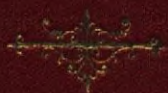


III
D, 34351
c

Das
Reich der Zaren
und
die Russen
von
Anatole Leroy-Beaulieu







34358, III, D, c.

x

DAS
REICH DER ZAREN
UND DIE
RUSSEN

VON
ANATOLE LEROY-BEAULIEU.

AUTORISIRTE DEUTSCHE, MIT SCHLUSSBEMERKUNGEN
VERSEHENE AUSGABE



VON
L. PEZOLD.

BAND II.

ZWEITE AUFLAGE.

SONDERSHAUSEN.
VERLAG VON FR. AUG. EUPEL (OTTO KIRCHHOFF).
1887.

Inhalt des zweiten Bandes.

Erstes Buch.

Die Gemeinde und die Selbstverwaltung der Bauern.

Erstes Kapitel.

	Seite
Alter der russischen Gemeinde. — Sie ist die einzige, wirklich nationale Institution. — Die Art der Verwaltung ist aus der Art des Bodenbesitzes hervorgegangen. — Der Emancipationserlass hat bei Freigebung der Bauergemeinden den frühern Herrn ausserhalb derselben belassen. — Die geschlossene Gemeinde und ihre beiden Stufen, die Obschtschestwo und die Wolost. — Worin Familie, Gemeinde und Staat nach gleichem Typus gebildet sind, worin sie sich unterscheiden. — Die Landgemeinde und die kaiserliche Autokratie . . .	1

Zweites Kapitel.

Die Gemeindebeamten. — Die Gemeinde von Wahlbeamten verwaltet. — Wie sich die Gemeindeautonomie mit der Autokratie vereinigen lässt. Die Dorfältesten, der Starost und der Starschina. — Vorsichtsmassregeln gegen ihre Tyrannei. — Ausserordentlicher Einfluss des Pissar oder Gemeindeschreibers in einer gewöhnlich ganz bildungslosen Umgebung. — Der Volksunterricht wird die Gemeinden von diesem neuen Joch befreien . . .	11
---	----

Drittes Kapitel.

Die Gemeinde- und die Wolostversammlungen. — Kein gewählter Ausschuss in den Dorfgemeinden. Die Versammlungen aus Familienältesten bestehend. Worin diese patriarchalische Demokratie sich von unsern individualistischen Demokratien unterscheidet. Vorzüge und Mängel dieser Versammlungen. Ihr Ausschliessungsrecht. Mangel an Formalitäten und regelrechten Abstimmungen. Von der Gewohnheit im Mir wie in der alten Wetsche, die Beschlüsse einstimmig zu fassen. — Macht des Mir über seine Glieder. — Abhängigkeit des Individuums in diesen autonomen Gemeinden . . .	19
---	----

Viertes Kapitel.

Das despotische Prinzip der Gemeinde. — Die Aufsichtscomités der bauerlichen Angelegenheiten. — Schwierigkeiten und Gefahren der bureaukratischen Controle. — Die Autonomie der Gemeinde und die Isolirung der bauerlichen Classe. — Ihre Wirkungen und ihre Ursachen. — Wie sind die Gutsbesitzer wieder in die Gemeinde einzuführen? — Ist das Selfgovernment des Mir eine Vorbildung zur politischen Freiheit?

33

Zweites Buch.

Die Verwaltung, die Bureaukratie und die Polizei.

Erstes Kapitel.

Die russische Centralisation. — Ihre physikalischen und historischen Ursachen. — Ihre guten und ihre schlimmen Folgen. — Wie die administrative Centralisation die Fortschritte der in Russland importirten europäischen Civilisation hemmt

48

Zweites Kapitel.

Die Centralverwaltung. — Die grossen Reichscollegien. — Der dirigirende Senat. — Der Reichsrath. — Warum diese Institutionen den Hoffnungen ihrer Gründer nicht entsprochen haben. — Die Ministerien und das Ministercomité. — Keine Verbindung zwischen den Zweigen der Verwaltung. — Folgen dieses Mangels an administrativer Einheit. — Ist ein homogenes Ministerium bei dem autokratischen Regiment möglich?

58

Drittes Kapitel.

Die Provinzialverwaltung, die Bureaukratie und das Tschinownikthum. — Gouvernements und Kreise. — Der Gouverneur und seine Befugnisse. — Fehler des russischen Tschinownikthums. — Wirkungen der Rangliste. — Keine Spezialbildung. — Die Bestechlichkeit und ihre Ursachen. — Inwiefern die Corruption in der Verwaltung den bureaukratischen Despotismus mildern kann. — Schwierigkeiten der Bureaukratie, sich selbst zu controliren. — Alle angewandten Mittel gegen die Bestechlichkeit sind ungenügend. — Formalismus und Missachtung der Verordnungen

76

Viertes Kapitel.

Die Polizei. — Ihre Wichtigkeit in einem absoluten Staate. — Die gewöhnliche Polizei. — Ihre Fehler, ihre Tyrannei. — Gründe ihrer häufigen Ohnmacht. — Die Stadtpolizei und die Dworniks. — Die Landpolizei und die Urädniks. — Der Passzwang. Seine Nachtheile, seine Wirkungslosigkeit

102

Fünftes Kapitel.

Die Staatspolizei. — Die frühere Dritte Abtheilung der kaiserlichen Kanzlei und die Gendarmerie. — Ihr Verfahren und ihre Täuschungen. —

Ursachen der Aufhebung der Dritten Abtheilung. — Vereinigung beider Polizeien. — Was Publicum und individuelle Freiheit dabei gewonnen haben. — Der Zustand des Schutzes unter Alexander III. — Wirkungen der Allmacht der Polizei auf den russischen Charakter. — Wie die Dritte Abtheilung und die geheime Polizei den revolutionären Geist grossgezogen haben 114

Drittes Buch.

Die locale Selbstverwaltung. Provinzialstände und städtische Behörden.

Erstes Kapitel.

Wahlversammlungen. — Adelsversammlungen. — Ihre gegenwärtige Bedeutung. — Provinzialstände oder Semstvos. — Ihr Ursprung, ihr Wahlmodus, ihre Zusammensetzung. — Wie Bauern und frühere Herren sich in ihnen treffen. — Ihre gegenseitigen Gefühle. — Uebergewicht der Gutsbesitzer. — Provinzen mit Semstvos, Provinzen ohne solche 133

Zweites Kapitel.

Befugnisse der Provinzialstände. — Sie sind ausgedehnt und zugleich schlecht begränzt. Wie die Bureaukratie sie benutzt hat, um ihre Macht aufrecht zu erhalten. Warum keine Conflicte der Behörden eintreten. — Beschränkungen der Rechte der Semstvos. Ihre Unterwerfung unter das Tschinownikthum. — Armuth ihrer finanziellen Quellen. — Ihre Leistungen für den Volksunterricht und die öffentliche Gesundheitspflege 152

Drittes Kapitel.

Wie die Landstände zuerst masslose Hoffnungen erregt, dann aber vielfach Enttäuschung verursacht haben. Gründe dieser Enttäuschung. — Die locale Selbstverwaltung kann schwerlich ohne politische Freiheiten bestehen. — Haltung der Semstvos während der nihilistischen Krise. — Ungerechtigkeit des gegen sie erregten Misstrauens. — Auf welche Weise die Landstände leicht in Generalstände verwandelt werden könnten. — Die von Alexander III. berufenen Expertencommissionen. — Nothwendigkeit der Decentralisation. — Einmüthigkeit der Russen über diesen Punct. — Die locale Selbstverwaltung und die Autokratie 175

Viertes Kapitel.

Die Städte und die Stadtverwaltung. — Einfluss und Gegensatz der beiden Hauptstädte. — Die Ueberführung des Regierungssitzes von Petersburg nach Moskau. — Die Stadtverwaltungen haben eine ganz andre Organisation, als die Landgemeinden. — Gründe dieses Unterschiedes. — Einführung des Census in die städtischen Wahlen. — Wählerclassen und Verhältniss der Interessenvertretung. — Resultate dieses Wahlmodus. — Gleichgültigkeit und Enthaltung. — Vorwiegen der Kaufleute in der Verwaltung. — Missbräuche und Bestechlichkeit . 187

Fünftes Kapitel.

Die städtischen Versammlungen. — Die Duma oder die Stadtverordnetenversammlung; Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen. — Grosse Zahl der Stadt-

verordneten. — Die Uprawa oder der Stadtrath. Versuch einer collegialen Verwaltung. — Der Golowa oder das Stadthaupt. Folgen der Wahl der Golowas. Stadtverwaltungen und Gouverneure. — Wirthschaftliche Lage der Städte. — Ergebnisse der localen Selbstverwaltung 206

Viertes Buch.

Die Justiz und die Gerichtsreform.

Erstes Kapitel.

Das Gesetz und das russische Recht. — Der Swod, das Gesetzbuch. — Complicirtheit der Gesetze. — Die alte russische Justiz und die Bestechlichkeit der Gerichtshöfe. — Die Reform des Kaisers Alexander II. — Ihre Vorbilder, ihr allgemeiner Charakter 226

Zweites Kapitel.

Ständische Justiz. — Bauer- oder Wolostgerichte. — Grund ihres Bestehens. — Gewohnheitsrecht und geschriebenes Recht. — Zusammensetzung und Competenz der Bauergerichte. — Die Ruthenstrafe auf dem Lande. — Eine Sitzung des Dorfgerichts. — Andre ständische Gerichtshöfe. — Kirchliche Tribunale 241

Drittes Kapitel.

Die beiden Gerichtsbarkeiten. — Die gewählte Gerichtsbarkeit, Friedensrichter. — Modus ihrer Wahl. Beschränkung derselben in den letzten Jahren. — Folgen des Wahlsystems. — Ehrenfriedensrichter und ordentliche Friedensrichter. — Ihre Befugnisse. — Friedensgerichte . 263

Viertes Kapitel.

Gerichte erster Instanz und Appellationsgerichte. — Der Senat als Cassationshof. — Unabsetzbarkeit und Unabhängigkeit des Richterstandes. — Präsentationsrecht. — Staatsanwaltschaft und Procureure. — Werth des Richterpersonals. — Die Advokaten und die Freiheit der Advokatur 286

Fünftes Kapitel.

Die Criminaljustiz. — Die Polizei und die Untersuchung. — Furcht vor Verwicklung in Criminaluntersuchungen. — Anwendung der Folter. — Ernennung von Untersuchungsrichtern. — Erste Schmälerung des Gesetzes. — Das Geschworenengericht. — Seine Zusammensetzung. — Seine Mängel. — Lesensunkundige und mittellose Geschworene . . 300

Sechstes Kapitel.

Beschränkungen der neuen Gerichtsinstitutionen. — Widersprüche gegen die Principien der Reform. — Die Unabhängigkeit der Justiz und die Staatspolizei. — Gründe und Wirkungen dieses Gegensatzes. — Beschränkungen der Oeffentlichkeit der Verhandlungen. — Klagesachen, die der Jury entzogen worden sind. — Sondergerichte für politische Verbrecher. — Die Ukase Alexanders II. und die Kriegsgerichte. — Der „Zustand des Schutzes“ unter Alexander III. und die Befugnisse der Regierung. — Was von der Justizreform übrig bleibt 321

Siebentes Kapitel.

Das Strafrecht und die Körperstrafe. — Wichtigkeit der Körperstrafe in der alten russischen Gesetzgebung. — Knute und Ruthen. — Ihre gesetzliche Abschaffung und die Abweichungen vom Gesetze. — Fortschritte der Sitten in Bezug auf die körperliche Züchtigung. — Wann ist die Todesstrafe abgeschafft? — Inwiefern die Abschaffung der Knute dem Gesetz zu Gute gekommen ist. — Wie die Milde der Strafgesetze zur Ergreifung von Ausnahmsmassregeln beitragen konnte. — Das specielle Strafrecht für Staatsverbrechen und das Auslieferungrecht. — Resultate der Abschaffung der Todesstrafe 338

Achtes Kapitel.

Die Verschickung und die Zwangsarbeit. — Sibirien und die Ansiedelungen für Verschickte. — Zahl und Lebensweise der Verschickten der verschiedenen Kategorien. — Sträflinge und politische Verbannte. — Wirkungen der Strafansiedelung. — Mängel derselben. — Nutzen ihrer Beschränkung. — Ursachen ihres Fortbestandes. — Die Gefängnisse und die Reform des Strafgesetzes. — Charakter des russischen Verbrecherthums 356

Fünftes Buch.

Die Presse und die Censur.

Erstes Kapitel.

Bedeutung der Presse in Russland. — Langdauerndes Uebergewicht der literarischen Blätter über die politischen, der Monatsschriften über die Zeitungen. — Entwicklung der Zeitungen unter Alexander II. — Vertreter des russischen Journalismus. — Das Pressgesetz. — Die Abschaffung der Präventivcensur für die Blätter der beiden Hauptstädte und für Bücher. — Administrative Strafverfügungen nach dem Muster des zweiten französischen Kaiserreichs. — Missstände dieses Systems für die Regierung. — Neue Verschärfungsmassregeln gegen die Presse. 377

Zweites Kapitel.

Von den Büchern und Zeitungen, die der Präventivcensur unterliegen. — Die auswärtige Censur. — Der Kaviar des Censors. — Persönliches Erlebniss. — Strenge gegen die inländischen, nichtrussischen Sprachen. — Die Provinzialpresse. — Ihre Abhängigkeit. — Ein Pressprozess in der Provinz. — Die Knechtschaft der localen Presse als einer der Gründe für die Erfolglosigkeit der Reformen. — Regierung und Publikum sind mangelhaft berichtet. — Folgen des zu Gunsten der hauptstädtischen Presse eingeführten Monopols 398

Drittes Kapitel.

Einfluss des Presswesens auf die russische Literatur und die russische Denkweise. — Paradoxen eines Censors. — Wie sich aus Mangel an Freiheit die Politik in die Dichtung und den Roman einschleicht. — Tendenzliteratur. — Missstände für die Literatur, Missstände für

den öffentlichen Geist. — Wie die Censur den Geschmack an Neuigkeiten und die Neigung zum Radikalismus fördert. — Geheime Presse und Journale der Emigration. — Nihilistische Druckereien und Organe der revolutionären Comités. — Wirkungslosigkeit der Verordnungen über den Bücherdruck. — Wie das Presssystem zu geheimen Gesellschaften drängt. — Warum die Pressfreiheit in Russland mehr Vortheile und weniger Nachtheile haben würde, als anderswo . 409

Sechstes Buch.

Die revolutionäre Agitation und die politischen Reformen.

Erstes Kapitel.

Warum haben die Reformen scheinbar den Geist der Revolution entwickelt? — Erklärung der Conservativen. — Erklärung der Liberalen. — Russland im Zwiespalt mit sich selbst und mit dem Ausland. — Classen, aus denen sich die Revolutionäre rekrutiren. — Was die „Intelligenz“ zum Radikalismus drängt. — Die Schulen und das Proletariat der Bildung. — Die Frage des Volksunterrichts und der Nihilismus. — Abneigung des Volkes gegen die radikalen Theorien. — Schlimme Erfahrungen der Agitatoren und Misserfolg ihrer Propaganda. — Welchen Einfluss der Geist der Revolution auf das Volk gewinnen kann. — Agrarfrage und Socialismus 426

Zweites Kapitel.

Entwicklung und Organisation der revolutionären Partei. — Wie die Nihilisten im Gefühl ihrer Schwäche zuerst bei einer friedlichen Agitation bleiben wollten. Was sie zum Kriege mit der Regierung getrieben hat. — Die Bildung der Terroristengruppe und der Congress zu Lipetz. Zerfall der Partei in zwei Fractionen. — Wie der Nihilismus von der sozialen Frage zu der politischen gelangt ist. — Die Verschwörungen und das „Exekutivcomité“. — Ihre Actionsmittel. — Ihre Geldquellen. — Irrthümer und Vortheile in diesem Puncte 449

Drittes Kapitel.

Nothwendigkeit politischer Reformen. — Gründe für deren Dringlichkeit. — Für wen ist die Regierung da? — Einwendungen. Die Grösse des Reichs und die Mannigfaltigkeit der Racen und der Nationalitäten. — Centralisation und Föderalismus. — Die geringe Entwicklung der Volksmassen und der Unterschied der Stände, der Bildungsstufen, der Ziele 468

Viertes Kapitel.

Die Form der politischen Freiheiten. — Kann Russland in dieser Beziehung nationale Institutionen haben? — Hindernisse der Nachahmung und Hindernisse der Eigenart. — Die Voraussetzungen des Problems und die Hauptlösungen, die vorgeschlagen sind. — Die „Consulta“ Alexanders II. — Wachsende Gefahren des Status quo. — Allgemeine Schlussfolgerung 485

Erstes Buch.

Die Gemeinde und die Selbstverwaltung der Bauern.

Erstes Kapitel.

Alter der russischen Gemeinde. — Sie ist die einzige, wirklich nationale Institution. — Die Form der Verwaltung ist aus der Form des Bodenbesitzes hervorgegangen. — Der Emancipationserlass hat bei Freigebung der Bauerngemeinden den frühern Herrn ausserhalb derselben belassen. — Die geschlossene Gemeinde und ihre beiden Stufen, die Obschtschestwo und die Wolost. — Worin Familie, Gemeinde und Staat nach gleichem Typus gebildet sind, worin sie sich unterscheiden. — Die Landgemeinde und die kaiserliche Autokratie.

Die bescheidenste Freiheit, die aller andern Freiheiten Grundlage sein zu müssen scheint, die Freiheit der Gemeinde, ist gerade am schwersten zu schaffen. Tocqueville hat es ausgesprochen: Die Schwierigkeit, die Unabhängigkeit der Gemeinden zu begründen, nimmt nicht ab in dem Masse, als die Völker zur Aufklärung gelangen, sie wächst vielmehr mit der zunehmenden Aufklärung ¹⁾. Die communale Freiheit ist vielleicht überhaupt nicht künstlich geschaffen; sie entsteht gewissermassen selbst und wächst unbemerkt heran, ohne den Antrieb der Gesetzgebung; aus dem Alterthum, aus halbbarbarischen Gesellschaftszuständen hat sie die Mehrzahl der civilisirten Völker übernommen, die sie noch besitzen. Dank dem Gemeindebesitz und der Genossenschaft haben die Dörfer Russlands sich in ihrem Mir das Herkommen der Selbstverwaltung und Selbstregierung erhalten. Die

¹⁾ Tocqueville, *La Démocratie en Amérique*, B. I. *Système communal*.
Leroy-Beaulieu, *Reich d. Zaren u. d. Russen*. II. Bd.

moskowitzischen Bauern haben diese erste Freiheit sich bewahrt, der freiere Völker oft ermangeln. Wie jene Tempel des alten Aegyptens unter Wüstensand und Nilschlamm jahrhundertlang unberührt dalagen, so hat sich die russische Gemeinde, begraben unter Autokratie und Leibeigenschaft, um so besser zu schützen vermocht, je mehr sie den Blicken und Eingriffen der Menschen verborgen blieb.

In dem Alter des Mir liegt seine Eigenart. Eine Seltenheit in Russland; die Verfassung der Gemeinde ist russisch, durchaus russisch und national. Sie ist nicht, wie so viele Institutionen des Reiches Copie oder Nachahmung des Auslands, wenn sich auch im Auslande in der Zeit des Mittelalters viele Analogieen zu ihr finden lassen. Die Gemeinde ist entstanden und erwachsen auf ihrem eigenen Boden; sie ist neben der Autokratie, im eigentlichsten Sinne die einzige eingeborene Institution, die einzige lebende Ueberlieferung des russischen Volkes. Sie ist keineswegs ein einfaches Räderwerk in der Verwaltungsmaschine, sondern älter als jede durch kaiserliche Ukase geschaffene Verwaltung. Aus diesem Grunde muss sie vor der Central- und Provincialverwaltung Gegenstand der Untersuchung sein.

Die russische Gemeinde stammt ganz und gar aus der noch heute bei dem Bauer üblichen Bodengemeinschaft; die Form der Verwaltung ist grossentheils nur eine Folge der Form des Besitzes ¹⁾. Der Gemeindebesitz und die solidarische Steuerhaft knüpfen zwischen den Bewohnern eines Dorfes, den Mitbesitzern des Bodens viel engere Bande, als sie bei uns auf dem Lande bestehen. Unter diesem System bildet die Gemeinde eine Familie oder einen Clan, eine Genossenschaft wie einen administrativen Bezirk. Sie besitzt naturgemäss einen weit grössern Kreis der Thätigkeit, eine weit ausgedehntere Rechtsbefugniss, als im Westen, sie nimmt im Leben der Menschen eine ganz andre Stellung ein und beeinflusst deren Interessen, deren Wohl und Wehe weit tiefer.

Diese russische Gemeinde ist nicht auf gesetzgeberischem Wege errichtet, sie ist jeder Gesetzgebung vorangegangen, das Gesetz hat nur ihr Bestehen anzuerkennen und zu verzeichnen gehabt. Die Centralgewalt hat sie ihren Anordnungen unterwerfen wollen, aber thatsächlich bleibt sie unter der Herrschaft des Herkommens und in den archaischen Formen ihres eigenen und selbstbedingenden Lebens bestehen. Aelter als die Leibeigenschaft, hat die Gemeinde derselben Widerstand geleistet und sie überlebt; Dank ihrem wirthschaftlichen Grundwesen hat sie die dreihundertjährige Knechtschaft des Bauern

¹⁾ Siehe hierüber Bd. I, Buch VIII.

überstanden. Die Leibeigenschaft wurde dem Mir auferlegt, ohne ihn zu zerstören; doch konnte sich die russische Gemeinde den Einwirkungen der socialen Stellung ihrer Glieder nicht entziehen. Hatte sie die Einflüsse der Leibeigenschaft ertragen, so musste sie auch die Wirkung und den Gegenstoss der Freigebung an sich erfahren. Die Schollenpflichtigkeit musste sie natürlich niederdrücken, die Emancipation hat mit den Bauern auch sie wieder gehoben und frei gemacht.

Zur Zeit der Leibeigenschaft lag die locale Verwaltung wie die locale Justiz grossentheils in den Händen des Grundherrn oder seines Verwalters. Der Grundherr übte als geborener Vormund der Bauern über die Gemeinden seines Gutes wahre Vormundschaftsrechte. Der Mir war unter diesem patriarchalischen Regimente mehr eine wirthschaftliche als eine administrative Institution. Die Freigebung rief, als sie die Bande zwischen Grundherrn und Bauer brach, die Frage der ländlichen Verwaltung aufs Neue wach. Bei der Verleihung der persönlichen Freiheit an die Bauern hätten viele bisherige Herren gern einen Theil der Verwaltung, ein Aufsichtsrecht oder eine Controle über ihre Freigegebenen sich bewahrt. Einige Gutsbesitzer beanspruchen noch heute in dem Interesse der Bauern selbst, die sie als unfähige Unmündige betrachten, für den Adel ein mehr oder minder verhülltes Vormundschaftsrecht über die Gemeinden. Die kaiserliche Regierung hat diese Ansprüche nicht anerkannt. Der Mushik hat mit der bürgerlichen Freiheit zugleich die administrative erhalten. Die Klagen Derer, die ihn herabzuziehn suchen, können ihm offenbar weder die eine noch die andre nehmen.

Das Statut von 1861, das die Verfassungsurkunde der Bauern geblieben ist, befreit die Landgemeinden von jeder Abhängigkeit, von jeder Autorität des Herrn. Die Gemeindeverwaltung ist auf Wahl gegründet; der Mir wählt aus dem eigenen Schoosse, das heisst aus den Dorfbewohnern, seine Beamten, denn die andern Classen, die keinen Antheil an dem Gemeindeland haben, sind nicht Glieder des Mir und bleiben somit gesetzlich ausserhalb der Gemeinde, in der sie ihren Wohnsitz haben. Die Regierung besass für die Verwaltung der freigegebenen Leibeigenen ein Vorbild in der Verwaltung der Kronsbauern. Die Freigebungsacte hatte nur die bei den letzteren üblichen und erprobten Institutionen auf die ersteren auszudehnen. Der Grundzug dieser Institutionen ist eine doppelstufige oder doppelstöckige Gemeindeordnung. Die kleinen Dorfschaften sind zu grossen Verwaltungsgemeinden oder Aemtern (wolost) vereinigt, in denen jede Gemeinde ihre Individualität behält.

Der Gemeindebesitz ist eine der Ursachen dieser Zusammenschliessung der Dörfer. Die von den Bauern gemeinschaftlich besessenen Ländereien sind von sehr verschiedener Grösse. Wenn diese wirthschaftlichen Genossenschaften überall als Verwaltungseinheit angenommen worden wären, so hätte man ausserordentlich ungleiche Umgrenzungen erhalten und wäre endlich zu übertriebener Zerstückelung der Gemeinden gelangt, die für die Thätigkeit der Centralgewalt ebenso unvortheilhaft wäre, wie für die des localen Self-governments¹⁾. Andererseits konnte man auch Dörfer nicht aneinanderfügen und verschmelzen, die jedes für sich Ländereien von ungleicher Ausdehnung und ungleichem Werthe besaßen. Das angenommene System hat in scharfsinniger Weise beiden Missständen vorgebeugt. Die durch die doppelte Kette des gemeinschaftlichen Besitzes und der solidarischen Steuerhaft verbundenen Bauern bilden eine Dorfgemeinschaft oder eine Gemeinde ersten Grades (selskoje obschtschestwo). Nach der Emancipationsacte ist diese ursprüngliche Gemeinde in der Regel aus Bauern gebildet, die früher demselben Herrn gehörten und jetzt noch dieselben Ländereien besitzen. Mehrere solcher Nachbargemeinden sind zu bestimmten Districten, die wolost genannt werden, vereinigt. Das Wort wolost wird oft mit Bezirk oder Amt übersetzt. In Wirklichkeit steht die russische „wolost“, wie das amerikanische „township“ zwischen dem „canton“ und der „commune“ Frankreichs; in seiner administrativen Bedeutung nähert es sich sogar mehr der „commune“. Gesetzlich musste die Wolost wenigstens 300 männliche Steuerseelen zählen und wo möglich die Zahl von 2000 nicht überschreiten. Die Bewohnerzahl dürfte in ihr also zwischen 600 und 4000 schwanken. Die Grenzen der Wolost sollten in der Regel mit denen der Kirchspiele übereinstimmen, was sie in unsern Augen auch mehr der commune als dem canton ähnlich gemacht hätte. In der Praxis aber ist oft von dieser Regel abgegangen worden; die grosse Ausdehnung der Bezirke hat zahlreiche Uebelstände hervorgerufen. Mitunter, bei sehr grossen Dörfern, bildet eine einzige Gemeinde schon eine Wolost, und dann verwischen sich die Befugnisse beider, wie ihre Umgrenzung.

Die Wolost ist neueren Ursprungs — wenigstens bei den jüngst noch der Leibeigenschaft unterworfenen Bauern; auch bei den Krons-

¹⁾ In 31 Gouvernements in Grossrussland wurden fast 180,000 Dorfgemeinden gezählt, die durchschnittlich 85 Steuerseelen, oder 170—180 Bewohner besaßen. In 50 Gouvernements in Gross-, Klein- und Neurussland zusammen wurden 244,000 Gemeinden gezählt.

bauern ist sie erst unter der Regierung Nikolais eingeführt worden. Der Name kommt zwar in den alten russischen Chroniken vor, aber unter ganz anderer Bedeutung und gewöhnlich für weit ausgedehntere Bezirke. Die Wolost stellt in der ländlichen Verwaltung ein neues, so zu sagen, künstliches Element dar, eine Schöpfung der Regierungsinitiative und der Emancipationsacte. Durch die Zusammenziehung der kleinen Gemeinden hat die Regierung bezweckt, den Mushiks die Möglichkeit der Selbstverwaltung zu bieten und die Abschaffung der herrschaftlichen Gewalt ganz zu vollziehen. Auf diese Weise hat die kaiserliche Autorität dem Bauerstande eine Festigkeit gegeben, welche ihm die Zersplitterung in kleine Dörfer und winzige Gemeinden nicht hätte bieten können. Selbst in den civilisirtesten Ländern von Westeuropa, wie beispielsweise in mehreren Gegenden Frankreichs ist oft die Kleinheit und Vereinzelung der Gemeinden ein Grund für die Schwäche und Mattheit des Gemeindelebens.

Die Wolost und die Obschtschestwo haben verschiedene Aufgaben. Der kleinen Gemeinde stehen vornehmlich wirthschaftliche, der grössern administrative Competenzen zu. Der ersteren liegt alles ob, was die Nutzung des Bodens und die Vertheilung der gemeinsamen Steuern betrifft, der anderen Alles, was sich auf die gemeinsamen Interessen der Wolost, auf das Verhältniss zu den vorgesetzten Behörden und auf die Justiz bezieht, denn die Bauern haben in gewissem Maasse das Recht der Justiz und der Polizei von ihren frühern Herren geerbt. Sie haben ihre bäuerlichen Richter und ihre bäuerlichen Gerichtshöfe, wie sie ihre alten Rechtsgewohnheiten haben, die von dem bürgerlichen Gesetz für die andern Stände bedeutend abweichen¹⁾.

Die Principien, die der Wolost und der Obschtschestwo zu Grunde liegen, sind identisch. Indem das Gesetz Bauergemeinden zu einem Körper zusammenband, führte es in diese neuen Schöpfungen die Sitten, die Vorschriften, den Geist ein, die herkömmlich im Mir regierten. Alle Aemter beruhen auf Wahl, alle Glieder beider Gemeindeformen können in gleicher Weise zu allen Aemtern gewählt werden. Dorfgemeinschaften oder Woloste sind also wirkliche Demokratieen, in denen die Bauern ihre Angelegenheiten unter sich, ohne die Einmischung der andern Stände erledigen.

Dies ist in seinen Hauptzügen das Gemeindesystem im autokratischen Reiche. Dieses überkommene Selfgovernment, diese ländliche und bäuerliche Autonomie verdankt der Mushik, der so lange Leibeigener war, offenkundig der Aufrechterhaltung des Gemeinde-

¹⁾ Ueber diese Bauergerichte vergl. weiter unten Buch IV, Kap. II.

besitzes. Alle Rechte, Bräuche und Sitten der Gemeinde fließen aus dieser einen Quelle.

Eine der natürlichen Folgen der Bodengemeinschaft ist die Gleichheit aller Gemeindeglieder und somit der gleiche Antheil aller an allen Angelegenheiten des Mir. Daher stammt in den Dörfern Grossrusslands das demokratische Wesen in seiner einfachsten und reinsten Form, ohne Zwischenglieder und ohne Repräsentation, das System der unmittelbaren Demokratie, in der Jeder persönlich an allen Berathungen und an allen Entscheidungen Theil nimmt. Bei einigen Völkern, wie bei den Arabern, hat der patriarchalische und familiäre Collectivbesitz sich einer aristokratischen Regierung anpassen lassen, da die Gewalt dem Haupt des Stammes oder Clans, als dem Vater und Familienhaupt, überlassen war. Hiervon in Russland keine Spur; in dem moskowitischen Mir giebt es keine erbliche, keine individuelle noch oligarchische Autorität. In dieser Beziehung nennt Haxthausen die russische Gemeinde mit Unrecht eine patriarchalische. Tschitscherin macht ihm hieraus aus gutem Grund einen Vorwurf¹⁾.

In den Genossenschaften der leibeigenen Bauern herrschte immer die vollkommenste Gleichheit; wie weit man auch in der Geschichte zurücksteige, ein durch Geburt oder Brauch designirtes Haupt findet sich nicht. Zur Zeit der Leibeigenschaft hatte die Gemeinde freilich einen Herrn; aber dieser Herr stand ausser ihr; er war ihr Gutsherr, bisweilen ihr Tyrann, aber ihr Haupt war er nicht. Der Drushinnik und der Pomeschtschik, Staatsdiener, die vom Herrscher Land erhalten hatten und später zu adligen Grundbesitzern verwandelt wurden, bildeten einfach eine höhere Schicht über den Bauern und über den Gemeinden ihrer Güter. Dies ist so wahr, dass das Gesetz bei Freigebung der Landbewohner unter diesen noch keinen Platz für die früheren Herren gefunden hat. Nach der Emancipation blieb der Pomeschtschik ausserhalb des Mir der Mushiks, wie er früher ausserhalb desselben und über ihm gestanden hatte; er ist getrennt von seinen dereinstigen Bauern, er steht ausserhalb der Gemeinde, ausserhalb der Wolost, in welcher er selbst seinen Wohnsitz hat. Nachdem die Kette der Leibeigenschaft gebrochen, bindet ihn nichts an seine früheren Untergebenen.

In der solidarisch haftenden Gemeinde ist in der That nur für die Glieder Raum, welche an allen Rechten und an allen Lasten der Genossenschaft theilnehmen. Die Form des Landloskaufs, die nach

¹⁾ Tschitscherin, Studien über die Geschichte des russischen Rechts (russ.).

der Emancipation in Gebrauch trat, hat dieses Band der Solidarität noch fester gezogen. Der gemeinschaftlich verhaftete Grund und Boden kann einzig den früheren Leibeigenen gehören, die ihn mit ihren letzten Pfennigen bezahlt haben. Um Glied einer solchen Genossenschaft zu werden, genügt es nicht, seinen Wohnsitz in ihre Mitte zu verlegen. Man kann dort nur mit Zustimmung der Theiligten zugelassen werden. Die Haftbarkeit gegenüber dem Fiscus umschliesst den moskowitischen Mir mit einer noch dickeren Mauer. Die russische Gemeinde ist -- wie sie aus der Leibeigenschaft und Freigebung hervorging -- eine geschlossene Gesellschaft, der weder Zutritt noch Austritt frei sind. Abwesend oder anwesend, nomadisch oder sesshaft, die Glieder des Mir sind in hohem Masse für einander verantwortlich. So gehören viele Leute, die das Land der Gemeinde bewohnen, nicht zur Gemeinde, viele, die ganz entfernt leben, doch noch zu ihr. Dagegen bestehen die Dorfgemeinschaften oder Woloste ausschliesslich aus Bauern mit gleichen Rechten; jeder andre Bewohner ist für sie ein Fremder und der Gemeinde gegenüber beinahe in derselben Lage, wie ein Mann, der in einem fremden Lande lebt. Die so construirte Gemeinde ist ein Haus, in dem man noch nicht Raum für Alle schaffen konnte; sie steht unter der Nachwirkung der alten Theilung der zarischen Unterthanen in Classen, in gesellschaftliche Fächer und ist durch ihren natürlichen Charakter der Solidarität darauf gerichtet, diese alten Scheidungen aufrecht zu erhalten.

Die Rechte und Privilegien einer solchen Gemeinde sind nach altem Herkommen und durch die Macht der Thatsachen selbst zahlreich und ausgedehnt. Als Genossenschaft hat sie den Charakter einer Rechtsperson, sie kann Ländereien kaufen, pachten, verkaufen; mehr noch, sie hat ihre eigenen Bestimmungen, Herkommen und Sondergesetze, die innerhalb ihres Kreises verbindlich sind, sie hat inmitten des nationalen öffentlichen Rechts ihr Privatrecht. Als Garant und Bürge für ihre Glieder gegenüber dem Staat und dem Fiscus, hat sie Straf- und Ausweisungsrecht; da sie über Kommen und Gehen ihrer Glieder Herrin ist, hält sie dieselben in einer Art von Vormundschaft. Endlich hat die Gemeinde als Besitzerin des Landes den Bauern gegenüber die Autorität des Grundherrn gegenüber seinen Pächtern und kann ganz wie ein solcher und freier noch den Landbebauern ihr beliebige Bedingungen auferlegen, ihre Bewirthschaftung überwachen, ihnen diese oder jene Cultur befehlen oder verbieten. Aus dieser doppelten Eigenschaft als Grundherrin und gesetzliche Bürgin erwächst ihr gegenüber ihren eigenen Gliedern eine

Machtvollkommenheit, die durch die Sitten der Leibeigenschaft zur Härte, zuweilen zum Despotismus wird.

Die Vereinigung der Bauern zu einer Dorfgenossenschaft heisst, wie schon erwähnt, im russischen Volke der Mir. Dieses Wort hat verschiedene Bedeutung; es bezeichnet die Bauergemeinde und zugleich die Welt, das Weltall; es trägt den Begriff von Ordnung und Schönheit in sich und ist drum mit dem griechischen *κόσμος* zusammengestellt worden¹⁾. Nicht umsonst hat das Wort Mir diese verschiedenen Bedeutungen. Der russische Mir ist, wie er Jahrhunderte lang Leibeigenschaft und Selbstherrschaft überstanden, in der That eine kleine Welt inmitten der grossen, eine umgrenzte, geschlossene Welt, die sich selber ganz genügt, ein wahrer Mikrokosmos. Jahrhunderte lang hat der russische Bauer nur das Leben des Mir gelebt. Wie Herzen sagt, hat der Mushik nur seiner Gemeinde gegenüber Rechte gekannt und zu Pflichten sich bekannt²⁾. Der Mir war für den Bauer gleichsam das kleine und wahre Vaterland, alles Uebrige, das Russland der Herren und der Beamten, erschien ihm wie eine fremde, oft wie eine feindliche Welt.

Mehr als in andern Ländern ist — so dürfte man sagen — in Russland die in ihren alten Formen erhaltene Gemeinde die Urzelle, die Urmonade der Nation, wenn nicht des Staates. Das ganze russische Leben scheint ursprünglich nach diesem althergebrachten Typus sich geformt zu haben, von dem das Moskowien der Zaren und das Russland der Kaiser mehr und mehr abgewichen sind. In den Dorfgenossenschaften und im Staate, in dem Mir des Mushiks und in der zarischen Selbstherrschaft lässt sich jedoch eine gemeinsame Urform finden, die noch im Grunde des Volkes lebendig ist, die Familie³⁾. Zwischen diesen drei Formen, diesen drei Stufen des socialen Lebens, zwischen Familie, Gemeinde und Staat hat man eine Grundähnlichkeit, eine Analogie der Bildung entdeckt, um deren willen man die beiden letzteren mitunter als aus der ersten direct hervorgegangen betrachtet hat. Staat, Gemeinde, Familie schienen drei auf einander folgende Ringe derselben Kette, drei nach demselben Muster gebildete und nur durch ihre Dimensionen sich unterscheidende Ringe⁴⁾. Die Gemeinde ist nur die erweiterte Familie, der Staat, oder besser das russische Volk ist nur die Vereinigung aller Gemeinden zu einer grossen Fa-

¹⁾ Mit einer leichten orthographischen Veränderung bedeutet Mir im Russischen auch Friede.

²⁾ Herzen, *le Peuple russe et le socialisme*. Brief an Michelet 1852.

³⁾ Ueber die russische Familie vergl. Bd. I, Buch VIII, Kap. II.

⁴⁾ Siehe vornehmlich Haxthausen, *Studien* Bd. III. pag. 120, 152, 198, 200.

milie, deren Glieder ursprünglich gleich waren und deren Vater der Grossfürst, der Zar, der Kaiser ist. Die Macht des Herrschers ist unbeschränkt, wie die Gewalt des Vaters. Die Selbstherrschaft ist also nur die Fortsetzung der väterlichen Autorität. Von Seiten der Russen wird übrigens auf allen Sprossen der Leiter ein mehr kindlicher als slavischer Gehorsam geübt. Die Volkssprache ist in dieser Beziehung lehrreich, man darf in ihr nicht leere und sinnlose Formeln sehen. Der Russe redet seinesgleichen: Bruder an; den Höherstehenden jeden Ranges, seinen frühern Herrn, den Beamten, den Zaren selbst redet der Mann aus dem Volke: Vater, Väterchen, батюшка an. Von dem Grunde bis zum Gipfel scheint das unermessliche nordische Reich in all seinen Theilen und auf all seinen Stufen nach demselben Grundriss und in demselben Stil erbaut; alle Steine scheinen demselben Steinbruch entnommen, das ganze Gebäude ruht auf derselben Grundsicht, auf der patriarchalischen Autorität. In diesem Punkte gleicht Russland den alten Staaten des Orients und unterscheidet sich lebhaft von den modernen Staaten des Westens, die alle auf Feudalismus und Individualismus gegründet sind.

In diesen Anschauungen liegt ein Theil Wahrheit und ein Theil Irrthum oder Uebertreibung. Russland ist in vielen Beziehungen ein patriarchalischer Staat, und schwer ist es von ihm zu reden, ohne auf dieses gute, alte Wort zurückzukommen. Zwischen Staat, Gemeinde, Familie besteht ein festes Band und ein sichtbarer Zusammenhang. Das Princip der Autorität ist auf allen Staffeln des socialen Lebens dasselbe, und Gleiches liesse sich auch von dem Princip der Gleichheit sagen, das, unter dem Schutze der Familie und der Gemeinde jetzt in ganzer Vollständigkeit im Staate wiederzuerstehen beginnt. Das sind Alles reale und schlagende Analogieen, aber in allen Dingen gilt es das Ganze umsomehr im Auge zu behalten, je grösser die Aehnlichkeiten im Einzelnen sind. Neben den ursprünglichen Aehnlichkeiten giebt es Unterschiede, die sich im Laufe der Jahrhunderte nach einander geltend machen und allmählich im Laufe der Geschichte immer tiefer dringen. Je verführerischer es ist, den ganzen socialen Zustand eines grossen Volkes auf ein und dasselbe Princip zurückzuführen, um so weniger darf man vergessen, dass Menschen und Nationen sich schwerlich in einer Formel darstellen und zusammenfassen lassen. Die wenigst complicirten und isolirtesten unter den modernen Staaten haben ein allzu langes Leben hinter sich und allzuviel Einflüsse erfahren, als dass sie eine solche Einheit im Bau, solche Einfachheit in ihrer Ordnung besässen.

Das russische Volk bewahrt in seinen Gebräuchen, in seiner An-

schauungsweise patriarchalischen Charakter, Geist und Empfindung; aber unter dem Druck neuer Bedürfnisse und bei der Berührung mit dem Auslande hat sich der russische Staat ausserordentlich verändert; er hat die alten Formen abgelegt, er ist das geworden, was dem patriarchalischen Wesen am tiefsten widerspricht, ein bureaukratischer Staat. Kann die Familie als Urbild der beiden einzigen, wirklich nationalen Institutionen Russlands, der Gemeinde und der Autokratie betrachtet werden, so gleicht doch jede von diesen beiden ihrem Vorbilde nur von einer Seite und zwar von entgegengesetzter Seite. Die alte, patriarchalische russische Familie besitzt zwei unterscheidende Merkmale: die unbeschränkte Machtbefugniß des Vaters und den untheilbaren Besitz der Kinder. Von diesen beiden Merkmalen hat der Staat, die Selbstherrschaft, nur das erstere, die Gemeinde, der Mir, dagegen das zweite beibehalten. Der Staat hat nicht blos das ursprüngliche Genossenschaftswesen fallen, sondern auch die Gleichheit immer mehr zurücktreten lassen, welche im Mir fortbestand. Die Gemeinde hat, indem sie Gemeindebesitz und Gleichheit aufrecht erhielt, die Autorität in ihrem Schoosse sich verändern lassen; das gewählte Haupt trägt wohl noch den Namen des Familienhauptes, des „Alten“ aber die väterliche Gewalt besitzt es nicht mehr. Staat und Gemeinde sind ihre Wege in verschiedener Richtung gegangen und haben sich beide vom ursprünglichen Typus entfernt, und die russische Familie selbst, die so lange das unangetastete Vorbild des ganzen socialen Organismus blieb, die Familie des Bauern, ist heute im Begriff, ihren ursprünglichen, patriarchalischen Charakter zu verlieren.

Neben all diesen Aehnlichkeiten und Unterschieden bleibt die Thatsache bestehn, dass der Mushik noch fort und fort Russland wie eine Familie und den Zar wie einen Vater ansieht, der mit unbegrenzter Machtvollkommenheit ausgestattet ist; ebenso unumstösslich ist, dass die Bauergemeinde und die kaiserliche Selbstherrschaft die beiden grossen historischen Kräfte Russlands sind. Leider aber findet sich zwischen diesen beiden äussersten Enden des alten slavischen Staates, vom First zum Fundament keinerlei wahrhaft nationale, keine aus dem eigenen Boden entsprossene, keine fest eingewurzelte Institution. „Heute, wie vor zweihundert Jahren“, schrieb der Slavophile J. Samarin einige Monate nach der Aufhebung der Leibeigenschaft, „giebt es auf russischem Grunde nur zwei lebende Kräfte: an der Spitze die Autokratie, am Boden die Bauergemeinde; aber diese beiden Kräfte sind nicht mit einander verbunden oder an einander geknüpft, sondern im Gegentheil durch alle dazwischen liegenden

Schichten von einander geschieden“¹⁾. Diese Bemerkung ist von grosser Wichtigkeit und heute noch fast so wahr, als gleich nach der Freigebung. Zar und Bauer, Autokratie und Gemeinde bleiben die beiden grossen Kräfte des Reichs, aber es fehlt ihnen ein Band, ein Mittelglied. Alles, was zwischen ihnen liegt, was sie zu vereinen und zu nähern bestimmt scheint, Beamte und Gutsbesitzer, Tschinownikthum, alter Adel, werdendes Bürgerthum — alles trennt und isolirt sie. Daher trotz gegenseitiger Hingebung, trotz offenkundigen Zusammenhangs ihrer Interessen die Schwierigkeit für die kaiserliche Gewalt wie für die Bauergemeinde, sich überall gegenseitig wirksam zu unterstützen. Da es keine sie beide verbindenden Organe giebt, kann der Bauer von seinem Herrscher nicht all die Wohlthaten, all den Schutz empfangen, den er von ihm erwartet, und der Herrscher seinerseits kann seine Vertheidigung und seine Sicherheit den ergebenen Mushiks nicht anvertrauen. Für die Bauern steht der Zar zu hoch; sie wissen nicht, wie an ihn gelangen; für den Zar steht der Mushik, das Landvolk zu niedrig, er weiss nicht, wie es erreichen. Zwischen beiden kann eine unmittelbare Beziehung nicht stattfinden. So schwach die Mittelstände scheinen, so wenig Kraft sie in sich selber tragen, so wurzellos sie im Lande und Volke sind, so spielen sie doch in der Verwaltung, im nationalen Leben eine Rolle, die sich ihnen nicht rauben lässt. Wenn dem Zar den liberalen oder den revolutionären Tendenzen eines Theiles der gebildeten Classen gegenüber der Rath ertheilt wird, sich allein auf das Volk, auf den Mushik zu stützen, so vergisst man hierbei, dass der autokratische Thron nicht unmittelbar auf der Dorf-gemeinde ruhen kann.

Der beredte Slavophile, den die wüste Agitation in den cultivirten Classen überrascht und die ungeduldigen Forderungen der Adelsversammlungen, der Presse, der Universitäten in Unruhe versetzen, der obenerwähnte Juri Samarin sah zu einer Zeit, die den letzten Jahren Alexanders II. ähnlich war, voraus, dass bei Fortdauer einer derartigen Agitation wir Zeugen „einer furchtbaren Annäherung der beiden äussersten Glieder, der höchsten Gewalt und des niedern Volkes“ werden könnten, einer Annäherung, „bei welcher Alles, was zwischen dem Throne und den Volksmassen vorhanden, in Gefahr gerieth, zermalmt zu werden“ und was dazwischen vorhanden, „das ist,“ sagte Samarin in demselben Brief, „das ganze gebildete Russland, unsere gesammte Cultur“. Diese Perspective der Zermalmung aller

¹⁾ Brief Juri Samarins an die Gattin seines Freundes N. Milutin 1862. s. Un homme d'état russe d'après sa correspondance inédite. Revue d. d. Mondes, 1 Oct. 1880 bis 15 Febr. 1881.

civilisirten Classen durch eine plötzliche und gewaltsame Annäherung des Volkes und der Autokratie ist die düsterste von allen, welche die Zukunft Russland öffnen kann; aber wenn eine solche Katastrophe auch möglich wäre, so wäre sie doch keine Lösung. Eine durch die Angriffe auf die Gewalt des Zaren provocirte Volkserhebung würde alle Gefahren und alle Schäden einer Revolution in sich tragen, ohne dass aus den Ruinen, die sie häufen würde, irgend etwas Erspriessliches erwachsen könnte.

Kann man den Zar und den Mushik, die Autokratie und die Gemeinde die beiden noch lebenden Kräfte Russlands nennen, deren vereinter Gewalt nichts zu widerstehen vermöchte, so darf man doch nicht erwarten, dass sie sich gegenseitig genügende Stütze sein könnten. Keineswegs: wie der Bauer in seiner Isba die Macht nicht hat, das Leben des Kaisers zu schützen, so vermag auch der Selbstherrscher im Winterpalais — oder auf den Schlössern von Zarskoje-Selo und Livadia nicht immer die Bauern gegen die Quälereien seiner eigenen Beamten und seiner eigenen Verwaltung zu vertheidigen.

Zweites Kapitel.

Die Gemeindebeamten. — Die Gemeinde von Wahlbeamten verwaltet. — Wie sich die Gemeindeautonomie mit der Autokratie vereinigen lässt. — Die Dorfältesten, der Starost und der Starschina. — Vorsichtsmassregeln gegen ihre Tyrannei. — Ausserordentlicher Einfluss des Pissar oder Gemeindeschreibers in einer gewöhnlich ganz bildungslosen Umgebung. — Der Volksunterricht wird die Gemeinden von diesem neuen Joch befreien.

Wie in jeder Demokratie liegt auch in der russischen Gemeinde die gesetzgebende Gewalt in den Händen der Versammlungen, die Executive in den Händen gewählter Beamte. Das demokratische Princip geht hier so weit, dass die richterlichen Befugnisse, die dem District oder der Wolost zustehn, ebenfalls auf dem Wege der Wahlen zugetheilt werden. Diese Beamte werden, was nicht übersehen werden darf, nicht bloß von den Bauern, sondern vom ersten bis zum letzten aus den Bauern selbst gewählt. Sie sind übrigens nur Vollstrecker des Willens des Mir, die Fälle vorbehalten, wo sie zu Werkzeugen oder Mittelsmännern der Centralgewalt dienen. Die letztere hat von der Wahl der Gemeindebeamten nichts zu fürchten; sie findet bei diesen Wahlbeamten ebensoviel Fügsamkeit, soviel guten Willen, wie bei den direct von ihr ernannten Beamten. Der Grund ist einfach:

er liegt nicht blos in dem Respect und der Furcht, welche alle Bauern vor der Autorität und den Vertretern des Zaren hegen, sondern auch darin, dass die Regierung wenig daran denkt, sich in die innern Angelegenheiten der Bauergemeinden zu mischen, und dass diese Gemeinden ihrerseits keine Neigung verspüren, sich auf Fragen einzulassen, die ausserhalb ihrer natürlichen Thätigkeitssphäre liegen. Sie bleiben innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse, und da es noch keine politischen Wahlen giebt, haben weder die Regierung noch die Einzelnen ein Interesse, sie aus diesen Grenzen hervortreten zu lassen, um die Communalbeamten zu Werkzeugen der Gewalt oder der Parteien zu machen. So erklärt sich die Erhaltung dieser kleinen Demokratien in einem autokratischen Staate und das Jahrhunderte alte Nebeneinanderbestehn dieser beiden fast gleich geachteten und fast gleich mächtigen Autoritäten, der Autorität des Mir und der Autorität des Zaren. Zwischen ihnen giebt's weder Streit noch Conflict, weil es keine Reibung, ja fast keine Berührung zwischen ihnen giebt.

So erklärt sich auch — was vielleicht noch bemerkenswerther ist — die gesetzliche Autonomie der Gemeinde in einem Lande, in dem eine mächtige, kleinliche, überall ihre Hand einmischende, ihre Spur hinterlassende Bureaukratie herrscht. Die Verachtung der höhern Stände gegen den Mushik, ihre lange Unkenntniss vom Wesen des Mir sind für den letztern Schirm und Schutz gewesen. Die Landgemeinden sind jedoch keineswegs immer von den Einmischungen und Plünderungen der niedern Beamten sicher. Vor der Freigebung hatten die Bauern der Staatsdomänen mit den Forderungen der Tschinowniks zu rechnen, wie die Leibeigenen der Gutsbesitzer mit der Willkür des Herrn oder mit der Habgier seines Verwalters. Auch heute sind die Gemeinden noch oft der Polizei und niederen Beamten gegenüber die Opfer von Amtsmissbräuchen und Pflichtüberschreitungen, die ihnen in dem praktischen Leben die Wohlthaten ihrer Rechte wieder rauben.

Die Gemeindebeamten sind alle aus Wahlen hervorgegangen und in der Regel alle besoldet. Dies ist noch eine der natürlichen Folgen der Einrichtung des Mir selbst, der Gleichheit seiner Glieder und des Gemeindebesitzes. Bauern, die von ihren Nachbarn gewählt sind, könnten meist kaum ihre Aemter, die Zeit erfordern und Verantwortlichkeit auferlegen, unentgeltlich verwalten. Auch in dieser Beziehung ist die russische Gemeinde ein lebendes, ein klares Vorbild der äussersten Demokratie; auffälliger ist, dass der Mir in dieser Beziehung keine Ausnahme bildet. In allen provinciellen und municipalen Institutionen von oben bis unten auf der socialen Leiter, pflegen die Wahlämter besoldet zu sein.

Die Gemeindebeamten geniessen zweierlei Vortheile: sie sind zuerst von jeder gesetzlichen Naturalleistung auf Kosten der Gemeinde, und von jeder Körperstrafe befreit, denn in diesen kleinen Republiken, die weniger um Menschenwürde besorgt sind, als sie mit Zeit und Geld geizen, ist die in dem gewöhnlichen Strafgesetz abgeschaffte Ruthenstrafe noch gesetzlich aufrechterhalten oder doch geduldet ¹⁾. Die Gemeindebeamten erhalten ausserdem gewöhnlich eine Entschädigung in Geld oder Producten, deren Bestimmung den Gemeindeversammlungen überlassen bleibt. Aemter, die früher, wie das des Dorfschulzen, unbesoldet waren, sind jetzt fast überall besoldet. Trotz dieser Entschädigungen und der Freiheit von gewissen Abgaben sind die Gemeindeämter in der Regel nicht sehr gesucht; oft zeigen gerade die befähigsten Bauern kein besonderes Verlangen nach ihrer Uebernahme, oft fehlen die Bewerber ganz, und oft suchen die Träger solcher Aemter nach einem Vorwande, diese Last niederzulegen. Mitunter bedarf es der Autorität und der Gewalt des Mir, dem Niemand den Gehorsam zu verweigern wagt, um Dorfschulzen zu finden. Bisweilen zeigt sich in diesen kleinen bildungslosen Demokratien ein Widerwille gegen die öffentlichen Aemter, der an den Widerstand der Untergebenen Roms gegen Municipalämter zu Ende des römischen Kaiserreichs erinnert ²⁾. Der Uebelstand geht tief und ist fast allgemein; doch wäre es unrecht, hierin den Keim eines unrettbaren Verfalls der bauerlichen Institutionen sehen zu wollen. Es giebt auch Gemeindebeamten, die fest an ihren Aemtern hängen; wenn viele dieselben missbrauchen, so erfüllen doch andre sie mit einer Hingebung, die, auf einem grösseren Gebiete geübt, allgemeine Aner-

¹⁾ S. Buch V. Kap. II.

²⁾ Mackenzie Wallace führt hiefür in seiner *Russia I.*, pag. 200, 202, einige Beispiele an. Die Aemter, gegen die der Bauer die grösste Abneigung hegt, sind die der Steuererhebung. Die Schwere der Steuern, die solidarische Haftung für dieselben, die Schwierigkeit ihrer Beitreibung erklären diese Abneigung nur allzu genügend; sie ist so natürlich, dass das Amt des Steuererhebers nur für ein Jahr auferlegt wird, während alle andern Beamten auf drei Jahre gewählt werden. Auch für den Polizeidienst besteht wenig Neigung. Die Hundertmänner (sotnije), die diesen Dienst bekleiden, werden in der Regel aus den armen und arbeitsunfähigen Bauern genommen. Zuweilen hilft man sich mit frühern Soldaten, die besonders besoldet werden. In einigen Gegenden des Gouvernement Tula besteht der Gebrauch, dass alle Bauern der Reihe nach Hundertmänner gewesen sein müssen; aber in der Praxis lassen sich die wohlhabenderen durch angemietete Leute vertreten. Die deutschen Colonieen sind fast die einzigen Gemeinden, die wirklich eine reguläre Polizei haben. (Materialien zum Studium der gegenw. Lage der Landwirthschaft I., 1880).

kennung finden müsste¹⁾. Die Anhänglichkeit an den Mir und der Respect der unwissenden Bauern vor seinen Entscheidungen sind noch heute die Grundlage naiver und einfacher Tugenden, ohne die der Mir, wie die Republik Montesquieu's, kaum bestehen könnte.

Der Gemeindebeamten giebt es sehr viele, und die ländliche Verwaltung ist daher verhältnissmässig complicirt und kostspielig; das ist einer der Vorwürfe, den ihr die Gegner machen. An der Spitze jeder Dorfgemeinschaft steht eine Art Schulze oder Bürgermeister, der den Titel „Alter“, „Starosta“ trägt, an der Spitze der Wolost ein ähnlicher Beamter, dessen höhere Stellung in der bäuerlichen Rangordnung durch eine Art von Superlativ, den patriarchalischen Titel „Aeltester“, „Starschina“ ausgedrückt wird. Ursprünglich, als die Gemeinde nur eine erweiterte Familie war, war der „Alte“ ihr Haupt; der Name blieb, wenn auch die Jahre nicht mehr entschieden. Als Abzeichen ihrer Würde tragen diese Alten eine Kette und eine Medaille von Bronze am Halse. Dem Starost und dem Starschina, ersterem unter Controle des zweiten, liegen die Polizei und die Aufrechterhaltung der Ordnung ob; sie haben unter gewissen Umständen das Recht, den Ruhestörern, sei es eine leichte Geldstrafe, sei es einige Tage Haft oder Frohndienst, aufzuerlegen. Starost und Starschina wachen auf die Unterhaltung der Vieinalwege, verwalten die Gemeindecassen, die Schulen, die Hospitäler und alle Stiftungen des Mir. Zu ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Wählern kommen andere gegenüber der Centralgewalt; sie haben für den Eingang der Steuern, für die Rekrutirung, für die Anzeige passloser Vagabunden, für die Verhaftung polizeilich Verfolgter zu sorgen.

Der Gemeindebesitz legt naturgemäss den Häuption der Gemeinde, namentlich dem Starost, besondere und speciell wirthschaftliche Pflichten auf. Der „Alte“ ist gewissermassen der Geschäftsführer, der Verwalter, mitunter auch der Leiter der Bebauung des Gemeindelandes. Aber was auch ihre Befugnisse seien, diese Dorfschulzen bleiben immer nur Ausführer der Bestimmungen des Mir und haben diesem Rechenschaft abzulegen. Solche Gemeindebeamte, wenigstens die Dorfstaroste sind bisweilen ohne alle Macht über ihre Gemeinde; was sie an Einfluss besitzen, danken sie weniger ihrem Titel oder ihrer Bronzemedaille, als ihrer persönlichen Erfahrung und ihrem persönlichen Ansehen.

¹⁾ Eine von Alex. Potechin im Europ. Boten (April und Mai 1877) veröffentlichte Erzählung (Im Mir) stellt in lebendigen, wenn auch etwas idealisirten Zügen einen dieser ländlichen Helden, einen Washington des Dorfes, dar.

Der Starschina oder Wolostschulze hat grössere Autorität und benützt sie in der Regel in weiterem Masse. Wenn das Gesetz seiner Befugniß enge Schranken gezogen zu haben scheint, so haben sich die Bauern doch nicht selten über seine Willkür zu beklagen. Einer der Gründe für diese Neigung der Starschinas zu Missbrauch der ihnen anvertrauten Gewalt ist zuerst der, dass die Isprawniks oder Polizei-offiziere ganz im Gegensatz zu dem Geiste der Emancipationsacte allmählich jene officiellen Häupter des Landvolks ihrem unmittelbaren Einfluss unterworfen und sie sogar nur allzuoft zu einfachen Agenten und Werkzeugen der Polizei hinabgedrückt haben. Mehrere in den letzten Jahren Alexanders II. erlassene Gesetze haben diese schlimme Veränderung begünstigt. So ist im Widerspruch zum Emancipationsstatut, das die kaiserliche Verwaltung immerfort im Kleinen zurückzunehmen beflissen war, im Jahre 1874 ein Gesetz erlassen, das dem Isprawnik das Recht erteilte, die Dorfschulzen mit Geld- und Haftstrafen zu belegen oder gar ihre Absetzung von den Provinzialgouverneuren zu verlangen. Eine derartige Massregel war nicht geeignet, diese bescheidenen Aemter zu höherer Bedeutung zu erheben und ihre Anziehungskraft auf die befähigteren Bauern zu mehren. Dem Joch der niederen Vertreter der Centralgewalt unterworfen, haben die Dorfschulzen zum Theil die Fehler, die Anmassung und die Begehrlichkeit der Tschinowniks angenommen, von denen sie sich abhängig fühlten. Ein anderer Grund der in der innern Verwaltung der Bauerschaften vorhandenen Missstände ist die allzu grosse Ausdehnung der Wolost, die schliesslich doch die Einheit der bäuerlichen Verwaltung ist. Bei so weiter Abgrenzung kann der Starschina kaum mehr seinen Wählern persönlich bekannt sein und sich leichter ihrer Controle entziehen; mitunter wird er nur mit Unterstützung oder auf Befehl der Polizei ernannt. Ueberdies werden die Functionen des Starschina immer complicirter und zeitraubender; statt denselben nur seine freie Zeit zu widmen, neigt er dahin, sich in einen ebenso käuflichen und tyrannischen Bureaukraten zu verwandeln, als es die nicht aus Wahl hervorgegangenen Tschinowniks sind.

Der Gesetzgeber hat es keineswegs unterlassen, Bürgschaften gegen die Willkür und die Machtüberschreitungen der Dorf- und der Wolostschulzen zu suchen. Die Staroste sind verpflichtet, in kurzen Zwischenräumen die Versammlung der Familienhäupter zur Berathung zu ziehen, die sich jederzeit leicht berufen lassen. Dagegen haben die Starschina, die wie die Staroste auf drei Jahr gewählt werden, ausser der von den verschiedenen Gemeinden gewählten Bezirksversammlung noch eine Art von Commission oder permanentem Rathe

neben sich, der die Wolostverwaltung, wolostnoje uprawlenije, heisst. Diese Commission besteht aus allen Starosten der Dörfer oder ihren Beigeordneten, und aus den Steuererhebern, die ebenfalls vom Mir ernannt sind. Die Dorfgemeinden haben das Recht, statt ihrer Staroste einen oder zwei Beisitzer in diesen Rath zu senden. In kleineren Angelegenheiten hat die permanente Commission nur beratende Stimme, in wichtigeren Fragen fällt ihr unter dem Vorbehalt der Berufung an die Wolostversammlung die Entscheidung zu.

Es sind also mancherlei Vorsichtsmassregeln gegen die Willkürlichkeiten der Dorfschulzen getroffen; betrachtet man nur die Gesetze, so ist keine politische Institution fündiger an Garantien, reicher an Gegengewichten. Die Beamten überwachen und controliren sich gegenseitig. Die Staroste oder ihre Beisitzer bilden den Rath des Starschina, der im Range ihr Oberhaupt ist, und über diesen Beamten und Collegien, die alle aus Wahlen hervorgegangen sind, stehen allmächtige und häufig berufene Gemeinde- und Wolostversammlungen. Wenn locale Missbräuche, Betrügereien, Tyranneien vorkommen, wenn Geld und Branntwein auch grosse Macht über die Gemeindeverwalter üben, so ist das sicher nicht die Folge schrankenloser Rechte. Die Schuld liegt vornehmlich an dem schlimmen Beispiel von obenher, an der Käuflichkeit und der Willkür, von der alle Institutionen durchtränkt sind, und die auch die jüngsten und besten in verhängnissvoller Weise corrumpirt.

Ausser ihren Würdenträgern und Richtern besitzen die russischen Gemeinden noch Beamte, die nach Entscheidung des Mir entweder von den Versammlungen gewählt oder von den Behörden in Dienst genommen werden, und die in die einfache ländliche Verwaltung von aussen her den Keim der Bestechung tragen. Solche sind die Aufseher und Inspectore der Gemeindemagazine, die Wald- und Wiesenhüter, die Gemeindehirten und namentlich der Gemeindeschreiber. Diesem letzteren fällt im Leben des Mir eine bedeutende Rolle zu. Er ist die Zielscheibe vieler der gegen die freie Verwaltung der Bauern gerichteten Angriffe. Dieser Schreiber (Pissar), der nur ein besoldeter Angestellter ohne gesetzliche Macht ist, ist oft thatsächlich die erste Autorität im Dorfe, der wirkliche unumschränkte Herr der Gemeinde. Bauer und Schulze legen ihre Rechte in seine Hand. Die grosse landwirthschaftliche Enquête ist voll von Klagen und Anklagen gegen Subjecte dieser Art. Der Schreiber steht gewöhnlich der Gemeinde, oft auch dem Bauernstand selbst an Bildung, Lebensgewohnheiten und Abstammung fremd gegenüber. Er ist bald ein Seminarist, der sein Studium nicht beendet hat, bald ein aus

dem Dienst getretener Soldat, der als Beamter einer Staatskanzlei fortgejagt wurde und sich auf das Land flüchtete, wohin er die Missbräuche der russischen Bureaukratie mit sich führte.

Theilnahmlos gegen die Interessen der Bauern und schlecht besoldet haben diese Schreiber kein anderes Ziel, als einige Rubel zu ergattern. Oft ihrer Standesrechte verlustig gegangen, sind sie mitunter revolutionären Ideen ergeben; wenn es je der anarchischen Propaganda gelingt, in dem Landvolk Wurzel zu fassen, so kann es nur durch die Vermittelung jener oder der Schullehrer geschehen.¹⁾

In den Dörfern, wo alle Welt die alte moskowitzische Tracht, den langen Kaftan und das rothe Hemd, trägt, unterscheidet sich der Pissar durch seine „deutsche“, d. h. westliche Kleidung. Dieser armselige Schreiber scheint sich so selbst in seiner Verbannung unter lauter Mushiks für einen Vertreter der europäischen Cultur ausgeben zu wollen. Aber hieraus stammt sein Einfluss nicht. Derselbe entspringt der doppelten Ueberlegenheit eines lesekundigen und rechtskundigen Menschen. Es ist bekannt, welche Autorität oft in den kleinen französischen Gemeinden neben einem unwissenden oder nachlässigen Maire der Schreiber der Mairie besitzt. Nun schliesse man hieraus auf den Einfluss eines ähnlichen Schreibers auf lese- und schreibunkundige Bauern.

Der Schulunterricht ist noch weitaus nicht über das flache Land Russlands ausgedehnt. In vielen Dörfern giebt es nur wenige Männer, zumal unter den Bejahrten, den „Alten“, welche über die Wissenschaft des Lesens und die Kunst des Schreibens gebieten. Bei seinen naiven Bräuchen und mündlichen Traditionen würde der Mir nur selten ein Bedürfniss nach der Feder empfinden; aber das Gesetz verpflichtet Versammlungen und Beamte von Gemeinde und Wolost die meisten ihrer Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Zuhülfenahme eines Schreibers wird auf diese Weise nothwendig, und je mehr Schreibereien das Gesetz verlangt, um so grössere Autorität überträgt es dem Angestellten, der jene allein entziffern oder verfassen kann. In der Absicht, grössere Ordnung einzuführen, hat also der Gesetzgeber in

¹⁾ Um diesen dunkeln Beruf zu heben und den regelmässigen Bezug an jenen unentbehrlichen Hülfarbeitern des Gemeindelebens sicher zu stellen, hatte die Landesversammlung (Semstwo) von Tschernigow 1878 beschlossen, eine Schule speciell für die administrative und juridische Ausbildung von Gemeindeschreibern zu gründen. Mehrere Zeitschriften, wie die Nowoje Wremä im April 1880, schlugen vor, zu dieser Vorbereitung die Seminarien oder Normal-schulen für Schullehrer zu benutzen.

diese unwissenden Demokratieen ein Element der Corruption eingeführt.

Die scheinbare Autonomie der Gemeinden läuft, so hört man jetzt sagen, nur auf die Herrschaft spitzbübischer Schreiber — plutowattlich pissarei — hinaus, wie General Fadejew sie nennt.¹⁾ Der von der Vormundschaft des einstigen Herrn und von der Controle des wirklich gebildeten Mannes befreite Mushik geräth unter das unverantwortliche Joch eines groben und ränkesüchtigen Schreibers. — Das ist leider nur zu oft wahr, aber diese souveräne Herrschaft des Schreibers ist nur zeitweilig; um ihr ein Ende zu machen, bedarf es der Abschaffung der bäuerlichen Freiheiten nicht, sondern nur der Vermehrung der Schulen. Haben die Mushiks erst einmal die Hülfe eines Dritten nicht nöthig, um ihre Rechte und Pflichten zu kennen, so werden sie aufhören, die Entscheidungen und Beschlüsse, die der Schreiber in ihrem Namen zu Papier gebracht, naiv genug mit einem Kreuze zu unterzeichnen. Die Bauern werden, wie J. Samarin sagt, mit der Zeit lernen, sich auf eigene Füße zu stellen, und der Augenblick wird kommen, da sie im Stande sein werden, allein zu gehen.²⁾ Leider lässt der langsame Fortschritt des Elementarunterrichts der Hoffnung keinen Raum, dass die Landgemeinden schon in nächster Zeit im Stande sein werden, sich von dieser demüthigenden Herrschaft zu befreien.

Drittes Kapitel.

Die Gemeinde- und die Wolostversammlungen. — Kein gewählter Ausschuss in den Dorfgemeinden. Die Versammlungen aus Familienältesten bestehend. Worin diese patriarchalische Demokratie sich von unsern individualistischen Demokratieen unterscheidet. Vorzüge und Mängel dieser Versammlungen. Ihr Ausschlussrecht. Mangel an Formalitäten und regelrechten Abstimmungen. Von dem Gebrauch im Mir wie in der alten Wetsche, die Beschlüsse einstimmig zu fassen. — Macht des Mir über seine Glieder. — Abhängigkeit des Individuums in diesen autonomen Gemeinden.

Das Interessanteste und Eigenartigste in der russischen Gemeinde sind die berathenden Versammlungen. Der moskowitische Mir bewahrt noch unangetastet und in ihrer alten Bedeutung viele

¹⁾ Was sollen wir sein? Russland, die Gesellschaft in der Gegenwart und Zukunft (russ.).

²⁾ J. Samarin und F. Dmitriew: Der revolutionäre Conservatismus (russ.).

Züge, die in fast allen Ländern des Westens in den letzten Jahrhunderten verwischt sind. In der Dorfgemeinde giebt es kein Collegium, keine gewählte Versammlung; die Bauern vereinen sich in freien Versammlungen, discutiren, verständigen sich ohne Vermittlung von Vertretern. Es ist das demokratische Princip in seiner einfachsten und ursprünglichsten Form, ein Princip, das schon vor Alters in der Wetsche der russischen Städte und bis vor Kurzem in den anteiglesias der baskischen Provinzen bestand und heute noch in den Landgemeinden der schweizerischen Urkantone besteht, ein Princip, das lange Zeit in den Pfarrgemeinden Frankreichs wie der meisten Länder des Westens sich erhielt und zum Theil von den englischen Colonisten über den Ocean getragen wurde.¹⁾ In der russischen Gemeinde (selskoje obschtschestwo), wie in dem amerikanischen township giebt es keinen Verwaltungsrath. Die direct von den Bewohnern gewählten Beamten nehmen ihre Instructionen und die Willenskundgebungen ihrer Wähler direct entgegen.

Diese absolute Demokratie, diese unmittelbare und fortlaufende Controle der Gewählten durch ihre Wähler, der Beauftragten durch ihre Auftraggeber ist natürlich nur auf beschränktem Gebiete möglich. In Russland, wo die Bevölkerung auf dem Quadratkilometer selten 30 Bewohner übersteigt, sind die Grenzen, ausserhalb welcher ein derartiger Modus sich unbrauchbar erweist, bald erreicht. So haben denn auch die alten Formen des russischen Mir, die in den Urgemeinden ehrfurchtsvoll für die Dorfversammlung (selski s-chod) erhalten sind, in dem weiteren District auf die Wolostversammlungen nicht angewandt werden können. Hier hat das Gesetz, indem es eine neue administrative Einheit schuf, das Repräsentativsystem eingeführt.

Die Wolostversammlung besteht aus allen Wahlbeamten des Bezirks und den von den Dorfgemeinden nach dem Massstabe von je einem Gliede für 10 Feuerstellen oder Höfe (dwor) gewählten Delegirten. Dieses Collegium muss in jedem Falle mindestens einen Vertreter jedes Dorfes zählen und besitzt, wie schon erwähnt, eine Art permanenten Ausschusses, der aus den Häuptern der verschiedenen Gemeinden gebildet ist. Der Wolostversammlung fällt als Hauptaufgabe zu, die Beamten und Richter des Wolostbezirks zu wählen; sie bezeichnet die bauerlichen Vertreter in den Kreisversammlungen, einer Art von Generalräthen, in denen alle Stände vertreten sind.

¹⁾ S. L'Ancien régime et la Démocratie en Amérique von Tocqueville und Le Village sous l'ancien régime von Alb. Babeau. Paris, 1878.

Die Wolostversammlungen können Arbeiten oder Stiftungen unternehmen, die über die Kräfte jeder einzelnen Gemeinde gehen, Wege bauen, Schulen und Krankenhäuser errichten. Zu diesem Zweck haben sie das Recht, lokale Steuern zu beschliessen.

In Folge des Gemeindebesitzes und der traditionellen Bräuche des Mir ist die Dorfversammlung (selski s-chod) zugleich die wichtigste für die Bewohner und die interessanteste für den Fremden. Auch sie besteht nicht aus allen Bauern der Gemeinde, sondern nur aus den Häuption der Wirthschaften (domochosain). Als solche können auch Witwen oder zeitweilig ihrer Männer beraubte Frauen an ihr theilnehmen. In den Dörfern der unfruchtbaren nördlichen Regionen, wo die Männer in der Ferne Arbeit suchen, zählen die Gemeindeversammlungen daher viele Frauen zu ihren Gliedern. Nicht das Individuum tritt kraft persönlichen Rechts in die Berathung der allgemeinen Interessen, sondern die Familie in der Person ihres Hauptes. So will es wenigstens die Tradition des Mir. Von diesem Gesichtspunkt aus lässt sich diese Versammlung, wenn ihre Glieder auch nicht aus Wahlen hervorgegangen sind, eine thatsächlich repräsentative nennen, da jedes ihrer Glieder der rechtmässige Vertreter und der geborene Beauftragte eines Hauses, einer Familie ist. Die Form der Zusammensetzung nach Feuerstellen oder Haushalten entspringt noch dem Grundprincip der russischen Gemeinde, dem Gemeindebesitz. Wie die Landvertheilung meist nach Haushalt, Tjäglo oder Dwor, vollzogen wird, so ist es die Familie als Glied der Dorfgenossenschaft, die über die Gemeindeangelegenheiten zu Rathe sitzt; die Familie, nicht das Individuum, bildet die sociale Einheit und besitzt in den Berathungen der Gemeinschaft eine Stimme. Uebrigens kann zuweilen ein Haus, in dem an demselben Heerde mehrere Haushalte vereinigt sind, und das mehrere Landantheile erhält, mit Zustimmung der Andern zwei oder mehr Glieder zu der Versammlung delegiren.

Es wäre überflüssig, den grossen Unterschied zwischen dieser patriarchalischen Demokratie und der individualistischen Demokratie, wie sie anderwärts erstrebt oder constituirt ist, schildern zu wollen. In der That ist die Abstimmung nach Hauseinheiten, nach Familien oder Haushalten viel verständiger und natürlicher, als die nach der Kopffzahl der erwachsenen männlichen Individuen; sie vertritt weit besser alle Interessen, Rechte und selbst alle Personen, als unser allgemeines Stimmrecht, das auf Frauen und Minderjährige keine Rücksicht nimmt, thatsächlich nur ein Geschlecht und ein Lebensalter repräsentirt und als Einheiten gleicher Art numerisch ganz ver-

schiedene Grössen zusammenstellt. Das System des Mir verbürgt nicht blos besser das gleiche Recht und die Vertretung Aller, sondern ist zugleich auch conservativer. Ohne Zweifel verdankt die russische Gemeinde grossentheils ihm die Aufrechterhaltung ihrer Freiheiten und ihrer alten Autonomie. Dass Rechte und Wahlfähigkeit der Familie und nicht dem Individuum zugetheilt sind, darin liegt ein Correctiv gegen Ausschreitungen und Gefahren, in diesem System einer ohne gewählte Vertreter sich selbst verwaltenden Gemeinde. Die Dorfversammlung der Mushiks konnte noch vor Kurzem für einen bauerlichen Senat gelten, in dem die Familienhäupter die berechtigten Mitglieder waren. Leider müssen diese Versammlungen unter dem Einfluss der Familientheilungen allmählich diesen Charakter verlieren; sie werden immer zahlreicher, immer stürmischer, denn die alten Formen der Selbstregierung des Mir verändern und verwandeln sich mit dem Fortschritt des Individualismus am häuslichen Heerd.

Alle Familienhäupter sind nach Herkommen und Gesetz zu den Versammlungen berufen; Ausnahmen bilden jetzt nur die wegen Diebstahls oder anderer schwerer Verbrechen Verurtheilten. Es giebt eine nationalökonomische Schule, welche die Reihe der Ausschlussgründe gern erweitert und die Zahl der Glieder der Versammlung gern beschränkt sehen möchte. Schriftsteller und Redner haben in der Presse und in den Adelsversammlungen mit Nachdruck gefordert, dass auch den rückständigen Steuerzahlern und schlechten Schuldnern das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung aberkannt werde, um — wie es hiess — die Ordnung der Angelegenheiten nur den ordentlichen und arbeitsamen Bauern zu belassen.¹⁾ Unter dem Vorwand, die schlechten Subjecte und Säufer den Berathungen fern zu halten, gelangte man hiedurch dazu, in der Praxis die althergebrachte Gleichheit der Glieder des Mir zu unterdrücken und in der Landgemeinde eine Art Censur einzuführen, denn um der grossen Steuerlast wegen ist bekanntlich in vielen Dörfern die Zahl der Steuerrückständigen sehr erheblich, und bisweilen ist sogar ein ganzes Dorf nicht im Stande, seine schuldigen Abgaben an den Staat zu entrichten.

Die Gemeinde ist eine wesentlich volksthümliche und althergebrachte Institution; es wäre gefährlich, ihre Grundlage zu erschüttern, geschähe es auch in der Absicht, sie zu festigen, oder in der, ihre Ordnung zu bessern. Die Abwesenheit aller Familienhäupter im Gemeinderath ist die natürliche Folge des Gemeindebesitzes. Wer einen

¹⁾ S. die oben citirten Schriften von Fadejew, Samarin und Dmitriew.

grossen Theil der Bauern aus den Versammlungen ausschliessen will, der bemüht sich — wissentlich oder nicht — für die Auflösung des Mir und die Abschaffung des Gemeindebesitzes. Die Familien, die nicht mehr in den Versammlungen vertreten wären, in denen die Land- und Steuervertheilung vollzogen wird, geriethen ernstlich in Gefahr, bei den Theilungen benachtheiligt zu werden. Sie würden hauptsächlich das Recht auf das Gemeindeland verlieren, und der Collectivbesitz an sich würde mittelbar ausser Gebrauch gesetzt. Wie man auch über die Dorfgemeinden denken mag, dieser krumme Weg zu ihrer Auflösung wäre von allen Mitteln zu ihrer Abschaffung das willkürlichste und unbilligste.

Unwissenheit, Trunksucht und Faulheit sind übrigens durchaus nicht die einzigen wunden Punkte des Mir, oder — besser gesagt — diese allzuhäufigen Laster treten oft gerade unter der Herrschaft einer Minderzahl wohlhabender Bauern über die Mehrzahl ihrer Dorfgenossen in unerwartetem Masse auf. Leute mit Steuerrückständen, zahlungsunfähige Schuldner, stetige Kneipensitzer, die der Abhängigkeit von ihren thätigern und klügeren Nachbarn verfallen sind, werden gleichsam ein gefügtes Clientel ihrer Gläubigen. Daher zeigt sich bisweilen bei einer durchaus demokratischen Verfassung die Herrschaft einer Dorfaristokratie, daher die schlimme Herrschaft der Ausbeuter des Bauern, jener Kulakí oder Landfresser (mirojédái), von der die landwirthschaftliche Enquête soviel zu berichten weiss.¹⁾ Dergleichen Thatfachen beweisen wiederum, wie schwer es ist, alle praktischen Consequenzen eines Gesetzes oder einer Verfassung vorauszusehn. Sitten und Verhältnisse üben oft viel mehr Einfluss, als alle Gesetzesparagraphen oder Verwaltungsmassregeln. Der russische Mir ist zwei entgegengesetzten Missständen ausgesetzt: er kann das Werkzeug einer neidischen und faulen Dorfdemagogie werden und kann ebensowohl in den Dienst einer kleinen, raubsüchtigen Kirchthurmsoligarchie treten. Der Mir ist, wie viele andre Institutionen, zwischen zwei entgegengesetzte Klippen gestellt; wir werden weiter unten sehen, welche Mittel ihm zu seiner Rettung an die Hand gegeben sind.

Die Dorfgemeinden sind auch jetzt durchaus nicht wehrlos gegen schlechte Subjecte und Ruhestörer. Die Gemeindeversammlung besitzt ihren Gliedern gegenüber das Recht der Ausschliessung. Das Herkommen verleiht ihr die Macht, nach ihrem Belieben Jedem die Theilnahme an ihren Berathungen zu untersagen, und das Gesetz erkennt dieses ausserordentliche Privilegium an, vorausgesetzt, dass sie es

¹⁾ S. Bd. I., Buch VIII., Kap. IV.

nicht in mehr als drei aufeinanderfolgenden Jahren gegen ein und dieselbe Persönlichkeit ausübt.¹⁾ Ein solches Recht des Ostracismus mag uns wohl allzu weitgehend scheinen, in Dorfversammlungen, zu denen keinerlei Mandat die Thüre öffnet, ist es vielleicht unentbehrlich. Aber die Macht der Gemeinde über ihre Glieder geht noch weiter. Die Versammlung kann nicht blos das eine und andere Individuum aus ihrem Schoosse ausschliessen, sie kann es auch aus der Gemeinde verbannen, was für den unglücklichen Ausgestossenen gewöhnlich mit der Deportation nach Sibirien endet.²⁾ Dieses Verbannungsrecht, das in den Händen einer so niedrigen Autorität uns ganz maasslos erscheint, ist auch nur eine logische Consequenz des Grundprincips des Mir: des ungetheilten Besitzes und der Steuerhaftbarkeit. Die Gemeinde, die für die Steuerzahlung aller ihrer Glieder verantwortet, ist Herrin darüber, diese in ihrem Schoosse festzuhalten, und Herrin, sie auszustossen, um weder durch die Auswanderung der Einen überlastet zu werden, noch durch die Laster der Andern zu verarmen. Einiger Missbräuche ungeachtet, hat die kaiserliche Regierung die Gemeinden ihrer doppelten Prärogative noch nicht berauben mögen; sie hat nur deren Anwendung zu controliren und zu beschränken gesucht. So hat eine Verfügung vom April 1877 die Verbannungsbeschlüsse der Dorfgemeinden gegen ihre lasterhaften Glieder von der Bestätigung einer besonderen Behörde abhängig ge-

¹⁾ Art. 47 u. 51 des Emancipationsedicts.

²⁾ Man hat mich versichert, dass dieses Recht in der Theorie allen Classen der russischen Gesellschaft zustehe, dass sie alle die Macht hätten, ihre schlechten Glieder auszustossen oder der Regierung zu übergeben; aber thatsächlich und aus gutem Grunde sind die Bauern fast die einzigen, die von dieser Prärogative Gebrauch machen. Sie üben dieselbe in so ausgiebiger Weise, dass Ausgestossene dieser Art die entfernten Gouvernements bevölkern, und dass man über die Ueberfüllung der Gefängnisse durch die armen Teufel klagt, deren Verbannung die Bestätigung der neuerdings zur Controle der von den Bauer-
gemeinden beschlossenen Ausstossungen beauftragten Behörden noch nicht erhalten hat. (Minister-Circulär v. 28. Nov. 1880). Vor der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, war die Rekrutirung für die Gemeinde und die Dorfversammlungen, die selbst die Abzugebenden bezeichneten, ein Straf- und Verbannungsmittel. Das neue Wehrgesetz hat dem Mir die Wahl der Rekruten genommen und ihn damit eines seiner wichtigsten und ausschweifendsten Machtmittel beraubt. Freilich ist dadurch noch nicht allen derartigen Missbräuchen ein Ende gesetzt. Bei jeder Rekrutirung kommt eine Reihe von Ordnungswidrigkeiten zur Anzeige. Die Gemeindebehörden, die der Bestechung keineswegs unzugänglich sind, finden mitunter Mittel, das Gesetz umzukehren, den Sohn eines reichen Bauern zu befreien und an seiner Stelle den Sohn einer Witwe einzuschieben.

macht. Ein besonderer Umstand hatte zu jener Zeit den Nutzen einer Controle noch sehr fühlbar werden lassen. Gesetzlich liegen die Kosten des Transports der ausgestossenen Bauern nach Sibirien der betreffenden Gemeinde dieser ob. Dieser Umstand beschränkte die Zahl der Auss tossungen wesentlich, bis eine Anzahl von Provincialversammlungen (Semstwo) den Plan fasste, diese Ausgaben auf ihre Schultern zu nehmen, um den armen Gemeinden die Möglichkeit zu bieten, sich ihrer schlechten Glieder und namentlich der Pferdediebe zu entledigen, die eine Geissel des flachen Landes sind. Die Absicht war gut, aber seitdem die Verbannung nichts mehr kostete, wurde sie öfter verfügt und die Zahl der willkürlichen und ungerechten Richtsprüche nahm augenscheinlich zu. Von der andern Seite könnte die vollständige Abschaffung des Ausschliessungsrechts, wie sie — wenn ich nicht irre — 1880 im Reichsrath geplant wurde, die Gemeinden mitunter zu unmenschlicheren Massregeln drängen. Mehr als einmal hat man die Bauern schon eine Art Hetzjagd auf wirkliche oder vermeintliche Missethäter veranstalten, gewaltsam die von den Geschworenen freigesprochenen Verklagten verjagen, die straflos gebliebenen Pferdediebe hetzen und in einzelnen Fällen sogar — wie bei vermeintlichen Zauberern — bis zum Morde gehen sehn. Man könnte sagen, dass es in den russischen Dörfern aus sehr ähnlichen Gründen eine Art Lynchjustiz giebt, wie in den amerikanischen Niederlassungen.

In Vereinigungen von so primitivem Charakter, wie die Dorfversammlungen, wäre es ein Irrthum, allzu grosse Wichtigkeit den Bestimmungen und Verboten des Gesetzes beizulegen. Man darf sich diese Versammlungen der Mushiks nicht als Sitzungen regelrecht berufener Tagungen denken, zu denen man nur mit der Karte des Wählers Eintritt hat und in denen die Abstimmungen der Einzelnen gewissenhaft gesammelt und gezählt werden. Der Mir ist die Frucht des Herkommens, Sitte und Gewohnheit gelten in ihm für Gesetz. Der Gesetzgeber mag in Ukasen von noch so viel Artikeln die Regeln für die Berufung und für die Berathungen der Dorfversammlungen feststellen; es wird noch lange Zeit vergehen, bis Alles den Edicten und Gesetzen genau entsprechen wird. Nichts kann weniger formell sein, als diese bauerlichen Zusammenkünfte; in ihnen lässt sich keine Geschäftsordnung finden, wie sie in unsern Versammlungen und Wahlkörpern die Herrschaft üben. Weder Ceremoniel noch Etiquette wird in ihnen beobachtet. Die Versammlung ist durchaus Herrin darüber, zur Berathung und Abstimmung zu bringen, was ihr gut dünkt. Gewöhnlich finden die Zusammenkünfte unter freiem Himmel

statt, meist am Sonntag nach dem Gottesdienst, in der Nähe der Kirche oder auf den weiten Plätzen, die den russischen Dörfern zu Strassen dienen. Die gesammte Bevölkerung, Männer und Weiber, Erwachsene und Kinder, wohnt der Berathung bei. Da, wo sich die alten Gebräuche erhalten haben, discutiren die Familienväter, in Gruppen getheilt oder im Kreise stehend, die Tagesfragen, während die jungen Leute sich ein wenig bei Seite halten und schweigend zuhören. Seit der Freigebung hat leider die Jugend viel Geschmack an der Unabhängigkeit gefunden; sie verliert den Respect vor den grauen Haaren und der Erfahrung immer mehr, der bis vor Kurzem der Charakterzug des Mushik und des Mir war. Die Jugend scheut sich nicht mehr, die Stimme des Alters zu überschreien, und in einigen Gemeinden beginnen die Greise bereits aus den Versammlungen fortzubleiben. So wird die Herrschaft des Mir mittelbar in ihrem Grundwesen, in dem, was ihre Kraft und Dauer bedingte, geschädigt. Die gesammte Gemeinde steht unter der Einwirkung des Gegenstosses der Umwälzung, die sich in der Familie zu vollziehen in Begriff steht, denn, wie E. Renan bemerkt, „der Ausschluss der Jugend von den Geschäften gehört zum Charakter derartiger patriarchalischer Verfassungen“. ¹⁾

In diesen Sitzungen giebt es weder Vorstand noch Präsidenten. Der Starost, der die Versammlung einberuft und sie zu leiten gehalten ist, verschwindet mitunter in der Masse. Wenn er nicht gerade von seinen Handlungen und Plänen Rechenschaft ablegt, beschränkt er sich darauf, die Besitzer zu fragen, ob sie diese oder jene Massregel, diese oder jene Entscheidung approbiren. Es wird auf allen Seiten gesprochen, abwechselnd oder gleichzeitig, ohne um das Wort zu bitten, in der Regel ohne viel Phrasen und ohne viel Beredsamkeit. Meist enden die Geschäfte im Kabak, in der Kneipe; hier verhandeln die starken Geister des Dorfes, hier halten — sozusagen — die Commissionen ihre Sitzungen. Wie in allen Bauerversammlungen, wird vorher und namentlich nachher viel getrunken. Es wäre übrigens falsch, sich diese Zusammenkünfte wie Versammlungen von Betrunknen vorzustellen; ein Betrunkener wird in der Regel nicht zugelassen. In der Discussion ist die Redeweise nicht gerade immer parlamentarisch; oft ist sie kräftig und bilderreich; Neckereien, Witze, Persönlichkeiten stehen nicht ausser Gebrauch. Jedoch geben die Sanftmuth des Charakters, die patriarchalischen Formen und die biblischen Wendungen der Redeweise, die halborientalische Höflichkeit

¹⁾ Renan, *Mélanges d'histoire et de voyage* 1878.

des Bauern den meisten Sitzungen dieser bauerlichen Senate eine einfache und naive Würde, wie sie sich nicht immer in den Kammern unserer Parlamente findet.¹⁾

In diesen Versammlungen giebt es meist keine regelrechte Abstimmung, und man kennt dort weder Urnen noch Stimmzettel, weder öffentliche noch geheime Stimmabgabe. Kaiser Nicolai wollte die Zettel oder die Kugeln des Westens bei den Kronsbauern einführen, aber der Wille des Zaren scheiterte an der Autorität der Gemeinde. Dieser Widerstand der Mushiks gegen die geregelten Formen der west-europäischen Freiheit ist nicht bloß Folge ihrer Unwissenheit oder Einfalt; er hängt mit ihrem Begriff vom Mir und von der Macht der Gemeinde zusammen. Gesetzlich können die meisten Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden; nach dem Herkommen ist es anders. Der russische Bauer begreift schwer, dass in einer Versammlung die Hälfte der Glieder plus eins im Gegensatz zu der andern Hälfte ein Gesetz schaffen könne. Sein Gefühl sträubt sich gegen die brutale Gewalt der Majoritäten, gegen das, was Andere die Tyrannei der Zahl genannt haben. Für ihn liegt offenbar in den allmächtigen Entscheidungen einer einfachen Majorität eine Art moralischer Vergewaltigung. In den Augen des Mushik muss Alles, was im Mir geschieht, durch Vertrag geschehn; die Uebereinstimmung und der allgemeine Wille der Glieder der Versammlung bilden die Autorität der letzteren. Daher in diesen patriarchalischen Zusammenkünften der uralte Brauch, alle Dinge mit Einstimmigkeit, mit Acclamation zu votiren, oder besser zu entscheiden.²⁾

Damit ein Beschluss für rechtsgültig, für frei von Irrthum und

¹⁾ Es liessen sich hier merkwürdige Beschlüsse mehrerer Bauerversammlungen anführen. So beschlossen beispielsweise 1881 mehrere Gemeinden des Gdow-schen Kreises (Gvt. St. Petersburg) „um das Gedächtniss ihres Wohlthäters und Befreiers Alexander II. zu ehren“ feierlich, sich in ihren Gemeindeversammlungen fortan jedes groben oder ungeziemenden Wortes enthalten und einen Rubel Strafgeld für jedes Zuwiderhandeln zu verhängen. Andre Gemeinden haben und zwar in grosser Zahl als Beweis ihrer Trauer die Schliessung der Kneipen votirt.

²⁾ Aehnliche Gebräuche lassen sich in der Dshemaa der Kabilen Afrikas nachweisen. Was die Zusammensetzung der Dorfversammlung, die Wahl des Amin oder Alten, die Autorität der Versammlung, die keine andre Grenze kennt, als das Herkommen, was die Art der Berathung betrifft, so hätte die kabilische Dshemaa vor den unter französischem Einfluss eingeführten Veränderungen zahlreiche Züge der Aehnlichkeit mit der russischen Gemeinde vor Durchführung der Veränderungen bieten können, welchen der Mir zu unterliegen beginnt. S. La Kabylie et les coutumes kabyles par Hanoteau et Letourneur 1873 u. Renan: *Mélanges d'histoire et de voyage* 1878.

Zwang, für verpflichtend für Alle anerkannt werde, muss er in dieser primitiven Demokratie die Unterstützung oder wenigstens die Zustimmung Aller haben. Da nicht Alle immer derselben Meinung sein können, kann selbstverständlich eine solche Einstimmigkeit nur dadurch erzielt werden, dass die kleinere Zahl dem Willen der Mehrzahl sich fügt. Dies ist der gewöhnliche Vorgang im Mir: die Minorität bescheidet sich ausdrücklich oder stillschweigend nach dem Willen der Majorität. Auf diesem bauerlichen Forum wagen die Redner, welche sich vereinzelt fühlen, nicht, ihren Widerspruch gegen die allgemeine Meinung lange aufrecht zu erhalten; anders handeln wäre in ihren Augen Narrheit oder Eigensinn. Diese freiwillige Unterwerfung hängt zugleich mit dem Respect des Individuums gegen die Gemeinde und mit dem Respect der Gemeinde gegen die alten, erfahrenen oder kenntnisreicheren Leute zusammen, deren Rathschläge sie folgt. Was auch die Gründe seien, diese traditionellen Gewohnheiten machen in der Regel jede Abstimmung unnöthig. Handelt es sich um die Wahl eines Starost oder andern Beamten, so wird ein Name, dann ein zweiter ausgerufen; der Name, der das lebhafteste Echo findet, wird bald von allen Mündern wiederholt, und der so gewählte Starost wird proclamirt. Handelt es sich um eine delicate Frage, in welcher die Verständigung schwer ist, so verschiebt die Versammlung nach dem ersten Versuch einer solchen die Frage auf eine andre Sitzung. In der Zwischenzeit wird die private Discussion darüber fortgesetzt, man sucht Compromisse, und wenn man solche nicht erreicht, so zieht sich die Partei, die sich in der Minderheit fühlt, zurück und unterwirft sich. Fühlt man zufällig das Bedürfniss, sich zu zählen, so werden die Anhänger der sich entgegenstehenden Ansichten auf verschiedenen Seiten aufgestellt, aber in der Regel ist man zu dieser äussersten Massregel nicht gezwungen. Sind die Meinungen ausgesprochen, und scheint eine derselben die Gunst der Versammlung gewonnen zu haben, so sagt der Starost zu den Anwesenden: „Rechtgläubige, entscheidet ihr so?“ Die Versammlung antwortet mit Zustimmungsrufen; in einigen Gegenden entblösst man das Haupt, bekreuzt sich, und der Antrag ist von Allen angenommen.

Der Usus, die Beschlüsse einstimmig zu fassen, wird sich bei dem Eindringen westlicher Begriffe und Gewohnheiten nicht lange halten können. Bis dahin bleibt er einer der eigenartigsten und doch wenigst bemerkten Züge des russischen Mir, ein Zug der sich in der alten Wetsche der Städte wiederfindet¹⁾. Nach Meinung einiger

¹⁾ So z. B. in der Wetsche von Nowgorod. Wurden die Andersmeinenden

Slavophilen ist er eine slavische Tradition, die bei den meisten slavischen Völkern vorkommt: unseres Erachtens ist es vielmehr ein Herkommen aller patriarchalischen Demokratien ohne Unterschied der Race und des Ursprungs. Kein Wunder, wenn der russische Mir uns in dieser Beziehung an die kabilische Dshemmaa erinnert. Dieser primitive Brauch kann uns vielleicht Sitten erklären, die uns sonst unverständlich wären, wie namentlich das berühmte und berüchtigte *liberum veto* des polnischen Reichstags. Die polnische Republik oder besser der polnische Adel, der rechtlich das Land war, könnte in dieser Beziehung wie ein Mir freier und gleichberechtigter Männer angesehen werden, in dem nichts ohne die Zustimmung und Gutheissung Aller geschehen konnte. In den russischen Dörfern legte dieses patriarchalische System der Macht der Gemeinde über ihre Glieder heilsame Beschränkungen auf. Für diese kleinen, fast jeder Controle entzogenen Demokratien war es ein Zügel der Willkür der Majorität und eine Bürgschaft für die Freiheit des Individuums.

Das geschriebene Gesetz überlässt in den Gemeindeversammlungen der einfachen Majorität die Entscheidung, fordert aber für die wichtigsten Beschlüsse ein Drittel der Stimmen. Es ist das eine weise Concession an das Herkommen, eine Schutzmassregel gegen überstürzte Beschlüsse und gegen die Ueberrumpelung der Menge. So bedarf es zwei Drittel der Stimmen für die periodische Landvertheilung und mit bestem Grund für die Abschaffung der herkömmlichen Besitzform und die definitive Zutheilung des Gemeindelandes an Individuen oder Familien. Es bedarf der zwei Drittel zur Feststellung der Gemeindeabgaben und der Verwendung der Capitalien des Mir, es bedarf derselben endlich für den Ausschluss schlechter Bauern.

In den Wolostversammlungen, die reine Wahlkörper sind und deren Abstimmung nicht dieselbe Wichtigkeit für das private Leben des Bauern haben, können alle Fragen mit einfacher Majorität entschieden werden.

Das Gesetz gestattet jetzt in einzelnen Fällen von der Entscheidung der Gemeindeversammlungen an sie zu appelliren, aber mit Ausnahme der Ausweisungsbeschlüsse darf eine derartige Appellation nur auf die Rechtswidrigkeit der Beschlussfassung, auf die Procedur selbst, nicht auf die Materie der Sache sich beziehen. Solche Appellationen sind im Uebrigen sehr selten, seltener als die Ungerechtigkeiten und Uebergriffe der Gewalt. Die Anhänglichkeit des

widerspenstig, so vertrieb man sie vom öffentlichen Platze oder warf sie wohl auch in die Fluthen des Wolkow. S. Rambaud., *Histoire de Russie*, p. 110, 111.

Mushiks an den Mir lässt ihn alle dessen Beschlüsse hinnehmen; er recurriert nicht gern gegen ihn an eine fremde Behörde. Gott allein richtet den Mir, sagt ein Volkssprüchwort.

Die Dorfversammlung ist so in ihrem engen Bereich souverän, und ihre Autorität, die derjenigen des frühern Herrn fast gleichkommt, wird vielleicht mehr als diese respectirt. Die Gemeinde ertheilt denen ihrer Glieder, die sich auswärts den Lebensunterhalt erwerben wollen, zeitweilige Entlassungen und legt ihnen oft an Stelle der Gemeindeflasten eine Art von Zinszahlung auf, die dem Obrok der Leibeigenschaft sehr ähnlich sieht¹⁾. In der Praxis bestimmt nicht immer der Wohnort, sondern der Heimathsort die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde. Die Gemeinde kann sich dem Abzuge ihrer Glieder dadurch widersetzen, dass sie ihnen den für den auswärtigen Broderwerb unentbehrlichen Pass entzieht; sie kann sie dadurch zur Rückkehr zwingen, dass sie die jährliche Erneuerung des Passes ihnen versagt. Bis zu den letzten Jahren Alexanders II. konnte die Gemeinde nach Willkür oder Laune, schlichtweg um etwas Geld zu gewinnen, diejenigen ihrer Glieder zurückrufen, die auswärts lebten und ihr gutes Fortkommen hatten. Wie in den Zeiten der Leibeigenschaft zwang ein einfacher Befehl ohne jede Begründung noch Rechtfertigung jeden Bauer in sein Dorf zurückzukehren. Die Petersburger Polizei erhielt jährlich unzählige Forderungen der Rücksendung von Seiten der Wolostverwaltungen, und das nicht etwa blos in Betreff zeitweilig in der Hauptstadt anwesender Bauern, sondern auch solcher, die dort feste Stellung und Familie hatten. Stadtbewohner von bauerlicher Herkunft sahen sich durch blossen Befehl ihrer Gemeinde von ihrem Heerde gerissen und, ohne irgend ein Vergehen begangen zu haben, durch Gendarmen in ihr Heimathdorf zurück transportirt. Neuere Verordnungen haben diesen Missbräuchen eine Grenze zu stecken²⁾, diesem Rückberufungsrecht ein Ende zu machen und zugleich dem Ausweisungsrecht eine Schranke zu setzen gesucht.

Die Rechte, die der Gemeinde bleiben, sind abgesehen von den Boden- und Steuervertheilungen noch immer sehr ausgedehnt. Die Versammlung, nimmt die neuen Glieder, die sich auf ihren Ländereien

¹⁾ Die meisten, in den Städten zerstreut lebenden Bauern der nördlichen Regionen sind in dieser Lage; die Ländereien, die ihren Familien zugetheilt sind, genügen nicht zur Zahlung der Abgaben. Einer meiner Freunde hatte z. B. in Moskau einen Thürsteher, der 15 bis 20 Rbl. monatlich verdiente und jährlich fast 40 Rbl. seiner Gemeinde zahlen musste.

²⁾ Ein Circular vom Juni 1875 hatte bereits in diesem Punkte die maasslose Berechtigung der Gemeinden beschränkt.

niederlassen wollen, auf und entscheidet über den Austritt der alten; sie ernennt die Vormünder für die minderjährigen Kinder, denn in allen Classen der russischen Bevölkerung ist des Vormundschaftsrecht ein *communales*. Auf Beschluss der Dorfversammlung werden in dem Gemeindegebiet Kneipen zugelassen oder verboten und die Verschänkung starker Getränke ausserhalb des Hauses untersagt. Auf Beschluss derselben werden Schulen errichtet und der Besuch derselben für die Kinder der Gemeinde bei einer Geldpön obligatorisch gemacht. Viele Dörfer haben in den letzten Jahren zu diesen radicalen Mitteln gegriffen, um den Grundübeln des flachen Landes, der Trunksucht und Unwissenheit zu steuern¹⁾.

Das richtigste, das hauptsächlichste Geschäft der Dorfversammlungen bleibt immer die Vertheilung des Landes und der Steuern. Diese Frage ist um so complicirter und schwieriger, als sie meist nicht an bestimmte Regeln gebunden ist. Was auch die locale Praxis sei, die Landvertheilung geschieht selten auf rein mechanische Weise, nach irgend welchem mathematischen Verhältniss oder nach einem unveränderlichen Rechenexempel. Alter, Gesundheit, Reichthum finden — wie schon erwähnt — bei allen Theilungen dieser Art ausgiebige Berücksichtigung²⁾. Die Vertheilung des Gemeindelandes wird nicht, wie in unsern anonymen Gesellschaften nach dem Massstab von Actien oder dem Antheil am Vermögen vollzogen, sondern vielmehr wie in einer Familie, wo man die natürlichen Vorzüge der Einen und Andern auszugleichen, Jedem einen seiner Kraft und Leistungsfähigkeit entsprechenden Antheil zuzuweisen sucht. Diese Methode, mit den persönlichen Verhältnissen jedes Einzelnen zu rechnen, stellt dem Mir mitunter eine besonders complicirte und schwierige Aufgabe. Die Dorfversammlung verhandelt, wägt, entscheidet die Forderungen und Klagen jedes Haushalts. In Allem, was die Theilungsfristen und

¹⁾ Diese doppelte Bewegung, die z. B. in mehreren östlichen Gouvernements grosse Ausdehnung gewonnen hat, scheint z. Theil die Wirkung der Propaganda einiger Beamten. Bisweilen ist der dadurch erreichte Fortschritt ein ganz äusserlicher, mehr scheinbarer, als wirklicher, da die Beschlüsse der Gemeinden ein tochter Buchstabe oder ein platonischer Wunsch ohne andern Nutzen bleiben, als dass sie dem Rufe des Beamten dienen, der sie hervorrufen hat.

²⁾ Bd. I., Buch VIII., Kap. V. In Bezug hierauf werden in diesen unzähligen kleinen Republiken Verfahren in scheinbar entgegengesetztem Sinne geübt, so herrscht z. B. in vielen Gemeinden der Brauch, bei einer Hungersnoth das Getreide der Gemeindemagazine nach der Kopfbzahl der Bewohner zu vertheilen und auf der Liste der Hülfbedürftigen die reichsten Bauern oben anzusetzen. Die Centralverwaltung hat gegen diesen Brauch wiederholt vergeblich angekämpft. Samarin u. Dmitriew, der revolutionäre Conservatismus p. 97.

Theilungsweisen des Landes betrifft, durchaus frei und allmächtig, beschliesst die Versammlung über dieselben ohne Appellation wie ohne Controle. Ihre Befugniss ist sogar, wie ihre Autorität, um so ausgedehnter, je mehr die Grenzen derselben durch das Herkommen und nicht durch das Gesetz vorgezeichnet sind. Die auf den Gemeindebesitz gegründete Autorität der Gemeindeversammlung folgt dem Bauer durch sein ganzes Leben, bei seinen Arbeiten und bei seiner Landwirthschaft, bei der Chosaistwo, wie die Russen sagen; sie bleibt kaum vor der Schwelle des häuslichen Heerdes stehen, denn zu der Theilung der Familien ist ihre Zustimmung erforderlich.

Es giebt in Europa, wie in Amerika, nur wenige Staaten, in denen die Centralgewalt gegenüber der Gemeinde eine solche Autonomie besitzt, es giebt wohl keinen — abgesehen von halbbarbarischen Völkern — in dem sie eine so weitgehende Gewalt über ihre Glieder bewahrt hat. Das ist der Doppelcharakter der russischen Gemeinde: keine andre wird so wenig von aussen her und so viel von innen heraus regiert, keine andre ist unabhängiger, ja praktisch fast durchaus unabhängig von dem Gesetz und keine lässt ihren Gliedern weniger Unabhängigkeit. Alle Freiheiten, alle Rechte bestehen nur für die Gemeinschaft, nicht für das Individuum. Die freie Verfassung des Mir erinnert so mehr an die libertas, wie sie in dem antiken Staatswesen aufgefasst wurde, als an das Selfgovernment, wie es die modernen Völker verstehen. Das Individuum hat kaum andere Rechte, als sich an der Berathung und Perfectmachung der Gesetze und Bestimmungen zu betheiligen, denen es gehorchen muss. Auf diese Weise ist die Freiheit der Bauern in Grossrussland gewissermassen, wie ihr Eigenthum, eine Gemeindesache und unpersönlich. So lange das jetzige Agrarsystem besteht, so lange wenigstens die solidarische Haft für die Steuern in Geltung bleibt, wird es kaum anders werden.

Ob in Dörfern oder Städten, ob analphabet und auf das Herkommen gegründet, wie in Russland und bei den Kabilen, oder civilisirt und von Gesetzgebern weise geregelt, wie im alten Griechenland und im Toscana des Mittelalters, alle kleinen Demokratien haben sich, da sie des äussern Zügels entbehrten und nur einen beschränkten Horizont besaßen, immer und überall in höherem oder minderem Grade tyrannisch gezeigt.

Die russische Gemeinde ist, wie sie hier beschrieben wurde, in ihren Gebräuchen, Traditionen, Versammlungen keine freie Association; aber wenn sie auch nicht aus einer solchen hervorgegangen ist, so ist sie doch durch ihre Rechtsgewohnheiten in hohem Masse geeignet, den Geist der Association zu wecken. Man kann sie nicht schildern,

ohne auf den bedeutenden Einfluss hinzuweisen, den der Mir in dieser Beziehung auf die Russen aller Zeiten geübt hat. Dank der Dorfgemeinde waren die Russen immer vor andern Völkern geneigt, sich mit ihres Gleichen zu einem bestimmten Zwecke zu verbinden und zu vereinigen. Die alten Kosakengenossenschaften, die ihres Gleichen im Westen vielleicht nicht haben, die Bruderschaften und noch bestehenden Verbindungen der zahlreichen im Reiche verbreiteten Sectirer bieten hiefür mannigfache, fast immer überraschende Beispiele.

Dem Russen ist die Gemeinde das Vorbild jeder Organisation, das er unwillkürlich und gleichsam instinctiv überall nachbildet, wo er die Freiheit dazu hat, überall, wo er mit seines Gleichen zu einer Gesellschaft zusammentritt, fast wie die Biene überall die gleichen Zellen baut. In dieser Beziehung hat der Russe immer ein ganz besonderes Organisationstalent gezeigt, einen seltenen Sinn für das selfgovernment, wenn unter diesem Worte die Fähigkeit verstanden wird, sich zusammenzuthun und ohne fremde Einmischung zu einer geregelten, sich selbst regierenden Gesellschaft zu vereinigen.

Diese Art der Vereinigung ist freilich sehr eintönig und einigermaßen primitiv; sie verlangt keine complicirten Statuten: das Modell aller dieser Associationen ist dasselbe und sehr einfach, aber der Russe hat es verstanden, sich seiner zu den verschiedensten Zwecken unter den mannigfachsten Umständen zu bedienen. Die Fischer an den fischreichen Gewässern der Wolga und des Don sind gewöhnlich zu einer Art Genossenschaft vereinigt, welche mit Ausnahme des obligatorischen Eintritts oder Austritts der Dorfgemeinde sehr ähnlich ist. Man nennt solche Vereinigung von Leuten desselben Gewerbes einen Artel.¹⁾ Der Artel ist eine Art freiwilliger und zeitweiliger Gemeinde; nach dem traditionellen Vorbilde des Mir sind seine Glieder gleichberechtigt und gegenseitig haftbar, sie haben auf Zeit gewählte Führer und theilen den Gewinn der Genossenschaft gleichmässig. Der Nutzen einer solchen Verantwortlichkeit tritt in einem Lande, wo öffentliche und private Ehrlichkeit viel zu wünschen lassen, deutlich hervor. Das Vertrauen, das man in das Individuum nicht zu setzen vermag, kann man getrost einer Genossenschaft schenken. Auch wurden bis vor Kurzem in vielen Ge-

¹⁾ Dieses Wort ist unseres Erachtens nicht slavischen Ursprungs. Reiff leitet in seinem Dictionnaire étymologique Artel von dem türkischen orta ab; man hat es auch mit dem italienischen arte, d. h. Gewerbe, in Zusammenhang gebracht; aber wenn auch äusserlich näherliegend, hat die letztere Ableitung wohl kaum mehr Grund, als die erstere.

schäften und Arbeiten, in Handel und Industrie die Artels zu Hülfe genommen, so dass schliesslich die Bezeichnung Artelschtschik (Glieder eines Artel) die Bedeutung von Commis erhalten hat.

In der Form des Artels haben die Russen in gewissen Beziehungen wohl die Cooperativgenossenschaften früher gekannt und geübt, als selbst der Name solcher im Westen in Gebrauch kam. Durch den Artel ist der Arbeiter wie der Bauer — oder richtiger, da Arbeiter und Bauer häufig dasselbe ist, der Mushik in den Städten und auf dem Lande den Missständen und Uebeln der Vereinzelung entgangen. Hier ist der Ort nicht, zu untersuchen, ob die russischen Arbeiter aus einer solchen Organisation alle die Kräfte und praktischen Vortheile zu ziehen gewusst haben, welche die Genossenschaft der Arbeit gegenüber dem Capital zu sichern vermag.

Mit dem Artel geht es nur zu oft wie mit seiner Mutter, der Gemeinde: Der Mangel an Volksbildung, die uralte Gewohnheit, sich dem Joche zu beugen, die Last des Elends und überdies vielleicht der Mangel an derjenigen Freiheit, die jede andere sichert, — dies alles hat den russischen Arbeiter allzuoft der Früchte beraubt, die anderwärts aus der Neigung zum Genossenschaftswesen spriessen. Für den Artel wie für die Gemeinde können die Vorbilder des Westens und die Fortschritte des Individualismus in Verbindung mit den neuen Gepflogenheiten des Handels und der Gewerbe ein Grund tief-einschneidender Umwandlung, wenn nicht der Auflösung sein. Wie der moskowitische Mir wird der alte, traditionelle Artel aus dem Uebergangsstadium, in dem er sich jetzt befindet, erneuert und den modernen Bedingungen angepasst hervorgehen müssen, wenn er nicht bald nur noch eine ehrenvolle Erinnerung aus alter Zeit sein soll.

Viertes Kapitel.

Das despotische Princip der Gemeinde. — Die Aufsichtscomités für bäuerliche Angelegenheiten. — Schwierigkeiten und Gefahren der bureaukratischen Controle. — Die Autonomie der Gemeinde und die Isolirung der bäuerlichen Classe. — Ihre Wirkungen und ihre Ursachen. — Wie sind die Gutsbesitzer wieder in die Gemeinde einzuführen? — Ist das Selfgovernment des Mir eine Vorbildung zur politischen Freiheit.

In den Augen der Regierung war der Hauptzweck, der einzige Zweck der in Russland bestehenden bäuerlichen Verwaltung lange nur der, die Einnahmen des Staats sicherzustellen. Hierin liegt auch

heute noch für die Centralregierung der grösste Nutzen der Bauer-
gemeinden. In dieser Beziehung erbt die Gemeinde die Aufgabe
des frühern Herrn, die Rechtsverbindlichkeit der Leibeigenschaft.
Dank der solidarischen Steuerhaft aller Glieder des Mir besitzt die
Regierung in der Gemeinde den eifrigsten, pünktlichsten, unerbitt-
lichsten Steuererheber. Die Abgaben würden immer am bestimmten
Tage bezahlt werden, wenn sie nicht mitunter die Kräfte des Steuer-
pflichtigen überstiegen. Aus dem Rechte des Steuererhebers oder
Steuerpächters schöpft die Gemeinde zum grossen Theile ihre ad-
ministrative Autonomie, ihm verdankt sie besonders ihre Gewalt über
ihre eigenen Glieder. Um die ihm zukommenden Zahlungen richtig
durch sie zu erhalten, lässt der Staat sie die Steuern nach ihrem
Gutdünken auf ihre Glieder vertheilen; er muss ihr alle der Behörde
verfügbaren Gewaltmassregeln zugestehen.

Die Solidarität der Bauern gegenüber dem Fiscus ist so einer
der Gründe ihrer Fügsamkeit gegen die Gemeinde. Hierin liegt mehr
noch als im Gemeindebesitz eine deutliche Ursache des engherzigen
Despotismus des Mir, welcher der Entwicklung der persönlichen
Freiheit, der Individualität und des Unternehmungsgeistes so hinder-
lich ist. Die Solidarität knüpft zwar an den Gemeindebesitz an,
aber — wie schon früher bemerkt wurde (Bd. I, Kap. V), solidarische
Haft und Gemeindebesitz sind nicht untrennbar, und wären das nicht
weniger, wenn die Steuer nur ein Bruchtheil des Landertrages bildete.

Die solidarische Steuerhaft ist nur ein ebenso mangelhaftes, als ein-
faches und primitives Verfahren der Steuererhebung. Sie bindet den
Bauer an die Scholle, indem sie ihn an seine Gemeinde bindet, und setzt
so mittelbar die Leibeigenschaft fort. Wie vor der Freigebung ist der
Bauer durch sie ebenso an den Boden gefesselt, nach dem russischen
Ausdruck: prikreplen oder krepostnoi, wie zur Zeit der krepostnost oder
Leibeigenschaft. Die Kette, die ihn hielt, ist länger und leichter ge-
worden, aber nicht gebrochen und wird kaum gebrochen werden, so
lange die Loskaufszinsen gezahlt werden müssen.¹⁾

Die Bauern, dem Fiscus und ihren frühern Herren und jetzigen

¹⁾ Da die Gemeinde den Bauer an sein Dorf bindet, ist sie zugleich ein
Hinderniss für die freie Colonisation der südlichen und östlichen Steppen; sie
wirkt dahin, die alte Vertheilung der Bevölkerung künstlich aufrecht zu erhalten,
denn sie widersetzt sich ihrem freien Abfluss, statt sie sich nach natürlichen
Gesetzen über die fruchtbarsten und ertragfähigsten Landschaften verbreiten zu
lassen. In dieser Beziehung hält also die Gemeindevormundschaft, die man
in letzter Zeit zu mindern bemüht gewesen ist, die Wirkungen der Frei-
gebung auf.

Gläubigern gegenüber solidarisch mit einander verbunden, können sich schwer von dieser Kette lösen und sich freier Individualität bewusst werden. Die für alle ihre Glieder verantwortliche Gemeinde muss eine strenge, ununterbrochene Controle über diese führen; sie kann sich des Rechtes nicht begeben, die einen auszuschliessen, die andern festzuhalten, bevor nicht diejenigen, die sie verlassen wollen, der Genossenschaft ihren Antheil an der Gemeindeschuld entrichtet haben. Dieses System der Zwangsgegenseitigkeit, das von mehreren nationalökonomischen Schulen so laut gerühmt wird, hält die ihr unterworfenen Leute in einer engen und andauernden Bevormundung.

Ganz umgekehrt, als in Frankreich, sind die Gemeinden in Russland frei und mündig, die Bauern, die sie bilden, unmündig. Nach den Schilderungen der Gegner des jetzigen Systems ist das Joch der Gemeinde drückender und dem Mushik verhasster, als das der Leibeigenschaft. Viele Russen behaupten, dass diese zu freien Gemeinden verbundenen Bauern lieber, wie früher, einen Herrn aus einem andern Stande hätten, als dass sie in Abhängigkeit von ihresgleichen und von Dorfintriganten stehen. Es ist immer leicht, das Volk sprechen zu machen, aber schwer, seine wahre Meinung zu erfahren. Und das ist in Russland noch schwerer, als anderwärts, denn der Mushik ist der misstrauischste, verschlossenste aller Menschen. Der Bauer empfindet wahrscheinlich den Druck der Ketten, die er zu tragen gewöhnt ist, weit weniger, als es diejenigen für ihn thun, die ihn von ihnen belastet sehen. Er würde vielleicht gar ohne die Fessel, von der ihn gewisse Philanthropen befreien wollen, kaum vorwärts kommen können.

Wie die Mängel der Gegenwart scheinbar immer schwerer zu tragen sind, als die Leiden der Vergangenheit, so scheinen die Missbräuche des gegenwärtigen Systems mitunter unerträglicher, als die Handhabung der Leibeigenschaft, welche den Bauern wenigstens einen Gebieter und Schirmherrn gab. Dass ein solcher Vergleich zwischen den Mängeln der Freiheit und den Krebschäden der alten Leibeigenschaft überhaupt möglich ist, das allein beweist, bis zu welchem Grade das Selfgovernment der Bauern hinter den stolzen Hoffnungen der Patrioten von 1861 zurückgeblieben ist. In diesem Punkt — das kann nicht geläugnet werden — hat das Land eine schwere Täuschung erlitten: das Russland der Reformen, das unter Alexander II. soviel Enttäuschungen erlebt, hat wohl keine grössere und empfindlichere erfahren. Leute der entgegengesetztesten Ansichten, Conservative und Liberale, Slavophilen und Freunde des Westens sind darin einverstanden, die Fehlgeburt und die Unfruchtbarkeit jener communalen

Freiheiten zu verurtheilen, auf die Russland vor zwanzig Jahren noch so stolz war.

Die Russen, die sonst so gespalten in ihren Meinungen sind, stimmen in der Bezeichnung der Schäden der Landgemeinden überein; es sind: die Willkür der Versammlungen und der Staroste, die Intrigue und die Bestechlichkeit, vor der die bauerliche Unwissenheit und Einfalt die Gemeinde- und Wolostverwaltungen nicht hat schützen können, die Complicirtheit und Kostspieligkeit der verschiedenen Verwaltungsmaschinen, der Druck der Steuern und die Plünderung der Gemeindegelder, die Regellosigkeit in der Vertheilung, Erhebung und Verwendung der Steuern, die Fehler der Rechnungen und der Mangel jeder Verantwortlichkeit. Die Missstände dieser kleinen Dorfrepubliken, die früher gern als tugendhaftes Arkaden oder geheimnissvolles Eden gerühmt wurden, sind so schwer und zahlreich, dass mehr als ein Russe in ihnen den Grund der in mehreren Gouvernements nach der Freigebung eingetretenen Verarmung des Mushiks sehen. Nach Aller und auch nach der Bauern Zugeständniss ist das Geld in den Gemeinden allmächtig und der Branntwein der unumschränkte Herrscher; man vermag ohne ihn nichts und thut ohne ihn nichts. Die communalen Freiheiten kommen keineswegs der Masse der Bauern zu gute, sondern dienen zufolge der Lockerung der Familienbande und der alten Sitten nur allzuoft dem Vortheil gewissenloser Staroste, habgieriger Schreiber, aussaugender Kneipeninhaber und Dorfwucherer, sogenannter Kulaki.

Ganz besonders betrübend ist, dass das Uebel, statt abzunehmen, in den letzten Jahren nur immer tiefer sich einzunisten scheint. Es ist vielleicht unter Alexander III. grösser, als um die Mitte der Regierungszeit Alexanders II. Der Niedergang der bauerlichen Selbstverwaltung wird von den meisten competenten Leuten behauptet oder anerkannt, und diese Selbstverwaltung hat nur etwa zwanzig Jahre gesetzlichen Bestehens hinter sich. Der Niedergang der Gemeindeinstitutionen würde somit von der Freigebung datiren; die Emancipation wäre für die freie Verwaltung der Bauern verhängnissvoll gewesen. Statt neue Lebenskraft, Purificirung, Bildung, Entwicklung jeder Art sollte die Gemeinde nur Befleckung, Corruption, Schwinden der Kräfte in der Freiheit ihrer Glieder gefunden haben. Sicherlich gäbe es kein traurigeres Schauspiel, zumal wenn man bedenkt, dass diese alte Landgemeinde die einzige organische und lebendige, die einzige wirklich nationale Institution Russlands ist.

Ja, das Uebel ist gross, aber man darf daraus unseres Erachtens doch noch nicht auf den unabwendbaren Verfall der Institution

schliessen. Ausser den Fehlern und Lücken des Gesetzes, ausser der Atmosphäre von Corruption, welche die ganze russische Verwaltung athmet, liegt der Grund des augenscheinlichen Verfalls der Landgemeinde in der seit der Freigebung eingetretenen Veränderung der bauerlichen Sitten. Wie die Familie des Bauern, wie der ganze Staat, befindet sich auch die Gemeinde augenblicklich in einem Uebergangsstadium, in dem die alten Anschauungen und traditionellen Gewohnheiten viel von ihrer Macht eingebüsst haben, ohne dass etwas Anderes sie ersetzt hätte, in dem zu den alten Fehlern neue treten, ohne dass sich mit Sicherheit voraussehen liesse, was aus dem gegenwärtigen Chaos hervorgehen wird.

Unterdess bestreitet fast Niemand den Ernst des Uebels; wie gewöhnlich ist man nur über das Heilmittel noch nicht einig. Eines giebt's, dessen Wirkung wohl sicher, aber langsam ist und lange Jahre der Anwendung fordert, der Volksunterricht. Es giebt noch eines, das scheinbar einfacher ist, das durchaus am Orte scheint, das fast von aller Welt empfohlen wird, das sich aber vielleicht ebenso schwer anwenden lässt, als es leicht ist, es anzurathen, das ist die Controle. Das beste Mittel, den Missbräuchen in den Dorfverwaltungen ein Ende zu machen, ist ohne Zweifel die Ueberwachung des Gebrauchs, den diese Verwaltungen von ihren Rechten machen, die Ueberwachung der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit der Gemeindebeschlüsse, die Ueberwachung ihrer strengen Durchführung. In einem so ausgedehnten Staate mit dünngesäeter Bevölkerung ist diese Aufgabe offenbar keine von den leichtesten; und wenn das wirklich das einzige Heilmittel wäre, so ist dieses Heilmittel selbst — in Russland, wie überall, — eine Gefahr. Es steht zu befürchten, dass der Wille, die Gemeinden zu überwachen und ihnen Ordnung zu geben, nur die communalen Freiheiten schwächen und schädigen würde. Die Gefahr jedes Versuchs der Art wäre, dass unter dem Vorwand, die Bauern der Vormundschaft der Gemeinde zu entziehen, die Gemeinden selbst unter Vormundschaft geriethen.

Es gab zwei Wege, die Bauergemeinden zu controliren: man konnte zur Centralgewalt, zur Polizei, zum Tschinownikthum seine Zuflucht nehmen, und man konnte zu demselben Zwecke sich an die Gesellschaft, an die Wahlversammlungen wenden, die Kaiser Alexander II. den Gouvernements octroyirt hat. Die Regierung hat abwechselnd oder, richtiger gesagt, nach beiden Systemen zugleich gegriffen, ohne bisher aus einem derselben besondern Erfolg geerntet zu haben. Die Machtbefugnisse, die 1874 den Isprawniks und der Polizei ertheilt wurden, haben, wie bereits erwähnt wurde, kaum Anderes bewirkt,

als dass ein Anlass mehr zu Willkür und Amtsüberschreitung in den Dörfern eingeführt wurde. Wie hätte auch eine in der Regel corrupte Verwaltung die Wunden der communalen Corruption heilen können? Wenn das Eingreifen des Isprawnik und der Polizei gewisse Missbräuche seltener machte, so hat sie andere, vielleicht noch bedauerlichere eingepflanzt. Die Bauern hatten fortan die zwiefache Begierlichkeit zu befriedigen, den zwiefachen Zorn oder Groll zu fürchten. Der Isprawnik und namentlich dessen Untergebener, der Stanowoi haben beispielsweise in mehreren Gegenden Mittel gefunden, unter dem Deckmantel communaler Leistungen unentgeltliche Diener zu recrutiren oder durch Umwandlung dieser Leistungen in Geld erhebliche Einnahmen von ihnen zu beziehen. Sie haben sich in die Dorfjustiz gedrängt, und da das Gesetz ihnen das Recht abspricht, die Bauern peitschen zu lassen, lassen sie dieselben von den Wolostrichtern zur Ruthenstrafe verurtheilen¹⁾. Um der Polizei oder der Verwaltung, die in Russland gewöhnlich Eines sind, die Controle der Landgemeinden zu übergeben, müsste man die Controleure controliren, die Ueberwachenden überwachen lassen. Uebrigens ist das ein Hinderniss, auf das bei dem Fehlen politischer Rechte die russische Regierung fast überall stösst.

Ausser der gefährlichen administrativen Controle wäre die der Gesellschaft und der Wahlversammlungen möglich. Die Regierung hat nicht gezaudert, sich an diese zu wenden, das Land jedoch hat daraus ebensowenig Nutzen gezogen, und vielleicht ebensoviel Schuld daran, als jene.

Bis 1874 war nach dem Emancipationsstatut die Sorge um die Controle der neuen bauerlichen Verwaltung Männern anvertraut, die vom Provincialadel aus dem Schosse desselben gewählt waren. Diese obrigkeitlichen Personen, Schiedsrichter oder Friedensvermittler, *mirowyje posredniki* genannt, hatten zugleich die Aufgabe, die grosse Abrechnung der Leibeigenschaft zu leiten, die Streitigkeiten der bisherigen Leibeigenen und der bisherigen Herren zu ordnen²⁾. Die Friedensvermittler haben diese doppelte Aufgabe nicht überall erfolgreich gelöst. Am Anfang, da es sich um Einführung des Befreiungsgesetzes von 1862 handelte, hatte sich der beste Theil des Adels hochherzig diesen peinlichen und schwierigen Functionen unterzogen. Aber als die grosse Schlacht der Freigebung ihnen beendet und gewonnen schien, als die grossen Fragen der Landvertheilung und der Land-

¹⁾ S. weiter unten Buch IV, Kap. II.

²⁾ S. Bd. I, Buch VII, Kap. II.

ablösung im Allgemeinen geordnet waren, nahmen die hingebendsten und eifrigsten von diesen Friedensvermittlern ihre Entlassung, um zu ihren früheren Beschäftigungen zurückzukehren. Während der ersten zwei oder drei Jahre hatte sich das moralische und intellectuelle Niveau dieser improvisirten Beamten sehr hoch gestellt; jetzt sank es plötzlich und auf empfindliche Art. Die später erfolgende Einsetzung von Friedensrichtern trug noch dazu bei, dasselbe hinabzudrücken, da sie die Ergänzung der Friedensvermittler erschwerte. Die Mehrzahl von denen, die das Amt behielten oder annahmen, suchte in demselben eine Stellung, ein Mittel zur Existenz, und diese Stellung war zu bescheiden, um Männer von grösserer Befähigung anzuziehen. Kurz, die Friedensvermittler sahen sich allmählig von Publicum und Presse der Nachlässigkeit, der Gesetzwidrigkeit, ja der Bestechlichkeit bezichtigt, wie die einfachen Tschinowniks. Provincialversammlungen und Gouverneure nahmen gegen sie Partei, ohne sich weiter der Dienste zu erinnern, die sie geleistet hatten.

Mit Recht oder Unrecht, die Versuchung lag nahe, sie für die Missbräuche verantwortlich zu machen, welche in die ihrer Ueberwachung anheimgegebenen Gemeinden eindringen. Uebrigens waren diese Beamten mit specieller Rücksicht auf die Freigebung eingesetzt, sie konnten dieselbe gar nicht bis ins Ungewisse hinaus überleben. Sie wurden durch ein Gesetz von 1874 wenigstens in den centralen, durchaus russischen Gouvernements, die von Alexander II. mit Provincialversammlungen ausgestattet waren, ihres Amtes enthoben. In den westlichen Provinzen, die, wie wir sehen werden, noch ausserhalb des allgemeinen Gesetzes stehen, sind die Friedensvermittler noch nicht abgeschafft, aber sie werden dort nicht von dem Adel, sondern von der Regierung ernannt, so dass sie nur Regierungsbeamte sind.

Einer der grössten Vorwürfe, die gegen diese Friedensvermittler erhoben wurden, war ihre Willkür gegenüber den Gemeinden. Um diesen letzteren mehr Bürgschaften für Gerechtigkeit und Ehrlichkeit zu bieten, bezweckte das Gesetz von 1874 — nach einem bei den kaiserlichen Gouverneuren sehr beliebten Verfahren — dass die Nachfolge der abgeschafften Friedensvermittler nicht etwa auf einzelne amtliche Persönlichkeiten, sondern auf Collegien aus mehreren Personen, auf die sogenannten Comités für Bauernangelegenheiten übergehe¹⁾.

In diesen Comités hat die Regierung sehr verschiedene Elemente

¹⁾ Ujesdnoje po krestjanskim delam prissudstwiye. Auch die Friedensvermittler entschieden nur in erster Instanz persönlich; ihre Urtheile konnten durch die Versammlung der Friedensvermittler des Kreises umgestossen werden.

zu verbinden gesucht, indem sie die Vertreter der Regierungsgewalt mit den Delegirten der Gesellschaft vereinigte. In der Theorie wäre es schwer, etwas Besseres zu erfinden; in der Praxis haben die provinzielle Apathie und die russische Indifferenz wiederum die Hoffnungen der Regierung soweit getäuscht, dass man sich fast nach den alten Friedensvermittlern sehnt.

In jedem dieser Bauercomités führt der Adelsmarschall des Kreises den Vorsitz; es besteht aus einigen localen Autoritäten, namentlich aus dem Isprawnik oder Polizeichef, aus einem Ehrenfriedensrichter, den der Justizminister ernennt, aus dem Präsidenten des permanenten Ausschusses der Semstwo und endlich aus einem ständigen Gliede (nepremennü tschlen), das die Regierung auf Vorschlag der Kreissemtwos ernennt, Versammlungen, die mehr oder minder den französischen conseils généraux ähnlich sind. Dieses ständige, besoldete Glied, der wirkliche Nachfolger der Friedensvermittler, ist persönlich mit der Vertheilung der Ländereien und mit den Loskaufsbedingungen betraut, die sich aus der noch nicht vollzogenen Abrechnung der Leibeigenschaft ergeben. Alle andern Angelegenheiten werden dem Comité vorgelegt.

Das Comité hat die Ordnung bei den Gemeindewahlen zu überwachen und die Starschinas der Wolost in ihrem Amt zu bestätigen; es hat die eines Verbrechens oder Vergehens schuldigen Gemeindebeamten vor das Gericht zu stellen und die Klagen über ungerechte Beschlüsse der Gemeindeversammlungen entgegenzunehmen; es hat endlich die von den Gemeinden gegen ihre Glieder gefassten Ausweisungsbeschlüsse zu bestätigen und die Entscheidungen der Wolostgerichte zu cassiren, wenn diese Bauernjustiz die Schranken ihrer Befugnisse überschreitet. Es stehen dem Comité somit beträchtliche Rechte zu; aber die Mehrzahl seiner Glieder zeigt wenig Eifer in der Erfüllung ihrer Pflichten. Eine derartige collegiale Verwaltung ist zu schwerfällig und zu wenig eifrig, um alle ihr obliegenden Fragen sofort zu entscheiden. So bleiben die Gefängnisse mit Bauern überfüllt, während das Comité die von den Gemeinden über die letztern gefassten Beschlüsse prüft. In der Praxis fällt gewöhnlich die ganze Mühwaltung auf das ständige Glied; seine Collegen beschränken sich meist darauf, einmal im Monat zu kommen und seine Entscheidungen zu bestätigen. Statt einer Bürgschaft mehr für die Gemeinden, bringt das Eingreifen dieses Comité's nur eine Formalität mehr zu Wege. Die alten Friedensvermittler sind in der Person des ständigen Gliedes wiederhergestellt, doch mit dem Unterschiede, dass dieses letztere den Gemeindebeamten gegenüber weniger Autorität besitzt,

vorausgesetzt, dass es von einer Kreissemsstwo ernannt ist, wo der Einfluss der Starschinas und der Bauern mitunter sehr beträchtlich ist. Die Mängel dieses neuen administrativen Räderwerks liegen so klar zu Tage, dass die Regierung 1881 die Semstvos um ihre Meinung über die Umgestaltung dieser neuen Institution fragen zu müssen glaubte.

Functioniren diese Comités nicht besser, so liegt das nicht an dem Mangel einer Controle. Ueber diesen Kreissemscomité steht gleichsam als Appellationstribunal ein Gouvernementscomité, unter dem Vorsitz des Gouverneurs aus den höchsten Würdenträgern des Gouvernements gebildet. Die Russen fürchten die complicirten Ordnungen nicht; sie haben in allen Gebieten und Zweigen der Verwaltung eine Vorliebe für solche übereinander gesetzte Collegien und steigende Instanzen; aber die Wirkung ist in der Regel, wie hier, nur die Vermehrung der Formalitäten und der Schwerfälligkeit des Verwaltungswesens. Um den kostspieligen Luxus dieser vielfältigen Maschinerieen zu vermindern, ist wiederholt der Vorschlag gemacht worden, die Controle der Bauergemeinden in die Hände der von den Wahlversammlungen (semstwo) bezeichneten Friedensrichter zu legen. Man erreichte damit den doppelten Vortheil, die Verwaltung zu vereinfachen und die Bauergemeinden den Versammlungen näher zu bringen, in denen die Vertreter aller Stände sitzen; aber hierzu müsste man auf ein Princip verzichten, das allen Reformen Alexanders II. zur Richtschnur galt, verzichten auf die Trennung der richterlichen und der administrativen Functionen.

Indem das Gesetz die Bauern mehr oder minder unter die Controle der gebildeteren Stände setzt, überlässt es ihnen doch die Ordnung der Gemeindeangelegenheiten, mit Ausnahme der die andern Landbewohner betreffenden Dinge. Dieses System, das die grosse Mehrzahl der persönlichen Grundbesitzer und die früheren Herren ausserhalb der Gemeinde und der Wolost lässt, ist zugleich eine Folge der Freigebung und des Gemeindebesitzes. Es war schwierig in demselben administrativen Bereich die freigegebenen Leibeigenen und ihre bisherigen Herren zu vereinen, ohne dass die Erinnerungen des alten Herrenrechts und der Groll der Leibeigenschaft der Freiheit der Einen wie der Andern Abbruch gethan hätten. Die Abwesenheit einer Mittelklasse auf dem Lande, das Fehlen von Verbindungsgliedern zwischen den Gutsbesitzern und den Bauern machte eine derartige Annäherung nur noch schwerer. Zwischen dem frühern Herren, dem persönlichen und erblichen Besitzer seines Gutes und dem Mushik, dem einfachen Nutzniesser eines Gemeindegrundstücks auf Zeit, erhebt

die Bodengenossenschaft noch heute eine schwer zu beseitigende Schranke.

Eine Wirkung der Dorfgemeinschaften ist die, dass die Standesunterschiede, die sich in den Städten immer mehr verwischen, auf dem Lande thatsächlich aufrecht erhalten bleiben. So lange nicht eine grosse Anzahl von Gemeindebauern durch freien Kauf zu persönlichem Grundbesitz gelangt ist, wird der frühere Herr, der Barin, inmitten seiner einstigen Untergebenen eine abgesonderte Stellung einnehmen, ein Mensch von anderer Rasse sein und den Interessen derer, die ihn umgeben, der Gemeinde, in der er lebt, ein Fremder bleiben. Diese Ungleichartigkeit zwischen dem grossen und kleinen Grundbesitz nimmt dem ersteren den besten Theil seines Einflusses auf den letzteren. Moralische und sociale Isolirung bleibt auf dem Lande das Loos des Adels; der Gesetzgeber hat, da er die Ketten der Leibeigenschaft brach, nichts gethan, um diesen an den Bauer zu binden.

Die Autonomie der Bauergemeinde ist eine der Hauptsorgen der Redacteurs des Freigebungsstatuts gewesen. Es scheint, als habe man durch die Schliessung der Mushikgemeinde, durch die Aufführung einer Mauer zwischen den beiden, so lange ganz auf einander angewiesenen Stände, durch Abweisung jedes fremden Einflusses auf den Mir die Bauern zur Unabhängigkeit verpflichtet und die Freigegebenen zur Selbstverwaltung zwingen wollen. In den Schutzmassregeln zu Gunsten ihrer Autonomie findet sich vielleicht ebensoviel Misstrauen gegen ihre Reife, wie Vertrauen in ihre Verständigkeit. Man könnte das bekannte Bild brauchen: man hat sie ins Wasser geworfen, um sie zum Schwimmen zu zwingen: man hat ihnen die Führer genommen, um sie zu zwingen, sich selbst zu führen.

Diese Isolirung ist nach dem Urtheil vieler Glieder des Adels der eigentliche Grund der Mängel der bäuerlichen Verwaltung, die so dem Einfluss und dem Wettstreit der gebildeten Stände entzogen ist. In der That sonderbar genug, die Landgemeinden der unwissendsten und ärmsten Classe zu übergeben und die Leute ihnen fernzuhalten, die am meisten befähigt sind, sie zu belehren und zu leiten ¹⁾. Diese Mitwirkung der Gebildeten muss — so heisst es —

¹⁾ Einer der Publicisten, die gegenwärtig in Russland das grösste Ansehen geniessen, Kawelin, hat die moralische und wirthschaftliche Trennung des Bauern und des Gutsbesitzers als eine der Hauptursachen der materiellen Nothstände und Missstimmungen beider bezeichnet. Nach seiner Meinung dürfte der Bauer nicht sich selbst überlassen werden; er bedarf der Hülfe und des Schutzes der gebildeten Classen. Er kann sich selber nicht Genüge thun und

dem Bauer wiedergegeben werden, indem man die Gutsbesitzer an der ländlichen Verwaltung theilnehmen lässt und Mushik und Barin vor derselben Jurisdiction und in derselben Gemeinde vereinigt. Die Form des Grundeigenthums macht es unmöglich, diese Annäherung in der engeren Gemeinde, in den Dorfgemeinschaften zu vollziehen; in der Wolost, der grossen Verwaltungsgemeinde, müssten alle Bewohner desselben Pfarrbezirks, Edelleute, Kaufleute, Bauern ohne Unterschied des Standes vereinigt sein. Von diesem Standpunct aus haben Adels- und Provincialversammlungen die Frage aufgeworfen, ob es nicht an der Zeit sei, eine alle Stände umfassende Wolost, die *wsesoslownaja wolost*, zu schaffen.

Nichts Liberaleres, nichts Demokratischeres — so scheint es beim ersten Blick — als solche Entwürfe. Einer der Umstände jedoch, die bisher die neue Wolost nicht haben zu Stande kommen lassen, ist der, dass sie in den Augen Derer, die sie zuerst in Vorschlag gebracht, nichts von Gleichberechtigung an sich hat, als den Namen. Diese Formel einer „allen Ständen gemeinsamen Wolost“ hat die aristokratischen Ansprüche und eine mehr oder minder verkappte Umkehr zu der alten herrschaftlichen Vormundschaft in ihren Schutz genommen. Man wollte ein gesetzliches Band, eine Art von Vassallenthum wieder zwischen dem Grossgrundbesitz und den Bauern knüpfen, statt des zerrissenen Bandes der Leibeigenschaft. Der frühere Herr wünschte durchaus nicht mit dem Rechte einer einzelnen Person, mit dem Rechte und der Bedeutung des Mushiks in die alte Wolost einzutreten. Bald forderte man für ihn einen der Ausdehnung seiner Ländereien entsprechenden Einfluss und liess die Zahl seiner Stimmen von der Grösse seines Gutes abhängen; bald schuf man für ihn neue Functionen oder ertheilte ihm das Recht die Dorfstaroste zu ernennen¹⁾.

Mehrere Gutsbesitzer sind sogar soweit gegangen, die Wiederherstellung der polizeilichen Gewalt rund heraus zu ihren Gunsten zu fordern, wobei sie sich in dem Augenblick, da die meisten dieser Rechte der preussischen Ritterschaft genommen wurden, auf das Beispiel Ostpreussens beriefen.

unter dem westlichen Princip der Selbsthülfe nicht gedeihen. Das Gesetz hat ihn, indem es ihn im europäischen Sinne des Worts, wie einen Bürger betrachtete, ihm jede besondere Schutzwehr nahm, ihm aber bürgerliche Rechte und Freiheit gab — wirthschaftlichen Gefahren ausgesetzt, die ihm das alte Schutzsystem fernhielt. (Europ. Bote, März 1881, russ.)

¹⁾ Die Petersburger Adelsversammlung liess sich 1874 mehrere in einer Studie von Dmitriew dargelegte Entwürfe vorlegen. (Der revolutionäre Conservatismus 1875, russ.)

Von solchen Ansprüchen gereizt, erhob sich 1875 die Presse fast einstimmig gegen diese Bewegung, als gegen eine heuchlerische Umkehr zur Leibeigenschaft. Die Frage der allständigen Wolost schien verloren und verlassen; aber sie musste bald wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden, denn, abgesehen von den aristokratischen Velleitäten einiger Grossgrundbesitzer, ist die Frage des Verhältnisses des privaten und des communalen Grundeigenthums für die Zukunft Russlands von der grössten Bedeutung. Mehrere Provincialversammlungen, wie z. B. die Semstwo von Kasan, haben sich 1881 für die allgemeine Wolost ausgesprochen. Bemerkenswerth ist, dass es in Kasan — im Gegensatz zu dem, was wenige Jahre vorher in Petersburg geschehen — die Bauern waren, die diese Reform verlangten, und dass die Grossgrundbesitzer sie bekämpften. Die neue Haltung dieser letztern erklärt sich aus der Opposition, die bis vor Kurzem den aristokratischen Projecten Petersburgs gemacht wurde, und aus der Furcht, ohne besondere Garantie in die bauerlichen Verbände zu treten, sich dort auf gleicher Höhe mit dem Bauer zu finden und folglich das Opfer seiner Unwissenheit und seines Egoismus, namentlich aber seiner schlechten Verwaltung und der Verschleuderung des Gemeindevermögens zu werden. Die Schwierigkeit liegt eben praktisch darin, die beiden Stände zu vereinigen, ohne den einen dem andern zu opfern. Wie dem auch sei: lässt sich auch jetzt noch nicht sagen, auf welche Weise der frühere Herr und der frühere Leibeigene in der Verwaltung einander nähergestellt werden sollen, so kann man doch voraussagen, dass diese Annäherung früher oder später geschehen wird, und dass ein Tag kommen wird, an dem beide in dieselbe administrative Einheit, wenn nicht in die Gemeinde selbst, eingeschlossen sein werden. Den localen Freiheiten ist nur zu wünschen, dass die Einführung der gebildeten Stände in die Bauergemeinden nicht unter dem Schein der Erweiterung ihres Rahmens denselben vergewaltigen und brechen möge.

Aber kann diese bauerliche Selbstverwaltung, deren Grundlagen sich so wunderbar unter der Leibeigenschaft, wie unter der Autokratie erhalten haben, zum Fundament freier politischer Institutionen dienen? Das ist — wenn die uralte Geschichte des Mir die Antwort geben soll, — kaum wahrscheinlich. Das Beispiel Russlands zeigt, dass communale und politische Freiheiten zwei sehr verschiedene, unabhängige, unverbundene Dinge sein können; nur wenn sie auf demselben Princip beruhen, leihen sie sich gegenseitige Stütze. Die parlamentarischen Institutionen, das Selfgovernment, wie es die modernen Völker verstehen, und die ländlichen Institutionen, die samo-

uprawlenije, wie die russische Gemeinde sie übt, haben durchaus verschiedene Grundlagen; jene sind auf die Achtung der persönlichen Rechte des Individuums, diese auf die Autorität des Gemeindewesens gegründet.

So erklärt es sich, dass die Freiheiten dieser kleinen Dorfrepubliken nie zur politischen Freiheit geführt haben; so erklärt es sich, dass der Mir sich ebenso gut der Autokratie, wie der Leibeigenschaft angepasst hat. Diese winzigen Demokratieen, die das Individuum zu Gunsten der Gemeinde verschwinden lassen, haben das russische Volk ebenso für den Despotismus, wie für die Freiheit vorbereitet. Im alten Moskowien hatten die Bauern schon vor der Leibeigenschaft ihren Mir, ihre Versammlungen, ihre gewählten Staroste, Richter, Priester; aber Alles das hinderte ihre Unterdrückung durch die Beamten des Fürsten und des Fiscus nicht ¹⁾. Die Vertheidiger des Mir können sich nicht verhehlen, dass er, indem er die persönliche Freiheit in Fesseln schlug, die Entwicklung der moralischen Persönlichkeit hinderte und das Rechtsgefühl abstumpfte. „In Russland“, sagt Herzen in seinen „Idées revolutionnaires en Russie (Anhang), „ist das persönliche Recht niemals juristisch bestimmt gewesen; das Individuum ging immer in die Familie, in die Gemeinde, später in den Staat und in die Kirche auf, so dass die russische Geschichte die Geschichte der Entwicklung der Autorität, wie die des Westens die Geschichte der Entwicklung der Freiheit ist“.

Es ist das eine harte Anklage gegen die russische Gemeinde und gegen den Gemeindebesitz, auf dem diese beruht, aber diese Anklage gilt mehr der Vergangenheit, als der Gegenwart oder Zukunft. Seit der Freigebung ist der Individualismus mit seinen Vorzügen und Mängeln über die Schwelle der Isba des Mushik getreten; er ist im Begriff, die alte patriarchalische Familie aufzulösen und beginnt schon den Gemeindebesitz zu bedrohen. Die Missstände des Mir dürfen übrigens seine guten Dienste nicht vergessen machen. Wenn er auch die persönliche Initiative des Mushiks schwächte, so hat der Mir doch in der Vergangenheit dem Bauerstande eine bedeutende Festigkeit gegeben und es ihm möglich gemacht, drei Jahrhunderte der Leibeigenschaft zu ertragen, ohne vernichtet zu werden. In der Gegenwart hat die Gemeinde vom wirthschaftlichen Standpunkt, wie auch von dem der modernen Freiheiten aus dem Bauer zwei Gaben, zwei Fähigkeiten gegeben, ohne die jede Freiheit unfruchtbar wäre: die Fähigkeit, seine eigenen Angelegenheiten zu versehen, und die

¹⁾ S. z. B. Solowiew, Geschichte Russlands, Bd. XIII, pag. 135, 136, russ.

Fähigkeit zur Association. Aus diesem doppelten Grund ist der Mir für das russische Volk keine unfruchtbare Lehrzeit gewesen; trägt er in sich auch nicht den Keim der politischen Freiheit, so kann er doch auf den Genuss ihrer Früchte vorbereiten¹⁾.

Eines der grossen Probleme des heutigen Russlands ist das, seine alte Gemeindeverfassung den modernen Sitten und neuen Bedürfnissen der Civilisation anzupassen. So lange der Gemeindebesitz besteht, ist die russische Gemeinde ihres Bestehens in ihren wesentlichen Grundzügen sicher; wenn einmal die Bodengenossenschaft abgeschafft würde, so gerieth mit ihr das ganze Gemeindewesen in die Gefahr des Zerfalls, um erborgten Institutionen ohne Saft und Wurzel Platz zu machen. Welches Schicksal auch dem Mir des Mushik bevorstehe, die Regierung und die öffentliche Meinung werden nicht ohne Vorsicht und Besorgnisse ihn antasten dürfen. Es giebt alte Häuser, die neu herzurichten oder den modernen Lebensgewohnheiten anzupassen schwer ist, wenn sie nicht entstellt und alles Charakters beraubt sein wollen. Die moskowitzische Gemeinde ist ein solcher Bau.

¹⁾ In mancher Beziehung können die traditionellen Formen dieser kleinen patriarchalischen Demokratien die jeder politischen Kenntnisse baren Bauern lehren, die Formen der äussersten Demokratie und die Theorien des Radicalismus zu verstehen. Ein Bauer aus dem Gouvernement Cherson, der wohl einem Missionär des Nihilismus begegnet war, fragte neulich den Diener eines mir bekannten Gutsbesitzers: „Ist es wahr, dass Russland nächstens statt eines Zaren oder Kaisers nur einen Starost haben wird?“ Dergleichen Aussprüche beweisen, auch wenn sie noch so selten vorkommen, dass die russische Gemeinde ausser dem Collectivbesitz und den agraren Gelüsten in einer mehr oder minder fernen Zeit die Beute der revolutionären Propaganda werden könnte.

Zweites Buch.

Die Verwaltung, die Bureaukratie und die Polizei.

Erstes

Zweites Kapitel.

Die russische Centralisation. — Ihre physikalischen und historischen Ursachen.
— Ihre guten und ihre schlimmen Folgen. — Wie die administrative Centrali-
sation die Fortschritte der in Russland importirten europäischen
Civilisation hemmt.

„Nicht Frankreich, nicht England haben Russland in der Krim geschlagen, es thats die russische Verwaltung“. So drückte sich beim Beginn des bulgarischen Krieges der Golos, damals¹ eines der verbreitetsten Blätter in Petersburg, aus. Russland hat seit der fruchlosen und mörderischen Belagerung von Sewastopol grosse Fortschritte gemacht; kein anderes modernes Land, Italien und Japan ausgenommen, hat solche im Laufe von weniger als einem Vierteljahrhundert gemacht; aber die alten Vorwürfe gegen die russische Verwaltung sind nichts destoweniger im letzten orientalischen Kriege wiederum erhoben worden. Die Misserfolge der russischen Waffen unter Alexander II. wie unter Nikolai müssen grossentheils den Sünden der russischen Verwaltung zugeschrieben werden. Mit Recht sind nach den Ereignissen vor Plewna, wie nach denen an der Alma die Unwissenheit und die Corruption der Verwaltung als geheime Ursachen der überraschenden Schwäche und der unerwarteten Ohnmacht des grossen slavischen Reiches bezeichnet worden. In den Staaten, wie in den lebenden Organismen steht Alles in festem Zu-

sammenhang, und die Fehler einer Verwaltung finden auf den Schlachtfeldern ihre erschütternde Rückwirkung.

Die Verwaltung ist um so schwieriger, je grösser ein Land und je dünner dessen Bevölkerung ist. Die Ausdehnung des russischen Reichs und seine verhältnissmässig schwache Bevölkerungsziffer bezeichnen die Hindernisse, denen eine geordnete Verwaltung daselbst begegnet. In einem Staate, der das halbe Europa und das halbe Asien einnimmt, wird die Centralgewalt offenbar gezwungen, ihre Aufgabe zu beschränken und auf alle diejenigen Functionen zu verzichten, zu welcher die grossen Entfernungen sie unfähig machen. Der Umkreis der kaiserlichen Gewalt ist so gross, dass sie ausser Stande scheint, überall ihr Auge, überall ihre Hand zu haben. Um so grösser ist die Schwierigkeit, als die Residenz nicht etwa im geographischen Centrum des Reichs, sondern an der Peripherie desselben liegt. In einem solchen Reiche, bei solcher Lage der Hauptstadt scheint die Centralisation der Verwaltung eine Widersinnigkeit, ja fast eine Unmöglichkeit. Und doch ist vielleicht nirgend die Centralisation älter, eingewöhnter, übertriebener, als in dem Lande, das so wenig für sie geschaffen scheint. Eine aufmerksame Prüfung erklärt die Ursachen dieses scheinbaren Widerspruchs zwischen den nationalen Sitten und der Natur der Verhältnisse.

„Von Perm bis Taurien, von Finlands kalten Felsen bis zur glühenden Kolchis, von den schwankenden Thürmen des Kreml bis zu Chinas starrer Mauer¹⁾“ — alle Verwaltungsangelegenheiten laufen in den Bureaux der massiven Paläste am Newaquai zusammen. Nur die beiden Abhänge des Kaukasus, die unter dem Titel einer Statthalterschaft (*namestnitschestwo*) zu einer Art Vicekönigthum vereinigt sind, entgehen bis jetzt der drückenden Bevormundung des excentralen Centrums des Reichs. Die gewaltigen Entfernungen, die Strenge des Klimas, die Verschiedenheit der Racen und der Sitten haben selbst die Einöden Sibiriens nicht vor ihr schützen können, noch auch die eben erst eroberten Steppen Turkestans, das unwegsame Wüsten von Russland trennen. Das Königreich Polen, das allmählich der letzten Ueberbleibsel seiner Autonomie beraubt worden, ist nur noch eine Grenzprovinz, eine „ukraina“, die von den Kanzleien Petersburgs aus regiert und verwaltet wird. Die halbgermanisirten Ostseeprovinzen verlieren eines ihrer alten Privilegien nach dem andern; überall breitet die Centralisation ihre Arme aus und führt ihr gleichmässiges Niveau bis an die Grenzen des Reiches. Weder Entfernung, noch historische

¹⁾ Puschkin: Die Verläumder Russlands.

Traditionen, noch nationale Unterschiede setzen dieser Herrschaft der Petersburger Bureaukratie eine Schranke; nur die unendlich Kleinen, die Landgemeinden allein, sind gerade um ihrer Kleinheit willen geschützt vor dieser allgemeinen Bevormundung¹⁾.

Wenn auch durch die letzten Reformen gemildert, ist diese russische Centralisation doch noch von einer ausserordentlichen Härte und Kleinlichkeit. In den unbedeutendsten wie in den wichtigsten Dingen ist es die Centralgewalt, die zu befehlen, zu verbieten, zu gestatten hat. Die Genehmigung der Minister, die Bestätigung des Reichsraths, der Name und die Unterschrift des Kaisers figuriren in den unbedeutendsten Angelegenheiten. Wie in Frankreich und in jedem centralisirten Lande wird auch hier vorausgesetzt, dass die Regierung im Besitz der Gabe der Allwissenheit und Allgegenwart sei; nicht die geringste Kleinigkeit darf ihr entgehen. Die Handlungen der privaten Wohlthätigkeit sind ihr ebenso, wie alles Uebrige unterstellt. Von einem Ende des Reichs zum andern lässt sich in der Schule keine Freistelle, im Hospital kein Bett ohne die feierlich registrirte Einmischung des Staats und des Kaisers stiften. Der Regierungsanzeiger und die Bülletins der Gesetze sind täglich von Meldungen dieser Art angefüllt: „Am 15. Mai hat Sr. Majestät der Kaiser Allerhöchst geruht, seine Genehmigung zu ertheilen zu der in den Hospitälern der Stadt Nishni-Nowgorod beabsichtigten Stiftung von vier Betten für Greise, aus einem Kapital von 6300 Rbl., das von Frau Katharina D., Witwe des Generals D. vermacht wurde. An demselben Tage hat Sr. Majestät geruht, Ihre Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen der Stiftung: 1) eines Stipendiums im ersten Gymnasium zu Kasan mit einem Capital von 5000 Rbl., gestiftet von der Witwe des Hofraths P...; 2) eines Stipendiums in der Knabenschule von P... mit einem Capital von 300 Rbl., erhoben von der Einnahme dieser Anstalt; 3) eines Stipendiums am weiblichen Gymnasium von Feodosia in der Krim auf zwei Billeter der ersten Prämienanleihe, dargebracht von dem Viceadmiral S. zum Gedächtniss seiner Tochter; 4) fünf Stipendien für Externe am Gymnasium zu Omsk in Sibirien“²⁾ u. s. w. Da heutzutage diese Schul- und Hospitalstiftungen zur Erinnerung an Verstorbene oder zu Ehren abberufener Würdenträger sehr im Schwange sind, so füllen diese Acte der Pietät gegen die Todten

1) Das Grossherzogthum Finland, das weniger eine russische Provinz, als ein zum Reiche gehöriger Staat ist, bewahrt sich eine unabhängige Verwaltung.

2) Diese Beispiele sind wortgetreu aus einer grossen Zahl gleichartiger herausgegriffen.

oder der Schmeichelei gegen die Lebenden oft lange Spalten des Gesetzesanzeigers. Und was noch auffallender ist, diese kleinlichen Genehmigungen stehen oft mitten unter den für die Regierung der Justiz oder der Armee wichtigsten Entscheidungen, denn in den wach-samen Augen einer Verwaltung, die Alles controliren will, werden grosse und kleine Dinge unwillkürlich auf denselben Massstab reducirt; es giebt kein so geringfügiges Ding, dass es der freien Entschliessung der localen Behörden überlassen werden könnte, und die Fälle der kleinen Sachen lässt die Wichtigkeit der grossen aus den Augen schwinden.

Diese bureaukratische Centralisation dringt in alle Gebiete ein, in Kunst und Wissenschaft, wie in Verwaltung und Wohlthätigkeitswesen. Vor den Reformen des Kaisers Alexander II. war dieser Anspruch, Alles zu leiten, Alles aus der Ferne zu entscheiden, noch grösser.¹⁾ Kein öffentliches Gebäude, keine Landkirche, keine Dorfschule, die ohne einen von Petersburg geschickten Plan gebaut worden wären; wenn es möglich gewesen wäre, hätte man die Bauten selbst fix und fertig aus der Hauptstadt geschickt. Zu Zeiten des Kaisers Nikolai gab es für jede Gattung von Bauten drei bis vier Typen oder Modelle, die vom Kaiser genehmigt waren; die Centralverwaltung entschied, welcher von diesen officiellen Typen gewählt werden müsse; man kann sich so einigermassen die Gleichartigkeit der monumentalen Bauten in den Provinzen erklären. Mehr noch: unter Nikolai konnte — wie man versichert — in keiner Gegend des Reichs ein Haus mit mehr als fünf Fenstern ohne eine im Namen des Selbstherrschers ertheilte Erlaubniss aus Petersburg gebaut werden. So war das russische Reich unter den modernen Kaisern ganz wie unter den Zaren und Grossfürsten des Mittelalters wie ein Privatbesitz regiert, wo nichts verändert, nichts niedergerissen oder aufgeführt werden kann, ohne einen Bericht an den Herrn und ohne Genehmigung des Besitzers.

Diese Centralisation, deren Keim schon im alten moskowitzischen Staate vorhanden war, hat sich unter Peter dem Grossen und seinen Nachfolgern entwickelt und ausgebildet. Manche Russen, besonders die Slavophilen, behaupten gern, die administrative Centralisation sei von aussen importirt, eine Nachahmung des westlichen Europa. Das

¹⁾ S. über die Centralisation die geistreichen Briefe Molinari's über Russland zur Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft 1860 und 1877. Erste Ausgabe, pag. 201—218.

ist in Bezug auf die von Peter gegründete Bureaukratie richtig¹⁾; aber der Reformator hat Europa mehr die Formen, die Mittel, die Werkzeuge der Centralisation, als die Sache selbst entliehen. Man sagt, die bureaukratische Centralisation stehe im Gegensatz zu dem russischen Geiste und der russischen Natur, im Gegensatz zu der traditionellen Autokratie und dem Ideal des slavischen Staats.²⁾ Man muss sich hierüber zu verständigen suchen und gewisse Unterscheidungen machen. Was dem russischen Volk widerstrebt, das sind wohl mehr die Formen der bureaukratischen Centralisation, als die Centralisation selbst. Scheint auch der bureaukratische Formalismus mit seinen endlosen Schreibereien in Bureaux und Kanzleien dem im Volke lebendigen Begriff vom väterlichen und patriarchalischen Regiment zu widersprechen, so enthält doch dieser Begriff in seinem Wesen gewissermassen die Grundlage zu administrativer Reglementirerei. Da der Zar als Vormund und Hirte, als geborener Schützer des Volkes betrachtet wird, muss er natürlich seine Unterthanen wie Mündel und Minderjährige behandeln. Diese halb politische, halb religiöse, patriarchalische Anschauung, welche bei den Slavophilen so hoch in Ansehen steht, ist — wie sehr das diese auch verdrieße — eine der moralischen Ursachen des Systems administrativer Bevormundung, gegen welches sie mit gutem Grunde Protest erheben. Ganz wie die alten moskowitischen Zaren fühlte sich Kaiser Nikolai als der Vater seiner Unterthanen, und darum behandelte er sie als Kinder, machte sich zur Pflicht, sie am Gängelband zu führen und sie niemals sich selbst zu überlassen.

Wenn die Centralisation auch mit dem Volksbegriff von der Regierungsgewalt, mit dem Geist der Autokratie übereinstimmt, steht sie nicht etwa in offenem Widerspruch zu der Natur des Landes, dessen weite Ausdehnung laut gegen sie zu protestiren scheint? Auch hier wird wohl unterschieden werden müssen. Die räumliche Entfernung ist von jeher und in verschiedenem Betracht das grosse Hemmniss der russischen Centralisation gewesen, ja, man könnte sagen, sie sei dadurch, dass sie derselben Grenzen auferlegte, ein

¹⁾ In gewissem Sinn liesse sich sagen, dass die bureaukratische Organisation wie die Centralisation der Verwaltung schon in dem Russland vor Peter dem Grossen und seinen Erlassen im Keim vorhanden war. Das Moskowien der ersten Romanows war schon gewissermassen ein bureaukratischer Staat, russisch prikasnüi, denn die Russen besitzen, was deutlich beweist, dass das bureaukratische Regime der Vorgänger bei ihnen nicht ermangelte, hiefür ein nationales, selbstgebildetes Wort.

²⁾ S. u. A. die „Russ“ von J. Aksakow vom 26. Mai 1881.

Heilmittel gegen ihre Ausschreitungen gewesen; aber gerade der Kampf gegen die Entfernung, die Anstrengung der Herrscher, „das russische Land zu sammeln“ und es vereinigt zu halten, das ist eine der entscheidenden Ursachen der Centralisation, vielleicht im Anbeginn ihr erster Entstehungsgrund gewesen. Man betrachte nur die Configuration des russischen Staats und des russischen Bodens, und diese Erscheinung hört auf, zu überraschen. Wenn die Entfernungen des Reiches der Centralisation zu widerstehen scheinen, so scheinen die Bodenbeschaffenheit, die Unbegrenztheit seiner Provinzen, die natürliche Anordnung seiner Ebenen ihr geradezu entgegengzukommen.

In Frankreich ist die administrative Centralisation vornehmlich das Werk der Geschichte, der Politik und der Monarchie gewesen; in Russland könnte man sie vor Allem das Werk der Natur und des Bodens nennen. Allem Anschein zuwider waren die unermesslichen Ebenen des östlichen Europa für die administrative Centralisation geschaffen, wie sie es für die politische Einheit sind. In dem Fehlen aller nationalen, militärischen, natürlichen Grenzen, war dem alten Moskau ebenso sein Beruf vorgezeichnet, wie in dem Fehlen provincieller Schranken und innerer Scheidewände. Die Gründe, welche auf russischem Boden die Gründung oder die Dauer unabhängiger Staaten und besonderer Fürstenthümer hinderten, hemmten auch die Bildung provincieller Individualitäten und erstickten die autonomistischen Neigungen. In keinem Lande der Welt sind die landschaftlichen Sonderbedingungen, das Localleben, so sehr aller äussern Umgrenzung, allen Schutzes, jeder natürlichen Wiege bar.

Der Charakter der Mannigfaltigkeit und Individualisirung, der dem Boden fehlte, hätte sich nur in der Bevölkerung selbst, in ihren nationalen, sprachlichen, religiösen Unterschieden finden können. Nun, auch hierin täuschte der Schein; Russland zählt freilich eine unbegrenzte Zahl von Völkern und Stämmen in seinem Gebiete, aber das russische, das grossrussische Volk ist wesentlich ein einheitliches und gleichen Stammes. Kein anderes Volk besitzt vielleicht trotz der Mannigfaltigkeit seines Ursprungs, so festen nationalen Zusammenhalt, keines hat ein so klares Bewusstsein seiner Einheit. Finnen, Letten, Polen, Rumänen, Tataren, Armenier, alle diese unterschiedlichen Völker, die rings um das alte Moskowien leben, üben auf dessen innere Gleichartigkeit keinen Einfluss. Unter der blättrigen Rinde der Eiche findet sich das Kernholz mit fester Faser. Der feste historische Kern des moskowitzischen Reiches, das Volk Grossrusslands, zeigt nicht blos in Sprache, Religion, Sitten eine Einheit, einen innern Zusammenhang, wie er vielleicht ausserhalb Chinas

keinem Volke eigen ist, sondern auch überall, im privaten Leben wie anderswo, eine Abwesenheit des Individualismus und der Mannigfaltigkeit, die den Mangel an Provincialismus erzeugt. Das so lebendige Gefühl der nationalen Einheit hat zugleich mit der besonderen Kraft auch eine besondere Form. In den Augen des einfachen Mannes ist Russland weniger ein Staat oder eine Nation, als eine Familie. Diese patriarchalische Auffassung scheint fast so alt zu sein, als Russland selbst; sie lässt sich bis in die Zeit der Theilfürstenthümer verfolgen und hat sich in der Tatarenherrschaft und in dem moskowitischen Einheitsstaat nur ausgebreitet und befestigt. Von allen Völkern hat der Russe wohl die geringste Anhänglichkeit an seinen Heimathort oder an sein Dorf, den geringsten Localsinn und die wenigsten Kirchthurmsvorurtheile; seine Neigung zu Pilgerschaften, Reisen, Wanderhandel ist eine der Aeusserungen jenes Hanges des Mannes aus dem Volke, seine Gedanken bis an die Grenzen des Vaterlandes schweifen zu lassen, statt sie auf den engen Horizont seiner Provinz zu beschränken.

Die Centralisation ist von dem russischen Einheitsgefühl vorbereitet worden; die zahlreichen Annexionen, die sie lockern und schwächen zu sollen scheinen, haben sie nur fester gezogen. Die Reihe der Erwerbungen Alexeis, Peters des Grossen, Katharinens II., Alexanders I., die an Moskau Länder banden mit stamm-, sprach-, bildungsfremden Bevölkerungen, diese unermesslichen Erwerbungen, die von dem Eismeer zum schwarzen Meer und von der Ostsee ins Herz von Asien reichen, haben die Centralisation zu einer politischen Nothwendigkeit gemacht. Je mehr das Reich sich ausdehnte, um so fester musste es den Knoten ziehen, der diese verschiedenen Eroberungen, alle diese mehr oder minder centrifugalen Provinzen an das alte historische Centrum knüpfte. Aus der Einheit des herrschenden Volkes hervorgegangen, ist die Centralisation durch die Mannigfaltigkeit der unterworfenen Provinzen gestärkt worden. Zwei entgegengesetzte Ursachen haben zu demselben Ziele geführt.

Die Geschichte des russischen Staats ist die Geschichte der zarischen Centralisation selbst. Einmal durch die Grossfürsten von Moskau vereinigt, konnte dieses auf allen Seiten offene, Jahrhundertlang den Einfällen aller Völker ausgesetzte Land seine Unabhängigkeit nur wahren, wenn es alle seine Kräfte in einer einzigen Hand sammelte und festhielt. Die langen Kämpfe gegen Westen und Osten, gegen Europa und Asien, die beide um dieses Mittelland zu streiten schienen, haben die Centralisation der Gewalten nur beschleunigt, die einen der historischen Charakterzüge Russlands bildet. Aus

diesem Grunde waren Centralisation und Absolutismus, die hier wie anderwärts Hand in Hand gingen, für Russland lange Zeit Existenzbedingung. Russische Schriftsteller, einerseits Demokraten, wie Herzen, andererseits Slavophilen, wie die Aksakow, besonders aber kleinrussische Schriftsteller, wie der Historiker Kostomarow, haben behauptet, die Centralisation stehe im Widerspruch zum Wesen der Slaven, das ihrer Meinung nach einen natürlichen Hang zum Föderalismus hat.¹⁾ Vielleicht ist das für die westlichen und südlichen Slaven richtig, falsch aber ist es in seiner Anwendung auf die Russen, mindestens auf die Grossrussen. Natur und Geschichte haben diese in gleicher Weise seit Jahrhunderten für die Centralisation herangebildet; wenn sie ihr den Verlust aller politischen Freiheit danken, so sind sie ihr vielleicht auch die Thatsache schuldig, dass sie allein von allen slavischen Völkern im Besitz ihrer nationalen Selbständigkeit geblieben sind.

Der sociale und wirthschaftliche Zustand hat zu der gleichen Wirkung beigetragen, wie die natürlichen und politischen Bedingungen. Die Schwäche des städtischen Elements, der Mangel an grossen Städten,²⁾ die zu Centren des provinciellen Lebens hätten dienen können, das hat der moskowitzischen Verwaltungsweise nicht geringen Vorschub geleistet. In dieser Beziehung ist der von der Hauptstadt abgeleitete Name des Landes, des alten Moskwien, bezeichnend. Das Fehlen eines Bürgerthums in den Städten, die Abwesenheit einer wirklichen Aristokratie des Grund und Bodens auf dem Lande — das war ein anderer Grund für die übermässige Centralisation. Eines städtischen Bürgerthums und eines Grundadels zugleich entbehrend, war das Land derjenigen Stände beraubt, die anderwärts die Localregierung in Händen haben und sie allein der Staatsgewalt mit Erfolg streitig machen können.

Centralisation und Autokratie haben in Russland dieselben Ursachen gehabt; sie sind aus denselben Bedingungen hervorgegangen, so dass sich nicht sagen lässt, welche von ihnen die andre hervorgebracht oder erzeugt hat. Ursache und Wirkung zugleich, haben beide auf einander zu gegenseitiger Stärkung und zu Ausschreitungen

¹⁾ Diese These Herzens findet sich u. A. in *Le Peuple russe et le socialisme* p. 18. Kostomarow spricht mehr oder minder gleiche Ansichten in seinen Studien zur nationalen Geschichte aus. Der hervorragende Historiker betrachtet beispielsweise die Zeit der Theilfürstenthümer als eine natürliche Aeusserung der föderalistischen Neigungen des russischen Slaven vor der moskowitzischen Herrschaft.

²⁾ Die Ostseeküsten sind hier nicht mit in Betracht gezogen.

eingewirkt. Innig verbunden haben beide Russland grosse Dienste geleistet, beide sich diese Dienste theuer zahlen lassen. Anderen Nationen haben die administrative Bevormundung und die absolute Regierungsgewalt Freiheit und Grösse gegründet; noch andere danken ihnen vielleicht ihre Civilisation. Das moderne Russland dankt das erste dieser Güter grossentheils der Centralisation und der Autokratie zugleich. Ohne die Concentrirung aller Kräfte, ohne den Mangel aller Provincialfreiheit, wäre das Werk Peters des Grossen und seiner Nachfolger unmöglich gewesen, es wäre an dem localen Widerstand gescheitert. Die Centralisation war das grosse Werkzeug zu der europäischen Reform; um ihretwillen lässt sich sagen, Russland sei auf administrativem Wege civilisirt worden. Für das Land war das eine gefährliche und kostspielige Wohlthat; für die bureaukratische Organisation war es eine neue Quelle der Kraft und Dauer. In den Augen einer civilisirenden Regierung war das russische Volk nur ein Schüler, der der steten Erziehung bedurfte; der Lehrer konnte den rohen und wilden Jungen, den er zu bilden hatte, nicht genügend fest unter Vormundschaft halten. Je höher die Aufgabe, mit welcher die Geschichte die russische Verwaltung betraut hat, um so weniger Rücksicht und Bedenken ihrerseits. Nirgend konnte die Rolle des Erziehers und Pädagogen, welche die Regierungen so gern für sich beanspruchen, von Denjenigen so ernst genommen werden, die sie als Mission erhalten zu haben meinen. Die nach europäischem Vorbild geformte, russische Verwaltung konnte das Volk, das sie gänzelte, weniger für eine Nation von Vaterlandsgenossen, als für ein niedriger stehendes Volk, für eine der Freiheit unwürdige Race nehmen, wie etwa die Europäer die Eingeborenen ihrer Colonien zu nehmen pflegen.

In dem modernen Russland ist im neunzehnten wie im achtzehnten Jahrhundert Alles von oben her gekommen, vom Kaiser, aus der Hauptstadt. Von Peter dem Grossen ab hat sich die Regierungsgewalt systematisch dazu bereit, jede eigene Bewegung im Lande zu unterdrücken, um dasselbe in den Zustand eines Automaten, eines gefügigen Mechanismus zu setzen, den einzig und allein die Regierungsfeder treibt. Alle Verwaltung wurde slavisch der militärischen Organisation nachgebildet. Die Disciplin, die Dienstinstruction waren das Gesetz des bürgerlichen, wie des soldatischen Lebens, und die Instruction war auf alle Einzelheiten des Lebens ausgedehnt, kleinlich und zudringlich, wie nirgend anderswo. Von einem Ende des Reiches zum andern, in der localen wie in der centralen Verwaltung, Alles hatte Ordre zu pariren. Unter der Hand Peters und seiner Nachfolger glich Russland einem Soldaten im Regiment oder einem

Rekruten auf dem Exercierplatz; der auf Befehl des Unteroffiziers geht, steht, vorrückt, zurückweicht, den Arm oder das Bein hebt. Und dieses System war die natürliche Folge der Unternehmung Peters des Grossen, der die Sitten des Volkes ebenso umwandeln wollte, wie die Gesetze des Staats. Man kann sich die Wirkungen eines solchen durch viele Generationen geübten Regiments vorstellen. Geduldig zur Unthätigkeit dressirt, hat das Volk jeden Sinn der Initiative verloren, und als unter Katharina II. und Alexander II. die Regierung die Gesellschaft aufforderte, selbst zu handeln, ihre localen Angelegenheiten selbst zu ordnen, da vermochten Gesellschaft und Provinzen, der Thätigkeit entwöhnt, dem öffentlichen Leben entfremdet, nur kümmerlich auf die Einladung der Regierung zu antworten. Nachdem sie so lange daran gearbeitet hatte, alles locale Leben zu ersticken, konnte die Regierung es nicht mehr nach ihrem Belieben mit einem Male wieder anfachen. Das Land hatte sich der administrativen Reglementirung ebenso angepasst, wie der Staat, und weder jenes noch dieser, weder die Gesellschaft noch die Werkzeuge der Gewalt konnten nach ihrem Wollen die alten Gewohnheiten ablegen. Es haben alle Versuche, an die Stelle der automatischen Bewegung der Bureaukratie die freie Thätigkeit der Bevölkerung zu setzen, bisher nur einen mässigen Erfolg gehabt. Nach Jahrhunderten eines derartigen Systems könnte es kaum anders sein. Viele Vorwürfe, welche die Bürokraten der neuen Localverwaltung machen, fallen naturgemäss auf die Bureaukratie zurück; die Unterthanen des Zaren können nicht auf eigenen Füßen stehn, weil sie allzulange in den Windeln gehalten worden sind.

Eine der Einwendungen, die am häufigsten zu Gunsten der administrativen Bevormundung erhoben werden, ist, dass es in den Provinzen so wenig aufgeklärte Männer und bei den aufgeklärtesten Männern keine Initiative gebe. Hierin liegt freilich einer der historischen Gründe der russischen Centralisation, aber — wie es oft geschieht — die Arznei hat das Uebel gefristet, das sie heilen sollte. Die Centralisation will Ersatz schaffen für den Mangel an Männern im Innern der Gouvernements, und sie selbst vertreibt die fähigen und gebildeten Männer, die sich dort finden liessen, aus den Gouvernements, sie schafft künstlich eine Leere im Innern des Reiches, indem sie Intelligenz und Reichthum in die Hauptstadt zieht. Die grosse administrative Maschinerie des Fortschritts hindert so die Entwicklung der Cultur und der Civilisation, statt sie zu beschleunigen.

Das ist noch nicht Alles; wenn die russische Centralisation auch naturgemäss aus den physikalischen und historischen Bedingungen

des Reiches hervorgegangen ist, so hat sie doch auf dem Boden und in der Geschichte Russlands ein doppeltes Princip der Schwächung und der Wirkungslosigkeit gefunden. Zwei grosse Hindernisse haben sie in ihrem Werke gehemmt, die materielle Grösse des Gebiets, das sie zu leiten hatte, und die Unwissenheit des Volks, aus dem sie ihre Werkzeuge beziehen musste. Hieraus erklärt sich die häufige Ohnmacht einer Verwaltung, die von Gesetzeswegen allmächtig sein sollte.

Da die provinciellen Freiheiten null oder schlecht gewahrt sind, da die Hand der Centralgewalt nicht überallhin reicht, haben Verwirrung und Gesetzwidrigkeit lange trotz der Centralisation und selbst unter ihrem Schutz regieren können. Die schwere, unvollkommen montirte bureaukratische Maschine war ausser Stande, einer unermesslichen Aufgabe zu genügen; der Anstoss der ersten Triebkraft, unregelmässig von schlecht gestellten Rädern übertragen, verlor sich, ohne an die äussersten Theile des Werkes zu gelangen. So hat Russland lange Zeit alle die praktischen Missstände einer administrativen Reglementirung erfahren, ohne als Entschädigung deren Vortheile zu geniessen.

Zweites Kapitel.

Die Centralverwaltung. — Die grossen Reichscollegien. — Der dirigirende Senat. — Der Reichsrath. — Warum diese Institutionen den Hoffnungen ihrer Gründer nicht entsprochen haben. — Die Ministerien und das Ministercomité. — Keine Verbindung zwischen den Zweigen der Verwaltung. — Folgen dieses Mangels an administrativer Einheit. — Ist ein homogenes Ministerium bei dem autokratischen Regiment möglich?

Die russische Verwaltung steht noch auf den von Peter dem Grossen am Ende des siebzehnten Jahrhunderts geschaffenen Grundlagen, die Katharina II. später gefestigt und*erweitert hat. Die alte moskowitische Verwaltung war höchst einfach, ganz primitiv und elementär. Russland wurde lange Zeit wie ein Privatbesitz, wie ein grosses Landgut verwaltet ohne anderes Gesetz, als den Willen des Herrn, ohne andre Regel, als die Entscheidungen der Wojewoden oder Gouverneure, die als Verwalter des Zaren fungirten und alle bürgerlichen und militärischen Gewalten in sich vereinigten¹⁾. Unter diesem

¹⁾ Tschitscherin: Die Regierungsinstitutionen Russlands im 17. Jahrh. und Forschungen über die Geschichte des russischen Rechts (russ.). A. Gradowski, Geschichte der Localverwaltung (russ.).

mehr oder minder väterlichen und patriarchalischen Regiment konnten Gebräuche, Traditionen, lokale Sitten sich noch behaupten. Die Leibeigenschaft und die Landgemeinde vereinfachten überdies eine Verwaltung ganz besonders, deren Hauptsorge die Erhebung der Steuern und die Rekrutirung des Heeres war. Das Regiment der moskowitischen Wojewoden glich einigermassen dem der türkischen Paschas vor einem halben Jahrhundert, jedoch mit dem Unterschied, dass in vielen Gegenden der Türkei, insbesondere der europäischen Türkei, die Verschiedenheit der Race, der Sprache, der Religion auch eine Verschiedenheit der Verwaltung, ja mitunter ein gewisses Mass der Selbstverwaltung aufrecht erhielt.

Peter der Grosse — hierin, wie in allen Dingen der Nachahmer Europas — wollte seine Staaten mit einer geordneten, modernen Verwaltung beschenken. Das war eines der Hauptwerke des Reformators, und von allen den von ihm übernommenen Aufgaben war diese die schwerste. Es schien, als hätte er nur die Methode und das Verfahren des Westens hinüberzunehmen gebraucht. Aber Peter bewies, dass die Institutionen sich nicht so rasch von Land zu Land, von einem verhältnissmässig civilisirten zu einem verhältnissmässig barbarischen Volk übertragen lassen. Den Theorien des achtzehnten Jahrhunderts vorgreifend, behandelte der revolutionäre Zar sein Land wie eine tabula rasa, auf der Alles neu aufgebaut werden könne, wie es gerade den Principien der Wissenschaft oder ausländischen Lehren entsprach. An die Stelle des Chaos der alten moskowitischen Gemäuer wollte Peter eine neue regelmässige und symmetrische Stadt stellen mit breiten, luftreichen, nach der Schnur gezogenen Strassen. Hiefür fehlte aber Peter I. und seinen Nachfolgern eine wesentliche Bedingung: es fehlte ihnen an Material und an Arbeitern.

Die europäische Centralisation hat ihre eigenen Formen, sie besitzt ein eigenes Werkzeug, das wir Bureaukratie nennen; dies unentbehrliche Werkzeug aber fehlte Peter dem Grossen und lange nachher noch dessen Nachfolgern. Das russische Reich besass die administrative Centralisation ohne die modernen Organe für dieselbe. Diese Thatsache darf nicht ausser Acht gelassen werden, wenn man alle in Russland vertretenen Widersprüche und Gegensätze verstehen will: auf der Oberfläche eine scharfe administrative Bevormundung, tiefer unten Unordnung, Unregelmässigkeit, Willkür. Ein coordinirtes System von Aemtern und mehr oder minder scharfsinnig angelegten Institutionen lässt sich zur Noth in der Eile schaffen; doch nicht auch eine Bureaukratie, ein geschlossener Körper von Beamten, weil der Heranbildung dieser die Heranbildung der ganzen Nation, die sie

leiten sollen, zur Voraussetzung hat. Hierin lag für Peter den Grossen, für alle seine Nachfolger, die Kaiser Nikolai und Alexander II. mit einbegriffen, eine unüberwindliche Schwierigkeit, eine unablässige Quelle von Irrthümern, von Experimenten, von Täuschungen. Die wohldurchdachte, aus Europa importirte oder ihm nachgebildete Maschine konnte allein nicht gehen; es half nichts, an ihr Vervollkommnungen vorzunehmen oder die Triebräder zu vereinfachen. Unter ungeschickten oder bestechlichen Händen konnte der Verwaltungsmechanismus nicht mit Regelmässigkeit functioniren.

Bevor wir uns die Arbeiter betrachten, welche die Maschine in Gang bringen sollen, müssen wir zuerst die Maschine selbst kennen lernen. In der Mitte derselben befindet sich ein einziger Motor, die kaiserliche Gewalt; alle Räder haben nur die Aufgabe, deren Triebkraft weiter zu tragen. Unter dem selbstherrlichen Kaiser, von dem Alles ausgeht, stehen zwei grosse Staatskörper: der Senat und der Reichsrath. Von diesen beiden Körpern ist der erstere, der ältere, der von Peter dem Grossen zur Controle der gesammten Verwaltung geschaffen wurde, eines guten Theils seiner Functionen und Privilegien zu Gunsten des zweiten entkleidet worden, der am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts geschaffen wurde. Der „dirigirende“ Senat dirigirt nichts; ursprünglich war er zwar mit allen den Rechten ausgestattet, die sich mit dem autokratischen System vereinigen lassen, jetzt ist er auf gerichtliche Functionen beschränkt; er ist nur noch ein Cassationshof. Wenn der Herrscher auch den Senat jeden Einflusses auf die Verwaltung entkleidet hat, so richtet er sich doch bisweilen an dessen Glieder, um von ihnen administrative Untersuchungen in den Provinzen anstellen zu lassen¹⁾.

Der Reichsrath ist eine Art von Staatsrath. Von Alexander I. unter dem Einfluss Speranski's zur Zeit und nach dem Vorbild des napoleonischen Conseil d'état gegründet, zeigt der Reichsrath in gewisser Beziehung dieselbe Organisation, wie dieser²⁾. In Ermangelung

¹⁾ Dies geschah z. B. gegen Ende der Regierung Alexanders II., wo mehreren Senatoren dergleichen Untersuchungen anvertraut wurden, deren Berichte 1880 und 1881 viel Lärm machten. S. weiter unten Kap. IV.

²⁾ Der Reichsrath (Gossudarstwennüi sowét) wird im Auslande häufig Staatsrath genannt. Diese Benennung wäre vortrefflich, wenn sie nicht zu einer Verwirrung Anlass gäbe. Bekanntlich figuriren die Titel Staatsrath, wirklicher Staatsrath auf der Rangliste unter den Stufen des Tschin. Nun nimmt aber der Träger dieses reinen Ehrentitels (státski sowétnik) durchaus nicht Theil an dem Collegium, das Staatsrath genannt wurde und Reichsrath heisst; jene Staatsräthe haben den erforderlichen Rang zum Eintritt in den Reichsrath nicht.

von erblichen oder gewählten Kammern ist diesem Körper das Recht der Legislative übergeben. Der Reichsrath hat die Gesetze zu berathen und zu redigiren, das Budget zu prüfen, die Rechenschaftsberichte der Minister entgegenzunehmen. Die schwierigsten Fragen werden ihm vorgelegt; er ist aus den höchsten Würdenträgern und Beamten des Reichs zusammengesetzt — aber er hat in allen Stücken nur berathende Stimme. Wie der Conseil du Roi der alten französischen Monarchie ist diese Versammlung im Grunde nur eine Vereinigung einfacher Rathgeber. Der Kaiser, der die Glieder ernennt und die Befugnisse feststellt, tritt ihm von seiner Macht nichts ab; der Kaiser allein entscheidet. Der Selbstherrscher ist durch die Rathschläge dieser Versammlung in keiner Weise gebunden; er bestätigt, verwirft, verändert sie nach seinem Belieben ¹⁾).

Der Reichsrath hat den Hoffnungen seiner Gründer Alexander und Speranski nicht entsprochen. Bestimmt, bei Ermangelung eines Parlaments die autokratische Gewalt als Gesetzgeber zu ergänzen und zu vertreten, sollte er zugleich die Verwaltung der Minister überwachen. Von beiden Aufgaben hat er keine ganz erfüllt. Schuld daran ist ebensowohl die Art der Zusammenstellung dieser hohen Versammlung, wie das ihr auferlegte Reglement. Dieses theoretisch mit den weitesten Befugnissen, mit der Ausarbeitung der Gesetze und mit der Controle der höchsten Verwaltung ausgestattete Collegium besteht grossentheils aus hohen Beamten, die theils im Dienste stehen, theils verabschiedet sind, jene von ihren Aemtern ganz in Anspruch genommen, diese durch Alter oder Krankheit ausser Stande, an den Arbeiten des Collegiums ernstlich theilzunehmen. Zur Seite zahlreicher Generaladjutanten, die den Geschäften fremd sind, sitzen frühere Civilbeamte, die mit Begierde wieder in den Dienst treten und die mehr darnach gelüstet, sich mit den Ministern gut zu vertragen, als deren Thätigkeit zu überwachen. Nach Abzug der Untauglichen ergibt sich, dass von den sechzig Gliedern des Reichsraths als Effectivziffer nur ein ungenügendes Personal übrig bleibt, das durch die Zahl, wie durch die Stellung seiner Glieder die Aufgabe eines gesetzgebenden Körpers oder einer Controlkammer zu erfüllen ausser Stande ist. Endlich fehlt dieser Institution, was allen russischen Versammlungen abgeht, was trotz aller Mängel der ursprünglichen

¹⁾ Der Reichsrath ist in drei Departements getheilt, von denen jedes sieben oder acht Glieder hat. Ausserdem giebt es Glieder, die nur im Plenum Sitz haben. Ihrer sind etwa 40, die Minister nicht mitgezählt, die kraft ihres Amtes Glieder sind.

Zusammensetzung ihr sonst ein wenig Unabhängigkeit und Autorität verleihen würde: der Corpsgeist.

Bei solcher Organisation ist diese Versammlung peinlicher Weise auf ein ganz passive, äusserliche Rolle beschränkt. Anstatt die Gesetze auszuarbeiten, begnügt sie sich meist damit, die kaiserlichen Erlasse zu registriren. Wenn es sich um Massregeln von einiger Wichtigkeit handelt, vertraut überdies der Herrscher die Untersuchung derselben keineswegs seinem Reichsrath an, sondern er ruft gewöhnlich Special-commissionen zur Hülfe, deren Entwürfe wiederum nur um der Form willen dem Collegium vorgelegt werden. Auf diese Weise sind — von der Freigebung der Leibeigenen an — alle grossen administrativen, judiciären, militärischen und wirthschaftlichen Reformen vorbereitet worden. Dieses System von einzelnen, zeitweiligen, nach Belieben auflösbaren Commissionen steht übrigens vielleicht in grösserer Uebereinstimmung mit dem Princip der autokratischen Gewalt. Unter Alexander III. wie unter Alexander II. sind immer mehrere dieser Commissionen oder Comités in Thätigkeit, von denen viele, nachdem sie bei ihrem Entstehen einigen Lärm gemacht, stillschweigend wieder verschwinden, ohne mehr als ihre umfangreichen Berichte zu Tage gefördert zu haben, oder sich auch nach einigen gelehrten und unfruchtbaren theoretischen Abhandlungen auf unbestimmbare Zeit zu vertagen. Mit Hülfe solcher Specialcommissionen hilft die Regierung der Unzulänglichkeit ihres gesetzgebenden Körpers ab, doch nicht ohne doppelten Nachtheil. Zuerst geschieht das zu Gunsten einer verzweifelten Langsamkeit, die bisweilen das lange Verfahren unserer schwerfälligsten Parlamente als ein rapides erscheinen lässt; dann auf Kosten aller Vortheile einer gleichförmigen und einheitlichen Gesetzgebung. Aus verschiedenen, zusammenhanglosen Commissionen und aus einander fremden, oft verschiedenen Impulsen folgenden Comités hervorgegangen, bewahrt die russische Gesetzgebung nothwendigerweise etwas Fragmentarisches, Unzusammenhängendes, Inconsequentes. Die Art der Ausarbeitung der Gesetze erklärt den Mangel an Uebereinstimmung und den Mangel an Erfolg vieler der besten Reformen der Regierung Alexanders II.

Man könnte dem Reichsrath die Rolle, die sein Gründer ihm bestimmte, nicht wiedergeben, ohne dessen Niveau zu heben und seine Rechte zu erweitern, und das liesse sich nicht ohne Veränderung seiner Zusammensetzung ausführen. Man dachte gegen Ende der Regierung Alexanders II. hieran. Man sprach nicht allein von einer Vermehrung der Zahl der Glieder des Reichsraths, sondern auch von der Berufung von Vertretern des Volks zu denen des Kaisers; sie sollten aus dem Schoosse der Provincialversammlungen, wenn nicht

von diesen selbst gewählt werden. Viele Russen möchten in einem solchen Ausweg ein Mittel sehen, um Russland an seiner Regierung theilnehmen zu lassen, ohne ihm eine Verfassung zu verleihen, ein Mittel, um ohne politische Wahlen zu einem Ersatz für ein Parlament zu gelangen¹⁾. Was auch der praktische Werth solcher Projecte sei, Kaiser Alexander II. scheint ihnen im Augenblick seines Todes nicht ferngestanden zu haben, und ähnliche Entwürfe könnten leicht unter Alexander III. wieder auf die Tagesordnung gelangen. Mittlerweile hat die kaiserliche Regierung das, was sie nicht in geregelter und dauernd gültiger Weise in Bezug auf den Reichsrath zu thun wagte, bereits theilweise praktisch in Bezug auf einige ihrer grossen gesetzgeberischen Commissionen gethan. Wie Alexander II. zur Zeit der Emancipation in die Redactionscommissionen Glieder der Adelsversammlungen berufen hatte, so hat Alexander III. in einer Commission, die für die Minderung der übermässigen Abgaben der frühern Leibeigenen zu arbeiten hat, mehrere Glieder der Semstvos berufen. In dieser bescheidenen Massregel, bei der die Delegirten der Gesellschaft nicht einmal von ihren gewählten Repräsentanten bezeichnet waren, ist immerhin das Land wieder eingeladen, seine Meinung über einzelne Angelegenheiten zu sagen. Wie aber auch die berathenden Körperschaften zusammengesetzt seien, ob Reichsrath, ob Specialcommissionen, immer sind diese Versammlungen nur berathend, die gesetzgeberische Gewalt bleibt voll und ganz in der Hand des Kaisers.

Als ob diese Thatsache noch mehr hervorgehoben und der Reichsrath immer wieder an die Bescheidenheit seiner Rolle und die Bedeutungslosigkeit seiner Berathungen erinnert werden sollte, spricht sich dieses Collegium, rechtlich der erste Körper des Staats, nicht selbst über die ihm vorgelegten Entwürfe aus. Um die Unabhängigkeit des kaiserlichen Willens mehr zu betonen und dessen Allmacht in nichts zu beschränken, werden dem Kaiser nicht die Majoritätsbeschlüsse des Reichsraths, sondern zugleich Majoritäts- und Minoritätsgutachten vorgelegt, die also auf gleiche Stufe gestellt werden. Man denke sich ein solches Princip auf Vertretungskörper angewandt, und dabei eine Regierung, die vollkommen frei ist, zwischen Majorität und Minorität zu wählen. Wenn gewisse Einflüsse und Lehren einmal beim Zaren Eingang fänden, wäre dies das Schauspiel, das Russland dereinst Europa bieten könnte.

Wo die grossen Körperschaften des Staates nur bescheidene

¹⁾ Wir kommen weiter unten auf diese Fragen zurück. Buch II und Buch IV.

Werkzeuge der autokratischen Gewalt sind, können die Minister kaum grössere Bedeutung beanspruchen. Die Errichtung von Ministerien geschah fast gleichzeitig mit der Gründung des Reichsraths. Auch sie sind eine Schöpfung des Kaisers Alexander I., der nach dem Ruhme eines Reformators strebend, seinen Völkern Institutionen geben wollte, die denen der grossen europäischen Staaten ähnlich sähen. Unter dem Einflusse Speránski's und Kotschubei's war Frankreich, das gerade damals den Reorganisationen Bonapartes unterlag, auch hierin das Vorbild. Durch einen Ukas aus dem Jahre 1802 wurden die Ministerien an die Stelle der Collegien Peters des Grossen gesetzt, die im Grunde nichts Anderes als die alten moskowitischen Prikase, — nach dem Modell der Collegialverwaltungen umgebildet, — waren, die in Frankreich zur Zeit der Regentschaft in Ehre standen.

Die alten Collegien hatten zu Vorwürfen Anlass gegeben, die vom Collegialsystem überhaupt unzertrennlich sind; ihre Aufhebung wurde aber nichtsdestoweniger von den Staatsmännern beklagt, welche die Ausdehnung der einem Menschen übertragenen Machtbefugnisse und in den neuen Ministern lauter Autokraten zu erhalten fürchteten. In einem Briefe an Kotschubei, einen der Urheber dieser Reform, machte sich der Graf Woronzów sogleich nach der Errichtung der Ministerien zum Organ dieser Befürchtungen. Dieser Patriot erhob sich schon im Voraus gegen den Despotismus von Ministern, die jeder Controle ledig seien, während die alten Collegien, die ihm schon Garantie in sich selbst zu bieten schienen, durch die Theilung der Befugnisse unter ihre verschiedenen Glieder von Peter dem Grossen der Controle des Senats unterstellt gewesen waren ¹⁾. War dergleichen Bedauern über das Vergangene wenig gerechtfertigt, da die Institutionen Peters des Grossen den Hoffnungen des Reformators wenig entsprochen hatten, so behielt die Befürchtung Woronzóws für die Zukunft doch Recht. Die ministerielle Allmächtigkeit nahm der Verwaltung zwar die Langsamkeit und die Complicirtheit des Collegialverfahrens, musste aber in erster Reihe die bureaukratische Centralisation und die administrative Bevormundung aufs Aeusserste erhöhen.

Die zehn jetzt bestehenden Ministerien ²⁾ umfassen nicht alle

¹⁾ Brief von 1803, veröffentlicht 1881 im „Russischen Archiv“. Woronzów theilte dieselben Ansichten dem Fürsten Czartoryski in einem gleichzeitigen Briefe mit. Below, Historischer Bote (russ.). Oct. 1880.

²⁾ Diese, deren Zahl mehrfach gewechselt hat, sind jetzt das Ministerium: 1) des Hofes oder kaiserlichen Hauses, 2) der auswärtigen Angelegenheiten, 3) des Innern, 4) der Finanzen, 5) der Justiz, 6) der Volksaufklärung, 7) der Wegecommunicationen, 8) der Domänen oder Staatsgüter, 9) des Krieges und

Zweige der Verwaltung, es giebt ausserhalb derselben einige unabhängige Aemter, wie die Reichscontrole, deren Chef Rang und Functionen eines Ministers hat. Der Kaiser hat ausserdem seine eigene Kanzlei, die lange aus vier Abtheilungen bestand, von denen die dritte, die berücktigte, bis zum letzten Jahre Alexanders II. schlichtweg ein Ministerium der höhern Polizei war. Die meisten Ministerien sind in Departements getheilt, die von einander fast unabhängig sind. Jedem Minister ist ein Rath beigegeben, der oft monate-, ja jahrelang sich nicht versammelt und den seine Mitglieder wie eine Sinecure oder einen Ruhestand betrachten. Ausserdem hat der Minister gewöhnlich einen „Gehülften“, towarischtsch, der der Mitarbeiter seines Chefs ist und oft sein Nachfolger wird. Ein etwas humoristischer Russe, der die geheimen Triebfedern in den Petersburger Kanzleien gut kannte, sagte hierüber, in Russland sei die Regierung zu einem gewaltsamen Niedergang verurtheilt und müsse schliesslich in die Hände der Dummheit gerathen. Gewöhnlich suchen sich die Minister im Amte einen Gehülften, durch dessen Talente sie nicht in Schatten gestellt werden können. Einmal Minister geworden, macht der neue es natürlich abermals so, und auf diese Weise scheint das Niveau der hohen Würdenträger und namentlich des Ministerpersonals dazu bestimmt, sich fortschreitend von Amtsinhaber zu Amtsinhaber niedriger stellen, und allmählich von der Mittelmässigkeit zur Unfähigkeit hinabsinken zu müssen. Vielleicht würde sich das so gewohnheitsmässig fortspinnen, wenn nicht zum Glücke des Reiches die egoistischen Berechnungen der Männer in Amt und Stellung oft durch Intriguen ihrer Mitbewerber oder durch das Eingreifen des Herrschers vereitelt würden, der, auf die Gefahr hin, die Einheitlichkeit des Dienstes zu stören, mitunter seinen Ministern Gehülften giebt, die sie selber nicht gewählt hätten.

Der Herrscher greift oft zu einem Verfahren, das die Würde des Ministers und die Bedeutung seiner officiellen Mitarbeiter zu heben wenig geeignet ist; an die Spitze der Ministerien und mitunter der wichtigsten Ministerien stellt er häufig statt eines Ministers einen Vertreter oder Verweser, der erst nach mehr oder minder langer Prüfungszeit in seinem Amt bestätigt wird. Dieses Hülfsmittel scheint keinen andern Vorthail zu bieten, als das Portefeuille leichter Männern anvertrauen zu können, die darauf weder durch Talent noch durch Erfahrung ein Anrecht haben. Zuweilen ist auch — und zwar unter Alexander II.

10) der Marine. Bei der Thronbesteigung Alexanders III. war von der Aufhebung des kostspieligen Ministerium des Hofes die Rede.

wiederholt — die Leitung der Ministerien Hofgünstlingen, Männern des Tages, politischen Dilettanten, in der Regel Generaladjutanten des Kaisers, mit einem Worte Männern anvertraut worden, wie sie Turgenew in seinem Roman „Rauch“ als „Generale von Baden-Baden“ schildert.

Von Weitem scheint es, als müsse das Vaterland der Autokratie das Vaterland der Harmonie zwischen den Gewalten und der administrativen Einheitlichkeit sein. Die verschiedenen Verwaltungszweige gleichen, aus der Entfernung gesehen, bei ihrer starken bürokratischen Centralisation jenen neuen pneumatischen Uhren, deren Zeiger, von derselben Triebkraft getrieben, alle gleich gehen und alle dieselbe Stunde zeigen. In Wirklichkeit ist es nicht so; die Einheitlichkeit der Action, die dem Anschein nach das Erbtheil der absoluten Regierungen sein sollte, fehlt Russland häufig genug. Diese Regierung, in welcher alle Gewalten aus demselben Willen hervorgehen, in welcher alle Autorität in derselben Hand vereinigt ist, in welcher es officiell nur einen Motor giebt, gehört zu denen, deren administratives Räderwerk die meisten Reibungen und somit den grössten Kraftverlust erzeugt.

Der Hauptgrund dieses Uebels ist die isolirte Stellung der verschiedenen Ministerien, die gleichsam verschiedene, von einander unabhängige Staaten bilden, deren jeder sein Heer von Beamten, mitunter sogar seine besondere Casse hat und immer bereit ist, mit den andern in Kampf zu treten.

Wenn Russland auch Minister hat, so hat es doch kein Ministerium in der politischen Bedeutung des Wortes. Zwischen den Chefs der verschiedenen Verwaltungen besteht keinerlei Zusammenhang noch Band, keinerlei Solidarität noch gemeinsame Richtung. Die Minister versammeln sich zwar an bestimmten Tagen, um sich mit einander zu verständigen; aber diesen von den Bedingungen der verschiedenen Dienstzweige durchaus geforderten Versammlungen giebt die officiële Sprache nicht den ernstlichen Namen eines Rathes (sowét.), noch den parlamentarischen Titel eines Cabinets. Russland hat nur ein „Ministercomité“ (komité ministrow), und die Namen sind hiebei nicht unrichtig. Die Minister sind überdies nicht die alleinigen Glieder des Comité's; neben ihnen haben nicht blos der Reichscontroleur und der Oberprocureur des heiligen Synods, der als eine Art von Minister für kirchliche Angelegenheiten betrachtet werden kann, Sitz, sondern auch die Chefs mehrerer Abtheilungen der kaiserlichen Kanzlei, die Präsidenten der verschiedenen Departements des Reichsraths und sogar der Chef des Gütewesens. Bei einem wirklichen, blos aus

den Chefs der Ministerien bestehenden Rath würde dieses sogenannte Ministercomité ein überflüssiges Räderwerk sein. Den Vorsitz führt eine von dem Kaiser selbst ernannte Persönlichkeit, die in der Regel nicht selbst Minister ist. Während des grössern Theils der Regierung Alexanders II. war der Präsident des Comités ein Hofmann ohne Bedeutung und politischen Einfluss, ein General Ignatjew, Verwandter des berühmten Diplomaten von San Stefano. Als Alexander II. ein oder zwei Jahre vor seinem Tode einen der ausgezeichnetsten seiner frühern Mitarbeiter, den Grafen Walujew, successive Minister des Innern und der Domänen, zu dieser Stellung berufen hatte, wurde die Frage aufgeworfen, ob dieser Vorsitz, der bis dahin nur eine Ehrenbezeichnung gewesen, in solchen Händen nicht politische Bedeutung gewinnen könne. In Wirklichkeit geschah das nicht, und Alexander III. hat im October 1881 den Grafen Walujew durch Herrn von Reutern, der lange Finanzminister gewesen war, ersetzt, ohne dass der Vorsitz im Comité mehr geworden wäre, als eine Sinecure für einen Günstling des Hofes oder eine einträgliche Pfründe für einen frühern Minister, dessen alte Dienste der Kaiser belohnen wollte.

Ein an sich scheinbar unbedeutender Umstand dürfte für ein Symptom der Functionen des Präsidenten des Ministercomités gelten; dieser Präsident hat weder ein Hotel noch eine Amtswohnung in der Hauptstadt; er bewohnt nur eine Villa, eine Datsche, auf den Inseln und könnte das ganze Jahr in seiner Villaggiatur bleiben, ohne dass der Staat es empfinde.

Die Angelegenheiten müssten — so liesse sich erwarten — immer im Comité oder Collegium von den Ministern berathen werden; aber die Chefs der verschiedenen Verwaltungen überheben sich häufig dieser Formalität und klopfen direct an die Thür des kaiserlichen Cabinets. Sitte ist es, dass die Minister persönlich ihren Bericht (doklad) dem Herrscher überreichen. Diese Sitte allein könnte den verschiedenen Verwaltungschefs alle Solidarität nehmen. Dem Kaiser allein verantwortlich und auch ihm nur persönlich verantwortlich, sind die Minister in Wahrheit nur die Secretäre, sozusagen die Schreiber des Zaren, aber Secretäre, die — allein auf dem Laufenden der Geschäfte — meist die Entscheidungen des Herrn dictiren, und allmächtige Schreiber, wenn sie das Ohr des Autokraten für sich haben.

Die bestangeschriebenen Minister thun sich keinen Zwang an, um über die Köpfe ihrer Collegen weg den Kaiser Massnahmen genehmigen zu lassen, welche diesen unbekannt bleiben. Die verschiedenen Organe der Regierung widersprechen und paralysiren sich

gegenseitig, statt in Uebereinstimmung zu handeln. Der Graf Woronzów hatte auch dieses Uebel vorausgesehen, noch ehe die Erfahrung es hervortreten liess. Er hatte nach der Errichtung der Ministerien vorausgesehn, dass bei den persönlichen Vorträgen und den Einzelaudienzen der Minister beim Kaiser Ukase erlassen werden würden, die einzelnen Ministern erst mit dem Publicum zugleich bekannt würden¹⁾. Die Wirkungen eines solchen Systems sind klar; der Finanzminister erfährt erst nach geschehener That von den Ausgabe-projecten seiner Collegen vom Innern und von der Justiz, der Kriegsminister weiss vielleicht nicht, ob die Politik des auswärtigen Amts kriegerisch oder friedlich ist.

Die erste und die natürliche Folge solcher Isolirung der Minister ist der Mangel an administrativer Einheitlichkeit, die Unordnung, die Verwirrung. Die Minister sind unter sich nicht einig, und im Schosse jedes Ministeriums sind die einzelnen Departements fast ganz unabhängig von einander. Die Minister können, wenn sie das Vertrauen ihres Herrn haben, viel auf sich nehmen, und unter den Ministern kann jeder hohe Beamte, wenn er die persönliche Gunst des Herrschers besitzt, nach seinem Willen, im Widerspruch oder ohne Vorwissen seiner Collegen und seiner Vorgesetzten handeln. In der innern, wie mitunter in der äussern Politik gelangt man so zu Zusammenhängelosigkeiten und Widersprüchen, die schliesslich der Regierung den Schein eines Doppelwillens geben. Fast immer Rivalen und häufig Feinde, oft entgegengesetzte Bestrebungen und feindliche Coterieen vertretend, — die Alexander II. mitunter systematisch einander entgegengestellte, um sich keiner ganz ergeben zu müssen, — so stehen sich häufig die Minister in geheimem Kriege gegenüber, der manchmal fast zu einem öffentlichen wird²⁾. Unter Alexander II. war bald die Justiz mit dem Innern, bald die Volksaufklärung mit dem Kriege im Krieg. Während der Minister bemüht war, die alten Missbräuche zu entwurzeln und die persönliche Freiheit sicher zu stellen, suchte sein College vom Innern, ein Parteigänger der alten bureaukratischen Willkür, die Thätigkeit der Gerichtshöfe durch administrative Verfolgungen illusorisch zu machen. Die Misshelligkeit der Minister, die

¹⁾ Brief des Grafen Woronzów an den Fürsten Czartorýski 1803. Historischer Bote. Oct. 1880 (russ.).

²⁾ Ich habe nach der ungedruckten Correspondenz N. Milutins merkwürdige Beispiele dieser innern Zerwürfnisse unter Alexander II. angeführt. S. Rev. d. d. Mondes die Studie: Un homme d'État russe contemporain, Oct., Nov., Dec. 1880 und Febr. 1881.

sich am Hofe, in den Salons, selbst in der Presse gegenseitig bekämpften, breiteten sich auch über ihre Untergebenen aus. Alle Regierungsthätigkeit war dadurch gehemmt, in die verschiedenen Zweige der Verwaltung drang Anarchie ein, und diese von einem trügerischen Firniss der Uniformität bedeckte Unordnung gereichte nur der revolutionären Propaganda zum Vortheil.

Von Weitem gesehn, müsste ein modernes Volk unter solchem Chaos der Verwaltung nur leiden können. In Russland aber kann man noch fragen, ob unter dem absoluten Regiment die Fehler der Verwaltung nicht für die Zukunft des Landes ebensoviel Vortheile wie Uebelstände bieten. Dies ist keineswegs ein sinnloses Paradoxon. Die administrative Anarchie ist, — wie alle grossen Fehler der kaiserlichen Bureaukratie, wie Alles was die Allgewalt des Staates schwächt, — nicht ohne manche Compensation; die schwächlichen neuen Freiheiten haben vielleicht mehr Vortheil als Schaden von ihr gehabt. Der öffentliche Geist, der Geist des Fortschritts und der freien Forschung, der in einem autokratischen Staate, bei einem Zusammenwirken der verschiedenen Regierungsorgane in Gefahr gestanden wäre, vollkommen erstickt zu werden, hat durch die Spalten, welche die Misshelligkeiten und die Uneinigkeit der Minister boten, wenigstens einige Luft zu freierem Athemzuge erhalten. Ein Petersburger Blatt bemerkte einmal: in der Vergangenheit, unter Alexander II., wie unter Alexander I. hätte eine einförmige Leitung der Regierung in den allzeit in Russland häufigen Reactionsperioden, sich gegen die liberalen Ideen gerichtet und den Sieg der rückschrittlichen Politik besonders begünstigt: sie hätte zum Beispiel die besten Reformen Alexanders II. ganz beseitigen können. Beim jetzigen System dagegen können unter dem Schutz der Zwiespältigkeiten und Meinungsverschiedenheiten der Minister und Dank der Autonomie der einzelnen Verwaltungszweige die reactionären Ideen und Bestrebungen in dem einen Ministerium triumphiren, ohne darum in allen andern zu siegen; die liberalen Grundsätze können auch in den trübsten Zeiten eine Zuflucht in einzelnen Departements finden und dort die Rückkehr einer bessern Stunde erwarten.

Von allen Seiten betrachtet, liesse sich also vom patriotischen Standpunct aus eine grössere administrative Einheitlichkeit nur dann wünschen, wenn sie mit neuen Bürgschaften für das Land verbunden wäre. Sonst käme sie einzig der Bureaukratie, der Centralisation und der administrativen Bevormundung zu gute. Diese Gefahr haben die Russen wahrlich nicht am meisten zu befürchten. Die Regierung wird in dieser Beziehung viel Mühe haben, sich ihres alten Schlen-

drians zu entledigen. Sie hat sich in den letzten Monaten Alexanders II. und in den ersten Wochen Alexanders III. viel mit dieser Frage beschäftigt, sie aber nicht lösen können. Es war davon die Rede, das Ministercomité durch einen wirklichen Ministerrath, wenn nicht durch ein Cabinet im Sinne des Westens zu ersetzen, die Minister unter einander solidarisch zu machen, vielleicht sogar einen derselben zu dem Amte und Titel eines Premier zu erheben. Eine solche Veränderung wäre im Allgemeinen von den Liberalen günstig angesehen worden. Ein solidarisches Cabinet, das als Ganzes dem Herrscher verantwortlich ist, bis es einmal auch der Nation verantwortlich sein wird, würde wohl nicht mit Unrecht vielen Russen als der erste Schritt auf constitutionellem Wege erscheinen. Das war eine von den Reformen, die man von Alexander III. erwartete, nachdem man sie vergeblich von seinem Vater gehofft hatte.

Wenn fast alle Parteien — aus verschiedenen Gründen — darin einig sind, grössere Gleichartigkeit in dem Ministerium zu fordern, so ist doch eine solche Neuerung schwer mit den autokratischen Traditionen zu vereinen. Ueberall ist es schwierig, ein solidarisches und innerlich gleichartiges Cabinet ohne ein wirkliches Haupt mit überwiegendem Einfluss, ohne einen Präsidenten des Ministerraths oder einen Premierminister zu haben. Nun haben aber die Kaiser von Russland im Gegensatz zu andern absoluten Monarchen niemals Premierminister gehabt. Hierin sind sie instinctiv oder systematisch immer dem Grundsatz Ludwigs XIV. gefolgt, auf die Gefahr hin, bei ihnen — mit grösserem Schaden für den Staat — den Kampf der Colbert und Louvois erneuert zu sehen. Um sicherer Herren ihrer Gewalt zu bleiben, um rechtlich und sachlich ihre ganze Machtfülle zu behalten, wollen die Kaiser ihre eigenen Premierminister sein. Haben sie auch nicht alle die Energie und Befähigung Peter des Grossen, Katharinas II. und Nikolais besessen, so haben sie sich doch, wie Alexander II. mit eifersüchtiger Sorge bemüht, zwischen ihren Rathgebern eine Art von Gleichgewicht zu erhalten, Einflüsse und Strömungen einander entgegenzustellen, und darauf gewacht, dass keine Meinung, keine Persönlichkeit eine überwiegende Gewalt gewinne. Es hat nichts Geringeren, als der wiederholten Attentate des Nihilismus, als der erwiesenen Ohnmacht seiner Regierung gegenüber den Verschwörungen einer Bande von jungen Leuten bedurft, um Alexander II. dahin zu bringen, dass er in seinem letzten Regierungsjahr alle Gewalten in einer einzigen Hand vereinigte und dem General Loris-Melikow eine Art von Dictatur anvertraute.

In dem autokratischen Regiment — so lehrten 1881 die

wichtigsten Pressorgane — giebt es für einen Premierminister keinen Raum. Hierüber scheinen Petersburg und Moskau, die doch sonst in Zwiespalt zu sein pflegen, gleicher Meinung zu sein. „Bei uns“, schrieb 1881 eines der ersten Petersburger Blätter, Porádok (die Ordnung), „könnte ein Premierminister nur ein Grossvezier sein“. Und das ist richtig: die wenigen Staatsmänner, die von Araktschejew unter Alexander I. bis auf Loris-Melikow unter Alexander II. einen überwiegenden Einfluss geübt haben, sind kaum etwas Anderes gewesen. Ein Richelieu oder Bismarck ist in Russland ebenso wenig möglich, wie ein Cavour oder Robert Peel. Das Reich besitzt einen Kanzler, aber dieser höchste Würdenträger des Staats ist gewöhnlich auf die auswärtige Politik beschränkt und hat nur den Einfluss seiner persönlichen Autorität. Die Autokratie ist eine Sonne, die keine Trabanten duldet, aus Furcht, ihren eigenen Glanz verdunkelt zu sehen.

Russland empfindet bei alledem das dringende Bedürfniss eines homogenen Cabinets, damit der Regierung eine einheitliche Richtung, die ihr bis heute gefehlt hat, gegeben werde. Von hier aus wird vielleicht die politische Umgestaltung des Reichs ausgehn. Ein solches Collegium, mit oder ohne officielle Präsidentschaft, würde alle Beziehungen des Herrschers und seiner Minister mit Gewalt verändern. Ein solidarisches, als Ganzes verantwortliches Ministerium würde unausbleiblich dem Kaiser gegenüber eine Haltung von Unabhängigkeit annehmen, wie sie bis jetzt noch unbekannt ist; es würde bald mit dem Autokraten verhandeln, wie Macht mit Macht. Um es an der Regierung zu erhalten, müsste der Zar mit ihm rechnen, ihm das Feld freilassen, ihm selbst mitunter offene Vollmacht geben. Das Cabinet würde sich allmählich vor der Gesellschaft und dem Lande ebenso verantwortlich fühlen, wie vor dem Kaiser. Die öffentliche Meinung wäre für dasselbe eine Art von Parlament in den Ferien, dessen Vertrauen es zu gewinnen versuchen würde. Vereint und auf Grund eines gemeinsamen Programms übereinstimmend handelnd, würden die Minister, mit welchen gesetzlichen Einschränkungen man auch ihre Macht begrenze, aufhören, die einfachen Werkzeuge des souveränen Willens zu sein. Der Zar könnte sich ohne Constitution und Parlament fast auf die Rolle eines constitutionellen Herrschers beschränkt sehen. Diese scheinbar so bescheidene Reform, die Allen so dringend und nothwendig erscheint, schliesst im Grunde eine gewisse Umwälzung in sich; einmal im Princip angenommen, würde sie jedoch vielleicht ebenso schwer praktisch einzuführen und dauernd zu befestigen sein, wie eine Verfassung oder eine politische Vertretung.

Wie man auch wolle, man wird der Verwaltung und der Regierung eine grössere Einheitlichkeit nicht geben können, ohne mittelbar in die Autokratie einzugreifen und sowohl den persönlichen Rechten des Herrschers, wie denen seiner Minister eine Schranke zu ziehen. Hiezu ist beispielsweise vorgeschlagen worden, den letzteren, und folglich auch ihrem Herrn, das Recht der Entscheidung einer Angelegenheit ohne Zustimmung aller ihrer Collegen zu nehmen; man hat als Princip aufgestellt, dass die ministeriellen Berichte oder Doklade erst nach einer Berathung im Ministerrath der höchsten Genehmigung vorgelegt werden müssten. Das Verfahren ist höchst einfach; aber wenn es mit keinerlei anderer Reform im Staate verbunden wäre, wenn die absolute Gewalt rechtlich in ihrer ganzen Machtfülle erhalten bliebe, so liesse sich in der Praxis schwerlich eine wirkliche Durchführung dieser Massregel verbürgen. Wie liesse sich denn in Wirklichkeit dem Kaiser verbieten, diese oder jene Angelegenheit mit einem Lieblingsminister zu erledigen, oder wie ihn zwingen, nichts ausserhalb seines Ministerraths zu entscheiden?

Diese Frage bot schon im Frühjahr 1881 Anlass zur Auflösung des ersten Ministeriums Alexanders III. Um alle Kräfte der Regierung zum Kampfe gegen den Nihilismus zu sammeln, um den vielen Bürgerkriegen der Verwaltungen gegen einander ein Ende zu machen, war nach dem erwähnten Princip beschlossen worden, dass im Widerspruch zu der unter Alexander II. üblichen Praxis die Minister nur noch solche Verfügungen der kaiserlichen Unterzeichnung vorlegen sollten, welche im Conseil von ihren Collegen gutgeheissen seien. Der Kaiser scheint diese Anordnung genehmigt zu haben, das Publicum hatte darüber Kenntniss erhalten; man schmeichelte sich bereits mit der Hoffnung, Russland im Besitz eines wirklichen Ministercabinetts zu sehen, als eine Hofintrigue, wie sie jederzeit in einem absoluten Staat gesponnen werden kann, Alles umstiess. Man hatte vergessen, dass die erste Bedingung, einem solchen Princip Anerkennung zu verschaffen, die Zustimmung und Geneigtheit aller Minister war, diesem Beschluss sich zu fügen. Dies war nun aber im ersten Ministerium Alexanders III. keineswegs der Fall. Man unterschied in demselben nach den Traditionen der vorhergehenden Regierung mindestens zwei Strömungen, die mehr oder minder deutlich hervortraten, denn in Russland sind die politischen Farben noch weitaus nicht so scharf getrennt, wie anderwärts. Die Anhänger der sogenannten liberalen oder westlichen Ideen schienen durch Zahl und Einfluss den Sieg davonzutragen. Es waren dies namentlich alte Minister Alexanders II., der Minister des Innern General Loris-Meli-

kow, der Kriegsminister General Dmitri Milutin und der Finanzminister Abasa. Diese drei Männer bildeten ein Triumvirat, dessen Einfluss der vorherrschende zu sein schien. Neben ihnen, besser ihnen gegenüber standen die von dem neuen Kaiser berufenen Männer, die für Vertreter der mehr oder minder unklaren Tendenzen der Nationalpartei oder der Neuslavophilen galten. Da war zuerst der General Ignatjew, früher Gesandter in Konstantinopel, dann Domänenminister, ferner der Oberprocureur des heil. Synods Pobedonoszew, einst Lehrer Alexanders III., Uebersetzer der Nachfolge Christi, ein überaus kirchlicher und conservativer Mann, der in jedem Fall mehr zu Moskau und der Nationalpartei neigt, als zu den in Petersburg herrschenden westlichen Ideen. Ein aus so entgegengesetzten Elementen bestehendes Ministerium konnte unmöglich der ganzen Politik eine gleichmässige Richtung geben. In dem Augenblick, wo man Russland in den Besitz eines Cabinets treten zu sehen meinte, brach eine Ministerkrise aus, wie sie noch nie stattgehabt. Der Kaiser Alexander III. hatte ohne Wissen seiner bedeutendsten Minister den Text seines denkwürdigen Manifests vom 29. April 1881 festgestellt, in dem er zum ersten Male seinen Völkern und dem Auslande Kenntniss von seiner Politik gab. Dieses Manifest, das feierlich und mit einer Art von Ostentation die autokratische Gewalt betonte, war im Geheimen vorbereitet worden von Pobedonoszew und dem General Ignatjew, unter dem Schutz des Grossfürsten Wladimir, des Bruders des Kaisers und mit Hülfe Katkows, des stolzen Redacteurs der Moskauer Zeitung, der nach Gatschina gekommen war, um mit dem Zaren zu berathen. Wenn wir gut unterrichtet sind, so erhielt die Mehrzahl der Minister zum Schluss einer Consequenzsitzung einen oder zwei Tage vor der grossen Revue, auf welcher das Manifest verlesen werden sollte, Kenntniss von diesem wichtigen Document.

Die Ueberraschung der Männer, welche die wichtigsten Portefeuilles innehatten, ist erklärlich. Sie hatten sich nicht träumen lassen, dass man ohne ihren Rath einzuholen, ja fast ohne ihr Wissen die Politik der neuen Regierung vor Russland und Europa auf diese Weise binden könne. Gegenüber einem solchen Verfahren war die Haltung der Minister des Innern, des Krieges und der Finanzen vorzeichnet; sie konnten sich nur noch zurückziehen, was sie einige Tage später auch thaten. In jedem andern Lande hätte die Entlassung der Minister unter solchen Umständen Niemand gewundert, in Russland war der freiwillige und gleichzeitige Rücktritt der hervorragendsten Rathgeber des Kaisers für viele Leute eine Art von Scandal. Jedenfalls war es ein Novum in den Annalen der russischen

Regierung; dies allein bezeichnet einen Fortschritt in den politischen Begriffen und Sitten.

Man erzählt, dass der Bey von Tunis einem Minister, der um seine Entlassung bat, in hellem Zorn über diese Wallung des Unabhängigkeitssinnes zugerufen habe: „Ein Slav hat nicht das Recht, den Posten zu verlassen, auf den sein Herr ihn gestellt hat“. Der Zar hätte bis vor Kurzem fast dieselbe Sprache zu seinen Räthen sprechen können. In dieser Beziehung waren die Sitten in Petersburg sehr orientalisch geblieben. Als ergebene Werkzeuge des kaiserlichen Willens hatten die Minister die Befehle des Herrn nicht zu beurtheilen, noch weniger ihre Ausführung zu vereiteln. Jedes freiwillige Entlassungsgesuch trägt in sich eine Verweigerung des Gehorsams, ein Bewusstsein der Unabhängigkeit und der Verantwortlichkeit; in diesem Sinne ist es eine Handlung, die sich der Unterthan eines Autokraten schwerlich gestatten darf. Bei den herrschenden bureaukratischen Sitten waren übrigens sehr wenige Minister in der Versuchung, eine ähnliche Freiheit zu beanspruchen; fast alle priesen sich glücklich, so lange in der Leitung der Geschäfte stehen zu können, als es dem Herrscher gefiel, sie zu behalten; die meisten waren nur bemüht, sich nach dem Winde zu richten, der bei Hofe wehte. Konnte Russland auch einige einzelne Entlassungsgesuche anführen, so kannte es doch Collectiventlassungen, die durch einen Act der allgemeinen Politik veranlasst waren, nicht. Unter Alexander III., im Jahre 1881 hat Petersburg zum ersten Male ein solches Schauspiel sich vollziehen sehen, und um ihre ganz ungewöhnlichen Gesuche zur Annahme zu bringen, mussten die Minister, die sich gleichzeitig zurückzogen, dieselben in Abstand von mehreren Tagen einreichen und sich fast alle auf ihren schlechten Gesundheitszustand berufen, als hätte eine plötzliche Epidemie die Ministerhotels heimgesucht.

Der freie Rücktritt von drei oder vier Ministern im Jahr 1881 wird in Zukunft wie ein Beispiel und ein wichtiger Präcedenzfall dastehen. Er ist der Markstein der Umwälzung, die trotz aller Hindernisse sich allmählich in den Regierungsgewohnheiten vollzieht. Man empfindet immer mehr, dass die verschiedenen Ministerien nicht getrennt bleiben dürfen, dass sie aufhören müssen, Staaten im Staate zu bilden und jedes auf eigne Faust zu fungiren. Unter den conservativsten Staatsmännern, wie unter den grössten Freunden von Neuerungen verengt sich von Tag zu Tage der Kreis Derer, die geneigt wären, ohne Rücksicht auf die Wahl und die Ansichten ihrer Collegen die Regierung zu führen. Welchem Geiste, welchen Rathschlägen auch die Nachfolger Alexanders II. Gehör geben mögen, die Regierung

bedarf vor Allem einer festen Leitung. Bei uneinigen Ministern ohne Solidarität unter einander kann es schwerlich einen Regierungsplan, eine feste Richtung geben, oder was dasselbe ist, es giebt deren mehrere auf einmal. In Russland wie in andern Ländern wird ein Ministerium ohne gemeinsames Programm immer eine Regierung ohne Programm sein.

Dies ist so klar, dass ein mit den Verhältnissen seiner Heimath wohlbekannter Russe — eine Eigenschaft, die nicht so häufig ist, als man glaubt — mir gegenüber behauptete, der Kaiser Alexander III. hätte nur Eines zu thun, und zwar einen von den hervorragenderen Staatsmännern, den Grafen P. Schuwalow, den General Milutin, den General Loris-Melikow, den Grafen Ignatjew oder jeden Andern nach eigener Wahl zu berufen und ihm den Auftrag zu ertheilen, ein Ministerium aus vollkommen freier Hand zu bilden, mit dem Vorbehalt für den Zaren, bei etwaiger schlimmer Erfahrung, die Gewalt alsbald wieder in die Hand eines andern Mannes zu legen. „Auf diese Weise“, sagte mir jener Russe, „wäre das Land sicher, ein in sich einiges Ministerium zu erhalten, und der Kaiser, der Verantwortlichkeit für alle Handlungen der Regierung enthoben, würde nicht mehr alle Fehler seiner Beamten auf sich zurückfallen sehn. Die Minister stünden offen der Nation gegenüber, die Unzufriedenen und die Revolutionäre hätten kein Recht, den Zaren verantwortlich zu machen. Der Gedanke ist gescheit und hat vor allen in Vorschlag gebrachten Heilmitteln den Vortheil, auf verschiedene Regierungssysteme und die mannigfaltigsten Richtungen angewandt werden zu können. Aber in Wirklichkeit enthält ein solches Verfahren immer eine halbe Abdankung der Autokratie, eine Art von geheimem Constitutionalismus. Auch ist es zweifelhaft, ob dasselbe sich vollkommen ausführen liesse, wenn der Kaiser Alexander III. selbst auch die Nothwendigkeit, der Regierung mehr innern Zusammenhalt zu geben erkannt zu haben und also geneigt scheint, die Leitung der Geschäfte einem vorherrschenden Einfluss zu überlassen, wie zur Zeit dem des Generals Ignatjew ¹⁾.

¹⁾ Anm. des Uebersetzers. Die Uebersetzung folgt dem Text der schon 1882 erschienenen ersten Auflage des zweiten Bandes. Nur der erste Band der ersten Auflage des Originals ist in neuer Bearbeitung erschienen.

Drittes Kapitel.

Die Provincialverwaltung, die Bureaukratie und das Tschinownikthum. — Gouvernements und Kreise. — Der Gouverneur und seine Befugnisse. — Fehler des russischen Tschinownikthums. — Wirkungen der Rangliste. — Keine Specialbildung. — Die Bestechlichkeit und ihre Ursachen. Inwiefern die Corruption in der Verwaltung den bureaukratischen Despotismus mildern kann. — Schwierigkeit der Bureaukratie, sich selbst zu controliren. — Alle angewandten Mittel gegen die Bestechlichkeit sind ungenügend. — Formalismus und Missachtung der Verordnungen.

Vor den Reformen der letzten Zeit war die ganze Provincialverwaltung nach dem Vorbilde der Centralverwaltung organisirt, mit dem einen Unterschiede, dass die Machtbefugnisse bei jener mehr concentrirt, die Autorität mehr in einer Hand war. Die Verwaltungsbezirke Russlands reichen auf Peter den Grossen und mehr noch auf Katharina II. zurück. Der erstere hatte das Reich in acht Gouvernements (gubernii) getheilt; seine Tochter Elisabeth brachte deren Zahl auf sechzehn, Katharina II. auf vierzig. Die Zahl dieser Bezirke ist von Regierung zu Regierung gewachsen, weniger durch die fortlaufenden Eroberungen des Reichs, als um des enormen Wachstums der Bevölkerung willen. Die ursprünglichen Gouvernements Peters und Katharinens mussten in zwei, mitunter in vier Theile getheilt werden, ohne dass die mittlere Ziffer ihrer Bevölkerung geringer wurde.

Russland zählt, ausser Finland, Polen und dem Kaukasus, fünfzig und einige Gouvernements; das Königreich Polen, das jetzt seiner besondern Verwaltung beraubt ist, hat deren zwölf von bedeutend geringerer Ausdehnung¹⁾. Diese administrativen Theilungen sind meist ganz künstlich, ganz conventionell und mechanisch; sie sind allein nach dem Willen der autokratischen Gewalt gebildet, die nach ihrem Ermessen das Gebiet des Reiches zerlegte, ohne auf historische Traditionen, noch auf den Stamm der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen²⁾. In dieser Beziehung gleichen die russischen Gouvernements

¹⁾ Die officiële Nomenclatur unterscheidet zwischen den eigentlichen Gouvernements (gubernii) und den Gebieten (oblasti), die noch keine vollständige Verwaltung haben oder einige besondere Institutionen besitzen. Die Zahl der meist an den äussersten Grenzen des Reiches belegenen oblasti nimmt übrigens mit der Entwicklung der Bevölkerung und der Centralisation stetig ab.

²⁾ Die Historiker machen auf die besondere Kleinheit der localen Einheiten im alten Moskowien und auf die Art und Weise aufmerksam, in welcher aus diesen Einheiten die wunderlichsten Zusammensetzungen geschaffen wurden.

den französischen Departements, die Producte desselben Geistes und derselben Principien der Centralisation sind. Die Namen der russischen gubernii haben übrigens nicht dieselbe wissenschaftliche Grundlage, wie unsere Departements; sie sind weit weniger complicirt, da meist jedes Gouvernement nur den Namen seines Hauptortes führt. Ausnahme bilden nur die westlichen und südlichen Provinzen von fremdem Ursprung oder neuerer Erwerbung: Estland, Livland, Kurland, Podolien, Wolhynien, Bessarabien, Taurien. Diese historischen Namen genügen schon an sich, um eine provincielle Individualität zu bezeichnen, die dem alten Russland in der Regel fremd ist.

Die territorialen Bezirke des Reichs unterscheiden sich von den französischen Departements durch einen wichtigen Punct, durch ihre Grösse. Die russische Autokratie hat nicht, wie die französische Revolution, das Land in kleine Parcellen zu zerstückeln gesucht, um jede Neigung zur Unabhängigkeit des localen Lebens dort unmöglicher zu machen. Der ausgedehnteste Staat hat am wenigsten administrative Theile. Die russischen Provinzen sind an Grösse ausserordentlich verschieden, je nach der Region, dem Klima, der Bevölkerungsdichtigkeit. Die nördlichen und östlichen Gouvernements, Perm, Wätka, Astrachan, Wologda und vor Allem Archangel gleichen oder übertreffen an Bodenfläche die grossen Staaten des westlichen Europa. Die mittlere Ausdehnung jeder Provinz bleibt noch sehr beträchtlich; sie übertrifft die der kleinen Staaten von Mitteleuropa, Belgien, Holland, Schweiz. Die Bevölkerung der russischen Provinzen steht in keinem oder vielmehr fast in umgekehrtem Verhältniss zu ihren Dimensionen; die grössten, welche die Einöden des Nordens oder die Steppen des Ostens in sich begreifen, sind die mindest bevölkerten. Archangel zählt auf 858,000 Quadratkilometer weniger als 300,000 Bewohner. Dagegen leben in mehreren Gouvernements von mässiger Ausdehnung, deren Namen im Westen kaum gekannt sind, fast soviel Bewohner, als in den 22 Cantonen der Schweiz. In dem europäischen Russland beträgt die mittlere Bevölkerungsziffer einer gubernija 1,300,000 bis 1,400,000 ¹⁾).

Die russischen Gouvernements, wenigstens die an der Grenze, waren lange in Gruppen von drei, vier oder fünf zu General-Gouvernements vereinigt, die so ausserordentlich weite Gebiete umfassten. Vor

S. Gradowski: System der Localverwaltung II. (Revue der Staatswissenschaften. Bd. VI. 1878) (russ.).

¹⁾ Kursk hat mehr als 2 Millionen Einwohner, Kiew, Poltawa, Tambow, Woronesch je fast $2\frac{1}{2}$ Million.

dem letzten Kriege bestand diese Gruppierung nur noch in Asien und den alten polnischen Provinzen¹⁾. Selbst die drei baltischen Provinzen haben neuerdings diesen Beweis der Auszeichnung verloren, um einfach in die Masse der Reichsgouvernements aufzugehen. Diese Vereinfachung ist ein Merkmal des Fortschritts der Centralisation auf dem Wege der administrativen Uniformität.

Die Gouvernements sind in Kreise (ujesdüi) getheilt, die den französischen arrondements entsprechen. Diese durch die Centralgewalt aneinandergefügten russischen Kreise haben meist ein älteres Dasein und eine natürlichere Individualität, als die Gouvernements, die sie bilden²⁾. Auch bewahren sie eine grössere Sonderart, als die französischen Arrondements. Jedes Gouvernement hat acht, zehn, zwölf, bisweilen fünfzehn Kreise, so dass die Unterabtheilungen, wenn auch bedeutend ausgedehnter, als jene Arrondissements, verhältnissmässig minder gross sind, als die Gouvernements selbst. In diesen Kreisen, die noch immer grösser und in der Regel bevölkerter sind, als die Arrondissements, besteht trotz der äussersten Centralisation in Russland doch keine Institution, die den französischen sous-préfets entspräche. Die kaiserliche Verwaltung ist nur durch einen einfachen Polizeibeamten (isprawnik) vertreten. Freilich hat das Fehlen einer politischen Verfassung dort noch die Brauchbarkeit einer Beamtenklasse nicht fühlbar gemacht, die in Frankreich weniger der Verwaltung, als der Propaganda und Wahlagitation dient.

An der Spitze jedes Gouvernements steht ein Gouverneur (gubernator). Dieser Beamte hat viel Aehnlichkeit mit dem intendant des alten französischen Regime, dem jetzigen Präfecten. So lange der Gouverneur alle Gewalten in seiner Hand vereinigte, war jede Provinz ein Russland in Miniatur und gleichsam ein autokratisches Reich im Kleinen, dessen Organisation sie in verkleinertem Massstab besass. Wie das Reich war auch das Gouvernement von einer in der Praxis unbeschränkten Gewalt regiert. Der Gouverneur, dem ein Vicegouverneur beigegeben war, hatte an seiner Seite ein Regierungscollegium, aber dieses Collegium besass, wie der Reichsrath, nur beratende Stimme. Es gab wohl seit den Zeiten der Kaiserin

¹⁾ Moskau besitzt einen Generalgouverneur, aber das ist nur ein Ehrenbeweis, der der alten Hauptstadt gezollt wird. Nach den Attentaten von 1879 hat Alexander II. zeitweilig wieder Generalgouverneure mit den ausgedehntesten Befugnissen in den wichtigsten Städten eingesetzt: in Petersburg, Odessa, Charkow u. s. w., um die revolutionäre Agitation wirksamer zu bekämpfen. 1881 hat Alexander III. das alte Generalgouvernement von Orenburg aufgehoben.

²⁾ S. z. B. Gradowski: „Revue der Staatswissenschaften“. Bd. V. 1878 (russ.).

Katharina periodische Versammlungen des Adels; es gab auch ein Comité der localen Finanzen (komitet semskich powinnostei), das aus Deputirten des Adels und der Städte zusammengesetzt war, aber die Controle dieser Versammlungen und dieses Comité's war rein äusserlich, rein theoretisch. Die meisten Rechte, die den Verwalteten von Katharina II. gesetzlich zugesprochen wurden, waren reine Formalitäten geworden, die Niemand ernst zu nehmen gewagt hätte. Aus der Verwaltung ging die Machtbefugniß des Gouverneurs auf die Justiz über. Hatte Katharina dem Adel die Wahl der Richter erster Instanz überwiesen, so behielt der Gouverneur das Recht ihrer Bestätigung, das Recht sie in Anklagezustand zu versetzen und selbst das, sie ihres Amtes zu entheben.

Die Autorität und die Aufgaben des Gouverneurs erstreckten sich auf alle Zweige des öffentlichen Dienstes. Er war und ist heute noch von Comité's umgeben, in denen er den Vorsitz führt. Für Steuerwesen, Brückenbau, Gefängniswesen, allgemeine Versorgung, Unterricht u. s. w. giebt es solche Comité's. Und wozu dient dieser ganze Controlapparat? In der Regel zu gar nichts. Die Mehrzahl dieser Comité's ist aus Untergebenen des Gouverneurs oder Beamten niedrigeren Ranges gebildet; die bureaukratische Servilität, der Geist des passiven Gehorsams erstickt dort gleichmässig alle Unabhängigkeit. Statt eine Bürgschaft für gute Verwaltung zu bieten, haben alle diese Comité's kaum etwas Anderes erreicht, als die Verantwortlichkeit des Gouverneurs zu mindern und dabei den Schein der Theilnahme an derselben zu wahren.

Die verschiedensten Arbeiten waren in der Hand dieses Würdenträgers vereinigt, der oft eine Militärperson und aller Verwaltung unkundig war. Die Vielfältigkeit seiner Befugnisse zwingt den Gouverneur zu einem unermesslichen Schriftwechsel; ausser Stande, alle ihm anvertrauten Geschäfte zu führen, überweist er meist nur die ihm aus der Hauptstadt ertheilten Instructionen oder unterzeichnet die in seinen Bureaus getroffenen Entscheidungen. Dieser Mann, der von fern betrachtet mit allmächtiger Autorität bekleidet zu sein scheint, ist häufig auf die Rolle eines einfachen Expedienten von Schriftstücken beschränkt; von der Macht hat er nur die äussern Attribute, die Ehre und die Versuchungen.

Die Einsetzung von Provincialversammlungen mit wichtigen Rechten schien die Gewalt der Gouverneure beschränken zu sollen; aber wenn die Autorität der letztern auch vermindert worden ist, so sind doch ihre Befugnisse ebenso ausgedehnt, wie schlecht umgrenzt geblieben. Die eigentliche Reform der Verwaltung, die seit lange

im Plane steht, ist noch im Stadium der Vorarbeiten. Unterdess belässt das Gesetz dem Gouverneur seine alten Befugnisse und Machtvollkommenheiten, wenn dieselben auch nicht mehr mit den Rechten der neuen Wahlversammlungen in Einklang zu bringen sind. Es besteht hier ein Mangel an Uebereinstimmung zwischen dem Reichsgesetz und den neuen Institutionen, der leider auch in andern Gebieten zu Tage tritt. Die grossen, in so vieler Hinsicht bewundernswerthen Reformen Alexanders II. haben, wie schon erwähnt, den Fehler, einzeln, ohne gemeinsamen Plan, ohne Grundidee und auf empirische und fragmentarische Weise entworfen worden zu sein, so dass die Institutionen des heutigen Russlands, statt ein coordinirtes System zu bilden, überall Widersprüche und Regellosigkeiten zeigen. Die neuen Gesetze passen nicht zu den alten, die noch neben ihnen bestehen. Daher ein Mangel an Klarheit, eine Verwirrung, die nicht ohne Antheil an der geringen Wirkung der Reformen ist. Das Russland, das Alexander III. überkam, ähnelt den alten Schlössern, die zu verschiedenen Zeiten gebaut sind, und an denen man die verschiedensten Stilarten neben einander sieht, oder mehr noch den alten Häusern, die Stück für Stück allmählich reparirt worden sind und niemals die Einheitlichkeit und die Bequemlichkeit der auf einem Plan und in einem Wurf aufgeführten Bauten besitzen.

Was Peter dem Grossen und seinen Nachfolgern fehlte, war, wie schon erwähnt, das Werkzeug der modernen Centralisation, eine gebildete und ehrliche Bureaukratie. Moskowien besass freilich schon lange eine Classe von Staatsdienern, aber diese als Adel, *dworänstwo*, constituirten Staatsdiener hatten um der Form ihres Unterhalts und der Landbelehnung wegen, besondere, egoistische Interessen, die von denen des Staates und zugleich von denen der Gebiete, die sie verwalteten, verschieden waren¹⁾. Schon damals war das Volk das Opfer einer zugleich unwissenden und bestechlichen Verwaltung. Russland entbehrte im achtzehnten Jahrhunderte fast durchaus der Stände, aus denen sich in andern Ländern die Staatsbeamten zu ergänzen pflegen. Auch das neunzehnte Jahrhundert hat diese Lücke nicht vollständig ausgefüllt. Dieses scheinbar so bescheidene Ziel, die Schöpfung einer Körperschaft von fähigen und sittlichen Beamten ist seit Peter und Katharina eine der Hauptaugenmerke Russlands und seiner Regierung. Lange Zeit haben die mit grossen Kosten von der Centralgewalt gegründeten Lehranstalten in Russland, ganz wie in

¹⁾ A. Gradowski: Die Systeme der Localverwaltung II. *Revue der Staatswissenschaft* VI. 1878 (russ.).

China, als erste Aufgabe die gehabt, Staatsdiener und Beamte zu erziehen. So zeigt sich in seiner ganzen Bedeutung das Ziel, das die Autokratie und die Centralisation sich gesetzt hatten. Wenn dieser Verwaltung die Pflicht oblag, die Civilisation Europas an die Ufer der Wolga zu versetzen, so musste sie zuerst sich selbst den Gebräuchen und Sitten, ja dem Geiste der europäischen Cultur zuwenden.

Das Hauptmittel, das Peter der Grosse anwandte, der nicht immer zu Ausländern greifen konnte, war der Tschin oder die Rangliste ¹⁾. Diese Einrichtung, die den Rang und Vortritt von dem bürgerlichen oder militärischen Grade abhängig machte, war vor Allem eine Art von Ergänzung der Staatsbeamten. Für den bei Verlust seiner Rechte und Privilegien zum Dienst in der Armee oder Verwaltung gezwungenen Adel war die Rangtabelle Peters des Grossen eine Art von Conscription, oder besser gesagt ein wirklicher Dienstzwang. Peter gelangte auf diese Weise dahin, ein zahlreiches Heer von Beamten zu sammeln; aber die so Ausgehobenen mussten für den Dienst gebildet werden, und die Heranziehung einer Armee von Civilbeamten ist weit langwieriger und schwerer, als die einer Armee von Soldaten. Peter der Grosse, dem die letztere Aufgabe gelungen war, vermochte die erstere nicht zu vollenden. Das konnte nicht das Werk einer einzelnen Regierung, selbst nicht das eines Jahrhunderts sein.

Die Rangtabelle, welche dazu dienen sollte, die russische Bureaukratie zu ergänzen, war selbst von schlimmem Einfluss auf sie. Der Tschin machte thatsächlich nicht nur in Bezug auf das Avancement, sondern auch auf die Ergänzung, den bürgerlichen und militärischen Dienst einander immer ähnlicher. Diese bureaukratische Rangordnung musste früher oder später zur Förderung der Mittelmässigkeit und des Schlendrians dienen. Jedem Grade, jeder Stufe auf der Leiter des Tschin entspricht eine Reihe von Aemtern; man kann ein höheres Amt nicht ohne einen erhöhten Tschin und somit erst nach langer bureaukratischer Laufbahn erlangen. Die erste Wirkung eines solchen Systems ist, dass in die Verwaltungen eine Masse von Menschen ohne Beruf, ohne Bildung, ohne Geschick hinein gezogen werden, die zweite, dass alle Beamten der Regierung nach ihrem Eintritt in die niedersten Grade, zu dem Durchgang durch alle zwölf numerirte Classen gezwungen werden, in welche die ganze Beamtenwelt getheilt ist. Da das Avancement in der Civilverwaltung wie in der Armee nach der Rangordnung Grad um Grad, meist von drei zu drei Jahren stattfand,

¹⁾ S. Bd. I, Buch VI, Kap. II.

waren die meisten Aemter mittelbar dem Princip der Anciennität überliefert, was überall ein Mittel ist, Schlendrian und Trägheit zu erimuthigen. Die Beförderung nach Auswahl ist übrigens nicht immer weiser, als die nach der Anciennität. Intelligenz, Bildung, angeborene oder erworbene Ueberlegenheit sind in den Augen der amtlichen Vorgesetzten, die dadurch in Schatten gestellt werden könnten, ebenso oft ein Anlass zu Misstrauen, wie ein Pfand des Erfolgs. Bei einem solchen System kommt es darauf an, wie früh man den Dienst beginnt. Hat man den Fuss auf der Leiter und dort oben Gönner, die Einem die Hand entgegenstrecken, so erklettern sich die Sprossen der Verwaltung gleichsam von selbst. Nun sind aber in vielen Civilverwaltungen die niedern Aemter eine schlechte Vorbereitung für die höhern Stellen; für diese bedarf es einer Fülle von Kenntnissen, einer Weite des Geistes, die auf den niedern Stufen des Tschinownikthums weder geübt noch erworben werden ¹⁾.

Von dem langen Wege durch die unteren Aemter blieb den Beamten, die am Ziel ihrer Laufbahn angekommen waren, nur ein technisches Wissen, eine bureaukratische Erfahrung übrig. Intelligenz, Kenntnisse, Sinn für Initiative und Unabhängigkeit, die wahren Triebfedern der Ueberlegenheit, wurden dadurch entmuthigt und oft vernichtet. Das Handwerk des Schreibers oder Subalternen war die erste Schule der Männer im Staatsdienst, und für die Mehrzahl der Tschinowniks war der Schriftwechsel die Summe der Beamtenpflichten. Man hat oft den Ausspruch eines jungen Russen angeführt: „Mein Onkel, der General, hatte einen Schlaganfall, und man machte ihn zum Senator; er verlor das Gesicht, und man machte ihn zum Reichsrath; es fehlt nur noch ein neues Leiden, und er wird als Minister sterben“. Dieses Witzwort kennzeichnet selbst in seiner Uebertreibung die Missstände der Rangliste. Unwissenheit und Unfähigkeit können, auf Geduld gestützt, allmählich bis auf den höchsten Punct der Leiter

¹⁾ Nach einer gegen Ende der Regierung Alexanders II. ausgeführten administrativen Enquête (Bereg, Dec. 1880) war das Niveau der Beamten ausserordentlich niedrig. Auf 100 Provincialbeamte zählte man (mit Ausschluss der Justiz und des öffentlichen Unterrichts) nur 1 oder 2, die höheren Unterricht genossen, 5 oder 6, die einen Cursus in einer Anstalt zweiter Classe durchgemacht, 10 oder 12, die Primärschulen absolvirt hatten. 80 % hatten keine Schule durchgemacht und kein Examen abgelegt, sondern ihre Erziehung im Hause erhalten, was in den meisten Fällen nur eine geringe Elementarbildung bedeutet. In Petersburg selbst waren die Ziffern kaum günstiger. Und doch giebt es im Reiche acht Universitäten, die von tausenden von Studenten besucht werden, aber für die meisten öffentlichen Carriären sind die Universitätsdiplome eher ein Anlass zu Misstrauen, als eine Empfehlung.

klimmen. Die Reformen, die aus Russland einen modernen Staat machen sollen, haben glücklicherweise schon begonnen, den Cultus des Tschin zu erschüttern und die Missbräuche desselben abzuschaffen. Die Zeit wird ohne Zweifel kommen, da die Anstellung nicht mehr von dem officiellen Rang und der Classennummer abhängen, und da es, statt der Erhebungen zu einem Civilrang, nur noch Ernennungen zu Aemtern geben wird. Doch ist der Tschin allzutief in die Sitten eingedrungen; er ist für die Regierung und für die Minister ein allzu bequemes und zu billiges Belohnungsmittel, um so leicht abgeschafft zu werden, wie oft auch neuerdings davon die Rede war¹⁾.

Die scheinbar im Staatsdienst so bequeme Rangtabelle hat für die Behörden noch einen andern Nachtheil: sie erleichtert die Vermischung der verschiedenen Amtsthätigkeiten. Da ein Mann zu einer Stellung berufen werden konnte, sobald er den für sie erforderlichen Rang hatte, gingen die Beamten von einer Verwaltung zur andern über, ohne besondere Fähigkeiten oder specielle Kenntnisse mitzubringen. Unter Nikolai und selbst unter Alexander II. war der Civildienst auf diese Weise mit Militärpersonen überfüllt, die Armee war die grosse Verwaltungsschule geworden, sie war mindestens die Pflanzschule der hohen Würdenträger. Man schmeichelte sich vielleicht der Hoffnung, bei den Vorgesetzten aus der Armee mehr Rechtlichkeit und Ehrgefühl zu finden, und bildete sich ein, in Zeiten der Unruhen mit dem Säbel den Revolutionären mehr zu imponiren. Aber abgesehen von den Militärpersonen, konnte man oft einen Mann plötzlich von der Justiz zu den Finanzen, von der Verwaltung zur Diplomatie hinüberspringen sehen. Die hierarchische Classification der Beamten führte bis vor Kurzem noch zu vollständiger Missachtung des modernen Principes der Arbeitstheilung und der Specialbildung für die Aemter. In dieser Beziehung haben die Russen eine entfernte Aehnlichkeit mit den alten Römern, die zur Zeit des Kaiserreichs wie der Republik der Reihe nach oder gleichzeitig die verschiedensten Stellen bekleideten. Aber dass diese Verschiedenartigkeit der Aemter, diese Leichtigkeit der Anpassung in Russland oft zu Reichhaltigkeit der Leistungen oder zu universeller Tüchtigkeit geführt hätte, wie wir sie bei den römischen Magistratspersonen häufig wahrnehmen, das ist nicht ersichtlich. Zwischen dem russischen Tschinownikthum und den alten römischen Magistraturen, zwischen der

¹⁾ Die Missstände dieses Systems sind von Nikolai Turgenev sehr klar dargelegt, zu einer Zeit, da der Tschin in höchster Gunst stand. *La Russie et les Russes*. II, p. 16—25.

Rangliste Peters des Grossen und dem *cursus honorum* der römischen Senatoren ist eine andre merkwürdige Aehnlichkeit hervorzuheben. In Russland wie in Rom hätte die bureaukratische Hierarchie wie eine praktische Schutzwehr gegen die Willkür der Kaiser, wie eine Schranke gegen die unbegrenzte Allgewalt des Souveräns betrachtet werden können, der durch sie gezwungen war, die hohen Beamten aus den nach dem Gesetz oder Herkommen bezeichneten Kategorien zu nehmen ¹⁾. Die Stufenfolge des Tschin begründet in diesem Sinne eine Art von gesetzlichem Privilegium des Tschinowniks, eine Art von Sicherung der Bureaukratie gegenüber der Autokratie. Leider war die russische Verwaltung so corrumpt, dass das Volk vielleicht bei den dem freien kaiserlichen Willen durch das Monopol des Tschinownikthums gesetzten Beschränkungen mehr zu verlieren, als zu gewinnen hatte.

Unwissenheit, Faulheit, Schlendrian sind nur Mängel der russischen Bureaukratie: ihr grosses Laster ist die Bestechlichkeit. Von Peter dem Grossen bis auf Alexander III. sind Verwaltung, Finanzen, Armee, alle Staatsämter eine Beute der Kassendiebstähle, der Erpressungen, des Betruges, der Bestechung aller Art. Das Sprüchwort sagt: soll dich ein Tschinownik verstehen, so sprich Rubel. Beim Volke gilt es für feststehend, dass in Russland Jedermann stiehlt, und dass Christus selbst stehlen würde, wenn seine Hände nicht ans Kreuz genagelt wären. Aller Zorn des Monarchen, alle Strenge des Gesetzes sind gegen die Veruntreuungen der Vertreter des Gesetzes und der Obrigkeit nutzlos erlahmt. Wie ein Giftstoff, der im ganzen socialen Körper verbreitet ist, hat die administrative Corruption alle Glieder durchdrungen, alle Functionen zerrüttet, alle Kräfte entnervt. Die Bestechlichkeit hat lange Zeit aus den besten Gesetzen einen todten Buchstaben oder eine trügerische Etiquette gemacht, sie hat die Fortschritte des öffentlichen Wohlstandes in seiner natürlichen Entwicklung gehemmt, und den Herrschern wie der Nation traurige Enttäuschungen auf den Schlachtfeldern bereitet.

Unter Nikolai, dem Kaiser, der vielleicht die meisten Anstrengungen zu seiner Bekämpfung gemacht, hat dieses alte Uebel seinen höchsten Grad erreicht, gleichsam als sollte die Unfähigkeit des Despotismus zu seiner Beseitigung bewiesen werden. Das Laster, dem die Autokratie nicht an den Leib konnte, das die Presse anzugreifen das Recht nicht hatte, wurde von einem der volksthümlichsten Schriftsteller Russlands und einem der grössten Humoristen Europas

¹⁾ S. *Histoire romaine* von Duruy. V, p. 250.

auf die Bühne gebracht. Der „Inspicient“ oder „Revident“ (rewisor) von Gogol hat uns in einer Reihe von lebhaft hervortretenden Porträts gezeigt, welcher Art zu seiner Zeit die Sitten der russischen Bureaukratie waren. Die Beamten einer kleinen Provincialstadt, die seit längerer Zeit die Ankunft eines geheimen Revidenten erwarten, der einen Bericht über ihre Verwaltung machen soll, werden vertraulicher Weise von dem Eintreffen dieser furchterregenden Persönlichkeit in Kenntniss gesetzt. Zu gleicher Zeit findet sich im Gasthause der Stadt ein reisender Abenteurer ein, den Mangel an Geld zum Verweilen zwingt. Die Tschinowniks halten den Reisenden in Nöthen für den angemeldeten Revidenten, und beeilen sich, da ihre Hände nicht ganz rein sind, ihren vermeintlichen Richter durch Geschenke und Unterwürfigkeiten nach Kräften freundlich zu stimmen. Der Abenteurer wahrt sein Incognito um so besser, als er zuerst die Höflichkeiten, deren Gegenstand er ist, durchaus nicht versteht. Die naiven Lobhudeleien seiner Besucher enthüllen ihm jedoch bald das Räthsel; er hört auf, sich zu sträuben, nimmt die Rolle, die ihm angetragen ist, auf sich und empfängt majestätisch die Ehrenbezeugungen und Geschenke der Beamten. Kurz, der Abenteurer zieht nach mehreren Tagen der Ehrenschräube und Feste ab, nachdem er einem seiner officiellen Wirthes die Ehre erwiesen, sich mit dessen Tochter zu verloben. Im Augenblick, da die Tschinowniks dem Wagen, der den falschen Revidenten wegführt, ihre letzten Bücklinge machen, erscheint plötzlich ein Polizeibeamter, um ihnen das Eintreffen des wirklichen Revidenten zu melden.

Diese Komödie von einer im Grunde herzerreissenden Komik wurde auf den Theatern Petersburgs und Moskaus vor dem Kaiser Nikolai aufgeführt, der diesem kecken Bilde der kaiserlichen Verwaltung applaudirte. Seitdem ist die administrative Corruption einer der üblichen Stoffe der russischen Schriftsteller geworden, und wenn die Wunde umzeichnet ist, wenn man ihre Vernarbung hoffen darf, so fällt das Verdienst hievon zum Theil dem Brandeisen der Litteratur zu. Keine Cur war möglich, so lange der Kranke sein Leiden zu verbergen fortfuhr. Die scheusslichen Darstellungen der geheimen Laster des Tschinownikthums dürfen nicht vergessen lassen, dass in dem autokratischen Reiche die Bestechlichkeit vielleicht weniger Nachtheile mit sich brachte, als in den freiesten und cultivirtesten Ländern, wie z. B. in den Vereinigten Staaten Amerikas. Traurig genug, dass die Unsittlichkeit des Beamtenthums bisweilen sogar der Intelligenz und der Sittlichkeit des Volkes zum Vortheil ausschlug. Wie jene offenen Wunden, die durch Eiterung einem geschwächten Körper

Erleichterung schaffen, so hat dieses widerliche Uebel mehr als einmal zum ableitenden Mittel für noch ernstere Uebel gedient.

Lange Zeit ist die administrative Käuflichkeit bei dem Mangel einer gleichförmigen Leitung die einzige Milderung des militärischen Despotismus gewesen. Das Geschenk hat so manches Mal die Härte des Gesetzes oder den Druck der Verordnungen gemildert. Trägheit und Unzuverlässigkeit der Verwaltung haben in ihrem Eigennutz ebensowohl schlechte wie gute Gesetze paralysirt. Der Beamte verkaufte dem Einen die Freiheit, dem Andern die Duldung, er verkaufte die Strafflosigkeit dem Unschuldigen ebenso, wie dem Schuldigen. Die russischen Schismatiker, die Raskolniks, haben Dank der Nachsicht der reichlich unterstützten Polizei und Geistlichkeit über die zweihundertjährige Verfolgung triumphiren können. Das russische Geistesleben hat dem schweren Druck der Regierung Nikolais nur unter der wohlbezahlten Nachsicht der Beamten widerstehen können, welche die verbotenen Bücher des Auslands und die revolutionären Zeitschriften Herzens und der Emigration heimlich circuliren liessen. Der Rubel schloss die Augen des Zollbeamten und verstopfte die Ohren des Isprawnik. Der moderne Gedanke wäre hinter vermauerten Kerkerfenstern erstickt, wenn ihm nicht ein wenig freie Luft durch den schmutzigen Kanal, der ihm allein offen stand, von aussen zugegangen wäre. Man hat gesagt, das russische Regiment wäre der durch den Meuchelmord gemilderte Despotismus; vielleicht wäre es richtiger zu sagen: es ist der Absolutismus, gemildert durch die Bestechlichkeit.

Woher diese Corruption der Verwaltung? Oft wird die Schuld dem Nationalcharakter, einer vermeintlichen russischen Unsittlichkeit zugewiesen. Das ist eine Phrase und erklärt nichts ¹⁾. Wenn in Bezug auf das Geld die private Ehrlichkeit in Russland seltener ist, als in Frankreich oder Deutschland, so ist das mehr die Folge, als die Ursache der öffentlichen Verderbtheit. Die Missbräuche der Verwaltung haben dort verschiedene Gründe, von denen einige Russland, andere allen Staaten eigen sind, in denen sich das gleiche Uebel findet.

¹⁾ Der Satz aus einem Briefe de Maistre's an den Fürsten Koslowski (12,24. Oct. 1813) ist bekannt: „Ich begreife nicht, welcher Geist der Unehrlichkeit und des Betruges durch die Adern des Staates kreist. Der Diebstahl durch Beraubung ist bei Ihnen seltener als anderwärts, weil Sie nicht weniger nachsichtig als vorsichtig sind, aber der Diebstahl durch Unzuverlässigkeit ist in Permanenz. Kaufen Sie einen Diamanten, er hat einen Flecken, kaufen Sie ein Streichholz, es hat keinen Schwefel. Dieser Charakterzug, der die Adern der Verwaltung von oben bis unten durchläuft, übt unermessliches Unheil an“.

Unter die ersteren könnte man die unreinen Anfänge der russischen Bureaukratie zählen, die ursprünglich aus mehr gewinn- als ehr-süchtigen Abenteurern aller Nationen zusammengesetzt war, so dass Diebstahl und Betrug in ihr seit Peter dem Grossen zur Tradition geworden sind. Man muss ferner dem demoralisirenden Einfluss der Leibeigenschaft auf alle Stände und den Sitten des orientalischen Despotismus Rechnung tragen, die mehr oder minder unter der Decke der europäischen Reformen sich erhalten haben. Endlich müssen die Schwierigkeiten aller Art in Betracht gezogen werden, die durch die Ausdehnung des Reichs, die Verschiedenartigkeit der Racen, die Unwissenheit der Bevölkerung einer regelrechten Verwaltung entgegenstehn; die Veruntreuung wurde um so allgemeiner, je weitere und freiere Bahn sich vor ihr öffnete.

An der Spitze derjenigen Ursachen der Bestechlichkeit, die in Russland wie in andern Ländern sich finden, steht zuerst die Niedrigkeit des Beamtengehalts. In vielen Zweigen der Verwaltung war die Unzulänglichkeit des Gehalts so allgemein bekannt, dass sie einer Genehmigung gleichkam, nach unerlaubtem Gewinn zu greifen. Daher die Nachsicht der Vorgesetzten und selbst des Publicums für die Beamten, die Familienväter, die um ihres geringen Soldes willen sich Nebeneinnahmen schaffen mussten. Werden die Dienste, die im Namen des Staates geleistet werden, aus Staatsmitteln nicht genügend bezahlt, so ist es Sache der Privaten, welche jene Dienste in Anspruch nehmen oder Vorthail aus ihnen ziehen, sie zu vergüten. Die Verwaltung, die Polizei, die Justiz hatten ihre Casualien, wie die gesammte Geistlichkeit. Der Beamte nahm eine Belohnung für die Erfüllung seiner Pflicht mit demselben Anstand und guten Gewissen entgegen, mit dem der Priester bei einer Taufe oder Hochzeit die Gebühren empfängt. Bedarf man eines Passes, eines Zeugnisses, irgend eines Schriftstücks einer Behörde, so muss man, wenn man nicht ins Unendliche warten will, seine Bitte je nach der Wichtigkeit der Angelegenheit und nach dem Range der Beamten mit einem Bankbillet von dieser oder jener Farbe begleiten. Hat man einen zum Militärdienst einberufenen Sohn und möchte gern einen Grund für die Eximirung geltend machen, so ist es weise, den Beamten oder den untersuchenden Arzt für das Loos des jungen Mannes zu interessiren. „Ich weiss, dass Du krank bist“, sagte ein Arzt in Wätka einem Einberufenen, „aber ohne Geld erkläre ich Dich für tauglich“ ¹⁾.

So sprechen heisst in Russland fast noch ehrlich handeln; ein

¹⁾ Wätkasches Vergissmeinnicht oder Memento de Viatka, analysirt von L. Léger Nouvelles études slaves. 1880.

unehrlicher Mensch ist derjenige, der sich in einem ähnlichen Falle für die Entdeckung eines eingebildeten Leibesschadens bezahlen lässt und wenn er den Rekruten nicht freigebracht hat, doch das Geld nicht wieder herausgibt. Es hatten sich für solche unregelmässige Einnahmen gewisse Regeln gebildet. Der Tschinownik hatte seinen Tarif, wie der Pope, und die verschiedenen Dienste der Verwaltung hatten nach ihrer Wichtigkeit und nach der Stellung der Beamten ihre Preise. „Du nimmst zu viel für Deinen Tschin“, sagt in einem Werke Gogols der Vorgesetzte im Tone des Vorwurfs seinem Untergebenen. Dergleichen Erhebungen waren durch die allgemeine Sitte sanctionirt und hatten in den Augen der Gesellschaft nichts Empörendes, nichts Erniedrigendes an sich; das hinderte das Ansehn eines Mannes nicht; der Ehrlichste machte sich kein Gewissen daraus. Eine Komödie des populärsten russischen Dramatikers Ostrowski zeigt uns einen gewissenhaften Beamten, der um leben zu können und seine Stelle nicht zu verlieren, nicht umhin kann, es allmählich so zu machen, wie seine Collegen. Unterschlagungen auf Kosten des Reichsschatzes, Erpressungen auf Kosten des ganzen Publicums galten allein für strafbare und die Ehrenhaftigkeit besudelnde Handlungen. Auch in diesem Punct jedoch ist die Gesellschaft nicht immer so streng, das Geschworenengericht erweist sich in Fällen gerichtlicher Verfolgung gewöhnlich sehr nachsichtig; die Entrüstung hat zu viel Anlass, sich zu erregen, um nicht abgestumpft zu werden. Den Ausländer überrascht es, an der Tafel oder in dem Salon der Leute vom besten Rufe Persönlichkeiten zu begegnen, deren skandalös erworbenes Vermögen ihnen eher Neider, als Tadler weckt.

Die kaiserliche Regierung hat die bösen Folgen der budgetmässigen Sparsamkeit den Beamten gegenüber wohl erkannt; die Gehälter sind im Allgemeinen bedeutend erhöht worden, besonders in den Departements der Justiz, der Finanzen und des öffentlichen Unterrichts. Es ist in Folge dessen eine fühlbare Besserung eingetreten, besonders in dem Zweige, in dem die Bestechlichkeit dem Staat, und in demjenigen, in welchem sie den Privaten den grössten Schaden bringt, in der Verwaltung der Finanzen und in der Justiz. Die Veränderung ist so gross, dass bei den Erzählungen von Reisenden oder selbst Russen der Ausländer sich kaum mehr in Russland glaubt. Aber noch sind keineswegs alle schlimmen Kunstgriffe ausgerottet: das hat der letzte Türkenkrieg nur allzusehr gezeigt. Noch immer giebt es Beamte, welche irreguläre Gebühren erheben, und da die allgemeine Preisteigerung auch auf die officiellen Gunstbezeugungen sich erstreckt, so wollen die Pessimisten schliessen, dass die Käuflichkeit nicht in der

Abnahme, sondern in der Zunahme sei. Das ist eine augenfällige Ungerechtigkeit; man darf nur sagen, das Uebel habe in vielen Fällen seine Gestalt geändert. Verbrecherische Veruntreuungen, Erpressungen und Unterschleife auf Kosten des Staats, Erpressungen und Betrügereien auf Kosten des Publicums sind seltener geworden. Wie überall, so auch in Russland haben die neuen Gepflogenheiten auf finanziellem Gebiete, die grossen Actiengesellschaften, Banken, Staatsanleihen, Unternehmungen öffentlicher Arbeiten, mit einem Worte: die Börse mit ihrem ganzen Gefolge von Speculation und Agiotage der Bestechlichkeit viel gewundenere und mannigfaltigere, und zugleich gedecktere und geschütztere Wege geöffnet, als es die alten waren. Das einfache und plumpe Trinkgeld hat zarteren, raffinirteren, also gefährlicheren Formen der Verführung Platz gemacht. Anstatt sich, wie früher, überall in seiner rohen und widerlichen Gestalt zu zeigen, erscheint das Uebel jetzt mit bescheidenem, verführerischem, beinahe ehrlichem Gesichte. Da die Grenze zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem oft schwer zu ziehen ist, so macht das Gewissen sich weniger Sorge, sie zu übertreten. Die wirthschaftlichen Fortschritte haben so bisher im Reiche unbekannte Mittel der Corruption dort eingeführt; das moderne Creditwesen hat neue Quellen des Vermögens aus dem Boden springen lassen, deren trübe Wasser glücklicher Weise nicht Allen zugänglich sind. Wenn diese neuen Erleichterungen, die der Begehrlichkeit der Beamten geboten sind, in freieren und vorgeschritteneren Ländern zu socialen Scandalen Anlass geben, wie dürfte man sich über die Missbräuche wundern, die sie unter einem absoluten und jeder Controle fast ganz entrückten Verwaltungssystem hervorrufen?

In dieser wie in mancher andern Hinsicht hat die lange Regierung Alexanders II. nicht alle Hoffnungen erfüllt, die sie bei ihrem Beginn erweckte. Gab es in der ersten Hälfte der Regierung Fortschritt, so gab es in den letzten Jahren eher Rückschritt. Der Krieg, der überall den Intriganten und Speculanten ein weites Feld öffnet, hat in dem Doppelfeldzug in Bulgarien und Armenien Ränken und Erpressungen aller Art die Wege geebnet. Die Entbehrungen des schlechtgenährten und schlechtgekleideten Soldaten haben zahlreiche Abenteurer und mit den Lieferanten zugleich hohe Civil- und Militärpersonen reich gemacht, so dass trotz der Forderungen der öffentlichen Meinung, die Regierung den zumeist blosgestellten Vertragsschliessern den Process nicht zu machen wagte, aus Furcht, allzu zahlreiche und allzu hochstehende Mitschuldige ans Tageslicht zu ziehen ¹⁾.

¹⁾ S. z. B.: Russland vor und nach dem Kriege 1879, von einem anonymen Deutschrussen.

Nach der Beendigung des auswärtigen Krieges ist der innere Krieg der Regierung und der nihilistischen Verschwörungen nicht günstiger für die öffentliche Moral gewesen. Die Straf- und Verfolgungsmassregeln gegen die Revolutionäre haben mittelbar die Missbräuche und die Bestechlichkeit gefördert, was auf die unerhörten Erfolge der Verschworenen nicht ohne Einfluss blieb.

Die Ausdehnung der Befugnisse der Verwaltung und der Polizei, und die Beschränkungen der freien Thätigkeit der Justiz, der Presse, der Localinstitutionen haben die ohnehin schwache Controle der Gesellschaft vermindert, die Lippen der noch offenen Mänder geschlossen und ohne es zu wollen die Kühnheit der Speculanten und die Gier der bureaukratischen Erpressungen ermuthigt, indem sie ihnen beim Stillschweigen Straflosigkeit zusicherten. In einem derartigen Kampfe gegen die Revolution ist es in erster Reihe nicht die Ehrlichkeit, sondern die Energie, was man von den Beamten verlangt, und angesichts der von den nihilistischen Verschwörungen gegen die Obrigkeit geführten Schläge würde jeder Angriff auf Beamte, jede Erhebung gegen die Raubgier ihrer Beamten von der Regierung leicht wie eine Rebellion betrachtet und wie ein Act des Verraths bestraft werden können. So hat die Bestechlichkeit unter dem Schutze der Massregeln zum allgemeinen Wohl, die der Staat zu Gunsten der Obrigkeit und der Beamten erlassen hatte, wieder frei aufblühen können.

Eines der Merkmale der russischen Corruption ist, dass sie weder nach oben noch nach unten Grenzen hat. Es giebt keinen Beamten, der niedrig genug stände, um keinen unerlaubten Gewinn zu wagen; es giebt keine so hochgestellte Persönlichkeit, die es für unwürdig hielte, ihre Einnahme nach Bedürfniss durch solchen zu mehren. Der Rubel kann die Thore der kaiserlichen Paläste, wie die Kanzleien der kleinsten Provincialbeamten öffnen. Die Grossfürsten, die an der Spitze der Armee oder Marine stehen, fliessen der öffentlichen Meinung kaum mehr Vertrauen ein, als die gewöhnlichen Tschinowniks. Integrität und Selbstlosigkeit gelten fast überall für eine Ausnahme, an der man zu zweifeln versucht ist. Weder Rang noch Geburt heben über den Verdacht hinweg, selbst die Umgebung des Kaisers ist nicht immer vor ihm sicher.

Zu der bureaukratischen Corruption kommt in den höhern Macht-sphären, was man die Corruption des Hofes nennen könnte. Russland hat hierin eine Aehnlichkeit mit dem monarchischen Frankreich des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts. Unter dem officiellen Räderwerk giebt es in Petersburg, wie einst in Versailles geheime

oder versteckte Triebfedern, welche die kostspieligsten und die mächtigsten zugleich sind. Am Hofe und in den Ministerien besitzen die Günstlinge und die Favoritinnen einen Einfluss, der keineswegs immer unentgeltlich geübt wird. Unerlaubte Bande und galante Beziehungen spielen in dieser Regierung nach dem ancien régime oft noch eine grosse Rolle. Anständig oder leichtfertig, die Frauen wissen mitunter einen bedeutenden Einfluss zu gewinnen, was in einem Lande, wo ihr Geschlecht so lange regiert hat, um so weniger überrascht, je intelligenter, gebildeter, verführerischer die russische Frau ist, und je weniger sie in den höheren Classen von Religion, Bedenken oder Vorurtheilen befangen ist. So ist das Reich mehr als einmal vom Salon oder Boudoir einer Frau aus regiert worden, deren Name und Existenz in Europa unbekannt waren. Unter allen europäischen Staaten ist Russland wohl der einzige, in dem die *chronique scandaleuse* für den Geschichtsschreiber noch ein wirkliches Interesse hat. Gegen Ende der Regierung Alexanders II. war beispielsweise, — wie in Versailles in den letzten Jahren Ludwigs XV. — der ganze Hof in zwei Lager getheilt, in die Parteigänger und in die Gegner der kaiserlichen Favoritin, und die ersteren waren weder an Zahl noch an Macht geringer. Wir berühren dieses delicate Thema nur mit Widerstreben und mögen bei ihm nicht verweilen. Aber hervorzuheben brauchen wir wohl nicht, wie sehr solche Sitten der Bestechlichkeit und Missbräuchen aller Art Vorschub leisten¹⁾.

Da solche Einflüsse einwirkten und ähnliche Beispiele am Hofe und in dem hohen Verwaltungspersonal nicht ohne Nachahmung blieben, so kann man sich denken, welcher Art mitunter die Vertheilung der Stellen und Pensionen war. Wie in Versailles vor der Revolution, sind in Petersburg Pensionen, Gunstbezeugungen, Gratificationen aller Art sehr im Schwange, und, wie einst im französischen Adel, ist auch hier fast Niemand stolz genug, um seines Antheils daran sich zu schämen. Ausser den Pensionen in Geld, denen die Leere des von ihnen belasteten Reichsschatzes eine Schranke setzt, hat der russische Hof bis zu Alexander III., wie unter den alten Zaren, die kostbare Quelle der Arrenden und Landvertheilungen sich

¹⁾ Es sei nur ein fast allgemein bekanntes Beispiel aus neuester Zeit hier angeführt. Unter Alexander II. hiess es in wohlunterrichteten Kreisen, dass das Ministerium des kaiserlichen Hauses verschiedenen Verwaltungscassen, namentlich der der kaiserlichen Theater beträchtliche Summen im Voraus entnehme, die im Auslande angelegt würden. Die so realisirten Ersparnisse sollen meist zu Gunsten der Favoritin verwandt worden sein, mit der Alexander II. schliesslich, — wenige Monate bevor er den Bomben des Kibaltschitsch und Ryssakow zum Opfer fiel, eine morganatische Ehe einging.

vorbehalten. Einem hohen Beamten, der sich vom Dienst zurückzieht, oder dem man eine Belohnung zuwenden will, giebt man statt einer Pension ein den ausgedehnten Kronsgütern entnommenes Landstück auf Lebenszeit oder auf immer. Die Staatsdomänen, die in Polen und in den westlichen Provinzen durch confiscirte Güter sehr angewachsen sind, bieten eine reiche Goldgrube, aus der unter Alexander II., wie einst unter Katharina II. die Gunst ihre Gaben mit vollen Händen schöpfte. Man rechnet, dass von 1871 bis 1881 auf diese Weise eine halbe Million Dessätinen an hohe Beamte und ihre Creaturen vertheilt sind, das heisst im Jahre durchschnittlich 55,000 Hektare, die dem Tschinownikthum der Hauptstadt zugewiesen wurden, und das nicht etwa in wüsten Landstrichen, nicht in den unzugänglichen Wäldern des Nordostens, sondern in den fruchtbarsten Gegenden Polens, des Kaukasus, des Ural. In den letzten Monaten der Regierung Alexanders II., mitten im Kampfe gegen den Nihilismus wurden diese Schenkungen von Grund und Boden namentlich im Gebiete der Baschkiren so beträchtlich, dass Petersburger und Moskauer Spötter sagten, das ganze, grosse Gouvernement Ufa sei plötzlich verloren gegangen. Diese Verschleuderung, besser, diese Plünderung der Staatsländereien wird ein Flecken in der Regierung des Befreiers der Leibeigenen bleiben.

Die Arrenden und alle derartigen Landvertheilungen haben für die Benefiziaten den grossen Vortheil, dass der Gewinn, den diese aus ihnen ziehen, gewöhnlich den scheinbaren Werth der Zuwendung weit übertrifft. In der Regel übersteigt der Werth so abgetretener Ländereien die officiellen Schätzungen in so hohem Grade, dass der Empfänger in Wirklichkeit unendlich mehr erhält, als man ihm zu geben scheint. Eine bescheidene Nominalrente von 5 bis 6000 Rbln. kann ihrem glücklichen Inhaber ein Einkommen von vier- oder fünffacher, bisweilen zehnfacher, in besonderen Fällen — wie behauptet wird — von hundertfacher Höhe bringen.

Eines erklärt diese Thatsache: meist besteht keinerlei Verhältniss zwischen dem wirklichen Werthe des Bodens und den officiellen Schätzungen der so abgetretenen Domänen. Manchmal verständigt sich der Empfänger mit der kaiserlichen Verwaltung, um die Ländereien, die ihm überlassen werden sollen, officiell schlecht machen zu lassen; in andern Fällen kennt der Staat selbst den Werth und Ertrag der Güter nicht, die er abtritt, oder richtiger: er ist ausser Stande, die rechte Grundrente aus ihnen zu ziehen. Ich war einst erstaunt, dass ein russischer Beamter in Polen 40 bis 50,000 Rbl. aus einem Gute machen könne, das ihm als eine Arrende von nur 6000 Rbl. zuertheilt war.

„Nichts einfacher, als das“, sagte mir ein Nachbar des Mannes; „ein Landgut kann einem Privatmann 50,000, dem Staate nur 6000 Rbl. bringen, und das zwar ohne Abrechnung alles dessen, was an den Händen der Beamten und Zwischenpersonen kleben bleibt“.

Die Verkäufe der Kronsgüter geben oft zu ähnlichen Missbräuchen Gelegenheit. Mit Gunst und Gewandtheit kann ein Käufer für einige tausend Rubel vom Staate erwerben, was zehn- oder doch fünfmal mehr Werth hat. Einige so abgeschlossene Verkäufe verdecken nur Geschenke, die Günstlingen gemacht werden. Um mit solchen Kunstgriffen kurzen Process zu machen, hat man vorgeschlagen, jede Veräusserungen der Staatsdomänen zu verbieten und deren Verpachtung nur durch öffentliche Versteigerungen erfolgen zu lassen; aber bei den gegenwärtigen Gepflogenheiten würden die Betheiligten vielleicht doch noch einen Ausweg finden, um dergleichen Vorsichtsmassregeln zu vereiteln ¹⁾.

Neben den Arrenden und den gewöhnlich Ministern und andern einflussreichen Persönlichkeiten bestimmten Landzuwendungen, giebt es immer noch Pensionen und Geschenke in Geld. In keinem andern Lande wird hiervon so ausgiebiger Gebrauch gemacht. Nimmt ein Civil- oder Militärbeamter von gewissem Range einen unbegrenzten Urlaub, so wird ihm als Gnadenbewilligung sein Gehalt gelassen; nimmt er seinen Abschied, so hat der Kaiser, indem er ihn dem Privatleben wiedergiebt, die Gewogenheit, ihn um einen Rang zu befördern, um so seine Pension zu erhöhen. Doch das ist noch nichts; nicht weniger üblich, jedoch merkwürdiger ist der Gebrauch, den Beamten der verschiedenen Ministerien ausser dem regelrechten Gehalt noch reiche Gnadengeschenke zu machen. Man fügt häufig die Gunst einer unentgeltlichen Wohnung in Kronsgebäuden hinzu. Das ist einer der Gründe für die grosse Einwohnerzahl in den kaiserlichen Palästen und Ministerhotels Russlands. Noch eine Hilfsquelle für Günstlingthum und Nepotismus. Die Ausgaben für Belohnungen und Unterstützungen an Beamte (na nagradü i posobija tšchinownikam)

¹⁾ Im Herbst 1881 hat eine hierüber angeordnete Untersuchung die Entlassung mehrerer hoher Beamten und den Rücktritt des Vorsitzenden des Ministercomités, Graf Waltjew, der lange Zeit Domänenminister gewesen war, zur Folge gehabt, wenn dieser selbst auch den bezeichneten Uebelständen durchaus fern geblieben ist, und die Verantwortlichkeit hauptsächlich den Localbehörden, namentlich im Baschkirenlande zufiel. Entsprechend den Wünschen des Volkes und eines im September 1881 berufenen Comités von Sachverständigen scheinen die Domänen von nun an für die Colonisation der Bauern reservirt werden zu sollen.

figuriren im Budget mit einer Summe von sieben Millionen Rubel, und in diese Summe sind nur die üblichen Gratificationen, wie sie ins Budget eingetragen werden müssen, einbegriffen. Hierzu sind noch die Bewilligungen und Unterstützungen zu rechnen, die der Kaiser oder die Minister aus den ihnen zur Verfügung stehenden Geldern gewähren. Alle diese Freigebigkeit kommt nur den Beamten zu gute, die der Quelle der Gnaden nahestehn, den Centralverwaltungen, d. h. den Beamten der verschiedenen Ministerien, dem Petersburger Tschinownikthum, so dass nach der Berechnung eines russischen Schriftstellers das Personal der verschiedenen Ministerien dem Staate fast dreimal mehr kostet, als in Preussen, und die zu ministeriellen Gratificationen verwandten Summen wesentlich den Unterhalt der Centralverwaltung in Frankreich übersteigen ¹⁾.

Das System der aus andern Hilfsquellen entnommenen Gnadengeschenke ist übrigens in der Provincialverwaltung ebenso üblich, wie in den Petersburger Kanzleien, und die Wirkungen sind hier und dort die gleichen. Ueberall begünstigt es die Willkür der Vorgesetzten und die Servilität der Untergebenen, die ihre Einnahmen von dem guten Willen ihres Chefs abhängig wissen. Auch ist Kriecherei der niedern, Hochmuth der höhern Beamten einer der gewöhnlichen Charakterzüge der kaiserlichen Bureaukratie. Die ausserordentliche Abhängigkeit, in welcher unter dem Vorwand der Disciplin die Untergebenen gegenüber ihren hierarchischen Vorgesetzten erhalten werden, ist ein weiterer Grund der zahlreichen Amtsmissbräuche und der allzuhäufigen Unehrlichkeit der Verwaltung.

Die administrativen Unterschleife haben wiederholt die Aufmerksamkeit und den Zorn der Regierung auf sich gelenkt, ohne dass diese jedoch ihrer Fluth je einen wirksamen Damm entgegenzusetzen vermocht hätte. In den Jahren 1880 und 1881, unter dem Ministerium des Generals Loris-Melikow, hat man in mehreren Verwaltungscentren, namentlich in Kasan und Kiew eine administrative Untersuchung angestellt, die vier Senatoren von anerkannter Integrität anvertraut wurde, — denn noch giebt es Männer, die sich vor der allgemeinen Ansteckung zu hüten wissen. Diese senatorische Revision, der die Regierung wohl zu ihrem eigenen Bedauern soviel Oeffentlichkeit gegeben hatte, deckte Unordnungen auf, die selbst das allgemeine Misstrauen nicht zu ahnen vermocht hatte. Einige Wochen lang konnte die Presse die Willkür, die Habgier, mitunter auch die Grausamkeit einiger Provinzpaschas brandmarken. Die Nothwendigkeit einer gründ-

¹⁾ Dumaschewski: Uebersicht der Staatsausgaben 1879 (russ.).

lichen Umwandlung der Verwaltung war klarer, als je, geworden, und Alexander III. beauftragte 1881 eine Commission von hohen Beamten den Entwurf zu einer solchen auszuarbeiten. Während man dieser langsamen und problematischen Reform, die leichter in die Gesetze einzutragen, als in Praxis zu setzen ist, harrt, haben die Untersuchungen der senatorischen Commission geheime Wunden und ekelhafte Beulen aufgedeckt, welche die Regierung nicht zu heilen weiss. Die Entlassung oder Amtsentsetzung einiger der zumeist blosgestellten Beamten war die einzige unmittelbare Frucht dieser gewissenhaften Untersuchung, und die späte Bestrafung einiger Schuldigen hat die öffentliche Meinung weniger beruhigt, als ihre verbrecherische Frechheit und ihre lange Strafflosigkeit sie erschreckt hatte.

Kaiser Alexander III. hatte sich bei seiner Thronbesteigung zur ersten Aufgabe gestellt, die administrativen Missbräuche, von denen weder sein Vater noch sein Grossvater den Boden des Reichs hatten reinigen können, mit der Wurzel auszureissen. Hätte man aus der guten Absicht und aus der Rechtschaffenheit des Charakters auf den Erfolg in diesem Gebiete schliessen können, so war nie ein Herrscher für solche Aufgabe besser vorbereitet. Von jeher Feind der Missbräuche und aller Bestechlichkeit, grundrechtschaffen und unfähig, Unredlichkeit in seiner Nähe zu dulden, weiblichen Verführungen, die über seinen Vater so mächtig gewesen, vollkommen unzugänglich, die Tugenden des Privatmannes mit den edlen Idealen des Fürsten vereinend, jeder Schwäche und niedrigen Blossstellung zu Gunsten von Günstlingen oder Favoritinnen unfähig, ängstlich sparsam mit den Staatsgeldern und ganz erfüllt von der Heiligkeit seiner Mission: so erscheint Alexander III. persönlich mehr als alle seine Vorgänger geeignet, das Reich von dem abscheulichen Krebschaden zu befreien, der an ihm nagt; aber auch wenn er lange den Bomben und Minen der Nihilisten entgehen sollte, was kann Ein Mann — und wäre er noch so kühn und unbeugsam, gegen einen Staat von zwanzig Millionen Quadratkilometer? Ein solches Reich ist kein Gut, in dem das Auge des Herrn Alles sehn und seine Hand überall Abhülfe leisten kann. Wie gross auch seine Energie sei, der Souverän ist zur Ohnmacht verdammt. Nach einigen Anstrengungen, die gewöhnlich mit der Gluth und der Unbefangenheit des Neulings gemacht werden, endet auch der Kühnste, — wie nach Schicksalsschluss, — entmuthigt, ermüdet, in das Uebel sich fügend, das er nicht hindern kann. Der Herrscher kann thatsächlich einzig und allein durch Hände und Augen Anderer regieren und namentlich verwalten. Die Centralverwaltung aber, der Hof und das hohe Tschinownikthum sind

gerade am meisten an der Aufrechterhaltung der Missbräuche und alten Kunstgriffe interessirt. Ja, wenn die öffentliche Stimme wahr redet, haben schon Speculation und Unterschleif, Börsenwucher und Betrügerei still und heimlich in der Umgebung des ehrenhaften Alexanders III. und ohne dessen Wissen aufs Neue sich zu erheben begonnen.

Als General Ignatjew das Ministerium des Innern übernahm, legte er im Namen der kaiserlichen Verwaltung eine Art von officieller Beichte ab ¹⁾. Der Minister wies feierlich einen grossen Theil der Verantwortlichkeit für die Attentate, die Russland in Verwirrung gesetzt hatten, der Fahrlässigkeit der meisten Beamten, ihrer Gleichgültigkeit gegen das Staatswohl, ihrer Unredlichkeit zu. Indem er alle Diener des Zaren an ihre Pflicht erinnerte, versprach Graf Ignatjew im Namen Alexanders III. alle Amtsmissbräuche streng zu verfolgen, überall die Corruption auszureissen und die Schuldigen auf exemplarische Weise zu strafen. Trotz einiger Beweise lobenswerther Strenge lässt sich doch nicht sagen, dass dieses Programm der neuen Regierung schon erfüllt sei, ja, man sieht kaum ab, wie es bei dem jetzigen Regiment je erfüllt werden könnte. Die Regierung hat thatsächlich kein anderes Werkzeug, als ihre Verwaltung, und — wie wir schon früher gesagt — alle Massregeln zur Vertheidigung und zum Schutze der Obrigkeit und ihrer Beamten kommen unausbleiblich den administrativen Missbräuchen zu gute, die auf solche Weise mittelbar gegen alle Angriffe und Verfolgungen des Publicums geschützt sind.

In Russland, wie anderwärts, ist einer der Gründe der administrativen Corruption und der Amtsmissbräuche der Mangel an gesetzmässiger Verantwortlichkeit der Staatsbeamten. Das Gesetz bestimmt scharfe Strafen gegen Erpressung, gegen Cassendiebstahl, gegen Missbrauch der Amtsgewalt und gegen alle Ueberschreitungen der Beamten in Führung ihrer Aemter; aber alle diese Strafgesetzgebung bleibt ein todter Buchstabe. Die Statistik der Gerichte giebt hiervon Zeugniß. Die kleine Zahl der gerichtlich anhängig gemachten Fälle steht in keinem Verhältniss zu der Macht der wohlbekannten Amtsüberschreiter. Die Verbrecher sind gewöhnlich der Vergebung, mindestens der Nachsicht ihrer Vorgesetzten sicher, und das Gesetz stellt die Tschinowniks über die Rechtsprechung der gewöhnlichen Gerichte. Ein Beamter kann für amtlich begangene Handlungen nur unter Bestimmung, richtiger auf Antrag seiner hierarchischen Oberen unter Gericht gestellt werden. So ist es der Verwaltung überlassen, die

¹⁾ Circulär an die Gouverneure vom 6. Mai 1881, alten Stils.

Gesetzwidrigkeiten der Beamten gerichtlich zu verfolgen, und sie natürlich wehrt sich dagegen, ihre Glieder verurtheilen zu lassen. Die Verwalteten und Steuerpflichtigen haben das Recht, die gesetzwidrigen Handlungen der einen Behörde bei der andern, höheren, zur Anzeige zu bringen, aber das Recht, sie vor Gericht zu ziehen, haben sie nicht, hieraus folgt, dass der Schuldige thatsächlich um so geringerer Verantwortlichkeit unterliegt, je höher er im Dienste steht¹⁾.

Das grosse, neuerdings in die russische Gesetzgebung eingeführte Princip der Gleichheit Aller vor dem Gesetz berührt die Bureaukratie nicht. Man kann über ein solches Privileg in einem autokratischen Lande nicht überrascht sein, wenn man bedenkt, dass in Frankreich der Artikel 75 der kurzlebigen Verfassung vom Jahre VIII. drei Vierteljahrhunderte lang allen Revolutionen Widerstand geboten hat und selbst heute noch erfolglos abgeschafft zu sein scheint. In Russland, wo die gesetzliche Verantwortlichkeit der Beamten nöthiger wäre, als in andern Ländern, begegnet sie noch grösseren Hindernissen in den Vorurtheilen und allgemeinen Sitten. Die Bureaukratie hat zuviel Interesse daran, sich eines Vorrechts nicht berauben zu lassen, das ihr thatsächlich Straflosigkeit und Allgewalt sichert. Einen Beamten des Zaren, den Vertreter einer unbegrenzten und unfehlbaren Macht den gerichtlichen Verfolgungen eines jeden Beliebigen aussetzen, das wäre — so heisst es — eine Schädigung der Obrigkeit. In Wirklichkeit wäre das eher das Gegentheil, die Hebung der Obrigkeit durch ihre Befreiung von Missbräuchen, welche sie blossstellen, denn es giebt in Russland ein Uebel, das noch schlimmer ist, als die Corruption der Verwaltung, — das ist der Mangel an Vertrauen des Volkes zu der Redlichkeit derer, die es regieren.

Der Rechtssprechung der Gerichtshöfe nicht unterworfen und so ausserhalb des allgemeinen Rechts gestellt ist die Bureaukratie die wahre Beherrscherin des Reiches. Ihr gehört in der Praxis die Allgewalt, die in der Theorie der kaiserlichen Autorität zugesprochen ist. Die Kaiser, deren einziges Werkzeug sie ist, vermögen ohne sie nichts und gegen sie fast nichts. Die Ungnade und der Zorn des Zaren können wohl das eine oder andre Glied erreichen, der Körper selbst bleibt ungetroffen. Das Werkzeug ist stärker, als die Hand, der es

¹⁾ Wenn die Klagen gegen einen niedrigen Beamten so gerechtfertigt sind, dass man ihn nicht länger im Dienste halten kann, entschliesst man sich zu seiner Entlassung; aber selten geht die Strenge so weit, ihm das Zeugniß des Wohlverhaltens zu versagen, das ihm die Möglichkeit zu einem neuen Dienst eröffnet. Golowatschew: Zehn Jahre der Reform. p. 374 (russ.).

dient; der gute Wille des Herrschers scheitert an der Trägheit oder dem bösen Wollen der Verwaltung. Der russische Absolutismus hat die Wirkung gehabt, dass das Reich der Willkür einer corruptirten Bureaukratie überliefert wurde, die ihre eigenen Interessen denen des Herrschers, wie denen der Nation voransetzte.

So lange sie die thätige Mithülfe der Gesellschaft nicht gewonnen haben, werden die Herrscher Russlands machtlos den Missbräuchen gegenüber stehn. Alles, was das Wesen der Centralisation nur zu reizen vermochte, ist versucht: die Mittel der Controle wurden verschärft, das administrative Rechtsverfahren in die Länge gezogen, die Formalitäten vermehrt. In allen Zweigen der Verwaltung wurden aufsteigende Instanzen eingeführt. Nirgend vielleicht wurde die Ueberwachung weiter entwickelt, nirgend zeigte der Staat soviel Misstrauen gegen seine Beamte und nirgend suchte er so sehr nach Bürgschaften gegen ihre Fehler; aber machtlos sind alle diese Vorsichtsmassregeln geblieben. Die Bureaukratie benutzen, um das Tschinownikthum zu controliren, das hiess gewissermassen aus dem Uebel das Heilmittel holen wollen. Dieses System der mannigfaltigen Zügel, das scheinbar so gescheidt ist, hat den administrativen Mechanismus nur mit einer grossen Zahl von Rädern vermehrt, die kostspielig zum Ueberfluss und ohne alle andre Wirkung sind, als die, die Bewegung jenes zu verlangsamen und ins Stocken zu bringen.

Die deutlichste Folge dieses ganzen Verfahrens ist die unendliche Vermehrung der Schreiben und der Correspondenz, die Anhäufung von unnützen Schreibereien auf allen Stufen der Leiter zum Schaden einer prompten und nutzbringenden Beförderung der Angelegenheiten, zum Schaden einer guten Verwaltung. Das giebt zwischen den Ministerbureaux und den verschiedenen Kanzleien einen ununterbrochenen Austausch kalligraphirter Schreiben: Gesuche, Berichte, Anfragen, Erklärungen, Berichtigungen, Genehmigungen, Bestätigungen u. s. w. In Folge der raschen Beförderungsmittel, welche die moderne Wissenschaft an die Hand gegeben hat, des Dampfs und der Electricität, haben sich die Geschäfte immer mehr in den Ministerbureaux concentrirt. Die Beamten der Localverwaltung sind in den engen, durch Verordnungen ihnen gezogenen Schranken nur die Expedienten der Verfügungen, Secretäre ohne Initiative, ohne Recht der Entscheidung und zurückschreckend vor jeder Verantwortlichkeit. Statt der Staatsbeamten und Verwalter hat Russland nur Diener und Schreiber besessen. Die Missstände der Centralisation sind auf diese Weise durch die Heilmittel verschärft, welche gegen die administrativen Unterschleife angewandt wurden. Die russische Verwaltung ist gleich-

sam eine Kette ohne Ende geworden, an welcher die Geschäfte mechanisch entlang laufen, langsam von Bureau zu Bureau auf- und niedersteigend — sehr zum Schaden der Interessen des Landes.

Uebertriebener Cultus der Formalitäten, bureaukratische Pedanterie, das war eine der Folgen dieser Art administrativen Verfahrens. Wie der Diener des Harpagon bald Koch, bald Kutscher, so gewährte der mit verschiedenen Rechten ausgestattete Gouverneur oft im Namen des einen, was er in dem des andern versagte. Der durch Gesetz und Herkommen sanctionirte Formalismus führte mitunter zu merkwürdigen Naivitäten der um ihre Pflichten besorgten Bureaukraten. Nachstehendes Beispiel hiervon erzählt Herzen: Ein Provincialgouverneur war beurlaubt; ihn vertrat natürlich der Vicegouverneur. Dieser, der in officieller Correspondenz mit seinem Chef steht, erhält in seiner neuen Function als stellvertretender Gouverneur ein Schreiben, das er am Abend vorher als Vicegouverneur abgesandt hatte. Der gewissenhafte Beamte ruft seinen Secretär, dictirt ihm die Antwort, unterzeichnet sie als Gouverneur und lässt sie an sich, als an den Vicegouverneur, adressiren. Die Regelmässigkeit des officiellen Schriftwechsels litt also keineswegs unter der Abwesenheit des ersten Beamten des Gouvernements. Der Missbrauch der Schreibereien hatte auch ernstere Missstände im Gefolge, unter andern den, dass die Zahl der Schreiber in Bureaux und Kanzleien vermehrt und dadurch auch die Zahl der ungenügend bezahlten Beamten, der Tschinowniks, die auf Kosten des öffentlichen oder Privatvermögens leben, vermehrt wurde. So sah sich die Verwaltung in einem circulus vitiosus, aus dem die Bureaukratie ihr nicht heraushelfen konnte ¹⁾.

Die Verworrenheit der Verwaltung hat in Russland noch eine andre, noch weniger erwartete Folge gehabt, nämlich die Missachtung der Verordnungen, die allzu zahlreich und allzu unbequem sind, um treu beobachtet zu werden. Weil der Gesetzgeber die Beamten Schritt um Schritt führen wollte, hat er sie daran gewöhnt, mit dem Gesetze frei umzuspringen und nur dessen äussere Formen zu achten. In der That würde die strenge Beobachtung aller vorgeschriebenen Bestimmungen mitunter zu unerträglicher Schwerfälligkeit führen. Handelt es sich beispielsweise um die Reparatur eines öffentlichen Gebäudes, eines Dachs, einer Mauer, eines Ofens, so fordert das Gesetz endlose

¹⁾ Eine der ersten Sorgen des Kaisers Alexander III. war, wie die Zahl der Beamten durch Vereinfachung der geschäftlichen Formalitäten und der Schreibereien zu verringern sei; aber die Durchführung dieser Reform kann noch lange ein pium desiderium bleiben.

Formalitäten: vorgängige Untersuchung, Bericht an ein Comité, Bericht an das Ministerium, nochmalige Untersuchung, Voranschlag der Reparatur, Sachverständigengutachten, Beglaubigungen aller Art. Wollte man allen den gesetzlich vorgesehenen Umständlichkeiten genau nachkommen, so hätte das Dach Zeit, zusammen zu brechen, und die Mauer, einzustürzen. Wie wird also praktisch verfahren? Man beginnt damit, die Reparatur auszuführen und die Formalitäten: Untersuchungen, Berichte, Sachverständigenaussagen finden meist nur auf dem Papier, in den Bureauconcepten statt. Sind die Papiere in Ordnung, so ist Alles gut.

So verbündet sich der Formalismus, dieser häufige Fehler der Bureaukratie, oft mit der Missachtung und dem Vergessen der vorgeschriebenen Formen. Das Uebermass an Reglementirung lehrt die Beamten, auf die Verordnungen kein Gewicht legen. Auch die gewissenhaftesten Beamten hätten es schwer, diesen in allen Stücken zu gehorchen. Wie es den heutigen Israeliten fast unmöglich ist, das Gesetz des Moses mit seinen vielfältigen Vorschriften ganz zu beobachten, so sind die Verordnungen über die russische Verwaltung mit ihren Ansprüchen, Alles vorauszusehen und Alles zu bestimmen, oft von einer so ermüdenden Kleinlichkeit, dass der Tschinownik ihnen nicht gerecht zu werden weiss und oft ganz unbewusst Regelwidrigkeiten begeht.

Uebrigens haben sich die Verwalteten keineswegs immer darüber zu beklagen. In Russland wäre Derjenige der unerträglichste Beamte, der sich immer an seine Reglements und Verordnungen halten wollte. Das macht oft die Tschinowniks deutscher Abkunft so verhasst, selbst wenn sie an Kenntnissen, Ehrlichkeit, Pünktlichkeit über ihren slavischen Collegen stehn. Beim russischen Beamten wird die anderwärts kostbarste Eigenschaft zum Fehler; die pünktliche Pflichterfüllung, der Gehorsam gegen die Verordnungen entartet fast unausbleiblich zu nörgelnder Tyrannei. Auch ist noch heute der Tschinownik der alten Zeit, der gutmüthige Kerl, der fünf gerade sein lässt und unter dessen aufgeknöpfter Uniform der Hausrock sich zeigt, der populärste aller Beamten.

Durch die unausgesetzte Nöthigung, von den gesetzlichen Vorschriften abzugehen, verlieren die Beamten jeder Rangstufe allmählich den Respect und die Verehrung des Gesetzes. — Der Sinn für Gesetzmässigkeit, der den Werkzeugen der Regierung abgeht, dürfte sich kaum in der Gesellschaft finden, die der Leitung dieser Werkzeuge unterstellt ist. Alle Vorsichtsmassregeln der Gesetzgebung wenden sich also gegen ihren eigentlichen Zweck. Die engen Bande, mit

denen die Regierung ihre Beamten umwickelt, zerreißen oder lockern sich bei jedem ihrer Schritte, so dass die Beamten nur von nutzlosen Hindernissen beschwert erscheinen.

Einer von den Umständen, die mich in Russland immer am meisten überrascht haben, ist das geringe Mass moralischen Einflusses der Verwaltung und der Beamten. Die Sünden der kaiserlichen Bureaukratie erklären diese in einem solchen Lande unerwartete Erscheinung. Der Russe — Bauer oder Städter — der so lange das Opfer uralter Missbräuche gewesen, glaubt fest, dass im heiligen Russland Geld der Schlüssel sei, der alle Thore öffnet. Von den Beamten der Regierung, von dem Werkzeuge des Gesetzes geht das Misstrauen des Volkes auf das Gesetz selbst über. Daher bei einem im Allgemeinen zur Verehrung der Obrigkeit so sehr geneigten Volke der Mangel an Respect vor den Behörden, der Mangel an Respect vor dem Gesetz.

Der halbreligiöse Cultus, den die Massen noch dem Zaren widmen, wird auf seine Vertreter und die Verweser seiner Gewalt nicht ausgedehnt. Für diese letztern giebt es nur Misstrauen und Argwohn. Während das Gesetz den Zar zum Haupte der zahllosen bureaukratischen Armee macht, will das Volk von der Solidarität der Autokratie und der Verwaltung in der Regel nichts wissen; es hat für die letztere fast ebensoviel Abneigung, als Liebe und Verehrung für die erstere. In dieser Beziehung entspricht das politische Gefühl des Mushik seinem religiösen Gefühl. Er trennt in Gedanken und Gefühlen den Zar von den Tschinowniks, wie er Gott von der Geistlichkeit trennt, und bewahrt für den Herrscher die Ehrfurcht, die er vor dessen Beamten nicht hegt. Dank dieser Unterscheidung hat die Popularität der Autokratie bei allen Leiden und Enttäuschungen des Volkes fortbestanden; in der Meinung dieses ist das Tschinownikthum für alle Uebel verantwortlich.

Diese Neigung des Mushiks und des städtischen Handwerkers hat einen Nachtheil, der unter Umständen zu einer Gefahr werden könnte. So gross ist das Misstrauen gegen die Verwaltung, dass die Massen nicht immer ihrem Worte glauben, wenn sie ihnen die Befehle des Zaren mittheilt. Der Mushik redet sich gern ein, die Beamten hätten sich verbunden, ihn zu betrügen. Das Volk hat eine Neigung an der Echtheit der kaiserlichen Willensäusserungen zu zweifeln, wie sie ihm auf den gesetzmässigen Wegen mitgetheilt werden; es kann folglich zuweilen das Opfer der grössten Betrüger werden. So erklären sich einige der merkwürdigsten und bedrohlichsten Erscheinungen des russischen Lebens. 1881 bei Anlass der Judenhetzen im

Süden, wie zwanzig Jahr früher bei der Freigebung der Leibeigenen, berief sich das niedere Volk der Städte und des flachen Landes auf vermeintliche geheime Befehle des Kaisers, blieb taub für die Belehrungen der amtlichen Vertreter des Staats und bezichtigte Verwaltung und Polizei, sich an die Juden verkauft zu haben, wie es unter Alexander II. sie anklagte, an die Gutsbesitzer verkauft zu sein ¹⁾. Es giebt heute wie zur Zeit der Leibeigenschaft — nach Samarins schon angeführter Bemerkung — für den Bauer keine andere Bürgerschaft noch einen wirklichen Beweis für den Allerhöchsten Willen, als die bewaffnete Macht und die Entfaltung von Truppen; eine Gewehrsalve bleibt in seinen Augen die einzige Bestätigung und sozusagen das einzige echte Siegel der kaiserlichen Befehle.

Bedarf es noch des Nachweises, wie sehr dieses eingerostete Misstrauen gegen die gesetzmässigen Beamten der Regierung die Kluft verbreitert, die zwischen dem Mushik und dem Zar, zwischen dem Volk und der Autokratie besteht? ²⁾ Bedarf es eines Nachweises des Gewinns, den in der entscheidenden Stunde aus diesem argwöhnischen und naiven Bauerzweifel gewissenlose Agitatoren ziehen könnten, die stets bereit sind, lügnerische Gerüchte in der leichtgläubigen Menge zu verbreiten? Von allen Völkern der Gegenwart ist das russische noch seinem Herrscher am tiefsten ergeben; aber sein geringes Vertrauen in die Verwaltung macht es zu Erhebung und Rebellion aus Gehorsam fähig, fähig, aus Unwissenheit sich zum blinden Werkzeug der schlimmsten Feinde derselben Gewalt herzugeben, die es aufrichtig verehrt.

Viertes Kapitel.

Die Polizei. — Ihre Wichtigkeit in einem absoluten Staate. — Die gewöhnliche Polizei. — Ihre Fehler, ihre Tyrannei. — Gründe ihrer häufigen Ohnmacht. — Die Stadtpolizei und die Dworniks. — Die Landpolizei und die Urädniks. — Der Passzwang. Seine Nachtheile, seine Wirkungslosigkeit.

Alle Mittel der Controle, welche der Herrscher Umsicht zu erfinden, der Bureaukratie Scharfsinn zusammenzustellen wusste, haben den

¹⁾ S. Bd. I, Buch VII, Kap. II. In einigen Flecken haben 1881 Bauern, welche die Plünderung jüdischer Häuser begonnen hatten, die Behörden ganz unbefangen um Erlaubniss gebeten, morgen beendigen zu dürfen, was sie heute nicht fertig gebracht hätten. Sie glaubten an das Bestehen eines „Papiers“, das die Israeliten zu solcher Behandlung bestimme.

²⁾ S. Buch I, Kap. I.

Missbräuchen in der Verwaltung kein Ende machen können. Unter den Zügeln, die dem Tschinownikthum angelegt worden sind, ist einer, dessen hier noch nicht erwähnt wurde, der aber einer besondern Aufmerksamkeit werth ist, ich meine die Polizei. In einem absoluten Staat hat naturgemäss die Polizei eine sehr hohe Wichtigkeit, sie wird gewöhnlich das Hauptstück im Regierungsmechanismus. Ihr fällt es zu, die politischen Rechte, die Presse, die vertretenden Körper dort zu ersetzen, wo weder Wort noch Feder das Recht haben, über Missbräuche zu klagen. Ihre Aufgabe ist selbstverständlich um so grösser, je beschränkter die des Landes ist; das Werk der Controle, der Berichtigung, der Kritik, das nicht bei hellem Tage von der öffentlichen Meinung oder den Vertretern der Nation geübt werden kann, soll im Geheimen von den Beamten der Polizei gethan werden. Ausserhalb dieser Alternative: öffentliche Freiheiten oder geheime Polizei giebt es nur Unordnung und Anarchie.

In Russland, wie in jedem absoluten Staat hat die Polizei eine doppelte Rolle spielen müssen, sie hat zugleich das Volk und die Beamten, die Verwalteten und die Verwaltenden zu überwachen: sie ist nirgend mächtiger gewesen, als hier. Unter dem Kaiser Nikolai konnte man die Polizei das wirkliche Hauptrad in der Staatsmaschine nennen; unter Kaiser Alexander II., nach zwanzig Jahren liberaler Reformen hat sie ihre alte Bedeutung sich bewahrt oder wieder erworben. Eine der Hauptsorgen der Regierenden ist seit zwei Jahrhunderten die Vervollkommnung dieser Regierungsmaschine gewesen. Um ihre Kraft und Thätigkeit zu mehren, hatte man sie getheilt. Für das Russland Nikolais und Alexanders II. genügte Eine Polizei nicht; es besass ihrer zwei, die unabhängig von einander waren. Die erste, die gewöhnliche, ordentliche Polizei war dem Ministerium des Innern untergeordnet, die zweite, die politische oder Staatspolizei, war ausserhalb jedes ministeriellen Ressorts gestellt und allein vom Kaiser abhängig.

Die ordentliche Polizei hat eine Organisation, wie sie sie mehr oder minder in den Staaten des Westens erhalten hat. Was sie bis vor Kurzem noch auszeichnete, war die Herrschaft, die sie dort führte, wo sie nur Dienste zu leisten gehabt hätte. Statt die bescheidene Hülfsgeossin und gleichsam die Dienerin der Verwaltung und Justiz zu bleiben, war die Polizei ihre Lehnsherrin geworden. Da, wo wir in westlichen Ländern einen Justiz- oder Verwaltungsbeamten hinstellen, setzen die Russen nicht selten einen Polizeiofficier hin. So ist in den Kreisen, die den französischen arrondissements entsprechen, die Regierung statt durch einen Untergouverneur, der dem franzö-

sischen sous-préfet entspräche, durch einen Polizeimeister, den isprawnik, vertreten, der an den Hauptorten Commissionäre unter sich hat, die den Titel stanowoi pristaw führen.

Der Isprawnik, der heute noch der erste Beamte des Kreises ist, wurde seit Katharina II. von dem Adel gewählt. Diese gewählten Beamten genossen darum doch nicht besseren Rufes; sie galten nur selten für unbestechlich und waren der Parteilichkeit und Schwäche gegenüber den einflussreicheren unter ihren Wählern verdächtig. Nach der Freigebung der Leibeigenen konnte die Wahl von Beamten, die in ununterbrochener Berührung mit allen Classen der Nation standen, nicht einer einzigen Classe überlassen bleiben. Die Ernennung des Isprawnik wurde also dem Gouverneur überwiesen, die Bevölkerung hat hiebei jedoch mehr ein illusorisches, als ein wirkliches Recht verloren.

Die Polizei ist jeder Zeit eines der Aemter gewesen, wo Erpressungen und Missbräuche aller Art am häufigsten vorkamen, weil sie am leichtesten waren. Trotz der Aufmerksamkeit, die ihm die Regierung immer gewidmet hat, trotz wirklicher Verbesserungen, ist dieser Dienst, auf dem die andern ruhen, bisher einer der mangelhaftesten geblieben. In den Städten, zumal in den Hauptstädten, wo sie unter den Augen der höchsten Behörden amtirt, lässt die Polizei äusserlich wenig zu wünschen übrig; sie ist aufmerksam, gefällig, höflich, wenn auch nicht immer ehrlich. Ein Ausländer, der sie nach dem Aeussern beurtheilen wollte, würde sie in Petersburg für vollkommen halten; doch die lange straflose Keckheit der Nihilisten und die unglaublichen Erfolge der Verschwörer haben nur zu sehr ihre Nachlässigkeit und Ungeschicklichkeit enthüllt. Diese überraschende Ohnmacht der Polizei hing besonders mit den gewöhnlichen Fehlern der russischen Verwaltung zusammen, von deren Zweigen die Polizei der ungesundeste und mindest geachtete ist; sie hing vor Allem mit der Unwissenheit, der Sorglosigkeit, der Bestechlichkeit zusammen.

Nach einer Untersuchung, die der damalige Polizeichef von St. Petersburg General Baranow 1881 unter Alexander III. veranstaltete, war ein grosser Theil der Polizeibeamten der Stadt und ihres Weichbildes ausser Stande ein Protokoll aufzunehmen, viele konnten nicht einmal ihren Namen richtig schreiben. Unter ihnen gab es viele, welche die Gesetze und Verordnungen nicht kannten, die sie in Anwendung bringen sollten, und der Massstab ihrer Moralität überstieg den ihrer Bildung nicht. Man schliesse hieraus auf die Polizei in den entlegenen Gouvernements! Die Unzulänglichkeit des

Personals erklärte sich aus der Unzulänglichkeit seines Gehalts, umso mehr, als die Missachtung, die in Russland Alles trifft, was mit der Polizei in Verbindung steht, nicht gerade geeignet ist, die Ergänzung der Lücken zu erleichtern. Im Jahr 1881 hatten die St. Petersburger Commissäre, die sich an ihre Gage hielten, kaum zu leben; die niedern Beamten, die policemen, hätten Hungers sterben müssen, wenn sie nicht von den Kneipen und Herbergen eine Ergänzung zu ihrem kärglichen Gehalt in natura oder in Geld vorweg erhoben hätten. Unter einem so zusammengesetzten Personal, das durch seine Dürftigkeit auf unerlaubten Erwerb angewiesen ist, konnte es den Revolutionären nicht schwer fallen, Gefälligkeiten, wenn nicht gar Mitschuldige zu erkaufen. Auch war es eine der ersten Sorgen des von Alexander III. mit der Reorganisation der Polizei betrauten General Baranow, den Gehalt der Beamten und zugleich ihre Zahl zu erhöhen¹⁾.

Nicht zufrieden damit, Zahl und Tüchtigkeit der Aufsichtsbeamten zu mehren, hat die Regierung seit ihrem Kampfe mit dem Nihilismus den Gedanken gefasst, ihnen auf Kosten der Privaten Hülfsstruppen zu geben. Sie hat diesen Gedanken in den grossen Städten, namentlich in der Residenz mit Hülfe der Hausbesitzer ausgeführt, die sie bei Strafe der Sequestration für ihre Miether und für alle ungesetzlichen Handlungen verantwortlich gemacht hat, die in ihren Häusern vollzogen werden, als da sind: geheime Versammlungen, heimliche Zusammenkünfte, Niederlagen von verbotenen Büchern, Waffen oder Sprengstoffen und dergl. m. Und wie der Hausbesitzer zum Bürgen gemacht wurde für Alles, was im Innern des Hauses geschah, so wurde der Hausknecht, der dwornik, in einen Beamten verwandelt, welcher Alles, was ausserhalb des Hauses geschieht, zu verantworten hat: d. h. darauf zu wachen, dass keine revolutionäre Proclamation an die Mauer geklebt, kein gefährlicher Gegenstand aus den Fenstern geworfen werde, die Personen, die ein- und ausgehen, zu controliren, der Polizei Beistand zu leisten bei der Verhaftung von Individuen, die fliehen oder Widerstand bieten wollen²⁾. Die hierauf

¹⁾ Man hat 1881 eine Commission gebildet, welche die Beschwerden des Publicums gegen die Polizeibeamten entgegennehmen soll, und was noch seltsamer ist, man hat gleichzeitig von den Bewohnern Petersburgs ein Collegium wählen lassen, das mit der Polizei gemeinschaftlich über die Sicherheit des Herrschers wachen soll. Wir werden später, bei Besprechung der Stadtbehörden, auf diese curiose Institution zurückkommen.

²⁾ Bekanntmachung des Polizeimeisters betreffend die Ergänzungsmassregeln zum „Zustand der Schutzwehr“, Sept. 1881. Nach Anhang II dieser Bekanntmachung muss der Dwornik nicht bloß die Ein- und Ausgänge überwachen,

bezüglichlichen vom General Gurko unter Alexander II. erfundenen Vorsichtsmassregeln sind unter Alexander III. vom General Koslow wieder aufgenommen worden. Der dem Dienste des Hausbesitzers und der Miether entrissene Dwornik muss die Wache vor dem Hause beziehen; und diesen Schildwachen, die dem Reichsschatz nichts kosten, legt die Verordnung einen Dienst auf, wie man ihn kaum von einem Soldaten oder Gendarmen fordern dürfte. Der Dwornik im Dienst darf seinen Posten um keinen Preis verlassen; es ist ihm ausdrücklich verboten, zu schlafen, verboten selbst, sich unter dem Thorweg gegen Regen und Schnee zu schützen¹⁾, und der Dienst dieser Unglücklichen ist officiell für die sechs Wintermonate auf 16 Stunden täglich, von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Morgens festgesetzt. Man kann sich denken, was bei dem Petersburger Winter aus diesem Dienste wird. Wie gross auch die russische Ausdauer sei, hier könnte der Einzelne kaum genügen. In diesen Dworniks hat die Regierung jedem Hause der Stadt²⁾ einen oder zwei Nachtwächter gegeben, die für die Besitzer eine um so schwerere Last sind, als sie im Innern des Hauses durch Thürhüter ersetzt werden mussten. Als hätte die Polizei sich unfähig gefühlt, die Ordnung in den Strassen der Hauptstadt zu sichern, hat sie den gewiss echt russischen Gedanken gefasst, eine Classe von Einwohnern damit zu belasten, die so einer neuen Art von Frohne unterworfen wurden. So scharfsinnig diese Vorsichtsmassregeln auch scheinen, so haben sie doch bis jetzt nur einen unbedeutenden Erfolg gehabt.

Einer der Gründe für die Nachlässigkeit und Unzulänglichkeit der russischen Polizei ist die grosse Zahl von Verrichtungen, die ihr übertragen sind. Wenn auch schon unter Alexander III. wesentlich beschränkt, sind diese Befugnisse doch noch jetzt über alles Mass ausgedehnte. Nachdem sie so lange das Lieblingswerkzeug der Regierung gewesen, fährt die Polizei auch jetzt fort, auf Kosten ihrer besonderen Aufgaben in eine grosse Zahl von mehr oder minder ihrem Zwecke fremden Angelegenheiten einzugreifen. Der „Golos“ bemerkte 1881, dass die Reichsgesetze nicht weniger als 5,075 Artikel über die Befugnisse der Polizei enthalten. Um alle ihm obliegenden Pflichten

sondern auch in dem Fall, dass Fremde erscheinen, sich überzeugen, zu wem sie gehen, und was sie hinführt, wie auch die Polizei davon unterrichten, sobald ihm Jemand verdächtig scheint.

¹⁾ Anhang II zu der Bekanntmachung vom Sept. 1881.

²⁾ Hier muss noch hervorgehoben werden, dass die Häuser in St. Petersburg gewöhnlich sehr gross sind und zuweilen mehrere hunderte von Wohnungen in sich fassen, was die Ueberwachung sehr viel schwieriger macht.

zu erfüllen, müsste ein Sicherheitsbeamter zugleich Gesundheitspolizist, Chemiker, Architekt, Censor, Gerichtsdieners, öffentlicher Ankläger am Friedensgericht, Acciseinspector, Aufseher der Rekruten und der Reservemannschaften und endlich jederzeit disponibel sein für die Ausführung der Verfügungen aller Behörden. Diese Fülle von verschiedenen Aemtern verwandelt die Beamten der Polizei in Allerweltsdiener und zieht sie natürlich von ihrer Hauptaufgabe, von der Sorge um die öffentliche Sicherheit und Gesundheit ab. Indem ihre Sphäre erweitert wurde, wurde ihre Thätigkeit geschwächt. Die politischen Befürchtungen haben in den letzten Jahren diesen Uebelstand noch grösser werden lassen. Der Kampf gegen die Revolution, der alle Aufmerksamkeit und alle Talente der Polizei in Anspruch nahm, zog sie von minder wichtigen Sorgen ab; weil sie über die Sicherheit des Staates wachen musste, verlor sie die Sicherheit der Privaten aus dem Auge. Die Jagd auf Verschwörer und geheime Gesellschaften kam den Mördern und Dieben zu statten, deren einfache Aufgreifung nicht zu demselben Eifer begeistern, noch dieselben Vortheile bringen konnte. So zogen die Verbrecher aus dem Kriege zwischen Regierung und Nihilismus ihren Nutzen, und die der Polizei ertheilten ausserordentlichen Rechte kommen nicht der öffentlichen Sicherheit zu gute.

In den kleinen Städten und auf dem Lande, wo jede Controle und jeder Rückhalt unmöglich sind, zeigen sich am deutlichsten die Mängel der Polizei, dort erlaubte sie sich die meisten Missbräuche und Amtsüberschreitungen. Bauern, Arbeiter, kleine Leute haben oft genug von der Habgier, von der Willkür, von der Grobheit des Isprawnik, des Stanowoi und ihrer Untergebenen zu leiden. In einem so ausgedehnten Lande, bei durchschnittlich so dünner Bevölkerung ist es natürlich schwer, eine gute Polizei zu unterhalten. Das ist namentlich auf dem flachen Lande schwer; zur Zeit der Leibeigenschaft hielt die Autorität der Gutsbesitzer und ihrer „Comptoirs“ die Ordnung aufrecht. Die Emancipation hat — den Bemühungen des hohen Adels zum Trotz — die herrschaftliche Polizei abgeschafft, ohne immer eine andre an ihre Stelle zu setzen. Eines der bedeutendsten Glieder der Redactionscommission, Fürst Tscherkaski gestand in seiner Privatcorrespondenz, dass die Unzulänglichkeit der Strafgewalt auf dem Lande ein grosser Fehler der neuen Organisation sei¹⁾. Diese Lücke hat oft die alte Gutspolizei vermissen lassen, welche wiederholte Bemühungen eines Theiles des Adels nicht wieder haben her-

¹⁾ Ungedruckter Brief des Fürsten Tscherkaski an N. Milutin (23. Juli 1861).
S. Un homme d'état u. s. w. Rev. d. d. M. 1. Oct. 1880 bis 15. Febr. 1881.

stellen können. Die Regierung hat den Comptoirs der Gutsbesitzer die Gemeinden der Bauern vorgezogen, aber trotz der dem Starost und Starschina ertheilten Befugnisse, trotz des der Polizei eingeräumten Aufsichtsrechts über die Gemeindeverwaltungen haben die letzteren Mühe das Land gegen Vagabunden, Trunkenbolde, Diebe, Brandstifter zu schützen. Für die Sicherheit in den Dörfern war so schlecht gesorgt, dass ich fast zwanzig Jahr nach der Freigebung mehrere Gutsbesitzer in Uebereinstimmung mit der Moskauer Zeitung das flache Land für unbewohnbar erklären hörte. Auch hat die Regierung in der letzten Zeit Alexanders II. die Errichtung einer speciellen Landpolizei beschlossen. Diese noch ganz junge Institution verdient eine kurze Betrachtung, weil sie ein typisches Beispiel dafür bietet, was in Russland die scheinbar besten Neuerungen hervorbringen können.

Polizeiagenten, etwa 5 bis 6000 an Zahl, wurden über das flache Land im Innern des Reichs ausgebreitet. Man bewaffnete sie, machte sie beritten, gab ihnen guten Gehalt und ausgedehnte Rechte. Diese neuen 1878 eingeführten ländlichen Wachen zu Pferde heissen urädniki (von uräd, Ordnung). Sie unterscheiden sich von den französischen Gendarmen und den italienischen Carabinieri darin, dass sie jeder einen bestimmten Bezirk haben, statt in Regimenter oder Brigaden zusammengefasst zu sein. 1878 u. 1879 wusste man kein Ende zu machen in Lobeserhebungen über diese ausgezeichnete Institution. Die Semstwo's verlangten um die Wette nach Urädniks, die Zeitungen beklagten einstimmig, dass die Bedrängniss des Budgets nicht eine Verdoppelung oder Verdreifachung ihrer Zahl zulasse. Ein oder zwei Jahre später, 1880 u. 1881 lauteten die Meinungen über dieselbe Gendarmerie mit Einstimmigkeit umgekehrt; die Presse deckte laut, soweit wenigstens die Censur es gestattete, Missbräuche auf; das Publicum forderte allgemein ihre Aufhebung. Ist auch das ein Beispiel von der russischen Unbeständigkeit? Nein; dieses Volk, das keine Enttäuschung für neue Hoffnungen unzugänglich machen kann, hatte nur eine schlimme Erfahrung mehr gemacht. Es hatte nur weniger Monate bedurft, um diese neuen Hüter der öffentlichen Sicherheit in kleine Localtyrannen zu verwandeln, die ihrer Habgier, Laune und Unmässigkeit freien Lauf liessen. Mit der Macht bekleidet, alle Verdächtigen zu verhaften, wurden die Urädniks der Schreck des Landes, das sie schützen sollten. Die gebildeten Leute vergleichen sie mit den finstern opritschniki Ioans des Schrecklichen; der Bauer, das Opfer ihrer Grobheit und ihres Raubsystems hat sie in volksthümlichem Wortspiele: Kurädniki, d. h. Hühnerdiebe getauft. Hohe Beamte, selbst die Gouverneure haben geglaubt, ihre Räubereien zur

Anzeige bringen zu müssen. Dies ist also ein noch ganz junges Schutzinstitut, das die Gewohnheiten der Willkür, der Unordnung, der Bestechlichkeit, verbunden mit dem Eifer für die Jagd auf die Nihilisten in zwei oder drei Jahren in ein neues Werkzeug der Quälerei und der Unterdrückung verwandelt haben. Die öffentliche Meinung, die ihre Sympathieen zuerst so wenig zu mässigen wusste, sieht jetzt das Heilmittel nur noch in der Unterdrückung der Urädniks; diese vergeblich vom General Loris-Melikow in den letzten Monaten Alexanders II. erwartete Massregel wäre eine der populärsten gewesen, die Alexander III. hätte ausführen können. Die Landwacht, die den Dörfern die Wohlthaten der Gensdarmerie bringen sollte, hat gezeigt, dass in einem autokratischen Staat das Land mitunter mehr unter seiner Polizei, als unter der Abwesenheit der Polizei leiden kann.

Wie zur Zeit der Leibeigenschaft wird auch heute die Controle von der ordentlichen Polizei besonders durch Pässe geübt. Der Pass hat in Russland eine Bedeutung, die er vielleicht in keinem Lande des Westens je gehabt. In dem Reiche und ausserhalb des Reiches erinnert er die Unterthanen des Zaren fortwährend an die eifersüchtige Vormundschaft der Verwaltung. In Russland dient der Pass ebensowohl als Steuer — wie zur Polizeicontrole. Vor der Freigebung war er ein Halsband, das ausserhalb des herrschaftlichen Dorfes niemals vom Halse des Leibeigenen abgelegt wurde, und in echten Schriftzügen den Namen des Herrn trug. Nachdem die Bauern freigeworden, blieben sie doch solidarisch der Steuer unterworfen; aus diesem Grunde haben Staat und Fiscus ein Interesse daran, die Bauern überall wiederzuerkennen und lassen sie darum nicht ohne das alte Halsband frei circuliren.

Die Pässe werden übrigens zu einer wirklichen Steuer und zwar zu einer von denen, die noch den ursprünglichen Charakter der Steuern in Russland tragen¹⁾. Diese Abgabe bringt jährlich bis zu $3\frac{1}{2}$ Millionen Rbln. ein (1879), d. h. ungefähr ebensoviel als das „enregistrement“ vor etwa 12 Jahren eintrug. Ausländische Pässe kosten 80 Rbl., ja, sie stiegen unter dem Kaiser Nikolai auf 250 Rbl., d. h. 1000 Frcs. à Person²⁾. Im Inlande betrug diese Steuer neuer-

¹⁾ S. die Studie des Verfassers: *Le Système financier de la Russie*. *Revue d. d. Mondes*, 15. Dec. 1876 und 1. Jan. 1877.

²⁾ Anm. des Uebersetzers: Hier sei eine kleine Berichtigung eingeflochten. Die Pässe ins Ausland waren zu des Kaisers Nikolai Zeit auf 500 Rbl. also 2000 Frcs. jährlich erhöht worden, was dem Verbot einer Reise über die Grenze nahe kam. Diese Bestimmung hielt sich nur kurze Zeit. Unter Alexander II. wurde die Steuer für den ausländischen Pass auf 5 Rbl. halbjährlich, 10 Rbl.

dings 85 Kop. für 6 Monate, 1 Rbl. 45 Kop. jährlich¹⁾, und eines Passes bedarf jeder Händler, Bauer, Arbeiter, der sich auf mehr als 30 Werst oder 7 bis 8 Lieues, über etwa 32 Kilometer von seinem Wohnsitz entfernt.

In einem Lande, in dem die Entfernungen das Reisen in jedem Stande so häufig machen, in dem ein grosser Theil der Bevölkerung durch Klima und Armuth des Bodens gezwungen wird, die eine Hälfte des Jahres ausserhalb der Heimath zuzubringen, ist die Passpflicht im Innern ganz besonders lästig. Weder Polizei noch Fiscus selbst ziehen alle Vortheile daraus, die sie erwarten. Die Strenge des Passreglements hat der grossen Zahl von Vagabunden (*brodägi*), aus denen sich die seltsamsten Secten ihre Ersatzmannschaft holen, niemals Eintrag thun können. Die Fabrikation oder Fälschung von Pässen ist zu aller Zeit eine sehr verbreitete Industrie gewesen und zwar in dem Masse, dass die Pässe die Untersuchungen der Polizei oft auf Irrwege gelenkt haben, statt ihnen zu dienen.

Der russische Pass ist nicht blos eine Erschwerung für den freien Verkehr, für die Geschäfte und Vergnügungen der Bevölkerung, er ist auch ein Hinderniss in der freien Wahl des Wohnsitzes und des Gewerbes, ein Hinderniss der freien Gruppierung der Bevölkerung nach den Bedingungen der Bodenergiebigkeit. Mit Hülfe dieses Bandes, dem die Polizei ihre Marke und der Staat sein Siegel aufgesetzt, halten die Landgemeinden ihre Glieder in ihrem Schoosse zurück und heften sie an die Scholle. Die Abschaffung des Passzwanges wäre eine bedeutende Reform von bescheidenem Aussehn; erst wenn Russland das Recht erhalten hat, zu gehen und zu kommen nach Belieben, wird es sich wahrhaft freigegeben nennen dürfen. Das Bedürfniss, die jetzt bestehenden Passregeln zu ändern, wird von Allen anerkannt; mehrere Commissionen sind schon zu diesem Zwecke ernannt gewesen, — aber, wie es in Petersburg und anderwärts oft geht, aus ihren Arbeiten ist nichts geworden, oder die von ihnen ausgearbeiteten Entwürfe haben die Allerhöchste Genehmigung nicht erhalten. Leider berührt diese Frage die der directen Steuern. Für den Fiscus und die Gemeinden ist der Pass eine Waffe gegen die schlechten Steuer-

jährlich festgesetzt, und soviel wird noch jetzt, im Januar 1884 gezahlt. Dass eine bedeutende Erhöhung der Steuer für Auslandspässe in Aussicht genommen ist, wird bekannt sein. Der erste Entwurf stellte eine so ausserordentliche Steuer in Aussicht, dass er scheitern musste.

³⁾ Die Kopeke ist der hundertste Theil eines Rubels; wenn dieser al pari steht, gilt die Kopeke 4 centimes.

zahler; es wäre schwer, ihn jenen zu nehmen, so lange der Bauer der solidarischen Steuerhaft unterliegt¹⁾. Das ist der unumgängliche Zusatz und gleichsam die Krone der Kopfsteuer, und wie diese selbst, wie die Solidarität der Personalsteuer, ein Ueberbleibsel aus der Zeit der Leibeigenschaft, eine letzte Vorsichtsmassregel des Fiscus, der lange den Steuerpflichtigen an die Scholle gebunden hatte und nun, seit dessen Freigebung, sich an seine Taschen hängt. Demgemäss haben auch die unter Alexander II. geprüften Entwürfe keineswegs die Bevölkerung von diesem unbequemen Joch befreien wollen, sondern den Passzwang für die Bauern und selbst für die Kleinbürger, meschtschane, d. h. für diejenigen Volksclassen aufrecht erhalten, die am meisten unter ihm leiden. Jedenfalls ist dies eine der Reformen, welche die revolutionäre Agitation noch vielleicht auf lange hinaus verschoben hat.

Die Verfolgungen der Nihilisten seitens der Regierung haben gezeigt, wie wenig Hülfe alle diese Vorsichtsmittel der Polizei bieten. Als Alexander II. gegen Ende seiner Regierung zu Gewaltmassregeln griff, und der grössere Theil des Reiches in eine Art von Belagerungszustand gesetzt wurde, da zeigte es sich, wie oft das Passreglement unerfüllt geblieben war. Man entdeckte, dass es in den grossen Städten immer — Dank der Sorglosigkeit oder dem Einverständniss der Polizei — eine zahlreiche Bevölkerung von Vagabunden aller Art ohne irgend welche Legitimationspapiere gebe. Die Regierung erfuhr in dieser Beziehung die traurigsten Ueberraschungen. Als die Polizei von Tiflis 1879 den Befehl erhielt, alle passlosen Leute in der Stadt zum Zwecke ihrer Ausweisung zu arretiren, gab es unter den Arbeitern, Kleinhändlern, Kutschern, Dienstboten eine allgemeine Flucht, so dass die wohlhabende Bevölkerung sich durch den plötzlichen Ausfall an Arbeitskräften und Dienenden in der grössten Verlegenheit fand. Statt der Polizei zu gehorchen, waren Tausende entflohen, um nicht auf dem Schub in ihre Heimathörter befördert zu werden, wie das Gesetz es vorschreibt. Die passlos betroffenen Individuen werden thatsächlich sofort, auf ihre Kosten, zu Fuss, *par étapes* (etápom), wie Soldaten oder vielmehr wie Verurtheilte nach der Gemeinde

¹⁾ Man darf übrigens nicht übersehen, dass der Pass oft auch — vom fiscalischen Standpunkte — seinem Zweck widersprechende Folgen hat. Die meisten Bauern verlassen ihre Gemeinden, um anderwärts soviel zu erwerben, dass sie ihren Theil der Steuer bezahlen können. Ihnen einen Pass verweigern, weil sie im Steuerrückstande sind, heisst unter Umständen, sie in einer Oertlichkeit zurückhalten, wo ihr Erwerb ungenügend ist, und dadurch sie unfähig machen, ihre Steuern zu bezahlen. S. Bd. I Buch VI Kap. IV und V.

abgefertigt, in der sie ihren gesetzlichen Wohnsitz haben; Geld allein kann in solchem Falle der Härte des Gesetzes gegenüber Aufschub oder Erleichterungen erreichen.

Die Fahrlässigkeit der Tifliser Polizei stand nicht vereinzelt da. In dem europäischen Russland gab es Städte, in welchen die Verordnungen wohl noch weniger beachtet waren, als in Transkaukasien. So stellte beispielsweise die Stadtbehörde von Odessa in drei Wochen 10,000 Pässe aus, als im April desselben Jahres 1879 die Behörden sich anschickten, die Verordnungen wirklich durchzuführen. Es waren also in dieser Stadt mindestens 10,000 Auswärtige ohne Pass ansässig gewesen. Ausserdem hatten die Bureaux der Quartierpolizei in der gleichen Zeit 60,000 Personen in ihre Register einzutragen; mit andern Worten, allen Gesetzen zum Trotz hatte Odessa 60,000 Einwohner, also fast die Hälfte der ansässigen Bevölkerung, deren Namen in die Bücher der Polizei nicht eingetragen waren. Und was in Tiflis und Odessa geschah, das wiederholte sich mehr oder minder in allen grossen Städten¹⁾. Da die Pässe theuer sind, machen die armen Teufel gern Oekonomie mit ihnen. Dergleichen Züge erklären sehr wohl scheinbar unglaubliche Thatsachen. Wenn die polizeilichen Vorschriften nach der Ergreifung strengerer Massregeln grössern Gehorsam finden, so kann die Art und Weise, in welcher die Pässe ertheilt und unterzeichnet werden, doch mitunter zu eigenthümlichen Unordnungen Anlass geben. Hier ein Beispiel dafür. Im Winter von 1879 auf 1880, als der Krieg gegen den Nihilismus und die Strenge der Polizei in Blüthe standen, bedurfte einer meiner russischen Freunde, der von Odessa an die Ufer des mittelländischen Meeres sich begeben wollte, eines Passes für das Ausland. In solchem Falle ist natürlich verordnet, dass der Passsuchende sich in Person vorstellt. Unser Reisender hatte Eile. Ein Commissionär versicherte ihn, er werde ihm für ein Trinkgeld von 25 Rbl. die Mühe ersparen. Aus Eile oder Trägheit oder — wie er mir erzählte — aus Neugier und Wunsch, darüber eine Erfahrung zu machen, nahm der Reisende das Anerbieten an. Am andern Morgen reiste er mit einem voll-

¹⁾ Ich finde den Beweis hiefür in den Erträgen des Reichsschatzes. Die Pässe, deren Ertrag nach dem Resultat der früheren Erfahrungen in dem Voranschlag des Budgets für 1879 auf 2,630,000 Rbl. geschätzt war, ergaben in Wirklichkeit in demselben Jahr 3,341,921 Rbl., also ein Mehr von 30%, was beweist, wie häufig auf diesem Gebiete der Betrug gewesen ist. (Bericht des Reichscontroleurs über das definitive Budget etc. 1879. Wesselowski, Jahrbuch der russ. Finanzen 1881).

kommen richtigen Pass nach Konstantinopel. In gewöhnlichen Zeiten hätte ihm diese kleine Gefälligkeit wohl nur den halben Preis gekostet.

Die politischen Processe haben gezeigt, dass viele Unglückliche durch den Mangel eines Passes oder durch den Verlust ihrer Papiere zur anarchistischen Partei und zu geheimen Verbindungen verschlagen wurden. Vielleicht die Hälfte der in den nihilistischen Verschwörungen compromittirten Bauern und Arbeiter hat einem derartigen Zufall den Beginn ihrer revolutionären Laufbahn zu danken. Ist ihm einmal der Pass verloren oder gestohlen — denn Diebstahl dieser Art ist nicht selten — so hat der Bauer oder Arbeiter vom Lande bei einem Aufenthalt in der Stadt eine langwierige und bisweilen kostspielige Mühe, einen andern zu erhalten, und die Person, die einige Wochen ohne Pass lebt, weiss, dass sie allen Verfolgungen der Polizei ausgesetzt ist, und immer Sibirien vor sich hat. So ohne eigenes Verschulden in einen Vagabunden verwandelt und zu der Stellung der outlaws niedergesunken, wird der seiner Papiere beraubte Mann aus dem Volke leicht die Beute der Revolutionäre, die ihm Arbeit schaffen oder ihm einen falschen Pass besorgen. Mehrere Staatsverbrecher begannen auf diese Weise ihre Laufbahn.

Diese den russischen und ausländischen Reisenden so unbequemen Passvorschriften lasten auf gewissen Ständen und namentlich auf den untersten Classen besonders schwer. In dieser Beziehung wären die Bauern noch die Parias des Reiches, wenn die Juden aller Classen nicht von noch drückenderen Bestimmungen betroffen wären. Die vielen Mushiks, die ihren Wohnsitz in Städten haben, finden oft Mühe, ihre Papiere von den Dorfgemeinden erneuern zu lassen. Langsamkeit oder schlechter Wille der Gemeindebehörden, die sie oft nur mit Hülfe des Geldes besiegen, setzen sie in Gefahr, aus den Städten, in denen sie arbeiten, ausgewiesen zu werden, denn ein Arbeiter ohne Papiere findet nur mit Mühe oder zu herabgesetztem Lohn einen Platz. Die Sorge und Angst der Betheiligten ist zuweilen so gross, dass Bauern darüber krank geworden und sich sogar ans Leben gegangen sind. So tödtete sich 1879 in Petersburg eine 18jährige Bäuerin aus dem Gouvernement Smolensk, weil ihr Pass nicht rechtzeitig erneuert war und die Herrschaft, in deren Dienst sie sich befand, sie nicht länger behalten wollte¹⁾. Für die Leute aus

¹⁾ Nowoje Wremä 22./10. Febr. 1879. Um dergleichen Fällen vorzubeugen ist freilich neuerdings die Autorität der Landgemeinden über ihre entfernten Glieder vermindert worden. S. Buch I, Kap. III.

dem Volk, namentlich für den Mushik ist der Pass ein Gegenstand unausgesetzter Angst, wie ein Anlass zum Verbrechen; für die Gemeindeverwaltungen, wie für die kaiserliche Polizei ist er eine Quelle unerlaubten Erwerbes und ein steter Vorwand zu Willkür und Missbräuchen aller Art.

Fünftes Kapitel.

Die Staatspolizei. — Die frühere Dritte Abtheilung der kaiserlichen Kanzlei und die Gendarmerie. — Ihr Verfahren und ihre Täuschungen. — Ursachen der Aufhebung der Dritten Abtheilung. — Vereinigung beider Polizeien. — Was Publicum und individuelle Freiheit dabei gewonnen haben. — Der „Zustand der Schutzwacht“ unter Alexander III. — Wirkungen der Allmacht der Polizei auf den russischen Charakter. — Wie die Dritte Abtheilung und die geheime Polizei den revolutionären Geist grossgezogen haben.

Hierin, wie in mehreren andern Fragen Nachahmer Napoleons, hatte Alexander I. einige Jahre lang ein eigenes Polizeiministerium errichtet. Der Kaiser Nikolai that mehr, er hatte zwei Polizeien, von denen eine mit den ausgedehntesten Machtbefugnissen ausgestattet war und zur besondern Aufgabe erhielt, die Sicherheit des Staats zu verbürgen und alle Verwaltungen und öffentlichen Beamten zu überwachen. Gereizt durch den Aufstand von 1825, der seiner Thronbesteigung sein Zeichen aufgedrückt hatte, schuf dieser Fürst 1826 im Schatten des kaiserlichen Thrones eine neue Institution, die mit der politischen und der geheimen Polizei zugleich betraut war. Dies war die III. Abtheilung der Allerhöchst eigenen Kanzlei des Kaisers, die später von Alexander II. in seinen letzten Tagen wenigstens dem Namen nach abgeschafft wurde und bis vor Kurzem noch die höchste, wie die gefürchtetste Behörde des Reiches war. Unter dem bescheidenen Namen der Dritten Abtheilung bildete die Staatspolizei ein wahres Ministerium, das von allen andern unabhängig und in vielen Beziehungen ihnen übergeordnet war. Unter diesem seltsamen, scheinbar ganz unschuldigen Namen hatte Nikolai für mehr als ein halbes Jahrhundert die alte, allmächtige Staatsinquisition Peters des Grossen und seiner Nachfolger mit Erweiterung ihrer Machtsphäre wiederhergestellt.

Die Allmächtigkeit der Staatspolizei ist in Russland alt. Unter verschiedenen Formen und Namen hat dieses Reich mit seltenen Pausen seit Jahrhunderten unter einer Art von polizeilicher Aufsicht gelebt.

Es ist das eines der traurigsten Kapitel seiner Geschichte. Die Russen behaupten oft, im alten Moskowien habe es nichts der Dritten Abtheilung der letzten Kaiser noch der geheimen Inquisition Peters des Grossen Aehnliches gegeben; viele sprechen es auch den Slavophilen nach, dass es in dem Russland der alten Zaren, in welchem der Herrscher in directer Verbindung mit dem Volke gestanden wäre, keinen Raum für geheime Kanzleien gegeben hätte. Das ist einer der Gemeinplätze des moskowitischen Patriotismus, den die Thatsachen offenbar durchaus nicht bestätigen. Für die unheilvollen, fein berechneten Maschinerieen, die Peter der Grosse und Nikolai aufgestellt, lassen sich die groben und rohen Vorbilder unter den ersten Romanows, ja selbst unter den letzten Nachkommen des Rurik finden.

Das erste Vorbild derselben reicht mindestens auf Joann den Schrecklichen zurück, der seine persönliche Sicherheit der opritschina anvertraut, das Land der Willkür dieser privilegierten Garde überantwortet und damit über Russland eine Schreckensherrschaft ausgegossen hatte. Der Zar Alexei, der Vater Peters des Grossen, besass schon für die politischen Processe und die den Hof betreffenden Angelegenheiten eine geheime Kanzlei, die mit Recht von den Zeitgenossen gefürchtet wurde, wenn auch einige Historiker von heute sie vertheidigen wollen. Was Peter den Grossen betrifft, so besass er zweifellos unter dem Namen des „Prikas von Preobraschensk“¹⁾ eine wirkliche Staatsinquisition. Man begreift die Schöpfung eines solchen Werkzeugs der Spionage und des Drucks zu einer Zeit, wo die plötzlichen Veränderungen, die Peter eingeführt hatte, in allen Schichten der Nation soviel stummen und eigensinnigen Widerstand hervorgeufen hatten. Man kann sich denken, welchen Gebrauch das achtzehnte Jahrhundert davon machte, wo jede Regierung mit einer Revolution und mit der Verbannung oder der Ermordung des Herrschers von gestern begann. Unter den Namen „geheime Untersuchungskanzlei“ unter Katharina II. und Paul I., und „Dritte Abtheilung der Kaiserlichen Kanzlei“ unter Nikolai und Alexander II. ist die politische Inquisition bis auf unsere Tage der charakteristische Zug der russischen Regierung gewesen, wie bis vor Kurzem die kirchliche Inquisition der spanischen Regierung eigen war. Feierlich und „für alle Zeit“ im Jahre 1762 von Peter III. aufgehoben, nicht weniger feierlich von

¹⁾ Etymologisch bedeutet Preobraschenie Verwandlung, Verklärung, aber hier bezieht es sich durchaus nicht auf die Reformen des grossen Monarchen; es ist nur der Name des Dorfes (bei Moskau), in dem die geheime Kanzlei ihren Sitz hatte.

Alexander I. unterdrückt und öffentlich als demoralisirend und verderblich gebrandmarkt, ist diese immer wieder sich erhebende Institution ein drittes Mal von Alexander II. aufgehoben worden, der sich selbst ihrer lange Zeit bedient hatte.

Einer der Gründe der Dauer und der wiederholten Neubelebungen dieser Staatsinquisition war für die kaiserliche Regierung der Wunsch, die Corruption und die Willkür in der Verwaltung zu zügeln, das Bedürfniss, den Mangel an Freiheit und Oeffentlichkeit durch die Ueberwachung ihrer Beamten zu ergänzen. Ein Instrument der Controle, das selber ohne Controle war, musste diese politische Inquisition in den Händen der Machthaber und der Tagesgünstlinge, in den Händen des Hasses, des Ehrgeizes oder der Furcht in ein Werkzeug der Herrschaft, der Verfolgung, der Vertilgung verwandelt werden. Von Peter dem Grossen bis zu den letzten Tagen Alexanders II. hat keine Maschine des Despotismus und der Bedrückung, vielleicht nicht einmal die spanische Inquisition, soviel Menschenleben dahingemäht, soviel Existenzen zermalmt, und keine hat je so geräuschlos und heimlich gearbeitet. Es gäbe kein so langes Märtyrerverzeichniss, als das der Staatskanzlei. Die Zahl ihrer Opfer jeden Standes, jeden Alters und Geschlechts ist um so grösser und um so schwerer zu bestimmen, als sie nicht öffentliche Autodafé's für sie errichtete, sondern sie fast immer mit einem Geheimniss umgab und in den schweigenden Schneegefildten Sibiriens begrub. Sie konnte sich ihrer ohne Blutspuren an der Hand entledigen, ihren Schrei nicht hören und hegte daher keine Bedenken und kein Mitleid.

Die Dritte Abtheilung Nikolais und Alexanders II. war nicht blos eine Staatspolizei, die von geheimen Agenten bedient wurde, ein Institut, auf das keine Regierung vollkommen verzichten könnte; sie war eine besondere Macht in der Regierung, eine unabhängige, privilegierte Behörde, die ausserhalb und über der Sphäre der normalen Thätigkeit der andern Behörden, ausserhalb und über den Gesetzen stand, deren Aufrechterhaltung zu überwachen sie bestimmt war. Der Chef der Dritten Abtheilung, auch Chef der Gendarmerie genannt, war kraft seines Amts Mitglied des Ministercomités, Mann des Vertrauens beim Kaiser, mit dem er in ununterbrochenen Beziehungen blieb. Alles hing mittelbar von ihm ab, selbst die Ernennung der Beamten, da er auf die Auskünfte seiner Polizei hin Einsprache erheben konnte. Er übte über alle Angelegenheiten und über alle Personen eine rücksichtslose Controle. Er besass das Recht, zu verhaften, zu interniren, zu deportiren, verschwinden zu lassen, wen ihm gut schien.

Die Reformen Alexanders II. schienen der Regierung der Polizei

ein Ende machen zu sollen. Etwa zehn Jahre lang war der Glanz der Dritten Abtheilung scheinbar für immer erloschen; aber das Attentat auf den Zar von Karakósov im Jahr 1866 gab dem Lieblingsinstitut Nikolais all seine alte Macht wieder. Die Leitung der Dritten Abtheilung wurde damals dem Grafen Peter Schuwálow übertragen, der später Gesandter in London und Bevollmächtigter des Zaren am Berliner Congress war. Das war in der That ein charakteristisches Merkmal für den politischen Zustand Russlands, dass einer der wichtigsten und angesehensten Posten der des Chefs der geheimen Polizei und der Gendarmerie war. Aus den Händen des Grafen Schuwálow ist das Scepter der Polizei in die Hände zweier Generale übergegangen, die es jedoch nur kurze Zeit geführt haben. Als die Dritte Abtheilung durch den Revolver Solowjéws wiederum die wahre Beherrscherin des Reichs geworden war, zeigte sie sich auffallenderweise schlecht ihrer Aufgabe gewachsen; sie hat den am hellen, lichten Tage begangenen Attentaten weder zuvorkommen, noch sie zurückzuhalten gewusst. In Petersburg, Kiew, Odessa, Charkow, in allen grossen Städten hat sie ihre Ohnmacht glänzend an den Tag gelegt, da sie ebensowenig verstand, sich gegen die Racheacte der Agitatoren zu schützen, als die Schuldigen zu entdecken und zu verhaften. Ehe sie ihre Schüsse auf Thron und Zar richteten, hatten sich die Revolutionäre an der hohen Polizei und den Gendarmenchefs versucht. Zwischen dem Nihilismus und der Dritten Abtheilung hatte sich gegen 1878 eine Art von Duell entsponnen, in dem die Polizei der kaiserlichen Kanzlei ihre Ungeschicklichkeit, die Hiebe ihres unsichtbaren Gegners zu pariren, vor Aller Augen darlegte. Die Dritte Abtheilung unterlag; die bitter enttäuschte Regierung gab sie dem Zorn der öffentlichen Meinung preis. Von ihren beiden letzten Chefs ist der eine, General Mésenzew in den Strassen Petersburgs von dem Dolch eines Unbekannten gefallen; auf den andern, den General Drenteln wurde mitten am Tage von einem jungen Mann zu Pferde geschossen¹⁾; er nahm nach dem zweiten nihilistischen Attentat auf den Kaiser unbetrüet seinen Abschied. Die Dritte Abtheilung hatte sich ebenso unfähig erwiesen, das Leben des Kaisers, wie das ihrer Chefs zu schützen. General Drenteln erhielt keinen Nachfolger; das Amt eines Gendarmenchefs, das ebenso gefährlich geworden war, wie das des Herrschers selbst, wurde abgeschafft und die Dritte Abtheilung aufgehoben, um zweifellos unter diesem verabscheuten Namen nie

¹⁾ Der junge Mirski, damals 18 Jahre alt, viel später verhaftet und zu Zwangsarbeit in Sibirien verurtheilt.

wieder hergestellt zu werden. Ihre Herrschaft hatte von 1826—1880, länger als ein halbes Jahrhundert gedauert¹⁾.

„Man sagt oft, die Attentate hülften nichts“, sagte mir eine russische Dame, „Dolch und Kugeln haben uns indess von der Dritten Abtheilung befreit“. Die Revolutionäre hätten sich in der That eines grossen Sieges rühmen, die Parteigänger der Gewaltmittel, die Terroristen Petersburgs, hätten sich beglückwünschen können, einen unschätzbaren Dienst dem Vaterland geleistet zu haben, wenn der Ukas vom August 1880 wirklich Alles unterdrückt hätte, was in dem Namen der Dritten Abtheilung zusammengefasst war. Die Zerstörung einer Institution, die mit Recht für das Hauptorgan des autokratischen Regiments galt, hätte als die Morgenröthe einer neuen Zeit und als das Vorzeichen einer neuen Freigebung begrüsst werden können. Leider sollten dies die Consequenzen des Ukases Alexanders II. nicht sein. Als der Befreier der Leibeigenen die Dritte Abtheilung seiner geheimen Kanzlei unterdrückte, hatte er die Absicht nicht, seine Unterthanen aus der Knechtschaft der geheimen Polizei zu lösen. Wenn auch in einer Zeit scheinbarer Windstille unterzeichnet, bewies diese zwischen zwei Attentaten ergriffene Massregel keineswegs, dass der Herrscher seiner Regierung und seinem Volke genügend vertraue, um auf die Schutzwacht seiner Staatspolizei verzichten zu können. In Wirklichkeit wurde die Dritte Abtheilung mehr ihres Hauptes beraubt, als unterdrückt, mehr umgeformt, als aufgehoben. Der Act, der die Autokratie ihres Lieblingswerkzeugs zu berauben schien, war nicht in der Absicht vollzogen, die Staatsgewalt zu entwaffnen. Keineswegs; Alexander II. hat bei der Streichung der Staatspolizei aus seiner eigenen Kanzlei ihr keinerlei Recht noch Machtbefugniss, kein Mittel der Action genommen, die Nikolai ihr zugewiesen hatte. Statt einer Massnahme der Nachgiebigkeit, des Rückzuges, der Abrüstung war die Aufhebung der Dritten Abtheilung für die Staatsgewalt nur eine Sammlung und Zusammenfassung ihrer Kräfte. Der Zar hat einfach seine beiden Polizeien vereinigt. Man stand im Sommer 1880, der Kampf gegen den Nihilismus war in vollem Gange, wenige Monate vorher war die Explosion auf dem Moskauer Bahnhof erfolgt, wenige Monate nachher sollte die im Winterpalais erfolgen; der Kaiser hatte Russland unter

¹⁾ In diesen 55 Jahren haben das Amt des Gendarmenchefs nach einander bekleidet: Graf Benkendorf, Bruder der berühmten Fürstin Lieven; Graf, später Fürst Orlów, Vertreter Russlands am Pariser Congress und Vater des Gesandten des Zaren in Frankreich; Fürst Wassili Dolgorókow, Graf Peter Schuwálow; die Generale Potápow, Mésenzew und Drenteln.

dem Namen von General-Gouvernements in 5 oder 6 militärische Satrapieen getheilt und sich entschlossen, um der socialen Vertheidigung grössere Einheitlichkeit zu geben, dem General Loris-Melikow unter dem bescheidenen Titel eines Chefs der Executiv-commission eine wahre Dictatur anzuvertrauen. Diese neue administrative Dictatur konnte eine unumschränkte, allmächtige, rivalisirende Gewalt neben sich nicht vertragen. Eine der beiden Behörden musste die andere in sich aufnehmen, das erkannte Alexander II. Statt dem letzten Gendarmeriechef einen Nachfolger zu geben, unterstellte er, zuerst zeitweilig, bald darauf endgültig die Staatspolizei dem General Loris-Melikow, der zu derselben Zeit Minister des Innern wurde. Die Inhaber dieses Ministeriums sind auf diese Weise Chefs der Gendarmerie geworden; sie verbinden beide Aemter und können, je nach ihrem Charakter oder nach den Bedingungen des Moments das eine oder das andre vorherrschen lassen. Die hohe Polizei bildet im Ministerium des Innern ein neues Departement, das der Staatspolizei. Es verbarg sich also, wie man sieht, unter dem Ukase vom August 1880, den die öffentliche Meinung so beifällig aufnahm, eine Verschmelzung der Gewalten, deren Trennung offenbar ihre Schwäche gewesen war. Heute hält der Minister des Innern die Zügel beider Polizeien in der Hand, von denen jede, als sie noch getrennt geleitet wurden, nach verschiedener Richtung zog. Man hoffte, dem Sicherheitsdienst des Staats auf diese Weise Einheit der Richtung, und Leichtigkeit der Executive zu geben, was bei der Vereinfachung des Mechanismus dessen wirkliche Kraft verdoppeln müsste.

Diese Verschmelzung war durch die grausamen Enttäuschungen beider Polizeien in ihrer gemeinsamen Campagne gegen den Nihilismus unbedingt nothwendig geworden. Die Thatsachen hatten bewiesen, dass die Vielheit in diesem Falle keineswegs eine Kraft, sondern eine Schwäche war. In den grossen Städten, namentlich in der Residenz gab es dreifache Polizei: die des Ministeriums des Innern, die der kaiserlichen Kanzlei, die der Stadt, und da diese drei Polizeien, besonders die beiden ersten unabhängig und jede für sich handelten, verwirrten und lähmten sie sich gegenseitig, statt einander zu stützen. Unter ihrer Obhut erfuhr der Staat nach dem russischen Sprüchwort die Unfälle des Kindes mit den fünf Wärterinnen. Es kam mitunter vor, dass die beiden rivalisirenden Polizeien sich gegenseitig auf falsche Fährte leiteten und ihre Zeit darüber verloren, gegenseitig auf einander Jagd zu machen. Ihre Beamten, die sich nicht kannten, waren einander verdächtig, überwachten und kreuzten sich gegenseitig. Einer der Minister des Kaisers Alexander II. erzählte mir in Peters-

burg, er habe mitten in der nihilistischen Krise die beiden Polizeien einander verfolgen und die Gendarmen — im Wahn einen wichtigen Fang zu thun, — ihre unbekannten Collegen vom Ministerium des Innern als Verschwörer verhaften sehn. Man kann sich den Aerger der höchsten Gewalt über diese Komödienverwirrung in so tragischem Zeitpunkt vorstellen. Indess die Spürhunde der beiden Polizeien sich die Fährte abschnitten, tummelte sich das Wild frei oder ruhte still in seinen Höhlen. Alexander II. setzte solchen Mystificationen ein Ende, indem er beide Meuten zu einer Koppel vereinigte und der Leitung Eines Piqueurs übergab.

Die von Kaiser Nikolai ersonnene doppelte Polizei taugte kaum zu Anderem, als zur Mehrung der Denunciationen und der Spionage. Diese seltsame Combination hatte übrigens noch einen Fehler, den der Nihilismus ins Licht setzte. Damit die dritte Abtheilung immer von allen andern Verwaltungen unabhängig hätte handeln können, hätten ihr besondere Actionsmittel gewährt sein müssen; ihr Personal von Gendarmen und geheimen Agenten konnte ihr nicht immer solches bieten. Sie war z. B. gezwungen, sich der kaiserlichen Posten, der Telegraphen des Ministeriums des Innern zu bedienen; besass sie auch einmal einen eigenen Telegraphendraht, so ging derselbe vielleicht durch Bureaux, die nicht unmittelbar von ihr abhängig waren, und oft wurden ihre Depeschen von Beamten anderer Ressorts überwacht, die weniger sicher, als die ihren waren. Einige ihrer Misserfolge sind auf den Mangel an Mittelbeamten zurückzuführen. Trotz der nie bestrittenen Unbestechlichkeit ihrer Chefs, waren doch viele ihrer geheimsten Instructionen im Voraus zur Kenntniss der Verschwörer gelangt, so dass man sich zu der Frage versucht fühlt, ob nicht diese letztere Fühlung bis in ihren innersten Kern hätten¹⁾. Ein Beispiel sei hier angeführt. Gegen das Ende der Regierung Alexander II. war ein höherer Gendarmerieofficier confidentiell nach einer Fabrikstadt im Innern geschickt worden; er reiste natürlich incognito und glaubte ganz unerwartet unter die Einwohner treten zu können. Man denke sich seine Ueberraschung, als er bei seiner Ankunft um Mitternacht das Stadthaupt und die höchsten Beamten zu seinem Empfang auf dem Bahnhof versammelt fand. Vorgänge dieser Art zeigen, wie die Vorsichtsmassregeln der hohen Polizei vereitelt werden konnten, wie sie oft das Nest leer und die Verdächtigen ausgeflogen

¹⁾ Die Ermordung des Obersten Sudeikin im Dec. 1883 in St. Petersburg hat neue Beweise für die Beziehungen der Revolutionäre zu der geheimen Polizei gebracht. Anm. des Uebersetzers.

find, wenn sie ihr Netz geworfen hatte und einen Fang zu thun erwartete.

Eine Institution, wie die Dritte Abtheilung konnte sich nur durch Unbestechlichkeit und Unfehlbarkeit legitimiren. Sobald sie nicht mehr über jedem Verdacht stand, sobald sie nicht mit Glück operirte, hatte die Staatspolizei kein Recht auf Existenz als unabhängige Behörde.

Was die hohe Polizei bei ihrem Uebergang aus der geheimen Kanzlei des Kaisers in das Ressort des Ministeriums des Innern verloren hat, das ist ihre Unabhängigkeit, ihre Individualität, ihre Persönlichkeit. Hierin liegt die Wichtigkeit dieses Ressortwechsels. Wenn sie auch den Unterthanen des Zars gegenüber ihre ausserordentlichen Rechte und Privilegien sich bewahrt, so hat sie doch ihre alte Autonomie, ihre alte Obergewalt über die Regierung und die andern Ressorts des Staats nicht mehr. Einmal von der kaiserlichen Kanzlei gelöst, ist sie nicht mehr eine Privatsache, eine eigne und ausschliessliche Domäne des Souveräns; von einem Minister abhängig, statt direct von dem Herrscher, sinkt sie zum Range der andern Verwaltungen herab und kann ihre Thätigkeit kaum mehr ohne deren Vermittelung üben. Unter dem Namen der Dritten Abtheilung war die politische Polizei die grosse, treibende Kraft im Staate; heute ist sie nur noch eines seiner Räder. Insofern wäre es also ungerecht der Veränderung, die von Alexander II. in seinem letzten Regierungsjahr in aller Stille vollzogen wurde, jede Wichtigkeit abzusprechen.

Auch nachdem die Staatspolizei von der kaiserlichen Kanzlei getrennt worden ist, hat sie das Recht behalten, nach ihrem Ermessen gefänglich einzuziehen, in das Innere des Reichs zu verbannen, nach Sibirien deportiren zu lassen. Sie hat vielleicht niemals von ihren Rechten ausgiebigeren Gebrauch gemacht, als seit der Veränderung ihrer Benennung; der grosse Unterschied ist, dass ihre Befehle einen andern Kopf und ein anderes Siegel tragen. Unter Alexander III. wie unter Alexander II. bleibt die hohe Polizei souverän, unabhängig von der Justiz und den Gerichtshöfen, frei von jeder Rechenschaftsablage, als die an ihren Chef oder den Kaiser. Die Abschaffung dieser Rechte der Verwaltung wäre eine wirkliche Umwälzung; sie käme einer Art Abdankung der Autokratie gegenüber den ordentlichen Gerichten gleich. So lange das autokratische Regiment dauern wird, wird auch der Verwaltung die Freiheit bleiben, über die Gesetze hinwegzugehn. Der Zar braucht dies nicht zu thun, die Autokratie aber wird, so lange sie ungebrochen besteht, sich dieses Rechtes nicht begeben dürfen, ohne sich endlosen Dementis auszusetzen. Die russi-

sche Bastille ist noch nicht geschleift, und wenn ihre Thore noch geschlossen scheinen, so werden sie sich endlich doch öffnen müssen, wenn erst die Hände, in denen die Schlüssel ruhn, nicht mehr allmächtig sind.

Alexander III. hat der Verwaltung die dictatorischen Befugnisse, mit denen sie unter seinen Vorgängern bekleidet war, keineswegs genommen; er hat sich nur angelegen sein lassen, die unzähligen Massregeln für das öffentliche Wohl, die in den letzten Jahren Alexanders II. eilig erlassen und ohne innern Zusammenhang waren, zu ordnen und zu codificiren. Unter dem Regime, das General Ignatjew die verstärkte Schutzwacht (*usilénnaja ochrána*) nannte, haben die Gouverneure das Recht, nach ihrem Ermessen die industriellen Anstalten zu schliessen, den Einzelnen den Aufenthalt in dieser oder jener Stadt zu verbieten, die Abzuurtheilenden den ordentlichen Gerichten zu entziehen¹⁾. Unter diesem Regime sind die Chefs der Polizei und der Gendarmerie berechtigt, jedes in dem Verdacht des Staatsverbrechens oder der Theilnahme an verbotenen Gesellschaften stehende Individuum zu verhaften und ins Gefängniss zu setzen; sie können überall und zu jeder Stunde Haussuchungen vornehmen und provisorisch jede Art Eigenthum mit gerichtlichem Siegel belegen lassen. Dieser Zustand der verstärkten Schutzwacht, dem der Minister des Innern die Gouvernements des Reichs unterwerfen darf, ist sanft und freisinnig im Vergleiche zu dem Zustande der „ausserordentlichen Schutzwacht“, (*tschres-wüitschainaja ochrána*) welche die Regierung im Falle der Noth auf einfachen ministeriellen Beschluss eintreten lassen kann. Bei diesem neuen Zustande, der den grossen Belagerungszustand in Preussen noch übertrifft, werden die Provincialgouverneure mit allen Rechten ausgestattet, die einem Oberbefehlshaber in Feindesland zustehn. Sie können auf administrativem Wege Strafen bis zu 3000 Rbl. und drei Monaten Gefängniss gegen Individuen verhängen, die solcher Gesetzesübertretungen schuldig sind, welche „sich nicht ohne Nachtheil der Justiz überantworten lassen“. Sie können alle Zeitungen und periodischen Schriften suspendiren, alle Lehranstalten durch einfachen Befehl schliessen lassen. Endlich haben sie das Recht, die Güter und Einnahmen von Privaten zu sequestriren, nicht blos, wenn der Besitzer gegen die Sicherheit des Staats Anschläge macht, sondern auch, „wenn die Nachlässigkeit, der

¹⁾ Ukas vom 4. Sept. 1881. Diese für die Dauer eines Jahres erlassenen Bestimmungen gelten für die wichtigsten Städte des Reichs und etwa zehn Gouvernements.

er sich in der Verwaltung seiner Güter schuldig macht, gefährliche Folgen für die öffentliche Ordnung haben kann“. Mit diesem Rechte war bis 1881 die Verwaltung noch nie gesetzlich bekleidet. Das Eigenthum — man sieht es — ist nicht sicherer, als die persönliche Freiheit. Unter Alexander III., wie unter Alexander II., bleiben beide der Gnade der Verwaltung und der Polizei anheimgegeben.

Die Aufhebung der Dritten Abtheilung hat das Verfahren und die Rechte der Regierungsbeamten kaum verändert. Die Waffen, über die sie verfügte, und die so oft in ihren Händen gebrochen waren, hat die Regierung Alexanders III. nicht rosten lassen; sie hat sich bemüht, sie in Stand zu setzen, sie hat sie polirt und die Schneide gewetzt zu neuen Kämpfen gegen ihre unsichtbaren Feinde. Unter allen Kriegswaffen dieses Arsenal's von Strafgesetzen hat Alexander III. nur eine seinen Beamten genommen, oder richtiger ihre Anwendung beschränkt; sie war freilich barbarischer, mörderischer und grausamer gemissbraucht als alle andern: die Deportation. In diesem Punkte bietet der auf „den Zustand des ausserordentlichen Schutzes“ sich beziehende Ukas eine wirkliche Besserung gegenüber dem alten Verfahren der dahingegangenen Dritten Abtheilung. Die Verbannung von Verdächtigen auf administrativem Wege kann nur noch auf Genehmigung einer Specialcommission stattfinden und darf nicht länger als fünf Jahre dauern. Der Gerichtshof, der über das Schicksal der Individuen zu entscheiden hat, deren Entfernung die Verwaltung oder die Polizei fordert, besteht aus je zwei Delegirten der Ministerien des Innern und der Justiz. Statt den Angeklagten zu verurtheilen, ohne ihn gehört zu haben, wie es den Traditionen der geheimen Polizei entsprach, kann diese gemischte, halb administrative, halb richterliche Commission den Angeklagten kommen lassen und seine Vertheidigung wenigstens in all den Fällen hören, in denen sie die von den Verwaltungsbehörden angestellte Untersuchung für ungenügend hält. Es sind freilich nur schwache Garantien, die dieses neue Verfahren und diese neue Instanz bieten; in den Stunden des Zorns und der Bestürzung, wie sie den grossen Attentaten folgen, werden die Formalitäten zum Schutz sich wohl als ganz illusorisch erweisen. Die mittlere Jahresziffer der Verschiekten wird kaum dadurch viel geringer werden¹⁾, Auch liegt der wirkliche Fortschritt, den der Ukas vom September 1881 bezeichnet, wohl nicht in den Beschränkungen, die das Recht der Verschickung betroffen haben. Was Russland bei

¹⁾ Ueber die administrative Verschickung, über Zahl und Lage des Deportirten s. Buch IV, Kap. VI und VIII.

der Gesetzgebung Alexanders III. gewonnen hat, ist weniger eine unklare Beschränkung der Polizeibefugnisse, als der Umstand, dass die Regierung diese — noch immer übermässig ausgedehnten — Befugnisse dem Lande als zeitweilige und provisorische Ausnahme vorlegt. Während in der Dritten Abtheilung die Allgewalt der Polizei normal und sozusagen ein organisches Gesetz des Reiches war, sind der Zustand der verstärkten Schutzwacht und der Zustand des ausserordentlichen Schutzes wesentlich vorübergehende, unregelmässige Massregeln, die aufzuheben das Reich sich moralisch verpflichtet hat, sobald die Wiederherstellung der Ordnung es ihm gestatte. Scheint dieser Unterschied auch mehr theoretisch, als praktisch, so ist er doch nicht ohne Wichtigkeit. Russland tritt dadurch den andern europäischen Staaten näher, die — ob liberal, oder autoritär — ihrerseits auch, wie Deutschland gegen die Socialisten und England gegen Irland zu Ausnahmsmitteln, zu Belagerungszuständen und Zwangsbills genöthigt werden können. Der grosse Unterschied ist der, dass bei den Traditionen der russischen Regierung und bei dem Mangel an Controle des Landes alle diese zeitweiligen, auf 6 Monate oder auf ein Jahr festgesetzten Massregeln ins Ungewisse fortzudauern drohen. So lange kein Wechsel im politischen Regime eintritt, können Provisorium und Ausnahme zur Regel werden, und die Regel zugleich mit der Herrschaft des Gesetzes nur Ausnahme bleiben.

Wie zu den Zeiten der Dritten Abtheilung wird die specielle Controle der geheimen Polizei durch das Gendarmencorps besorgt, welches bis auf den Namen mit der französischen Gendarmerie nichts gemein hat. In jeder Gouvernementsstadt, in jeder Stadt von einiger Bedeutung residirt ein Oberst oder Capitän der Gendarmerie, der eine hellblaue Uniform trägt, die gefürchtetste, vielleicht die geachtetste Uniform in ganz Russland. Diese Offiziere, denen kein öffentlicher oder privater Salon verschlossen ist, sind, wie alle Welt weiss, zur Ueberwachung der localen Behörden und zugleich der Ortsbewohner aller Stände beordert. Sie sind oft aus guter Familie und von gesellschaftlicher Bildung; sie bilden, sozusagen, die Inquisition in weissen Handschuhen. Sie haben geheime Agenten im Dienst, die sie von Allem, was um sie her geschieht, was gesagt, was gedacht wird, unterrichten müssen. Sie müssen Alles wissen: von einem Ende des Reiches zum andern halten die Berichte der Gendarmen die hohe Polizei auf dem Laufenden alles dessen, was ihre Sorge oder ihre Neugier beschäftigen kann.

Nach dem Plan des Stifters der Dritten Abtheilung sollte diese Gendarmerie Unrecht, das im Geheimen geschehen, wieder gutmachen,

und Verbrechen strafen, die das Gesetz nicht erreichen kann. Als der Chef der Gendarmen eines Tages den Kaiser Nikolai um Instructionen bat, gab ihm — so wird erzählt — dieser Fürst statt jeder Antwort sein Taschentuch, womit er ohne Zweifel sagen wollte, die Aufgabe der neuen Polizei sei, Thränen zu trocknen. Wahr oder unwahr, diese Anekdote klingt wie bittere Ironie. Die geheime Polizei hat die ihr officiell anvertraute Rolle der Vorsehung und des unsichtbaren Schutzengels der Unterdrückten nicht zu erfüllen vermocht. Die Gendarmen haben weniger Thränen getrocknet, als fliessen gemacht. Die Strenge der Dritten Abtheilung gegen pflichtvergessene Beamte oder gegen Gutsbesitzer, die ihre Macht über ihre Leibeigenen missbrauchten, hat die Gunst der Gesellschaft nicht gewinnen können. Ihre uncontrolirte Gewalt diente ebenso dem Schlimmen, wie dem Guten. Wie die alten *lettres de cachet*, die ja auch zum Schutze der Familienehre und zur Sicherheit des Staats verwandt worden sind, war das Einschreiten der Dritten Abtheilung nicht selten der Preis der Intrigue und des Geldes. Mancher persönliche Feind, mancher galante Verführer, mancher ungeduldige Erbe hat sich der allmächtigen Hülfe der Gendarmerieoffiziere zu versichern gewusst. Wenn eine hochgestellte Persönlichkeit daran verzweifelte, eine Angelegenheit in den gesetzlichen Formen nach ihrem Willen erledigt zu sehn, so rief sie die Polizei zur Hülfe. Mehr als eine Trennung oder Ehescheidung ist auf diese Weise, durch Entfernung oder Einschüchterung eines unbequemen Ehemanns zu Stande gekommen. Die Russen wissen von der Dritten Abtheilung viel zu erzählen. Unter all diesen Erzählungen von plötzlich verschwundenen Männern und Frauen die Sage von der Geschichte zu trennen ist schwer. Was aber der Beobachter überall wahrnehmen kann, das sind die praktischen Wirkungen dieser langen Herrschaft der Polizei, die deutlichen Spuren, die sie der russischen Gesellschaft und dem russischen Charakter aufgeprägt hat.

Die Dritte Abtheilung hat bei den Russen den Geist des Misstrauens, folglich den der Frivolität grossgezogen. Die Besorgniss, sich zu compromittiren, die alle gesellschaftlichen Beziehungen verdarb, hat lange Zeit dazu beigetragen, dass die Studien, die Gespräche, die ernsten Gedanken geflohen wurden. Daher zu grossem Theile die Leere einer Gesellschaft, die um sich sicher zu fühlen, nichts sagen durfte; daher die geistige Trägheit und moralische Apathie der Menschen, die gezwungen waren, sich nicht allzusehr um ihr Land zu bekümmern, wenn sie sich nicht unnützen Gefahren aussetzen wollten. Einer der dem slavischen und russischen Charakter

sehr häufig vorgeworfenen Fehler fällt also auch auf das politische Regime zurück.

In der Befreiungsära Alexanders II. war der öffentliche Geist zugleich freier und ernster geworden. Man sprach, man plauderte in Russland frischweg vom Herzen, und das war keiner der geringsten Fortschritte der letzten zwanzig Jahre. Inmitten dieser ganzen Bewegung zeigten sich doch trotz der kecken Worte, die hier und da fielen, noch vor den spätern Bedrückungsmassregeln viele Züge der alten Aengstlichkeit und des alten Misstrauens. Ich will als Beispiel hierfür eine Anekdote mittheilen, die mir zum Beweise des Gegentheils erzählt worden ist. „Sie glauben vielleicht, wir hätten nicht genügende Redefreiheit bei uns“, sagte mir 1873 in Tiflis ein liberaler Russe, der mir sein Vaterland in günstigstem Lichte zeigen wollte. „Ein Schüler einer der grossen Kronsschulen hatte sich im Gespräch mit seinen Kameraden über die Reformen Alexander II. herausgenommen, den Kaiser einen Schneider zu nennen, womit er sagen wollte, dass der Kaiser zu grosses Vergnügen an Veränderungen der militärischen Uniformen finde. Die Polizei griff das Wort auf und es gelangte bis zu den Ohren Seiner Majestät; der thörichte Jüngling wurde durch Allerhöchste Ordre in das kaiserliche Palais befohlen. Seine Eltern glaubten ihn schon auf dem Wege nach Sibirien. Und was war seine Strafe? Der Kaiser liess ihm von sich aus eine ganz neue Uniform überreichen“. — Dieser Zug ist — die Wahrheit der Geschichte vorausgesetzt — nicht ohne Witz; es war die Rache eines Herrschers, aber die naive Bewunderung des Erzählers stand in keinem Verhältniss zu der spöttischen Grossmuth des Monarchen. „Sie sehen“, wiederholte er, „welche Freiheit wir geniessen. Den Kaiser aber auch einen Schneider zu nennen!“ Das schien ihm eine Art von Majestätsverbrechen, und er fragte mich, ob eine solche Missethat nicht in Frankreich ganz anders bestraft worden wäre. In den ruhigsten Stunden der Regierung Alexanders II. fühlte man doch bei dem seiner grösseren Freiheit frohen Volke das Ungewohnte und Unsichere dieser neuen Freiheit durch. Unter dem Schutze der Polizei und der blauen Offiziere kann es nur eine Freiheit der Duldung geben.

Seit der langen Reihe von Attentaten, die 1878 begann, und der Wiederherstellung der Allgewalt der Gendarmen ist das alte Misstrauen wieder allgemein geworden. Der Geist des Argwohns verdüstert und verdirbt alle Beziehungen der Gesellschaft und der Familie. Man wagt unter Freunden, unter Verwandten selbst, kaum mehr zu sprechen. Nach den beissenden Schilderungen des grossen

Humoristen Schtschedrin hat man nie die ernsten Stoffe so sehr vermieden, und wenn man sie berührt, ist es nur um gekünstelte Plathheiten loszulassen.¹⁾ Um ungefährlich zu sein, wird die Unterhaltung unbedeutend und systematisch frivol. Eine schwere Wolke lastet auf der moralischen Atmosphäre Russlands. Selbst im Auslande bewahren die Unterthanen des Zaren eine Art Beklemmung, als hätten sie die Gewohnheit des freien Athmens verloren. Im vorigen Winter sprach ich in Monaco, einem der europäischen Länder, wo man am meisten Russen sieht, mit einem Gutsbesitzer vom Ufer des Don über sein Vaterland; wir waren allein gewesen. Ein Unbekannter trat hinzu, und sofort wechselte mein Russe das Gesprächsthema; er redete von Theater, Concerten u. dergl., denn er glaubte an der Haltung und den Zügen des Hinzukommenden einen Landsmann zu erkennen. Aehnliches Misstrauen ist mir in Russland, wie im Auslande oft aufgefallen; mehr als einmal sah ich alte Bekannte mich geflissentlich vermeiden oder dem Gespräch über Politik und andere mich zumeist interessirende Gegenstände ausweichen. Auf diese Weise sind die Zeiten der Krise, die für den Beobachter die interessantesten scheinen müssten, diejenigen, in denen es am schwersten ist, in Russland von Russland etwas zu erfahren. Freilich haben in solchem Falle Zwang, Ausweichen und selbst Schweigen ihre eigene Beredsamkeit.

Wenn man in der Unterhaltung und im mündlichen Wort fast überall Misstrauen durchfühlt, so ist es in der Literatur und Correspondenz noch ganz anders. In dieser Beziehung ist Russland noch den alten Irrthümern treu geblieben, es ist vorzugsweise das Land des schwarzen Cabinets. Nirgend weckt die Post soviel Verdacht; Private und Staatsmänner schreiben, so weit möglich, auf privatem Wege, durch Gelegenheit, wie man sagt. Das geringe Vertrauen zur kaiserlichen Post trägt wohl fast ebensoviel zu der verhältnissmässigen Niedrigkeit der Briefzahl bei, als die Unbildung der Massen und das Ueberwiegen der ländlichen Bevölkerung. Viele Briefe gehen nicht durch die Postcomptoirs. Was die ausländische Correspondenz betrifft, so lassen die Leute, die sich frei unterhalten wollen, ihre Briefe bis zur ersten deutschen oder österreichischen Station bringen; wenige Reisende überschreiten die Grenze, ohne derartige Aufträge von ihren Freunden auszuführen. Es besteht, wenn ich nicht irre, ein Gesetz, das die Verwaltung berechtigt, die Cor-

¹⁾ S. z. B. die Satire: Briefe an meine Tante. Vaterl. Annalen, Juli 1881 (russ.).

respondenz, die sie vermittelt, zu erbrechen, und wenn sie von diesem Recht Gebrauch macht, giebt sie sich oft kaum mehr Mühe, ihre Einsichtnahme zu verbergen, als Eltern oder Lehrer, welche die Briefe ihrer Kinder oder ihrer Zöglinge lesen. Man könnte übrigens vielleicht sagen, das sei ein Ueberbleibsel des väterlichen oder patriarchalischen Regiments. Die hohen Würdenträger selbst theilen in Bezug auf die Post die Besorgnisse der Masse. Zur besten Zeit Alexanders II. vermieden seine Minister und Rathgeber sich durch die Post zu schreiben, weil sie fürchteten, einen Dritten in ihr Vertrauen treten zu sehen.¹⁾ Die Diplomaten, die unklug genug sind, nicht immer durch besondere Couriere zu correspondiren, entgehen naturgemäss solcher Ueberwachung nicht. Ein französischer Botschafter in Russland erzählte mir: als er dem Fürsten Gortschakow einmal eine Note seiner Regierung vorgelesen, habe der Kanzler ihm lächelnd gesagt, er vergesse, ihm die Commentare mitzutheilen, mit denen der Minister die Note in einem Privatbrief begleitet habe.

Was kann die Wirkung solcher Kunstgriffe sein, die seit Generationen in ein System gebracht sind? Eine allzu strenge Erziehung, die jeder freien Bewegung beraubt ist, macht die Kinder verschlossen, lügnerisch, tückisch. So ist es in vieler Beziehung durch alle diese polizeilichen Scheerereien und steten Quälereien den Russen gegangen. Misstrauen und Verstellung sind die gewöhnliche Zuflucht der Opfer dieses Regiments des Verdachts und der Spionage geworden. Die pedantische Vormundschaft der Polizei hat bei den Einen Gleichgültigkeit gegen das öffentliche Wesen und endlich Kleinmuth, bei den Andern Entrüstung und Zorn und schliesslich den Geist der Empörung erzeugt. Nichts hat zu dem Aufschwung der revolutionären Ideen mehr beigetragen. Durch den Hass, den sie wachgerufen, durch die Gewohnheiten der Verstellung und der Geheimthuerei, die sie grossgezogen haben, sind die alte Dritte Abtheilung und die Polizei in allererster Reihe für die nihilistische Propaganda verantwortlich. Man kann sich kaum das Mass der Erregung und Erbitterung denken, bis zu welchem eine derartige Behandlung oft edel angelegte Naturen treiben kann. „Sie haben es leicht“, sagte mir hierüber ein junger Russe, „die Heftigkeit unserer Revolutionäre zu verurtheilen, uns Geduld und Mässigung zu rathen; aber wären Sie, wie wir, Jahre lang diesem System von Schrecken und Angeberei unterworfen, fühlten Sie immerfort das Damoklesschwert der Deportation

¹⁾ S. des Verfassers Studie: *Un homme d'État russe etc.* Rev. d. d. M. 1880–1881.

über Ihrem Haupte, Ihr ganzes Blut würde kochen und auch Sie würden wohl Alles für erlaubt gegen die Leute halten, die sich selber Alles erlauben“. Meinestheils gestehe ich, dass der Ausländer zu gewissen Zeiten, bei gewissen Vorgängen und gewissen Erzählungen sich ganz besonders Glück wünscht, einer solchen Prüfung nicht ausgesetzt zu sein.

Die Provocationen, die lange und kleinliche Tyrannei der Polizei erklären erst die Tiefe des Hasses, die Erregung und den Fanatismus ihrer Feinde gegen sie. Sie selbst hat grossentheils diese gelehrt, sich aller Bedenken und aller Menschlichkeit zu entschlagen, sie selbst rechtfertigt in den Augen jener die wildesten Attentate. Die geheime Gewalt, die doch sichtlich über den Gesetzen steht und wirkt, musste früh oder spät einmal von ihrem Opfer für ausserhalb des Gesetzes erklärt werden; man musste in noch weiterer Uebertreibung ihr eigenes Verfahren gegen sie anwenden. Tocqueville hat gesagt, das alte Régime habe die revolutionäre Erziehung Frankreichs bewirkt; mit mehr Recht könnte man sagen, die Polizei habe den Nihilismus erzeugt.

So ist die Institution zum Schutze, wie Kaiser Nikolai sie als Stütze der Ordnung und des Staats gründete, offen in ihr Gegentheil umgeschlagen. Sie hat den Geist der Empörung und Verschwörung, den sie erstickten sollte, grossgezogen; sie hat Russland, das aller legalen Mittel zum Widerstand beraubt war, zu Comploten, geheimen Gesellschaften, zum Kaisermord gedrängt. Die Dritte Abtheilung hat sicherlich mehr Revolutionäre geschaffen, als ins Gefängniss gesetzt! Wie lange noch dieser mörderische Krieg zwischen zwei geheimen Mächten dauern wird, von denen eine die andre herbeizurufen und zu rechtfertigen scheint, wer kann das voraussagen? Für den aufmerksamen Beobachter ist es sicher, dass zwischen der Allgewalt der Polizei und der revolutionären Propaganda ein natürliches Band, ein unlängbarer Zusammenhang besteht. Wie liesse sich verkennen, dass im Schatten und gewissermassen gedeckt von dieser Staatspolizei die radicalen Ideen in der Jugend beiderlei Geschlechts keimten und gross wurden: der Socialismus, der Nihilismus, besonders der Geist der Verschwörung, jene Neigung für geheime Gesellschaften und Verbindungen, die Neigung zu dunkeln Mitteln und unterirdischen Wegen, die jetzt einer der Grundzüge des revolutionären Geistes in Russland ist und in mehr als einer Hinsicht an die unseligen Praktiken der Verschwörung, der Spionage und der verschwiegenen Complotte der italienischen Carbonari erinnert, als die Regierungen

der Halbinsel ihre Feinde noch mit derselben Waffe einer willkürlichen und souveränen Polizei bekriegten.

Russland scheint trauriger Weise in dieser Beziehung in einen *circulus vitiosus* gebannt. Weder ist die Regierung den entschlossenen und jedes Bedenkens baren Feinden gegenüber bereit, abzurüsten, noch sind es die allen Grausamkeiten drakonischer Gesetze gegenüberstehenden Revolutionäre. Jeder der beiden Gegner scheint dem andern zu sagen, an ihm sei es, den Anfang zu machen, an ihm, durch Verzicht auf sein barbarisches Verfahren mit gutem Beispiel voranzugehen; und unter gegenseitiger Anklage, dem Kampfe den Charakter der Wildheit gegeben zu haben, setzt man ihn ohne Erbarmen von beiden Seiten fort.

Die Dritte Abtheilung und die Staatspolizei haben nicht nur unversöhnlichen Hass gesäet, sie haben auch die Regierung geschwächt, indem sie ihrem Ansehn Abbruch thaten, Widerwillen und Abscheu der Besserdenkenden weckten und den Zorn, wie auch die Vorurtheile der öffentlichen Meinung gegen die Verwaltung lenkten. In keinem Lande der Welt sind die Polizei, ihre Beamten und ihr Verfahren in so übeln Ruf gekommen. Unter Alexander II. bestand, wie unter Nikolai, eine Art stiller Verschwörung gegen sie; wenn auch Ueberspannte allein sie anzugreifen wagten, so mochte doch kaum Jemand ihr hülfreiche Hand bieten. Ganz im Gegensatz zu den Verhältnissen in England konnte die Polizei weder auf die Sympathie noch auf die Mitwirkung des Publicums rechnen. Sie blieb im Reiche gleichsam ein fremdes Heer, das in einem eroberten Lande operirte. Diese Isolirtheit ist eine der Hauptursachen ihrer zahlreichen Misserfolge.

Die unglaublichen Erleichterungen, welche die verwegesten Attentate in der entschiedenen Abneigung des Publicums, der Polizei Hülfe zu bieten, fanden, haben schliesslich alle Welt entsetzt. Um hierin Abhülfe zu schaffen, kamen wohlgesinnte Männer in den ersten Monaten der Regierung Alexanders III. auf den Gedanken, eine private Gesellschaft zu bilden, deren Zweck die Unterstützung der Regierung bei der Entdeckung und Verfolgung ihrer Feinde sein sollte. Unter dem alten Namen der *Drushina* suchte man eine Art Bruderschaft freiwilliger Helfer der Polizei zusammenzubringen, oder vielmehr, neben der officiellen Polizei eine Art von officiöser Polizei zu organisiren mit freiwilligem und unentgeltlichem Dienste und mit geheimer Thätigkeit, wie die der Regierungspolizei war. Ist es nicht — so argumentirten die Gründer dieser *Drushina* — das beste Mittel gegen Verschwörungen, sie auf ihrem eigenen Gebiete, mit ihren eigenen Waffen zu bekämpfen? Der Gedanke, die Regierung mit Hülfe einer geheimen Gesellschaft zu vertheidigen, konnte nur in dem

Vaterland der Dritten Abtheilung keimen. Man sieht, bis zu welchem Grade die lange Herrschaft einer geheimen Polizei in den Russen die Neigung zu Geheimniss und heimlichen Vereinigungen grossgezogen hat. Ganz ernsthafte Männer haben den Vorschlag gemacht, Geldprämien für Arbeiter und Bauern auszusetzen, welche revolutionäre Propagandisten zur Anzeige brächten, ohne zu berücksichtigen, dass auf diesem Wege nur die Angeberei unterstützt werde. Andere gehen noch weiter; sie lassen sich nicht daran genügen, den Revolutionären ihre Organisation zu entleihen, sondern sie träumen auch davon, deren summarisches Strafverfahren nachzuahmen und den Attentaten Jener durch ähnliche Attentate zuvorzukommen. „Wann“, sagte mir ein Eiferer dieser Art, „wann wird sich Jemand finden, welcher der Sache ergeben genug wäre, nach Genf oder Paris zu gehen, um mit den Kaisermördern abzurechnen, sie zum Duell herauszufordern und ihnen wo nöthig mit ebenso wenig Ceremonieen eine Kugel vor den Kopf zu schiessen, als sie anwenden, um einen Kaiser in die Luft zu sprengen!“

Ausser derartiger Dienste lässt sich nicht absehen, welchen Vortheil die Regierung aus diesem neuen Ritterorden ziehen könnte. Die heilige Liga (swätaja drushina) oder Bruderschaft der Rettung (drushina spassenija), wie ihre Gründer sie nennen, hat bereits grosse Beiträge erhalten, die zum Theile von Juden kamen, deren Geld diese Kreuzritter der Ordnung wohl entgegennehmen, die sie selbst jedoch zurückweisen. Man sagt der Drushina nicht nach, dass sie die Hand an irgend einen Nihilisten gelegt habe; dagegen wird versichert, dass sie Agenten der geheimen Polizei habe in Haft nehmen lassen. Eine derartige Genossenschaft könnte kaum ohne religiöses Motiv und religiösen Zweck bestehen, wie gewisse Verbindungen im Mittelalter oder die bekannte congrégation der Restauration. Eine geheime Liga würde der Regierung schwerlich grosse Garantien bieten, denn die Reihen der vermeintlichen Vertheidiger des Thrones könnten bei Gelegenheit zum Deckmantel für dessen Feinde werden. Die freiwillige und die officiële Polizei müssten sehr bald sich gegenseitig verdächtig werden, und die Regierung sähe sich gezwungen, ihre improvisirten Hülfsstruppen zu verabschieden¹⁾.

Die Staatspolizei, die das Reich so schlecht gegen die revolutionäre Ansteckung bewahrt hat, hat kaum besser verstanden, die von Bureaukratie und Tschinownikthum verpestete Luft zu reinigen. Man könnte fast sagen, dass sie in beiden Aufgaben gleichmässig Schiffbruch erlitten hat.

¹⁾ Was mittlerweile schon geschehen ist. Anm. des Uebersetzers.

Die russische Verwaltung hat aus der Ueberwachung der Dritten Abtheilung den Nutzen nicht gezogen, den Kaiser Nikolai erhofft hatte. Gut bezahlt und sorgfältig auserlesen, waren die Gendarmerie-offiziere die ehrlichsten unter den Beamten des Reichs; jeder Missbrauch des in ihn gesetzten Vertrauens bringt den Gendarm in Gefahr, seine Stelle zu verlieren. Die in seinen Reihen aufrechterhaltene Ehrenhaftigkeit hat dieses Elitecorps leider nicht in demselben Grade den unter seine Controle gestellten Verwaltungsbehörden mitzutheilen vermocht.

Um alle rings um sie her vorgehenden Missbräuche zur Anzeige zu bringen, um alle angezeigten Missbräuche zu unterdrücken, dazu hatten die Gendarmen viel zu viel zu thun. Die blauen Offiziere erlangten gewöhnlich dadurch Nachsicht für die ihnen zugewiesene Rolle, dass sie für die kleinen Sünden der ihrer Controle unterworfenen Beamten kein Auge hatten. Für diese Hüter der öffentlichen Moral und Sicherheit war es eine undankbare und ruhmlose Aufgabe, den Sünden der Verwaltung nachspüren und die bureaukratischen Schmutzflecke aufzudecken. Wenn man einem frühern Beamten der Dritten Abtheilung, Sgotow, der sich zum Lobredner dieser aufgeworfen, glauben will, so hätte sie oft Privatleute vor der Willkür oder Habgier hochgestellter Persönlichkeiten geschützt und mehr als einmal die Abberufung pflichtvergessener Gouverneure durchgesetzt. Das mag wahr sein, doch sind derartige Fälle nicht sehr zahlreich gewesen. Die Dritte Abtheilung behielt sich in der Regel ihre Ueberwachung für weniger unschuldige Vorkommnisse vor, für Verbrechen, deren Entdeckung ihrem Scharfsinn grösseren Ruhm brachte; sie sparte ihre Härten für Leute auf, deren Grundsätze oder Ideale die Ruhe des Staats bedrohten. Wirkliche oder vermeintliche Verschwörungen aufzuspüren, Liberale oder Revolutionäre zu entlarven, die Spuren geheimer Gesellschaften zu verfolgen, das war die Haupt-sorge der Gendarmen. Statt einer Schranke für die bureaukratische Bestechlichkeit und für die Willkür der Beamten zu sein, war die pedantische Vormundschaft der Polizei eine Barriere gegen die Ideen und Freiheiten, deren Triumph allein die Bestechlichkeit und die Missbräuche hätte zähmen können.

Russland hat die Unzulänglichkeit aller bureaukratischen Mittel, aller Behördenweisheit zur Beseitigung der alten Fehler seiner Verwaltung erfahren. Unfähig, dies ungeheure Heer ihrer Beamten selbst zu controliren, hat sich endlich die kaiserliche Regierung entschlossen die Hülfe des Landes, die Hülfe der Provinzialversammlungen und der Decentralisation in Anspruch zu nehmen.

Drittes Buch.

Die locale Selbstverwaltung. Provinzialstände und städtische Behörden.



Erstes Kapitel.

Wahlversammlungen. — Adelsversammlungen. — Ihre gegenwärtige Bedeutung. — Provinzialstände oder Semstvos. — Ihr Ursprung, ihr Wahlmodus, ihre Zusammensetzung. — Wie Bauern und frühere Herren sich in ihnen treffen. — Ihre gegenseitigen Gefühle. — Uebergewicht der Gutsbesitzer. — Provinzen mit Semstvos, Provinzen ohne solche.

Der Krimkrieg hat die Sünden der kaiserlichen Verwaltung vor den Augen Russlands, wie vor denen Europas aufgedeckt. Bei der Thronbesteigung Alexanders II. war es Allen klar geworden, dass keine Verwaltungsreform ohne die Hülfe und Mitwirkung der Bevölkerung möglich sei, die so lange unter der Allgewalt der Beamten gelitten hatte. Das Regiment des Kaisers Nikolai hatte genügend gezeigt, dass alle empirischen Recepte, alle behördlichen Heilmittel des Tschinownikthums und der Polizei ausser Stande waren, das eingewurzelte Uebel der bureaukratischen Corruption zu heilen. Die Regierung musste sich entschliessen, zu dem einfachsten Mittel zu greifen, das den alten Tschinowniks das gefährlichste war, zu der Decentralisation und zu der Freiheit. In Erkenntniss ihrer Unfähigkeit, Alles von den Ufern der Newa aus zu leiten, zu entscheiden, zu controliren, wollte die kaiserliche Regierung die Sorge um die localen, provinciellen und städtischen Angelegenheiten auf ihre Unterthanen abwälzen, deren Leitung so lange nur von obenher besorgt

worden war. So hat das Repräsentativsystem in dem autokratischen Reich Einfluss gefunden; ist es heute auch nur noch auf die localen Interessen beschränkt, so wird es sich dereinst, vielleicht noch vor dem Ablauf dieses Jahrhunderts, über die allgemeinen Interessen des Reiches ausdehnen. Welcher Art auch die Entwicklung der staatlichen Freiheit in Russland sei, die neuerdings den Gouvernements und Städten ertheilten Rechte werden den Ausgangspunct derselben bieten. Die Formen der jetzigen localen Selbstverwaltung können sogar der politischen Freiheit zum Vorbild und Typus dienen. Hierin liegt schon die Bedeutung dieses Versuchs eines Repräsentativsystems auf so neuem Boden.

Kaiser Alexander II. war nicht der erste, der seinem Volke, den Städten und den Provinzen, einen Antheil an der Verwaltung geben wollte. Seit langer Zeit empfand man die Missstände der Centralisation, seit lange hatte die kaiserliche Regierung in Bezug auf ihre Beamten die Hülfe und die Controle der Administrirten angerufen. Schon vor der französischen Revolution hatte die grosse Katharina der Bevölkerung Antheil an der Leitung ihrer eigenen örtlichen Angelegenheiten geben wollen. Bei keinem Volke des Continents waren die Rechte der Unterthanen den Beamten gegenüber nach dem Gesetzesbuchstaben so ausgedehnt und auf so festen Grund gesetzt, bei keinem waren sie in der Wirklichkeit so beschränkt und so wenig anerkannt.

Die Allgewalt des von Peter dem Grossen nach deutschem Vorbild und auf Rath Leibnitzens geschaffenen Tschinownikthums beging zu grosse Fehler, als dass diese dem Blick der Frau entgehen konnten, die jenes Werk fortsetzte und verbesserte. Sei es um die absolute Macht der Bureaukratie zu beschränken, sei es um dem Geiste des Jahrhunderts zu schmeicheln, Katharina II. theilte den beiden Ständen, die sie zu Corporationen organisiren wollte, — dem Adel auf dem Lande und der Bürgerschaft wie den Kaufleuten in den Städten, — in der localen Verwaltung wie in der localen Justiz eine bedeutende Rolle zu ¹⁾. Der Ukas von 1785 ist in seinen Hauptzügen bis 1864 in Geltung geblieben. Dem Adel, *dworänstwo*, hatte die Zarin die wichtigsten Rechte verliehen. Und das nicht aus besonderer Gunst für aristokratische Vorurtheile. In dem Russland der Leibeigenschaft war der Adel der einzige gebildete, europäische Stand, fast die einzige Classe von Freien. Um ihn mit so grossen Vorrechten zu bekleiden, hatte Katharina versucht, ihn nach dem Vorbild des westeuropäischen

¹⁾ S. Bd. I, Buch V, Kap. II.

Adels zu organisiren. Den Provincialedelleuten wurden beträchtliche, ja ausserordentliche Rechte ertheilt. Hätte die Dworänstwo in ihrem Grundwesen einige Kraft, einige eigene Autorität besessen, so hätte sich die Autokratie nie so sehr zu ihren Gunsten ihrer Rechte entledigt ¹⁾.

Diese Rechte waren von zweierlei Art: die obersten Beamten und die örtlichen Richter wurden vom Adel ernannt, und wenn dieser nicht auch die Provincialgouverneure ernannte, so übte er doch eine Controle über sie aus. Die eigentliche Verwaltung, Justiz, Polizei, Finanzen, Alles, was die Interessen des Kreises oder des Gouvernements betraf, stellte das Gesetz unter die Mitarbeiterschaft des Adels ²⁾.

Der Adel hatte die Acte der Regierungsvertreter zu überwachen, der Adel die Verwendung der Provincialeinnahmen zu prüfen. Die Gewohnheit der Amtsverletzung und die geistige Apathie der Landbewohner, der Mangel an Zusammenhang und an Gemeinsinn in dem mit solchen Aufgaben bekleideten Stande, erklären allein, wie es möglich war, dass der Adel drei Viertel-Jahrhundert lang diese Rechte besass, ohne sie zu eigenem und des Landes Besten auszunutzen, ohne die Bureaukratie und die Centralisation im Geringsten zu beschränken.

Der Adel übte seine ausgedehnten Rechte nur der Form nach; er ernannte die Isprawniks und die örtlichen Richter, behielt aber keinerlei Macht über die Gewählten, welche nach wie vor Beamte des Staates, nicht die des Adels blieben. Dieser Stand entbehrte so sehr einer innern, eingeborenen Festigkeit, dass das seit Katharina II. gesetzlich constituirte Recht der Controle in seinen Händen nichts als eine reine Fiction blieb; weder Beamte noch Private haben es je ernst damit genommen. Der Adel versammelte sich feierlich in gewissen Fristen, wählte seinen Vorstand und die Commissionen zur Entgegennahme der Berichte des Gouverneurs, liess aber nie ein Wort des Tadels oder unbescheidener Neugier hören. Er vollzog mit Anstand eine Art officieller Feierlichkeit, um nach mehr oder minder glänzenden Gesellschaften und mehr oder minder grossen Gastmälern wieder

¹⁾ S. Bd. I, Buch VI, Kap. IV.

²⁾ Der Adel ernannte hiernach den Isprawnik oder Kreispolizeichef, den Vorsitzenden und zwei Beisitzer der Criminal- und Civilgerichte, den Magazin- aufseher, den Curator der Bildungsanstalten u. s. w. Diese Ernennungen bedurften freilich einestheils der Bestätigung des Herrschers, andernteils der des Gouverneurs. S. Schédo-Ferroti (Baron Fircks): *Études sur l'avenir de la Russie. La noblesse.*

auseinanderzugehen, ohne in seinen Sitzungen Jemand beunruhigt oder beruhigt zu haben.

In diesen Versammlungen, die alle drei Jahr stattfanden, übte der Adel jedes Gouvernements die wichtigen und illusorischen Prärogative, die ihm die Gnade Katharinens II. und ihrer Nachfolger geschenkt hatte. Diese Versammlungen bestehen heute noch; noch vereinigen sie sich zu regelmässigen Sitzungen, obgleich die neuen Provinzialinstitutionen ihre Aufgabe und Befugniß zu Gunsten von Versammlungen aus allen Ständen ausserordentlich beschränkt haben. Um an ihnen Theil nehmen zu dürfen, genügt es nicht, Edelmann zu sein; es bedarf hiezu heute wie früher noch einer andern, doppelten Eigenschaft: man muss in dem Kreis oder Gouvernement Gutsbesitzer sein und einen Rang, einen bürgerlichen oder militärischen Tschin, oder was dafür gilt, einen gelehrten Grad besitzen ¹⁾. In diesen Adelstagen finden sich so die beiden historischen Grundzüge, die entgegengesetzten Gesichter des russischen Dworänin wieder, der Beamte und zugleich der Gutsbesitzer. Es besteht für die Adelsversammlungen ein Wahlcensus, der früher auf die Zahl der Leibeigenen, jetzt auf den Werth des Grundbesitzes gestützt ist. Aber dieser Census, der ursprünglich das Niveau der Versammlungen erhöhen sollte, ist zu Gunsten der Tschinowniks und der hohen Würdenträger bedeutend herabgesetzt worden. Ueberdies besitzt der Adel das Recht nicht, sich von der Ehrenhaftigkeit der in seinem Schoosse sitzenden Personen zu vergewissern. Bestechliche Beamte nehmen so inmitten der Zeugen, ja mitunter der Opfer ihrer Amtsuntreue ihren Sitz ein. Dergleichen Schauspiele waren wenig geeignet, die Würde des ersten Standes im Reiche und die Bedeutung seiner Verhandlungen zu erhöhen.

Die Adelsversammlungen hatten früher den Hauptzweck, die Beamten und obrigkeitlichen Personen zu ernennen, deren Wahl ihnen oblag. Gegenwärtig scheinen sie fast keinen praktischen Zweck mehr zu haben. Es bleibt ihnen nur die Wahl ihres Vorsitzenden, des Adelsmarschalls (*predwoditel dworänstwa*) und die Entscheidung über Angelegenheiten von ganz geringer Wichtigkeit, wie über Vormundschaft adliger Kinder und Führung der Adelsregister. Nichtsdestoweniger fahren die adligen Gutsbesitzer fort, ihre periodischen Sitz-

¹⁾ Gegenwärtig genügt schon ein Studienzeugniß von einer Mittelschule oder ein Zeugniß darüber, ein Wahlamt bekleidet zu haben, Friedensrichter, Mitglied einer Provinzial- oder Stadtverordnetenversammlung u. s. w. gewesen zu sein.

ungen zu halten, auf die Gefahr hin, dass ihre Versammlungen zu Conferenzen von Dilettanten oder zu freien Akademien für Verwaltung und Nationalökonomie werden. Lässt sich dort auch nichts entscheiden, so lässt sich doch Alles discutiren, denn das Gesetz berechtigt den Adel, Alles, was in weitem oder engem Sinne seine Interessen berührt, zu berathen. Dem ersten Stande des Reichs bleibt also nur das Recht der Vereinigung, und dieses zwar auf bestimmte, kurze Zeiten beschränkt, aber immerhin gesetzlich gewährleistet und durch das Herkommen verbürgt.

In einer oder zwei dieser Versammlungen, namentlich in der von St. Petersburg, sind aristokratische Versammlungen aufgetaucht, die selbst in solchem Kreise in Russland überraschen. Die Grossgrundbesitzer, die in diesen Zusammenkünften naturgemäss einen überwiegenden Einfluss üben, haben mitunter die Neigung gezeigt, einige der Vorrechte, welche die Freigebung ihnen nahm, wiederzuerwerben. So ist für den Adel und den Grossgrundbesitz die Verwaltung des flachen Landes und der Bauernangelegenheiten, die Ernennung zu Richter- und Verwaltungsämtern in Gemeinde und Kreis beansprucht worden, was einem Monopol auf die Leitung des gesammten Provinziallebens gleichkäme ¹⁾. Bei Kundgebung solcher Forderungen vergassen Adel und Grossgrundbesitz, welchen traurigen Gebrauch sie so lange von den ihnen durch Katharina II. ertheilten Rechten und Vorrechten gemacht hatten. Heute, wie vor der Freigebung ist der Adel schlecht vorbereitet für eine Rolle, die ein Theil seiner Glieder unklugerweise für ihn verlangt. Mag er der gebildetste, der bestunterrichtete, der best-befähigte Stand der Nation sein, so fehlt es ihm doch an tüchtigen Verwaltungsmännern, und wo solche vorhanden, da zeigen sie wenig Eifer, sich den bescheidenen Aufgaben zu widmen, die für sie beansprucht werden. Wie die andern Classen der russischen Gesellschaft hat auch der Adel für unbesoldete Aemter immer nur geringe Vorliebe gezeigt; dies allein wäre ein genügendes Hinderniss, der Provinzialverwaltung eine aristokratische Form zu geben ²⁾.

Der Adel thut besser, wenn er sich über den engen Kreis seiner Sonderinteressen erhebt und seine Rechte dazu benutzt, das Organ

¹⁾ S. Juri Samarin und F. Dmitriew, *Der revolutionäre Conservatismus* (russ.).

²⁾ Um dieser Schwierigkeit vorzubeugen, müssen die Schriftsteller von aristokratischer Tendenz zu einer Art von obligatorischem Dienst oder Verwaltungszwang greifen, den man den Grundbesitzern auferlegen müsste. So der Fürst Meschtscherski („Zur Ueberführung der Zeit“ 1879) und der anonyme Verfasser der Brochure: „Was thut dem Volke noth? 1881 (beide Schriften russ.).

der allgemeinen Bedürfnisse des Landes zu werden. Dies hat er gegen Ende der Regierungszeit Alexanders II. in mehreren Gouvernements versucht. So gewannen die Adelsversammlungen im Winter von 1880 auf 1881 ein Leben und ein Interesse wieder, die ihnen fast seit zwanzig Jahren, seit den heissen Verhandlungen der Emancipationsperiode, abgegangen waren. In kritischen Stunden sind es allein die Adelsversammlungen, die mit einiger Freiheit ihre Stimme erheben können, denn sie allein sind im Besitz des einzigen, im Reiche anerkannten politischen Rechts, des Rechtes der Petition. Der Adel hatte dieses principiell auf die Interessen der Kaste beschränkte Recht seit der Zeit fast aufgegeben, da eine oder zwei Versammlungen gewagt hatten, als Ersatz für die Freigebung der Leibeigenen politische Freiheiten und eine Verfassung zu verlangen. Die Unzufriedenheit der Regierung mit solchen Wünschen, die strengen Massregeln der Verwaltung gegen die Anstifter derselben hatten seither den Adel diesem verbotenen Gebiet ferngehalten. Einige von diesen Versammlungen, richtiger einige ihrer Glieder setzten sich in der Session von 1880 auf 1881, während der kurzen liberalen Aera des General Loris-Melikow aufs Neue dieser Gefahr aus. In Kursk und St. Petersburg trug der Adel keine Scheu, die Aufhebung der administrativen Verbannung zu verlangen; in Twer, Kasan und namentlich in Petersburg verhandelte er in mehr oder minder deutlichen Worten über die Mittel, die Gesellschaft an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten theilnehmen zu lassen. Der Adelsmarschall von Zarskoje Selo Platonow, ein Veteran des Petersburger Adels, der schon 1862 eine Verfassung verlangt hatte, antwortete im Februar 1881 einem seiner Collegen, der neue Vorrechte für den Adel forderte: „Es wäre müssig, Veränderungen an den Privilegien vorzunehmen, die ihren Dienst geleistet haben und deren weiteres Hinausziehen in dem engen Kreise ihrer jetzigen Geltung keinen Nutzen brächte. Nicht Privilegien sollen wir verlangen, sondern Bürgschaften für die Freiheit Aller, Bürgschaften, ohne die das Leben nicht mehr möglich ist“. Und der Redner schloss mit dem Hinweis auf Finland, das im Besitze von Rechten sei, welche die Regierung Russland verweigere, und mit der Erklärung, dass eine Controle der Regierungsacte seitens des Landes unumgänglich nothwendig sei. Diese, wenig Tage vor dem betrübenden Ende Alexanders II. gesprochenen Worte sind vielleicht die kühnsten, die seit lange in Russland erschallten. Vielleicht gehen Jahre vorüber, bis der Adel ähnliche wieder hört. Eine solche Sprache ehrt in jedem Fall die Versammlungen, die ihr Beifall zollen; wenn der Petersburger Adel auch nicht wagte, sich ihr durch einen Beschluss

anzuschliessen, so hat er doch auf Antrag seines Marschalls, des Grafen Bobrinski, die Wiederherstellung eines Gesetzes verlangt, das dem Adel das Recht der Einsprache gegen Verwaltungsmissbräuche gewährt, ein Recht, das er fast nie geübt hat, und dessen er doch entkleidet worden war.

Mit dem Privilegium des Güterbesitzes musste der Adel auch das alleinige Recht auf die Provincialvertretung verlieren. Das war eine der natürlichen Folgen der Freiegebung. Den ausschliesslich aus dem Adel gebildeten Versammlungen folgten Versammlungen, in denen alle Grundbesitzer und die früheren Leibeigenen neben ihren früheren Herren vertreten sind.

Die Freiegebung, die den Mir des Mushik als autonome Gemeinde aufgerichtet und die Verwaltung auf dem flachen Land von Grund aus verändert hatte, führte nothwendig zu einer gänzlichen Umgestaltung der Provincialverwaltung. Die Urheber der grossen Grundreform hatten das wohl eingesehen. Seit 1860, also noch vor dem Erlass des Manifests vom 19. Febr., hatte das von dem Grafen Lanskoï oder vielmehr von dessen Gehülften Nikolai Milutin geleitete Ministerium des Innern ein ganzes System von Verwaltungsreformen beantragt. Milutin und sein Minister planten die Einführung des Selfgovernment in den Provinzen, wie sie es durch die Freiegebung in den Bauer-gemeinden eingeführt hatten¹⁾. Ihrer Meinung nach standen die beiden Reformen in engem Zusammenhang, und in der That bilden sie gleichsam die beiden Hälften desselben Werkes. Die Ungnade, in die plötzlich N. Milutin und die Hauptredacteurs des Emancipations-erlasses fielen, schob die Errichtung der neuen Provincialversamm-lungen um zwei oder drei Jahre hinaus. Die Frage wurde erst 1864 entschieden, nicht ohne Hin- und Herschwanken seitens der Regierung,

¹⁾ Am 22. Febr. 1861, drei Tage nach der Proclamation des Freiegebungs-erlasses schrieb Nikolai Milutin, in Antwort auf eine im Namen des Grossfürsten Konstantin gestellte Frage dem Herr G . . . Folgendes: „Wir haben zwei Provincialinstitutionen im Auge: 1) Die Gouvernementsregierung (gubernskoje prawlenije) unter dem Vorsitz von Gouverneuren für die polizeilichen und executiven (rasporäditelnüija) Angelegenheiten; 2) die Landescommission (semskoje prissudstwije) oder Landeskammer (semskaja palata) unter dem Vorsitz der Adelsmarschälle oder einer andern gewählten Persönlichkeit für die Führung der wirthschaftlichen Angelegenheiten, der Geschäfte von localem Interesse, der Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. Wir beabsichtigen der Landeskammer alle mögliche Unabhängigkeit unter der Controle von gewählten Männern der verschiedenen Stände und in einzelnen Fällen unter Ueberwachung des Gouverneurs und des Ministeriums zu verleihen. S. Un homme d'État russe, Rev. d. d. Mondes vom 1. Oct. 1880 bis 1. Febr. 1881.

die damals von der polnischen Insurrection in Anspruch genommen war. Mehrere von den Rathgebern Alexanders II. neigten dahin, die Adelsversammlungen einfach zu erweitern, beispielsweise die nicht-adligen Grundbesitzer und Delegirten der Bauern zu den Berathungen der früheren Herren zuzulassen. Nach vielem Zögern entschloss sich die Regierung, neben den alten Versammlungen der Dworänstwo neue Versammlungen zu schaffen, die aus Vertretern der verschiedenen Stände zusammengesetzt wurden. Diese neuen Provincialstände tragen den Namen der Semstwo, das heisst der Landesversammlung¹⁾. Dieser Name, den die Etymologie dem deutschen „Landtag“ nahestellt, wurde nicht ohne einiges Widerstreben angenommen. In den Augen Einiger hatte er den grossen Fehler, an die semskaja дума, an die alten Generalstände Moskwens im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert zu erinnern: Alexander II. scheint gefürchtet zu haben, dass seine Unterthanen darin eine gewisse Vorausverkündigung einer demnächstigen politischen Constitution sehen könnten²⁾. Hat der Name Semstwo über diese naturgemässe Abneigung den Sieg davongetragen, so geschah das, weil er den russischen Traditionen am besten entsprach, die der Regierung oder dem Herrscher immer das Land gegenüberstellen. Dieser Name hatte auch den Vorzug, das Uebergewicht zu bezeichnen, das in den Provinzialständen dem Lande und dem Grundbesitz vorbehalten war. Die Semstwo vereinigt die verschiedenen Stände der Bevölkerung, welche die Gemeindeverfassung noch auseinander hält. Die Deputirten des Adels und des persönlichen Grundbesitzes begegnen sich dort mit den Delegirten der Bauern und des Gemeindebesitzes; die Städte finden dort ihre Stelle neben dem flachen Lande. Im Gegensatz zu der Landgemeinde und der Landwolost, in deren engem Rahmen nur ein Stand Raum hat, umfasst die Semstwo alle Stände; sie ist der Mittelpunkt, in dem sie alle sich treffen und sich über ihre gemeinsamen Interessen verständigen sollen. Diese Vereinigung der verschiedenen Classen zu einer einzigen Versammlung ist der schärfste und modernste Zug der Semstvos³⁾.

¹⁾ semstwo von semlä, Land.

²⁾ Die Grossfürstin Helene schrieb Nik. Milutin, dieser Name semstwo erzeuge an höchster Stelle Schrecken (ungedruckter Brief vom 26. Jan.—7. Febr. 1861.) Zum Theil, um diese Gedankenverbindung hervortreten zu lassen, ist hier den Semstwo's promiscue der Name Land- oder Provinzialstände gegeben.

³⁾ In ihrer synthetischen Sprache bezeichnen die Russen diese Eigenschaft mit einem Worte: wssossownü — allständig, ein Wort, das in den Verhandlungen über die Formen der Repräsentation häufig vorkommt.

Um bei diesem, so lange durch Gesetz und Herkommen in getrennte Schichten und gesellschaftliche Stufen getheilten Volke etwas Aehnliches zu finden, muss man in das alte Moskowien zurückgreifen, zu jener semskaja дума des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, die mehr oder minder den Generalständen der alten französischen Monarchie analog war. In den Kreissemsstvos treten die Repräsentanten der verschiedenen Stände zu gemeinsamer Berathung zusammen; aber jeder Stand hat seine besonderen Repräsentanten. In dieser Beziehung erinnern die neuen russischen Provinzialstände an gewisse Provinzialstände des französischen ancien régime. Die Glieder der Semstwo zerfallen in drei Classen, die Deputirten der Städte, die Deputirten der Bauergemeinden, die Deputirten der Gutsbesitzer¹⁾. Die Vertheilung der Sitze unter diese drei Gruppen muss ihrer numerischen Zahl, oder besser — ihrem unbeweglichen Besitz entsprechen. In einem ackerbautreibenden Lande, wie Russland, haben naturgemäss die ländlichen Classen das Uebergewicht; die Vertreter der Städte, von den Kaufleuten und Hausbesitzern gewählt, bilden weitaus die geringere Zahl.

Die Bauerdelegirten gehen aus einer Art allgemeiner Wahl hervor, aber einer Wahl in drei oder vier Stufen. Die Wahlmänner für die Kreissemsstwo werden durch die Wolost- oder Bezirksausschüsse gewählt, die ihrerseits wieder von den Gemeindeversammlungen, d. h. von allen Familienhäuptern gewählt werden²⁾. Diese Wahlmänner (wüiborschtschiki) treten zur Wahlversammlung zusammen, um die Wahl ihrer Deputirten (glassnüije³⁾ zu vollziehen. Die Bauern können ihre Vertreter aus ihrem eigenen Kreise, wie aus den Gutsbesitzern und Geistlichen des Kreises wählen, ohne dass Gutsbesitzer und Geistliche das Recht hätten, den Wahlversammlungen der Bauern beizuwohnen.

Dieser Wahlmodus mag wohl rationell scheinen, die Vortheile, die von ihm erhofft wurden, hat er jedoch nicht gebracht. Die Bauern, deren Autonomie zu schützen das Gesetz beflissen war, haben bisher

¹⁾ In den Kreisen, in welchen Nebenclassen, wie die Colonisten, in genügend grosser Zahl vorhanden sind, haben dieselben eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung in der Semstwo.

²⁾ S. oben Buch I, Kap. II.

³⁾ Die Geschäftsordnung der Semstvos wies ursprünglich den Vorsitz dieser Wahlversammlungen dem Friedensrichter zu; später wurde diese wichtige Function auf den Friedensvermittler übertragen und, nach dessen Aufhebung, auf das ständige Glied in der Commission für Bauerangelegenheiten (Buch I, Kap. IV).

in ihren Wahlen wenig Beweise von Klarheit, Eifer und Unabhängigkeit geliefert. In vielen Kreisen scheint die Delegirtenwahl der Bauergemeinde nichts als eine leere Formalität. Wie könnte das bei der geringen Bildung und Reife des Mushiks Wunder nehmen, der meist ganz ausser Stande ist, sich für Dinge zu interessiren, die ausserhalb des engen Rahmens seiner Gemeinde liegen? Der Chef der Localpolizei und der Vorsitzende der Wahlversammlung, der Isprawnik und das ständige Glied des Comités für Bauerangelegenheiten lenken die Stimmen der Bauern nur allzuleicht nach ihrem Belieben. Bisweilen lassen sie Gutsbesitzer wählen, die von ihren eigenen Standesgenossen zurückgewiesen und gleichgültig gegen die Interessen ihrer Wähler sind. Branntwein und Bestechung bleiben diesen ländlichen Wahlen nicht immer fern. Im Allgemeinen sind jedoch die Vertreter der Bauern einfache Dörfler¹⁾. Meist ist der Aelteste des Bezirks, der Starschina der Wolost, der Gewählte, den die administrativen Verordnungen heutzutage in eine grosse Abhängigkeit von der Polizei setzen, so dass diese Gemeindevertreter in Wahrheit oft von der Verwaltungsbehörde, die sie zu controliren berufen sind, bezeichnet sind. Die Bauergemeinden scheinen so dem Drucke ihrer früheren Herren nur entzogen, um unter das schwerere Joch des Isprawniks und des niedern Beamtenthums zu gerathen. Um diesem Missstande vorzubeugen, ist der Vorschlag gemacht worden, den Communal- wie den Staatsbeamten das passive Wahlrecht für die Semstwo zu nehmen; es ist davon die Rede gewesen, die Wahlbezirke so zu beschränken, dass die Bauern in der Lage seien, die Candidaten zu kennen. Die Frage war, ob nicht beispielsweise die Repräsentanten der Bauern direct von den Wolostversammlungen gewählt werden sollten, was durch Vermehrung der Wähler die Einflüsse von aussen hätte schwächen können: freilich auf die Gefahr hin, die Macht der Gemeindeschreiber und Kneipwirthe zu mehren und die Thür der Semstwo den Kulaki und Landfressern zu öffnen, die schon oft genug in der Zahl der Gewählten figuriren. Zu welcher Reform im Kleinen auch gegriffen werde, es dürfte schwerlich eine administrative Massregel dem Uebel ganz vorbeugen, dessen Hauptursache die Unwissenheit und Gleichgültigkeit des Bauern in Verbindung mit der eingewurzelten Uebermacht der Polizei ist.

Die Wahl persönlicher Grundbesitzer bietet nicht immer viel bessere Resultate, und auch hier liegt wohl die Schuld weniger an

¹⁾ Die „Material. zur Erforschung der gegenw. Lage der Landwirthsch.“ 1880, p. 4 (russ.) bieten hiefür interessante Belege.

dem Wahlmodus, so seltsam derselbe auch scheint, als an den öffentlichen und privaten Sitten, an der durch andauernde administrative Bevormundung grossgezogenen Gewohnheit der stumpfen Gleichgültigkeit.

Was die Gutsbesitzer mit persönlichem Eigenthum betrifft, ist der Wahlmodus zur Semstwo dem Wahlmodus der Adelsversammlungen nachgebildet, der auf Katharina II. zurückreicht. Ein grosser Unterschied besteht jedoch darin, dass das Wahlrecht zu den neuen Versammlungen nur dem Grundbesitz ohne Rücksicht auf Geburt und Tschin zusteht. Edelleute, Beamte und Kaufleute sind in dieser Beziehung zu einer Classe verschmolzen, zu der Gruppe der Grundeigenthümer, wenn auch das numerische Uebergewicht gewöhnlich dem Adel verbleibt, der bis zur Emancipation allein das Recht auf herrschaftlichen Grundbesitz hatte. Der immer auf Grundeigenthum gestützte Wahlcensus wechselt natürlich nach der Lage der Provinzen und dem Bodenreichthum. In den fruchtbaren Gegenden der Schwarzerde beträgt er ungefähr 200—300 Hektare, in den abgelegenen Regionen des Ostens und Nordens ist er weit höher. Alle Grundeigenthümer, die das durch den Census bestimmte Minimum zu eigen besitzen, sind von Rechtswegen Wähler. Die übrigen haben nur eine Collectivstimme; sie ernennen unter sich eine Anzahl von Wahlmännern, die dem Gesamtmass ihrer vereinigten Ländereien entspricht. Frauen, Minderjährige, Abwesende können durch Bevollmächtigte an den Wahlen Theil nehmen. Alle so bestimmten Wahlmänner werden unter dem Vorsitz des Kreisadelsmarschalls zur Wahlversammlung vereinigt. Ein Grundbesitzer kann zwei Stimmen abgeben, die eine als Person, die andere als Bevollmächtigter. Die Versammlung, welche das Mandat ihrer Glieder selbst prüft, darf nicht länger als drei Tage dauern.

Die Grundbesitzer eines Kreises haben durchschnittlich 20 bis 30 Deligirte für die Kreissemtwo zu wählen. Jedes active Wahlrecht bringt das passive mit sich. Statt nach Sectionen oder Listen zu wählen, wird der Reihe nach, gewöhnlich in alphabetischer Folge der Stimmabgabe der Name jedes Gliedes der Wahlversammlung beigefügt. Dieses namentliche Scrutinium kommt auf ein Scrutinium der Eliminirung heraus. Der Vorzug dieses Systems ist der, dass der Intrigue weniger Raum gegeben ist, sein Mangel der, dass viel dem Zufall anheimgestellt wird. In den Versammlungen, in welcher die Zahl der Stimmenden oft nur zwei- bis dreimal grösser ist, als die Zahl der zu wählenden Delegirten, ist die Reihenfolge der zur Wahl zugelassenen Namen nicht ohne Einfluss auf das Resultat der Wahl.

Da viele Sitze zu vergeben sind, zeigen sich die Wähler, die zu grösstem Theil zugleich Candidaten sind, anfänglich anspruchslos; ihre Anforderungen wachsen mit der Zahl der zugefügten Namen. Mit Rücksicht auf ihre eigenen Chancen werden die Letzten der Liste immer schwieriger. Es werden dann die zur Wahl stehenden Namen systematisch verworfen. Dagegen zeigt sich ganz zum Schluss, wenn noch eine grosse Zahl von leeren Plätzen zu besetzen sein sollte und die Wähler sich ihrer eigenen Wahl vergewissert haben, oft eine Wendung zu grosser Nachsicht.

Es ist übrigens der Eifer der Gutsbesitzer für die Wahlversammlungen und die Sitzungen der Semstwo nach Regionen und Zeitläufen sehr verschieden. Bisweilen übersteigt die Zahl der in der Wahl erscheinenden Wahlmänner durchaus nicht die der zu wählenden Deputirten, sondern bleibt noch hinter derselben zurück. In diesem Falle bemühen sich die versammelten Wahlmänner nicht, Abwesende zur Wahl aufzustellen, sondern geben sich gegenseitig ihre Stimmen und haben sich dann nur noch als Gewählte zu proclamiren.

Diese Kreissemtwos, die also aus den Vertretern dreier verschiedener Stände zusammengesetzt sind, haben eine ganz andere Physiognomie, als die Provinzialverbände des Westens von Europa. Man sieht in ihnen neben einander reichgewordene Kaufleute aus den Städten, Grossgrundbesitzer vom Lande, Bauern vom Dorfe. Der Mushik sendet nicht nur Deligirte seiner Wahl in die Versammlungen, er tritt in der Regel selbst in sie ein mit seinem langen Barte, mit schwieligen Händen und in langem Kaftan, mit all seiner Unwissenheit, seinen Vorurtheilen und seinen praktischen Erfahrungen. Man begegnet in diesen Semstvos häufig noch vollkommen analphabeten Gliedern, und mitunter sitzt hier der frühere Leibeigene Ellbogen an Ellbogen mit dem frühern Herrn, der ihn noch hat peitschen lassen. In dieser Beziehung bringen die Classenwahlen demokratischere Resultate zu Tage, als die von gewissen Demokraten verlangten Wahlen ohne Classenunterschied zu thun vermöchten. Das jetzt geltende System allein kann den Bauern eine directe Vertretung sichern.

Bei einem Volke, das von Natur weniger conservativ und von weniger Ehrfurcht gegen die alten traditionellen Gebräuche erfüllt wäre, hätte eine so rasche Erhebung der Freigegebenen zu der Machtstellung ihrer Herren von gestern wesentliche Missstände mit sich bringen können. Eine Gleichstellung von Menschen, die so verschieden an Geist und Bildung sind, eine Vertretung nach Ständen und socialen Bedingungen von so verschiedenem Interessenkreise wäre in jedem andern Lande wohl nicht ohne Gefahr gewesen. In

Russland dagegen konnten die verschiedenen Stände in derselben Versammlung ihre besondern Delegirten haben, ohne dass auch nur eine Spur von Classenkampf entstand. Die Zukunft wird lehren, ob ein solcher Wahlmodus nicht den socialen Frieden gefährdet, ob Russland dem natürlichen Widerstreit des Herrn und des Bauern, des Barin und des Mushik, des persönlichen und des communalen Grundbesitzes entgehen kann. So lange diese beiden Formen des Besitzes neben einander bestehen und den Grund und Boden fast gleichmässig unter sich theilen, schiene es in jedem Falle ungerrecht, wenn nicht jeder von beiden in den Provinzialständen seine besonderen Vertreter hätte. Der Dualismus der ländlichen Vertretung ist nur eine der natürlichen Folgen des Dualismus des Grundbesitzes.¹⁾

Einer der Gründe dafür, dass in diesen, aus so verschiedenartigen Elementen zusammengesetzten Versammlungen doch Friede herrscht, ist, dass die beiden wichtigen Stände, die Gutsbesitzer und die Bauern sich dort im Gleichgewicht halten, oder richtiger, dass das Uebergewicht dort gewöhnlich dem gebildeten Stande, den Gutsbesitzern zufällt.²⁾ Die Zusammensetzung der Semstvos verändert sich natürlich nach Landstrichen und nach dem Massstabe der Vertheilung des Landes zwischen Adel und Gemeinden, zwischen der einen und der andern Form des Bodenbesitzes. Alles in Allem: in ganz Russland gehört die Majorität der Landesversammlungen den Gutsbesitzern, die an sich fast die Hälfte aller Glieder bilden, während Bauern und Städter den Rest machen.³⁾ Die Semstvos der grossen nordöstlichen Gouvernements, wie Wätka und Perm, wo der Adel nie hat Wurzeln fassen können, und die adligen Gutsbesitzer in verschwindender Minorität sich befinden, sind fast noch die einzigen, wo die Majorität den Bauern bleibt, obgleich das Verhältniss der letztern durch ihre Landkäufe überall zu steter Besserung sich neigt.

¹⁾ S. Bd. I, Buch VIII.

²⁾ Man hat den Gutsbesitzern auch wohl vorgeworfen, dass sie ihren Einfluss missbraucht und von den Semstvos Massregeln in ihrem Sonderinteresse, ohne Nutzen für die Bauern, hätten votiren lassen. „Das Decennarium der russ. Semstwo“ 1877 (russ.). Mir scheint, dass nur wenige Landesversammlungen gegenwärtig diesen Vorwurf verdienen.

³⁾ Vor wenigen Jahren wurden unter 13,000 Glassnügen oder Semstwo-deputirten in 33 Gouvernements 6,204 Gutsbesitzer, 5,171 Bauern, 1,549 Stadtvertreter gezählt. In vielen Gouvernements des Innern zählt eine Kreisversammlung etwa 30 Gutsbesitzer, 27 oder 28 Bauern und 4 oder 5 städtische Kaufleute. Dieses Verhältniss kann als das mittlere angenommen werden.

Das Uebergewicht des Adels in den Semstvos hängt übrigens nicht allein von der Zahl seiner Vertreter ab, sondern auch von der Ueberlegenheit seiner Bildung und Cultur. Der Mushik erkennt diese Ueberlegenheit des Barin gern an, der neben ihm sitzt; er ist voll Ergebenheit gegen seinen frühern Herrn. Die Bauern wohnen nur zu oft den Sitzungen als Statisten oder stumme Figuranten bei, ohne sich recht klar zu werden, welche Rolle sie hierbei spielen. Für viele ihrer Deputirten ist die Verpflichtung, die Semstwo zu besuchen, eine Art Frohne, die um so drückender ist, als sie unbesoldet ist. Um diese Institutionen den Mushiks genehmer zu machen, haben verschiedene Schriftsteller, wie Koschelew, vorgeschlagen, die Gemeinde-delegirten zu subventioniren. Wenn der praktische Sinn und die Erfahrung dieser einfachen Dörfler in diesen kleinen Provinzialparlamenten sich auch nicht durchaus unnütz erweisen, wenn sie allmählich sich auch einen weitem Raum schaffen müssen, so kommen die Redner, die „leaders“ der Semstwo, jetzt doch nur immer aus den Reihen der Gutsbesitzer. Der Adel hat um so weniger Grund, sich über die gegenwärtige Verfassung der Provincialvertretung zu beklagen, als er bis jetzt in ihr eine unbestrittene, auf Gesetz und Herkommen sich stützende Vorherrschaft übt. Er hat es sich nur selbst, seiner Sorglosigkeit, seiner geringen Neigung zum Landleben, seiner Flucht vor Wahlämtern zuzuschreiben, wenn er oft den tatsächlichen Einfluss in die Hände reichgewordener Kaufleute, geringer Emporkömmlinge und Speculanten gerathen lässt, für welche die Semstwo nur ein Trittbrett ist, und deren Verwaltung nicht selten zu Skandalen Veranlassung giebt.

Das Gesetz, das den Adel in den Semstvos mit den andern Ständen verschmilzt, ertheilt ihm dort zugleich ein wichtiges Vorrecht. Der Vorsitz der Provincialstände gehört dem von den all-dreijährigen Adelsversammlungen gewählten Adelsmarschall (predwoditel).¹⁾ Auch wenn die Präsidentenwürde zur Wahl gestellt wäre, wie es dereinst nothwendig sein wird, und wie es schon in mehreren Semstwo gefordert worden ist, würde der Vorsitz doch selten in andere Hände übergehn. Der Adelsmarschall ist in der Regel der angesehenste Mann seines Kreises oder seines Gouvernements. Kaiser Alexander II. hat in der zweiten Hälfte seiner Regierung noch die Aufgabe des Predwoditel erweitert, indem er ihm den Vorsitz im Collegium des öffentlichen Unterrichts, in der Revisions-

¹⁾ In den Gouvernements und Kreisen des Nördens, wo der Adel nicht vorhanden ist, ernennt die Regierung den Vorsitzenden der Semstwo.

commission und endlich in der Kreisverwaltung für bauerliche Angelegenheiten übertrug. So fällt auf allen den Gebieten, wo die Regierung die Unterstützung der Bevölkerung in Anspruch nimmt, die erste Rolle dem in seinem gewählten Haupte vertretenen Adel zu; wäre er nicht im Besondern die gebildete Classe, so könnte man diese gesetzlichen Vorrechte schon für übermässig halten. Die Befugnisse des Adelsmarschalls sind so vielfältig geworden, dass die Semstwo ihm oft eine Schadloshaltung in Geld oder einen Gehalt zugestehn.

Noch grösser als in den Kreissemtwo ist das Uebergewicht des Adels in den Gouvernementssemtwo. Die letzteren sind von den ersteren gewählt, der Stand, der in jenen den grössern Einfluss hat, muss auch in diesen die Mehrheit haben. Die Gouvernementsversammlung ist nur die Versammlung von Delegirten der verschiedenen Kreissemtwo des Gouvernements. Jede Kreissemtwo ist in den Gouvernementssemtwo durch eine bestimmte Zahl ihrer Glieder — durchschnittlich sieben bis acht — vertreten. Da die russischen Gubernii gewöhnlich acht, zehn, zwölf Kreise umfassen, so bestehen die Provinzialbestände aus 60, 80 bisweilen 100 Delegirten. Die Wahlen zu den Gouvernementssemtwo werden nicht nach Ständen, sondern nach Personen vollzogen. Jedes Glied der Kreisversammlung, Gutsbesitzer, Bauer und Kaufmann, ist wählbar; gewöhnlich gehört die Mehrzahl der Gewählten dem ersten dieser drei Stände an. Dem Bauer liegt wenig an diesem unbesoldeten Amte; er lässt gern Gutsbesitzer zu demselben wählen, die er für fähiger dazu hält, als sich selbst. Unter den Gliedern des Gouvernementssemtwo sieht man häufig Leute, die als einstige Gegner der Freigebung bekannt sind, so unbeeinflusst sind die früheren Leibeigenen von Hass oder Groll gegen Diejenigen, die ihre Herren waren. Wenn in den meisten dieser Versammlungen einige Bauern mitten unter den Adligen sitzen, so danken sie dies dem Liberalismus oder der Grossmüthigkeit der Gutsbesitzer, die ihre liberalen Ideen bisweilen um so lieber an den Tag legen, je weniger ihr wirklicher Einfluss darunter leidet.

In der Gouvernementssemtwo führt der Gouvernementsadelsmarschall den Vorsitz, wie in der Kreissemtwo der Kreisadelsmarschall. Beide Versammlungen besitzen seit ihrer Errichtung (1864) was die französischen Generalräthe erst 1871 erlangt haben: einen permanenten Ausschuss, *semskaja uprawa*, dem ein wichtiger Antheil an der Localverwaltung zufällt. In Russland wird dieser Ausschuss nur alle drei Jahr erneuert, was ihm nach der Meinung Einiger allzu grosse Unabhängigkeit von der ihn wählenden Semstwo verleiht. Sein Vor-

sitzender wird gewählt, muss aber vom Minister des Innern bestätigt werden. Die Glieder des Ausschusses erhalten, wie in Belgien, in der Regel einen Gehalt, dessen Höhe die Versammlung bestimmt. Diese Gage steigt bis auf etwa 1500 oder 2000 Rubel. Dies Beispiel zeigt abermals, wie sehr das demokratische Princip der Besoldung aller Aemter vom Anfang an in die Vorstellungen und Rechtsgewohnheiten der Russen eingedrungen sind. Die Glieder der Semstvos wären vielleicht in Versuchung, sich selbst eine Schadloshaltung zu gewähren, wenn der Gesetzgeber ihnen das nicht unmöglich gemacht hätte. Das Gesetz verbietet zwar die Forderung eines Gehalts nicht, aber derselbe müsste in diesem Fall von den Wählern der Delegirten, nicht von der Versammlung der letzteren bewilligt werden. Da sie nicht besoldet werden, glauben die Glieder sich nicht zu grosser Pünktlichkeit verpflichtet. Mehrere Provinzialversammlungen klagen über die Theilnahmslosigkeit und Gleichgültigkeit derer, welche die Ehre haben, ihnen anzugehören. Um gültig zu sein, müssen die Beschlüsse der Semstwo bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Glieder gefasst werden; so niedrig aber dieses gesetzliche Minimum scheint, kommt es doch bisweilen vor, dass eine Versammlung nicht vollzählig zur Beschlussfassung ist. Nicht selten hält der Vorsitzende zum Zweck der Abstimmungsfähigkeit Glieder mit Gewalt zurück, deren Theilnahme an den Angelegenheiten nur eine nominelle ist. Der Besuch ist so gering, dass ganz ernsthafte Blätter gefordert haben, die Beschlussfähigkeit der Versammlung möge von einem Drittel auf ein Fünftel der Glieder hinabgesetzt werden. Man ist in gewissem Sinne noch weiter gegangen. Zur Zeit des bulgarischen Krieges wurde beschlossen, dass die Semstvos über gewisse, sogenannte dringliche Fragen ganz abgesehen von der Zahl der anwesenden Glieder Beschlüsse fassen könnten, selbst wenn zu einer aus mehr als 60 Delegirten bestehenden Versammlung weniger als neun zusammenkämen. Diese eine Thatsache beweist, wie matt in den meisten Provinzen das öffentliche Leben ist.

Auch in Petersburg und Moskau setzen die vielen Lücken in den Reihen der Delegirten zu den Provinzialversammlungen den Ausländer in Erstaunen. Die Männer, die regelmässig den Sitzungen beiwohnen, kommen zumeist weniger als Vertreter der localen Interessen, wie als Candidaten zu Friedensrichter- und andern besoldeten Aemtern, über welche die Semstwo verfügt. So sind die fleissigsten Besucher der Versammlung nicht immer die eifrigsten Arbeiter für das Wohl des Landes. Viele sehen in den öffentlichen Angelegenheiten nur das Mittel, ihre eigenen zu fördern, so dass diese Gruppe

von „Männern der Semstwo“ (semskije ludi) den Politikern Amerikas und gewisser europäischer Staaten sehr ähnlich sieht. Die Gegenwart solcher Stellenjäger hält nur zu oft die tüchtigsten und ehrenhaftesten Männer zurück, so dass die Leitung der localen Geschäfte leicht gierigen Intriganten in die Hände fallen kann. Die Saat des Uebels, über welche reifere Länder im politischen Leben klagen, hat auch schon in dieser bescheidenen und jungen Selbstverwaltung der Provinzen ihre Keime getrieben. In mehr als einem Kreise halten sich Männer, die zumeist zur Leitung der allgemeinen Angelegenheiten berufen wären, systematisch bei Seite. Diese Art von Enthaltung oder moralischem Fernbleiben ist eine der Ursachen des bösen Rufes gewesen, der in den letzten Jahren Alexanders II. die neuen Landesinstitutionen traf. Die Provinzialstände, von denen die Abschaffung aller Missbräuche der bureaukratischen Verwaltung erwartet worden war, blieben nicht immer fest gegen die Uebel, die sie beseitigen sollten. Mehr als einmal wurden ihnen sträfliche Speculationen, Fälle der Amtsuntreue und Vergeudung nachgerechnet. Hin und wieder sind aus den Gewählten und Beamten der Semstwo Tschinowniks einer neuen Art geworden. Statt die Verwaltung zu säubern und die Bureaukratie zu desinficiren, haben sie deren mephitische Luft nicht ungestraft eingeathmet und die Krankheit bisweilen selbst in sich aufgenommen, die sie zu bekämpfen berufen waren.

Wenn auch auf gleiche Weise gebildet, unterscheiden sich diese Landesversammlungen übrigens sehr von einander. Sie tragen je nach den verschiedenen Provinzen ein sehr verschiedenes Gepräge. Oft bedarf es nur eines Geringen, eines Mannes mehr oder weniger, um sie zu verändern, ihre Apathie zu erschüttern und sie zu neuem Leben zu wecken. Nirgend ist der Gährungsstoff persönlicher Thatkraft nothwendiger noch wirksamer. Diejenigen Kreissemtwos, die am meisten gewirkt haben, danken dies in der Regel einer kleinen localen Gruppe oder einer thätigen und hingebenden Persönlichkeit. Andererseits versinkt eine Semstwo, die sich jahrelang durch ihren Eifer auszeichnete, plötzlich in Gleichgültigkeit und Dunkel, als hätte sie mit ihrem leader auch ihr Leben verloren¹⁾.

So unvollkommen diese Landesversammlungen auch sind, so besitzen die Provinzen, in denen sie eingeführt sind, doch einen unbestreitbaren Vorzug gegen diejenigen, die ihrer ermangeln. Es sind thatsächlich nicht allen Gouvernements des Reiches gleichzeitig solche

¹⁾ Mordowzew, Das Decennarium der russischen Semstwo. Europ. Bote 1881 (russ.).

Provinzialstände verliehen worden. In Bezug auf Reformen und Institutionen wird in Russland nicht wie in Frankreich nach dem Princip verfahren, dass die gleichen Massregeln an demselben Tage in allen Theilen des Staats eingeführt werden. Die kaiserliche Regierung behält das Recht, die Reformen, die ihre Hand über das Reich verbreitet, zu vertheilen wie einzuführen; sie wendet sie an, wo sie es für gut erachtet. In einem so ausgedehnten und complicirten Staat könnte es kaum anders sein. Diese Methode hat einen Vorzug: sie gestattet es, auf einem beschränkten Gebiete die neuen Institutionen zu erproben und sie erst dann auf das ganze Reich auszudehnen, wenn sich ihre Wirkung in den bestvorbereiteten Provinzen an den Tag gestellt hat. Jetzt, wo die Semstvos sich auf dem russischen Boden acclimatisirt zu haben scheinen, wird der Augenblick wohl gekommen sein, ihre Wohlthat allen Theilen des Landes, wenigstens dem ganzen europäischen Russland zuzuwenden, wenn nicht auch dem Kaukasus und dem westlichen Sibirien, deren Entwicklung derartige Institutionen auf das Wirksamste fördern würden. Während der Dauer von 10 Jahren genossen nur 29 oder 30 Gouvernements von Gross- und Keirussland die Wohlthat dieser örtlichen Selbstverwaltung. Es giebt ihrer jetzt (1882) etwa 35 ¹⁾. Ausser dem alten Königthum Polen, das den Gouvernements des Reichs nur nominell, unter der Bedingung gleichgestellt ist, das ihm das Benefizium aller der für Russland erlassenen liberalen Gesetze vorenthalten bleibt, giebt es noch in Europa etwa 15 Gouvernements ohne diese nützlichen Institutionen; es sind meist die Grenzprovinzen, die in Nationalität und Traditionen am wenigsten russisch sind. Diese Gebiete, wie die alten litthauischen und polnischen Provinzen, leiden gerade am meisten von der bureaukratischen Willkür und der Petersburger Centralisation ²⁾. Nachdem die Regierung und das russische Volk einen

¹⁾ In den 35 Gouvernements mit der Semstwo wurden mehr als 400 Kreissemstvos gezählt.

²⁾ Die baltischen Provinzen Liv-, Kur- und Estland, die bis jetzt ihren Landtag und ihre historischen Rechte bewahrt haben, befinden sich in einer ganz andern Lage, als jene polnischen Provinzen. Die drei baltischen Provinzen waren auf Grund alter Verfassungen privilegierte Länder geblieben. Die russische Regierung ist seit einigen Jahren beim Werke, sie dem übrigen Reiche zu assimiliren. Bald wird die locale Verwaltung daselbst ihr besonderes Gepräge und das Selfgovernment seine germanischen und feudalen Formen verloren haben. Es wäre wünschenswerth, dass diese unvermeidliche Umwandlung nicht ausschliesslich der Bureaukratie zu gute käme, und dass die kaiserliche Regierung in ihrem natürlichen Bestreben nach Einheit, Einrichtungen nicht

Befreiungskrieg zu Gunsten der Balkanslaven unternommen, wird es dem Bewusstsein derselben kaum lange entgehen, dass es in den Grenzen des Reiches ausgedehnte slavische Gebiete giebt, denen Russland einen Theil der Freiheiten zu geben oder widerherzustellen vermag, welche es für die Unterthanen eines Andern forderte. Die Erinnerungen an Vergangenes scheinen zwar dieser Massregel der Genugthuung entgegenzustehn, aber was auch für Schwierigkeiten vorhanden seien, ein derartiges Werk ist sicherlich weniger schwer, als die vor Kurzem jenseit der Donau übernommene Aufgabe, und würde nicht blos weniger kostspielig, sondern vortheilhafter für das Reich, ehrenvoller für dessen Herrscher sein.

Abgesehen von Polen, Lithauen, Weissrussland, harren die fruchtbaren Gouvernements im Südwesten, Kiew, Podolien, Wolhynien, wo unzweifelhaft das russische und griechisch orthodoxe, wenn auch kleinrussische Element vorherrscht, seit Jahren vergeblich darauf, dass ihnen diese Provinzialstände verliehen werden, die jenseit des Dniepr functioniren. Als ob die Regierung sichs zur Pflicht mache, durch ihre Ausnahmsmassregeln die Grenze des alten Polens aufrechtzuhalten, wird Kiew, die erste Wiege des russischen Staats, Kiew, das vor Peter dem Grossen dem russischen Reiche einverleibt worden, noch ausserhalb des allgemeinen Rechtes belassen. Diese Zurücksetzung hindert die Entwicklung der reichen und bevölkerten Gebiete des Südwestens, deren Bedürfnisse die Verwaltung nicht so zu erkennen vermag, wie es die Bewohner selbst thun.

Indess Kiew um die Einführung der Semstvos in der Ukräne und auf dem westlichen Ufer des Dniepr sich bemühte, petitionirten — in einem der in Russland so häufigen Gegensätze — die donischen Kosaken, denen Alexander II. die Landesversammlungen verliehen hatte, bei Alexander III. um Aufhebung dieser Neuerung, und thatsächlich hat der Kaiser die Auflösung dieser Semstwo vollzogen. Man muss in Russland sein, um Provinzen Rechte und Freiheiten von sich weisen zu sehen, welche die Regierung ihnen zu verleihen beabsichtigt. Dieser eigenthümliche Protest gegen die Einführung der Provinzialstände erscheint um so sonderbarer, als die donischen Kosaken fast die einzige Bevölkerung grossrussischen Ursprungs bilden, die sich seit lange selbst verwaltet und die Erinnerung ihrer alten Autonomie nicht ganz verloren hat. Diese Abneigung der Leute am Don gegen

ganz zerstöre, die in mehrfacher Beziehung höher stehen, als die des übrigen Reiches und nützliche Veränderungen in der jetzigen Provinzialverwaltung an die Hand geben könnten.

Versammlungen, die in reicheren und entwickelteren Gegenden höchlich gewünscht werden, erklärt sich zum Theil durch das Vorwiegen der bäuerlichen Bevölkerung in jener Provinz und das Misstrauen des Mushiks gegen alle Neuerungen¹⁾. Das ist jedoch nicht überall der einzige, noch der wichtigste Grund des Widerstandes der donischen Kosaken. Ausser dem Misstrauen und den Conflicten, die unvermeidlich durch die Militärverwaltung hervorgerufen werden, haben diese bäuerlichen Kosaken gefunden, dass die neuen Institutionen im Verhältniss zu dem Vortheil, den sie bringen, sehr viel kosten, und dass die Provinzialstände, statt der Bevölkerung neue Freiheiten zu bringen, nur eine weitere Erschwerung und eine kostspielige Formalität für die Localverwaltung sind. In vielen Gouvernements wird das Volk wohl fast gleicher Meinung sein. Es kennt die Semstwo nur aus den Steuern, die sie ihm auferlegt; es weiss, dass die gewählten Vertreter meist ohnmächtig gegenüber dem Tschinownikthum bleiben, und in seinem derben Menschenverstand verschmäh es eine Autonomie, die ihm keinen directen Vortheil bringt. Diese plumpe Anschauung eines ungebildeten, zur Würdigung einer nur in langsamer Entwicklung sich erprobenden Institution unfähigen Volkes ist besonders durch die Beschränkungen bestärkt worden, welche in der letzten Hälfte der Regierung Alexanders II. den ursprünglichen Rechten der Semstvos auferlegt wurden. Hierdurch wurde diese Regierung in erster Reihe für die grosse Gleichgültigkeit der Gesellschaft gegen die ihr octroyirten Rechte verantwortlich, verantwortlich für die Sorglosigkeit und Nachlässigkeit, die sich unter verschiedenen Formen mehr oder minder in allen Classen der Nation zeigt.

Zweites Kapitel.

Befugnisse der Provinzialstände. — Sie sind ausgedehnt und zugleich schlecht begränzt. Wie die Bureaukratie sie benutzt hat, um ihre Macht aufrecht zu erhalten. Warum keine Conflict der Behörden eintreten. — Beschränkungen der Rechte des Semstvos. Ihre Unterwerfung unter das Tschinownikthum. — Armuth ihrer finanziellen Quellen. — Ihre Leistungen für den Volksunterricht und die öffentliche Gesundheitspflege.

Nicht alle Rechte, die früher den Adelsversammlungen zustanden, sind auf die Landesversammlungen übertragen worden. Wenn man

¹⁾ Um die Frage zu entscheiden, hat Alexander III. eine Localcommission ernannt, die untersuchen soll, welche Veränderungen der Semstvos in den Provinzen nothwendig geworden sind.

allein den Wortlaut des Gesetzes berücksichtigt, so müsste Russland einen Rückschritt auf der Bahn der localen Freiheiten gemacht haben. In Wirklichkeit ist dem nicht so; hat die Regierung den Provinzialständen nur sehr beschränkte Befugnisse ertheilt, so geschah das, weil sie in der Zeit, wo sie jene schuf, ihnen durchaus nicht ein blos nominelles Geschenk geben wollte. Sie wusste wohl, dass die Obergewalt heutzutage nicht das Alles in praxi vorenthalten könne, was sie de jure zugestanden, dass es schwer ist, in der Gesetzgebung liberal zu sein und in der Praxis die Willkür aufrecht zu erhalten. Die Rechte der Provinzialstände mögen wohl in einigen Puncten den früheren Rechten der Adelsversammlungen nachstehen, sie bleiben doch nicht minder beträchtlich. Wären sie alle beobachtet und in Geltung erhalten geblieben, so wäre Russland eines der Länder Europas, in denen das Provinzialleben die grösste Thätigkeit entfalten könnte. Die Befugnisse der Semstvos beschränken sich nicht auf die eigentliche Verwaltung; sie greifen in die Justiz hinüber, da die Wahl der Friedensrichter diesen Versammlungen zusteht; sie erstrecken sich auf die öffentliche Wohlthätigkeit, den Landbau, den Handel, die Industrie; sie umfassen also alle moralischen und materiellen Interessen der Provinzen.

Diese vielfältigen Befugnisse stehen den Kreis- und den Gouvernementssemstwo gemeinsam zu. Im Allgemeinen ist den ersten Alles zugewiesen, was den Kreis (ujesd), den letzteren, was die Provinz (gubernije) betrifft. Die eine vertheilt beispielsweise die Steuern auf die verschiedenen Kreise des Gouvernements, der andere auf die verschiedenen Gemeinden des Kreises, die eine übt die Fürsorge für die Gouvernementslandstrassen, der andre für die Kreiswege. Die Gouvernementssemstwo führt eine Art von Aufsichtsrecht über die niederen Semstvos; sie kann ihnen Instructionen ertheilen, welche diese beobachten müssen. In ihren Functionen entsprechen die Kreisversammlungen mehr den französischen conseils généraux als den conseils d'arrondissement, wenn der russische Ujesd auch an Bevölkerungszahl zwischen dem französischen département und dem arrondissement steht ¹⁾. Diese Landesversammlungen bilden gleichsam zwei über einander gestellte Generalräthe, von denen der eine aus dem andern hervorgegangen ist. Man hätte in Frankreich etwas Aehnliches, wenn man über die Departements grössere Bezirke mit einem Regional- oder Provinzialrath setzte, der aus Delegirten der jetzigen Generalräthe gebildet wäre.

¹⁾ Die Bevölkerung des Kreises übersteigt in der Regel 100,000 und erreicht oft 200,000 ja 300,000 E.

Die Semstvos des ersten und zweiten Grades haben in der Regel nur eine Session jährlich, deren Dauer in der Gouvernementssemstwo nicht 20, in der Kreissemstwo nicht 14 Tage übersteigen darf. Einmal jährlich kann ausserdem die Versammlung mit Genehmigung des Gouverneurs eine ausserordentliche Session abhalten¹⁾. In der Zwischenzeit zwischen den Sitzungen sind alle Geschäfte dem ständigen Ausschuss, der Uprawa, überlassen, die — wie die Versammlung, aus der sie hervorgegangen, — auf drei Jahr ernannt wird, und sich um so häufiger der Leitung aller Angelegenheiten bemächtigt, je unabhängiger die Gleichgültigkeit und Schwäche der Semstwo sie macht. Diese Uprawa hat ausgedehntere Befugnisse, als die ähnlichen Commissionen der französischen Generalräthe. Sie begnügt sich nicht damit, die Beschlüsse der Versammlung auszuführen oder ausführen zu lassen, sondern verwaltet für diese, führt die Finanzgeschäfte der Semstwo und bereitet alle Vorlagen vor, die in den Jahressitzungen verhandelt werden sollen. Sie ist gewissermassen das Ministerium dieser kleinen Provinzialparlamente. Mit Hülfe dieser Uprawa, die wir in der Stadtverwaltung wiederfinden werden, hat Russland den Versuch gemacht, das System der Collegialverwaltung bei sich einzuführen, das in so vielen Staaten Europas und Amerikas in Gebrauch steht, ein System, das die erste Revolution vergeblich in Frankreich einführen wollte, und das trotz seiner Erfolge in den meisten Ländern, in denen es besteht, nach der einen unfruchtbaren Erfahrung in Frankreich übel berufen bleibt.

Bei Wahlversammlungen mit so weiten Rechten, bei einem solchen ständigen Ausschuss müsste die Autorität der Staatsbeamten allem Anschein nach sehr beschränkt und die Bureaukratie ihrer alten Allgewalt beraubt sein. Das ist keineswegs der Fall. Das Gesetz und, — wo dieses nicht ausreichte, — das Herkommen und die Gesetzesinterpretationen haben den Vertretern der Krone den grössern Theil der Gewalt über das locale Leben gewahrt. Das Tschinownikthum hat es verstanden, viele von den Machtbefugnissen, die den Wahlversammlungen überlassen zu sein schienen, in seinen Händen festzuhalten.

Zuerst hat der Gesetzgeber, als er die Landesinstitutionen schuf,

¹⁾ Die Sitzungen der Provinzialstände, wie der Adelsversammlungen finden nicht gleichzeitig im ganzen Reiche statt. Einige Gouvernementssemstvos treten im October, andre im November, andre wieder im December oder Januar zusammen. Man scheint hierbei jeden Schein einer gleichzeitigen Versammlung der Landesvertreter haben vermeiden zu wollen.

diese mitten in den alten Verwaltungsmechanismus und in die alte Rangordnung hineingestellt, ohne die Aufgaben und Rechte der Tschinowniks zu ändern, die allein die thatsächliche Gewalt besitzen und allein die Verantwortlichkeit behalten. Statt die neuen Provinzialstände möglichst in den allgemeinen Rahmen der Verwaltung einzufügen, setzte Alexander II. sie unvermittelt, als fremdartige Körperschaften ohne organisches Band mit den sie umgebenden Einrichtungen dort hinein¹⁾.

Bei dem Appell an die Selbstverwaltung blieb das alte bureaukratische Regime fast unangetastet. Man wollte sich nicht zugestehen, dass beide unvereinbar seien. Von den beiden einander gegenübergestellten Factoren musste einer dem andern sich unterordnen. Im Gegensatz zu den früheren Hoffnungen hat das Tschinownikthum bis jetzt die Wahlversammlungen in Abhängigkeit erhalten. Bei der Unbestimmtheit, in welcher die Grenzen zwischen der alten bureaukratischen Verwaltung und den neuen Landständen belassen wurden, war es unmöglich, dass nicht eine der beiden aneinanderstossenden Potenzen die andre verletzte, und natürlich war es die stärkere, welche sich mehr Eingriffe in das Gebiet der andern gestattete²⁾. Wenn bei so schlecht gezogenen Grenzlinien die Conflicte zwischen Tschinownikthum und Semstvos nicht häufiger gewesen sind, so liegt das an der Ohnmacht der letzteren, die Eingriffe der Gouverneure und der staatlichen Verwaltung zurückzuweisen. Um jeden Streit zwischen ihren Beamten und den Wahlversammlungen zu vermeiden, fuhr die Regierung Alexanders II. ununterbrochen fort, die Rechte der Semstvos zu kürzen; sie bemühte sich, sie ganz allmählich dem Vertreter der Centralgewalt zu unterwerfen.

Das wiederholt im Sinne der Beschränkung veränderte Statut von 1864 enthielt jedoch schon Vorsichtsmassregeln gegen jedes Unabhängigkeitsgelüste der künftigen Stände. Das Gesetz selbst bestimmt eine grosse Zahl von Massnahmen, welche die Semstvos nur mit Zustimmung des Gouverneurs treffen dürfen. So bei allen Verlegungen der provinziellen Landstrassen, bei allen Steigerungen der localen Steuern, also bei den Massregeln, welche die Versammlungen am häufigsten beschäftigen. Für andre Beschlüsse genügt die Genehmi-

¹⁾ S. Besobrasow: Die Landesinstitutionen und die Selbstverwaltung (russ.).

²⁾ Die Regierung hat schliesslich die Missstände einer solchen Sachlage erkannt. Alexander III. hat im Winter von 1881 auf 1882 eine Commission beauftragt, die Befugnisse der Semstwo festzustellen und die Provinzialverwaltung entsprechend umzugestalten. S. weiter unten Kap. III.

gung des Gouverneurs nicht; es bedarf dazu noch der Bestätigung des Ministeriums des Innern; so, beispielsweise, bei den wichtigsten Steuern und bei grossen Anleihen. Aber nicht allein die wichtigen Angelegenheiten sind ähnlichen Beschränkungen und ähnlichen Verzögerungen unterworfen. Alle Beschlüsse der Provinzialstände müssen unmittelbar dem Gouverneur mitgetheilt werden, der diesen Versammlungen gegenüber das Recht des suspensiven Veto besitzt. Der Gouverneur muss in acht Tagen Antwort geben; erhebt er Widerspruch, so ist die Semstwo zu einer neuen Verhandlung verpflichtet. In diesem Falle ist ihre Abstimmung endgültig, doch bleibt dem Gouverneur das Recht, die Ausführung zu verhindern und an den Minister zu berichten. Die Differenzen zwischen den Beamten der Krone und den Provinzialständen müssen sogar vor den Senat, also vor die höchste Gerichtsbehörde des Reiches gebracht werden. Man könnte ein Gesetz nicht tadeln, das die Rolle des Schiedsrichters dem höchsten Gerichtshof zuweist, wenn die Conflictsfälle mehr begrenzt wären und die meisten der den Semstvos obliegenden Angelegenheiten nicht einer raschen Erledigung bedürften.

Da alle Beschlüsse der Provinzialstände durch ein Veto des Gouverneurs aufgehalten werden können und diese Versammlungen in der Regel nur eine Session im Jahre haben, ist die Verwaltung im Stande die Ausführung eines ihr missliebigen Beschlusses wenigstens um ein Jahr zu verzögern. In dieser Beziehung hat der Wille der kaiserlichen Beamten keine Schranke; das Gesetz macht sie zu Richtern über die Abstimmung der Semstwo, indem es dem Gouverneur das Recht zuspricht, sich jedem Beschluss zu widersetzen, der ihm „den wahren Interessen des Reichs zu widersprechen“ scheint. Eine so unklare Wendung genügt, um die Provinzialstände von dem guten Willen der Beamten abhängig zu machen. Mit einer gewissen Vertauschung der Rollen sehen sich so die Landesversammlungen, die scheinbar zur Controle der Bureaukratie und des Tschinownikthums ins Leben gerufen wurden, unter die Vormundschaft der Verwaltungsbehörden gesetzt. Die Provinzialstände sind nicht einmal der Macht sicher, welche Oeffentlichkeit und allgemeine Meinung den beratenden Körpern sonst geben. Die Verhandlungen der Semstvos sind öffentlich; aber die Sitzungsberichte dürfen nur mit Genehmigung des Gouverneurs gedruckt werden. Ist das Wort auch frei, so darf es doch nicht aus den Wänden der Semstwo hinaus dringen, ohne dem Joch der Censur sich zu beugen¹⁾.

¹⁾ Mehrere Semstvos haben die Veröffentlichung von Zeitschriften oder Jahrbüchern begonnen, welche die Berichte über ihre Arbeiten enthalten, aber

Der Gouverneur schiebt sich beständig zwischen die Landesversammlungen und die Centralgewalt, wie zwischen jene und die Bevölkerung. Im Gegensatz zu den Adelsversammlungen besitzen die Provinzialstände das Petitionsrecht nicht. Wenn sie mit Bezug auf Localinteressen Gesuche an die Regierung richten wollen, können sie das nur durch die Vermittelung des Gouverneurs. Derartig vorgebrachte Desideria haben auf die öffentliche Meinung weniger Einfluss, als die der französischen Generalräthe, und nicht grösseren Credit bei den Centralbehörden. Man rechnete 1881, dass auf tausend Gesuche der Provinzialstände kaum hundert geprüft und etwa zwanzig berücksichtigt wurden.

Die ohnehin in der Praxis so beschränkten Rechte der Semstvos sind in den letzten Regierungsjahren Alexanders II. noch gesetzlich gekürzt worden. Vor Allem um die Kräftigung des Ansehns ihrer Beamten besorgt, war die Regierung bemüht, die Macht ihrer Gouverneure gegenüber den localen Vertretungen zu mehren. Wenn sie auch nicht offen den Semstvos die Wahl gewisser Beamten und Magistratspersonen nahm, so setzte sie die Gewählten doch in unmittelbare Abhängigkeit von dem Gouverneur, der das Recht hat, sie zu suspendiren, wie sie zu bestätigen, so dass solche Wahlen häufig mehr Schein als Wirklichkeit sind.

Vielleicht sind aber alle diese gesetzlichen Beschränkungen nicht das Haupthinderniss für die Thätigkeit der Semstvos. Das Recht des Veto gehört nicht zu denen, von denen Gouverneur oder Herrscher allzuhäufigen Gebrauch oder Missbrauch machen dürften; es wird für grosse Gelegenheiten reservirt. Gefallen sich die Tschinowniks darin, den Arbeiten der Semstwo Hindernisse zu bereiten, so geschieht das häufiger aus formellem Widerspruch gegen die Beschlüsse der Versammlung, als aus bösem Willen oder aus Nachlässigkeit in ihrer Ausführung. Die Provinzialstände verfügen thatsächlich über kein Mittel zur Ausführung der Massnahmen, die sie zu beschliessen das Recht haben; sie haben keine anderen Organe noch Beamte, als die der Centralgewalt. In Bezug auf die Vollstreckung der meisten ihrer

um der Beschränkungen durch das Gesetz und der Gleichgültigkeit der Gesellschaft willen haben die meisten dieser Publicationen nur wenig Leser. Ebenso ist es mit einem „Jahrbuch der Semstvos“, das von der ökonomischen Gesellschaft in Petersburg zu dem Zwecke gegründet ist, alle die Provinzialstände betreffenden Nachrichten zu sammeln. Der erste Band hat nur 300 Käufer gefunden, während es doch mehr als 400 Gouvernements- und Kreissemtvos giebt, die zusammen tausende von Mitgliedern zählen. Auch kann dieses Jahrbuch nur durch Unterstützung des Finanzministeriums dauernd erscheinen.

Beschlüsse bleiben sie in voller Abhängigkeit vom Gouverneur, und auf diesen selbst einzuwirken, fehlen ihnen die Mittel, welche die Politik den französischen Generalräthen ihren Präfecten gegenüber an die Hand giebt. Doch ist das noch nicht die einzige Verlegenheit der Semstvos. Es giebt zwar Beamte, die um das Gemeinwohl besorgt genug sind, um ihnen eine loyale Beihülfe zu erweisen; aber wenn sie auch von den Vertretern der Centralbehörde aufrichtig unterstützt werden, so sehen die Landesversammlungen doch eine höhere, noch unübersteiglichere Schranke sich vor ihnen erheben: das Budget, den Mangel an Mitteln.

Das Missverhältniss zwischen den Obliegenheiten der Semstvos und den ihnen verfügbaren Mitteln ist arg. Ihr Arbeitsgebiet, das alle localen Interessen umfasst, ist weit ausgedehnter, als ihre finanziellen Hilfsquellen. Das Gesetz weist den Provinzialständen einen Theil der Grundsteuern zu, aber diese Auflage (semski sbor) ist nachweislich ungenügend. Der Fiscus hat den neuen Landesversammlungen einen Theil der Steuern, die früher der Localverwaltung überlassen waren, abgenommen. So schienen die Semstvos von ihrer Einrichtung an dazu verurtheilt, in Aermlichkeit sich hinzuschleppen. Als sie in Thätigkeit traten, verfügten sie nur über lächerlich kleine Mittel. In vielen Fällen deckten die ihnen zugestandenen Einnahmen kaum die Hälfte der ihnen auferlegten Lasten. In einer grossen Anzahl von Gouvernements stiegen die Verwaltungskosten jährlich auf 80,000 bis 100,000 Rbl., während die Einnahme zwischen 40,000 und 50,000 schwankte. Unter den traurigen Aussichten des Deficits musste das neue Selfgovernment beginnen.

Um die Provinzialversammlungen aus den Verlegenheiten solcher Geldnoth zu befreien, hätte der Staat in der Lage sein müssen, ihnen einen Theil seiner Einnahme abzutreten, unter dem Vorbehalt, einige seiner Verpflichtungen auf sie zu übertragen. Es giebt offenbar verschiedene Abgaben, deren Erhebung sich wirthschaftlicher und logischer durch die Semstvos, als durch den Fiscus vollziehen liesse; auch verschiedene Verwaltungen giebt es, welche die Provinzialstände besser und billiger besorgen könnten, als die Centralverwaltung. Es liessen sich aus den Erfahrungen der letzten Jahre Beispiele hiefür anführen, die wohl Beweiskraft haben. So haben mehrere Semstvos, unter andern die von Nowgorod und Saratow, von dem Staate die Postverwaltung im Innern des Gouvernements übernommen und in wenig Zeit in diesen Gebiete beträchtliche Ersparnisse gemacht.¹⁾

¹⁾ Golowatschew: „Zehn Jahre der Reformen“. pag. 192 (russ.).

Bis jetzt sind die Einnahmequellen der Semstvos noch allzubeschränkt im Verhältniss zu ihren Bedürfnissen. Seit ihrer Errichtung haben die Provinzialversammlungen ihren Pflichten nur durch Schaffung neuer Steuern nachkommen können. Diese Nothwendigkeit allein müsste schon genügen, um die Popularität der neuen Institutionen zu erschüttern. Die Semstvos haben gesetzlich das Recht, Steuern zu ihren Gunsten zu creiren; aber in der Wirklichkeit ist dieses Recht durch die Belastung der Steuerpflichtigen einerseits und durch das Veto des Gouverneurs andererseits beschränkt. Die Provinzialstände fanden den Grundbesitz schon zu belastet und wollten darum den beweglichen Besitz, den Handel und die Industrie heranziehen, die in Russland thatsächlich weniger besteuert sind, als der Ackerbau. Die städtischen Kaufleute, deren Vertreter in der Landesversammlung in der Minderzahl sind, erlangten den Schutz des Staates gegen die ländliche Majorität der Semstvos. Ein Ukas von 1874 hat das Maximum der Steuern, welche die Semstvos für Handelscheine und Patente erheben können, auf ein Viertel der Steuern festgesetzt, welche der Staat erhebt.

Die Provinzialstände mussten so auf den Grundbesitz zurückkommen, der wie früher den grössten Theil der Provinzialabgaben tragen muss. Das musste selbstverständlich den Eifer der beiden ackerbauenden Stände, die in diesen Versammlungen dominiren, einigermassen abkühlen. Der Bauer, der schon unter der doppelten Last der Kopfsteuer und der Loskaufszahlungen zusammenbricht, hat wenig Verlangen darnach, dass ihm noch eine weitere Bürde auferlegt werde. Wie sollte es anders sein, da in vielen Gegenden der durchschnittliche Bodenertrag hinter dem Betrage der Steuern zurückbleibt? Seinerseits vergisst der Pomeschtschik, wenn er auch gewöhnlich weniger vom Staate belastet ist, noch die Freigebung nicht, die ihm die Arbeitshände seiner Leibeigenen genommen hat; ihm widerstrebt es, sich allein für Ausgaben besteuern zu lassen, die mehr dem Bauer, als ihm zu gute kommen. Derjenige Stand, der neue Lasten am leichtesten tragen könnte, ist thatsächlich am wenigsten daran interessirt, der Semstwo Mittel zu schaffen, von denen ein grosser Theil auf den Volksunterricht oder auf die öffentliche Wohlfahrt verwendet wird. Stadtkaufleute, persönliche Grundbesitzer, Gemeindebauern — diese drei Kategorien, die in den Provinzialständen vertreten sind, schreckten daher oft vor der Besorgniss zurück, ihre Abgaben allzusehr zu erhöhen. Dergleichen Besorgnisse zügeln die Reformgelüste und setzen den Verbesserungsplänen Schranken. In den Semstvos der mindest günstig gestellten Gouvernements sind

auf die Weise oft Gleichgültigkeit und Trägheit aus der Ueberlastung und der Leistungsunfähigkeit hervorgegangen.

Die Entmuthigung war bei alledem nicht eine allgemeine. Die reichsten und von dem Joch der Besteuerung am wenigsten niedergedrückten Gouvernements haben sich muthig aufgerafft und neue Hülfquellen zu schaffen gewusst. Vor dem bulgarischen Kriege, der ihnen zeitweilig grosse Lasten auferlegte, wuchsen die Einnahmen der meisten Semstvos in sehr geschwindem Masse. 1865, gleich nach Errichtung der Semstvos, betrug die Gesamteinnahme von 29 oder 30 Gouvernements, die damals Landesversammlungen hatten, kaum 5 Millionen Rubel; 1868 stieg sie schon auf 14½ Mill., hatte sich also in 3 Jahren fast verdreifacht. 1872 betrug die Gesamtsumme aller Provinzialbudgets in 32 Gouvernements 19, 1874 gegen 23, 1876 und 1877 über 26½ Million. Aber der Krieg, der alle in Schulden stürzte, hat mehrere Jahre lang die Entwicklung der Einnahmen der Semstvos gehemmt. Seither sind in fast allen die Ausgaben höher geblieben, als die Einnahmen.¹⁾

Unter den reichsten Semstvos der letzten Jahre befand sich Perm, dessen Jahresbudget nahezu 2½ Million Rubel betrug; die ärmste war die von Olonetz, deren Einnahmen unter 400,000 Rubel blieben. Moskau kam erst in fünfter oder sechster Stelle mit etwas mehr, als einer Million, und Petersburg blieb dahinter weit zurück, als eines von den 12 oder 15 mindest begünstigten Gouvernements. Diese provincialen Budgets verändern sich ausserordentlich und scheinen nicht immer im Verhältniss zu der Bevölkerung und dem natürlichen Reichthum der Provinz zu stehen.²⁾

Es muss hiebei bemerkt werden, dass einige Landesversammlungen, besonders im Nordwesten, bei der Eintreibung der ihnen zustehenden Steuern grosse Schwierigkeiten haben. Zu diesen gehört die Petersburger Semstwo; in mehreren Kreisen des Gouvernements sind die Rückstände allmählich auf mehr als 100 % der Einnahme angewachsen. Da der Staat überall das Vorrecht in der Steuerzahlung hat, und die Abgaben mitunter den mittleren Bodenertrag

¹⁾ Der Grundbesitz allein trägt drei Viertel der Einnahmen der Semstvos. Ausser Abgaben, die sie zu ihren Gunsten erhoben, besitzen einige Semstvos gewisse Nebenquellen, Zinsen von angelegten Kapitalien, Pachtungen oder Vermietungen von Immobilien.

²⁾ Gerade im Gouvernement Olonetz, dessen Einnahmen die niedrigsten sind, waren die Provinzialsteuern die schwersten; sie erreichten im Durchschnitt 1 Rbl. 30 Kop. pro Kopf; in den andern Gouvernements überstiegen sie kaum 1 Rbl. und blieben mehrfach unter ½ Rbl.

übersteigen, können die Semstvos in die Lage kommen, von gewissen Classen der Steuerpflichtigen gar nichts erhalten zu können.

Aus der Grundsteuer ziehen die Semstvos die meisten ihrer Einnahmen. Man fragt sich natürlich, wie sich die Lasten zwischen den beiden in der Semstwo dominirenden Stände und zwischen den beiden Besitzformen vertheilen, die in diesen Ständen personificirt sind. Die Repartirung der Abgaben zwischen den Gemeindebauern und den persönlichen Gutsbesitzern ist nach Gegenden und Gouvernements sehr verschieden. In den meisten Gouvernements ist der Gemeindebesitz noch schwerer besteuert, als der persönliche und erbliche Besitz. Fast $\frac{3}{5}$ der Grundsteuer, die zu Gunsten der Semstwo erhoben wurde, zahlten die Bauern, die jedoch kaum $\frac{1}{3}$ des besteuerten Landes, 78 Millionen Dessätinen, besaßen. Der persönliche Grundbesitz, die Staatsdomänen und die Apanagengüter der kaiserlichen Familie, die mehr als 130 Mill. Dessätinen einnehmen, zahlten durchschnittlich nur 7 Kopeken per Dessätine, während die Bauern für dieselbe Bodenfläche eine mindestens doppelt so hohe Steuer erlegen mussten, nämlich mehr als 14 Kopeken.¹⁾

Nur die Zahlen und die Ausdehnung der besteuerten Ländereien genommen, gäbe das ein enormes Missverhältniss. Die Semstvos würden der ärmsten Classe, den Bauern, zu Gunsten ihrer früheren Herren und besonders zu Gunsten der Krone, eine doppelte Steuerlast auferlegen. Diese höchst auffallende Unbilligkeit erklärt sich nicht allein durch das Uebergewicht des Adels in den meisten Provinzialversammlungen, sondern auch aus der Natur und Beschaffenheit der besteuerten Grundstücke. In der Regel sind die Bauerländereien urbarer, in steter Cultur stehender Boden; dagegen umfassen die Güter des Adels und namentlich die des Staats Wälder, Haiden, Sümpfe, weite unproductive Strecken. Selbstverständlich werden solche weniger hoch besteuert, als die fruchttragenden Bauerfelder. In den nördlichen Gouvernements, wo der Boden arm und die Bevölkerung dünn gesät ist, haben die grossen Güter selbst es schwer, die geringen Steuern, die auf ihnen ruhen, zu erlegen. Wo die Steuererhebung häufig Verschleppungen zeigt, fällt oft der grössere Theil der Rückstände auf die Grossgrundbesitzer. So ist es beispielsweise in den Kreisen Peterhof, Schlüsselburg, Neu-Ladoga, Zarskoje Selo

¹⁾ Die russ. Dessätine ist 1 Hekt. 9 Ar, 1 Kopeke ist $\frac{1}{100}$ Rbl. und gilt al pari 4 Centimes. Es handelt sich hier natürlich nur um die Ländereien in den Gouvernements mit Landständen.

im Petersburger Gouvernement.¹⁾ In den reichen Gouvernements der Schwarzerde im Süden können die Grundstücke im Verhältniss zu ihrer Ausdehnung und ihrem Werthe besteuert werden; im Norden dagegen, wo aus Mangel an Fruchtbarkeit und Bevölkerung der Boden an sich oft gar keinen Werth hat, steht die Sache anders. So erklärt es sich, dass im Gouvernement Perm u. A. die Bauern allein fast die Hälfte der Grundsteuern tragen, obgleich sie von 30 Mill. Dessätinen besteuerten Landes kaum 6 Millionen besitzen. Ueberall, wo persönlicher Besitz und Gemeindebesitz gleichmässig vertheilt sind, stehen die Lasten im Gleichgewicht, oder das Verhältniss verändert sich nach dem Bodenertrag. Im taurischen Gouvernement sind beispielsweise die freigegebenen Bauern, die mehr als 5 Mill. Dess. besitzen, von der Semstwo niedriger besteuert, als die 3,400,000 Dess., die nicht im Gemeindebesitz stehen.²⁾

Leider ist die Grundsteuer nur in wenigen Gouvernements, wie in dem von Räsan, auf den Bodenertrag gestützt. In den meisten sind die Ländereien nur in mehrere Kategorien getheilt, und der Abschätzungsmodus ist sogar in den verschiedenen Kreisen eines und desselben Gouvernements ein anderer. Bekanntlich giebt es in Russland noch keinen Kataster; nur das Königreich Polen und die baltischen Provinzen besitzen etwas Derartiges. Die Semstvos, deren Haupteinnahmequelle die Grundsteuer bildet, haben fast überall begonnen, die statistischen Daten und die Classification des Landes zu bearbeiten, und damit wohl eine Grundlage für einen allgemeinen Reichskataster zu schaffen. Der Staat hat hierzu nur noch die Arbeiten der Semstvos zusammenzustellen und sie nach einheitlichen Regeln zu redigiren. Durch die Vorarbeiten zu einem Kataster des weiten Reiches erweisen die Semstvos den Finanzen wie der Landwirthschaft desselben unschätzbare Dienste, denn ohne Kataster ist dort eine geregelte Grundsteuer unmöglich.

Die Ausgaben der Semstvos haben rascher zugenommen, als ihre Einnahmen, und zwar in dem Masse, dass im Beginn der Regierung

¹⁾ Es muss hier erwähnt werden, dass die regelmässigeren Steuerzahlung der Bauern mit der weit strengeren Art der Eintreibung zusammenhängt, die gegen die Bauern im Verhältniss zu den Städten und besonders zu den Gutsbesitzern gehandhabt wird. Die Formen der Erhebung wechseln, wie die Steuer selbst, mit jeder der drei Classen; es ist eine der berechtigten Bemühungen mehrerer Semstvos diese Unbilligkeit verschwinden zu machen.

²⁾ Diese Ungleichheit ist zum Theil den Weinbergen an der Küste der Krim zuzuschreiben, die meist in persönlichem Besitz sind.

Alexanders III. fast keine einzige ihr Budget im Gleichgewicht hatte¹⁾. Diese Ausgaben zerfallen in zwei Kategorieen, in obligatorische und in facultative. Die ersteren, die das Gesetz fordert, sind meist nicht verkürzbar und zugleich unproductiv, sie nehmen den sichersten Theil des Einkommens der weniger reichen Provinzialstände in Anspruch. Die obligatorischen Ausgaben umfassen unter Anderem die Kosten der Localverwaltung und der Friedensgerichte, den Unterhalt der Poststationen und Postpferde, der Bureaus für die Wehrpflicht, der Locale für die Polizeioffizianten, der Heizung und Beleuchtung der Kasernen u. s. w. Diese Kategorie der Ausgaben hat durch den orientalischen Krieg übermässig zugenommen, denn die neuen militärischen Gesetze wälzen einen Theil der Kriegslasten auf die Semstvos²⁾. Die Ausstattung des letzten Aufgebots der Miliz, die Lieferung von Pferden und Train, die Entschädigungen der Offiziere und Aerzte, kurz fast alle Kosten der Mobilisirung fallen den Gouvernements zur Last. Das sind schwere Opfer, die von den Semstvos gefordert werden.

Wenn es auch nur eine theilweise Mobilisirung war, so hat doch der Doppelfeldzug an der Donau und im Balkan in den dem Kriegsschauplatz nahegelegenen Provinzen die Landesversammlungen ohne Ersatz für die localen Interessen zu ausserordentlichen Ausgaben gezwungen. In mehreren Gouvernements führte der patriotische Eifer die Semstvos dahin, Lasten auf sich zu nehmen, die das Gesetz ihnen nicht auferlegte, Ambulanzen zu bilden oder Unterstützungen der Gesellschaften zum rothen Kreuz zu bewilligen, oder sich an den Zeichnungen für die freiwillige Flotte im Fall eines Krieges mit England zu betheiligen³⁾. Der Krieg forderte grosse Aufgaben, beschränkte zugleich die Mittel der Semstvos und hat so in den Budgets der Provinzen Spuren hinterlassen, die der Friede noch lange nicht verwischt hat. Die normale Zunahme der Einkünfte ist ins Stocken gerathen und das Gleichgewicht der localen Finanzen für

¹⁾ Schon 1877 gab es nur eine Semstwo, die von Ufa, in der die Jahreseinnahmen die Ausgaben deckten.

²⁾ S. die Studie des Verf.: *Système militaire de la Russie*. Rev. d. d. Mondes, 15. Juni 1877.

³⁾ Während des Krieges hatte ein Theil der russischen Presse die sonderbare Idee aufgebracht, den Semstvos die Lieferungen und Verproviantirung der Armee anzuvertrauen, vermeintlich weil das Kriegsministerium, wenn es mit diesen Versammlungen accordire, direct mit den Producenten accordire und beträchtliche Summen ersparen werde, die bei andern Lieferanten als übermässiger Gewinn den Zwischenhändlern und der Speculation zugefallen wären.

lange gestört. So hat der für die Freiheit der Balkanslaven unternommene Krieg einen schlimmen Rückschlag auf die junge und noch unerprobte provinzielle Selbstverwaltung der Befreier Bulgariens geübt.

Diese Störung ist um so mehr zu beklagen, als die Finanzen der Semstvos überall in erfreulichem Fortschritt sich befanden. Die obligatorischen Ausgaben, die anfänglich den grössern Theil der Provinzialeinkünfte verschlangen, nahmen nur noch die Hälfte derselben in Anspruch. Die facultativen Ausgaben, die im Allgemeinen die productiveren waren, brachten immer wachsende Guthaben ein. Die grösste Zunahme galt den beiden nützlichsten Gebieten für das Volk, einerseits dem Volksunterricht, andererseits der Gesundheitspflege. Die Bewilligungen für den Unterricht wuchsen in einem Jahrzehnt um das drei- und vierfache. Der erste Gebrauch, den die Gouvernements vom Rechte der Selbstbesteuerung machten, galt der Volksschule. Derartige Anstrengungen ehren die Nation. Ebenso verdient bemerkt zu werden, dass von allen Semstvos die von Wätka, die ausnahmsweise zu weitaus grösstem Theile aus Bauern besteht, die erste Stelle in dieser Beziehung einnimmt. Die Versammlung von Mushiks opferte 400,000 Rbl., etwa ein Fünftel ihrer Einnahmen dem Volksunterricht. Allgemeine Wahrnehmung ist: je mehr Vertreter die Bauern in den Provinzialständen zählen, um so grösser sind die Opfer derselben zu Gunsten der Volksschule. Es hat etwas Ermutigendes für die Zukunft Russlands, diese oft selber aller Schulbildung entbehrenden Bauern sich freiwillig belasten zu sehen, um nur ihren Kindern Schulbildung zu schaffen. Diese noch junge Liebe der Dörfler für die Schule ist übrigens wohl durch das Wehrpflichtgesetz von 1874 angespornt worden, das die Dienstzeit für die des Lesens und Schreibens Kundigen bedeutend kürzt ¹⁾. Wenn die meisten Semstvos auch die Mittelschulen und namentlich die Real Schulen durchaus nicht vernachlässigen, so haben sie doch ganz besondere Sorge um den Elementarunterricht an den Tag gelegt. Mehr als $\frac{3}{4}$ ihres Schulbudgets ist der Schule der ärmsten Classen gewidmet. In mehreren Gouvernements haben sie selbst den Anfang zu einem technischen Unterricht und zu Fachschulen für das Volk gemacht. Man rechnet, dass die 35 Gouvernements, welche Landes-

¹⁾ S. des Verf. Studie: Le système militaire de la Russie (Rev. d. d. M. 15. Juli 1877). Thatsächlich kann nur eine sehr kleine Zahl von Schülern des Elementarunterrichts aus den Vergünstigungen des Gesetzes Vortheil ziehn, sei es, weil die Kinderlehre zu unvollkommen ist, sei es, weil die jungen Leute in diesem analphabeten Kreise rasch das Erlernte wieder vergessen.

versammlungen haben, für ihre Elementarschulen soviel verwenden, als der Staat für die des ganzen Reiches. Da in dieser Beziehung Gemeinden und Private aller Stände dem Beispiel der Semstvos folgen und auf allen Seiten Schulen auf ihre Kosten gründen, so lässt sich wohl sagen, dass der Volksunterricht, wenn er einigen Fortschritt gemacht hat, dies fast allein der localen Selbstverwaltung dankt ¹⁾.

Der Staat müsste mit Dank die Unterstützung dieser Hülfs-
truppen bei einer Aufgabe annehmen, von der die wirthschaftliche und
moralische Entwicklung des Reiches zu grossem Theile abhängt.
Leider ist in Russland, mehr als anderswo, die Regierung zu Miss-
trauen und Reizbarkeit geneigt; sie wacht eifersüchtig über jede Ein-
mischung in das, was sie ihre Domäne nennt, und lässt ungern von
Andern thun, was sie selber zu thun nicht vermag. Statt die Semst-
vos in ihren Bemühungen um die Belehrung der Massen zu ermuthigen,
hat der Staat deren Initiative auf verschiedene Weise zu beschränken
gesucht. Fast während der ganzen zweiten Hälfte der Regierung
Alexanders II. war das Ministerium der Volksaufklärung unter der
Leitung des Grafen Tolstoi weniger um die Vermehrung der Schulen,
als um die Ueberwachung und Purificirung des Lehrerstandes bemüht.
Wie überall übten auch hierin die politischen Besorgnisse und die
bureaukratischen Befürchtungen einen Druck auf jede andre Erwägung.
Von der Angst beherrscht, die Wege der revolutionären Propaganda
ebnen zu sehen, blickte Petersburg mit misstrauischem Auge auf die
bescheidenen Gründungen der Provinzialsemstvos. So hat das Mini-
sterium die meisten Seminarien oder Normalschulen für Volkslehrer,
welche die Semstvos eröffnet hatten, wie die von ihnen errichteten
Ergänzungscurse für die Ferienzeit wieder geschlossen. Eine hoch-
gestellte Persönlichkeit konnte bei solcher Thätigkeit der Central-
gewalt sagen, alle Anstrengungen des Ministeriums der Volksaufklärung
seien gegen den Volksunterricht gerichtet. Thatsache ist, dass der
Eifer der Semstvos und der Gemeinden häufig von der Petersburger
Bureaukratie lahmgelegt wurde, da es besonders die Schulen und
Schullehrer jener waren, was die ängstliche Ueberwachungsbehörde
erschreckte. Diese Beargwöhnung hat die unglücklichen Schulmeister

¹⁾ In dem Budgetvoranschlag für den Cultus ist der Aufwand des Mini-
steriums der Volksaufklärung auf fast 18 Millionen Rubel angenommen. Von
dieser Summe entfallen nur 1,685,997 auf die Volksschulen, 1,374,370 auf die
Stadt- und Kreisschulen, 254,623 auf die Kirchenschulen, was im Ganzen kaum
3 $\frac{1}{2}$ Million für den gesammten Elementarunterricht macht.

in eine elende Lage gebracht, viele verletzt und verbittert und dazu beigetragen, eine Anzahl von ihnen in die revolutionären Träumereien hineinzudrängen, vor denen sie geschützt werden sollten. Die von den Revidenten des Ministeriums ermuthigten Denunciationen und die kleinlichen Nörgeleien der Polizei haben die seltsamsten und traurigsten Folgen gehabt. War er unwissend, faul, trunksüchtig, so konnte der Lehrer auf die Nachsicht seiner Vorgesetzten rechnen, die ihre Strenge für die durch ihren Eifer und ihre Hingebung an den Volksunterricht verdächtig gewordenen Schulmeister aufbewahrten. Unter solchen Bedingungen und bei gewöhnlich ungenügendem Gehalt konnte sich die Lehrerschaft allein aus dem Elend rekrutiren. Mehrere Semstvos haben sich auch bemüht, den Lehrergehalt zu erhöhen, während sie zugleich den Volksunterricht auszudehnen bestrebt waren.

Die Regierung konnte die Opfer der Semstvos nicht zurückweisen; aber sie beschränkte deren Rechte in Bezug auf den Unterricht dahin, nur Subsidien für die Schulen leisten zu dürfen, welche vollkommen in der Gewalt der argwöhnischen Revidenten blieben. Jedes Eingreifen der Landesversammlungen in die Schulfrage wurde verboten. Haben die Semstvos auch ihre Vertreter in den provinziellen Schulcollegien, so sind dieselben doch in der Minderzahl und den Tschinnowniks gegenüber einflusslos, die wieder durch ihre Stellung den Delegirten der Gesellschaft wenig Vertrauen einflößen. Wenn sich auch in gewisser Beziehung die den Semstvos so geschaffene Lage scheinbar rechtfertigen liesse, in jedem Fall war sie wenig geeignet, die Anstrengungen derselben anzuapornen, und selbstverständlich war es der Volksunterricht, der die gegenseitigen Missverständnisse und das gegenseitige Misstrauen der Provinzialversammlungen und der Bureaukratie büssen musste.

Vor etwa 15 Jahren, noch vor 1870, schmeichelten sich die Semstvos in dem guten Glauben und Enthusiasmus der Jugend mit der Hoffnung, Russland im Fluge umgestalten zu können, indem sie die Schule überall dem Volke zugänglich machten. In ihrem civilisatorischen Eifer, der zuweilen ein wenig hoch hinaus wollte, hatten sich die Provinzialstände feierlich für den obligatorischen Unterricht ausgesprochen¹⁾. Das Prinzip wurde proclamirt, aber Hindernisse erstanden dort, wo Förderung gesucht wurde. Die materiellen und

¹⁾ So vorzeitig diese Frage scheine, so ist sie doch in den Semstvos, der Presse und den Gouvernementscollegien auf der Tagesordnung geblieben (Siehe „Material. zur Frage über die Einführung des Schulzwanges in Russl.“ Bd. I, Publication des Ministeriums der Volksaufklärung 1880 (russ.).

moralischen Hilfsquellen versagten; trotz unlängbarer Fortschritte, trotz der tausende von Schulen, welche die Semstvos und die Gemeinden unterhielten, können die Schulen kaum ein Drittel oder ein Viertel, ja in einigen Gouvernements nur ein Zehntel der Dorfkinder fassen.

Nach dem Geiste den Leib, nach dem Volksunterricht die Volksgesundheitspflege. Auf diesem ungefährlichen Gebiete dieselben Anstrengungen der Semstvos, dieselben Schwierigkeiten, dieselben theilweisen Erfolge und nur zu oft derselbe Verdross.

Der Sanitätsdienst hat mit dem Volksunterricht die Aufmerksamkeit und die besondere Gunst der Provinzialstände getheilt. Diese Neigung erklärt und rechtfertigt sich leicht. Man kann sich denken, welche Lebensweise unter jenem rauen Klima die Masse des Volkes führt, welche Verheerungen besonders in den Dörfern Krankheiten und Epidemien anrichten, wenn Unwissenheit und Aberglaube ihnen Vorschub leisten. Die Kürze der mittleren Lebensdauer wegen der erschreckenden Sterblichkeit unter den Kindern ist eine der wirtschaftlichen Wunden Russlands, weil bei allzu rascher Ersetzung der Generationen diese Sterblichkeit das Verhältniss zwischen den Ziffern des unproductiven und denen des productiven Lebensalters in bedenklichem Masse übersteigt¹⁾. Die Semstvos sind diesem Uebel kühn zu Leibe gegangen; sie haben für den Sanitätsdienst grosse Opfer gebracht, und wenn seit etwa 15 Jahren die Sterblichkeit schon erheblich abgenommen hat, so gebührt hiefür ihnen die Ehre. In den Provinzen, wo Hexen und Zauberer die einzigen Rathgeber und Helfer der Kranken waren, haben die Landesversammlungen die Heilkunde zu einer öffentlichen und unentgeltlichen Dienstleistung gemacht. Nicht genug, dass Hospitäler und Apotheken gegründet wurden, die Landstände unterhalten auch auf ihre Kosten in den verschiedenen Kreisen Aerzte, von denen jeder sein besonderes Gebiet hat, in dem er seine regelmässigen Rundfahrten machen muss. Perm und Wätka verwenden jährlich jedes 300,000 bis 400,000 Rbl. für die öffentliche Gesundheitspflege. Könnten Institutionen und Verwaltungsmassregeln in wenigen Jahren die Sitten umwandeln, oder wäre es so leicht die Diätetik zu bessern, wie die Krankenpflege, so hätten die Semstvos hierdurch dem Lande einen unschätzbaren Dienst erwiesen. Aber auch hier stösst die Initiative der Semstvos auf vielfache Hindernisse: Sie haben zuerst die Sitten und den Aberglauben der Be-

¹⁾ Von den in Russland geborenen Kindern stirbt noch heute etwa die Hälfte vor dem 5. Lebensjahr.

völkerung gegen sich, die eingewurzelten Vorurtheile des Mushiks und die oft gesundheitswidrigen Ueberlieferungen des Landlebens. Der Arzt erschien bis vor Kurzem in den Dörfern nur als Hülfsgegnoss der Gerichtsbarkeit bei Untersuchungsfällen der gerichtlichen Medicin. Diese Erinnerung war nicht geeignet, ihn zu einer volksthümlichen Person zu machen oder ihm zum Siege über die Vorurtheile zu helfen, die von den Hexenmeistern aufrecht erhalten wurden, welche von dem diplomirten Concurrenten ihre Industrie gefährdet sahen¹⁾. Um dem koldun und der wedma, dem Zauberer und der Hexe, eine uralte Clientel zu entreissen, bedürften die Semstvos leider eines Personals, dessen Beschaffung ihnen Mangel an Mitteln nicht ermöglicht. Bisweilen besitzt ein Kreis, der so gross ist, wie ein französisches Departement, nur erst einen oder zwei ambulante Aerzte, die man nicht trifft, wenn man sie braucht. Ferner gestattet der geringe Gehalt, den die Semstvos bieten, ihnen nur Praktikanten von geringer Erprobung anzustellen. Die Aerzte im Dienste der Landstände erhalten jährlich nur 1000 oder 1200, höchstens 1500 Rbl., und sind für diese Summen zu langen und anstrengenden Rundfahrten verpflichtet. Sehr erklärlich, dass die Befähigteren um diesen Preis das Volk zu Gunsten ihrer Privatpraxis vernachlässigen. Zu mittellos, um die genügende Zahl von Doctoren anzustellen, müssen die Semstvos sich an Medicinern, die ihre Studien nicht beendet haben, an Heilsgehülfen und Hebammen, Krankenwärtern und geprüften Impfern genügen lassen. Diese Heilsgehülfen (feldscherüi) erhalten gewöhnlich 200 bis 300 Rbl. jährlich, also weniger als 1000 Fres. Für einen solchen Gehalt, der kaum für das Leben eines Einzelstehenden ausreicht, kann man nur Leute ohne Existenzmittel haben, welche die Noth zu diesem schweren Dienste zwingt.

Der Geldmangel ist eines der Hindernisse, denen in Russland Staat, Municipalitäten, Landesversammlungen fast überall begegnen, aber er ist hier, wie in vielen Dingen, nicht das einzige Hinderniss. Verfügt die Semstvos über grössere Mittel und brauchten sie weniger sparsam zu sein, so wäre doch noch das ärztliche Personal ungenügend für die Bedürfnisse des Landes. Die Universitäten des Reichs zählten zu Ende der Regierung Alexanders II. nicht mehr als 3000 Studirende der Medicin, und unter dieser Zahl waren jährlich nicht 300, die ihr Studium absolvirten und das Doctordiplom erwarben²⁾. Die Städte

¹⁾ Ueber Hexenwesen und Zauberformeln in Russland s. u. A. Ralston, *The Songs of the Russian people*. Kap. VI.

²⁾ Ich muss hier bemerken, dass seit einigen Jahren junge Leute beiderlei Geschlechts, namentlich die jüdische Jugend, sich in grösserer Zahl dem medi-

absorbiren naturgemäss die meisten von diesen Aerzten, nur der Rückstand bleibt den Semstvos und dem flachen Lande. Die Landstände haben ein werthvolles Auskunftsmittel in den Frauen und jungen Mädchen, die in Russland vor den hässlichen Eindrücken der Klinik und der Sectionen nicht zurückschrecken. In ihrer Hingebung an ihre Wissenschaft und ihre Kranken, in ihrer Selbstlosigkeit und Geduld, in ihrer Anspruchlosigkeit und materiellen Bedürfnisslosigkeit haben diese weiblichen Aerzte, oder besser diese Heilsgehülfinnen (feldscherizüi) sich oft den Männern überlegen erwiesen. Sie leisten mehr bei geringerem Gehalt, namentlich wo es die Pflege von Frauen und Kindern gilt. Sie wissen sich dem Mushik mehr bekannt zu machen und haben weniger Mühe, medicinische Kenntnisse in seine Isba zu tragen. Verzehrt von dem Wunsche, dem Volke nützlich zu sein, einem Wunsche, der heute einen Theil der Jugend beiderlei Geschlechts durchdringt, haben Frauen in dieser düstern und danklosen Thätigkeit ein Gebiet gefunden, auf dem sie ihre Opferlust üben können. Da dieser humanitäre Eifer nicht ganz ohne Beischmack der Sucht nach Neuem ist, haben die bescheidenen Aerzte im Weiberrock, wie die Dorfschullehrer, das Misstrauen der Regierung geweckt, deren Verdacht, auch wenn er mitunter nicht ungerechtfertigt ist, doch das Unrecht begeht, sich allzu offen zu zeigen und selbst den Geist der Unzufriedenheit und des Aufstands hervorzurufen. Dieser gouvernementale Argwohn, ein Hinderniss jeder Entwicklung der Initiative und jeden Fortschritts, hat sich in Verordnungen der Verwaltung oder der Polizei über die Verwendung weiblicher Aerzte kundgegeben. Hat man auch nicht gewagt, die Semstvos dieser populären Hilfskräfte zu berauben, so ist man doch bemüht gewesen, die Zahl der „feldscherizüi“, welche jene in Dienst nehmen können, zu beschränken. Jedoch sollten in diesem Punkte die weibliche Standhaftigkeit und die Bedürfnisse des Landes über die Missgunst der Regierung den Sieg davon tragen. Ausser den von der Regierung selbst an ihren medicinischen Facultäten eingerichteten Cursen für junge Mädchen haben mehrere Semstvos für ihren eigenen Dienst bescheidene Schulen für Feldscheererinnen gegründet, um ihr medicinisches Personal zu vermehren. Die Landstände sind freilich nicht immer bei ihren Gründungen ganz wohlberathen gewesen. Wie Regierung und Private haben auch sie mitunter dem Wunsche zu glänzen, der überall in Russland verbreiteten Prachtliebe, nachgegeben. Mit grossen Kosten

cinischen Studium widmen, so dass es bald vielleicht nicht mehr an Aerzten mangeln wird.

haben mehrere in den Städten prunkvolle Hospitäler mit monumentalen Ansprüchen erbaut, die in einem so armen Lande kaum denselben Nutzen bringen dürften, als bescheidene Krankenhäuser oder einfache Apotheken in den Dörfern.

In diesen Gouvernementsbudgets überrascht zuerst die Kleinheit oder die verhältnissmässige Niedrigkeit der Strassen- und Wegekosten. Wenn die Ausgaben hiefür auch in bemerkenswerther Zunahme sind, so steigen dieselben doch neuerdings nur erst auf 3 Mill. Rbl., kaum mehr als 10% des Totalbudgets der Semstvos¹⁾. Wie soll man sich in einem Lande, wo die Verkehrsmittel, Wege und Brücken so mangelhaft und doch so nothwendig sind, so geringe Kostenverwendung für diesen Zweck erklären? Nur daraus, dass trotz des Bedürfnisses nach Strassen und Ausfuhrwegen für ihre Landwirthschaft, die Semstvos noch dringendere Bedürfnisse haben. Der moralische, intellectuelle und ökonomische Zustand des Volkes hat der Semstwo Sorgen auferlegt, die in andern Ländern der privaten Initiative überlassen bleiben. Der ärztliche Dienst ist nicht die einzige Sorge dieser Art. Erben einer Verwaltung, die Alles selbst zu machen gewohnt war, zur Leitung von Landschaften berufen, welche die doppelte Vormundschaft der Leibeigenschaft und der Centralisation zu Trägheit und Stumpfheit erzogen hatte, belastet mit den Interessen eines Volkes, das oft selbst das Bewusstsein seiner Bedürfnisse nicht hatte: so waren die Landesversammlungen gezwungen, auf ihre Schultern jene Rolle der Vorsehung zu nehmen, nach der die Bureaukratie überall gelüftet, und die sie fast immer so schlecht gespielt hat. Sanitätsdienst und öffentliche Unterstützungen, Fürsorge für Proviantirung und Kornkammern, Massregeln gegen Epidemien und Epizootien: — was nur die öffentlichen und privaten Interessen der Provinzen berührt, fällt auf die Semstvos zurück.

Eine ihrer Pflichten ist, für die öffentliche Verpflegung zu sorgen; es ist das eine Tradition aus der Zeit der Leibeigenschaft, ein Vermächtniss derselben. Nach dem biblischen Beispiel des Pharaos und Joseph muss jede Landgemeinde, heute, wie vor der Freigebung, ihre Kornmagazine haben, um den magern Kühen zu wehren, die an den Ufern des Dniepr, Don und der Wolga so oft den fetten folgen. Die Regierung übergibt die Aufsicht darüber, dass diese Kornmagazine immer gefüllt sind, den Kreisversammlungen. Man hat mir mehrere von diesen Magazinen gezeigt; trotz der Verordnungen

¹⁾ Es giebt freilich einige, wie die von Petersburg, die einen grossen Theil ihrer Einkünfte auf Bau und Unterhalt von Strassen verwenden.

und der officiellen statistischen Angaben waren sie fast leer. Die Aufsicht der Semstvos ist in dieser Beziehung schlechter, als es die des frühern Herrn war. Hiernach zu urtheilen, würde das Land wenig dabei gewinnen, wenn die Bauergemeinden, wie es manche Publicisten jetzt verlangen, unter die Vormundschaft der Kreissemsstvos gestellt würden. Diese letztern sind übrigens an dem guten Zustand der Gemeindemagazine interessirt; denn jede von ihnen ist verpflichtet, Kornmagazine oder Verpflegungsgelder zur Unterstützung der von Noth betroffenen Gemeinden bereit zu halten.

Alle diese kleinen Vorbeugungsmassregeln hindern nicht, dass die Trockenheit des Klimas, die Unzulänglichkeit des Landbaues und die unersättlichen Fresswerkzeuge von Insekten aller Art häufig selbst in den fruchtbarsten Gouvernements Theuerungen herbeiführen, die bisweilen zur Hungersnoth werden, gegen welche die officielle Hülfs-thätigkeit machtlos ist. Man wird lange der unseligen Noth in Samara gedenken; die ein oder zwei Jahre vor dem bulgarischen Kriege den Ufern der Wolga das Schauspiel von Leiden bot, wie man sie zu unserer Zeit in Europa für unmöglich gehalten hätte. Auch andre Provinzen sind in den letzten Jahren Alexanders II. fast gleich hart betroffen worden, und in solchem Falle gilt es, nicht blos die Nahrung für eine mittellose Bevölkerung herbeizuschaffen, sondern ihr auch das nöthige Saatkorn zu liefern. Wenn die Magazine der Semstvos auch gefüllt wären, könnten sie dieser doppelten Aufgabe doch nicht gerecht werden, und seit dem letzten orientalischen Kriege sind diese Vorräthe meist verzehrt oder stark gekürzt worden. Die Mehrzahl der Semstvos musste aus ihren Verpflegungscapitalien (prodowlstwennüje kapitalüi) schöpfen, um den dringenden Bedürfnissen und besonders den ihnen vom Kriege auferlegten Pflichten nachzukommen.

Sehr wenige wären im Stande, ihr schwaches Budget ohne derartige Anleihen bei verschiedenen, ihrer Verwaltung unterstehenden Fonds im Gleichgewicht zu erhalten. Die Regierung hat die Gesetzlichkeit solcher Anleihen, zu welchen die Noth zwang, anerkannt, und wo die Provinzialstände ihre Reserven noch nicht wiederherstellen konnten, ist sie mehrfach selbst den von Missernten heimgesuchten Provinzen zu Hülfe gekommen.

Konnten die Semstvos das Land vor Theuerung und Hungersnoth nicht schützen, so haben sie doch den Bauer und die Ackerwirthschaft gegen eine andre, für die Russen nicht minder furchtbare Plage, gegen Brandschäden, besser zu decken gewusst. Man kennt die schrecklichen Verheerungen des „rothen Hahns“ (wie der Russe

sagt) in den russischen Städten und namentlich in den Dörfern von Holz. In jedem Sommer zählt man 30,000 bis 35,000 Feuersbrünste und mehr als 100,000 eingäscherte Häuser. In jedem Jahre schätzen die officiellen Erhebungen die aus dieser Ursache entstehenden Verluste des Reichs auf 70 oder 80 Millionen Rubel, also auf mehr als 200 Mill. Fres.¹⁾ Das ist eine schwere Jahressteuer, welche die Flamme dem Volke und der Landwirthschaft auferlegt. An den Ufern des Dons habe ich in einer Nacht zu gleicher Zeit in drei verschiedenen Richtungen drei ferne Brände leuchten sehen. Alle Vorsichtsmassregeln sind fruchtlos; vergeblich haben die Semstvos das Recht erhalten, die Dorfpläne vorzuschreiben, vergeblich sind die Häuser in den Dörfern von einander isolirt und beide Strassenflanken durch weite Räume getrennt, so dass die eine Seite unberührt bleibt, wenn die andre verbrennt. Ich habe Dörfer gesehen, in denen es den Sommer über den Bauern verboten war, Feuer in ihrer Isba anzumachen, so dass jede Familie ihre Küche in einer Art von Erdofen hatte, der mitten in der Strasse in die Erde gewühlt war. Alle solche Vorsichtsmassregeln dienen nur dazu, den Feuerheerd zu beschränken; man musste den Bauer gegen das Unglück versichern, vor dem man ihn nicht schützen konnte. Auf dem Lande liess sich nun auf die Hülfe von Privatgesellschaften nicht zählen; das Risiko ist für Versicherungsgesellschaften zu gross, der Bauer zu arm und zu umsichtslos, um sich für hohes Geld zu versichern. Gegen eine so allgemeine und so verheerende Plage wären die Freiheit und die persönliche Initiative wohl noch lange machtlos geblieben. Was haben die Semstvos gethan? Sie haben auf dem Lande obligatorische Versicherungen auf Gegenseitigkeit ins Leben gerufen.

In solchem Lande und bei dem russischen Mushik war dies das einzige praktische Mittel. Die Versicherungsprämien werden von den Semstvos festgestellt und wie eine Steuer zu ihren Gunsten erhoben. Unter der Herrschaft des Gemeindebesitzes und der solidarischen Steuerhaft schloss sich ein solches Verfahren, statt den Gewohnheiten des Bauern zu widerstehen, leicht seinen Vorstellungen und Sitten an. Diese noch ganz jungen, gegenseitigen Versicherungen sind für Russland eine wahre Wohlthat; leider sind die Verwüstungen durch Feuersbrünste so gross, dass die Semstvos, wie sehr sie auch die Prämien erhöhen, die Opfer jener nicht voll entschädigen können.

¹⁾ Ein wesentlicher Theil dieser Brandschäden, nach mehreren Statistikern $\frac{1}{5}$, nach andern Schriftstellern $\frac{1}{3}$, soll aus Brandstiftung entstehen.

Umsichtige Verordnungen und Wachsamkeit der Behörden müssen die Zahl und die Schwere der Unglücksfälle mindern.

Es ist davon die Rede gewesen, dieses System der obligatorischen Versicherung auch auf andre Gebiete des Volkslebens auszudehnen. Gewisse Theoretiker möchten in ihm das allgemeine Heilmittel gegen alle Leiden des Volkes und namentlich des Bauern sehen. In mehreren Gouvernements, wie z. B. in dem von Petersburg, ist der Antrag in der Semstwo gestellt, die Versicherung des Viehstandes zu beschliessen, der so häufig von Epizootien und sibirischer Pest ergriffen wird. Im Gegensatz zu dem englischen Charakter ist der russische geneigt, Alles von der öffentlichen Initiative zu fordern, und in der That wäre bei der Unwissenheit des Mushiks und der Theilnamlosigkeit der Gesellschaft auf die Privatinitiative wenig zu rechnen. Fern davon, dem obligatorischen Princip von vornherein abgeneigt zu sein, sehen die meisten „Liberalen“ darin eine werthvolle Hilfsquelle und gleichsam das letzte Wort des Fortschritts. In ihren Augen ist es das beste Mittel, ein Land sich vorwärts bewegen zu machen, das geneigt ist, in Unthätigkeit zu erstarren. Vielleicht nirgend ist zu einer Zeit, wo Wort und Begriff so sehr in Mode sind, soviel von „Verpflichtung“ gesprochen worden, und das nicht allein auf dem Gebiete des Unterrichts und der Gesundheitspflege, wie z. B. der Impffrage, sondern auch im Civil- und Militärdienste. Nicht zufrieden damit, die Gutsbesitzer zu bescheidenen Localämtern gezwungen zu sehn, wollten einige Publicisten sie binden, einen Theil des Jahres auf ihren Gütern zu leben¹⁾. Andere brachten ausgedehnte, mehr oder weniger von dem Staatssocialismus inspirirte Projecte vor, zu deren Apostel in dem Nachbarreiche sich Herr von Bismarck gemacht hat. So haben 1881 einige von den verbreitetsten Zeitschriften einen Entwurf zu gegenseitiger, selbstverständlich obligatorischer Versicherung aller Ernten Russlands gegen alle Unfälle verhandelt, was auch die Ursache der letzteren sei: Dürre oder Regenguss, Hagel, verheerende Insecten oder einfach Sorglosigkeit und Unwissenheit²⁾. Wenn dergleichen Vorschläge auch wenig Aussicht auf Erfolg haben, so ist Russland doch durch seine Regierung, seine Sitten und Traditionen, durch seine communale und sociale Organisation ein Land, das den gefährlichen Experimenten des Socialismus ganz besonders ausgesetzt ist. Uebrigens hat es den Vortheil, dass in solchen Dingen die

¹⁾ S. oben Buch I, Kap. IV und Buch III, Kap. II.

²⁾ Nowoje Wremä 1881, No. 155 und das Journal de St. Pétersbourg 1881, No. 156.

Initiative, statt immer wieder vom Staate, gegenwärtig von den Landesversammlungen ausgeht, welche weder soviel fordern, noch solche Tyrannei üben.

Um die ganze Thätigkeit der Semstvos zu schildern, müsste man dieser kurzen Uebersicht ihrer Arbeiten die Einführung von Sparkassen, den Unterhalt der localen Posten, die Eröffnung neuer Chaussees oder neuer Eisenbahnen, die Versuche der Trockenlegung von Morästen oder der Wiederbewaldung der Steppen hinzufügen. Haben sie nicht Alles, was sie unternommen, in Ausführung bringen können, so haben sie doch die Ausführung durch Vorarbeiten und statistische Erhebungen vorbereitet ¹⁾. Nach diesem flüchtigen Bilde wird man den Semstvos nicht vorwerfen können, müssig oder unnütz gewesen zu sein; sie haben, unseres Erachtens, Alles gethan, was ihnen ihre beschränkten Mittel erlaubten. Und was ist die Hauptsorge dieser Versammlungen gewesen, in denen fast überall die Gutsbesitzer und Edelleute überwiegen? Vor Allem die Wohlfahrt und der Fortschritt der niedern Volksklassen. Die Semstvos haben sich die Intelligenz des Mushik durch den Volksunterricht, seine Gesundheit durch die Organisation der medicinischen Beihülfe, sein Haus durch die gegenseitige Versicherung angelegen sein lassen. Sie haben ihm mehr als einmal Vorschüsse zum Landkauf gemacht, sie haben sich angestrengt, ihm Volksbanken zu schaffen, um ihn von der schweren Knechtschaft der jüdischen und orthodoxen Wucherer zu befreien. Dasselbe Streben findet sich in allen Arbeiten dieser Landesversammlungen wieder. Dank ihren Bemühungen sind die Naturalabgaben, die Frohnen und Leistungen, deren Last allein auf den kopfsteuerpflichtigen Classen ruhte, als Grundsteuern auf alle Classen repartirt worden. Die Semstvos haben die Basis für eine Grundsteuer geschaffen, die der Staat einst an die Stelle der Kopfsteuer der Bauern setzen muss, und als man in den Regierungskreisen über die Frage der directen Besteuerung verhandelte, haben die Landstände sich einmüthig für die Unterwerfung aller Stände der Gesellschaft unter die Steuer ausgesprochen. In diesen Versammlungen, in denen das bauerliche Element in der Minderzahl ist, haben sich der Geist der Gleichheit und der demokratische Geist der Nation laut kundgegeben.

¹⁾ Man weiss, wie gross die Schwierigkeiten für die Statistik in einem solchen Reiche sind, und kann sich denken, wie unvollkommen die officiellen Documente sind. Es ist nicht das kleinste Verdienst der Semstvos, zur Kenntniss des wirklichen Zustandes von dem Lande, von den Gouvernements und namentlich von den bauerlichen Verhältnissen mehr als jeder Andre beigetragen zu haben.

Drittes Kapitel.

Wie die Landstände zuerst masslose Hoffnungen erregt, dann aber vielfach Enttäuschung verursacht haben. Gründe dieser Enttäuschung. — Die locale Selbstverwaltung kann schwerlich ohne politische Freiheiten bestehen. — Haltung der Semstvos während der nihilistischen Krise. — Ungerechtigkeit des gegen sie erregten Misstrauens. — Auf welche Weise die Landstände leicht in Generalstände verwandelt werden könnten. — Die von Alexander III. berufenen Expertencommissionen. — Nothwendigkeit der Decentralisation. — Einmüthigkeit der Russen über diesen Punct. — Die locale Selbstverwaltung und die Autokratie.

Demjenigen, der Alles zusammenfasst, was die Semstvos mit so kargen Mitteln in etwa 15 Jahren erfüllt oder erstrebt haben, muss es scheinen, als ob eine wohlberechtigte Volksthümlichkeit sie umschweben müsste. In Wirklichkeit ist das nicht immer der Fall. Die öffentliche Meinung hat in Bezug auf sie die seltsamsten Wandlungen von Begeisterung und Entzauberung durchgemacht. Die Landstände hatten in ihrem Beginn die höchsten Hoffnungen erregt. Einer der Gründe der plötzlichen Wendung der öffentlichen Meinung war gerade die Uebertreibung des ersten Zutrauens, die Kühnheit der Illusionen und der Träume, die sich an die neuen Provinzialrechte knüpften. Russland forderte von den Semstvos um so mehr, je mehr es von ihnen erwartete. Der Volksgeist und zumal der russische ist rasch bereit, das Zukünftige zu überschätzen, und rasch wieder bereit, es zu unterschätzen. In ihrer Freude über die neuen und weiten Perspektiven, welche das provincielle Selfgovernment ihnen öffnete, glaubten Publicum und Presse einen unbegrenzten Horizont und Freiheit und Glückseligkeit in ihm zu finden. Die geblendeten Augen bemerkten die Grenzen nicht, die indess von vornherein allzu sichtbar dieser freien Verwaltung durch die Gewohnheiten der Regierung, durch die administrative Routine, durch die finanzielle Noth gesteckt waren.

Der Irrthum wurde entdeckt; man stiess um so balder an die Schranken, die der Thätigkeit der Semstvos gezogen waren, als jene selbst immer enger wurden. Die Landstände — das dürfen wir nicht vergessen — entstanden zu einer Zeit, da die liberale Kraft der reformatorischen Regierung, gleichsam von Müdigkeit ergriffen und von dem eigenen Werk erschreckt, sich zum Niedergang zu neigen begann. Die Semstvos eröffneten ihre Thätigkeit kurz nach dem beklagenswerthen polnischen Aufstande, kurz vor dem mysteriösen Attentat des Karakosow, das der Polizei und der Dritten Abtheilung

ihren alten Einfluss wiedergab. Es wäre nicht so gewesen, Gesetz und Verwaltung hätten sie nicht am Gängelbände geführt, wenn die Semstvos alle die Versprechen hätten einlösen können, die ein anmassender Optimismus an ihrer Wiege gegeben.

Die öffentliche Meinung erwartete von diesen Landesversammlungen nichts Geringeres, als eine vollständige Umwandlung, eine leichte und rasche Metamorphose des Reiches, als besäßen die neuen Institutionen eine magische Gewalt, die Völker neuzuschaffen. Dieser Irrthum ist zu allgemein, als dass man aus ihm den Russen einen besondern Vorwurf machen dürfte. Sie hatten, ganz wie andre Völker, vergessen, dass die Institutionen und die Rechte all ihre Früchte nur dann tragen können, wenn sie sich acclimatisirt und feste Wurzeln geschlagen haben. Einer masslosen Liebe ist eine übertriebene Geringschätzung gefolgt: die Wahrheit ist, dass mitten in den bürokratischen Traditionen, bei den sie beengenden Hindernissen, angesichts des sie bindenden Geldmangels die Semstvos doch dem Lande alles Das geboten haben, was ein nüchternes Urtheil von ihnen hoffen durfte.

Es ist noch nicht lange her, dass ich von Russen, die jetzt von ihren localen Institutionen verächtlich reden, ihre Semstvos rühmen und sie selbst sich glücklich preisen hörte, weil sie einen bessern Weg, als die meisten Völker Europas, den Weg des localen Lebens, der provinziellen und municipalen Freiheiten gewählt hätten. „Dank Gott und dem Zaren“, sagten sie, „haben wir nicht, wie Ihr Franzosen und die Andern, mit Verfassungen, Kammern und verantwortlichen Ministerien, mit politischen Freiheiten, den Anfang gemacht, was meist Zügellosigkeit und Revolution bedeutet. Zu unserm Glücke hat unsre Regierung unserer Ungeduld kein Ohr geliehen. Alexander II. hat sich von unserm Adel nicht bethören lassen, der als Entschädigung für die Freigebung der Bauern eine Verfassung verlangte. Wir haben nicht, wie ihr und eure Nachbarn in Spanien und Italien, den plötzlichen Sprung von dem System der unbeschränktesten Autorität zu einem System der Anstreitung, der Theilung, und der Schwächung der Regierungsgewalt gethan. Haben wir den weiteren Weg gewählt, so ist er auch der sicherere. Wir gehen Schritt um Schritt vorwärts, ohne zurückzuweichen, ohne zu fallen, vom Kleinen zum Grossen, vom Einfachen zum Complicirten, von der Provinz zu der Staatsgewalt. Wir gehen logisch, organisch vorwärts, wie die Natur selbst. Ihr glaubt uns zurückgeblieben, weil wir vorerst nur locale Freiheiten besitzen, aber in Wirklichkeit sind wir weiter, als ihr. Bei diesen Methoden werden wir in zwanzig Jahren geordneten Regiments mehr leisten, als ihr in einem Jahrhunderte von Revolutionen. Ihr spottet

unserer bescheidenen Freiheiten; lasst uns nur, wir nutzen unsre Zeit, wir bauen unser Haus von unten auf, wir graben geduldig unsere Fundamente, statt, wie Ihr, in Hast ein zerbrechliches Gerüste aufzurichten, das immer wieder niedergeworfen wird, um immer wieder neu begonnen zu werden. Verachtet unsre Langsamkeit nicht; auf den Grundmauern, die wir jetzt errichten, werden wir einen festeren und höhern Bau aufführen, als alle Eure schwächlichen Constructionen, die allzuwenig Fundament haben, um lange zu stehen¹⁾.

Ausserhalb der officiellen Kreise hätte es gegen Ende der Regierung Alexanders II. wenige Russen gegeben, die solche Sprache führten. Solche Behauptungen sind nicht etwa ohne eine gewisse Wahrheit, aber sie sind unvollkommen und verführen zu Illusionen, weil sie nur die eine Hälfte der Wahrheit aussprechen. Sicher ist es in Fragen der Freiheit und der Selbstverwaltung, wie in allen andern Dingen, am besten, mit dem Anfang den Anfang zu machen, und nicht aus Furcht, den Weg nicht vollenden zu können, sich beim Beginn desselben zu überhasten. Das Weiseste bleibt, den Schritt nicht allzu sehr zu beschleunigen, zu gehen und nicht zu laufen, freilich mit der Bedingung, dass man nicht vor Erreichung des Zieles stehen bleibe. Es unterliegt keinem Zweifel, dass politische Freiheit und constitutionelle Verfassung zerbrechlich, hinfällig, schwankend, ohne Festigkeit noch Kraft sind, wenn sie nicht auf locale Freiheit, auf municipale und provinzielle Rechte gegründet sind. Kaum minder sicher ist, dass die locale Freiheit nicht vollständig, allseitig geachtet und sicher gegen jederlei Bedrohung sein kann, wenn politische Freiheit sie nicht schützt. Auch in Russland wird man, wie anderwärts, schwerlich lange Zeit unten die Freiheit, oben die Willkür haben können, wie man kaum lange die Freiheit oben und unten den bürokratischen Absolutismus haben könnte. Die locale Selbstverwaltung kann rascher im Schutze einer starken, unbestrittenen Macht erblühen, aber der Schatten, der sie schützt, darf sie nicht ersticken, noch ihr Wachsthum zurückhalten. So lange die Controle der Regierten dem politischen und legislativen Gebiet ferngehalten bleibt, ist es, so fürchte ich, eine Chimäre, in der Verwaltung auf den vollkommenen Sieg des repräsentativen Regimes und auf die unabhängige Herrschaft der gewählten Versammlungen zu hoffen. Das Regiment der Willkür, an dem die hohen Schichten der Regierung festhalten, wird immer mehr oder weniger über die ihm gezogenen Grenzen hinwegfluthen. Die

¹⁾ Diese Ideen finden sich bei vielen Schriftstellern, z. B. beim Fürsten Wassiltschikow in seiner Schrift über die Selbstverwaltung (russ.).

localen Freiheiten werden den Eingriffen der Kronsbeamten immer offen stehn, immer allen Willensströmungen der Centralgewalt unterworfen bleiben, die über ihnen schwebt. Mit einem Worte: handelt es sich darum, der Freiheit und der Selbstverwaltung tiefe und feste Grundlagen zu geben, so kann das nur geschehen, wenn man nicht beim Fundament und dem Unterstock stehen bleibt, sondern den Ausbau des Hauses vollendet, denn ohne die höheren Stockwerke und ohne das Dach, das sie alle vor Regen und Sonnenbrand schützt, sind Unterbau und Mittelstock nicht bewohnbar.

Das ist es, was die meisten Russen nicht verstanden haben, was viele noch heute anzuerkennen sich weigern. Sie haben nur sehen wollen, was ihrer Eitelkeit schmeichelte, und sind so Irrthümern verfallen. Die locale Selbstverwaltung, wie Alexander II. sie eingeführt, war die beste Form für den Beginn des öffentlichen Lebens und die beste Art, die Nation allmählich zur Führung ihrer Angelegenheiten zu erziehen. Es war eine treffliche Lehrzeit, aber da diese Lehrzeit sich ins Ungewisse hinauszieht, droht sie, den Lernenden zum Ueberdruß zu werden. Die locale Selbstverwaltung, die sich selber nicht genügen kann, darf nur ein Anfang, ein Ausgangspunct sein; sich auf unbestimmte Zeit auf sie beschränken zu wollen, das wäre — unseres Erachtens — eine Selbsttäuschung, und dieser Selbsttäuschung ist die Regierung und mit ihr das Land selbst verfallen.

Die Regierung hatte nichts verabsäumt, die Landstände in den engen Kreis der localen Angelegenheiten zu bannen und alle Spalten zu schliessen, durch welche diese Versammlungen versucht werden konnten, aus ihrem Kreise hinauszutreten. Das Petitionsrecht, das ursprünglichste und bescheidenste von allen Rechten, die einem Volke oder berathenden Körperschaften zuertheilt werden können, das Recht, Wünsche vor den Stufen des Thrones niederzulegen, wurde den Landesversammlungen versagt oder, wo es ihnen freigegeben wurde, streng auf die localen Interessen beschränkt, und die russischen Semstvos haben nicht, wie die französischen Generalräthe, das Bedürfniss gehabt, sich das Verbot durch die Vertreter der Regierung oft in das Gedächtniss rufen zu lassen¹⁾. Als eine oder zwei Semstvos in dem naiven

¹⁾ Ohne das Gebiet der localen Interessen zu verlassen, auf das sie das Gesetz beschränkt, konnten die neuen Landstände mittelbar ihr Thätigkeitsfeld im Namen des Localinteresses dadurch erweitern, dass sie sich unter einander in Verbindung setzten und sich mit ihren Nachbarn über die Angelegenheiten verständigten, die mehrere Gouvernements betrafen. Die Bureaukratie konnte aber nicht mit freundlichem Auge auf eine gegenseitige Beziehung und Verbin-

Feuereifer ihrer Unerfahrenheit im öffentlichen Leben Miene machten, ihre Blicke über den provinziellen Horizont hinaus schweifen zu lassen, rief die Centralgewalt sie streng zu ihrer besondern Aufgabe und ihrer bescheidenen Mission zurück. Gegen 1867 wurden die Landstände von St. Petersburg rücksichtslos heimgeschickt, weil sie es gewagt hatten, einem ungesetzlichen Wunsche zu Gunsten politischer Freiheiten Ausdruck zu geben, und der Vorsitzende dieser Versammlung, ein Schuwalow, naher Verwandter des Chefs der III. Abtheilung, wurde polizeilich aus der Residenz entfernt. Die Lehre war nicht verloren; seither hat keine Semstwo den Versuch gemacht, sich über ihre Sphäre zu erheben und über ihre Rolle zu versteigen.

Als Alexander II. mit einer Inconsequenz, die in der Verwirrung seiner Rathgeber und in der Furcht vor Verschwörungen ihre Erklärung findet, 1879 in der Bestürzung der nihilistischen Krise an die Beihülfe des Landes und aller Volksklassen appellirte, antworteten die meisten Semstvos nur mit banalen Adressen und unfruchtbaren Ergebnheitsversicherungen, die der Regierung keinerlei Kraft verließen. Nur zwei oder drei Versammlungen wagten es, in ihrer Antwort auf den kaiserlichen Appell bescheiden der Regierung die Reformen anzudeuten, die ihr zum Siege über die Rebellion helfen könnten. Die Charkower Semstwo hatten allein den Freimuth, zu erklären, dass beim gesetzlichen Verbote aller Verhandlungen über allgemeine Fragen die Semstvos nur im Stande seien, der Regierung ihre Unterstützung in dem Kampfe gegen die Revolution zu bieten, wenn ihre Befugnisse auf gesetzlichem Wege erweitert würden¹⁾.

Trotz all dieser Enttäuschungen haben die Semstvos immer noch die Hoffnung bewahrt, dass früh oder spät die Umstände die Regierung zwingen werden, ihre Hülfe in Anspruch zu nehmen. Schon mehrmals während des bulgarischen Krieges — zur Zeit der aufregenden

dung der Provinzen blicken, wenn diese nicht in rein wirthschaftlichem Gebiete statthatte. So wurden die Semstvos anfänglich streng in ihren eigenen Grenzen gehalten und haben erst 1879 das Recht erhalten, sich mit einander zu bestimmten Zwecken zu verständigen. Man darf sich über dieses Misstrauen nicht wundern, wenn die Departements in Frankreich, die acht- bis zehnmal kleiner und zwei- bis dreimal weniger bevölkert sind, als die russischen Gouvernements, systematisch in Isolirung gehalten wurden, und die französischen Generalräthe erst 1871, und dann noch in beschränkter Weise, das Recht erhielten, gemeinsame Massregeln zu gemeinsamen Interessen zu ergreifen.

¹⁾ Der Text dieses Beschlusses, den damals nur die russische Presse im Auslande widerzugeben wagte, wurde dem russischen Publicum erst etwa ein Jahr später unter dem Ministerium des General Loris-Melikow bekannt.

Niederlagen vor Plewna, zwischen dem Vertrage von San Stefano und dem von Berlin, als man einen Krieg mit England fürchtete, während der nihilistischen Krise, als Alexander II. mit dem General Loris-Melikow geneigt schien, zu einer liberalen Politik zurückzukehren, endlich nach dem Tode dieses Herrschers und der Tronbesteigung Alexanders III.: — in solchen Zeiten hat man sich immer wieder der Hoffnung geschmeichelt, dass sich der Zar im Wunsche nach einer recht augenscheinlichen Verbindung mit seinem Volke unter der einen oder andern Form an die Semstvos wenden und von ihnen für diese oder jene Massregel eine Art nationaler Bestätigung oder Weihe heischen werde. Um eine Vertretung des russischen Volkes zu erhalten, bedürfte es kaum mehr, als eine Delegirung von den verschiedenen Landständen zusammenzurufen. In schwierigen Lagen, wie im Falle eines unglücklichen Krieges oder einer nationalen Gefahr, oder bei einer tumultarischen Minderjährigkeit oder einer bestrittenen Regentschaft könnte die Regierung ohne Verfassungsacte und selbst ohne Wahlen eine Versammlung von Bevollmächtigten des Landes improvisiren. Zur Noth würde es genügen, in Petersburg oder Moskau die permanenten Ausschüsse der Semstvos der verschiedenen Gouvernements zusammenzurufen ¹⁾).

Seit dem bulgarischen Kriege bin ich mehr als einem Russen begegnet, der sich damit schmeichelte, sein Vaterland auf diese Weise mittelbar in den Besitz einer Art von Nationalvertretung gelangen zu sehn. Es bedürfte einer drohenden Gefahr, um die autokratische Gewalt dahin zu bestimmen, dass sie auf diesem Wege die Landstände in Generalräthe, die Semstwo in den Sémski Sobór verwandele. Ein derartiges Experiment, das schon dem Kaiser Alexander II. offenkundig widerstand, scheint auch bei Alexander III. nicht mehr Gunst gefunden zu haben. Statt die Delegirten der Semstvos zu berufen, die mit mehr oder minder Recht sich dessen rühmen konnten, die Vertreter des Landes zu sein, zieht die kaiserliche Regierung es vor, von Zeit zu Zeit nach eigener Wahl einzelne Glieder der Landstände oder städtischen Körperschaften zu einer ihrer zahlreichen und ungefährliehen Commissionen zu versammeln, die sich unmöglich als Vertreter der Nation betrachten können. Hierzu hatte schon Alexan-

¹⁾ Als die Russen 1878 während des Berliner Congresses einen Conflict mit England fürchteten, schlugen mehrere der einflussreichsten Pressorgane — wie z. B. der Golos — vor, durch die Semstvos ausserordentliche Steuern zu neuer Bewaffnung auferlegen zu lassen. Das wäre ein verhülltes Mittel gewesen, von Volksvertretern einen Theil der erforderlichen Kriegskosten bewilligen zu lassen.

der II. ein oder zwei Jahre vor dem letzten orientalischen Kriege das Beispiel gegeben, als er eine Art von wirthschaftlichem Congress zur Berathung der Arbeiterfrage und des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammenberief. Ein Gleiches scheint derselbe Herrscher in anderem Massstab und für brennendere Fragen im Frühjahr 1881 beabsichtigt zu haben, in dem Augenblick, da er selbst den wiederholten Angriffen der Revolutionäre erliegen sollte; ein Gleiches hat auch Alexander III. wiederholt ausgeführt, namentlich im Herbst 1881, und dasselbe hofft man, ihn in Zukunft zur Regierungspraxis erheben zu sehen.

Im September 1881 versammelte Alexander III. in Petersburg eine Commission von 32 Männern, meist Gliedern einer Semstwo oder einer Stadtverordnetenversammlung, zu dem Zweck, zwei Fragen zu studiren, die sehr oft in Russland behandelt worden sind und beide natürlich der Politik gleich fern stehen: die Frage der Schänkwirthschaften und die der bauerlichen Auswanderung. Diese Commission, die mit dem bescheidenen Namen einer Expertencommission bezeichnet wurde, zählte unter ihren Gliedern Adelsmarschälle und Vorsitzende der Provincialsemstwow, neben denen Bauern, einfache Starschinas, sassen. Was diese Commission vor allen frühern auszeichnete, war, dass sie lediglich aus Vertretern der Gesellschaft gebildet war, dass in ihr das Tschinownikthum ganz fehlte, und dass sie ihren Berathungen ganz unabhängig von jedem Beamteneinfluss oblag. Nicht weniger neu war, dass diese ihre Berathungen, statt zum Geheimniss der geschlossenen Thüren verdammt zu sein, in den Zeitungen frei wiedergegeben werden durften. Wochenlang war die russische Presse mit den Ausführungen verschiedener Redner über die Branntweinsläden und die besten Mittel, die Trunksucht zu beschränken, angefüllt. Wochenlang hatte Russland so die Illusion eines Parlaments im Kleinen, aber eines Parlaments, dessen Verhandlungen und Befugnisse über die Wände der Schänken nicht herausgingen, obgleich das tragische Ende Alexanders II. ganz andre Fragen auf die Tagesordnung zu setzen schien. Die Unterthanen des Zaren sind im Allgemeinen in ihren Wünschen bescheiden; es bedurfte nicht mehr, um eine grosse Zahl derselben zu befriedigen und alte Hoffnungen bei ihnen wieder anzufachen.

So beschränkt uns das Gebiet derselben erscheine, war doch die Einsetzung ähnlicher Versammlungen offenbar ein Fortschritt für das autokratische Reich. Doch darf man deren Wichtigkeit nicht übertreiben wollen. Neben dem engen Felde ihrer Stoffe, neben dem Mangel an Gewicht ihrer Berathungen hat eine derartige Commission

noch den Fehler, ein repräsentativer Körper in Wirklichkeit nicht zu sein. Diese Conferenzen von Sachverständigen (sweduschtschije ludi) hätten einen andern Werth, wenn ihre Glieder nicht von der Regierung nach ihrem Ermessen ernannt, sondern von den Semstvos gewählt wären. Freilich entspricht nach den Theorien der Slavophilen dieser Modus der kaiserlichen Ernennung von Männern aus der Mitte der gewählten Vertreter der Nation mehr dem Nationalcharakter und der slavischen Tradition: das sei ein Mittel, die so viel gerühmte Verbindung zwischen Zar und Volk zur That zu machen. Nach den Lehren gewisser Politiker müsste auch der Semski Sobór, die legitime Vertretung der Nation aus der Ernennung des Zaren und nicht aus der directen Wahl hervorgehen ¹⁾. Es giebt Vertheidiger dieses Verfahrens, die hinzufügen, dass man die Volksvertreter nicht von den Semstvos wählen lassen dürfe, da diese bei der Verschiedenartigkeit ihrer Zusammensetzung nicht das Land, sondern nur eine bestimmte Classe vertreten ²⁾.

Wie dem auch sei, wenn die Regierung bei dieser neuen Praxis beharrt, wenn — wie General Ignatjew es der Expertencommission vom Sommer 1881 versprach — alle diese Lebensfragen künftig mit Beihülfe von „Männern des Landes“ entschieden werden sollen, so werden doch derartige Versammlungen, wie oft man sie berufen mag, wie frei man sie sich denke, niemals mehr als berathende Commissionen sein. In allen Fragen wird das letzte Wort, wie bisher, der Verwaltung und dem Tschinownik zustehn. Auch abgesehen von dem Fortfall der Wahl, darf man in diesen Conferenzen nur das Abschlagsgeld für legislative Kammern sehen. Ihr einziger Vorzug ist, wenn sie nicht systematisch purificirt sind, dass sie der Stimme ihrer Glieder das Recht geben können, von Zeit zu Zeit bis an das Ohr des Zaren und Selbstherrschers zu dringen.

¹⁾ Die Regierung Alexanders III. hat übrigens hierbei einen Beweis von Weitsichtigkeit geliefert. Sie hat im Allgemeinen ausgezeichnete Männer, ohne Rücksicht auf ihre oft sehr verschiedenen Tendenzen auserwählt. Unter diesen Experten sah man den Nestor derselben, E. Gordejenco, den Haupturheber der Charkower Semstwoadresse an Alexander II., die ohne die Bemühungen des Generales Loris-Melikow, der damals Gouverneur in Charkow war, den Unterzeichnern leicht die Reise nach Sibirien hätte eintragen können. S. oben.

²⁾ So z. B. die „Russ“ Aksakows im Oct. 1881. Die Meinung der Semstvos ist das nicht, von denen mehrere 1881 und 1882 die Hoffnung aussprachen, künftig die Experten für die kaiserlichen Commissionen wählen zu können. Eine von ihnen, die von Nowgorod, hat sogar die Glieder ihres Ausschusses ersucht, keine Ernennung in irgend eine Commission ohne Mandat ihrer Collegen anzunehmen.

Als die Expertencommission von 1881 ihre Sitzungen schloss, berief Alexander III. im Winter von 1881 auf 1882 eine andre Commission zu weit ausgedehnterer Aufgabe, zu der Reform der Verwaltung. Im Gegensatz zu der Conferenz über Getränke und Schänken, war die neue Commission aus Beamten zusammengesetzt; Glieder der Landstände hatten nur als Zeugen Zutritt. Diese Commission, welche die senatorische Untersuchung von 1880 und 1881 ihren Arbeiten zu Grunde legen muss, soll die Revision aller localen Institutionen des Reiches, der Gouvernements und der Kreise vorbereiten. Es scheint eine allgemeine Umwandlung des ganzen Werks seines Vaters zu sein, was Alexander III. sich vorgesetzt hat. In dieser wichtigen Reorganisation der Verwaltung sollen die Semstvos den ersten Platz einnehmen. Die Regierung wird ihre Competenz von Neuem bestimmen müssen, indem sie die Befugnisse der Vertreter der Localinteressen scharf von denen der Vertreter der Centralgewalt scheidet. Was die allgemeine Meinung für die Semstvos verlangt, was mehrere von diesen selbst in den Jahren 1880, 1881 und 1882 schüchtern erbeten haben, das sind in vieler Beziehung weniger neue Rechte, als die Wiederherstellung alter, die das Gesetz ihnen früher zuertheilt, die Bureaukratie aber ihnen dann genommen oder bestritten hat. Alles beweist, wie unrecht die Regierung handelte, als sie die Landstände in Verdacht nahm. Nicht ihr droht von dieser Seite die Gefahr. Nur die Bureaukratie, das Tschinownikthum, die Centralisation haben die Entwicklung jener Institutionen zu fürchten. Das Misstrauen der Obergewalt gegen die Landes- oder Stadtversammlungen erscheint kindisch; nicht die Semstvos werden je das Organ oder Werkzeug der Revolution sein. In dieser Beziehung ist die Haltung der gewählten Körperschaften andauernd durchaus vorwurfsfrei.

Weit davon entfernt, in einer systematischen Opposition oder in falsch angebrachten Hetzereien sich zu gefallen, weit davon entfernt, Conflicte irgend welcher Art hervorzurufen, haben die Landstände, wie die Vertretungen der Städte immer nur der Regierung und den Beamten gegenüber eine ganz besondere Klugheit, Umsicht und Bescheidenheit an den Tag gelegt. Sind Ausschreitungen vorgekommen, so waren es mehr Ausschreitungen nach der Richtung der Unterwürfigkeit, der Lenksamkeit, der übertriebenen Höflichkeit hin. In keinem Lande der Welt sind die berathenden Körperschaften strenger bemüht gewesen, sich des Missbrauchs der ihnen überwiesenen Rechte zu enthalten und selbst den Schein der Ueberschreitung der ihnen gezogenen Grenzen zu meiden. Zu keiner Zeit sind gewählte Versammlungen so beflissen gewesen, die Obergewalt

und ihre Beamten nicht eifersüchtig zu machen. Diese Provinzial- und Municipalcollegien haben mitunter einen Geist der Initiative gezeigt, der Russland Ehre macht; aber nie haben sie den Localbehörden, noch viel weniger der Centralgewalt ehrerbietige Willfährigkeit versagt. Dadurch haben die neuen Institutionen sich andauernd das Vertrauen des Herrschers verdient, wie das des Landes. Wenn der revolutionäre Geist in Russland unstreitig Verheerungen angerichtet hat, so befanden sich sein Sitz und sein Arbeitsfeld nicht in den Vertretungskörpern, sondern in den geheimen Gesellschaften und versteckten Zusammenkünften, die über die exaltirten Köpfe und Gemüther junger Leute um so grössere Macht gewannen, je geringer die Autorität der gesetzlich gewählten Versammlungen war. In Russland wäre, wie vielleicht überall, die beste Waffe gegen den revolutionären Geist der liberale Geist. Will man der Jugend und allen rechtschaffenen Leuten die dunkeln Complotte und unterirdischen Agitationen verleiden, so gestatte man nur den Leuten, die von Liebe zum Gemeinwohl ergriffen sind, sich diesem am hellen Tage, ohne Furcht und ohne Störung zu widmen.

Für das nordische Kaiserreich sind die Provinzialrechte in der Gegenwart ebenso ein physisches, wie ein moralisches Bedürfniss, ebenso eine wirthschaftliche Nothwendigkeit, wie ein politisches Erforderniss. Hat die Centralgewalt den russischen Staat geschaffen, so können nur Decentralisation und Selbstverwaltung ihn materiell und moralisch entwickeln, seine natürlichen Hilfsquellen flüssig machen, seinen Reichthum und seine Civilisation in das rechte Verhältniss zu seiner territorialen Grösse heben, kurz ihm das rechte Leben verleihen. Die Ausdehnung des Reichs, die Verschiedenartigkeit seiner Bevölkerungen, die Mannigfaltigkeit seines Bodens, die wechselnde Form des Grundbesitzes machen die centralistische Bureaukratie dort unerträglicher und unfruchtbarer, als in minder ausgedehnten Staaten mit dichter und gleichmässiger vertheilter Bevölkerung. In einem solchen Reich ist es schon schwer, für alle Gouvernements gleiche Gesetze zu erlassen, unmöglich aber, dieselben Verordnungen auf alle anzuwenden. Wie complicirt auch Gesetze und Verordnungen seien, so kann die Centralgewalt doch nicht alle Ausnahmen voraussehen und überall den localen Bedürfnissen Rechnung tragen. Statt das Reichsgesetz mit unzähligen Einzelheiten und Unterschiedlichkeiten zu überladen, die oft schlecht auf die Oertlichkeiten und die Thatsachen passen, müsste die Gesetzgebung den örtlichen Behörden einen gewissen Spielraum lassen, und wenn dabei nicht der Willkür Vorschub geleistet werden soll, kann solches allein durch Vertreter

der Gesellschaft, durch gewählte Körperschaften, zumal durch die Semstvos geschehn.

Vom baltischen Meer bis zum Kaspisee — alle Welt empfindet das heute. Die bureaukratische Centralisation, die zwei Jahrhunderte hindurch den Vorsitz in der europäischen Erziehung Russlands inne gehabt, ist fast überall für das langsame Wachsthum und die schwachen Fortschritte ihres Zöglings verantwortlich gemacht worden. Wie ein Lehrer, der den Anspruch erhebt, einen jungen Menschen ewig in seiner Zucht und trotz der Jahre in enger Vormundschaft zu halten, so erregt das Tschinownikthum den Hass und die Empörung des Mündels, das es wie ein Kind leiten will, ohne ihm noch etwas lehren zu können. Für die meisten Russen ist die Bureaukratie der Feind. Sie haben nur den einen Wunsch, sich von dem Joch derselben zu befreien. Nach einem der Wissenschaft entnommenen Bilde, das ihnen zu einem landläufigen Axiom geworden, muss an die Stelle des mechanischen Drucks des Tschinownikthums die organische Thätigkeit des Landes gesetzt werden. Der Bureaukratie gegenüber sind die beiden Parteien oder Richtungen, die um Russland im Streite liegen, in der Regel einig. Petersburg und Moskau scheinen hierin gleichen Sinnes. Liberale im Sinne des Westens, die ihr Vaterland gern in die Bahnen constitutioneller Freiheiten eintreten sehen möchten, und Neu-Slavophilen, die aus Ueberzeugung das autokratische Regiment preisen, verständigen sich hierüber zu Gunsten der localen Selbstverwaltung. Die ersteren sehen in derselben die beste Vorbereitung zum schwierigen Versuch mit den politischen Freiheiten; die letzteren entdecken in ihr den Ersatz und gleichsam die Ablösung für diese gefahrvollen Freiheiten, von denen sie für ihr Land nichts wissen wollen. Statt von zwei sich entgegenstehenden Kräften in entgegengesetztem Sinne hin- und hergezogen zu werden, werden Russland und seine Regierung so von zwei rivalisirenden Richtungen, die unter sich die Leitung der allgemeinen Meinung theilen, in dieselbe Bahn gedrängt. Die Regierung kann dessen sicher sein, dass sie dem allgemeinen Wunsche der Nation folgt, wenn sie diesem doppelten Einfluss nachgiebt.

Besonders merkwürdig ist in dieser Beziehung die Haltung der conservativen Moskauer Nationalen. Sie sind entschiedene Gegner der Bureaukratie, glühende Anhänger der Semstvos und der provinziellen Selbstverwaltung. In demselben Masse, als sie Abneigung und Verachtung gegen die trügerischen und unfruchtbaren politischen Freiheiten des Westens predigen, zeigen sie Eifer für die bescheidenen und fruchttragenden localen Freiheiten. In ihren Augen liegt hierin

die Zukunft und das Ideal Russlands. Durch diese Freiheiten kann allein der offenkundige Gegensatz zwischen der Volksfreiheit und der zarischen Autokratie aufgehoben werden. Um ihr Lieblingsdogma von der Einigkeit und innigen Verbindung des Herrschers mit dem Volk zur That zu machen, braucht man nur die Bureaukratie verschwinden zu lassen, die sich zwischen Thron und Volk drängt, die beide hindert, sich zu sehen und sich kennen zu lernen und beide in gegenseitiger Entfremdung erhält. Fordern sie die locale Selbstverwaltung, so geschieht das nicht aus Misstrauen gegen die oberste Gewalt, nicht als ein Zugeständniss oder eine Minderung der kaiserlichen Macht; es geschieht aus Liebe zur Autokratie, um sie zu kräftigen, um sie von Allem zu befreien, was sie befleckt und compromittirt, um sie einer undankbaren Mühe und niederer Sorgen zu entheben und sie auf ihr natürliches Gebiet, das der allgemeinen Interessen, zurückzuführen, den Bevölkerungen aber, den Gouvernements, den Städten und den Gemeinden die Sorge um die localen Interessen zu lassen. Das sich local selbstverwaltende Land mit einem Zaren an der Spitze — das ist die Schulformel, welche den Anspruch erhebt, die nationalen Traditionen und Ideale zum Ausdruck zu bringen. Für sie sind die provinziellen und communalen Freiheiten keineswegs eine Beeinträchtigung der Autokratie, sondern das beste Mittel, sie stark und dauerhaft zu machen¹⁾.

Ich will hier nicht weiter ausführen, wieviel Illusion wohl in dieser moskowitischen Theorie liegt. Sicher ist, dass sie zahlreiche, intelligente, aufrichtige Anhänger hat, und in dem Interesse des Volks wie des Herrschers wäre es wünschenswerth, sie praktisch zu erproben. Wie chimärisch uns auch eine solche Combination erscheine, so ist sie doch für die Autokratie die einzige Möglichkeit, sich zu verjüngen und ihr Dasein zu verlängern. Misslänge der Versuch, so hätten weder Russland noch der Zar dabei etwas zu verlieren. Kann die locale Selbstverwaltung nicht ausgedehntere Freiheiten schaffen, so kann sie doch auf solche vorbereiten und deren Vorenthaltung weniger empfindlich und schädlich machen. In jedem Falle, welches auch der von der Regierung verfolgte Weg sei, ob Russland noch lange in den bescheidenen provinziellen und municipalen Freiheiten verharre, oder ob es in den geräuschvollen Strom politischer Freiheiten gezogen werde, so bleiben doch die Landstände — mit mehr oder minder Veränderungen — die natürlichen Organe der Gesellschaft und des

¹⁾ Diese Behauptung wird mit entschiedenem Talent von Aksakow und seinen Freunden in der Russ verfochten; so z. B. No. 26, 1881.

öffentlichen Lebens. Die Semstwo ist der Eckstein aller künftigen Institutionen des Reichs; was Vernünftiges und Dauerhaftes gebaut werden soll, kann allein auf diesem Fundamente ruhen.

Viertes Kapitel.

Die Städte und die Stadtverwaltung. — Einfluss und Gegensatz der beiden Hauptstädte. — Die Ueberführung des Regierungssitzes von Petersburg nach Moskau. — Die Stadtverwaltungen haben eine ganz andre Organisation, als die Landgemeinden. — Gründe dieses Unterschiedes. — Einführung des Census in die städtischen Wahlen. — Wählerclassen und Interessenvertretung. — Resultate des bestehenden Wahlmodus. — Gleichgültigkeit und Wahlenthaltung. — Vorwiegen der Kaufleute in der Verwaltung. — Missbräuche und Bestechlichkeit.

Das Gesetz, das die Selbstverwaltung der Städte regelt, ist jünger als dasjenige, welches die Selbstverwaltung der Landgemeinden und Gouvernements einführt. Die Organisation der Landstände ging der der Stadtverwaltungen voran. Der Grund hiervon ist einfach; er liegt in der kleinen Zahl und in der Armuth der russischen Städte. Physikalische, ökonomische, historische Ursachen haben in Russland die Bewegung aufgehalten, die bei allen modernen Völkern nach Ansammlung der Bevölkerung in Stadtgebieten strebt¹⁾. Die verhältnissmässige Seltenheit und Kleinheit der russischen Städte dürfen deren Bedeutung nicht misskennen lassen; in gewisser Beziehung ist ihre Wichtigkeit sogar grösser, als im Westen. In diesem ausgedehnten, geschlossenen Lande, das erst vor so kurzer Zeit von der europäischen Civilisation colonisirt ist, erscheinen die Städte als die natürlichen Heerde der modernen Bildung. Mehr als in irgend einem andern Lande vertreten sie das Princip der Bewegung, der Initiative, des Fortschritts, und sie haben um so mehr zu schaffen, je schwerer die Last des flachen Landes ist, die sie sich nachschleppen müssen. Wenn auch nach Bevölkerungszahl, Bildung, Lebensweise der Mehrzahl ihrer Einwohner viele Kreis- ja selbst Gouvernementsstädte die Bezeichnung einer Stadt wenig verdienen, so besitzt Russland doch ausser seinen beiden Hauptstädten einige grosse Provinzstädte, wie Odessa, Kiew,

¹⁾ S. Bd. I, Buch V, Kap. II. Gegenwärtig gehören die grossen russischen Städte, besonders Moskau und Odessa zu denjenigen, in denen die Bevölkerungsziffer am raschesten wächst.

Kasan, Charkow, die ein weites Gebiet für ihren Einfluss haben und in Wirklichkeit Regionalhauptstädte sind. Obgleich die russischen Städte nur den neunten oder achten Theil der Gesamtbevölkerung des Reichs in sich zählen, so dürfen sie doch den Anspruch erheben, dass sie den Geist des Landes personificiren und die allgemeine Meinung machen. Darum können wir die Leute nicht begreifen, die aus Furcht vor den revolutionären Umtrieben seit dem Tode Alexanders II. eine ganz bäuerliche Politik predigen. Nirgend in der Welt gilt die Meinung des flachen Landes weniger. In dieser Beziehung könnte man sagen, ganz Russland sei in etwa zehn Städte zusammengedrängt, die mitten in der Vereinzelung und allgemeinen Stille allein eine Gesellschaft und allein eine Stimme haben. Man müsste vielleicht gar sagen, ganz Russland sei in seinen beiden Hauptstädten.

In jedem centralisirten Lande übt die Hauptstadt eine beträchtliche und oft übertriebene Macht über die Geister und Sitten der Nation aus. Durch die starke Anziehungskraft einer einzigen Stadt droht die Centralisation in eine Art von Hypertrophie des Haupts auf Kosten der Glieder überzugehen. In Russland übt die Hauptstadt keine geringere, keine bedingtere Gewalt aus, als Paris in Frankreich; aber in Russland ist diese Herrschaft eine doppelte. Die Macht der Hauptstadt ist zwischen zwei rivalisirenden Städten getheilt, die um den Einfluss streiten. Wie der Adler im russischen Reichswappen, hat Russland zwei Köpfe von annähernd gleicher Bedeutung. In keinem andern Einheitsstaat giebt es zwei Städte¹⁾, die eine so wichtige Stellung einnehmen und sich so im Gegengewicht halten. Wenn die eine die officiële Hauptstadt ist, kann die andre sich rühmen, immer noch die natürliche Hauptstadt zu sein; genießt die eine den Vorzug, der Sitz der Regierung, des Hofes, der Ministerien, der Oberverwaltungen zu sein, so behält die andre den Vorthail ihrer centralen Lage im Herzen des Reichs und ihrer alten Geschichte. Ist Petersburg die Residenz der Staatsgewalt, von der alle Autorität und alle Gesetze ausgehn, so bleibt Moskau vor Allem die nationale Stadt, die Stadt, auf welche alle Gefühle und alle Liebe des Volkes

¹⁾ Moskau muss jetzt 600,000 bis 700,000 E. zählen, Petersburg besass nach der Zählung vom Dec. 1881 861,920 Seelen, von denen 475,000 männl., nur 386,000 weibl. Geschlechts. (Anm. des Uebersetzers: Die letzte für Moskau angeordnete Volkszählung misslang; für Petersburg ergab die Zählung von 1881 nach Mittheilungen des Prof. Jansson in der kais. russ. geographischen Gesellschaft vom 11. Jan. 1884 in der Stadt allein 861,303, in der Stadt mit den Vorstädten 928,016 E., von denen nur 252,047 in Petersburg geboren, die übrigen dort eingewandert waren.)

gerichtet sind, die heilige, die Mutterstadt. Der Russe nennt Moskau das „Mütterchen Moskau“, „matuschka Moskwa“. Und wenn Moskau auch seit anderthalb Jahrhunderten verlassen, eine Art slavischen Roms oder Jerusalems geworden ist, so ist es doch keineswegs nur eine entthronte Königin, noch eine in Trauer und Erinnerungen versunkene Witwe. Es ist nicht allein die Stadt der Vergangenheit, der Bojaren und Altrussen; in seinem Handel und seiner Industrie hat Moskau einen Reichthum und eine Jugend, eine Macht und ein Königthum wiedergefunden, die ihm keine Gewalt nehmen könnte. Wenn das ausgedehnte Canalnetz des Reiches auf die Newa hinausläuft und Petersburg zum Haupte und Endpunct des Flusssystemes macht, so haben die langen Bahnlinien, die Finland mit dem Kaukasus und Polen mit dem Ural verbinden, ihren Mittel- und Knotenpunct in Moskau und machen dasselbe zum natürlichen Stapelplatz, zum Emporium für das innere Russland.

Wie die beiden Köpfe des Reichsadlers scheinen die beiden rivalisirenden Städte nach entgegengesetzten Richtungen gewandt, die eine gen Westen, die andre gen Osten, die eine nach aussen, die andre nach innen. Mit seinen classischen Baudenkmalern und seinen pfeilergetragenen Palästen, mit seinen holländischen Canälen und italienischen Säulengängen, mit seinen breiten, fächerartig auslaufenden Perspectiven ist Petersburg, die Stadt mit deutschem Namen im finnischen Sumpf, eine ganz westliche, ganz moderne, ganz europäische Stadt; es ist das lebendige Bild der Regierung, die es gegründet hat, die würdige Hauptstadt einer Dynastie, deren Beruf es ist, das alte Moskowien zu europäisiren. Petersburg ist nach dem Worte des Dichters das Fenster, durch welches das Licht des Westens in das ungeheure Reich dringt; mehr noch: es ist der Spiegel, der die Strahlen Europas sammelt, um sie über Russland leuchten zu lassen. Moskau ist die Stadt der Erinnerungen und der Ueberlieferungen geblieben; es ist der Zufluchtsort der russischen Sitten und der Ansprüche auf slavische Eigenart, es überlässt der Residenz an der Newa gern, was es den Petersburger Kosmopolitismus nennt. Mit seinem Kreml, dessen gothische Ringmauer mit ihren spitzbogigen Thürmen goldkuppelige byzantinische Kirchen umschliesst, mit seinen verschiedenen Gorods oder Stadttheilen, die wie concentrische Ringe um den alten steinernen Kern sich legen, mit seinem Gürtel von Klöstern, die wie detachirte Forts rings um die orthodoxe Metropole sich hineinziehen: Moskau fühlt sich immer als das Herz Russlands; es ist stolz auf seine Vergangenheit und will sein selbst bleiben, auch wenn es Fremdes nachahmt; es wacht eifersüchtig auf seine Nationa-

lität und setzt was darein, alles Russische und Slavische zu preisen und geringzuschätzen, was vom Westen kommt, was romanisch oder germanisch ist. Geist und Einfluss dieser beiden Hauptstädte sind eben so verschieden, wie ihre Geschichte und ihre Denkmäler. In ihnen gewinnen die beiden Richtungen Gestalt, die seit Peter dem Grossen um Russland ringen, die beiden Genien, die, den allegorischen Gestalten des Dichters vor dem jugendlichen Herkules ähnlich, dem jungen Russland zwei entgegengesetzte Wege weisen. Für das Wohl des Reichs und für die Ruhe der Welt wäre es wünschenswerth, dass diese beiden rivalisirenden Einflüsse sich immer ein Gegengewicht böten, dass Petersburg und Moskau sich die Wage hielten, dass das eine den Triumph der liberalen und fortschreitenden europäischen Civilisation sicherte, das andre aber den werthvollen Schatz der Nationalität wahrte.

In den letzten Jahren hat der Geist Moskaus wiederholt das Uebergewicht erhalten. Moskau war es, das das russische Volk zu Gunsten seiner Brüder am Balkan aufrief, als in der Stadt Peters des Grossen noch fast Niemand an Bulgaren und Serben dachte. Moskau ist von je der Sitz der Slavophilen und Panslavisten gewesen, wenn es in Russland Panslavisten giebt; Moskau lenkt bei jeder Gelegenheit die Sympathie, wenn nicht den Ehrgeiz der Russen auf den Südosten von Europa, auf jene slavische Welt, die es wie seine eigene Welt betrachtet, und als deren Centrum es sich selber ansieht. Im Jahre 1867 vereinigte Moskau in seinen Mauern einen Congress von Slaven aller Länder, und es bewahrt als Erinnerung daran ein ethnographisches Museum, in dem alle zerstreuten Glieder der grossen slavischen Völkerfamilie in ihrer Volkstracht dargestellt sind. Eines Tages beschloss die Moskauer Stadtverwaltung, eine Glocke nach Prag, dem tschechischen Moskau, zu senden, und neuerdings trat die alte Hauptstadt an die Spitze der russischen Zeichnungen für die serbischen Freiwilligen. Auf dem Kreml war es ferner, wo Alexander II. unter den Beifallsrufen eines ganzen Volkes den Slaven des Balkans feierliche Versprechungen gab. Moskau kann sich rühmen, an dem letzten Orientkriege und an der Beunruhigung Europas weitgehenden Antheil gehabt zu haben. Jedes Mal, wo Russland einer nationalen Regung nachgiebt, kann man dessen sicher sein, dass der Anstoss dazu von Moskau kommt, und der Einfluss der alten Metropole wird sicherlich nur dahin wirken, die politische Entwicklung der Nation zu mehren.

Die Bomben, die in den Strassen Petersburgs den Befreier der Leibeigenen niederwarfen, haben Moskaus Stern mächtiger, als je

gemacht. Der Kaiser Alexander III. hat immer den Stimmen aus der alten Hauptstadt williges Ohr geliehen, und mehr als ein Conservativer hat schon vorgeschlagen, der Newaresidenz zur Strafe dafür, dass sie mit dem Blute des „Martyrerzaren“ besprenget wurde, den Sitz der Regierung zu nehmen und den Kaiser in die Stadt der Joanns, in den Schutz der zinnengekrönten Mauern des Kreml zurückzuführen. Moskau, so sagen dessen Lobredner, ist in allen Dingen Piter (volksthümliche Abkürzung für St. Petersburg) überlegen; es liegt mehr im Mittelpunkt, ist gesünder, ist weder den Nebeln der Ostsee, noch den späten Thauwinden des Ladogasees ausgesetzt; es hat sich nicht, wie dies nordische Palmyra, an die Grenzen einer Einöde verloren, ist nicht in Gefahr, von den Gewässern der Newa überfluthet zu werden, die der Westwind und die Wellen des Golfs zurückstauen. Moskau ist an Temperament und Traditionen so conservativ, wie national, während Petersburg durch seine Entstehung, seine Geschichte, seine Lage an den Thoren Europas so revolutionär, wie kosmopolitisch ist. Die Hauptstadt könnte an den Ufern der Newa bleiben, solange Moskau und Russland noch halbasiatisch waren, solange das Reich noch nicht durch Eisenbahnen mit Europa verbunden war, sondern nur durch die Ostsee und die Kanäle der Wolga mit der westlichen Civilisation communicirte. Jetzt hat Petersburg aufgehört, die natürliche Vermittelung zwischen Russland und Europa zu sein; seine historische Rolle ist ausgespielt. Die Stunde ist gekommen, die „Petersburger Periode“ zu schliessen und im Herzen des Reichs eine neue moskowitische Periode zu beginnen, die zugleich der Bureaukratie nach deutschem Muster entledigt und frei von der revolutionären Ansteckung sein wird.

In allen Betrachtungen dieser Art sind Wahrheit und Irrthum gemischt. Um in Verbindung mit Europa zu bleiben, bedarf Russland Petersburgs nicht mehr; man könnte das von Peter dem Grossen geöffnete „Fenster“ schliessen und vermauern, ohne die europäische Civilisation im Reiche zu schädigen. Aber sich einbilden, durch Entfernung der kaiserlichen Residenz nach dem Osten hin den Thron vor revolutionären Anschlägen zu schützen, das wäre ein leerer Wahn. Dergleichen Ideen entstammen dem Hange vieler Russen, den Grund der inneren Verlegenheiten auswärts zu suchen. Da sie die Schuld an den politischen Attentaten nicht dem Auslande zuschieben können, wälzen gewisse Patrioten sie der neuen Hauptstadt, dem „Petersburger Russland“, das halb entnationalisirt ist, dem Kosmopolitismus und der europäischen Corruption zu, die lange schon die neblige Atmosphäre der Newa verderben. Sie vergessen die Explosion in Moskau und

reden sich ein, dass man den Zar nur in den Schatten des Iwan Weliki zu stellen brauche, um ihn vor Verschwörungen zu schützen, als hätte die Luft an der Moskwa die Kraft, politische Miasmen zu verzehren. Die Bevölkerung Moskaus ist, im Ganzen genommen, conservativer, mehr dem Kaiser ergeben, als die Petersburgs, obgleich die niederen Classen in Petersburg in ihrer weit grössten Masse dem Zaren ebenso treu sind; aber im Gefolge der Regierung und der Verwaltungsbehörden würden auch die revolutionären Elemente nach Moskau übersiedeln, von wo aus ihre Thätigkeit leicht auf das Innere des Reiches wirken könnte. Diesen Punct lassen die Parteigänger Moskaus aus dem Auge und nicht ihn allein. Schon jetzt fast ebenso bevölkert, wie St. Petersburg, schon jetzt die commerzielle und industrielle Hauptstadt Russlands, würde Moskau, wenn es wieder politische Hauptstadt würde, mit unerhörter Geschwindigkeit wachsen. Es würde in weniger als einem halben Jahrhundert eine von den Grossstädten der Welt werden. Die Bevölkerung würde sich schon durch ihr Wachsthum selbst verändern. Russland hätte nur noch Ein Haupt, und in dem Augenblick, wo eine Revolution in Moskau möglich würde, wäre sie es auch für Russland.

So scheint für Denjenigen, der die Zukunft ins Auge zu fassen weiss, die Verlegung der Residenz nach Moskau weit davon entfernt, ein Schutz für das Land und die Dynastie zu sein. Dennoch kann diese Ueberführung vielleicht einmal geschehen. Verschiedene Erwägungen können zu gegebener Zeit die Regierung und das Land dahin drängen; aber viele öffentliche und private Interessen setzen sich dem entgegen. Die Aufgebung Petersburgs würde die einflussreichsten Familien der hohen russischen Gesellschaft halbwegs ruiniren. Für die Regierung selbst und das kaiserliche Haus wäre der Wechsel der Residenz eine der theuersten Unternehmungen, denn der Zar kann nicht durch einen Ukas all seine Schlösser und Ministerien von Petersburg nach Moskau übertragen, noch sich seine prachtvollen Luftschlösser von Zarskoje, Perterhof und Gatschina folgen lassen.

Wenn Städte so grossen Einfluss auf ein Volk üben, wäre es schwer, den Versammlungen, welche sie vertreten, keine Bedeutung beizulegen. Doch sind zur Zeit diese Stadtverwaltungen keineswegs im Besitz des moralischen Ansehns, das in einem noch aller politischen Vertretung entbehrenden Lande die gewählten Repräsentanten der Städte geniessen müssten. Dieser zu Tage tretende Widerspruch entspringt zum Theil aus den Sitten, zum Theil aus der Städteordnung und aus der Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlungen,

die noch nicht als eine wirkliche und vollständige Vertretung aller Interessen und aller Stände erscheinen.

In den Landständen oder Semstvos berathen die Delegirten der verschiedenen Volksklassen gemeinsam, aber jede Classe hat ihre besonderen Vertreter. Bei den städtischen Verwaltungen ist es anders. Jederlei Standesunterschied ist bei den Wählern wie bei den Gewählten verwischt; die mit der Geschäftsleitung der Stadt betrauten Männer sind nicht Delegirte einer bestimmten Classe, sondern Gewählte der Stadt ohne Unterschied der Kaste oder des Berufs. Ein solcher Gegensatz in zwei, fast gleichzeitig geschaffenen Institutionen kann nur Diejenigen überraschen, welche Gewohnheiten und Verfahren der russischen Regierung nicht kennen. Er ist nur ein neues Beispiel der zusammenhanglosen und fragmentarischen Art, in welcher die zahlreichen Reformen Alexanders II. vorbereitet und ausgeführt sind. Nichts war ihnen weniger eigen, als systematischer Geist und einheitlicher Grundplan. Sie mögen Schwestern und gleichen Alters sein, aber als Töchter desselben Vaters erscheinen diese neuen Institutionen nicht, so sehr fehlt ihnen der gemeinsame Familienzug. Unter seinen beiden grossen Reformatoren, unter Alexander II., wie unter Peter dem Grossen, macht das russische Volk uns oft den Eindruck als ob es Experimenten unterworfen sei. Russland besitzt so zwei verschiedene Arten von Vertretung, die es gleichzeitig Probe bestehen lässt. Es wäre voreilig, entscheiden zu wollen, welches von diesen beiden Systemen den Sieg davon tragen wird, wenn dereinst das autokratische Reich zu politischen Wahlen gelangt.

In mehreren Ländern, namentlich in Frankreich, sind die städtischen und die ländlichen Gemeinden nach derselben Grundform organisirt, als wenn sie sich nur nach ihrer Ausdehnung und der Bewohnerzahl unterschieden. In Russland ist es anders, und in keinem Lande ist eine solche Verschiedenartigkeit besser berechtigt. Zwischen Städten und Dörfern, zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden besteht in allen Stücken ein Gegensatz. Während die letzteren das ausschliessliche Gebiet einer Classe, das besondere Gebiet des Bauern bleiben, sind die städtischen Gemeinden allen gesellschaftlichen Ständen ohne Unterschied geöffnet. In Russland hat die Verschiedenartigkeit der Organisation ihren Hauptgrund in der Verschiedenheit der Bodenbesitzform. In den Städten giebt es nicht, wie auf dem Lande, zwei verschiedene Arten von Grundeigenthum, noch einen Stand, der vom Communalbesitz lebt und auf ihn ein ausschliessliches Recht hat. In den Städten unterscheiden sich die Einwohner nur durch den Grad des Vermögens und der Bildung von einander; da sie nicht durch

verschiedenartige oder sich widersprechende Interessen von einander getrennt sind, können sie leicht in einem einzigen Wahlkörper vereinigt werden.

Diese Beseitigung der alten Classensecheidungen in den Stadtgemeinden ist übrigens ganz neu. Von Katharina II. bis zu Alexander II. waren die Städte als die besondere Domäne der städtischen Classen angesehen, wie die Dörfer noch heute die ausschliessliche Domäne der Bauern sind. Unter der von Katharina eingeführten Städteordnung waren Edelmann und Bauer von der Verwaltung der Stadt, die sie bewohnten, ebenso ausgeschlossen, als heute noch der Gutsbesitzer ausserhalb der Gemeinde bleibt, in der er lebt. Die Stadtverwaltung gehörte ausschliesslich den sogenannten städtischen Classen (*gorodskija soslowija*). In dem Weichbilde der Stadt hatten nur der Kaufmann, der Ehrenbürger (*potschetnõi grashdanín*), der Kleinbürger (*meschtschanín*), der Handwerker Bürgerrecht ¹⁾. Wie im Mittelalter des Westens wurden alle localen Rechte nur von einer bestimmten Gruppe geübt, was aus ihnen ein, nur einer besonderen Kategorie von Einwohnern zustehendes Privileg machte. Es war dies nur dasselbe System, das einst in ganz Europa galt und von Katharina theilweise hinübergenommen war. In Russland waren übrigens diese localen Freiheiten, wenn sie auch de jure recht ausgedehnt waren, de facto schwächlich, nur äusserlich, fast illusorisch geblieben. Die städtischen Körperschaften machten in der Stadtverwaltung kaum mehr von den ihnen zugestandenen Rechten Gebrauch, als die Adelsversammlungen in der Kreis- und Gouvernementsverwaltung von den ihnen octroyirten Rechten.

In den Städten hat thatsächlich die Selbstverwaltung weder dieselben Wurzeln, noch dieselbe Triebkraft, wie in den Dörfern. Die Verwaltungsinstitutionen der Stadtgemeinden sind eine moderne und künstliche Schöpfung, die dem Auslande nachgeahmt ist und der Kraft entbehrt, welche Traditionen und Herkommen verleihen. In dem ältesten Russland standen die Städte an Localrechten keineswegs hinter den Dörfern zurück. Auch sie hatten ihre Versammlung, ihre Wetsche, ihre gewählten Häupter und gewählten Richter, ihre Staroste und Possadniks. Aus diesen munizipalen Freiheiten, deren Wachsthum die inneren Streitigkeiten der Theilfürsten begünstigt hatten, waren sogar in einigen Städten des Westens, in Grossnowgorod und dem benachbarten Pskow thatkräftige und unruhige Stadtrepubliken hervorgegangen, die den antiken Städten und

¹⁾ Ueber diese Bezeichnungen vergleiche man Bd. I, Buch V, Kap. III.

den italienischen Communen des Mittelalters nicht unähnlich waren. Alle diese Freiheiten waren schon lange, unter dem Tatarenjoch, unter dem moskowitzischen Einheitsstaat, unter der kaiserlichen Verwaltung, verschwunden ¹⁾. Es war von ihnen keine Spur mehr vorhanden, als Katharina II. in ihrem Statut von 1785 den Städten des Reichs municipale Institutionen und zugleich eine corporative Organisation gab.

Nach dem Statut Katharinas II. wählte jede der fünf oder sechs Gruppen, in welche die städtische Bevölkerung getheilt war, gesondert ihre Repräsentanten, die durch Zusammentritt den Stadtrath (gorodskaja дума) bildeten. Es war der Modus geschiedener Wahl und gemeinsamer Berathung, der heute für die Landstände gilt. Diese Städteordnung wurde unter den Vorgängern Alexanders II. in manchen Stücken abgeändert, ohne jedoch ihren Grundcharakter zu verlieren ²⁾. Erst 1870 hat ein neues Statut die Grundlagen der städtischen Verwaltung von Grund aus umgestaltet. Nach der Gewohnheit der russischen Regierung, die selten mit einem Male neue Institutionen in der ganzen Ausdehnung des Reiches einführt, musste das neue Gesetz in den drei grossen Städten, St. Petersburg, Moskau und Odessa seine Probe bestehen, bevor es allgemein eingeführt wurde ³⁾.

Das Gesetz, das neuerdings den städtischen Wahlen jeden corporativen Charakter genommen hat, hat darum doch nicht die bürgerlichen Körperschaften aufgehoben, die von Katharina II. organisirt worden sind. Diese alten, im achtzehnten Jahrhundert nach deutschem Vorbild geschaffenen Classen sind nicht aufgelöst. Kaufleute (kupzūi), Kleinbürger (meschtscháne), Handwerker (zechowūje) haben, wie früher, ihre eigenen Versammlungen und ihre gewählten Vorstände. Der Adel ist also nicht allein im Besitz dieses Privilegiums. Die-

¹⁾ Nach Solowiew (Gesch. Russls. Bd. XIII, p. 99, russ.) vertheilten selbst in der Zeit, da der Städter an seine Stadt gebunden war, wie der Bauer an die Scholle, die Städte des alten Moskowiens noch unter sich ihre Steuern; dem Wojewoden war es verboten, über ihr Vermögen zu verfügen, oder sich in ihre Wahlen einzumischen.

²⁾ Im Jahre 1846 unter Nikolai I. hatte schon ein von N. Milutin gearbeitetes Statut in liberalem Sinne die Verwaltung Petersburgs umgebildet, und dieser erste Versuch municipaler Autonomie hatte den Widerstand des Tschinownikthums hervorgerufen. — S. Un homme d'État u. s. w.

³⁾ Die Verwaltung der 3 grossen Städte hat gewisse Eigenthümlichkeiten bewahrt. Noch ist das Gesetz nicht überall eingeführt. In den Städten der Ostseeprovinzen gilt es seit 1878; das Königreich Polen und mehrere Städte der westlichen Provinzen haben noch keine Stadtverordnetenversammlungen.

selben Rechte finden sich in bescheidenerem Masse bei den übrigen Ständen; aber die Versammlungen dieser machen wenig von sich reden. Man beschränkt sich in denselben auf Angelegenheiten, welche die eigene Genossenschaft betreffen. In einem Lande mit grösserem politischen Leben und grösserem Eifer der Bürger, sich aller ihnen belassenen Einflussmittel zu bedienen, könnte eine solche, fast hundertjährige Einrichtung den verschiedenen Gruppen der Bevölkerung zugleich grösseren Zusammenhalt und grössere Kraft verleihen. In Russland geschieht das nicht; der Rahmen einiger dieser Corporationen ist übrigens ganz künstlich und schon veraltet. Weit entfernt davon, Staaten im Staate oder Städte in der Stadt zu bilden, begnügen sich die Verbände der Kaufleute, der Kleinbürger und der Handwerker gewöhnlich damit, Unterstützungen für ihre nothleidenden Mitglieder oder Leistungen zu patriotischen Sammlungen zu bewilligen. Statt sie zu fürchten, bedient sich die Verwaltung ihrer als eines bequemen Werkzeugs, um administrative Verordnungen über Handel und Gewerbe zur Ausführung bringen zu lassen ¹⁾. Wie sie jetzt bestehen, können diese Corporationen ohne eigenes Leben Keinem Besorgniss erregen; ihrer Ungefährlichkeit und Bedeutungslosigkeit haben sie ihr Fortbestehen zu danken.

An die Stelle der Vertretung durch Classen und Corporationen hat das Statut von 1870 die Vertretung des Eigenthums und der Interessen gesetzt. Die städtischen Steuern verleihen das Wahlrecht bei den städtischen Wahlen. Jeder Grundbesitzer, jeder Eigenthümer oder Leiter eines gewerblichen oder commerciellen Betriebes, jeder Inhaber eines Patents, das zu Gunsten der Stadt besteuert ist, ist Wähler. Wie in England und wie in den Landesversammlungen können die Frauen durch einen Bevollmächtigten an den Wahlen theilnehmen. Ist das Wahlrecht auch auf die Steuerrolle gestützt, so giebt es doch im eigentlichen Sinne des Worts keinen Wahlcensus, kein gesetzlich bestimmtes Minimum der Steuer: Die russischen Städte sind so verschieden an Wohlstand, viele von ihnen sind so arm, dass es schwer gewesen wäre, für alle ein gleiches Mass zu finden, oder auch nur eine Stufenleiter festzusetzen. So hat man ein anderes System gewählt. Jede zu Gunsten der Stadt erlegte directe Steuer ertheilt den Stadtbewohnern das Wahlrecht, aber der

¹⁾ Jedes Handwerk, das eine zech, Innung, bildet hat einen gewählten Starschi, Aeltermann, und alle Aeltermänner wählen einen Aeltesten, remeslennüi golowá, der die Ausführung der zahlreichen Verordnungen über die Arbeit, das Lehrlingswesen u. s. w. zu überwachen hat.

Antheil der Wähler an der Wahl ist ein sehr verschiedener. Die Steuerpflichtigen sind nach der Höhe ihrer Steuerzahlungen geordnet, die Höchstbesteuerten vornan in die Wählerlisten eingetragen. Sind die Listen hergestellt, so werden die Wähler in drei Classen getheilt, von denen jede zusammengenommen die gleiche Steuersumme zahlt und eine gleiche Zahl von Vertretern wählt. Jeder Wähler ist in jeder der drei Classen wählbar. Die erste Classe, die der Höchstbesteuerten, wählt ein Drittel der Glieder der Stadtverwaltung, die mittlere das zweite, die dritte Classe, die der Mindestbesteuerten, das letzte Drittel. Der Unterschied liegt also in der Zahl der Wähler jeder Classe. Da jede der drei an Zahl durchaus verschiedenen Kategorien auf die gleiche Zahl von Vertretern ein Recht hat, so besitzt natürlich die Stimme jedes Gliedes der ersten Classe weit mehr Gewicht, als die eines Gliedes der zweiten oder gar der dritten. Hat auch jede Gruppe die gleiche Vertretung, so haben die Niedrigstbesteuerten persönlich doch im Verhältniss zu den Höchstbesteuerten nur einen ganz geringen Theil an der Abstimmung¹⁾.

Diese Theilung der Wähler in drei Gruppen kommt somit auf eine Art stufenweisen Wahlrechts nach der Besteuerung und dem Vermögen heraus. Russland hat dieses System Preussen entlehnt, wo dasselbe für die Wahlen zum Landtag, wie zur Stadtvertretung in Geltung ist, und Preussen hatte wiederum bei seiner Einführung die alten römischen Centurien im Auge. Diese Form der verhältnissmässigen Interessenvertretung zählt überall Anhänger; auch in Frankreich ist sie in den Commissionen der alten Nationalversammlung als das beste Mittel gepriesen worden, die Uebermacht der Majorität zu beschränken, ohne das Wahlrecht dem Einzelnen zu nehmen. In Frankreich würde aber nach der langen Handhabung des „suffrage universel“ jeder Versuch, die Wähler in verschiedene, aufsteigende Classen zu theilen, gegen das lebhafteste, empfindlichste Gefühl des Landes, gegen die Gleichheit verstossen²⁾. Auch in Russland, wo

¹⁾ 1873 ergaben die Wählerlisten in Petersburg 224 Wähler I. Cl., 887 W. II. Cl. und 17,479 W. III. Cl. So wog eine Stimme der ersten soviel wie 4 der zweiten und 80 der III. Classe.

²⁾ Dies ist der Grund dafür, dass alle Vorschläge in diesem Sinn in den Commissionen der Nationalversammlung verworfen wurden, trotz des offen ausgesprochenen Bestrebens, das französische Wahlsystem zu reformiren. „Die Einwohner derselben Stadt nach ihrem Vermögen in Classen theilen, in denselben Wahlkörpern die Gewählten einiger Reichen und die Gewählten der grossen Mehrzahl zusammen tagen lassen, das schien Alles zu übersteigen, was unsre Sitten mit sich bringen“. Batbie in einem Bericht vom 21. Mai 1874.

doch die Eintheilung nach Rangstufen das Alterthum und die Gewohnheit für sich hat, war die öffentliche Meinung einer solchen Classification der Wähler abgeneigt. Die Presse hob hervor, dass mit Hülfe dieser drei Kategorien die Städteordnung mittelbar die ständische Scheidung wieder einführe, welche sie officiell aufhebe und die Städte denselben Einflüssen unterwerfe, wie das frühere Gesetz. Der ganze Unterschied liegt darin, dass die Wähler nicht mehr nach Geburt oder Beruf, sondern nach dem Vermögen classificirt werden; aber gerade diese Neuerung hat vor dem öffentlichen Urtheil keine Gnade gefunden. Man wirft diesen Censussclassen vor, dass sie ein neues Princip, ohne Präcedens in der nationalen Geschichte, ohne innere Berechtigung in den wirthschaftlichen und politischen Bedingungen des Landes in das russische Leben einführen. Man beschuldigt sogar diese conservative Vorsichtsmassregel, dem Zwecke des Gesetzes mitunter direct entgegenzuwirken, indem sie die höhern gesellschaftlichen Einflüsse isolirt und die weniger gebildeten und weniger an der Ordnung interessirten Classen sich selbst überlässt. Nach der Meinung mehrerer Publicisten würde ein solches System, wenn es triumphiren und weitere Anwendung erfahren sollte, für die Zukunft zu einer ernsten Gefahr werden, da ein Classenkampf zwischen Kapital und Arbeit daraus entstehen könnte ¹⁾.

Wie bei den Landständen tritt jede Wählerclassen in einer Wahlversammlung zusammen, die unter dem Vorsitz des Stadthaupts die Wahlen öffentlich vollzieht. Gewöhnlich ist der Eifer der Wähler nicht sehr gross und nimmt von der ersten zur letzten Classe ab, die sich mehr oder minder von den beiden andern lahmgelegt fühlt. In der Hauptstadt selbst zählt die Versammlung der Höchstbesteuerten mitunter nur ein Drittel der Berechtigten, die der zweiten Classe weniger als ein Viertel, die der kleinen Steuerzahler weniger als ein Zehntel ²⁾. Eine solche gewohnheitsmässige Enthaltung bewirkt, dass die Gewählten nur die Vertreter einer unbedeutenden Minorität sind. Wenn schon in der Residenz der Eifer so gering ist, was kann denn — so fragt man sich — eine Wahl in den kleinen Städten bedeuten? Die zu-

¹⁾ S. Golowatschew: Zehn Jahre der Reformen. p. 228, 229.

²⁾ Im Jahre 1873 waren beispielsweise 18,590 Wähler in die Listen von St. Petersburg eingetragen. In der ersten Kategorie stimmten bei 224 Wählern nur 86, in der zweiten bei 887 eingeschriebenen Wählern nur 117, in der dritten endlich bei 17,479 Wählern nur 1148, also kaum $\frac{1}{15}$. Ueber die letzten Wahlen stehen mir keine zuverlässigen Angaben zu Gebote, doch glaube ich nicht, dass die Zahlen wesentlich andre sind.

gleich primitive und doch complicirte Weise der Stimmabgebung erklärt zum Theil die Trägheit der Bewohner in der Handhabung der ihnen gesetzlich zustehenden Rechte.

Bei den städtischen Wahlen müssen, wie bei den provinciellen, alle Wähler der gleichen Classe ohne Rücksicht auf die Zahl soviel Vertreter wählen, als ihrer Gruppe zugetheilt sind. Derartige Wahlen sind um so schwieriger, als das Gesetz unter dem Vorwande, den Ernst und die Freiheit der Wahl zu sichern, weder vorbereitende Versammlungen noch Wahlcomités, noch Discussionen in den Wahlversammlungen gestattet¹⁾. Wie gross kann die Verwirrung bei einem solchen Scrutinium sein, da in einigen Städten, wenigstens in Petersburg, jede Classe und somit jeder Wähler mehr als achtzig Delegirte zu wählen hat! Man weiss, was eine Listenwahl bedeutet, wenn soviel Namen in Frage kommen; die Stimmen zersplittern sich ganz willkürlich; die Wähler bleiben vor einer solchen Reihe von oft unbekannten Namen gleichgültig oder scheuen die Arbeit der Aufstellung einer so langen Liste.

Die Classe der Höchstbesteuerten, die wenig Glieder zählt, lässt sich gewöhnlich von Familieneinflüssen und persönlichen Beziehungen bestimmen. Die der Mindestbesteuerten, die trotz aller Wahlenthaltungen noch zu gross bleibt, wird eine Beute der Unordnung und Verwirrung. So verbinden dieselben Wahlen zwei entgegengesetzte Mängel. Da die Zahl der zu wählenden Verordneten sehr gross ist, die der Wählenden verhältnissmässig klein bleibt, zeigt sich in diesen städtischen Comitien dieselbe Erscheinung, wie in den Versammlungen der Grundbesitzer zu Provinzialwahlen. Es kommt mitunter vor, dass wenigstens in der ersten Classe ebensoviel Wahlcandidaten wie anwesende Wähler sind. So hatten sich 1873 in Petersburg in der Classe der Höchstbesteuerten 86 Wähler versammelt, um 84 Stadtverordnete zu wählen. Wenn in den andern Classen das Fernbleiben von der Wahlurne nicht genügt, um diese absonderliche Gleichheit zwischen Wählern und Gewählten zu Stande kommen zu lassen, so zeigt sich dort eine nicht weniger überraschende Erscheinung. Es finden sich oft mehr vorgeschlagene Candidaten, als an der Abstimmung theilnehmende Wähler²⁾. Das erklärt sich aus der That-

¹⁾ Anm. des Uebersetzers. Durchaus verboten sind die Vorversammlungen nicht, doch bedürfen sie der Genehmigung des Gouverneurs. Candidatenlisten dürfen unter der gleichen Bedingung veröffentlicht werden. Daraus erklärt sich die verschiedenartige Handhabung des Wahlrechts in verschiedenen Städten.

²⁾ In demselben Jahre 1873 waren in St. Petersburg in der ersten Classe 238, in der zweiten 208, in der dritten 1019 Candidaten eingetragen, so dass

sache, dass es im Grunde keine Candidaten giebt, dass die Namen der anwesenden Wähler unter die Stimmzettel gesetzt werden müssen, und dass eine gewisse Anzahl von Namen Abwesender hinzugefügt wird.

Die Wähler jeder Kategorie würden gewiss mehr Eifer zeigen, wenn sie nicht zu einer einzigen, grossen Versammlung zusammengethan, sondern in besonderen nach den Stadttheilen getrennten Versammlungen stimmen würden. Die Vertretung nach Stadttheilen, wie sie in andern Ländern üblich ist, könnte mit Nutzen an die Stelle der Gruppenordnung der Steuerzahler gesetzt werden. Sie hat überdies nichts, was dem Buchstaben oder Geiste der jetzt bestehenden Classenwahl widerspräche. In allen etwas grösseren Städten scheint wenigstens für die zweite und insbesondere für die dritte Classe, die mehrere tausend Wähler zählen kann, eine solche Theilung unentbehrlich. Durch Beschränkung der Wahlversammlungen, durch Herbeiziehung einer grössern Zahl von Wählern und durch Herabsetzung der Zahl der Wahlen würde man den Werth des Scrutiniums nur heben. Das wäre eines der einfachsten Mittel, das öffentliche Interesse den Wahlen zuzulenken. Besonders in den grossen Städten, namentlich in den beiden Hauptstädten, deren verschiedene Quartale wie ebensoviele Städte mit besonderer Einwohnerschaft, besonderem Charakter und besonderen Interessen betrachtet werden könnten, vermag eine einzige Liste nicht eine wirkliche und vollständige Vertretung zu verbürgen. Für so ausgedehnte und oft so verschiedenartige Agglomerate ist es schon genug, dass sie eine einzige Verwaltungsbehörde haben.

Die kaiserliche Regierung, die einen steten Hang nach Experimenten zu hegen scheint, hat unter Alexander III. einmal in der Hauptstadt den Versuch der Wahlen nach Stadtbezirken gemacht und zwar in vollkommener Unabhängigkeit von den Bestimmungen der Städteordnung Alexanders II. Das geschah in Anlass einer beratenden Commission, die im März 1881 dem Polizeichef beigegeben wurde. An dieser Wahl war Alles neu und unerwartet, der Modus der Wahl, wie die Art der Stimmensammlung. Kein Unterschied der Classen, der Hoch- und der Niedrigbesteuerten, der Patentirten und der Nichtpatentirten. Die Wahl wurde nach Bezirken vollzogen, und alle Grundbesitzer und Miether der Stadt waren Wähler. Das Scrutinium hatte nur zwei Grade. Das war einfach und liberal und konnte allen frühern

die Gesamtzahl der Candidaten (1555) die Zahl der ihr Wahlrecht ausübenden Wähler (1411) überstieg.

Wahlformen gegenüber als ein Fortschritt begrüsst werden. Leider verdarb die Weise, in welcher bei der Wahl vorgegangen wurde, Alles. Man hätte sagen können, dass bei diesem neuen und vorübergehenden Collegium die kaiserliche Regierung sich bemüht habe, die allen russischen Wahlen innewohnenden Mängel noch besonders hervortreten zu lassen, noch besonders zu übertreiben, nämlich den Mangel an Oeffentlichkeit und Vorbereitung, den Mangel an Verständigung unter den Wählern, den Mangel an einer Candidatenliste und somit die Zufälligkeit des Ergebnisses. Am 19. März 1881 alten Stils veröffentlichte der Regierungsanzeiger einen vom Tage vorher datirten Erlass, welcher die Bildung eines Polizeiraths anordnete und den Wahlmodus vorschrieb. Dem Erlass war eine Kundgebung des Oberpolizeimeisters beigefügt, welche die Wahlen für denselben Tag ansetzte und die Einwohner aufforderte, am Nachmittag zu Hause zu bleiben, um die mit der Einsammlung der Stimmen von Haus zu Haus beauftragten Commissäre zu erwarten. An demselben Tage von 3 Uhr Nachmittags bis Mitternacht durchliefen Polizeicommissäre und Quartaloffiziere die Häuser und Wohnungen der 228 Bezirke-Petersburgs und trugen, dem kaiserlichen Ukase entsprechend, die Wahlen der Einwohner, jede Wahl mit dem Namen des Wählers unterzeichnet, in ihre Listen ein. Das Wahlprotocoll wurde in der Nacht aufgestellt; die 228 Wahlmänner des zweiten Grades, einer für jeden Bezirk, wurden durch den Telegraphen zusammengerufen und schritten am 20. März früh in offener Sitzung zur Bezeichnung von 50 Candidaten, unter denen der Kaiser die 25 wirklichen Glieder des neuen Collegiums wählte, die unmittelbar darauf von dem Oberpolizeimeister versammelt wurden ¹⁾. In zwei Tagen war dieses Collegium geschaffen, gewählt und einberufen; es tagte schon, noch bevor alle Einwohner der Residenz von seinem Bestehen etwas erfahren hatten. Um solch einen Gewaltstreich auszuführen, bedurfte es einer autokratischen Regierung, welche die Wahlen anbefehlen kann, wie eine Volkszählung oder eine militärische Aushebung. Diese erste Schöpfung Alexanders III., die einer ohnehin complicirten Verwaltung ein neues Rad einfügte, hat übrigens nur ein kurzes und ergebnissloses Dasein gefristet. Von einer Presse, die sich selber zu schmeicheln liebt und dazu verurtheilt ist, um ihrer Existenz willen Alles zu preisen, mit lärmenden Lobeserhebungen begrüsst, verschwand dieses Collegium, das der Polizei die Stütze und die Controle des Publicums schaffen sollte, nach wenigen Wochen. Die Regierung hat es nicht aufgehoben; sie hat sich damit begnügt,

¹⁾ Das Stadthaupt und fünf Stadträthe, die von ihren Collegen gewählt wurden, waren ausserdem Glieder des Collegiums.

es nicht mehr zusammenzurufen. Der Oberpolizeimeister hatte diese wohlwollende Controle unbequem gefunden. Die Stadtbehörde, die nach dem System von 1870 gewählt war, ist die einzige Vertretung der Residenz geblieben.

Die Reformen Alexanders II. haben den städtischen Institutionen das Leben und die Thatkraft nicht einflößen können, deren sie unter dem frühern Regime beraubt waren. Nicht blos, weil die Gesetzgebung die Macht nicht besitzt, den Institutionen Leben einzuhauchen, sondern weil auch mehrere Bestimmungen des neuen Gesetzes die Wirksamkeit desselben stören oder aufheben. Seit der Veränderung des Wahlmodus hat die Städteordnung von 1870 die Zusammensetzung der Stadtverwaltung nicht wesentlich verändert. Einige Städte haben jetzt einen Edelmann oder einen frühern Beamten zum Stadthaupt, aber in fast allen ist das Uebergewicht, wie früher, bei den eigentlich städtischen Classen, vor Allem bei den kupzui, den Kaufleuten, verblieben.

In den meisten grossen Städten zählen die Stadtverordnetenversammlungen zwar in ihrem Schosse Vertreter aller Stände, Edelleute und Beamte, Kaufleute und Ehrenbürger, Kleinbürger, Handwerker und Bauern — denn bekanntlich besteht in vielen russischen Städten ein grosser Theil der Arbeiterklasse aus Bauern, die drum nicht aufhören, Glieder ihrer Heimathsgemeinde zu sein. Doch giebt es nur sehr wenige Stadtverwaltungen, wo der Adel, noch heute der gebildetste Stand der Nation, vorherrscht. In der Gesamtzahl der städtischen Wahlen beträgt das Verhältniss der Edelleute kaum 15 bis 20 % ¹⁾. Ich könnte Stadtverwaltungen nennen, in denen die niedern, kaum lesenskundigen Classen, Meschtschane, Bauern, Handwerker den Edelleuten und gebildeten Ständen gegenüber die Mehrzahl bilden. Ueberall aber ist die Zahl der Kaufleute beträchtlich; in den meisten Versammlungen haben sogar die kupzui an sich die Majorität, so dass sie nur einig zu bleiben brauchen, um die Angelegenheiten der Stadt und alle Steuerfragen zu ihren eigenen Gunsten zu entscheiden. Das war nicht der Zweck des Statuts von 1870, das die Stadtverwaltungen der ausschliesslichen Herrschaft der Kaufleute,

¹⁾ Die 1881 gewählte Stadtverordnetenversammlung — der Municipalrath Petersburgs — war folgendermassen zusammengesetzt: 13 Edelleute, 65 Beamte im Dienst oder im Abschied (beide sind wählbar), 11 Offiziere, 5 Gelehrte, 7 Architekten, 4 Ingenieure, 4 Journalisten, 3 Mediciner, 2 Advokaten, 94 Kaufleute, 41 Ehrenbürger, 4 Kleinbürger u. 3 Handwerker. Die wenigsten Municipalräthe haben eine so bunte Zusammensetzung.

der Kupzüi mit dem geriebenen und berechnenden Verstande, wie Ostrowski sie in seinen Komödien so trefflich zeichnet, entziehen wollte, um Leuten von grösserer Bildung den Zugang zu öffnen. Ein Wahlsystem, das dazu bestimmt war, den höhern Classen das Uebergewicht zu sichern, ist in vielen Fällen dahin gelangt, die gebildeteren und zur Leitung geeigneteren Classen auszuschliessen oder unterzuordnen. In Russland steht thatsächlich die Bildung weniger als irgend anderswo im Verhältniss zu dem Vermögen oder der Verstand im Verhältniss zu der Steuerquote.

Dieses Uebergewicht einer oft noch wenig gebildeten, bisweilen der europäischen Cultur feindlichen Classe bezeichnet den Einfluss, den Handel und Industrie in Russland zu gewinnen beginnen. Man könnte darin einen Beweis von jener Verschiebung des Vermögens und Einflusses zu Ungunsten des alten Adels erkennen, auf die wir schon wiederholt hinzuweisen Gelegenheit hatten. Die Kaufleute besitzen schon den Einfluss, den der Reichthum überall verleiht. Die Rolle dieses lange gering geachteten Standes kann aber noch mit der Entwicklung der Selbstverwaltung und besonders mit seiner eigenen Ausbildung wachsen. Heute jedoch steht niedrige Bildung der meisten Handeltreibenden vielfach der Achtung und dem Ansehn im Wege, wie sie sonst der Reichthum geniesst¹⁾.

Wie jedes auf dem Census, also auf dem Besitz und den directen Steuern beruhende Wahlsystem scheint auch das Statut von 1870 übersehen zu haben, dass der Hausbesitzer und der kraft eines Patents handeltreibende Kaufmann im Grunde nur Vermittler zwischen dem Publicum und dem Staatsseckel, nur Erheber von Steuern sind, die ihnen wenigstens zu einem Theile von den Miethern und Consumenten eingezahlt werden. Ein Gesetz, das nur dem unbeweglichen Besitz und dem Handel das Stimmrecht zuertheilt, hat den Fehler, viele von den zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten tüchtigsten Leuten ausserhalb des Wahlkörpers zu lassen. Da die russischen Städte noch keine Miethsteuer haben, bleiben die Staatsbeamten, Aerzte, Professoren, Künstler, Schriftsteller, Militärpersonen, selbst die Rentiers, die meisten Angehörigen der liberalen Professionen ausserhalb des engen Kreises der Wähler²⁾. Durch diese unvorbedachte

¹⁾ Von 8533 Immobilien, die Petersburg zählte, besaßen Kaufleute 4471, Adlige 2795, Bauern 631, der Rest gehörte Kleinbürgern und andern niedern Ständen, die gleichfalls in der Regel Handelsleute sind. Golos 1. Juni 1877.

²⁾ Anm. des Uebers. Die Städteordnung bietet unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit zur Einführung neuer Steuern, also zur Ausdehnung der Steuer-

Ausschliessung sind die meisten Stadtverwaltungen — nach den etwas eifersüchtig klingenden Worten gewisser russischer Schriftsteller — einer Geldaristokratie oder Plutokratie überlassen, die oft unwissend, unsittlich und intrigant ist¹⁾. Auf diese Weise werden die Geschäfte gewöhnlich nicht sowohl im Interesse der Stadt geführt, als in dem Interesse eines Theiles ihrer Einwohner. Die Rücksichten auf den Handel bestimmen alles Uebrige, und in Russland findet man, wie in den Vereinigten Staaten, grosse Städte in den Händen einer Gruppe von Speculanten und Börsenspielern, welche die städtischen Angelegenheiten unbedenklich für sich ausbeuten. Um mit den Städten zu verhandeln, muss man die Beihülfe ihrer gewählten Verwaltung erkaufen. Gegen Ende der Regierung Alexanders II. wurde die Residenz selbst von einer festen und solidarischen Gruppe verwaltet, die man bedeutungsvoll genug mit dem Namen der „schwarzen Compagnie“ (tschornaja sotnä) bezeichnete. Unter der Leitung dieser meist aus Kleinhändlern, Restaurateuren oder Kneipwirthen bestehenden Bande war das Petersburger Stadtecollegium zu einer Art von Kaufhaus geworden, wo man in cynischer Weise die Interessen der Stadt verhandelte. In den Provinzen ist das Uebel kaum geringer²⁾. Die

pflichtigkeit und des Wählerkreises. Dem oben gerügten Mangel der Städteordnung hat man in den baltischen Städten dadurch abzuhelpen gesucht, dass eine facultative „Literatensteuer“ eingeführt wurde, welche den „liberalen Professionen“ die Theilnahme an den Wahlen und den Eintritt in die Stadtverwaltungen ermöglicht. In mehreren russischen Städten soll der gleiche Weg beschritten worden sein, doch muthmasslich mit anderem Erfolg, da die „Literaten“ oder liberalen Professionen in den meisten derselben weniger zahlreich sind und sich weniger interessirt an den öffentlichen Angelegenheiten zeigen. Ueberhaupt gilt die Schilderung im Text nur den russischen, nicht den baltischen Städten.

¹⁾ Einige Russen gebrauchen das Wort „Plutokratija“ mit Vorliebe, weil es in ihrer Sprache zu einem, für die moskowitischen Crösusse wenig schmeichelhaften Wortspiele Anlass giebt. „Plut“ bedeutet: Spitzbube, Betrüger.

²⁾ Anm. des Uebersetzers. Folgendes Beispiel aus der neuesten Zeit möge die Darstellung des Verfassers belegen. In Kiew schlossen am 1. Januar 1884 zwanzig grössere und bessere Restaurationen ihre Locale, weil sie erklärten, bei der hohen Steuer unmöglich bestehen zu können. Die Höhe der Steuer für derartige Locale wird nach der Städteordnung von 1870 in folgender Weise bestimmt: sämmtliche Inhaber von Restaurationen, Gastwirthschaften und Trinkhäusern wählen einen Ausschuss, der nach bestem Wissen und Gewissen den Steuersatz für die einzelnen Geschäfte der Art bestimmt. Die Mehrzahl in der allgemeinen Versammlung haben meist die Inhaber kleiner Wirthschaften und Schänken. So geschah es denn in Kiew, wie schon früher in andern Städten, dass der vertretende Ausschuss nur aus kleinen Kneipwirthen bestand. Dieser

meisten Städte befinden sich in den Händen einer wenig scrupulösen Clique; in vielen Kreisstädten ist der Stadtrath kaum mehr als eine Succursale der localen Bank, deren Leitung ihre Freunde und Creaturen zu Leitern der Stadt macht ¹⁾).

Ein Mittel, diese schon eingewurzelten Missbräuche zu bekämpfen, wäre, durch den Census der sogenannten Capacität Bahn zu schaffen. Es bedürfte hierzu nur einer neuen Steuer, die den grossen Städten besonders Noth thäte, der Miethsteuer ²⁾. Der Fiscus könnte hier das Gesetz ergänzen.

Es ist keinesfalls zu wünschen, dass das Wahlrecht vorzeitig auf die niedern Schichten der städtischen Bevölkerung ausgedehnt werde. Nicht etwa weil die russischen Städte ein revolutionäres, der Ordnung und der Gesellschaft feindliches Proletariat in sich bärigen. Trotz der emsigen Propaganda einiger jungen Leute beiderlei Geschlechts, ist doch von dieser Seite aus, von dem untern Volke, noch nichts zu fürchten. Die Fehler der städtischen Plebs liegen wo anders: Unwissenheit, Mangel an Bildung, Verständnisslosigkeit für die wichtigsten

Ausschuss suchte nun von Jahr zu Jahr die Steuern zu seinen eigenen Gunsten auf die majorisirten Inhaber der grossen Restaurationen abzuwälzen. Der Vorsitzende desselben, ein Besitzer von drei Schänken, hatte es so ermöglicht, dass er vor zwei Jahren 70, vor einem Jahre 60, und in diesem Jahre 50 Rbl. für seine drei Kneipen zahlte. Dem entsprechend stieg die Besteuerung der wenigen grossen Restaurationen auf tausende von Rubeln. Die Einstellung des Geschäftsbetriebes der letzteren hätte allein nicht geholfen. Jener Ausschuss bestimmt nicht blos die städtische, sondern auch die Kronssteuer für dieses Gewerbe. Die Kronssteuer musste in ihrer ganzen Summe gezahlt werden; da jene zwanzig in Wegfall kamen, hätten die kleinen sie in höherem Masse tragen müssen. Das Stadthaupt von Kiew verlangte die Vertheilung des Steuerausfalls auf die Schänken. Das wirkte: eine neue allgemeine Versammlung von Gast- und Schänkwirthen fand statt, die Inhaber der Kabaks entschlossen sich zu gerechterer Vertheilung, und dem Publicum wurden wieder die anständigeren Restaurationslocale geöffnet. Dieser Vorgang aus neuester Zeit ist in mehr als einer Beziehung lehrreich für die Handhabung der Selbstverwaltung in den russischen Städten. (Zeitung f. St. u. L. vom 24. Jan., 5. Febr. 1884.)

¹⁾ Es giebt augenblicklich nahe an 300 städtische Banken, deren Operationen gesetzlich unter Bürgschaft der Stadt vollzogen werden, einer Bürgschaft, die im Falle einer Katastrophe sich oft als illusorisch erweisen würde. Diese gesetzlich unter die Controle der Stadtverwaltungen gestellten Banken, deren Directore von diesen Verwaltungen ernannt werden, halten gewöhnlich die Kaufleute in Abhängigkeit und beherrschen durch diese wieder den Stadtrath, der an den Einnahmen der Bank interessirt ist. (S. Skopin, Witebsk, u. m. a. communale Banken im Jahr 1883. Anm. des Uebers.)

²⁾ In Petersburg ist die Frage einer städtischen Miethsteuer schon verhandelt worden, aber bisher erfolglos.

Bedingungen der Civilisation machen sie noch für lange Zeit hinaus unfähig, einen wirksamen Antheil oder selbst ein lebhaftes Interesse an der Stadtverwaltung zu nehmen. Unter dem Classensystem nach dem Census verräth sich diese Gleichgültigkeit schon allzu deutlich bei der Abstimmung der Mindestbesteuerten, die nur in so kleiner Zahl an der Wahlurne erscheinen. Das niedere Volk der Städte hat nicht, wie der Mushik des flachen Landes, die Uebung, allgemeine Angelegenheiten selbst zu betreiben. In dieser Beziehung ist kein Vergleich zwischen dem Bürger der Städte und dem Bauer des Mir möglich. Die enge Sphäre der Bauergemeinde gestattet dem Einen, was das weite Gebiet der Stadtverwaltung dem Andern versagt, selbst wenn sie beide nur ein und derselbe Mensch sind, wie es in Russland oft vorkommt ¹⁾).

Fünftes Kapitel.

Die städtischen Versammlungen. — Die Duma oder Stadtverordnetenversammlung; Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen. — Grosse Zahl der Stadtverordneten. — Die Uprawa oder der Stadtrath. Versuch einer collegialen Verwaltung. — Das Golowa oder das Stadthaupt. Folgen der Wahl der Golowas. Stadtverwaltungen und Gouverneure. — Wirthschaftliche Lage der Städte. — Ergebnisse der localen Selbstverwaltung.

Die Municipalversammlung trägt in Russland den alten Namen der *duma* (*gorodskája duma*), der früher dem höchsten Rath des moskowitischen Staats, dem Bojarenrath (*bojárskaja duma*) gegeben war ²⁾. Die Dauer des Mandats für diese Versammlungen beträgt vier Jahre. Die russischen Dumen sind in der Regel weder auf periodische Sitzungen, noch auf regelmässige Sessionen beschränkt; sie treten nach Erforderniss der Geschäfte, auf Berufung des Stadthaupts oder auf das Verlangen einer bestimmten Anzahl von Deputirten zusammen, ohne einer Genehmigung der Oberverwaltung zu bedürfen.

¹⁾ Man muss sich dessen erinnern, dass thatsächlich die Bewohner russischer Städte vielfach nur Bauern mit dem Wohnsitz in der Stadt sind, und das Stimmrecht, das ihnen die Städteordnung in der Stadt versagt, in der Landgemeinde beibehalten, in der sie ihren Winkel Erde und meist ihre Familie zurückgelassen haben.

²⁾ In seiner ursprünglichen Bedeutung bezeichnet im Grossrussischen *duma*: Gedanke, Idee, vom Zeitwort *dumat*, denken, im Kleinrussischen bedeutet es: Volkslied.

Die Petersburger Duma hatte bis vor Kurzem die Zahl ihrer Sitzungen auf zwei in der Woche festgesetzt, aber hierin blieb sie ihrem Beschluss nicht ganz treu; in den Provinzialstädten versammeln sich die Dumen weitaus nicht so oft.

In Frankreich ist ein überstürzter Beschluss, durch den die Deputirtenkammer in erster Lesung das Princip der Oeffentlichkeit der Municipalräthe annahm, einer der Gründe oder richtiger gesagt: einer der Vorwände zu dem fruchtlosen Beschluss vom 16. Mai (1881) und zu der Auflösung der Kammer der 363 gewesen. In Russland, wie in vielen andern Ländern — z. B. in Preussen und Italien — sind die Stadtversammlungen immer öffentlich. Es ist richtig, dass die Oeffentlichkeit der Sitzungen in kleinen Landgemeinden grosse Nachtheile haben könnte, und auf den russischen Dörfern giebt es keinen Municipalrath; da alle Familienhäupter rechtlich an der Gemeindeversammlung theilhaben, ist die Oeffentlichkeit auch vom Mir unzertrennlich ¹⁾. Russland scheint sich den Grundsatz ganz zu eigen gemacht zu haben, dass die Gewählten immer unter den Augen der Wähler ihre Berathungen abhalten müssen. Begegnet die Veröffentlichung der Duma- und Semstwoverhandlungen in der Presse enger Beschränkung, so bleibt meines Wissens die Oeffentlichkeit der Sitzungen selbst doch unangetastet. Wie die Kreis- und Gouvernementssemstwo steht die städtische Duma jederzeit dem Publicum offen. Im Anfange zogen diese Versammlungen mitunter die Elite der Gesellschaft an, und sobald eine wichtige Frage verhandelt wurde, drängte sich eine aufmerksame Menge hinzu. In einem Lande, das nur eine städtische und eine provinzielle Vertretung besitzt, kann das von diesen einfachen Organen des öffentlichen Lebens erregte Interesse bisweilen um so grösser sein, je weniger die Aufmerksamkeit des Landes von höheren Kämpfen in Anspruch genommen wird. Die Verhandlungen dieser localen Versammlungen finden mitunter grössere Verbreitung und mehr Wiederhall, als ähnliche in Ländern, die reicher mit Freiheiten ausgestattet sind. Auch haben sich im engen Kreise der Duma oder der Semstwo von Moskau Männer, wie Juri Samarin, wirklichen Rednerruhm erworben. Leider haben die Zeit und die Enttäuschungen das Interesse des Publicums für Institutionen wesentlich abgestumpft, die — sei es Schuld des Gesetzes oder Schuld der Menschen — weit hinter den Hoffnungen ihrer ersten Zeit zurückgeblieben sind. Die Duma führt ihre Verhandlungen jetzt meist ohne Zuhörerschaft. In Petersburg selbst habe ich der Versammlung nur

¹⁾ S. oben Buch I, Kap. III.

ein oder zwei Individuen beiwohnen sehen, die ihrem Aeussern nach für Polizeiagenten gehalten werden konnten.

Die Zahl der Stadtverordneten (glässnüge) hängt von der Zahl der städtischen Wähler ab. In den Städten von weniger als 300 Wählern ist die Duma nur aus 30 Gliedern, je 10 aus jeder Classe zusammengesetzt. Sind der wahlberechtigten Steuerzahler mehr, so werden für je 150 Wähler drüber 6 Glieder mehr gewählt, bis zum Maximum. Die Städte von 30,000 und 40,000 Einwohnern besitzen so eine Duma, die fast eben so gross ist, als der Pariser Municipalrath. Manche finden indess die Zahl von 72 zu niedrig; sie wird in den drei grössten Städten des Reiches, St. Petersburg, Moskau und Odessa überschritten, die in gewissen Puncten besonderen Regeln unterliegen. Wenn die Odessaer Duma auch noch nicht mehr als 75 Verordnete zählt, hat die Moskauer 180, die Petersburger 252, also dreimal mehr als der Municipalrath von Paris.

Ein Ergänzungsparagraph der Städteordnung bestimmt, dass in keiner Duma die Zahl der nichtchristlichen Verordneten ein Drittel der gesammten Versammlung übersteigen darf. Diese, gegen die religiöse Freiheit oder vielmehr gegen die religiöse Gleichheit gerichtete Beschränkung bezieht sich auf die Juden im Westen und auf die muhamedanischen Tataren im Osten. Juden und Tataren bilden in mehr als einer Stadt den grössern oder den reichern Theil der Bevölkerung. Die nichtchristlichen Gemeinden sind in der Regel sehr gut organisirt und von einem Corpsgeist erfüllt, der ausserhalb derselben nur allzu selten ist. Sie bilden überdies innerhalb der sie umgebenden Bevölkerung, von der sie sich ebenso an Sitten und Geist, wie in Glaubenslehren unterscheiden, eine besondere Classe oder Kaste, ein Volk für sich. Da Juden und Tataren sich meist dem Handel widmen, hat die Gesetzgebung geglaubt, um so mehr Vorsichtsmassregeln gegen sie ergreifen zu müssen, da sie im Uebrigen die Leitung der Angelegenheiten den Kaufleuten überlässt. Wo aber die Juden, wie in manchen Städten der westlichen Provinzen, die grosse Mehrzahl der Einwohner bilden, ist es wenig billig, sie in der Stadtduma in der Minorität zu erhalten. Man müsste ihnen wenigstens die Hälfte der Sitze zugestehn, aber die kaiserliche Regierung scheint unter Alexander III., wie unter Alexander II. weniger darum besorgt, die Rechte ihrer israelitischen Unterthanen sicher zu stellen, als „ihre orthodoxen Unterthanen gegen die Herrschaft und Ausbeutung der Juden zu schützen“. ¹⁾

¹⁾ Diese Frage ist übrigens sehr complicirt; sie soll in dem III. Bde. dieses Werkes bei Betrachtung der religiösen Lage des Reiches behandelt werden.

Die russischen Dumen halten gewöhnlich wenig Sitzungen ab, und die meisten ihrer Glieder legen nicht viel Verlangen nach diesen Sitzungen an den Tag. Es ist schwer zu entscheiden, ob die grosse Zahl der Glieder den Zweck hat, den Mangel an Eifer zu ersetzen, oder ob nicht umgekehrt der Eifer der Dumaglieder durch die grosse Zahl selbst abgekühlt wird. Sicher ist, dass die Gewählten oft eben so wenig Begeisterung für den Besuch der Duma zeigen, als die Wähler für den der Wahlversammlungen. In Petersburg selbst sind schon die ernstesten Beschlüsse in Anwesenheit von nur einem Drittel oder einem Viertel aller Glieder gefasst worden, und nicht selten wird die Abstimmung über die dringendsten Angelegenheiten vertagt, weil die Versammlung nicht stimmfähig ist. Und doch fordert das Gesetz in den beiden Hauptstädten für die laufenden Geschäfte nur die Anwesenheit von einem Fünftel der Dumaglieder. Von 252 Stadtverordneten in Petersburg sind kaum 80 in jeder Sitzung zugegen, ja, es ist vorgekommen, dass nicht 60 zusammenzubringen waren¹⁾. Eine derartige Nachlässigkeit in der Hauptstadt lässt auf den Zustand in den kleinen provinziellen Stadtverwaltungen schliessen. Es giebt Städte, in denen die Versammlungen aus Mangel an Theilnehmern keine Beschlüsse fassen können²⁾. Wie in den Semstvos folgen die regelmässigen Besucher der Sitzungen oft nur persönlichen Interessen; die Stadt wird von einer kleinen Clique verwaltet, die nur ihren eigenen Vortheil im Auge hat.

Die Stadtdumen zeigen uns vielleicht mehr noch, als die Landesversammlungen, wie wenig Sinn die Russen für öffentliche Angelegenheiten, wie wenig Geschmack sie an Wahlämtern, wenigstens an unbesoldeten Aemtern haben. Die städtischen Kaufleute scheinen sich in dieser Hinsicht nicht sehr von den ländlichen Gutsbesitzern, das

(Anm. des Uebers. Es darf hier wohl daran erinnert werden, dass Obiges vor den Judenhetzen des letzten Jahres geschrieben ist.)

¹⁾ Anm. des Uebers. Nachdem die Moskauer Duma wiederholt Sitzungen zur Wahl eines Stadthaupts anberaumt hatte, die aber zum Theil um des geringen Besuchs willen nicht stimmfähig waren, fand am 19./31. Jan. dieses Jahres, 1884, abermals eine Sitzung statt, in welcher 91 Stadtverordnete (von 180) versammelt waren, die Wahl jedoch aus andern Gründen wieder nicht zu Stande kam. Es gaben nur 42 überhaupt ihre Stimmen ab.

²⁾ In einem der wichtigsten Häfen des Südens, Nikolajew, wenn ich nicht irre, konnte man zur Zeit der Pest an der untern Wolga die Duma zur Berathung der gegen die Epidemie erforderlichen Massregeln nicht zusammenbringen. Kein einziges Glied hatte der Einladung des Stadthaupts Folge geleistet.

Bürgerthum sich wenig von dem Adel zu unterscheiden. Von der Gegenwart zu schliessen, wird Russland nie die Vortheile erreichen, die England z. B. aus seinen unbesoldeten Aemtern gezogen hat. In allen Ständen findet der unentgeltliche Dienst wenig Liebhaber; wo Eitelkeit oder Ehrgeiz zur Annahme eines Wahlamts führen, bleibt die Gewissenhaftigkeit bei seiner Ausübung gering. Diese gleiche Sorglosigkeit bei Wählern und Gewählten ist heutzutage ein Hinderniss für die Einwurzelung der localen Selbstverwaltung in Russland. Man hat vorgeschlagen, den Gliedern der Stadtdumen, wie denen der Semstvos nach dem demokratischen Princip, dass jeder Dienst seinen Lohn verlange, eine Geldentschädigung zu bewilligen. Ganz sicher würden alle Dumen des Reiches sich ungesäumt eine Subvention oder Präsenzgelder bewilligen, wenn das Gesetz und der schlechte Zustand der städtischen Finanzen Dem nicht entgegenstände¹⁾. Schon empfangen die Stadthäupter gewöhnlich einen Gehalt von der Stadtgemeinde. In grossen Städten, namentlich in St. Petersburg werden den Gliedern der sehr zahlreichen Commissionen Besoldungen gezahlt. Sonst wäre es schwer, Leute aus freiem Willen zur Führung der Geschäfte zu gewinnen. Dieses System, das einige Demokraten in Frankreich einzuführen suchen, lastet natürlich schwer auf den ohnehin oft genug verschuldeten Finanzen und macht die municipalen Freiheiten kostspielig. In Odessa legte beispielsweise der Gehalt des Magistrats dem städtischen Budget eine jährliche Summe von 50,000 Rbl. auf; Petersburg zahlte für die Duma und das Personal seiner Verwaltung mehr als 500,000 Rbl., d. h. etwa den zehnten Theil seiner Einnahmen. Man hat berechnet, dass die Städte des Reichs durchschnittlich 15% ihres Budgets zu derartigen Ausgaben verwenden. In mehreren Städten nahmen sogar die Kosten der Verwaltung die Hälfte der Einkünfte in Anspruch²⁾.

¹⁾ Anm. des Uebers. Auch hier kann der Verfasser nur die russischen Dumen, nicht die Stadtverwaltungen in den Ostseeprovinzen im Auge haben. Diese halten an ihrer aristokratischen Tradition des unbesoldeten, freiwilligen Dienstes so fest, dass beispielsweise in einer baltischen Stadt der gesetzlich zu besoldende Secretär des Stadtamts selbst mindestens eine Herabsetzung des ihm bewilligten Jahresgehalts beantragte. Das Stadthaupt wird auch hier besoldet, weil es eine Beschränkung der Wahl wäre, dieses die Zeit eines Mannes ganz füllende Amt von dem Vermögen des Candidaten abhängig zu machen.

²⁾ Da nicht alle Stadtverordneten besoldet werden können, ist neuerdings in Petersburg davon die Rede gewesen, sich ihrer Anwesenheit in den Sitzungen durch ein umgekehrtes Verfahren zu versichern, und jedes ohne Grund fortbleibende Glied in Geldstrafe zu nehmen. Der Duma lag wenig an solchen

So zahlreiche und so nachlässige Versammlungen würden der Besorgung der Geschäfte nicht gerecht werden, wenn sie sich nicht eines grossen Theiles ihrer Aufgabe dadurch entledigten, dass sie dieselben einer beschränkten Zahl von Gliedern zuweisen. Wie die Gouvernementssemstvos haben die Stadtdumen einen ständigen Ausschuss, genannt uprawa, der die Duma bei Führung der Geschäfte ersetzt. Diese doppelte Munizipalvertretung hat einige Aehnlichkeit mit dem System, das in den Jahren 1789 und 1790 von der constituirenden Versammlung in Frankreich beabsichtigt war und über den „conseil général de la commune“ ein geschlossenes „corps municipale“ setzte. In jeder Stadtverwaltung repräsentirt die Duma die gesetzgebende und berathende, die Uprawa die ausführende Gewalt; die eine ist die Kammer, die andre das Ministerium der Stadt. Diese Executivcommission wird von der Duma gewählt, welche die Freiheit hat, die Glieder derselben aus ihrem eigenen Schoosse oder von ausserhalb zu nehmen und die Zahl derselben festzusetzen. Die Uprawa, das Stadtamt, muss wenigstens zwei Glieder neben dem Stadthaupt haben, das kraft seines Amts in ihr den Vorsitz führt. In den wichtigern Städten ist dieser Ausschuss natürlich viel grösser; er bildet gleichsam ein engeres Collegium innerhalb des weitem, aus dem er hervorgegangen ist. Die auf ein Jahr gewählten Glieder sind in der Regel besoldet. In Odessa steigt ihr Gehalt auf 300 Rbl. monatlich. Ihr Amt ist keine Sinecure. In einem einzigen Jahre hatte die Petersburger Uprawa fast 300 Sitzungen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes darf dieser permanente Ausschuss keine Massregel von irgend welcher Wichtigkeit ohne die Genehmigung der Duma ergreifen. In der Wirklichkeit ist er aber oft vollkommen freier Herr; für manche Stadtverwaltungen sind die Verhandlungen der Duma kaum noch mehr als eine Formalität. In den Städten, wo die Versammlung jederzeit berufen werden kann, bleibt die Uprawa indess weniger mächtig, als der entsprechende Ausschuss es in den Landständen ist, die nur eine ordentliche Session jährlich haben.

An der Spitze jeder Stadtgemeinde steht ein gewählter Bürgermeister, golowa (gorodskoi golowa) genannt, was wörtlich „Stadthaupt“

Kraftmitteln. Andere forderten, dass Glieder, welche fünf Sitzungen nach einander versäumten, als Ausgetretene zu betrachten seien. Dieser Vorschlag fand bei der Petersburger Duma keine grössere Gunst; sie ernannte vielmehr zuerst eine Commission, um die Mittel zu berathen, wie sie sich des grösseren Fleisses ihrer Glieder versichern könne, und erklärte sich dann ausser Stande oder ausser Absicht, die Lücken auf ihren Bänken zu füllen.

heisst¹⁾. In den modernen Staaten giebt es zwei Arten städtischer Verwaltung; die eine concentrirt alle Gewalten in einer Hand, um der Leitung der Geschäfte grössere Einheit zu geben, die andre zieht es vor, die Befugnisse zu trennen und die städtischen Aemter auf eine grosse Zahl von Personen zu vertheilen, um die Rechte der Bürger mehr zu sichern. Von diesen zwei entgegengesetzten Systemen ist das erstere, das einfachere, in Frankreich in Geltung, wo alle Gemeinden, die städtischen wie die ländlichen, an ihrer Spitze nur eine städtische Magistratsperson haben; das zweite, complicirtere, herrscht in England und den Vereinigten Staaten, in den Ländern, welche die städtische Autonomie am besten zu wahren gewusst haben. Die Russen besaßen so, wie in fast allen Dingen, die Freiheit, zwischen den verschiedenen Vorbildern zu wählen; sie scheinen sie beide combiniren gewollt zu haben, ohne dass man sagen könnte, dass sie damit grossen Erfolg erreichten.

Statt mehrerer Comités oder mehrerer „selectmen“ nach englischem und amerikanischem Muster haben die russischen Städte an ihrer Spitze eine einzige obrigkeitliche Person, einen maire, der in seinen Händen alle Gewalten vereinigt; aber zur Seite dieses Maires steht ein städtischer Ausschuss, die Uprawa, eine Art von Collegialverwaltung, deren Vorbild oder Gegenstück sich in den Stadtverwaltungen Italiens und Belgiens findet²⁾. In Russland halten sich diese beiden Potenzen keineswegs die Wage; meist ist die Uprawa ein Zügel, der die Autorität der Maires wenig genirt. Wie in Frankreich sind auch dort die Meinungen über diesen Punct sehr getheilt. Ein Russe, der lange Zeit Golowa einer der grossen Städte des Reiches gewesen war, sagte mir, dass die Uprawa den Fehler habe, die thatsächliche Verantwortlichkeit der städtischen Verwaltung zu mindern und dass sie nicht etwa den Missbräuchen eine Schranke setze, sondern sie vermehre und verschärfe, da jedes Glied dieses Ausschusses seine eigenen Intriguen und seine persönlichen Creaturen habe. In einem Lande, das von so lange her an alle Amtsüber-

¹⁾ Vom Worte golowá, Kopf, hier bildlich gebraucht, wie etwa das lateinische caput, altfranz. chef.

²⁾ Bekanntlich würden in Frankreich Einige gern in die Stadtverwaltungen ein ähnliches Verwaltungscomité einführen. S. bes. *Les Institutions administratives en France et à l'étranger* de M. J. Ferrand. Paris 1879. Ein Entwurf in diesem Sinne wurde der Deputirtenkammer 1880 von Pascal Duprat und A. Folliet eingebracht. Dieses System, das sehr bedeutende Vorzüge besitzt, hat unsere Gewohnheiten und vorgefassten Meinungen, die Erinnerungen der Revolution und die Kleinheit unserer Gemeinden gegen sich.

schreitungen gewohnt und der Controle durch die Oeffentlichkeit beraubt ist, können wohl dieselben Institutionen, die anderwärts eine Bürgerschaft sind, zu Werkzeugen der Corruption hinabsinken.

Statt aus Männern zusammengesetzt zu sein, die der Wunsch, Nutzen zu schaffen, oder ein rechtschaffener und gemeinnütziger Ehrgeiz beseelt, zählen diese Verwaltungsausschüsse in ihrem Schoosse nur zu oft Leute, die der Reiz der städtischen Besoldungen oder der mittelbaren Vortheile lockt, welche sich aus den Geschäften der Stadt ziehen lassen. Die städtische Verwaltung ist also um so theurer und die Missbräuche kosten um so mehr, je mehr Ansprüche bei jeder Concessionsertheilung und jeder Unternehmung zu befriedigen sind.

Der Golowa, das Stadthaupt, ist kraft seines Amts Vorsitzender der städtischen Wahlversammlungen, Vorsitzender der Duma und Vorsitzender der Uprawa. Da viele dieser Versammlungen, namentlich in den Gouvernements des Innern wenig Eifer und wenig Unabhängigkeit zeigen, so überträgt dieser dreifache Vorsitz dem Stadthaupt einen sehr beträchtlichen Einfluss. Der Golowa kann die Duma nach seinem Ermessen berufen; er kann die Beschlüsse derselben inhibiren, indem er sie durch den Ausschuss, dem er präsidiert, für unausführbar oder für ungesetzlich erklären lässt. Die Gesetzgebung hat nämlich der Uprawa die Aufsicht über die Gesetzlichkeit der Beschlüsse des Collegiums überantwortet, aus dem sie hervorgegangen ist. Auf diese Weise sind das Stadthaupt und der ständige Ausschuss zu Richtern der Versammlung eingesetzt, die sie selbst ernannt hat; dadurch ist diese letztere unter die Controle derselben städtischen Beamten gesetzt, die zu controliren ihre Aufgabe ist. Wenn, wie es gewöhnlich geschieht, das Stadthaupt mit den Vertretern der Centralgewalt einverstanden ist und die Uprawa beherrscht, so kann er ein Localdespot oder Localtyrann werden, besonders in den kleinen Provinzialstädten, wo die Trägheit der Gesellschaft und der Mangel an einer unabhängigen Presse den Einwohnern alle Mittel zum Widerstande vorenthalten. Daher hört man oft den Ausspruch, der Golowa sei weniger der fügsame Diener des Willens der Duma, als der Vormund der Stadt. Die Pessimisten behaupten, das Gesetz habe dem Stadthaupt solche Macht nur verliehen, um aus ihm ein Werkzeug der Regierung zu machen und so auf einem Umwege die Städte dem alten Joch der Bureaukratie und des Tschinownikthums wieder zu unterwerfen.

Dergleichen Klagen sind sicher übertrieben. Ausser der andauernden Controle der Uprawa mildert ein Umstand die Gewalt des Golowa: das Stadthaupt ist überall der Gewählte seiner Mitbürger,

der Gewählte der Duma, welcher er präsidiert. In Russland, mindestens in dem eigentlichen Russland, ausserhalb der von Katharina II. und ihren Nachfolgern erworbenen Landestheile, besteht keine Ausnahme von dieser Regel. Petersburg und Moskau wählen ihren Golowa, wie jedes Dorf seinen Starost wählt. In den Hauptorten des Gouvernements muss das Stadthaupt jedes Mal vom Minister des Innern, in den andern Städten vom Gouverneur bestätigt werden. Die beiden Hauptstädte präsentiren jede zwei Candidaten, unter denen der Kaiser einen zu wählen hat, und die kaiserliche Wahl fällt immer auf den ersten der beiden von der Duma vorgestellten Namen. Das Recht der Wahl ihres Stadthaupts ist eines von denen, auf welche die Russen mit Grund stolz sind, aber sie haben Unrecht, wenn sie sich dessen Völkern gegenüber zu sehr brüsten, deren Lebensbedingungen viel complicirter sind, als die ihrigen. In andern Ländern, namentlich in Frankreich, haben weniger die Wichtigkeit, als die Verschiedenartigkeit und das Doppelwesen der Befugnisse des Maires dahin gewirkt, dass die Centralregierung sich lange nicht entschloss, die Wahl der Magistratspersonen den Städten ganz zu überlassen. In Frankreich hat der Maire zwei sehr verschiedene und in gewissem Sinne entgegengesetzte Aufgaben: er handelt bald als Delegirter der Centralgewalt und unter der Autorität des Präfecten, bald als Verwalter der Gemeinde und unter der Controle des Stadtraths. „Unser Maire hat bei der Verschiedenartigkeit seiner Befugnisse gleichsam zwei Gesichter und zwei Naturen; er ist ein Beamter von gemischter Abstammung“¹⁾. So ist es auch in mancher Beziehung in Russland; aber hier hat die Staatsgewalt von der Macht noch nichts zu fürchten. Hier würden die ernannten Maires kaum fügsamere Beamten sein, als es schon die gewählten sind. So kann die unbestrittene Autorität der Staatsgewalt zur Errichtung gewisser localer Freiheiten beitragen. Eine Regierung, die in den gesetzlichen Versammlungen niemals auf entschiedene Gegner stösst, kann sich leicht der Waffen entäussern, die man gegen sie zu wenden nicht wagen würde. Das zeigt sich in dem Reiche des Zaren, in dem die Minister keine Opposition eines Verfassungskörpers zu fürchten haben. Die oberste Gewalt kann dort ohne Besorgniss Städten, Landgemeinden, Gouvernements Rechte octroyiren, die ihnen vielleicht eine freiere, aber mehr bestrittene Regierung nicht immer zugestehen dürfte. Der Krone kosten solche Geschenke nichts; sie werden in Wirklichkeit nur auf Kosten der

¹⁾ S. L'Administration locale en France et en Angleterre par M. Paul Leroy-Beaulieu. p. 85—90.

Bureaukratie und des Tschinownikthums ausgetheilt. Wenn die Kraft der Centralgewalt es dieser erleichtert, Beweise der Grossmuth zu geben, so macht sie dafür auch den Werth dieser Gaben bedeutend geringer. Wenn sich in Russland eine Misshelligkeit zwischen den gewählten Vertretern der Städte und den Vertretern des Zaren erhebt, so besteht kein Zweifel über den Ausgang der Differenz. Der Ausgang ist so sicher, dass ein Kompetenzstreit unmöglich wäre.

In den russischen Städten sorgen gegenwärtig noch andre Gründe für die Unschädlichkeit der Wahl der Stadthäupter. Zuerst ist die Abstimmung beschränkt, dann besitzt noch keine einzige Stadt, ob gross, ob klein, revolutionäre oder socialistische Massen, wie sie im Westen vorkommen. Bringt die Wahl des Hauptes der Stadtverwaltung auch einige Missstände mit sich, so sind es in der Regel nicht die, welche sich anderwärts ergeben. In andern Ländern, wie beispielsweise in Frankreich, ist der Fehler bei der Wahl des Maire, dass dieser meist zu sehr von seinen Wählern abhängt, dass er auf sie, selbst wenn sie irren und fehlen, Rücksicht nimmt, um sich keine Feinde unter ihnen zu machen. In Russland findet viel eher das Gegentheil statt; hier sind es die Wähler, die es an Unabhängigkeit gegenüber dem Golowa, den sie selbst gewählt, fehlen lassen. Dieser letztere besitzt — Dank dem Wahlmodus — soviel Mittel zum Einfluss, dass er leicht seine Creaturen und Parteigänger wählen lassen und so seine eigene Wiederwahl sichern kann. Für ein Stadthaupt kommt es — wenigstens in den kleinen Städten — darauf an, dass es gern gesehen bei der Regierung, gern gesehen bei den Tschinowniks ist, die mit Vorliebe auf den obersten Vertreter der Stadt, wie auf einen Bundesgenossen, oder gar wie auf ein Werkzeug blicken.

Die Städte bewilligen in der Regel ihrem Stadthaupt eine Geldentschädigung, einen Gehalt. Diese Gage ist zuweilen recht hoch: in Moskau betrug sie, wenn ich nicht irre, 12,000 Rbl. Die Regierung ertheilt ihm eine Uniform und einen Titel in der officiellen Rangordnung. In dem Lande des Tschin hat man geglaubt, dadurch die städtischen Magistrate zu heben, und durch Schmeichelung der Eitelkeit oder Selbstliebe mehr tüchtige Männer ihnen zuzuführen. Wenn in Frankreich die Maires der Städte mit gesticktem Kleid und Degen herausgeputzt werden, wie sollten wir uns wundern den russischen Golowa in Uniform zu sehen? Der Nachtheil aller Auszeichnungen dieser Art ist, dass äusserlich die Vertreter der Städte den Beamten der Regierung gleichgemacht werden und dadurch deren Charakter in den Augen des Publicums entstellt wird. Die Uniform, die in Russland mehr als anderwärts etwas von der Livrée zu haben scheint,

scheint im Grunde nur für Stadthäupter sich zu eignen, wenn sie von der Regierung ernannt werden¹⁾, die gewählten Maires sollten nur einfache Abzeichen haben, etwa wie die französische Schärpe.

Wenn es in Russland, wie bei uns, Stadthäupter giebt, die sich glücklich schätzen, einen gestickten Rock anlegen zu können, so zeigen doch andere sich wenig von einer Auszeichnung geschmeichelt, welche sie in die Reihen der Tschinowniks setzt. Das Tragen der Uniform war, während ich mich gerade in Russland befand, Anlass zu einem Streite, der viel Lärm machte. Moskau hatte einen neuen Gouverneur erhalten; die zahlreichen Würdenträger der alten Hauptstadt machten ihm ihren feierlichen Besuch; dem Stadthaupt schien es für der Würde eines Vertreters der alten Stadt angemessen, sich bei dieser Gelegenheit nicht in die Menge der Tschinowniks zu mischen, zumal er nicht wusste, welcher Platz ihm in der Mitte derselben angewiesen werde. Um zu keiner Verwechslung Anlass zu geben, begab er sich im einfachen schwarzen Frack zu diesem Empfang. Der Gouverneur zeigte sich von dieser Freiheit, wie von einer unpassenden Ungenirtheit, beleidigt und liess seine Unzufriedenheit so deutlich merken, dass das Stadthaupt wenige Tage darauf sein Amt niederlegte. In Folge dieses Vorfalles hat ein Circulär des Ministers des Innern das Tragen der Uniform bei allen officiellen Empfängen für die Stadthäupter obligatorisch gemacht. Um dieselbe Zeit nahm das Stadthaupt Perms, einer andern grossen Stadt des Reichs, ebenfalls in Folge einer Misshelligkeit mit den Localbehörden seine Entlassung. Solche Züge zeigen, dass der Golowa, wenn er auch der Gewählte seines Verwaltungskreises ist, nicht immer vor dem bösen Willen oder der schlechten Laune der Regierung geschützt ist. In solchem Falle haben Gouverneur oder Minister nicht nöthig ihn abzusetzen, das Stadthaupt zieht sich von selbst zurück.

¹⁾ Die Auszeichnung des Golowa ist um so weniger motivirt als die Präsidirenden der Landstände keine Uniform haben, was sie nicht hindert officiellen Festen beizuwohnen. (Anm. des Uebersetzers. In Russland ist jeder landständische Edelmann berechtigt, bei gewissen Gelegenheiten eine bestimmte Uniform zu tragen; somit besitzen auch die Gouvernements- und Kreismarschälle eine solche. Wenn sie dieselbe in den Versammlungen nicht tragen, so lässt sich Gleiches von vielen Stadthäuptern sagen, für die ebenfalls nur für gewisse Fälle ein Uniformszwang besteht. Es ist im Reiche der Uniformen sehr erklärlich, dass der bürgerliche Golowa oft meint in officiellen Staat mehr zu imponiren, während der Edelmann, der in der Regel früher die Offiziersuniform getragen, in der Adelsuniform ohne Epaulettes keine besondere Auszeichnung sieht, noch mit ihr Eindruck zu machen meint.)

Die Macht der Gouverneure erstreckt sich bis auf die Beschlüsse der Duma. Die Städteordnung von 1870 überträgt ihnen das Amt, die Gesetzlichkeit der Verhandlungen und Beschlüsse der Stadtverwaltung zu überwachen. Das Recht des suspensiven Veto, das dem Gouverneur der Semstwo gegenüber zusteht, besitzt er auch in Bezug auf die Duma. Er hat nicht, wie der französische Präfect, das Recht, die Beschlüsse der Stadtverwaltung oder die Verordnungen des Stadthaupts von sich aus für ungültig zu erklären, sondern kann sie nur als ungesetzlich oder dem Gemeinwohl schädlich anfechten. Erhebt der Gouverneur Einsprache gegen die Abstimmung einer Semstwo, so geht die Sache an das erste Departement des Senats, wo sie inappellabel entschieden wird. In den städtischen Angelegenheiten hat der Gesetzgeber diesen Gang für zu langsam erachtet. Statt direct an den Senat zu gehen, hat man in jedem Gouvernement eine Commission eingesetzt, die über die Gesetzlichkeit der Verhandlungen der Stadtverwaltung, wie über die etwaigen Differenzen zwischen den Dumen und den andern öffentlichen Institutionen und Behörden zu richten hat. Dieser Verwaltungsgerichtshof heisst die Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten (gubernskoje no gorodskim delam prissudstwije). Diese neue Schöpfung fügt eine weitere Commission zu den vier oder fünf speciellen Commissionen, von denen der Gouverneur schon umgeben ist, und vermehrt so die Complicirtheit und die Kostspieligkeit der Localverwaltung. Der Nutzen eines solchen Tribunals hängt durchaus von dessen Zusammensetzung ab. Wer sind nun seine Glieder? Zuerst der Gouverneur, dem der Vorsitz zusteht, derselbe Gouverneur, der in den meisten Fällen die Angelegenheit vor das Tribunal bringt, das er beruft, und so Richter und Partei zugleich ist. Dann der Vicegouverneur und ein oder zwei Beamte, die fast ebenso wie jener dem Einfluss des Gouverneurs unterliegen und die selbst als Präsidenten gewisser Verwaltungszweige vielleicht allerlei Streitigkeiten mit der Stadtverwaltung abzuwickeln haben. Endlich der Vorsitzende des Friedensgerichts, der Vorsitzende des permanenten Ausschuss der Landstände und das Stadthaupt der Gouvernementsstadt, drei Persönlichkeiten, auf deren Unabhängigkeit sicherer zu rechnen ist, aber von denen die beiden letzteren durch ihre Aemter leicht selbst in einen Conflict mit der Stadtduma gerathen und folglich auch in die Lage kommen können Richter in ihrer eigenen Angelegenheit zu sein. Ein dergleichen Gerichtshof scheint den Rechten der Städte wenig Bürgschaften zu bieten; der Gesetzgeber hat jedoch gefunden, dass er noch zu wenige der Regierung biete. Der Gouverneur hat das Recht

erhalten, von den Entscheidungen eines Collegiums, in dem er selbst so viel Einfluss besitzt, an den Senat zu appelliren, und da den Städten natürlich dasselbe Appellationsrecht zusteht, wirkt dieses Tribunal, das den Städten die Langsamkeit eines Recurses an den Senat ersparen sollte, nur dahin, den Verwaltungsprocess durch eine meist unnütze Instanz noch mehr zu compliciren.

Die Macht der Centralverwaltung und der Bureaukratie ist nicht die einzige Schranke, die der freien Initiative der Stadtverwaltungen gesetzt ist. Die letzteren begegnen oft einem andern Hinderniss in den andern Vertretungskörpern, in den Kreis- und Gouvernementssemstvos. Die Machtbefugnisse dieser Versammlungen erstrecken sich in mancher Beziehung auf die Städte, die sie zu gewissen Diensten und Steuern zwingen können. Es ist das für die Stadtverwaltungen eine Abhängigkeit, die der Gesetzgeber glücklicherweise auf die grossen Städte des Reiches nicht ausgedehnt hat. Petersburg, Moskau und Odessa sind nicht mit dem Kreis und Gouvernement, in dem sie liegen, zusammengeworfen, sondern für sich selbst zu Kreissemsstvos constituirt. Von dem Lande unabhängig, geniessen sie so einer grösseren Autonomie.

Dieses System gerechter Berücksichtigung der städtischen Individualität ist das gerade Gegentheil des in Frankreich in den Cantonal- und oft auch in den Wahlbezirken so häufig geltenden Systems. Statt, wie es in Frankreich geschieht, die Städte in Stücke zu schneiden, und eines von diesen mit einem Stück des flachen Landes zusammenzubinden, sichert die russische Gesetzgebung den städtischen Einheiten eine besondere Vertretung in den Landesversammlungen zu. Für die bedeutenderen Städte thut das Gesetz noch mehr; indem es sie zu Kreissemsstvos macht, verleiht es den wichtigsten Dumen Rechte, die den kleineren versagt bleiben. Es ist das ein ganz anderes Verfahren, als die französische Methode, die alle Communalkörper des Reichs künstlich einander gleichstellt. Die Erhebung der grossen Städte zu Semstvos hat nur den einen Fehler, dass sie eine Ausnahmsmassregel ist. Das Benefizium einer solchen könnte vielen Städten ertheilt werden; Kiew und Kasan besitzen beispielsweise Eigencharakter genug, um ein solches Vorrecht zu verdienen. Die Rechte einer Kreissemsstvo könnten thatsächlich den meisten Gouvernementshauptstädten ertheilt werden. Wie England, so könnte auch Russland — wenn auch in anderer Weise die Städte von den Grafschaften und das städtische Element von dem landischen trennen. In jedem Lande ist dies das beste Mittel, den Städten, wie dem flachen Lande die gleiche Unabhängigkeit und eine richtige Vertretung zu verbürgen,

das beste Mittel die Bedrückung des einen Theils durch den andern zu hindern. Wenn sich in Russland die Stadtbevölkerung an Geist und Sitten viel weniger von der Landbevölkerung unterscheidet, als das im Westen der Fall ist, so unterscheidet sie sich doch schon wesentlich von ihr in Bedürfnissen und Hilfsquellen. Die Zusammensetzung der Semstvos selbst, in denen die ländlichen Einflüsse und der Grundbesitz vorwiegen, ist ein Grund, die Städte den Kreissestvos zu entziehen, die versucht sein könnten, sie höher zu besteuern. Diese Trennung der beiden Hauptelemente der Bevölkerung dürfte übrigens nicht zu einer Vereinzelung derselben führen, weil Städte und Landkreise für die allgemeinen Bedürfnisse des Gouvernements einen gemeinsamen Boden in der Gouvernementssemstwo finden. In dieser Beziehung bietet der Dualismus dieser provinziellen Versammlungen einen werthvollen Vortheil; er gestattet die Bande zu lösen, durch welche die Städte an die Kreise geknüpft sind, und macht dadurch die Selbstverwaltung der Städte, wie die der Semstvos leichter.

Die gesetzlichen Beschränkungen sind nicht immer das einzige Hinderniss der Freiheit und Unternehmungslust der Stadtverwaltungen. Es steht noch ein anderes Hemmniss ihrem Fortschritt im Wege, das weder Gesetz noch Regierung mit ihrem Willen beseitigen können. Die Städte sind meist durch dieselbe Schranke beengt, wie die Landstände, durch den Mangel an Geld. Nicht das Gesetz ist hieran schuld: — es erkennt ihnen das Recht der Selbstbesteuerung zu, — sondern die ökonomische Lage des Landes und zum Theil Klima und Himmel. Bei schweren Lasten und grossen Bedürfnissen haben die russischen Städte grösstentheils sehr geringe Einkünfte. Die gewöhnlichen Sorgen des Magistrats: die Erhaltung und Reinigung der öffentlichen Bauten und Denkmäler, der öffentlichen Strassen, der Abzugskanäle und der Wasserleitungen, die Pflasterung, selbst die Beleuchtung werden durch das Klima dringlicher und zugleich kostspieliger gemacht, als anderswo. In jedem Lande ist die Stadt ein Sieg über die Natur, und die russische Natur ist vor Allem widerspänstig und feindlich gegen das Werk des Menschen. Die Hindernisse, die sich der öffentlichen Wegeverwaltung durch die Dauer und Strenge des Winters, durch Eis, Schnee und Thauwetter bieten, vereinigen sich mit den Schwierigkeiten, die in der Ausdehnung der meisten russischen Städte selbst, in der Breite der Strassen und in der Grösse der Plätze liegen. Daher erscheint in vielen sogenannten Städten am Don und an der Wolga Manches,

was in unsern alten Städten des Westens eine Nothwendigkeit ist, als ein Luxus.

Noch erleuchtet keineswegs alle Hauptstädte der Kreise das uns gewohnte Gaslicht, und die meisten Hauptstädte der Gouvernements haben nur wenige gepflasterte Strassen¹⁾. Bei solchem Mangel an Geld für die primitivsten Bedürfnisse, bleiben wenig Mittel für die grossen Arbeiten der Hygiene und der Verschönerung. Wie die Semstvos haben auch die Städte Ausgaben, die ihnen das Gesetz auferlegt, und die oft den grössten Theil der Einnahmen verschlingen: so der Unterhalt der Polizei und der Gefängnisse, die Kasernirung der Truppen, die Beisteuer für die localen Gerichtsbehörden. In Petersburg verzehren derartige Ausgaben ungefähr den dritten Theil des städtischen Budgets. Es sind ferner die Hospitäler der Stadt überwiesen, und diese fordern in der ungesunden Newastadt sehr beträchtliche Kosten. Die Stadtverwaltungen hätten gern einen Theil der Lasten, die ihnen der Staat aufladet, diesem wieder zugeschoben, aber der Staat selbst ist zu bedürftig, um Ausgaben wieder auf sich zu nehmen, die er einem Andern übertragen konnte.

Die Armuth der meisten Städte ist ausserordentlich; fast alle sind verschuldet und wenige finden noch ein Darlehn. Einige von diesen sogenannten Städten hatten vor etwa zwanzig Jahren nur einige hundert Rubel Einkünfte²⁾.

Es ist erklärlich, dass solche Städte ihr Stadtrecht nur mühsam aufrecht erhalten können. Das Einkommen der Gouvernementsstädte ist natürlich grösser, aber es bleibt doch weit unter dem der Städte gleicher Bedeutung im Westen. Gleiches findet sich bis in die grössten und reichsten Städte, bis in die Hauptstädte hinauf. Unter dem alten Städtegesetz hatte Wilna (64,271 E.) beispielsweise vor kaum 12 Jahren nur ein Budget von 60,000 Rbl., Nishninowgorod (44,190 E.) 150,000, Kasan (86,261 E.) 210,000, Kiew (79,773 E.) 225,000, Odessa (139,462 E.) 540,000, Moskau (601,969 E.) 2,000,000

¹⁾ Mangel an Steinen bildet in vielen Gegenden ein Hinderniss für die Pflasterung und den Unterhalt der Strassen und Wege. Darum hat man in mehreren Städten, besonders in Petersburg, seit lange die Holz- und selbst die Eisenpflasterung versucht.

²⁾ In mehreren überstieg die Einnahme nicht 300, ja kaum 200 Rbl., also weniger als 1000 Frs. Eine grosse Zahl von Kreisstädten hatte noch 1870 nur 3000 oder 4000 Rbl. Einkünfte, einige sogar weniger als 1000. Statistisches Jahrbuch v. 1871 (russ.).

und Petersburg (667,963 E.) 3,000,000 Rbl.¹⁾. Alle diese Ziffern haben sich gehoben, aber die Einkünfte der Städte sind nicht in demselben Masse gestiegen, wie ihre Schulden und ihre Bedürfnisse. Gegen Ende der Regierung Alexanders II. gab es ausser den beiden Hauptstädten noch zwei Städte, deren Einkünfte eine Million Rubel überstiegen: Odessa und Riga, nur vier oder fünf bei mehr als einer halben Million (Kiew, Kasan, Sarátow). Die Einnahmen Petersburgs, die um 1865 nur auf 2½ Mill. stiegen, erreichten um 1875 fast 4½ Million und 1881 fast 6 Mill. Das ist ein bemerkenswerther Fortschritt und ein Zeichen des wachsenden Reichthums der Hauptstadt, aber was sind diese 6 Millionen Rbl. gegenüber den 300 Mill. Francs des städtischen Budgets von Paris? Petersburg, das mehr als ein Drittel der Einwohner von Paris zählt, hat noch nicht den dreizehnten oder vierzehnten Theil der Einkünfte von Paris. Noch heute hat die Hauptstadt Russlands kaum den vierten Theil der Einnahmen von Wien und den dritten der von Berlin. Daher hat St. Petersburg trotz des normalen Wachsthum's seiner Einnahmen doch Mühe, sein Budget im Gleichgewicht zu erhalten. Bis jetzt ist es der Stadtverwaltung nur gelungen, den Ausfall ihrer Kosten durch Reservefonds zu decken, die jetzt aber schon fast erschöpft sind.

Im Vergleich zu der Lage mehrerer anderer grosser Städte des Reichs ist die der Hauptstadt trotzdem eine gute. Die meisten Gouvernementsstädte haben die neue Freiheit benutzt, um sich Luxus- und Verschönerungsarbeiten hinzugeben, die oft schlecht berechnet waren und sie in Schulden zogen, ohne ihre Einnahmen zu mehren. Die erste Sorge vieler Dumen war, nach dem Beispiel der grossen Städte des Westens grosse und theure Stadthäuser zu bauen. Daher ausserordentliche Ausgaben, Fehlrechnungen und Deficits, welche der Magistrat zuerst durch Künste der Rechnungslegung verdeckte, dann durch Verkauf von Land und Immobilien der Städte mehrte. So sind Kiew, Kasan, Sarátow, Odessa, die reichsten Municipien des Reichs, im Wettstreit mit den Städten Deutschlands, Frankreichs,

¹⁾ Mit Abzug der ausserordentlichen Einkünfte, welche sich aus der Realisirung von Kapitalien oder aus Liegenschaftsverkäufen ergeben. Viele Städte besitzen ausser den Einnahmen durch Steuern andre aus Kapitalien oder Grundbesitz. Sarátow besass z. B. vor einigen Jahren 1,000,000 Rbl. Kapital und 77,000 Dess. (etwa 80,000 Hekt.) Land. (Anm. des Uebersetzers. Ich habe mir erlaubt, jeder Stadt die Bevölkerungsziffer zuzufügen, die sie nach den Materialien des statistischen Centralcomités vor etwa 12 Jahren aufwies, um dem deutschen Leser damit einen annähernden Begriff von der damaligen Grösse jeder Stadt zu geben.)

Italiens und in der Sucht, selbst die Grossen zu spielen, in Verlegenheit und Noth gerathen. Odessa, das glänzende Emporium des schwarzen Meeres, die Metropole des Südens, hat es im Laufe der Jahre auf ein jährliches Deficit von 200,000 bis 300,000 Rbl. gebracht.

Fast überall, aber namentlich im Süden, haben die unsichern städtischen Finanzen unter dem Kriege leiden müssen. Den Dumen wie den Semstvos legt das Kriegsgesetz thatsächlich Lasten auf, die in dem Budget jener nicht vorgesehen sind. Die Mobilisirung der Truppen fällt zum Theil auf die Städte zurück, wie die Unterstützung der Familien der abberufenen Soldaten und der Frauen und Kinder der Gefallenen und Verwundeten. Der orientalische Doppelfeldzug drohte plötzlich das ohnehin schwächliche Gleichgewicht der städtischen Budgets zu zerstören, und setzte eine in den grossen Städten schon oft ventilirte Frage auf die Tagesordnung, die Reform der städtischen Steuern.

Eine besondere Eigenthümlichkeit der städtischen Budgets in Russland ist bis jetzt, dass der grössere Theil ihrer Einnahmen aus directer Umlage hervorgeht. Die Verbrauchssteuern, welche in den französischen Stadtbudgets eine so grosse Rolle spielen, finden in den russischen noch keine oder doch eine sehr geringe Stelle¹⁾. Diese eine Thatsache erklärt schon die geringe Höhe und die geringe Dehnbarkeit ihrer Einnahmen. Jetzt sind die Immobiliensteuer und die Handelspatente, namentlich die Patente der Gastwirthe und Schänkeninhaber, die Hauptquellen der städtischen Einkünfte. Petersburg besitzt überdies eine ganze Reihe kleiner städtischer Steuern, die mitunter mehr unbequem zu tragen, als ergiebig sind. Es gab in letzter Zeit noch besondere Auflagen für besondere Zwecke, so eine Steuer für die Beleuchtung, eine andre zum Besten der Krankenhäuser²⁾.

¹⁾ Es giebt zwar eine Art Octroi auf gewisse Lebensmittel bei den Ein- und Ausgängen der Stadt, aber der Zoll hiefür ist so niedrig, dass er nur unbedeutende Summen einbringt.

²⁾ Die in der Petersburger Duma berathenen Entwürfe zu einer Steuerreform kommen in der Regel darauf hinaus, die Hauptquellen der Stadt wie bisher in den directen Auflagen zu suchen. Zwei Steuern wurden vor Allem ins Auge gefasst, die beide in gleicher Weise das Einkommen treffen sollten. Die erste gilt den Miethen, die mit Ausnahme der für den Handel bestimmten Gebäude, unbesteuert sind; der Gesamtbetrag der Miethzinse in der Hauptstadt repräsentirt aber eine Summe von wenigstens 40 Millionen jährlich, die von den Eigenthümern bewohnten Quartiere mitgerechnet. Die andre, der Petersburger Duma vorgeschlagene Steuer war eine Abgabe von den Gehältern und der persönlichen Arbeit, und würde der preussischen Classensteuer ähnlich

In den Städten, wie im Reiche harren die seit langer Zeit in der Presse und in den betreffenden Versammlungen verhandelten Steuerreformen noch heute ihrer Ausführung. Den Städten liegt es ob, zwischen den verschiedenen zur Berathung gestellten Steuern zu wählen, denn sie — wie die Semstvos — besitzen allein ein Recht, dessen sich die Nation noch nicht erfreut, das Recht der Selbstbesteuerung. Von diesem Rechte werden die Hauptstädte weiter Gebrauch machen müssen. In den Städten kann eine fiscalische Reform einen doppelten Vortheil bringen, denn sie könnte durch Vermehrung der Steuerpflichtigen mittelbar eine Reform der Wahl herbeiführen und den Zutritt zur Wahlurne den gebildeteren Ständen, den sogenannten Capacitäten, öffnen. Nur wenn sie sich ergiebige Einnahmequellen schaffen, werden die Städte Unternehmungen beginnen und ausführen können, Verbesserungsmaßregeln, die ihnen wahrhaft wohlthun: Arbeiten auf dem Gebiete der Bereinigung, der Wegeverwaltung und namentlich des Elementarunterrichts. Mehrere Städte haben bereits von einem Rechte, das uns vielleicht allzuweitgehend scheinen mag, Gebrauch gemacht und das Princip des obligatorischen Unterrichts angenommen. Die Regierung bestreitet weder den Dumen noch den Semstvos das Recht zu solchen Massregeln¹⁾. Freilich entbehren Städte und Landesversammlungen aller Zwangsmittel zur praktischen Durchführung solcher Beschlüsse, wenn nicht Beamte oder Richter ihnen Beistand liefern wollen. Jedenfalls haben den Städten und den Gouvernements bisher die Mittel gefehlt, den Schulzwang aus der Theorie in die Praxis umzusetzen. In Petersburg selbst bedürfte es sechs- bis siebenmal mehr Schulen, damit allen Kindern Unterricht geboten werden könnte²⁾.

sehn. Nach den vorgelegten Entwürfen würde diese Auflage alle Einwohner der Hauptstadt, Männer und Frauen, Einheimische und Fremde treffen, die ein Handwerk treiben oder ein besoldetes Amt bekleiden. Der Verf. hat diese Projecte an anderer Stelle näher dargelegt; noch sind sie nicht zur Annahme gelangt. *Revue d. d. Mondes*, 15. Aug. 1878.

¹⁾ In einer seltsamen Schlussfolgerung hat das Ministerium der Volksaufklärung den städtischen Verwaltungen und den Landgemeinden dieses Recht anerkannt, den Semstvos aber es abgesprochen. (*Material. zur Frage der Einführung des Schulzwanges in Russl. I*, 1880, russ.).

²⁾ Wenn die Petersburger Stadtverwaltung sich's auch zur Regel gemacht hat, jährlich auf ihre Kosten mehrere Elementarschulen zu eröffnen, bleiben doch noch viele Kinder von der Schule ausgeschlossen. Nach einem Bericht der Schulcommission in der Duma (Winter 1881—82) nahmen die Elementar- und Sonntagsschulen nur 4885 Lernende, 3149 Knaben und 1737 Mädchen, auf; aus Mangel an Raum waren mehr als 1000 Kinder zurückgewiesen worden.

Die Städteordnung ist in einer Zeit der Ernüchterung ins Leben getreten, als die Mehrzahl der Russen schon den stolzen Hoffnungen entsagt hatte, welche die ersten Reformen Alexanders II. wachriefen. Stellte auch die öffentliche Meinung geringere Forderungen an die neuen Stadtverwaltungen, als an die Landstände, so haben die ersteren doch noch weniger, als diese, den Erwartungen des Publicums entsprochen. Woher diese neue Enttäuschung? Woher diese Abspannung, diese Mattheit, die oft mit so vielem Rechte den städtischen Dumen vorgeworfen wird? Ist das Gesetz daran schuld, oder das Volk? Sind die Russen unfähig, sich der gesetzlichen Freiheiten zu bedienen und sich selber zu verwalten? Die Mängel der neuen Magistrate stammen zum Theil aus den Mängeln des Gesetzes, zum Theil aus der Armuth und dem Mangel an Hilfsquellen der meisten russischen Städte. Das sind aber nicht die einzigen Ursachen der geringen Thatkraft und des geringen Erfolges der Mehrzahl der Dumen. Es giebt einen allgemeineren, höhern Grund dafür, der ebenso schwer auf den Städten, wie auf den Landständen lastet. Mehr als das Ungeschick der Nation oder als die Faulheit und die Unthätigkeit der herrschenden Classen, hat der Mangel an politischen Institutionen und Rechten, der Mangel an Gemeinsinn daran Schuld. Das erscheint zuerst als paradox. Man sollte glauben, dass die städtischen Freiheiten um so höher geschätzt, um so fruchtbringender sein müssten, je weniger sie den Eingriffen fremder und aufregender Fragen ausgesetzt sind und nichts vorhanden ist, was das Interesse von ihnen abzieht und ihnen das Spiel verdirbt. Leider ist es nicht immer so; das Beispiel Russlands könnte das Gegentheil beweisen.

Wir im Westen beklagen uns oft und nicht ohne Grund, dass die Politik sich überall eindrängt, die localen Rechte fälscht und entstellt und, an die Stelle der Interessen der Städte und Provinzen die Leidenschaften und das Getriebe der Parteien setzt. In Russland finden wir das umgekehrte Uebel. Provinzen und Städte lassen uns dort erkennen, was bei dem Mangel an politischen Rechten aus den localen Rechten werden kann. Die Politik, die in so gefährlicher Weise die Angelegenheiten der Städte und des Landes verwirrt, die Politik, die auf dem friedlichen Felde der localen Interessen die Saat des Hasses und der Unordnung ausstreut, bringt dafür einen Gährungsstoff der Thatkraft, eine Lebenskraft hinein, die ohne sie vielleicht ganz fehlen würde. In all den kleinen Organen der Selbstverwaltung, in diesen tausend zerstreuten Körpern, die zu Schläfrigkeit und Erstarrung neigen, lässt die politische Freiheit das Leben pulsiren, zwar oft ein unruhiges und fieberhaftes Leben, aber ein Leben, das der Lähmung

und Lethargie vorzuziehen ist. Ueberall weckt sie den öffentlichen Geist und hält ihn in Athem in grossen und kleinen Angelegenheiten; sie spornt den Eifer und Ehrgeiz der Menschen und zieht sie zu unscheinbaren und undankbaren Aemtern heran, die bisher geringgeschätzt und vernachlässigt wären. Es lässt sich nicht läugnen, die Politik beseelt und befruchtet die Institutionen, die sie zuweilen zu verderben oder zu gefährden scheint. Ohne sie gerathen die localen Freiheiten, vielleicht die kostbarsten von allen, in Gefahr, leere Formen oder ein blinder und träger Mechanismus zu werden. Die Stadtverwaltungen und die russische Duma wecken uns dieselben Betrachtungen, wie die Semstvos und die Provinzialinstitutionen. Nicht unter dem Schutze vor dem Parteigetriebe entfaltet sich die locale Selbstverwaltung; nur am hellen Tageslicht der politischen Freiheit dürfte sie zu voller Blüthe gelangen.

Viertes Buch.

Die Justiz und die Gerichtsreform.



Erstes Kapitel.

Das Gesetz und das russische Recht. — Der Swod, das Gesetzbuch. — Complicirtheit der Gesetze. — Die alte russische Justiz und die Bestechlichkeit der Gerichtshöfe. — Die Reform des Kaisers Alexander II. — Ihre Vorbilder, ihr allgemeiner Charakter.

In jedem Staate, sei er absolut oder constitutionell, monarchisch oder republikanisch, ist eine gute Justiz der beste Schutz für Staatsbürger oder Unterthanen. Ohne Justiz keine wahre Freiheit; bei guter Justiz — so möchte ich behaupten — kein wahrer Despotismus, wenigstens keine Tyrannei mehr. In allen Ländern, gleichviel ob monarchisch, ob demokratisch, überall sind Gesetze und Richter, feste Gesetze und unabhängige Richter die einzige, wirksame Schranke gegen die Uebergriffe der souveränen Gewalt, gegen die Willkür des Fürsten oder des Volkes, gegen die Leidenschaften und Launen der Beamten. Bei Gesetzen und bei Gerichtshöfen, welche das Eigenthum, die Ehre, das Leben der Bewohner schützen, ist die erste aller Freiheiten, die persönliche Freiheit vollständig sicher und das private Leben den Eingriffen der Staatsgewalt entzogen. Russland besitzt seit langer Zeit Gesetze, Kaiser Alexander II. hat ihm Gerichte gegeben, deren Aufgabe es ist, der Herrschaft der Willkür und der Bestechlichkeit die Herrschaft des Gesetzes folgen zu lassen. Die russische Autokratie konnte dem Lande keine freien Justizinstitutionen verleihen, ohne sich in Wirklichkeit selbst zu beschränken und der

Macht ihrer Vertreter Schranken zu setzen. Wir werden untersuchen müssen, auf welche Weise und bis zu welchem Grade die Justiz ihre befreiende Thätigkeit geübt hat, und welche Garantien die neuen Gerichtshöfe der Freiheit der 95 Millionen Unterthanen des Zaren bieten.

Von allen Reformen Alexanders II. ist die Justizreform in diesem Sinne die bedeutendste. Sie musste auf Sitten und sociales Leben, auf Land und Regierung den grössten Einfluss haben. Kaum steht sie der Freigebung der Leibeigenen nach, denn sie dient allen Classen der Nation, die sie von dem Joch der Willkür, der Gewaltthätigkeit und der Bestechlichkeit befreien sollte. Ohne sie hätten alle andern Reformen, die Freigebung vornan, illusorisch werden und dem Volke unnütz und ein blosser Schein bleiben können. In einem Reiche, das Jahrhunderte lang der Käuflichkeit, der Intrigue, der Uebermacht des Ranges oder Geldes verfallen war, konnte allein die Reform der Justiz alle andern Reformen zur Wahrheit und Wirklichkeit machen. Darum verdienen die neuen Gerichtshöfe nicht weniger, als die Semstvos, dass man sie als eines der Fundamente des neuen Russlands betrachte.

Bei freien Völkern ist es nicht unmöglich, dass eine gute Justiz bei schlechten Gesetzen bestehe. Unter einer absoluten Regierung schwerlich: ihre Beamten sind allzuoft geneigt, das Gesetz als ein Zeughaus zu betrachten, das ihnen zur Befriedigung ihres Hasses oder ihrer Bestechlichkeit die Waffen liefern soll. In Russland waren die Schlechtigkeiten der Richter und der Gerichtshöfe lange Zeit noch durch die Mängel der Gesetzgebung, durch die Massenhaftigkeit und die Verworrenheit der Gesetze zu einer besonderen Calamität geworden. Erlasse, Ukase, Statuten, Verordnungen aller Art gab es unzählige und ungeordnete. Der beste Rechtskundige hätte sein halbes Leben daran wenden können, das Gesetz zu studiren, ohne es doch ganz zu kennen. Die meisten Richter kannten es nicht, und diejenigen, die es kannten, benutzten es zu Gunsten ihrer Leidenschaften oder ihrer Begehrlichkeit. Gesetze, die für denselben Fall zwei oder drei Auslegungen möglich machten, ermuthigten die Bestechlichkeit und die Tyrannei in hohem Masse. Diese dunkle und unentwirrbare Gesetzgebung bot den Anblick eines dichten Waldes, in dem sich der Richter nur mühsam zurechtzufinden vermochte und der Angeklagte der Gnade von Leuten preisgegeben war, die ihn ausbeuten konnten. In dieser Beziehung war die russische Gesetzgebung der englischen nicht unähnlich, die ebenfalls stückweise entstanden ist aus Parlamentsacten und königlichen Ordonanzen, aus alten, ausser Gebrauch ge-

kommenen, doch formell nicht aufgehobenen und aus neuen Gesetzen von widersprechendem Sinn, das Ganze durch Ergänzungsentscheidungen, Veränderungen, Ausnahmen aller Art complicirt; aber in Folge der Sitten und des öffentlichen Geistes zeigte diese Aehnlichkeit der beiden Gesetzgebungen in den beiden Ländern ganz verschiedene Wirkungen. Der Mangel an Uebereinstimmung und die Unklarheit der Gesetze, die in England oft zu Gunsten der Freiheit und Sicherheit der Bürger wirkten, fiel in Russland gewöhnlich zu Gunsten der Willkür und der Corruption aus ¹⁾).

An Gesetzen hat es in Russland nie gefehlt. Trotz der Behauptungen alter Reisender hat Moskowien frühe schon geschriebene Gesetze besessen ²⁾). Das warägische Russland hatte seit dem zehnten Jahrhundert in seiner Russkaja Prawda (russisches Recht) Jaroslaws einen halb barbarischen Codex, der an die skandinavischen Gesetze jener Zeit erinnert. Das Zarthum Moskau hatte den sudebnik (Gerichtsherr), den Codex Joanns III. und Joanns IV., die nach dem Abschluss des moskowitzischen Einheitsstaats die besondern Gesetze und Rechtsgewohnheiten der verschiedenen Theilfürstenthümer durch ein einheitliches Gesetzbuch ersetzten. Nach den grossen Wirren am Ende des sechzehnten Jahrhunderts hatte der zweite Romanow Alexei, der Vater Peters des Grossen, unter dem Namen uloshenije sakonow eine Gesetzesammlung geschaffen, die seither die Basis der russischen Gesetzgebung geblieben ist. Der europäische Einfluss begann zu jener Zeit die Entwicklung des nationalen Rechts zu beeinträchtigen. Auf die alten moskowitzischen Gesetze wurden unter Peter dem Grossen und seinen Nachfolgern Gesetze gepropft, die den Codices und Rechtsgewohnheiten des Westens entlehnt waren. So war Russland auch in seiner Gesetzgebung, wie in allen seinen Institutionen zwischen zwei Richtungen, zwischen zwei verschiedene Geister gestellt, und das russische Recht verlor dabei all seine Einheitlichkeit und innere Gleichartigkeit. Statt an die Stelle der Uloshenije der ersten Romanows einen neuen und systematischen Codex zu setzen, begnügten sich die Nachfolger Alexei Michailowitschs damit, die bestehenden Gesetze zu mehren und zu amendiren, und das zwar durch fortwährende, gelegenheitliche und zufällige, oft unbedachte und wider-

¹⁾ England selbst hat das Bedürfniss gefühlt, seine Gesetzgebung zu vereinfachen; es ist soeben im Begriff, eine Codification und zugleich eine Reform seines Criminalgesetzes auszuführen.

²⁾ Der Engländer Fletcher zum Beispiel sagt mit Unrecht, Russland habe keine Gesetze.

spruchsvolle Ukase. Durch Häufung von Befehlen auf Befehle, von Verordnungen auf Verordnungen hatten die Herrscher des achtzehnten Jahrhunderts aus der Gesetzgebung ein wahres Chaos gemacht. Peter der Grosse wollte Russland mit einem regulären Codex beschenken und die schwedischen Gesetze zu dessen Basis nehmen; seine Kriege, Reisen und vielfachen Reformen liessen ihm hierzu nicht die Zeit. Als er starb, hatte er nur Erlasse und Verordnungen anhäufen lassen, den europäischen Systemen unzusammenhängende, den Sitten seiner Unterthanen fremde Gesetze entlehnt, oft seine eigenen Ukase selbst widerrufen oder aufgehoben und manchmal in kurzer Zeit sich widersprochen, als hätte er in seinem Neuerungsfieler seine eigenen Gesetze vergessen. Er war immer in isolirter und fragmentarischer Weise, mit theilweisen Veränderungen je nach Bedürfniss oder Anregung des Tages vorgegangen.

Die Nachfolger Peters des Grossen blieben bei der gleichen, ungeordneten Methode, bald um das Werk des Reformators fortzusetzen, bald um es zu beseitigen. Kein Staat hat, wie schon gesagt, einen grössern Missbrauch mit der Gesetzgebung getrieben¹⁾. Der Grund hiefür ist einfach. Das geschriebene Gesetz ist — nach der Bemerkung Le Play's — „die Autorität, welche von den Modernen dazu gebraucht wird, um von der Richtung, welche Sitten und Gewohnheiten geben, abzulenken“. Die russische Regierung, die fast zwei Jahrhunderte lang sich fleissig darum bemüht hat, die Sitten ihrer Unterthanen umzubilden, hat nicht verfehlt, sich dieses Werkzeugs rücksichtslos zu bedienen. Unter dem Namen von Gesetzen besitzt Russland endlich nur eine unförmliche Masse von unzusammenhängenden Verordnungen, Erlassen, Ukasen, Statuten. Jeder Herrscher veränderte die Gesetzgebung und stürzte sie unbedenklich um, jede Regierung stellte die Gesetze, wie die Institutionen der vorhergehenden Regierung in Frage, so dass bei dieser steten Beweglichkeit die Kenntniss des Gesetzes selbst zu verschwinden schien. Es ist in der That schwer, einem Haufen von Befehlen und Gegenbefehlen, von entgegengesetzten Entscheidungen und widerspruchsvollen Verboten, die unausgesetzt sich gegenseitig verändern und aufheben, jenen Namen zu geben.

Eine so verwörrene Gesetzgebung forderte entschieden eine Codification, aber die Aufgabe wurde um so schwieriger, je nothwendiger sie wurde. Katharina II. hegte diesen Plan; sie war zu seiner Ausführung vielleicht befähigter, als alle ihre Vorgänger und Nachfolger,

¹⁾ S. Bd. I, Buch IV, pag. 258.

denn sie trug meist eine Consequenz in ihre Gesetze hinein, wie sie sonst dem russischen Gesetzgeber fremd zu sein pflegt. Zum Zwecke der Vorarbeiten für die Herstellung eines Gesetzbuchs versammelte die Zarin 1767 in Moskau Vertreter aller Gouvernements, aller Stände, aller Racen und Bekenntnisse des Reiches. Die Kriege mit der Türkei und Polen lenkten die Thätigkeit der Kaiserin von diesem grossen Werke ab; aber in ihrer berühmten „Instruction“ für den Entwurf des neuen Gesetzbuchs hatte Katharina II. offizielle Rechtsgrundsätze festgestellt, die unter solcher Schutzherrschaft nicht ohne Früchte bleiben konnten. Die Pläne der Codification wurden von Kaiser Alexander I. wieder aufgenommen, aber erst unter dessen Bruder durch Speranski ausgeführt. So ist der Kaiser Nikolai der Justinian Russlands und der Popensohn Speranski dessen Tribonian.

Wie Katharina, hatte Nikolai zu diesem Werke die Wahl zwischen zwei Methoden, zwischen der Redaction eines einheitlichen und rationellen Gesetzes, wie es der code Napoléon ist, und der einfachen Sammlung und Classificirung der unzähligen bestehenden Gesetze. Der Kaiser Nikolai beschränkte sich auf die leichtere Aufgabe und machte auf den Ruhm keinen Anspruch, um den sich nach einander Katharina und Alexander I. beworben hatten ¹⁾. Er hatte vielleicht den weisern Weg gewählt; man konnte Russland wohl kaum in den Besitz eines neuen und endgültigen Gesetzbuchs setzen, bevor die Aufhebung der Leibeigenschaft dem Lande eine neue Physiognomie gegeben.

Die Sammlung der von Speranski auf Befehl Nikolais zusammengestellten Gesetze (*sobranije sakónow*) bildet fünf und vierzig Bände in Quart, in denen die Reichsgesetze von der Uloshenije Alexeis an in chronologischer Ordnung eingetragen sind. Diese oft nicht übereinstimmenden Gesetze sind gedrängt und systematisch geordnet in einer Art Summarium des russischen Rechts, genannt der *swod sakónow*, der den Codex vertritt und allein im Gebrauche steht. Der *Swod* ist aber keineswegs ein wohlgeordnetes systematisches Gesetzbuch, wie etwa der code Napoléon. Er ist nur eine Compilation der Gesetze aus verschiedenen Zeiten und verschiedenen Anschauungen, eine Nebeneinanderstellung von Erlassen und Verordnungen, die nur zu oft ohne innern Zusammenhang noch Uebereinstimmung sind. Aber was auch

¹⁾ Alexander I., hierin Nachahmer seiner Grossmutter, hatte die Redaction eines Civil-, eines Straf- und eines Handelsgesetzbuchs begonnen, wovon ein grosser Theil sogar schon im Reichsrath zur Verhandlung gelangte. Nik. Turgenen Russl. und die Russ. III, p. 178.

ihre Mängel sein mögen, so hat diese provisorische Gesetzssammlung doch eine gewisse Einheit in die russische Gesetzgebung gebracht; wenn das Studium der letztern auch noch schwierig bleibt, so ist es doch möglich geworden. Der Swod umfasst mehr als 60,000 Artikel, die in mehr als 1500 Kapitel getheilt sind; er bildet fünfzehn dicke Bände, in denen die einzelnen Gesetze nach der Materie zusammengestellt sind. So enthält der erste Band die Civilgesetze, der fünfzehnte die Strafgesetze. Keiner dieser Bände dürfte ein abgeschlossenes Ganzes sein; trotz ihres verhältnissmässig neuen Ursprungs sind einige von ihnen schon mehrere Male umgearbeitet, durch Ergänzungen vervollständigt oder durch neue Sammlungen ergänzt ¹⁾. Dieser umfangreiche Codex enthält ausserdem durchaus nicht alle Reichsgesetze; in einigen Provinzen besteht für gewisse bürgerliche oder geistliche Angelegenheiten eine ganz besondere Gesetzgebung, die man anderswo suchen muss. Auch heute noch ist es daher schwer, sich in diesem Chaos zurechtzufinden. Gewisse Zweige der Gesetzgebung, beispielsweise die den Juden geltende, sind noch immer ein wahres Labyrinth. Man muss Specialist sein, um sich hier nicht zu verlieren. Kurz, die Gesetze sind oft so verworren und complicirt geblieben, dass das Land nicht allzuklar weiss, was ihm versprochen wird, wenn man ihm die Hoffnung auf die Herrschaft der Gesetze eröffnet ²⁾.

Wenn ein autokratisches Reich auch im Besitz eines Gesetzcodex ist, kann es darum dauernde und dieses Namens würdige Gesetze haben? Die Frage kann zweifelhaft erscheinen. In einem Staate, wo der Monarch das lebendige Gesetz ist, scheint die Gesetzgebung ein allzeit offenes Buch, in dem der Herrscher, ohne an seine Bestimmungen von gestern gebunden zu sein, nach seinem Ermessen dieses oder jenes Blatt füllen oder auch austreichen kann. Die Idee

¹⁾ Die erste Ausgabe des Swod stammt von 1857; eine revidirte und verbesserte Ausgabe erfolgte 1876, ein Supplement 1879. Die Ausgabe von 1876 unterdrückt gegen 20,000 Artikel und fügt etwa 12,000 neue hinzu.

²⁾ Unsere Aufgabe ist es nicht, an dieser Stelle vom russischen Civilrecht zu handeln; einige wesentliche Züge desselben haben wir bei Besprechung der gesellschaftlichen Classen, Bd. I, Buch V und VI gegeben und freuen uns, den Leser auf einen unserer früheren Landsleute, den Elsässer E. Lehr, jetzt Professor in Lausanne, verweisen zu können: *Eléments du droit civil russe*. Plon. 1877. Polen besitzt noch den code Napoléon, die Ostseeprovinzen ihre alten deutschen Gesetze; aber unter dem Vorwand der Gleichheit und Einheit ist davon die Rede, alle diese Unterschiede abzuschaffen, auf die Gefahr hin, jene als Unterthanen Russlands offenbar schlechteren und ihren Gewohnheiten widersprechenden Gesetzen zu unterwerfen.

der Festigkeit und der Dauer scheint schwer vereinbar mit dieser Gewalt, durch Ukase Alles zu ändern, Alles zu bestimmen. Es ist wiederholt ausgesprochen worden, dass der erste Artikel des russischen Gesetzes, der dem Herrscher das Recht der Umänderung nach seinem Ermessen zuerkennt, alle andere Artikel aufhebe. Wo die höchste Autorität gesetzlich die Macht hat, die Schranken des Gesetzes zu überschreiten, da, liesse sich behaupten, giebt es keine Gesetze. In Bezug auf Russland wäre dies aber in der Gegenwart eine starke Uebertreibung. In den menschlichen Institutionen liegt nicht immer eine so strenge Folgerichtigkeit, dass man die festesten Principien einer Regierung bis zu ihren letzten Consequenzen führen dürfte. In Russland steht der Herrscher über dem Gesetze, oder vielmehr, er ist die Quelle des Gesetzes, das ganz allein aus seinem Willen hervorgeht; aber in der Praxis kann das Gesetz nicht ohne gewisse Formalitäten, nicht ohne bestimmte Vorarbeiten noch ohne die Betheiligung bestimmter geschlossener Körperschaften verändert werden, so dass in dieser Beziehung die Lage des modernen Russlands nicht so sehr von der der andern europäischen Staaten abweicht, als es auf den ersten Blick erscheint. De jure hängt die ganze Gesetzgebung von einem Ukas ab und lässt sich in das alte Wort, das so lange im Westen gelehrt wurde, zusammenfassen: „*Quod principi placuit, legis habet vigorem*“. De facto dagegen ist die kaiserliche Gewalt heutzutage selten in der Versuchung, jenes Vorrecht zu üben, da sie wenig Interesse daran hat, sich seiner anders als in politischen Fragen zu bedienen, wo die Form der Regierung selbst jedes bindende Versprechen verbietet. Was das Uebrige, das Civil- und Criminalrecht betrifft, so ist die Gewalt des Herrschers über die Gesetzgebung im Grunde nur die allgemein anerkannte Gewalt des Gesetzgebers über das Gesetz. Wenn das autokratische Regime, bei welchem die legislative Gewalt in einem Menschen concentrirt ist, in dieser Hinsicht wenig Bürgschaft für die Stätigkeit bietet, so ist es nicht die einzige Regierungsform, die diesem schweren Mangel unterliegt. Die Geschichte zeigt in allzuviel Beispielen, dass derselbe Vorwurf in Bezug auf die Gesetze und Stätigkeit auch mit gutem Rechte ganz anderen politischen Systemen gemacht werden kann.

Neben den Gesetzen bedarf es der Richter, die das Gesetz aus den Spalten des Codex in das wirkliche Leben hinüberführen. Die Reform der Gerichte, die Alexander II. vorbehalten war, war ebenso schwer, als nothwendig. Im Beginn seiner Regierung war die Rechtsprechung nicht weniger mangelhaft, als die Verwaltung. Sie litt an denselben Uebeln, und die Regierung hatte vergeblich versucht, die-

selben Heilmittel anzuwenden. Die russischen Gerichte arbeiteten im Dunkeln und in der Stille, dem Publicum unzugänglich, fern von den Ohren der Kläger und den Augen des Angeklagten. Für Criminal- wie für Civilsachen galt geheimes, schriftliches Verfahren. Die Richter traten nur hervor, um ein Urtheil oder Erkenntniß auszusprechen. Bemerkenswerth ist, dass dieses inquisitorische Verfahren, das unseren Rechtsverhältnissen seither so fremd geworden ist, zu den Zeiten von Alexei Michailowitsch und Peter dem Grossen unter dem Einfluss des westlichen Europas hier eingeführt worden ist.

In Russland hatte das geheime Verfahren hauptsächlich die Wirkung, das russische Grundübel, die Bestechlichkeit zu pflegen. Das im Dunkeln schaltende Gericht war zu einer Art von Comptoir geworden, in dem man ungescheut mit Gütern und Freiheit der Menschen Handel trieb. Die Sachwalter oder Advokaten (sträptschi), welche die Parteien zu vertreten hatten, waren kaum mehr als die Makler zwischen den Richtern und den streitenden Theilen. Die Urtheile waren auf den Meistbot gestellt, die symbolische Wage der Gerechtigkeit diente weniger dazu Recht und Unrecht, als die Angebote und Geschenke der Parteien zu wägen.

Bei dem geheimen Verfahren wären dem Reiche aufgeklärte und unbestechliche Richter noth gewesen, die russischen Gerichtspersonen aber waren weder das Eine noch das Andre. Wie die Mehrzahl der Beamten, waren die meisten Richter zu schlecht besoldet, um ehrlich von ihrem Gehalt leben zu können; sie mussten Nebeneinnahmen, Casualien haben. Die allgemeine Meinung empörte sich dagegen nicht; es schien billig, dass die Börse der Rechtsuchenden die vom Staate schlecht besoldeten Gerichtshöfe unterhielt. Das gehörte zu den Gerichtskosten, die in jedem Lande auf die Prozessirenden fallen. Ein unbescholtener Richter war derjenige, der mit beiden Händen und von beiden Seiten empfing, ohne seine Entscheidung nach der einen oder andern Seite hin zu verkaufen.

Dank solchen Gepflogenheiten gaben die russischen Gerichte zu den seltsamsten Vorgängen und den überraschendsten Geschichten Anlass. Ich will nur eine, die ich für authentisch halte, anführen. Ein Gutsbesitzer hatte einen Process, seine Sache stand ausgezeichnet, der Vorsitzende des Gerichts war sein Freund und überdies ein so geachteter Mann, wie ein Richter es nur sein konnte. Der Kläger wagte es nicht, die Hand des Richters zu „schmieren“, der ihm immer wieder sagte: „Fürchten Sie nichts, Ihre Sache unterliegt keinem Zweifel.“ Der Tag kommt, an dem das Urtheil gesprochen werden soll; unser Gutsbesitzer wird verurtheilt. „Mein lieber Freund,“ sagt

der Richter beim Verlassen der Sitzung, „Ihre Sache ist so gerecht, dass wir Ihrem Gegner wohl das Vergnügen lassen können, sie in erster Instanz gewonnen zu haben. Sie sind der Appellationsinstanz sicher.“

Gegen diese Bestechlichkeit der Gerichte, die durch das geheime Verfahren der Controle des Publicums entzogen waren, hatte die Regierung seit Katharina II. ein Heilmittel angewandt, das man für wirksam hätte halten können. Die locale Bevölkerung, die am meisten an einer guten Rechtspflege interessirt war, sollte selbst die Männer, die ihr das grösste Vertrauen einflössen, zu Richtern oder Beisitzern der Gerichtshöfe wählen.¹⁾ Die Wahl war bei der Ernennung der Richter noch freier, als bei der der Verwaltungsbeamten, aber einen bessern Erfolg hatte sie auf dem ersteren Gebiete nicht, als auf dem letzteren. Diese Richter, zumeist von dem Adel und aus dem Adel gewählt, waren gewöhnlich kleine, dürftige Gutsbesitzer ohne juristische Bildung, ohne berufliche Urtheilskraft. Diese in der Regel wenig geachteten und schlecht besoldeten Aemter übten nur auf Leute von geringem Ansehn und geringer Tüchtigkeit Anziehungskraft aus. Bei dem geheimen Verfahren konnte keine ernste Controle der Gewählten durch die Wähler stattfinden. Es war vergeblich, dass die Wahlen in kurzen Fristen von drei zu drei Jahren sich wiederholten. Die Mehrzahl der gewählten Richter und Assessore hatte nicht einmal die Zeit, sich mit ihrem Amte bekannt zu machen; sie bestätigten nur die Entscheidungen und unterzeichneten die Urtheile der Richter von Fach oder der Secretäre des Gerichts. Alle diese, dem Anscheine nach so liberalen Institutionen der Kaiserin Katharina und ihrer Nachfolger liefern Beweise dafür, wie gering die praktische Wirkung des Wahlsystems dort ist, wo die Sitten und der öffentliche Geist es nicht unterstützen.

Um die Unwissenheit und die Bestechlichkeit der niedern Gerichte zu neutralisiren, fiel die Regierung darauf, die Instanzen und mit ihnen die Formalitäten und Schreibereien zu vermehren. Es war wieder das System von Zügeln und Gegengewichten, das in der Verwaltung angewandt war; es trug in den Gerichten keine besseren

¹⁾ In jedem Hauptort des Gouvernements bestanden zwei Gerichtshöfe, der eine für Civil-, der andre für Criminalsachen, beide aus einem vom Adel gewählten Präsidenten, einem von der Regierung ernannten Rath und vier Assessoren zusammengesetzt, von denen der Adel und die städtische Bürgerschaft je zwei wählte. In jeder Kreisstadt gab es ein Gericht erster Instanz für Civil- und Criminalsachen, dessen Glieder vom Adel gewählt wurden.

Früchte, als in der Bureaukratie. Durch Vervielfachung der Instanzen erreichte man nur eine Verlängerung des Verfahrens und eine Verlangsamung, wie eine Vertheuerung der Justiz. Es gab mitunter fünf bis sechs Instanzen, in gewissen Fällen sogar mehr, und soviel Gerichtshöfe, soviel Verfahren, soviel Richter zu gewinnen für beide Parteien. Bei jedem Gerichtshof hatte der Parte gleichsam einen Wegezoll zu entrichten, um über ihn hinwegzukommen. Die Dauer des Verfahrens war eine solche, dass man sich weniger oft in die Verschleppungen der Justiz, als in ihre Bestechlichkeit fügte.

Die Richter waren durch kleinliche Vorschriften gebunden, die ihnen in den kleinsten Einzelheiten der Zeugenschaft und aller auf die Streitfrage sich beziehenden Dinge die genaueste Protocollführung zur Pflicht machten. Das schriftliche und formalistische Verfahren war somit die Folge, das theure und wirkungslose Correctiv des geheimen Verfahrens. Die Actenstöße häuften sich von Instanz zu Instanz, ohne dass diese ganze Masse von Schriftstücken und Documenten, welche die Controle erleichtern und sichern sollte, Anderes bewirkte, als diese zu erschweren und illusorisch zu machen. Die Schreiber und Secretäre der Gerichtshöfe, welche die Arbeit des Richters vorbereiten und den Inhalt der Acten prüfen sollten, konnten allein in diesem Labyrinth von Schriftstücken sich zurechtfinden, und die Art, in welcher diese ebenso wenig gewissenhaften wie schlecht besoldeten Beamten dem Gericht die Sache darstellten, bestimmten gewöhnlich dessen Urtheil.

Ein solcher Zustand der Dinge war erklärlich, so lange Millionen Menschen jeder Rechtsprechung gesetzlich beraubt und durch die Gesetze selbst der Willkür einiger Tausende von Mitbürgern unterworfen waren. Nach der Freiegebung der ländlichen Bevölkerung musste das anders werden. Eine unbescholtene und unabhängige Rechtsprechung, die Allen gleichen Schutz gewährte, war die Ergänzung, wenn nicht das unentbehrliche Vorspiel der Aufhebung der Leibeigenschaft. Nach dem Urtheile sehr kompetenter Kenner hätte die Justizreform der Emancipation vorangehen sollen, damit Richter vorhanden seien, das Gesetz anzuwenden und zwischen dem frühern Leibeigenen und dem frühern Herrn zu entscheiden ¹⁾. Aber Alexander II. war vor Allem beflissen, den alten Makel der Leibeigenschaft fort-

¹⁾ Die Regierung hat keinen andern Weg wählen können, als durch Einsetzung einer zeitweiligen Gerichtsbarkeit, der Friedensvernittler, *mirowuje posredniki*), die im Besonderen beauftragt waren, die durch die Emancipation entstehenden Streitigkeiten zu ordnen. S. Bd. I, Buch VII, Kap. II.

zuschaffen und wagte nicht, beide grosse Reformen gleichzeitig in die Hand zu nehmen. In Wahrheit waren beide gleich schwierig.

Sobald man an die Verbesserung der Justiz herantrat, erkannte man, dass die bestehenden Gerichtshöfe von Grund aus mangelhaft und unheilbar verdorben seien. Es schien unmöglich, etwas vom alten Bau zu behalten oder auf seinen alten Fundamenten ein neues solides Gebäude zu errichten; man musste Alles niederreißen und auf die Benutzung des alten Materials verzichten. Es zeigte sich bei dieser Gelegenheit, welcher Freiheit die russische Regierung in der Einführung von Reformen sich erfreut. Heute noch kann, wie zur Zeit Peters des Grossen diese monarchische und traditionelle Regierung mit einer Vergangenheit von mehreren Jahrhunderten, nach revolutionärer Methode mit gewaltigen Axthieben die bestehenden Institutionen zerstören und dem Boden gleich machen, um nach ihrem Belieben auf dem freigewordenen Grunde, nach neuem Plan ihr Haus aufzuführen. In Russland ist eben die Regierungsgewalt durch keinerlei Ueberlieferung beschränkt, durch keinerlei Präcedenzfall gebunden, und das giebt ihr die Macht, Alles zu erneuern, Alles zu improvisiren, nach ihrem Gutdünken zu experimentiren, wie am Morgen nach einer Revolution, die nichts Altes bestehen liess. Der Reformator stösst dort nicht auf die Schranken, die anderwärts ihm Halt gebieten vor altgewordenen, schwachen und überlebten Institutionen, die aber durch Alter, Gewohnheit oder Vorurtheil, durch die Verehrung oder Anhänglichkeit der Völker geheiligt sind. Ausser der orthodoxen Kirche und der Landgemeinde besass das Russland des neunzehnten Jahrhunderts keine Institution, die in den Sitten und den Gefühlen des Volkes Wurzeln gehabt hätte. In dieser Beziehung hatte der sociale Zustand Russlands einige Aehnlichkeit mit dem russischen Boden selbst: die Nation bot der Regierung eine ebene, einförmige und glatte Fläche, aus der sich nichts von sich aus erhob, sondern wo der Gesetzgeber nach seinem Belieben oder nach den Regeln der Kunst bauen konnte: eine wahre tabula rasa.

Weder an Lehren der Wissenschaft, noch an Winken der Erfahrung fehlte es den Begründern der Justizreform. Um Beispiele und Vorbilder zu finden, hatte Russland nur über seine Grenzen hinaus, auf den Westen zu blicken, den seine Publicisten wiederholt so geringschätzig behandelt haben, und dessen Lehren und lange Erfahrung ihm doch viel Herumtappen, Irrthümer und Fehlrechnungen ersparen können. Eine besondere Commission wurde beauftragt, die Gerichtsorganisation des Auslands, namentlich Frankreichs und Englands, zu studiren. Aus den Berichten dieser Commission wurde die

neue russische Organisation gleichsam ausgezogen, denn bei ihrer Freiheit, Alles zu thun und Alles zu versuchen, hatte die Petersburger Regierung diesmal ihren Ehrgeiz nicht darin gesetzt, Neues zu schaffen. Die Reform ihrer Gerichte war weniger eine originelle Schöpfung, als eine Combination und Anpassung verschiedener Grundzüge, die fast alle den entwickeltsten Völkern Europas entlehnt sind.

Diese Abstammung vom Westen ist der neuen Justizverfassung von Anfang an zum Vorwurf gemacht worden.¹⁾ Es giebt bekanntlich in Russland und namentlich in Moskau eine Art moralischen Schutz- oder Prohibitivzollsystems, das überall das Eindringen von Ideen oder Producten des Westens fürchtet und ebenso wenig die Einfuhr ausländischer Gesetze wie die ausländischer Esswaaren dulden mag. Daher hat die Veröffentlichung der neuen Gerichtsordnung ihrer Zeit zahlreiche Enttäuschungen hervorgerufen. Das Organ der Slavophilen, der „Den“, machte aus seinem Aerger kein Geheimniss. Unmittelbar nach der Freigebung und dem Landesstatut, wo die Regierung sich von andern Principien hatte leiten lassen, erwartete man Anderes. Diese beiden in so kurzer Zeit nach einander unternommenen und durchgeführten Reformen²⁾ wurden eben von verschiedenen Commissionen, unter verschiedenen Einflüssen ausgearbeitet. Man kann sich darum kaum über die Kälte wundern, mit der in gewissen Kreisen, namentlich in denen der damals meist in Ungnade gefallenen Redacteurs des Freigebungsstatuts, die neue Gerichtsinstitutionen aufgenommen wurden³⁾. Es lässt sich nicht läugnen, dass in dem Geiste dieser

¹⁾ Um sie gegen diesen Vorwurf zu vertheidigen, suchen die Lobredner der Justizreform im Einzelnen den Nachweis zu liefern, dass die Nachahmung weder so vollständig noch so knechtisch sei, wie man gewöhnlich annimmt. So z. B. Russkaja Stariná. Febr. 1880.

²⁾ Die Freigebungsacte ist am 19. Febr. 1861 erlassen, die Grundlagen des neuen Gerichtsverfahrens wurden vom Kaiser im Sept. 1862, die Gerichtsordnung selbst am 20. Nov. 1864 bestätigt.

³⁾ J. Samarin und der Fürst Wladimir Tscherkaski verbargen vor einander nicht, dass sie vor diesem Werke Alexanders II. wenig Bewunderung hegten. Ich selbst habe sie ihr Urtheil aussprechen hören und habe dasselbe in der Correspondenz Milutins wiedergefunden. „Sagen Sie Ihrem Gemahl“, schrieb Samarin der Frau des letzteren, „dass das Bauergesetz beim Vergleich mit dem Entwurf der Landesinstitutionen oder mit dem Gesetz der Gerichtsreform nichts verlieren kann. In Bezug auf dieses letztere Erzeugniss haben Tscherkaski und ich Ausrufungszeichen und Fragezeichen ausgetauscht. Und das Seltsamste ist der Ernst, mit dem alle diese Dinge übers Knie abgebrochen werden. Und man bildet sich ein, das sei der Eckstein einer organischen Justiz“. Ungedruckter Brief von J. Samarin vom Ende 1862. Einer der Gründe der Abneigung der Redacteurs des Emancipationsstatuts gegen die neue Gerichtsorganisation war,

beiden, fast gleichzeitigen Werke ein offenkundiger Missklang besteht. Der Grund ist nicht ausschliesslich in dem Mangel an einem Programm des kaiserlichen Reformators, noch in dem Mangel eines dominirenden Einflusses unter Alexander II. zu suchen. Russland besass eine so besondere, nur ihm eigene ländliche Verfassung, dass es bei Aufhebung der Leibeigenschaft sich nicht auf eine Nachahmung Europas einlassen konnte. Aber mit den Gerichtsinstitutionen war es anders. Auf diesem Gebiete ist für die civilisirten Völker nicht viel Raum zu grosser Mannigfaltigkeit. Die Erfahrung hat gelehrt, was überall die ersten Bedingungen einer guten Justiz sind, und wenn Russland bisweilen seine Vorbilder zu genau copirt hat, so hätte es sich doch schwereren Enttäuschungen ausgesetzt, wenn es durchaus hätte originell sein wollen.

Russland hat im Ganzen wie im Einzelnen seines Gerichtssystems Frankreich und England nachgeahmt, dem einen diesen, dem andern jenen Zug entlehnt; aber es hat sich nicht begnügt, das nach Kräften zu verschmelzen, was es dem Auslande entnommen, es hat nicht allein diejenigen copirt, die es als seine Lehrmeister ansehen konnte, sondern ist auf die abstracten Vorstellungen zurückgegangen, welche seine Vorbilder gelehrt haben. Die kaiserliche Regierung hat die Grundsätze des öffentlichen europäischen Rechts, die Principien des modernen Rechts selbst sich zur Richtschnur genommen. Wenn die Justizreform von allen grossen Reformen des Kaisers Alexander II. mit dem weitesten Blick erfasst und mit der grössten Entschiedenheit durchgeführt ist, so ist es nicht, weil sie sich auf erfahrungsmässige Thatsachen und Convenienzen des Augenblicks stützt, sondern weil sie eine rationelle Basis hat und zugleich auf allgemeinen Grundgedanken, die von allen modernen Völkern anerkannt sind, und auf der Praxis der civilisirtesten Staaten beruht. Daher besitzt diese Reform trotz der wiederholten Schwankungen einer Regierung, die jederzeit zu sehr zur Rückwandlung ihrer eigenen Gesetze geneigt war, das, was den ihr gleichzeitigen Reformen abgeht: die innere Consequenz, die Einheitlichkeit.

Welche Principien liegen der neuen Gerichtsordnung zu Grunde? Zuerst die Trennung von Justiz und Verwaltung, die Unabhängigkeit der Richter und der Gerichtshöfe vom kleinsten bis zum höchsten

dass diese letzteren sie für einen Theil ihres eigenen Werkes, für die Gerichte fürchten machten, welche das Statut vom 19. Febr. 1861 den Bauern zugestanden hatte. Samarin spricht sich hierüber in einem Briefe vom 23. Jan. 1863 gegen Milutin aus. S. das folgende Kapitel d. Buchs.

hinauf. Dann die Gleichheit aller Unterthanen des Zaren ohne Unterschied der Geburt und Stellung vor dem Gesetz, die Aufhebung der Stände und Kasten vor dem Gericht. Ferner die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, da die Gerichtshöfe, die bis dahin geschlossen waren, jetzt weit geöffnet stehn, um unter der Controle der öffentlichen Meinung und der Presse ihres Amts zu walten. Endlich die unmittelbare Theilnahme des Volkes an der Justiz, sei es durch das Geschworenengericht, sei es durch die Wahl der Richter.

Für uns Europäer des Westens haben die meisten dieser Principien weder etwas Neues, noch etwas Besonderes; in Russland, das eben erst aus der Leibeigenschaft hinaustrat, riefen sie vielfaches Erstaunen, Zorn und Furcht hervor und weckten den Widerstand aller der Einflüsse, die an der Aufrechterhaltung der alten Corruption und der alten Confusion interessirt waren. Dergleichen Grundsätze trugen freilich eine wahre Umwälzung in das nationale Leben hinein; wären sie in der Praxis immer befolgt und geehrt worden, sie hätten den bösen Geist des Reiches, die bureaukratische Willkür ins Herz getroffen. Vornehmlich eine Neuerung war es, die den alten Tschinowniks besonders revolutionär und verderblich schien: die Trennung des Gebietes der Justiz von dem der Verwaltung, oder die Emanzipirung der Justiz von jedem Eingriff der Regierung und ihrer Beamten. Allen Anhängern der Vergangenheit schien diese Theilung der Gewalten eine Schwächung der Regierung, die dadurch ihrer Waffe gegen das Volk beraubt werde. Und von ihrem Standpunct aus waren die Klagen solcher Pessimisten begründet. Die Theilung der Gewalten ist überall die beste Bürgschaft für das Einhalten der ihnen gestellten Grenzen. Indem die Reform den Tempel der Justiz der Verwaltung und den Beamten verschloss, beschränkte sie die bisher unbegrenzte Macht des Tschinownikthums und des Günstlingwesens. Wie das Gesetz und besser als das Gesetz, war die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe an sich für die Regierung und ihre Beamten, für die zarische Allgewalt selbst schon Schranke und Zügel. Wenn die Autokratie die Justiz von der Vormundschaft der Verwaltung befreite und sich selbst jeder Einmischung in die Rechtspflege begab, war das nicht ein stillschweigendes Verzichten darauf, alle Macht in ihrer Hand zu behalten? Wahrte sie sich auch die gesetzgebende und ausführende Gewalt, so entkleidete sie sich doch zu Gunsten der Gesellschaft der richterlichen, und wenn sie sich durch die Ernennung der Richter einen Theil derselben vorbehielt, so war es nur, um ihre Ausübung einer Autorität zu überlassen, deren Unabhängigkeit sie anerkannte. Von diesem Tage an hörte das Zarenreich

auf, im Sinne Montesquieu's ein despotischer Staat zu sein, und wurde eine Monarchie. Der Herrscher hatte für sich und seine unmittelbaren Diener auf das alte Recht der Justiz, auf die bequemste und furchtbarste Waffe des Despotismus verzichtet. Von nun an erschien der autokratische Monarch auf der Höhe des Gebäudes der Gerechtigkeit nur als höchster Hüter des Gesetzes. So neu war diese Rolle für die kaiserliche Regierung, dass sie sich lange nicht in sie zu finden vermochte und dass sie gezwungen war, auf Seitenwegen und durch Ausnahmsgesetze einen Theil der Rechte, die sie eben aufgegeben, wieder zurückzunehmen. Man hatte geglaubt, die europäische Justiz in allen Stücken auf den alten autokratischen Boden verpflanzen zu können, aber dabei war vergessen, dass die Gerichtshöfe und das Geschworenengericht Europas neben der Willkür der Verwaltungsbehörden und der Allmacht der Polizei nicht ungeschädigt bestehen können.

Das neue Princip der Theilung der Justiz und der Verwaltung musste, obgleich es wichtige Beschränkungen erlitten hatte, noch eine zweite Folge haben, die gleich wichtig für das Land, gleich widerwärtig für das Tschinownikthum war. Die Vermischung der Gewalten war bis in die letzte Zeit von einer Vermischung der Aemter begleitet, wie sie die Rangordnung des Tschin mit sich brachte. Vor der Reform des Kaisers Alexander II. gab es in Russland weder berufsmässige Richter noch Verwaltungsmänner; es gab nur Tschinowniks verschiedenen Ranges, die in der Regel Alles zugleich oder nach einander waren und von einem Ressort zum andern übergingen, ohne mehr Vorkenntniss oder Geschicklichkeit für das Amt von heute, als für das von gestern zu haben. An die Stelle dieser gleichzeitigen oder successiven Häufung der verschiedensten Aemter sollte das moderne Princip der Berufsthätigkeit und der Berufslaufbahn treten. Von nun an begann Russland in seinen Tribunalen Richter sitzen zu sehen.

Nach den strengsten Principien des modernen Rechts errichtet, besitzen die Gerichtsinstitutionen Russlands eine strenge Ordnung und eine vornehme Uebereinstimmung. Es ist daher sehr beklagenswerth, dass Parteistreitigkeiten ihr Gesamtbild zu entstellen begonnen haben. Es giebt wenige Organisationen dieser Art, die eine so klare Ordnung zeigen. Der Stil mag wohl verschiedenen Ländern entlehnt sein, der Grundriss aber giebt dem Gebäude eine vollkommene Einheit. Die Originalität des Plans besteht in der Theilung der Justizämter in zwei von einander unabhängige und in der Art der Richterswahl wie in der Ausdehnung der Competenz sich unterscheidende

Gruppen. Es giebt, wie in vielen andern Ländern, zwei Arten von Gerichtshöfen, die Friedensgerichte und die ordentlichen Gerichte, jene auf Bagatellsachen beschränkt, deren Entscheidung wenig juristische Kenntnisse verlangt, diese zur Rechtsprechung über wichtige Fragen, in denen es sich um Vermögen, Freiheit, Leben der Bewohner handelt; in Russland sind aber diese beiden Gerichtsbehörden nicht über einander gestellt, sondern sie bilden zwei parallele, durchaus getrennte Gerichtsbearbeitungen, von denen jede ihren eigenen Appellhof und ihre eigene oberste Instanz hat. Diese beiden, einzeln für sich dastehenden Gerichtssysteme treffen nur in ihrer Spitze, in dem Senat zusammen, der das Amt hat, über die Hochhaltung des Gesetzes in allen Gerichtshöfen zu wachen, sie alle zu einem Ganzen verbindet und so der Schlussstein im Gewölbe des ganzen Baus ist.

Zweites Kapitel.

Ständische Justiz. — Bauer- oder Wolostgerichte. — Grund ihres Bestehens. — Gewohnheitsrecht und geschriebenes Recht. — Zusammensetzung und Competenz der Bauergerichte. — Die Ruthenstrafe auf dem Lande. — Eine Sitzung des Dorfgerichts. — Andre ständische Gerichtshöfe. — Kirchliche Tribunale.

Einer der wichtigsten Grundgedanken der Justizreform ist die Gleichheit aller Unterthanen des Zaren vor dem Gericht. Die neuen Gerichtshöfe sind für alle Bewohner des Reiches da, ohne Unterschied der Geburt noch des Berufes¹⁾. Diese Regel hat eine Ausnahme, welche den beträchtlichsten Theil des Volkes trifft. Unterhalb der doppelten Reihe von Gerichtsinstanzen, welche die Justizordnung einsetzte, giebt es noch einen älteren Gerichtshof, der den ständischen Charakter beibehalten hat. Es ist das Wolostgericht (wólostnõi sud.), das durch die Freigebungsacte errichtet und speciell für die Bauern bestimmt ist, die allein dort Richter und auch allein dessen Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

Woher diese Anomalie, durch die scheinbar mehr als drei Viertel der Nation dem gemeinen Rechte entzogen werden? Warum ist der zahlreichsten und mindest gebildeten Classe eine besondere, unab-

¹⁾ Früher war das anders. In Criminalsachen sassen beispielsweise neben dem Präsidenten und einem Rath, die beide von der Regierung ernannt waren, Delegirte der Classe, der der Angeklagte angehörte.

hängige Gerichtsbarkeit belassen? Es giebt hiefür verschiedene Gründe: zuerst die grossen Entfernungen, denen in Russland immer Rechnung getragen werden muss, und die bei Streitobjecten von geringem Werthe den Bauern den Weg zu den Friedensrichtern nicht immer möglich machen würden; dann und in noch höherem Masse der Umstand, dass der Bauer seit undenklicher Zeit Gepflogenheiten, locale Rechtsgewohnheiten hat, die das gesammte Leben des Dorfs bestimmen und dort das Ansehn des Gesetzes geniessen. Diese traditionellen Rechtsgewohnheiten, auf welche alle Beziehungen der Bauern unter einander gestützt sind, kennen die Leute anderer Stände meist nicht, und der ungebildete ängstliche und misstrauische Mushik wäre in grosser Verlegenheit, wenn er sie Anderen, die seinen Sitten fremd sind, erklären sollte.

Der Bauer hat seine besonderen Gerichte behalten, weil er sich in seinen Rechtsgewohnheiten ein besonderes Gesetz bewahrt hat, das für ihn verständlicher und Gegenstand grösserer Ehrerbietung ist, als das geschriebene Gesetz. Bei dem Mushik, dem untersten Grunde der Nation, findet die oberste Gewalt nicht mehr die tabula rasa, wie auf der Oberfläche. In diesen untern, lange vergessenen Schichten finden sich tiefe und dauernde Spuren hundertjähriger Gebräuche und Traditionen, welche alle Revolutionen auf der Oberfläche des Landes nicht haben verwischen können. „Der Gebrauch ist älter als das Gesetz“, sagt ein Volkssprüchwort und ein anderes: „Die Gewohnheit ist kein Käfig, man kann sie nicht loshaken“. Bei dem Volke ist das Herkommen nicht nur ein mehr oder minder verehrtes Erbtheil der Vergangenheit; es ist auch mit den Lebensbedingungen des Mushiks selbst, mit der Landgemeinde, mit dem Mir, mit der Form des Besitzes eng verbunden, so dass sich dem Herkommen seine Macht nur nehmen liesse, wenn man den Mir und den Gemeindebesitz aufheben wollte¹⁾.

Bei den Russen, wie bei den meisten Slaven steht oft das geschriebene Gesetz, das mehr oder minder dem Auslande entlehnt ist,

¹⁾ Wie der Mir und die Gemeinde kann auch die Familie, so wie sie bei dem Bauer sich herausgebildet hat, nur bei dem Gewohnheitsrecht bestehen. Wir haben früher schon (Bd. I, Buch VIII, Kap. II) einige wesentliche Züge der bäuerlichen Rechtsgewohnheiten erwähnt, die sich auf die Familie und das Eigenthum beziehen. In vielen Puncten stehen die Volksbräuche in Widerspruch zu dem geschriebenen Gesetz und sind dem Landleben weit besser angepasst, als dieses. So bleibt nach dem Gesetz das Vermögen des Mannes von dem der Frau geschieden, aber das Herkommen lässt die Gatten in Gütergemeinschaft leben, wenigstens so lange sie zusammen wohnen.

in Widerspruch zu dem von den Vorfahren ererbten Gewohnheitsrechte. Dieser Gegensatz zwischen der officiellen Gesetzgebung und dem nationalen Herkommen trägt viel dazu bei, in der Landbevölkerung das Ansehn des Gesetzes zu mindern. Ein hervorragender slavischer Jurist, Boshisic, bemerkt in seinen Studien über das Gewohnheitsrecht der Südslaven: ein Gesetzbuch, das den Volksinstinct und die herkömmlichen Rechtsbegriffe verletze, drohe den Rechtssinn selbst zu zerstören. Der Mann aus dem Volke fügt sich nur mit Widerstreben Gesetzen, die er nicht liebt, noch begreift, und sucht sich auf alle Weise ihrem Joch zu entziehen. Wenn die Wolostgerichte keinen andern Nutzen brächten, als dass sie dem Herkommen eine gesetzliche Zuflucht und eine authentische Interpretation gäben, so wären sie doch keineswegs überflüssig, sondern würden an sich schon der Wohlfahrt und der Sittlichkeit der Bauern wichtige Dienste leisten. Den Gewohnheiten und Rechtsbegriffen entsprechend gestattet das Herkommen, das nicht, wie das Gesetz unbeweglich und an bestimmte Formeln gebunden ist, den Richtern einen gewissen Spielraum und ermächtigt sie, in Erbschaftsangelegenheiten und Familientheilungen, wie bei den Gemeindetheilungen, der Verschiedenartigkeit der persönlichen Verhältnisse Rechnung zu tragen.

Die Freigebung hat in dem letzten Vierteljahrhundert die Aufmerksamkeit der Regierung und des Publicums auf diese bauerlichen Sitten gelenkt, die zur Zeit der Leibeigenschaft fast ganz missachtet wurden. Im Herzen Russlands öffnete sich den Entdeckungen der Patrioten und der Neugierigen, der Juristen und der Ethnographen eine unbekannte, eigenartige Welt. Es hat ihr an Forschlustigen nicht gefehlt; die Untersuchungen wurden durch die Regierung und gelehrte Gesellschaften ermuthigt, namentlich durch die russische geographische Gesellschaft ¹⁾. Besondere Expeditionen wurden in verschiedene Gegenden gesandt, lange Monographieen wurden den Gewohnheiten der einzelnen Gouvernements gewidmet, weite Fragebogen, die sich immer weiter ausdehnten, bereiteten durch peinliche Erforschung der localen Rechtsgebräuche eine vollständige Sammlung des nationalen Gewohnheitsrechts vor. Für diese Arbeiten boten die Wolostgerichte mit ihren wohlbeglaubigten Auskünften ein solides Fundament; um die Rechtsbegriffe des russischen Volkes kennen zu

¹⁾ S. Jahrbuch der Kais. russ. geogr. Gesellschaft. Ethnographische Abtheilung, besonders Bd. VIII, redigirt unter der Leitung von Matwejew (russ.) 1876.

lernen, hat man nur die Entscheidungen dieser Bauergerichte zusammenzustellen¹⁾).

Aus diesen Werken haben mehrere Schriftsteller interessante Studien über die Volkssitten und die bäuerlichen Vorstellungen von Recht, Eigenthum, Familie, Ehe geschöpft²⁾. Die Urtheilssprüche dieser bescheidenen Dorftribunale enthüllen uns in ihrer Wahrheit und Einfachheit alle Rechtsbegriffe und folglich die sittlichen Begriffe der Mushiks. Trotz der provinziellen Verschiedenheiten giebt es im Gewohnheitsrecht Grossrusslands, wie in der russischen Nation selbst, eine unbestreitbare innere Einheitlichkeit. Die Gegenden, welche die verschiedensten Eigenthümlichkeiten und die originellsten Gebräuche zeigen, sind in der Regel solche, bei denen Bevölkerungen fremden Stammes, Finnen und andere, in den Sitten und in dem localen Leben die meisten Spuren hinterlassen haben³⁾.

Ueber den ethnologischen und historischen Fragen, welche die Weisthümer des Volkes nahelegen, steht die juristische Frage. Welche Stelle kann das Gewohnheitsrecht in den Gerichtshöfen einzunehmen beanspruchen? Dies ist für den Gesetzgeber eines der wichtigsten und zugleich der schwierigsten Probleme. Die ersten Congresse russischer Juristen haben sich mit ihm beschäftigt. Die Regierung hat seine Wichtigkeit nicht verkannt. Ein Artikel (38) der Freigebungsacte bestimmte schon ausdrücklich, dass in Bezug auf Nachfolge und Vererbung die Bauern ermächtigt seien, den localen Gebräuchen zu folgen. Die Zeit ist vorüber, in welcher das Gewohnheitsrecht als eine Beeinträchtigung der Macht des Gesetzgebers betrachtet wurde. Das Gesetz von 1864, das die neue Justizordnung

¹⁾ Dies hat die „Commission für die Umgestaltung der Wolostgerichte“ gethan. Sie hat 1874 das Resultat ihrer Studien in sechs Bänden unter dem Titel: „Arbeiten der Commission“ u. s. w. (russ.) niedergelegt. Wie es oft geschieht, bieten diese Ergebnisse der Commission den Gegnern, wie den Anhänger der Wolostgerichte Beweismaterial. Tschubinsky und Hildebrand haben ebenfalls eine Sammlung von Entscheidungen dieser Bauergerichte in Kleins Russland herausgegeben: „Rechtsgewohnheiten des Volkes nach den Entscheidungen der Wolostgerichte“ in den „Arbeiten der ethnographisch-statistischen Enquête in Westrussland. Südwestliche Section“ (russ.).

²⁾ Es seien hier noch die Schriften von Tschubinsky, Kistjakowsky, Efimenko, Matwejew, Jakuschkin, Pachmann angeführt. Der letztere hat das Civilgewohnheitsrecht in einer Art von Handbuch in zwei Bänden zusammengestellt: „Das bürgerliche Gewohnheitsrecht in Russland“ 1877—79 (russ.).

³⁾ So z. B. die Gouvernements von Olonetz, Wätka, Kasan, Pensa, Samara. Von den Eingeborenen des Kaukasus und Sibiriens, die ebenfalls Stoff zu zahlreichen Untersuchungen geboten, kann hier nicht die Rede sein.

einführt, macht es den Friedensrichtern zur Pflicht, dem geltenden Herkommen Rechnung zu tragen; aber da der Gesetzgeber für die Fälle des Conflicts zwischen dem geschriebenen Recht und dem Gewohnheitsrecht keine Vorsorge getroffen hat, so wird das letztere gewöhnlich geopfert oder nur angewandt, wenn kein geschriebenes Gesetz vorhanden ist¹⁾. In den Wolostgerichten allein herrscht das Herkommen unbedingt, und von ihnen allein werden die Bauern nach ihren eigenen Rechtsbegriffen gerichtet. Die Competenz dieser Wolostgerichte ist freilich auf Streitobjecte von weniger als 100 Rbl. beschränkt, und ihre Zuverlässigkeit, wie ihre Unparteilichkeit bieten nicht genügende Bürgschaft, um das Gebiet ihrer Rechtsprechung auszuweiten²⁾. Ueber 100 Rbl. hinaus scheint der Besitz der Bauern also dem Gewohnheitsrecht entzogen und dem Bereich des geschriebenen Gesetzes anvertraut zu sein. In der Praxis wird das aber keineswegs immer eingehalten.

Die Mehrzahl der bauerlichen Sachen, die nicht vor ein Gericht gelangen, werden nach dem localen Herkommen geordnet; auf Streitsachen selbst, die vor die gewöhnlichen Gerichte kommen, können die Richter oft nur mit Schwierigkeit ein Gesetz anwenden. Wo der Gemeindebesitz herrscht, sind die Rechte der Familien in demselben Dorfe und die Rechte der Glieder derselben Familie oft zu schlecht umzeichnet, rechtlich zu schlecht begründet, um die Basis eines Urtheilsspruchs sein oder die Anwendung des gewöhnlichen Gesetzes ermöglichen zu können. Wenn endlich der Gesetzgeber den Wolostgerichten nur Streitigkeiten von weniger als 100 Rbl. Werth zuweist, so genügt doch die Einwilligung der beiden Theile, dass auch wichtigere Dinge vor diese bescheidenen Tribunale gebracht und durch deren Richtspruch gesetzlich entschieden werden. So ist das Gebiet des Gewohnheitsrechts und der bauerlichen Gerichtsbarkeit weniger eng umgrenzt, als es auf den ersten Blick scheint.

¹⁾ Um diesem Missstande und der allzugrossen Freiheit vorzubeugen, die derartigen Urtheilen anhaftet, ist wiederholt die Codification der bauerlichen Rechtsgewohnheiten unter der Form einer bauerlichen Gerichtsverfassung gefordert worden. Das wäre, wie der Senateur Kalatschow sagte, ein Mittel, die Volksgewohnheiten in das Gesetz einzuführen und vielleicht nach Bedürfniss auch auf andre Stände auszudehnen. Dieser Plan stösst leider auf ein grosses Hinderniss in der Verschiedenheit der localen Gewohnheiten nach Boden, Klima, Bevölkerung, Sitten. S. Kalatschow: „Von dem Verhältniss der Rechtsgewohnheiten zur Gesetzgebung“ (russ.). Mem. der russ. geogr. Ges. Ethnogr. Bd. VIII.

²⁾ Es handelt sich auch nur um Processe, die sich auf Mobilienvermögen oder Gemeindebewilligungen beziehen. Streitigkeiten um Immobilien, die ausserhalb der Gemeindequote erworben sind, gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Die Competenz der Wolostgerichte ist nicht auf Civilsachen allein begrenzt: sie dehnt sich auf gewisse Criminal- oder Correctionalfälle aus, wie man etwa in Frankreich sagen würde. Die Wolostgerichte richten über alle Vergehen von geringer Bedeutung, die im Bereich der Wolost von Bauern gegen ihres Gleichen verübt sind¹⁾. Zu den Delicten, die diesen bauerlichen Gerichten unterstellt sind, gehören alle Polizeivergehen: Streit, Rauferei, Unordnungen jeder Art, Trunkenheit, Bettelerei. Dann die Verbrechen gegen das Eigenthum: Gaunerei, Vertrauensbruch, jeder einfache Diebstahl, dessen Object weniger als dreissig Rbl. werth ist; ferner Angriffe auf die Person, Beleidigungen, Bedrohungen, Schläge und leichte Verwundungen. Zu diesen Vergehen kommen endlich die Verletzungen der bauerlichen Gesetze oder Gebräuche, die sich auf die Theilung der Gemeindeländereien oder die Familientheilungen, auf den Wohnsitz und den Wechsel desselben beziehen. Dieser patriarchalischen Justiz fällt es also zu, den Gehorsam gegen die traditionelle Autorität der Gemeinde und zugleich den Respect aufrecht zu erhalten, der den Beamten der letztern, den Wolost- und Dorfältesten, den Eltern, den Greisen und — nach dem Wortlaut des Gesetzes — allen einer besonderen Hochachtung würdigen Personen gebührt. Der bauerliche Gerichtshof hat also auch die Sorge um Sicherstellung der häuslichen Autorität, wie der Autorität des Mir, um Aufrechterhaltung des Friedens und der Ordnung im Hausstand, wie in der Gemeinde des Mushiks. Er beschränkt sich oft nicht auf diese Rolle, sondern übt mitunter eine wirkliche Sittencensur aus und geht sogar so weit, Uebertretungen religiöser Lehren zu bestrafen — vielleicht um des alten Begriffs der Solidarität wegen, aus Furcht, die Gemeinde könne für die Sünden eines ihrer Glieder heimgesucht werden.

Die Wolostgerichte haben die Freiheit und Sicherheit der Frauen und Kinder ebenso zu schützen, wie die Autorität des Familienhauptes. Das Gesetz gesteht ihnen das Recht zu, die Männer zu strafen,

²⁾ Die Bewohner anderer Stände, die Gutsbesitzer und die Leute in ihrem Dienst, stehen nicht unter den Wolostgerichten, wie auch nicht unter der Macht des Dorfältesten. Mehrere Glieder des Adels haben diese Ausnahmstellung dazu benutzen wollen, um zu Gunsten der Grossgrundbesitzer ein Gerichts- oder Polizeirecht auf ihren Gütern zu verlangen, da, wie sie behaupten, bei dem jetzigen Zustande weite Landstrecken von mehreren hundert Quadratwersten ganz ohne Polizei seien. Diese Kämpfer für den Adel behaupten ferner, dass die Gleichheit zwischen dem Bauer und dem Gutsbesitzer es fordere, dass der letztere mit einem Recht der Gutspolizei bekleidet werde. S. Dmitriew, „Der revol. Conservatismus“ (russ.).

die ihre Frauen misshandeln, oder die Eltern, die ihre elterliche Gewalt missbrauchen. Ist die Führung eines Vaters schlecht, so gestatten die Richter dem Sohne, ihn zu verlassen. Hat ein älterer Bruder, als Haupt des Hauses, gegen seine Schwestern den Tyrannen gespielt, so finden diese bei den Richtern Schutz. Führt ein Familienhaupt seine Angelegenheiten schlecht, so nehmen ihm die Richter die Leitung des Hausstands und übertragen seine Rechte zu Gunsten seiner Kinder auf seine Frau: da die Brutalität des Ehegatten, eine Erbschaft der Sitten der Leibeigenschaft, eines der Hauptlaster des Mushiks ist, würden die Wolostgerichte der bäuerlichen Familie einen unschätzbaren Dienst erweisen, wenn sie hier wieder die Würde der Mutter und des Weibes zu Ehren bringen würden.¹⁾ Die häuslichen Streitigkeiten veranlassen mitunter seltsame Urtheilssprüche dieser primitiven Justiz. In einem dem Verfasser bekannten Dorfe standen ein Mann, der seine Frau geschlagen hatte, und die Frau, die nicht mehr mit dem Gatten zusammen leben wollte, vor Gericht. Da sie keinen der Theile den Process gewinnen lassen wollten, verurtheilten die Richter beide zu einigen Tagen Gefängniss, und weil es nur einen Raum im Gefängniss gab, wurden beide Schuldige zusammen eingesperrt.

In der Regel zeigen natürlich die Richter wenig Strenge gegen den Missbrauch der ehelichen Gewalt, und nicht selten nimmt der Mann, wenn er gestraft worden, daheim Vergeltung an seinem Weibe. So vergiftet die Gerichtsentscheidung nicht selten die Beziehungen zwischen den Gatten, und die Frau rettet sich nur allzuoft vor der ehelichen Tyrannei durch Flucht oder Mord.²⁾ Um die Bäuerinnen nicht solchen äussersten Entschlüssen anheimfallen zu lassen, ist davon die Rede gewesen, den Wolostrichern das Recht zu verleihen, im Fall der Misshandlung des einen durch den andern die Trennung der Ehegatten auszusprechen. Dies Recht scheint für derartige Gerichtshöfe allzu weitgehend, doch könnte es ihnen indirect zugestanden werden, wenn man ihnen einfach die Befugniss ertheilte, einer von ihrem Manne misshandelten Frau einen Pass zu geben, der ihr Haus und Gemeinde zu verlassen gestattet. Die ländlichen Sitten begünstigen allzusehr die Gewalt des Eheherrn, als dass die Dorfgerichte

¹⁾ S. Bd. I, Buch VIII, Kap. II.

²⁾ Nach der Criminalstatistik ist die Zahl der Frauen, die sich ihrer Männer durch Eisen oder Gift entledigen, verhältnissmässig beträchtlich, und Verbrechen dieser Art, die in der Rohheit der Männer ihren Ursprung haben, finden meist vor den Geschworenen Gnade.

ihre Befugnisse gegen den Mann überschreiten und die Ketten der Frau brechen sollten, solange das Gewicht derselben nicht wirklich unerträglich ist.¹⁾

Die Strafen, welche die Wolostgerichte auferlegen können, sind verschiedener Art. Der Gesetzgeber hat sich wohl gehütet, sie in das Belieben der Richter zu stellen; er hat sich bemüht, sie zu bestimmen und ihre Grenze festzusetzen. Das Gesetz fixirt das höchste Strafmass auf drei Rubel, sieben Tage Haft, sechs Tage Frohndienst zum Besten der Gemeinde und endlich auf zwanzig Ruthenhiebe. Diese letzte Strafe stellt die Wolostgerichte ausserhalb des gemeinen Rechts und der Gesetzgebung, welche die Körperstrafen abgeschafft hat. Woher diese besondere, uns anstössig erscheinende Anomalie? Sie ist das Ergebniss des besondern Charakters dieser bäuerlichen Justiz. Gewohnheit und Tradition feiern in den Augen des Bauern mit der Ruthenstrafe in der Criminaljustiz, in dem Strafrecht, wie in dem Civilrecht ihren Triumph. Der jahrhundertlang geschlagene und gepeitschte Leibeigene von früher ist für den Stock und die patriarchalischen Züchtigungen geschaffen; er fürchtet den Schimpf derselben kaum und bietet ihnen ohne Beschämung seinen Rücken dar. Er ist noch allzu realistisch und positiv, um ihre praktischen Vortheile nicht zu erkennen und weiss vorurtheilsfrei die Peitsche zu würdigen. Ruthen kosten weder Geld noch Zeit: „Nach der Peitsche arbeitet und schläft sich besser,“ sagt ein altes Sprüchwort.

Das Herkommen erhält noch die Ruthenstrafe in der Dorfjustiz, und das Herkommen wird sie allmählich abschaffen. Eine der Vorzüge des Gewohnheitsrechts vor dem geschriebenen Gesetz ist, dass das erstere sich in der Wirklichkeit allmählich verändert und sich unbemerkt mit den Sitten und den Vorstellungen bessert, deren Fortschritten es folgt. Daher hat der Gesetzgeber wohl daran gethan, an den länd-

¹⁾ Thatsächlich nehmen sich diese untersten Gerichtshöfe oder die Dorfversammlung selbst mitunter das Recht, die Trennung oder Scheidung nicht zusammenpassender Paare auszusprechen. Hier ein Beispiel aus einem Kreise des Tula'schen Gouvernements vom Jahr 1880. Ein Bauer Namens Kusmitschew hatte gegen sein Weib Klage geführt, weil es ihn verlassen hatte und sich nun weigerte zu ihm zurückzukehren. Der Mir machte es dem Vater der jungen Frau zur Pflicht, sie zu ihrem Gatten zurückzuschicken. Der Vater antwortete, das sei unmöglich, weil der Mann sie nicht bloß misshandelt habe, sondern sie Hungers sterben lasse und ein Verhältniss mit einer andern Bäuerin unterhalte. Nachdem der Mir oder das Wolostgericht die Zeugen vernommen, wurde die Scheidung der Gatten ausgesprochen, der jungen Frau ihr Eigenthum wiedergegeben und sie für frei erklärt. Der Ortsgeistliche konnte an diesem Beschluss nichts ändern.

lichen Gewohnheiten und Ueberlieferungen keine Gewalt zu üben, sondern sich bei Abschaffung jener erniedrigenden Strafe auf die Classen allein zu beschränken, die unter das geschriebene Gesetz fallen. Wenn einst der Bauer die ganze Unwürdigkeit, die Niedrigkeit dieser Züchtigung, die für alle andern Stände gesetzlich aufgehoben ist, erkennen wird, dann werden auch die Wolostgerichte alsbald aufhören, den Mushik zu ihr zu verurtheilen. Die Ruthen werden den Richtern von selbst aus den Händen fallen, und wenn das Gesetz einmal endgültig ihren Gebrauch verbietet, wird es damit nichts thun, als den Fortschritt der Sitten anerkennen. Die Reform wird sich allmählich ganz von selbst machen. Schon beginnt der Gebrauch der Ruthen abzunehmen; in vielen Gemeinden neigen die Bauern dahin, Geld- oder Haftstrafen an ihre Stelle zu setzen. Auch das Gesetz duldet diese bäuerliche Züchtigung nur, indem es sie beschränkt; es nimmt diejenigen Bauern von der Strafe aus, die am meisten in ihren Gefühlen oder an ihren Gliedern darunter leiden würden, die Frauen jeder Altersstufe, die Greise über sechzig Jahre, die Männer, die in einer Kreisschule ein Bildungszeugniß erhalten haben, endlich alle Gemeindebeamte und alle, die zu der Local-Verwaltung, zum Unterrichtswesen und zum Kirchendienst gehören, so dass die Ruthenstrafe selbst in den Dörfern, in denen sie geduldet wird, nur noch die Minderzahl der Bewohner treffen kann.

Freilich werden diese gesetzlichen Vorschriften nicht immer beobachtet.¹⁾ Die Dorfrichter thun sich bei Gelegenheit keinen Zwang an, Frauen peitschen zu lassen, mitunter wohl auch, wenn die Ehemänner sich an das Wolostgericht wenden, um ihren Lebensgefährtinnen eine Züchtigung ertheilen zu lassen.

Die Complicirtheit der russischen Gesetze ist nicht ohne Schuld an solchen Ungeheuerlichkeiten. In diesem, wie in vielen andern Punkten ist die Gesetzgebung noch durchaus nicht in sich selbst übereinstimmend. Der kaiserliche Ukas vom April 1863 hat die Frauen zwar von der Körperstrafe befreit, aber die Emancipationsacte von 1861, die im Besonderen die Rechte der Bauern regelt, ermächtigt die Wolostgerichte, Frauen unter 50 Jahren peitschen zu lassen. Das

¹⁾ Einer der Fälle, in welchen die Wolostgerichte am meisten versucht sind, die Körperstrafen zu missbrauchen, ist ihre Anwendung gegen rückständige Steuerpflichtige. Dank der solidarischen Gemeindefhaft (Bd. I, Buch VIII, Kap. V) können auch die Richter praktisch an dem pünktlichen Eingang der Steuern interessirt sein. Daher wird die Ruthenstrafe bisweilen angewandt, um die Steuerzahlung, für welche die Gemeinde dem Staat verantwortlich ist, zu beschleunigen.

Emancipationsstatut, die eigentliche Verfassung für die Bauern, ist nämlich gewöhnlich der einzige Gesetzestext, der den Bauern geläufig ist. Seltsamer Weise — ein Beispiel für den Mangel an Einheit in der russischen Gesetzgebung — verzeichnet die letzte Ausgabe der Reichsgesetze die beiden einander entgegenstehenden Verordnungen als gleich rechtsgültig.¹⁾

Müssig wäre es, von Gerichtshöfen, die allein die Aufgabe haben, die localen Rechtsgewohnheiten in Anwendung zu bringen, irgend welche juristische Bildung zu verlangen; auch sind die Wolostrichter einfache Bauern, die von ihres Gleichen gewählt werden. Bei dem Gewohnheitsrecht bietet ein Gericht von Standesgenossen nur Vortheile, die Wahl der Richter scheint natürlich. Der Richter ist kaum mehr als ein Schiedsrichter oder ein Geschworener, und wo das Herkommen herrscht, functionirt die Jury fast eben so leicht in Civil- wie in Criminalsachen. Gewöhnlich haben die Wolostrichter ein einjähriges Mandat, ihre Wahl wird von der Wolostversammlung (wolostnoi s'chod) vollzogen, die selbst von den Familienhäuptern jedes Dorfes ernannt wird.²⁾ Dieser Gerichtshof geht also aus einer zweifachen Wahl hervor. Die Zahl seiner Glieder schwankt zwischen vier und zwölf. Alle vierzehn Tage, gewöhnlich am Sonntag, müssen die Richter eine Sitzung halten. Die Dorfältesten, der Starschina und die Staroste sind förmlich von diesem Gericht ausgeschlossen; sie dürfen sich weder in das Verfahren mischen, noch selbst der Sitzung beiwohnen. Bis in den Kreis dieser ausserordentlichen Gerichtsbarkeit hat man versucht, die Einmischung der Verwaltung in die Justiz fernzuhalten und das neue Prinzip der Theilung der Gewalten an die Spitze gestellt. Auf dem Lande bleibt diese Trennung oft mehr eine scheinbare, als eine wirkliche; kann der Starost oder der Starschina auch nicht unter den Richtern sitzen, so lässt er doch seine Freunde und Creaturen wählen und hält die Gewählten in seiner Gewalt.³⁾ Man darf übrigens nicht vergessen, dass bei dem Bestande des Gemeindebesitzes die Dorfversammlung oder der Mir, die Quelle aller localen Gewalt, von

¹⁾ Swod, Ausgabe von 1876, Art. 2178 des II. Bds. und Art. 102 der Bauerordnung, Anhang zum IX. Bande.

²⁾ S. oben Buch I, Kap. III.

³⁾ Ausserdem gesteht das Emancipationsstatut, das älter als die Gerichtsordnung ist, dem Starschina und den Starosten das Recht zu, ihre Untergebenen mit einer Geldstrafe von einem Rubel und mit zweitägiger Haft oder Strafarbeit zum Besten der Gemeinde zu belegen. Will er eine härtere Strafe verfügen, so muss der Aelteste den Schuldigen dem Wolostgericht übergeben, das jetzt allein noch zur Ruthenstrafe verurtheilen kann.

sich aus alle Fragen entscheidet, welche sich auf die Land- und Steuervertheilung beziehen, und über alle Glieder eine Art von Disciplinargewalt übt, die sich bis vor Kurzem noch auf die Verbannung und die Deportation nach Sibirien erstreckte.¹⁾

Man kann von den Wolostrichtern nicht wohl eine höhere Bildung als die Durchschnittsbildung der Bauern verlangen. Die meisten von ihnen sind Analphabeten; auf fünf oder sechs von ihnen giebt es kaum einen oder zwei, die lesen und schreiben können.²⁾ Die grosse Mehrzahl begnügt sich damit, ein Kreuz unter die von dem Pissar oder Gemeindeschreiber aufgesetzten Protocolle zu zeichnen. Das Gesetz gestattet den Gemeinden, ihren Richtern einen Gehalt zu bewilligen, aber in der Regel bleiben sie ohne einen solchen. Den Bauern erscheint somit dieses Amt als eine Last ohne Entschädigung, so dass es in der Regel durchaus kein sehr gesuchtes ist. Viele betrachten diese unentgeltliche Magistratur wie einen drückenden Frohndienst, und in mehreren Wolosten beruft man alle Familienhäupter der Reihe nach dazu. Folge hiervon sind Missbräuche, Mangel an Unabhängigkeit des Gerichts, übergrosser Einfluss des Starschina und namentlich des Schreibers, der bei Aufstellung der Acten oft die Urtheile dictirt und mitunter mit seinem Einfluss Handel treibt. Im Gegensatz zu der Erscheinung in einigen Schweizer Cantonen bei ähnlichen Gerichten³⁾ strengt sich der Schreiber, als einziger Vertreter der Wissenschaft oder besser der juristischen Formeln, keineswegs im Dienste der Gerechtigkeit an, sondern er begünstigt häufig die Intrigue und das Unrecht, zumal wenn er mit seinen oberflächlichen Rechtsbegriffen das geschriebene Gesetz an die Stelle des Herkommens setzt und so Verwirrung in die Wolostgerichte trägt. Mit dem Pissar schleicht sich die administrative Corruption in die Justiz, wie in die bauerliche Verwaltung ein. Die Käuflichkeit, die aus den gewöhnlichen Gerichten fast ganz vertrieben ist, hat so eine Zuflucht in der stillen Landjustiz gefunden.

Ich habe in einem der centralen Gouvernements Russlands der Sitzung eines Bauergerichts beigewohnt. Die Richter tagten in einem Hause von Holz, ähnlich der Isba des Mushiks. Der Raum war klein und niedrig, ein Bildniss des Kaisers schmückte die Wand, und — wie überall in Russland, — hingen Heiligenbilder in einer Ecke. Drei Richter in langen Bärten und langen Kaftans sassen auf einer

¹⁾ S. Buch I, Kap. III.

²⁾ Nach dem Ergebniss der Enquête nur einen.

³⁾ S. G. Picot, *La Réforme judiciaire* 1881.

Bank; zu ihrer Linken befand sich hinter einem kleinen Tisch der Pissar, der allein in der Versammlung rasirt und europäisch gekleidet war. Wie üblich fand die Sitzung an einem Sonntage statt; die Menge draussen, vor der Thür des bescheidenen Gemeindehauses, schwatzte von ihren Angelegenheiten. Raum, Richter, Publicum drinnen hatten einen Zug einfacher, ernster und zugleich naiver Würde, die sogar etwas von bauerlicher Hoheit besass. Ich sah zwei Processe entscheiden, einen Civil-, einen strafrechtlichen. Bei ihrem Eintritt verbeugten sich Parten und Zeugen nach altem Gebrauch tief vor den Heiligenbildern und schlugen ein grosses Kreuz. Unter den Richtern liess sich ein Vorsitzender nicht erkennen; sie fragten und sprachen der Reihe nach oder gleichzeitig, jeder gab seiner Meinung lauten Ausdruck. Der Schreiber schrieb und mischte sich von Zeit zu Zeit in die Debatten¹⁾. Ich bewunderte die geduldige Ausdauer, mit welcher die Richter die Parten zur Versöhnung zu bewegen suchten.

Eine der beiden Streitsachen zeigte einige besonders charakteristische Nebenumstände. Es handelte sich um eine grosse, kräftige Dirne, die Klage führte, von einem Manne geschlagen worden zu sein. Diesmal hatte nicht der Ehemann die Rohheit verübt, was ohne Zweifel in den Augen des Gerichtshofs eine Entschuldigung oder ein Milderungsgrund gewesen wäre. Der angeklagte Mushik vertheidigte sich damit, das Frauenzimmer habe ihn zuerst geschlagen. Klägerin und Beklagter standen vor den Richtern, führten ihre Sache beide mit grosser Lebendigkeit, unterbrachen einander und wandten sich an die seitwärts aufgestellten Zeugen. „Warwara Petrowa,“ sagte ein Zeuge von der Gegenpartei, „hat erklärt, mit einem Wedro (etwa 12 Liter) Brantwein hätte sie ihr Recht sicher.“ Bei dieser Enthüllung erschien der Gerichtshof weder überrascht noch erzürnt; die Richter schüttelten ernsthaft die Häupter, ohne eine übertriebene Entrüstung zu verrathen und setzten nach einer kurzen Bemerkung gegen den unklugen Zeugen die Befragung fort. „Verständigt euch, vertragt euch,“ wiederholten sie immer wieder, suchten eine Form für diese Verständigung und gaben sich offenbar alle Mühe, sich den Urtheilsspruch von den Streitenden selbst dictiren zu lassen, statt ihn von sich aus zu fällen. „Nun, Warwara Petrowa,“ sagte einer der Richter zu dem Frauenzimmer, „wieviel Schadenersatz verlangst

¹⁾ Das ganze Verfahren ist mündlich, doch muss ein Protocoll über die Sachen und die Urtheile der Richter aufgenommen werden. Daher die Nothwendigkeit eines Schreibers.

du?“ — „Drei Rubel,“ antwortete die Bäuerin — „Drei Rubel? das ist zu viel, das bekommst du nicht,“ murmelte der Richter und wandte sich an den Angeklagten: „Und du, wieviel willst du ihr geben?“ — „Ich? gar nichts,“ antwortete der Mushik. — „Oh,“ erwiderte der Richter, „gar nichts ist zu wenig. Wieviel giebst du?“ — „Eh, einen Rubel,“ gab der Angeklagte nach. — „Einen Rubel und ein Stof,“ unterbrach das Frauenzimmer. — „Man spricht hier nicht von Stof und Brantwein,“ warf einer der Richter ein, den unsere Gegenwart vielleicht strenger stimmte, „draussen kannst du trinken, soviel du willst, aber vor Gericht spricht man davon nicht.“ — Das Weib gab sich darauf zufrieden, der Schreiber verlas das Urtheil, das den Angeklagten zu einer Entschädigungszahlung von einem Rubel verdamnte, die beiden Parten neigten sich zustimmend, verbeugten sich vor den Heiligenbildern und zogen sich mit ihren Verwandten und Freunden zurück.

Trotz des Protestes des Richters scheint der Brantwein, das „helle Wasserchen,“ (wodka) eine grosse Rolle in der bäuerlichen Justiz zu spielen. Viele Prozesse finden ihre Lösung im Kabak: Richter, Schreiber und Parten trinken und betrinken sich gemeinsam. Der Alkohol ist bald Geschenk, bald Strafzahlung. Mitunter — so heisst es — giebt sich der Gerichtshof die Mühe nicht, das Local zu wechseln; ist der Spruch gefällt, so lässt der Verurtheilte — man möchte sagen der Verlierende, ein Wedro auf den Tisch der Richter legen, und ohne die Sitzung aufzuheben, wird aus der Gerichtskammer eine Kneipe. Es kommt auch wohl vor, dass ein Bauer, der über einen andern Klage zu führen berechtigt ist, der langweiligen Procedur eines Richtspruchs dadurch aus dem Wege geht, dass er um ein Wedro Brantwein sich freundschaftlich mit den andern auseinandersetzt. Die Wodka dient als übliche Münze bei diesen Verträgen vor Gericht. Der Mir wendet sie an, wie die Wolostgerichte. In einigen Dörfern des Gouvernement Kaluga hatten beispielsweise die Landfresser — mirojedüi, — die meist Schänkeninhaber sind, vor Kurzem ein Verbot durchgesetzt, wonach bei Strafe eines halben Wedros keinerlei Arbeit ohne die Erlaubniss der Gemeindeversammlung begonnen werden durfte ¹⁾. Nichts überraschenderes für uns, als ein Vorgang im Centrum des Reichs: in dem Gouvernement Pensa hatten vor einigen Jahren zahlreiche Bauergemeinden unter dem Einfluss einiger philanthropischen Marktschreier und allzueifriger Beamten plötzlich beschlossen, die Schänke in den Bann zu thun.

¹⁾ Landwirthschaftliche Enquête. Bd. II.

Nun ergab es, dass in mehreren von diesen Gemeinden, die officiell aus der Mässigkeit Beruf machten und die strengsten Lehrer der „teetotalers“ angenommen zu haben schienen, die von den Wolostgerichten verhängten Strafzahlungen statt in Geld, in Branntwein erlegt und von Richtern und Gemeindebeamten vertrunken wurden ¹⁾.

Sehr erklärlich, dass bei solcher Sachlage die Wolostgerichte der Gegenstand lebhafter Kritiken und leidenschaftlicher Angriffe sind. Es wird ihnen vorgeworfen, kein anderes Gewohnheitsrecht anzuerkennen, als das der Wodka; die Richter seien unwissend, der Starschina oder der Schreiber allmächtig, sie seien entweder käuflich, oder parteiisch. Offenbar können derartige Gerichte nicht jeden Vorwurfs frei sein; aber, unparteiisch betrachtet, fliessen die meisten Schwächen der Wolostrichter aus den Schwächen des Bauern selbst; sie werden verschwinden oder geringer werden, je mehr der Volksunterricht und die Sitten sich bessern. Alle diese Unvollkommenheiten nehmen dieser niedern Gerichtsbarkeit das Verdienst nicht, die rascheste, billigste und dem Mushik verständlichste zu sein. Wenn unter den Gutsbesitzern und den städtischen Schriftstellern viele ihre Aufhebung fordern, so verlangen doch die Bauern selbst, die sich über sie beklagen, ihre Aufrechterhaltung. Von vierhundert Aussagen, welche die Enquêtemission über sie gesammelt, sprachen sich nur sechzig für Abschaffung dieses Gerichtscollegiums aus. Man muss übrigens hierbei nicht vergessen, dass in vielen Fällen die Bauern, wenn sie in die Gerechtigkeit oder in die Einsicht der Wolostgerichte kein Vertrauen setzen, die Freiheit haben, sich ihrem Urtheilsspruch zu entziehen. Wie sie bei beiderseitiger Zustimmung den Wolostgerichten Sachen vorlegen können, die das Gesetz den gewöhnlichen Gerichten zuweist, so können auch die Parten den Friedensrichtern solche Fälle anvertrauen, die in den gesetzlichen Bereich der Wolostrichter fallen. Sehr viele Bauern machen von diesem Rechte Gebrauch. Andre wenden sich zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten an den Stanowoi und an die Polizeibeamten. Ueberdies können Civilsachen ohne

¹⁾ Diese Einzelheiten, die mir von Augenzeugen mitgetheilt worden sind, hat eine der Petersburger Monatsschriften, der „Europäische Bote“ (Westnik Jewropii, Juli und Sept. 1876) bestätigt. Derartige, in Russland noch allzu häufige Widersprüche sind nur eine Folge der prahlerischen Sucht vieler Beamten oder Privaten, Urheber Aufsehn erregender oder auch nur scheinbarer Reformen zu sein, um dadurch die Augen der Regierung und des Publicums auf sich zu lenken. So hat auch beispielsweise einer der Hauptstifter dieser Mässigkeitsliga im Gouvernement Pensa eingestandenermassen auf seinen Gütern eine grosse Menge von Schänken eingerichtet.

Rücksicht auf den Werth des Streitobjects jederzeit bei Zustimmung beider Parten der Entscheidung eines oder mehrerer Schiedsrichter, welche von den Interessirten ernannt werden, übergeben werden. In solchem Falle genehmigt das Gesetz das Urtheil des Schiedsgerichts (treteiski sud) und erklärt die Entscheidungen für unabänderlich. Die Bauern haben also die Wahl zwischen verschiedenen Gerichtshöfen; die Rechtssprechung der Wolostgerichte ist wenigstens in Civilsachen nur facultativ, was die oben erwähnten Missbräuche in dieser patriarchalischen Justiz wesentlich beschränkt.

Auch wenn das Gewohnheitsrecht, auf dem das ganze Landleben beruht, nicht ein besonderes, gesetzlich bestätigtes Organ besässe, wären die Bauerngerichte doch nicht weniger die natürliche Ergänzung des Mir und des Gemeindebesitzes. Solange der Mir seine alten Formen, solange die Landgemeinde ihren ständischen Charakter bewahrt, wird es schwer oder nachtheilig sein, die Wolostgerichte aufzuheben oder sie ihres standesthümlichen Charakters zu entkleiden. Die Enquêtecommission der Regierung hat daher auch nach Prüfung dieser besondern Justiz in etwa zwanzig Provinzen sich darauf beschränkt, nach Mitteln zur Verbesserung ihrer Wirksamkeit sich umzusehn. Bei dem jetzigen Zustand der Sitten ist das leider ein schwieriges Unternehmen. Um die Amtsführung und den Bildungsgrad der Richter zu heben, hatte die Commission vorgeschlagen, ihnen einen Gehalt auszusetzen, was dieser volksthümlichen Justiz aber einen ihrer grössten Vorzüge, die Billigkeit, nehmen würde. Damit diese neue Last nicht allzusehr auf die Gemeinden drücke, schlug die Commission vor, die Zahl dieser Gerichte zu vermindern und ihren Sprengel auszudehnen, was wiederum das Amt des Richters allzu zeitraubend und die Thüren des Tribunals weniger zugänglich machen würde. Ich habe Friedensrichter im Wunsche der Hebung der Wolostgerichte vorschlagen hören, dass es den Bauern gestattet werde, ihre Richter ausserhalb ihres eigenen Kreises, aus den Gutsbesitzern beispielsweise, zu wählen; aber abgesehen davon, dass diese letztern oft die Gebräuche nicht recht kennen, so würden sich auch kaum welche finden, welche dieses untergeordnete Amt unentgeltlich üben wollten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es schwer ist, auf gesetzgeberischem Wege die Mängel des wolostnui sud zu heilen. Die bäuerliche Justiz lässt sich leichter abschaffen, als ändern. Daher haben diese so oft und mit soviel Grund angegriffenen Wolostgerichte unverändert die Regierungs-enquêtes und die Reformentwürfe der Presse überlebt. In diesem Punkte sind die officiellen Commissionen praktisch ohne Einfluss geblieben. Um die Missbräuche dieser Bauernjustiz zu beseitigen,

muss man weniger auf das Gesetz und die Regierung, als auf die Zeit und auf die Hebung des sittlichen Zustands der Mushiks bauen.

Nach der Emancipationsacte sind die Entscheidungen der Wolostrichter in Civil- wie in Strafsachen endgültig. Ihre Urtheile können nur angestritten und annullirt werden, wenn das Gericht die Grenzen seiner Befugnisse überschritten oder wenn es die wenigen Formalitäten, die das Gesetz vorschreibt, wie die Berufung der Parten und die Verhörung der Zeugen, vernachlässigt hat. Es giebt also für die Bauergerichte keinen Appellations- sondern nur einen Cassationshof. Die Pflicht, die Gesetzlichkeit der Entscheidungen der Wolostgerichte zu überwachen, war 1866 den Versammlungen der Friedensvermittler (mirowüje posredniki) auferlegt, jener Behörde, die durch die Emancipationsacte zur Regelung der Streitigkeiten zwischen Bauern und Gutsbesitzern geschaffen worden war. Die Zahl der Berufungen an die Friedensvermittler betrug in Criminalfällen nur 7, in Civilsachen 4%, was glauben liesse, dass die Richter nur wenig Amtsmissbräuche begingen, oder dass die Mehrzahl der Parten ohne Widerspruch ihre Entscheidungen hinnahmen. Nach der Aufhebung der Friedensvermittler ist das Amt der Cassation gegenüber den Wolostgerichten nicht einem Gerichtshofe, sondern einem neuen administrativen, insbesondere zur Controle der Bauergemeinden geschaffenen Collegium übergeben, der Kreisbehörde für Bauerangelegenheiten¹⁾.

Für diese bescheidenen Gerichte giebt es noch keine Berufungsinstanz, und es wäre schwer, eine einzusetzen, ohne einen neuen, besondern Gerichtshof zu schaffen, denn den Tribunalen, die nach dem geschriebenen Gesetze Recht sprechen, die Entscheidungen nach dem Gewohnheitsrechte zu übertragen, das wäre wenig logisch. Es ist daher vorgeschlagen worden, aus der Mitte der Wolostrichter einen Appellationshof zu bilden, der aus Richtern verschiedener Woloste bestände. Es ist dies, wie wir sehen werden, das bei den Friedensrichtern heute übliche System. Dieses Contralverfahren, das sich schon häufig in den Friedensgerichten als ungenügend erwiesen hat, wäre wohl für die Bauergerichte nur eine überflüssige und kostspielige Complication. Jedenfalls hätte Russland, wenn man zwei

¹⁾ Ujésdnoje po krestjánskím delám prissúdstwije. S. Bd. I, Kap. IV. Jedes Glied dieser Behörde hat das Recht, die Amtsübertretungen der Wolostgerichte zur Untersuchung zu bringen; es können somit Entscheidungen der Wolostrichter cassirt werden, ohne dass von Seiten der Interessirten eine Klage gegen sie erhoben wäre. Diese Massregel des Misstrauens soll gegen die häufige Unkenntniß der Bauern und ihrer Richter in Competenzfragen schützen.

Instanzen für die Dorfjustiz bildete, nicht nur, wie heute, eine doppelte Magistratur, zwei Reihen von unabhängigen und zusammenhanglosen Gerichten, es besäße dann ihrer drei, von denen jede ihre Appellhöfe, wie ihre Tribunale erster Instanz und sie alle nichts gemein hätten, als den Cassationshof. Das Einfachste wäre wohl, die Bauern zu ermächtigen, von ihren Gerichten an die Friedensrichter zu appelliren, wobei die letztern vermehrt werden und bauerliche Beisitzer erhalten müssten, die mit den Volksgewohnheiten vertraut wären.

Ehe wir an die Betrachtung der doppelten Reihe von Gerichten treten, welche die Justizreform geschaffen hat, müssen wir einen Blick auf eine weitere Ausnahmsjustiz werfen, die ebenfalls ständische Formen bewahrt hat und gleichfalls sowohl eigene Gerichte erster Instanz und Appellhöfe, als auch einen eigenen Cassationshof besitzt. Es ist die kirchliche Justiz. Die russische Kirche hat fast allein in der christlichen Welt über ihre Glieder und Beamten das Recht der Justiz, das geistliche Forum, sich erhalten, dessen Verlust noch heute die römische Kirche so lebhaft beklagt. In jedem Sprengel oder in jeder Eparchie besteht ein Eparchialconsistorium (jeparchialnaja konsistórija), dessen Glieder, alle geistlichen Standes, von dem „Heiligen Synod“ auf Vorstellung des Bischofs ernannt werden¹⁾. Dies ist die erste Instanz für die Angelegenheiten, welche dieser Sondergerichtsbarkeit noch unterstellt sind. Jedem dieser Sprengelconsistorien ist ein von dem Synod auf Vorstellung des Oberprocureurs ernannter Secretär zugewiesen, der unter dem unmittelbaren Befehl des letztgenannten Würdenträgers bleibt. Die Secretäre der Consistorien üben auf den Gang der Verhandlungen und auf die Entscheidungen der Processe einen Einfluss, der zu bedauerlichen Missbräuchen geführt und die kirchliche Gerichtsbarkeit den Fehlern geöffnet hat, welche die Civilgerichte entehrten. Ueber den Consistorien und Bischöfen steht der „Heilige Synod“, ein kirchlicher Senat, der in letzter Reihe, bald als Appellations- bald als Cassationshof sein Urtheil spricht.

Man könnte sich darüber wundern, dass Russland noch nicht nach dem Beispiel der meisten westlichen Staaten an die Stelle der kirchlichen Gerichtsbarkeit die weltliche gesetzt hat. Es unterblieb, weil die zarische Regierung die nationale Kirche eines alten Rechtes nicht berauben wollte; sie hat nur ins Auge gefasst, das Verfahren

¹⁾ In Bezug auf diese ganze Organisation muss ich auf den III. Bd. meines Werks verweisen, der speciell den kirchlichen Angelegenheiten gewidmet ist.

der consistorialen Justiz zu ändern, ihre Gerichtshöfe umzugestalten und ihre Befugnisse zu beschränken. Die Grundlagen dieser von einer Specialcommission langsam ausgearbeiteten dreifachen Reform waren schon vor dem letzten orientalischen Kriege festgestellt; aber andre Sorgen haben die kaiserliche Regierung der Erfüllung dieser Aufgabe ferngehalten.

Heute leidet die kirchliche Justiz an den Mängeln der alten russischen Justiz; man beabsichtigte, sie nach den Principien neu zu bilden, welche bei der Reform der ordentlichen Gerichte massgebend waren. Justiz und Verwaltung sind in den Diöcesanconsistorien, wie in dem Synod noch verschmolzen; man hätte der Justiz gern unabhängige Organe gegeben und ihre Entscheidungen der Macht der Diöcesanbischöfe entzogen. Das Verfahren ist schriftlich und geheim; es sollte öffentlich und mündlich werden. Wie in die ordentlichen Gerichte sollte auch in die kirchlichen die contradictorische Verhandlung eingeführt, der Angeklagte nicht ungehört verurtheilt werden, sondern einen Vertheidiger haben. Kommen die Entwürfe der Regierungscommissionen je zur Ausführung, so wäre es ein seltsames Ding um die Einführung dieser modernen Rechtsgrundsätze in eine ganz veraltete Justiz.

Nach den Reformplänen Alexanders II. sollte die Organisation der neuen kirchlichen Gerichte fast genau der der weltlichen nachgebildet werden. Es sollte in jedem Sprengel einen oder zwei Richter geben, die aus den Gliedern der Weltgeistlichkeit von dieser selbst unter Mitwirkung weltlicher Vertreter der Pfarreien gewählt wären. Diese Richter hätten den Gliedern der Geistlichkeit gegenüber eine ähnliche Gerichtsbarkeit, wie die Friedensrichter gegenüber den Weltlichen; sie hätten über alle kleinen Vergehen eines Klerikers gegen die Gesetze und Verordnungen der Kirche zu richten. Ueber diesen Richtern stünden Bezirksgerichte, von denen jedes mehrere Diöcesen umfassen würde. Deren Glieder wären gleichfalls Geistliche, ihr Präsident ein auf Vorstellung des Synods vom Kaiser ernannter kirchlicher Würdenträger vom Range eines Erzpriesters oder Bischofs. Diese Bezirksgerichte würden als Appellationsinstanz die den niedern Richtern zustehenden Sachen, als erste Instanz schwerere Sachen zu entscheiden haben. Die Urtheile könnten nur von dem Synod angefochten werden, der nach wie vor Cassationshof bliebe. Weltliche Procureure würden unter dem Befehl des „Oberprocureurs des Heiligen Synods“ die Staatsanwaltschaft dieses kirchlichen Tribunals bilden. Um auf den „Heiligen Synod“ selbst den Grundsatz der Theilung der Gewalten anzuwenden, wurde vorgeschlagen, eine Abtheilung bei ihm

zu bilden, deren Glieder nur die Befugnisse von Richtern hätten und vom Kaiser aus den Priestern und Erzpriestern ernannt würden. Diese Abtheilung wäre der Appellationshof für die Bezirksgerichte, während die Plenarversammlung des Synods den Cassationshof abgäbe.

Die Rechtsprechung der kirchlichen Gerichte erstreckt sich gegenwärtig auf einen ganzen Stand, die Geistlichkeit, und ihre Befugniß umfasst eine ganze Gruppe von Angelegenheiten: eheliche Sachen, Scheidungs- oder besser Annullirungsprocesse. Die Reform müsste namentlich in Bezug auf Scheidungsprocesse diese ausserordentliche Gerichtsbarkeit beschränken, so dass ihr nur bliebe, was Sitten und nationaler Cultus ihr zu nehmen nicht gestatten würden. Was die besonderen Angelegenheiten des Klerus betrifft, so ist nie davon die Rede gewesen, sie diesen Gerichten zu entziehen.

Priester und Mönche sollen der kirchlichen Rechtssprechung unterworfen bleiben, nicht allein für die Disciplinarvergehen, die in amtlicher Thätigkeit begangen wurden, und für Ueberschreitungen kirchlicher Verordnungen, die im Strafgesetz nicht vorgesehen sind, — sondern auch für gewisse Streitigkeiten unter der Geistlichkeit und selbst — nach dem ziemlich unklaren Text der Reformentwürfe — für gewisse Vergehen, die zwar den ordentlichen Gesetzen widerstreiten, aber in erster Linie ein Ungehorsam gegen die Lehren der Kirche sind¹⁾. Die kirchliche Gerichtsbarkeit würde jeden Charakter eines Privilegs verlieren, wenn sie nur darauf beschränkt wäre, die Ueberschreitungen der Amtspflichten und der Verordnungen der Vorgesetzten an Geistlichen zu strafen, wenn diese Gerichte den Priestern nicht eine Art Schutz gegen die Ansprüche der Weltlichen böten, sondern auf eine rein disciplinäre Gewalt reducirt, keine andere Wirksamkeit üben, als die Beobachtung der kirchlichen Gesetze im Klerus sicherzustellen, und hiermit zugleich dem orthodoxen Priester gäben, was in den meisten modernen Staaten dem katholischen fehlt:

¹⁾ Da die meisten solcher Vergehen, welche die übrigen Russen vor den Friedensrichter führen, ebenso eine Verletzung der religiösen, wie der bürgerlichen Gesetze involviren, könnte der Geistliche sich auf derartige Formeln berufen, um in den meisten Fällen nur vor seine besonderen Gerichte gestellt zu werden, das heisst, vor Obere, die der Corpsgeist aus Richtern leicht zu Beschützern machen könnte. Wie das Militär nur militärischen Gerichten untersteht, würde auch der Priester nur geistlichen Gerichten unterworfen sein, die in seinen Streitigkeiten mit Leuten eines andern Standes ihm mitunter eine parteiische Nachsicht bezeigen könnten. Die unter Alexander II. vorbereitete Reform schien so eine schlimme Schädigung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Rechte zu enthalten.

einen Richter zwischen ihm und seinen Obern, einen Appellhof gegen die bischöfliche Willkür.

Glücklicher, als die römische Kirche, ist die russische im Besitze des Rechts geblieben, gesetzmässig über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe zu entscheiden. Gewisse Sachen, wie Fälle der Bigamie oder erzwungene Heirath, unterliegen jetzt einem doppelten Verfahren, da sie zugleich den weltlichen und den kirchlichen Gerichten vorgelegt werden müssen. Andere, wie die Prozesse über Aufhebung der Ehe wegen Untreue des einen der beiden Gatten, sind bis jetzt ausschliesslich den kirchlichen Richtern vorbehalten geblieben.¹⁾ Die theuersten Interessen und die heiligsten Rechte der Familie sind so einer Justiz anheimgegeben, die trotz des Eherechts der Priester ebenso wenig sittliche, wie juristische Berechtigung hierzu hat. Das Verfahren dieser geistlichen Gerichte ist so langsam und verhältnissmässig so theuer, dass die Scheidung nur Reichen möglich ist.

In einem Lande, das — wenigstens für die gr.-orthodoxen Christen — keine andre Ehe, als die durch den Priester geweihte, kennt, ist es schwer, die Geistlichkeit ganz von der Regelung der Eheprocesse auszuschliessen. Die Ehe, als Sacrament, kann nur aufgehoben oder für nichtig erklärt werden durch dieselbe Macht, die sie geweiht hat, das Civilgesetz kann ein Band nicht lösen, das es nicht geknüpft hat. Alles, was die Regierung sich vorgesetzt, war auch nur, den kirchlichen Gerichten sowohl die Untersuchung, als die Kenntniss der heikeln Prozesse zu nehmen, deren häusliche und geheime Einzelheiten in öffentlichen Verhandlungen, vor Priestern und Mönchen gewöhnlich schwer zu erörtern sind. Nach den Bestimmungen des Commissionsentwurfs sollte die Kirche bei solchen Prozessen nur bei ihrem Beginn einschreiten, um den Versuch zu machen, sie zu sistiren, und bei ihrem Ende, um den von den Richtern gegebenen Wahrspruch zu bestätigen. Die Geistlichkeit wäre nur verpflichtet gewesen, die auf Scheidung antragenden Gatten zur Versöhnung zu mahnen; aber den Civilgerichten hätte es obgelegen, die von den Eheleuten angerufenen Motive auf ihre Rechtsgültigkeit zu prüfen. So hätte die kirchliche Autorität sich das Recht gewahrt, die Scheidung

¹⁾ Die orientalische Kirche nimmt bekanntlich nach Matth. 5,32 an, dass Ehebruch des einen Theiles den andern Theil zur Trennung berechtigt. In diesem Falle gestatten die Kirchengesetze dem Geschädigten eine andre Ehe einzugehn, und verbieten dem Mann oder Weib, eine zweite Heirath, wenn das Gelöbniß der ersten nicht gehalten wurde. Freilich wird in Wirklichkeit mitunter von diesem strengen Princip abgesehen.

oder Auflösung der Ehe auszusprechen; aber sie hätte das künftig nur auf Grund eines Urtheils der ordentlichen Gerichte gethan; sie hätte nur das Verdict weltlicher Richter entgegenzunehmen und zu bestätigen gehabt. Auf diese Weise wäre die Rechtsprechung in Eheangelegenheiten auf die bürgerlichen Gerichte übertragen worden, ohne dass der Kirche offenkundig das sacramentale Urtheil genommen worden wäre, das sie allein fällen kann. In der Praxis wäre unter der Decke dieser Theilung der Befugnisse der Geistlichkeit nur das Recht geblieben, die ausserhalb derselben gefassten Beschlüsse zu registriren und zu contrasigniren.

Eine solche Reform war eine unverkennbare Minderung der Rechte der kirchlichen Justiz; offenbar war das einer der Gründe, um derenwillen die Ausführung verschoben wurde. Trotz der Abhängigkeit und der ergebenen Gesinnung des orthodoxen Klerus, haben Kirche und Episkopat bis jetzt ihren Widerstand gegen derartige Entwürfe siegreich aufrecht gehalten. Die Reform der kirchlichen Gerichtsbarkeit wurde um 1870 zur Berathung gestellt; drei Jahre später, 1873, wurde der „Heil. Synod“ aufgefordert, die Anträge der von dem Kaiser ernannten Commission zu prüfen, und gegen Ende der Regierung Alexanders II. waren die Hauptbestimmungen der Reform noch nicht zur Ausführung gebracht. Russland hat freilich drinnen und draussen mancherlei gehabt, was es von den Kirchengerichtshöfen abziehen konnte, aber ohne den Widerstand und die Klagen der Geistlichkeit hätte die Regierung doch wohl Mittel gefunden, eine lange vorbereitete Reform durchzuführen.

Auf diesem geistlichen Gebiete, für dessen unbeschränkten Herrn das kaiserliche Regiment in dem Auslande gilt, fühlt es sich unfreier, beschränkter in seiner Macht, als irgend anderswo. Auf diesem Gebiete kann die Regierung nicht, wie auf dem des Staates, nach freiem Ermessen abschaffen und reformiren, sie kann hier nicht Alles mit einem Schlage verändern noch Alles neuschaffen ohne Rücksicht auf das, was da ist. Der Kirche gegenüber steht die kaiserliche Gewalt nicht vor einer tabula rasa. Wie gross ihr Einfluss auf den Synod und die Geistlichkeit sei, so liebt die weltliche Macht es doch in der Regel nicht, den Bedenken jener Zwang anzuthun oder ihre Vorurtheile zu verletzen. Die russische, die orientalische Kirche, deren Kraft auf der Ueberlieferung und Bewegungslosigkeit beruht, fürchtet jeden Wechsel, jede selbst scheinbare Veränderung in ihrer Verfassung und ihren Gebräuchen. Diese Abneigung gegen das Neue wächst natürlich, wenn ihre Privilegien in Frage kommen, und man darf sich nicht verbergen, dass in der Zusammensetzung ihrer Gerichte, im

Verfahren und in der Competenz derselben von der kirchlichen Justiz eine Neugestaltung gefordert wird, die den weltlichen Begriffen von Recht und Freiheit viel mehr entspricht, als den kirchlichen von Unterwürfigkeit und Autorität.

Das ist es, was die Ausführung einer Reform, die der Fortschritt des modernen Russlands an Geist und Sitten forderte, unter Alexander II. zurückgehalten hat und wohl noch unter Alexander III. zurückhalten wird. Es ist freilich nicht der einzige Grund für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit; noch ein anderer Umstand streitet für sie: die Mängel ihrer Gerichte und ihres Verfahrens. In Russland wird mehr als eine Institution durch die Missbräuche aufrecht erhalten, von denen man glauben sollte, dass sie sie zu Grunde richten müssten. Bei diesen Missbräuchen finden Familien von Einfluss, Leute von hoher Stellung und die Polizei ihre Rechnung. Die wohlhabenden Classen, die gegenwärtig allein zur Scheidung schreiten, ziehen es vor, ihre Ehe ohne öffentliche Verhandlungen durch ein geheimes, jedem Lärm abgeneigtes Gericht gelöst zu sehn, bei dem Gunst und Geld etwas vermögen und das oft nur die kleinen Familienarrangements gesetzmässig bestätigt. Weltliche Rücksichten treffen also hier mit religiösen Vorurtheilen zusammen, um den in der Regel den menschlichen Schwächen gefälligen Gerichten andauernden Bestand zu geben.

Doch ist die Reform dieser bequemen, väterlichen Justiz jedenfalls nur eine Frage der Zeit. Sind auch die kirchlichen Gerichte nicht aufgehoben, so werden sie sich doch den Grundsätzen und Regeln fügen müssen, die in den weltlichen Gerichten herrschen. Russland kann Standesgerichtsbarkeiten nur noch unter der einen Bedingung dulden, dass sie sich den grossen Grundsätzen von Recht und Freiheit anpassen, die das neunzehnte Jahrhundert in die Kriegswie in die Civilgerichte eingeführt hat.

Die Regierung des Kaisers Alexander II. hatte den Geist der Reformen bis in den geschlossenen Kreis der Kriegsgerichte hineingeführt, deren Competenz um der nihilistischen Attentate willen später wieder nur allzuweit ausgedehnt worden ist. In der militärischen Justiz wurden die Verhandlungen öffentlich; dem Angeklagten wurden mehrere Rechte ertheilt, die er bisher nicht genossen hatte; zugleich wurde die Strenge der Disciplin gemildert und in einer Armee, die solange mit dem Stock geführt worden war, wurde die Anwendung der Ruthenstrafe verboten. Noch fehlt freilich manches daran, dass die Kriegsgerichte alle die Bürgschaften bieten, die heutzutage in civilisirten Ländern von den Gerichtshöfen verlangt werden. Ver-

theidigung und Anklage haben dort keineswegs gleiche Rechte, mehr noch, das Amt des Anklägers ist nicht immer ganz von dem des Richters getrennt. Seit man auf den Gedanken gekommen ist, ihnen die Verbrechen gegen Beamte zuzuweisen, ist das Verfahren der Kriegsgerichte oft wieder ein geheimes geworden. Das Recht der Vertheidigung wurde auf einige kurze und bedeutungslose Bemerkungen beschränkt; ist es auch nicht ganz aufgehoben, wie davon 1881 die Rede war, so ist es doch zu oft illusorisch geworden. Zu gleicher Zeit haben kaiserliche Ukase für die ernstesten Fälle dem Angeklagten das Recht genommen, gegen den ihn verurtheilenden Richtspruch zu appelliren. Die Ausdehnung, die Alexander II. und Alexander III. dem Militärgericht gegeben haben, macht solche Fehler noch bedauerlicher, weil diese nur die Autorität der Richtsprüche abschwächen. Man darf sich übrigens über dieses Abgehen von den schützenden Formalitäten der Justiz zu einer Zeit nicht wundern, in welcher selbst die Civilgerichte eines Theiles ihrer gesetzlichen Rechte beraubt worden sind.

Drittes Kapitel.

Die beiden Gerichtsbarkeiten. — Die gewählte Gerichtsbarkeit, Friedensrichter. — Modus ihrer Wahl. Beschränkung derselben in den letzten Jahren. — Folgen des Wahlsystems. — Ehrenfriedensrichter und ordentliche Friedensrichter. — Ihre Befugniss. — Friedensgerichte.

Der Grundzug aller Reformen Alexanders II. war, wie schon erwähnt, das Niederreißen der alten Schranken, welche Leibeigenschaft, Sitte und Gesetzgebung zwischen den verschiedenen Classen des Volkes aufgerichtet hatten. Die Justizverfassung hat nun die Gleichheit aller Russen vor dem Gericht, ohne Unterschied der Geburt, des Grades oder des Standes anerkannt; aber der Respect vor den Sitten und Rechtsgewohnheiten des Landvolkes haben die Regierung dazu geführt, ihrerseits von dem grossen Princip, das sie proclamirt hatte, abzuweichen. Der Bauer hat, wie der Geistliche und der Soldat, für eine grosse Zahl von Angelegenheiten seine besonderen Richter behalten. Drei von den fünf grossen Ständen (soslowija), in welche die Nation officiell getheilt ist, sind auf diese Weise der Gerichtsbarkeit der neuen Tribunale mehr oder minder entzogen, vor denen scheinbar alle Unterschiede der Geburt und des Berufs schwinden

sollten. Nur der Edelmann und der Stadtbewohner unterliegen ganz und gar den allen Ständen gemeinsamen Gerichtshöfen; und doch bewahren diese eine sehr weitgehende Competenz. Sie sind es, die über alle Civil- und Criminalsachen von einer bestimmten Wichtigkeit abzuurtheilen haben, sie, denen alle Streitigkeiten zwischen Personen verschiedenen Standes unterliegen. Auf solche Weise ist wenigstens für Civilpersonen und Weltliche die Gleichheit vor dem Gericht aufrechterhalten, die durch das Fortbestehen der ständischen Gerichte verletzt schien ¹⁾.

Das Gesetz von 1864 hat, wie unsre Leser bereits wissen, zwei von einander getrennte und unabhängige Gerichtsbarkeiten mit je einem besondern Instanzenzug eingesetzt. Wie in vielen andern Staaten, giebt es in Russland Friedensgerichte zur Entscheidung von Bagatellsachen, über die mehr nach Billigkeit, als nach dem geschriebenen Rechte erkannt werden soll, und Gerichtshöfe höheren Grades für grössere Sachen, in denen es sich um Vermögen, Ehre oder Leben handelt; aber in Russland sind diese beiden Gerichtsbarkeiten nicht über einander gesetzt, sondern sie bilden zwei ganz getrennte, parallele Reihen, von denen jede für sich ihre Appellhöfe, wie ihre Gerichte erster Instanz hat und sich von der andern ebenso durch den Modus der Richterernennung, wie durch das Gebiet ihrer Rechtsprechung unterscheidet. Zwischen diesen beiden, einander fremden Instanzenzügen besteht als Band nur der „dirigirende Senat“, der für beide der Cassationshof ist und die Aufgabe hat, die Einheitlichkeit in der Gesetzesauslegung wie in der judiciären Praxis aufrecht zu erhalten. Von jenen beiden Gerichtsbarkeiten erregt die beschränktere durch ihre Organisation und durch die Besetzung der Richterstühle vorzugsweise unser Interesse.

Für das Friedensgericht (*mirowói sud*) hat der Gesetzgeber ein Collegium von Richtern geschaffen, dessen Vorbild in England zu suchen ist. Die russische Copie weicht indessen wesentlich von dem britischen Original ab. In England gehören die Friedensrichter (*justices of the peace*) ebenso zur Verwaltung, wie zur Justiz; ihnen liegt die Bestimmung über die Ausgaben der Grafschaft ob, ihnen die

¹⁾ Ich rede hier nicht von den Commerzgerichten, die Alexander II. nach dem Vorbilde der französischen errichtete. Diese Gerichte fungiren nicht immer in befriedigender Weise. Ein Theil der Presse befürwortete ihre Aufhebung und die Uebertragung der handelsgerichtlichen Sachen auf die ordentlichen Gerichte mit Hinzuziehung von Sachverständigen nach englischer Sitte.

Ernennung und die Controle der meisten localen Beamten¹⁾. In Russland ist das anders: Die Friedensrichter sind streng auf ihr Richteramt allein verwiesen; das Princip der Theilung der Gewalten ist nach französischem Vorbild auch in den England entnommenen, einfachen Einrichtungen zur Anwendung gebracht.

Die allgemeine Meinung war im Ganzen der strengen Scheidung der Verwaltung von der Justiz günstig, da die Vermischung und die beiderseitigen Uebergriffe lange Zeit soviel Missbräuche erzeugt hatten. Es erhoben sich jedoch auch abweichende Stimmen, deren Urtheile berührt zu werden verdienen. Ich habe Russen, und zwar gebildete Russen, dem englischen System, wie es in den Vereinigten Staaten in Kraft geblieben ist, laut den Vorzug geben hören: „Das Princip der Theilung der Gewalten, das Ihnen in Frankreich so theuer ist“, sagten sie mir, „hat die Machtfülle nicht, ohne welche dieses sogenannte Axiom nur ein theoretisches Vorurtheil ist. Die Unterscheidung von Verwaltungs- und Gerichtsordnung, die in den Städten gut und nützlich ist, wird auf dem Lande schädlich oder wirkungslos. Ausserhalb der grossen Centren, besonders in einem so ausgedehnten und schwach bevölkerten Lande, wie es das unsre ist, ist die Theilung der Gewalten und Aemter nur ein falsch angebrachter und kostspieliger Luxus. In den Dörfern gerichtliche und administrative Sonderbehörden einzusetzen, das wäre, als ob man an Stelle der Läden für Alles die Verschiedenartigkeit und Specialität der Stadtmagazine setzen wollte“²⁾.

Die Anhänger des englischen Systems hätten gern die Ueberwachung der Localverwaltungen und die Controle der Gemeinden den Friedensrichtern übergeben gesehen, deren Leitung, so versichern sie, mehr werth gewesen wäre, als die Vormundschaft der Polizei³⁾. Es wäre müssig, hier den Werth dieser Ansicht wägen zu wollen. Die Leute, die sich zu ihr bekennen, stehen meist im Rufe aristokratischer Neigungen oder eingerosteter Bewunderung für die patriarchalischen Sitten. Aus diesem doppelten Grunde haben die Gegner der Theilung der Gewalten den Strom der modernen Ideen, wie insbesondere die

¹⁾ S. z. B. *L'Administration locale en France et en Angleterre* par Paul Leroy-Beaulieu. p. 51, 52.

²⁾ Dergleichen Einwürfe finden sich bei Publicisten verschiedener Richtungen, wie General Fadejew, Koschelew, W. Besobrasow. Der letzte hat vor Kurzem eine Brochüre über dieses Thema erscheinen lassen unter dem Titel: „Gedanken über die richterliche Gewalt“.

³⁾ Die Adelsversammlung von St. Petersburg zeigte vor einigen Jahren gleiche Wünsche. S. Samarin und Dmitriew: „Der revolutionäre Conservatismus“ (russ.) p. 117—122.

russische Geistesrichtung der Gegenwart gegen sich. Ihre Einwendungen mögen immerhin begründet sein, gegen die Lehren, die jetzt im Schwange sind, dürften sie schwerlich das Uebergewicht behaupten, zumal der Russe nicht leicht von einem Princip lässt, das er einmal erfasst hat. Die Trennung der Verwaltung von der Justiz scheint fortan ebenso entschieden in Russland, wie in Frankreich in Geltung bleiben zu sollen. Sie ist ein fundamentaler Satz in dem neuen Staatsrecht geworden.

Zwischen den englischen und den russischen Friedensrichtern giebt es noch einen zweiten und schwerwiegenden Unterschied, der beide Einrichtungen einander scharf gegenüberstellt. In England werden die „justices of the peace“ von dem Souverän ernannt, der sie aus Grundbesitzern von einem gewissen Jahreseinkommen wählt. In Russland müssen die Friedensrichter (mirowüje sudji) zwar auch aus den localen Gutsbesitzern genommen werden, aber statt von der Krone ernannt, werden sie — ganz wie die Wolostrichter der Bauern — frei gewählt. Man könnte dem neuen Dogma von der Theilung der Gewalten nicht gewissenhafter Folge leisten, noch grössere Vorsichtsmassregeln zur Sicherung der Unabhängigkeit der Bauergerichte gegen die Verwaltung ergreifen. Da die Friedensrichter über die Streitigkeiten von Leuten aller Stände zu entscheiden haben, werden sie von einer Versammlung gewählt, in welcher die Vertreter der verschiedenen gesellschaftlichen Classen vereinigt sind, von der Kreissemsstwo¹⁾. Der Staat begnügt sich damit, die Candidaten einer doppelten Schätzung, einer Schätzung nach der Bildung und einer Schätzung nach dem Vermögen zu unterwerfen, von denen jene die Befähigung, diese die Unabhängigkeit des Richters sicher stellen soll.

Wer hätte geglaubt, dass von allen grossen Staaten Europas das autokratische Kaiserreich zuerst einen Theil der Richterämter dem Wahlsystem anheimgeben werde? Es ist das ein neues Beispiel für die Kühnheit, Andre würden sagen: für die Verwegenheit, die sich mehr als einmal die Regierung des Zaren erlaubt hat. Für Russland war jedoch die Anwendung des Wahlsystems auf die Justiz keineswegs eine Neuerung. Katharina II. hatte schon in den Reichsgerichten den Vertretern der verschiedenen Bevölkerungsgruppen einen Platz eingeräumt; aber da bei dem geheimen Verfahren der

¹⁾ In den grossen Städten, denen das Gesetz den Charakter einer Kreissemsstwo gegeben, St. Petersburg, Moskau und Odessa, werden die Friedensrichter von der Duma, der Stadtverordnetenversammlung, gewählt. S. Buch III, Kap. IV.

Gewählte von seinen Wählern nicht controlirt werden konnte, war diese Art der Bestallung meist nur eine leere Formalität. Ganz anders ist es bei den neuen Institutionen. Indem der Kaiser Alexander II. die Sorge um die Wahl der Friedensrichter den localen Versammlungen zuwies, gab er dem Wahlsystem in Russland einen festen Boden und passte es den modernen Sitten an.

Aus welchen Gründen übertrug die Regierung den localen Vertretern ein solches Recht? Die Justizverfassung selbst erklärt uns die beiden Hauptgründe. Der Gesetzgeber hat in Erwägung gezogen, dass die Friedensrichter, soweit ihr Amt die Versöhnung war, vor Allem der öffentlichen Achtung und des öffentlichen Vertrauens bedurften, und zugleich, dass diese Richter zu zahlreich und das Reich zu ausgedehnt seien, als dass die Centralgewalt es auf sich nehmen könnte, die tausende von localen Richtern zu ernennen, ohne dabei die Gefahr heraufzubeschwören, dass die Auswahl der Intrigue und der Protection überlassen werde¹⁾. Nicht alle Regierungen sind so vorsichtig, und Niemand wird bestreiten, dass derartige Bedenken der Macht, die sich zu ihnen bekennt, Ehre machen.

Es war ein grossherziges, aber ernstes Experiment — diese Schöpfung einer Wahljustiz, selbst wenn sie auf eine besondere Gerichtsbarkeit und auf Civilbagatell- oder Strafpolizeisachen beschränkt war, denn gerade diese kleinen Angelegenheiten treffen die Masse des Volks am meisten. Es giebt Leute in Russland, wie in Frankreich, die es für ein Naturrecht halten, dass die einer Gerichtsbarkeit Unterworfenen die Richter wählen; in ihren Augen sind Wahlrichter die nothwendige Vervollständigung jeder Selbstverwaltung²⁾. In den demokratischen Schulen ist diese Ansicht heute fast überall Gemeingut. Eine gute Justiz ist für die Sicherheit des Publicums zu wichtig, als dass sich diese Frage allein nach Analogieen und theoretischen Deductionen entscheiden liesse. Nun ist aber trotz der vielfachen, alten und neuen Erfahrungen noch nichts weniger bewiesen, als dass eine aus Wahlen hervorgegangene Justiz die vortrefflichste sein müsse.

Man weiss, welche Resultate dieses System in der ersten Revolution in Frankreich ergeben hat. Die Vereinigten Staaten Amerikas sind

¹⁾ Ich entnehme diese Gründe den Motiven, welche dem Gesetz vorangeschickt sind.

²⁾ Einige Russen haben die Biegsamkeit ihrer Sprache dazu benutzt, ein Gegenstück zu dem Worte selfgovrnment (samouprawlenije) zu bilden. Dieses ausdrucksvolle Wort ist samossud, das etwa englisch self-justice lauten würde.

der einzige moderne Grossstaat, der es in weiterem Masse angewandt hat, obgleich auch dort das System nicht absolute Anwendung findet¹⁾. Alle Welt weiss, dass in diesem Punkte die Erfahrung der amerikanischen Union nicht gerade zur Nachahmung ermuthigt. Aus der Wahl der Richter ist eine mittelmässige und vertrauenslose, abhängige und veränderliche Gerichtsbarkeit hervorgegangen, die allzuoft nur ein Werkzeug in den Händen unruhiger Parteien und übelberücktigter „politicians“ ist. Ohne allen persönlichen Schutz gegen die Schwankungen der öffentlichen Meinung bieten diese Richter selbst der Gesellschaft, die sie nach Belieben wählt und wieder absetzt, nur wenig Bürgschaft. Unwissenheit, Parteilichkeit, selbst Käuflichkeit sind zu oft das Erbtheil dieser aus der Volksgunst oder den Parteiberechnungen hervorgegangenen Richter. In einigen Staaten der Union scheint die Justiz, die doch die Aufgabe hat, die Achtung vor dem Gesetz zu befestigen und die öffentliche Moral aufrecht zu erhalten, zum Dienste der Corruption erniedrigt zu sein. Die Fehler dieses Systems sind so augenfällig, dass — abgesehen von den Ausländern — die bedeutendsten Schriftsteller Amerikas diese Wahljustiz als eine der Hauptursachen des Verfalls der privaten und politischen Moral bezeichnen²⁾.

Trotz aller seiner Sympathieen für die amerikanische Union hat sich doch Russland sicher nicht von diesem Vorbild verführen, noch sich von ihm bestimmen lassen, die Besetzung der meisten Richterposten im Reiche den Zufälligkeiten einer Wahl anheimzugeben. Die kaiserliche Regierung scheint bei der Hinübernahme dieses Modus der Richterernennung dafür gesorgt zu haben, dass die neuen Friedensgerichte vor den Uebeln geschützt seien, welche jenseits des Oceans dem Wahlsystem anhängen. Die Wahl eines Richters ist nicht den Bewohnern eines Gerichtsbezirks überlassen, sondern den Vertretern eines grössern Territoriums, so dass jeder Richter in Bezug auf seine Erwählung nur in geringem Masse von den Menschen abhängt, die

¹⁾ Im Allgemeinen wiegt die Einsetzung durch Volkswahl umsomehr vor, je mehr man sich vom atlantischen Ocean entfernt und sich nach Westen dem stillen Meere nähert. In den Weststaaten herrscht das Wahlsystem ausschliesslich; in den Staaten am atlantischen Ocean unterliegt es mehrfachen Beschränkungen. Es besteht übrigens jetzt eine Neigung, von dem Wahlsystem zurückzukommen oder mindestens seine Uebelstände durch die Verlängerung der Dauer des Richtermandats zu verringern.

²⁾ Unter den Amerikanern, welche die Wahlgerichte verurtheilt haben, können die berühmtesten Rechtsanwälte genannt werden, u. A. Ezra Seaman, Kent und Story.

vor seinem Tribunal erscheinen könnten. Nicht dem „suffrage universel“, nicht der unmittelbaren Abstimmung der Gerichtszugehörigen überträgt das russische Gesetz die Wahl der Friedensrichter, sondern Versammlungen, die aus den Delegirten des Grundbesitzes gebildet sind, und auch diesen Gutsbesitzerversammlungen hat der Gesetzgeber nicht die absolute Macht gegeben, nach freiem Belieben zu wählen; er hat die Wählbarkeit an gewisse Bedingungen der Befähigung und an einen Wahlcensus geknüpft. Diese Beschränkungen schienen aber noch nicht genug: das Gesetz ertheilt jedem Provinzialgouverneur das Recht, seine Bemerkungen über die zur Wahl vorgeschlagenen Candidaten vorzulegen; es unterwirft die Liste der gewählten Richter der Bestätigung des ersten Departements des Senats. So aufgefasst und so ausgeführt verliert die Wahl der Richter vielleicht einige von ihren theoretischen Vorzügen, aber sicher viel von ihren praktischen Mängeln.

Aller Vorsichtsmassregeln ungeachtet hat die Regierung nach ihrer Gewohnheit nur ganz allmählich die neue Gerichtsbarkeit im Reiche eingeführt und sich wohl gehütet, gewisse Provinzen mit ihr zu beschenken. Während mehrerer Jahre konnte Russland neben einander das Experiment mit Richtern aus der Wahl der Semstwo und mit Richtern durch Ernennung des Staates machen. In einem Lande, das so lange dem Protectionswesen und der Willkür der Bureaukratie überliefert war, konnte der Vergleich kaum ungünstig für die aus Wahlen hervorgegangenen Richter ausfallen. Daher hat die Regierung die neue Institution auf die meisten Gouvernements ausgedehnt, je nach dem Masse, als sie die Landesversammlungen ausdehnte, aus denen die Friedensrichter hervorgehn.

Es bleibt indess im europäischen Russland selbst noch ein beträchtlicher Theil des Reiches übrig, den die Regierung nicht vor die Probe eines gewählten Gerichts zu stellen wagt; es sind die westlichen Gouvernements, die alten litthauischen und polnischen Provinzen. Hier haben politische Beweggründe und nationale Erwägungen dem Reformator ein Halt gerufen. Durch Ueberlieferung des Friedensgerichts an die Gutsbesitzer würde die Regierung dort den Einfluss des polnischen Elements mehren, in dessen Händen noch immer ein grosser Theil der Güter sich befindet. Auch könnte man die Richtervahl nicht Landesversammlungen übergeben, weil alle diese westlichen Provinzen noch ähnlicher Versammlungen entbehren. Die Institution der Friedensrichter ist dort neuerdings eingeführt, aber mit einer Beschränkung, die ihren Charakter durchaus verändert. Statt von den Vertretern des Bezirks gewählt zu werden, werden die Richter

von der Regierung ernannt, statt zu der localen Bevölkerung zu gehören, sind sie meist Fremde, die aus dem Innern des Reiches berufen werden und die Gebräuche, wie die Sprache der Leute, die vor ihrem Stuhl erscheinen, nicht kennen. Auch in diesen enterbten Provinzen hat man wenigstens in gewissem Masse die Trennung der Administration von der Justiz durchführen wollen, indem man die neuen Richter von den Provinzialgouverneuren unabhängig machte und sie nur dem Ministerium der Justiz unterstellte.

Aber auch in den Provinzen selbst, die der Kaiser Alexander II. officiell in den Besitz eines gewählten Richterstandes gesetzt hatte, beschränkte er schliesslich die Ausübung des Wahlrechts in sehr erheblicher Weise. Das Gesetz von 1864 ertheilte dem Senat das Recht, die Wahlen der Semstvos zu bestätigen. Ein Ukas vom September 1879 schärfte den Gouverneuren ein, dem Senat geheime Berichte über die Sittlichkeit und politische Gesinnung der von den Landesversammlungen Gewählten zu liefern. Diese Berichte oder „Zeugnisse,“ wie das russische Gesetz sich ausdrückt, sind vertraulich, können also nicht controlirt werden. Der Senat könnte kaum gegen die Meinung der Gouverneure entscheiden, die also thatsächlich so die Macht gewonnen haben, die Wahlen der Semstvos umzuwerfen. Wiewohl mehrere Provinzialstände um die Enthebung der Gouverneure von diesem Rechte der Zeugnisstellung petitionirt haben, ist dasselbe doch bis heute noch in Geltung. Wenn also die Wahl der Friedensrichter nicht abgeschafft ist, so hängt sie doch gegenwärtig ganz und gar von dem Belieben der Verwaltung ab.

Aber die von der Regierung ergriffenen Massregeln sind es nicht allein, was den gewählten Richterstand in Russland unschädlich macht; es ist weniger die Form der Wahl, noch der Census zur Wahlfähigkeit, als die moralische Stufe des Landes, die Stille oder Apathie des öffentlichen Geistes, kurz der Mangel an politischem Leben. Unter dem autokratischen Regime lässt sich kaum fürchten, dass die Mehrzahl der Wähler sich durch Erwägungen leiten lassen würde, die den persönlichen Eigenschaften der Richter und dem Interesse an einer guten Justiz durchaus fernbleiben; man hat dort nicht zu besorgen, dass die Gewählten der grössern Zahl der Bevölkerung für einen Bruchtheil derselben zu Agenten der Unterdrückung werden könnten. Wo es keine regelrecht organisirten politischen Parteien giebt, wo die Wahlen nicht ein Kampf feindlicher Heere sind, braucht der von der Majorität gewählte Richter nicht dadurch allein schon der Minorität verdächtig zu sein. Solange Russland noch einer Verfassung, der Kammern und der politischen

Kämpfe entbehrt, wird das gewählte Richterthum schwerlich soweit entstellt werden, um eine Kriegswaffe und ein Werkzeug der Parteien zu werden.

In einem Staate, in dem Jahrhunderte lang die Centralgewalt unbeschränkt und willkürlich geherrscht hat, wo die Vertreter der Regierung lange sich ungestraft alle Betrügereien und Gewaltthaten erlauben konnten, da kann vielmehr ein gewählter Richterstand ein Werkzeug der sittlichen Hebung für die Gesellschaft, wie für die Staatsgewalt selbst sein. Er kann das beste Mittel sein, die Würde der Justiz wieder zu heben und die Unabhängigkeit zugleich mit der Integrität des Richters sicherzustellen. Auf die Gefahr hin, gegen das allgemeine Vorurtheil zu verstossen und paradox zu scheinen, wage ich daher zu bekennen, dass mir die gewählte Justiz, wenn irgendwo, so in einem absoluten Reiche, in einem bürokratischen Staate, wie Russland es ist, an ihrem Platze und nutzbringend zu sein scheint.

Heisst das, Russland sei durch seine Sitten, durch die Form seiner Regierung, selbst durch die niedrige Stufe seiner politischen Entwicklung von allen Fehlern eines aus Wahlen hervorgegangenen Richterstandes verschont geblieben? Nein, gewiss nicht; hat es in demselben wirkliche und werthvolle Vorzüge gefunden, so ist es doch auch auf mehrere seiner Missstände gestossen, auf die wir hinweisen müssen. Auch in Russland hat sich die Unabhängigkeit des gewählten Richters gegenüber der Staatsgewalt bisweilen in Abhängigkeit von den Wählern verwandelt. Auch in Russland haben viele Männer von Rechtschaffenheit und Bildung, oft die fähigsten und würdigsten für das Richteramt, dieses allzu unzusicher, allzu beraubt der Bürgschaft für die Zukunft befunden, um ihm Zeit und Kräfte zu widmen. Ein Mann mit freier Wahl wird immer zaudern, um ein Mandat sich zu bemühen, das zu unsicher ist, um Lebensberuf zu sein, zu anstrengend, um Nebenbeschäftigungen zu gestatten. Es ist beobachtet worden, dass eine grosse Zahl der Friedensrichter ihr Amt nur als eine provisorische Stellung, als eine Art von Nothnagel annahmen; dass mehrere es nur als ein Trittbrett ansahen, um von dort aus andre Posten zu erreichen, dass viele sich bemühten, von dem gewählten und widerruflichen Gerichtsamt allmählich in die vom Staat ernannten und unwiderruflichen Richterposten vorzudringen.

Gegen diese Mängel, die aus dem Princip der Wahl selbst herzuleiten sind, hat man mühsam Heilmittel gesucht, die aber mitunter von zweifelhafter Wirkung sind. Um die Richter unabhängig von ihren einflussreichen Wählern und von localen Coterieen zu

machen, ist vorgeschlagen worden, ihre Wahl auf einen grössern Wahlkörper zu übertragen. Um diesem Amte grössere Stetigkeit zu verleihen und den Richter vor den Schwankungen der öffentlichen Meinung zu schützen, ist davon die Rede gewesen, die Dauer seines Mandats zu verlängern. Aber alle derartigen Massregeln würden die jetzt vorhandenen Mängel nur durch neue ersetzen. Die Wahl der Friedensrichter den Kreisversammlungen nehmen, wäre das nicht ein Verzicht auf eine der Bürgschaften des Gesetzes, auf ein Correctiv des Wahlprincips? Die Dauer der richterlichen Amtsführung zu verlängern, sie etwa von drei auf sechs Jahre auszudehnen, oder gar unbegrenzt zu lassen, wie es einige Publizisten vorgeschlagen haben, hiesse das nicht, unter dem Vorwand, die Richter vor den Launen der allgemeinen Meinung zu schützen, das Publicum unter Umständen der Nachlässigkeit und Unfähigkeit der Richter preisgeben?

Kann Russland sich auch nicht den Missständen des Wahlsystems entziehen, so müssen wir doch anerkennen, dass es darunter weit weniger leidet, als es die grossen Staaten im Westen thäten, und das abermals, weil die öffentliche Meinung dort nicht denselben Versuchungen noch denselben Leidenschaften unterliegt, wie in Ländern mit politischer Agitation und mit Parteikämpfen. Das ist es, warum die Wahlämter in Russland weniger an der sonst in ihrem Wesen liegenden Unbeständigkeit leiden. Es könnte nicht vorkommen, dass in ganzen Provinzen ein Wechsel der Majorität alle Richter im Amte zum Rücktritt und die ganze Gerichtsbarkeit zu einer plötzlichen Umwandlung zwänge. Man beklagt sich zuweilen darüber, dass nicht wiedergewählte Richter in dem Augenblick ihren Stuhl verlassen, wo sie eben im Begriffe standen, die Praxis des Gerichtssaales und die Erfahrung ihres Berufs zu erwerben. Das ist aber nicht allgemein der Fall. Wenn bei den dreijährlichen Wahlen eine gewisse Zahl von Richtern bei Seite geschoben wird, so bleibt doch die Mehrzahl auf ihrem Posten. Die Kreissestvos sind nicht von Leidenschaften beherrscht, welche mit einer guten Justiz nichts zu thun haben; sie sind in der Regel geduldig und nachsichtig gegen die Männer ihrer Wahl. Diese so unsichern Aemter sind in Wirklichkeit weniger widerruflich, als sie scheinen, und viele Friedensrichter haben sich aus einem seinem Wesen nach zeitweiligen und von Zufälligkeiten abhängenden Mandat einen Lebensberuf geschaffen.

Es giebt zweierlei Friedensrichter, die ordentlichen (utschastoküje mirowüje sudji) und die Ehrenfriedensrichter (potschótnüje m. s.). Die erstern haben jeder in seinem Gerichtsbezirk oder -sprengel (utschastok) Recht zu sprechen. Die letztern üben, wie ihr Name schon andeutet,

nur Ehren- oder richtiger facultative Functionen aus. Der Ehrenfriedensrichter kann nur auf besondere Aufforderung beider prozessirender Parteien oder als Stellvertreter eines ordentlichen Friedensrichters den Richterstuhl einnehmen, und in beiden Fällen nur Civilsachen entscheiden. Dieses scheinbar so bescheidene Amt wird gewöhnlich den einflussreichsten und angesehensten Männern der Gegend, den grössten Gutsbesitzern und namentlich den höchsten Würdenträgern zuertheilt. Es ist in dieser Beziehung interessant, die Listen der Ehrenfriedensrichter zu durchlaufen. Man findet das ganze hohe Tschinownikthum in Civil und Militär, Offiziere und Generale im Dienst und im Abschied, Generallieutenants und Generalmajore, Generale der Infanterie, der Cavallerie, der Artillerie vermischt mit Staatsräthen, wirklichen Staatsräthen, Geheimräthen u. s. w. Die Zahl der Ehrenfriedensrichter ist nicht beschränkt und daher sehr beträchtlich, weil sie keinen Gehalt beziehen. Die Semstvos verleihen diese Würde Allem, was der Kreis an hervorragenden oder sehr einflussreichen Männern besitzt. So sind die meisten hohen Beamten des Reichs Ehrenfriedensrichter in den Gouvernements, mit denen sie durch ihre Güter oder durch ihre Herkunft in Verbindung stehen.

Diese scheinbar recht unnütze Institution wird wohl zunächst den Zweck gehabt haben, das Ansehn der Friedensrichter zu erhöhen. Die mit so ehrenvollem Amte bekleideten Personen würden gewöhnlich weder Musse, noch Neigung haben, so bescheidene Functionen zu üben; da man sie hierzu nicht veranlassen konnte, gab man ihnen den Titel, weniger, um ihnen eine persönliche Auszeichnung angedeihen zu lassen, als um mit Hülfe ihres Namens und Ranges den Reiz und die gesellschaftliche Macht des Wahlrichteramts zu heben ¹⁾. Die meisten von diesen Persönlichkeiten halten sich nur wenige Wochen in den Kreisen auf, in denen sie gewählt sind; sehr wenige haben wirklich jemals den Parteien gegenüber gesessen. Wenn man geglaubt hat, sich durch diese Institution die nutzbringende Unterstützung der unbesoldeten Richterämter, nach Art der justices of the peace in England zu gewinnen, so ist diese Hoffnung sehr getäuscht worden.

Die ordentlichen Friedensrichter sind im Allgemeinen Leute von

¹⁾ Der Titel eines Ehrenfriedensrichters scheint sehr verschwenderisch ausgetheilt worden zu sein, und ist schliesslich Männern verliehen, die seiner wenig würdig sind, wie z. B. anrühigen Speculanten und Branntweinhändlern, ein noch heute gering geachteter Beruf. Das ist eine Folge der Einflüsse, die sich in jüngster Zeit bemühen, in der Semstwo das Uebergewicht zu erlangen.

untergeordneter Stellung und niederm Range, wenn sie auch von denselben Versammlungen und unter denselben Bedingungen der Wählbarkeit gewählt sind. Statt einen höhern Grad der bureaukratischen Rangordnung zu besitzen, haben sie oft gar keinen Tschin oder sind auf den untersten Stufen der Rangliste stehen geblieben. Nach dem Gesetz können die Friedensrichter aus allen Ständen gewählt werden, aber da der Gesetzgeber von ihnen einen Grundbesitz verlangt, so sind sie ausserhalb der Städte Gutsbesitzer, also gewöhnlich Edelleute (dworäne). Das Gesetz, das die Candidaten von einer Vermögensschätzung abhängig macht, zieht das bewegliche Vermögen nicht in Rechnung, als hätte der Gesetzgeber, indem er die neue locale Justiz zu einem Privilegium der Gutsbesitzer machte, den frühern Herrn, den Pomeschtschik, für die ihm bei der Emancipation abgenommenen Rechte entschädigen wollen. Durch diesen Census an Landbesitz ist — könnte man sagen — der Adel mittelbar in den Besitz des Rechtes der Justiz getreten, dessen Monopol einige seiner Glieder für ihn gefordert haben.

Das ist eine bemerkenswerthe Thatsache, die für eine richterliche Behörde, welche allen Ständen dienen soll, wohl reich an Missständen scheinen kann¹⁾. Eine Justiz, die so aus einem einzigen Stande der Nation gewählt und ergänzt wird, scheint den andern Ständen, den Kaufleuten, den Bauern und früheren Leibeigenen gegenüber wenig Unparteilichkeit zu versprechen. In der Wirklichkeit macht sich aber dieser Mangel wenig fühlbar; man klagt vielmehr über den entgegengesetzten Mangel. Wenn in den kleinen Kreisen, besonders dort wo die Semstvos wenig Glieder zählen, die Friedensrichter sich zuweilen allzu abhängig von ihren Wählern, dem Grossgrundbesitz allzu ergeben zeigen, so wirft man ihnen in den meisten Gouvernements das Gegentheil vor. Lässt der Friedensrichter merken, dass er Unterschiede macht, so geschieht das meist nicht zu Gunsten der Classe der Gutsbesitzer, zu der er selbst gehört, sondern eher zu Gunsten der kleinen Leute, der Dorfbewohner, des Mushiks.

¹⁾ In den kleinen Semstvos, die beispielsweise nur etwa dreissig Glieder zählen, geschieht es wohl, dass zwölf oder funfzehn Gutsbesitzer nach ihrem Belieben alle Kreisrichter wählen. Solche Wahlen können mitunter die eigenthümliche Erscheinung aufweisen, auf die bei den provinziellen und municipalen Wahlen aufmerksam gemacht wurde: es können ebensoviel und mehr Candidaten, als Wähler da sein. Um solchen Missständen abzuhelfen und um den verschiedenen Classen eine gerechtere Vertretung zu sichern, könnte man zur Zeit der Richterwahlen den Gliedern der Semstvos Assessore zur Seite setzen, die von allen Classen der localen Bevölkerung besonders zu wählen wären.

Dergleichen Widersprüche sind im russischen Leben nicht selten. In keinem Lande hat — wie schon Bd. I, Buch V erwähnt — der Corpsgeist weniger Macht, haben die Vorurtheile des Standes oder der Geburt weniger Wurzeln. In dieser, wie in vielen andern Beziehungen unterscheidet sich der russische Adel von jedem andern in Europa. Der moskowitzische Dworänin hat meist weder die Anmassung noch die Vorurtheile des französischen „hobereau“ oder des deutschen „Junkers“. Viele Friedensrichter gefallen sich darin, sogenannte „vorgeschrittene Ideen“ an den Tag zu legen; viele schauen sogar vor den kühnen Thesen nicht zurück, die um ihrer Verwegenheit willen bis zu den Attentaten der letzten Jahre Mode waren. Diese Gewählten des Adels, diese Vertreter des Grundbesitzes sind meist fortschrittliche Liberale, Freunde und Bewunderer des Volks; viele sind Demokraten und werden von ihren Gegnern, ja mitunter von ihren Wählern laut Radicale, Gleichmacher, Communisten gescholten. Woher kommen solche Neigungen bei richterlichen Beamten, die auf diese Weise gewählt und auserlesen werden? Zum Theil daher, dass die Männer, die besonders in den ersten Jahren sich dieser schweren Aufgabe unterzogen, meist glühende Anhänger der Reformen und von Eifer erfüllt waren, nach ihren Kräften an der Realisirung ihrer patriotischen Träume mitzuwirken.

Es giebt übrigens für die demokratischen Neigungen der meisten Friedensrichter noch eine andre Erklärung, einen allgemeineren und stärkern Grund, nämlich der Kreis, aus dem die grösste Zahl dieser gewählten Richter hervorgeht, ihre sociale Stellung, ihre Vermögenslage. Die meisten sind nicht reich; man findet bei ihnen mitunter jene Missgunst gegen den Reichthum, jenen geheimen und unbewussten Neid, der auch in andern Ländern oft in den sonst conservativsten Gerichtshöfen zum Vorschein kommt. Das Gesetz fordert zwar für die Wählbarkeit zum Friedensrichter einen Census, einen unbeweglichen Besitz, aber dieser scheinbar hohe Census ist in Wahrheit sehr veränderlich und ungleich. Mag immerhin ein Minimum gesetzlich bestimmt sein, unter welches der Census nicht sinken darf, so drückt doch der geringe Werth des Bodens diesen oft bis zur Lächerlichkeit hinab. Vom Richter, von seinen Eltern oder von seiner Frau wird ein Grundbesitz von 900 bis 400 Dess. — je nach den verschiedenen Gouvernements — verlangt¹⁾. Das wäre in Frankreich

¹⁾ Es ist das Doppelte von dem Census, der das Wahlrecht in den Kreisversammlungen ertheilt. Die Dessätine ist — wie wiederholt angegeben worden ist — 1 Hekt. 9 Are.

viel: in gewissen Landstrichen Russlands, namentlich in den nördlichen und östlichen Gouvernements, ist es oft wenig oder fast nichts ¹⁾. In Ermangelung von Ländereien fordert das Gesetz für das flache Land einen Gebäudebesitz von 15,000 Rbl. an Werth. In den Städten ist es noch anspruchsloser; in St. Petersburg und Moskau begnügt es sich mit einem Immobil von 6000 Rbl. Werth. In andern Städten sinkt der Census auf 3000 Rbl., also auf kaum 10,000 Fres., oder 6—7000 Fres. nach dem Wechselkurs. Dass diese Ländereien, diese Immobilien auf dem Lande oder in der Stadt mit Hypotheken belastet sein und ihrem nominellen Eigenthümer nichts einbringen könnten, darauf hat der Gesetzgeber nicht geachtet, so dass diese Bürgschaft des Census sich in der Praxis ausserordentlich reducirt und mitunter ganz nichtig wird.

In welcher Absicht hatte der Reformator den gewählten Richtern einen Eigenthumscensus auferlegt? Die Motive des Gesetzes sagen es ausdrücklich: weil der Friedensrichter mit Leuten aller Art in Beziehung kommt und, wenn er sich in ärmlichen Verhältnissen befände, grössere Mühe hätte, gewissen Einflüssen oder gar gewissen Versuchungen zu widerstehen ²⁾. War dies der Zweck des Gesetzes, so kann man schwerlich sagen, dass er erreicht ist. Ein Mann, der einige hundert Dessätinen, oder auch tausend Hektaren Brachland in den Einöden des Nordens besitzt, ein Mann, der Eigenthümer eines Hauses oder besser einer Baracke von 6000 Rbl. oder 15 bis 20,000 Fres. Werth in Petersburg ist, wo das Leben nicht billiger ist, als in Paris, kann der wohl für wirklich unabhängig gelten? Ist er wirklich durch sein Vermögen über die gemeinen Versuchungen und Verführungen der Bestechung hinweggehoben? Gäbe es keine anderen Bürgschaften für die Ehrenhaftigkeit des Richters, so wären die Wähler zu beklagen.

So entspricht der Census durchaus nicht immer den Zwecken und den Rechnungen des Gesetzgebers. Seine Wirkungslosigkeit liegt bisweilen offen zu Tage. Wir wollen nicht behaupten, dass er nur eine unnütze Formalität, eine unbequeme und störende Schranke in der Wahlfreiheit der Semstvos wäre. Es giebt Russen, die das ohne

¹⁾ In den reichen Gouvernements der Schwarzerde könnte dagegen das Minimum von 400 Dess. sehr hoch erscheinen. Daher haben mehrere Kreisversammlungen, in dem Gouvernement Tschernigow beispielsweise, um der Höhe des Bodenwerths wegen den Wunsch ausgesprochen, dass das Minimum des Census auf 300 Dess. herabgesetzt werde.

²⁾ Bemerkungen zu Art. 9.

Bedenken bejahen, mehrere Publicisten fordern zur Aufhebung jener Beschränkung durch den Census auf¹⁾. Wenn das Gesetz die Wähler einem besondern Wahlcensus unterwirft, so kann man es freilich überflüssig finden, dass noch ausserdem die Gewählten einem Census der Wählbarkeit unterliegen. Andererseits ist es erklärlich, dass eine Regierung nicht ein so grosses Vertrauen in das Princip der Richterwahl setzt, dass sie das Richteramt aller Bürgschaften ganz enthübe, wenn dieselben auch nur bedeutungslos und illusorisch scheinen²⁾.

Um dem Wählbarkeitscensus seinen ganzen Werth zu geben, müsste man ihn erhöhen, und wenn man zu Gunsten des Besitzes die Stufe zum Richterstuhl höher machte, würde sich Niemand finden, sie zu besteigen. Es wären nicht blos die Wahlen zu beschränkt, sondern es fehlte auch an Bewerbern. Die reichen Gutsbesitzer, die durch ihr Vermögen wirklich unabhängigen Leute, begehren meist wenig nach Aemtern, welche sie zu einem dauernden Wohnsitz und einer langweiligen Arbeit zwingen. Nehmen sie die Wahl an, so geschieht es in der Würde von Ehrenfriedensrichtern. Die Mehrzahl der Bewerber um einen Friedensrichterstuhl bilden Leute von geringem Besitz, oft selbst kleine, verschuldete und bedrängte Gutsbesitzer, die von diesem Mandat einen Zuwachs ihrer geringen Einkünfte erhoffen. In dieser Beziehung ist der neue Wahlrichterstand dem alten gewählten Richterstand nicht unähnlich³⁾. Eine Stelle, ein Gehalt, das ist es, was die meisten Friedensrichter in ihrem Amte suchen. Einige geben um des Richteramtes willen alle ihre alten Beschäftigungen nicht auf, sondern fahren fort, ihre oder die Güter Anderer zu verwalten, ja bisweilen selbst ein wenig Handel zu treiben. In den walddreichen Gegenden findet man nicht selten Friedensrichter mit dem Holzhandel beschäftigt, so dass es zur Zeit des Verkaufs bisweilen unmöglich ist, den Richter zu finden.

Es erschien natürlich, dass der Unterhalt des Friedensgerichts dem Reichsschatz zufiele; aber der Staat hat daraus, dass er die Wahl der Richter den Semstvos überliess, den Vortheil gezogen, dass er diese Last auf sie wälzte. Dieses Motiv scheint sogar der Erhaltung des Wahlsystems nicht ganz fremd geblieben zu sein. Das ist ein finanzielles Hülfsmittel, das nicht ohne Nachtheil für die

¹⁾ S. z. B. Golowatschew: „Zehn Jahre Reformen“. p. 333 u. 334.

²⁾ Das Gesetz befreit die mit Einstimmigkeiten gewählten Richter von jedem Census; in der Praxis ist freilich solche Einstimmigkeit ausserordentlich schwer zu erreichen.

³⁾ S. oben: Buch IV, Kap. I.

Justiz ist. Die Versammlungen, welche die Friedensrichter wählen, hestimmen nach ihrem Ermessen und nicht immer ohne Sparsamkeit den Gehalt derselben¹⁾. Diese Besoldung wechselt sehr nach den Landstrichen und den Existenzkosten; im Allgemeinen beträgt sie ungefähr 2000 Rbl., sinkt in einigen Gouvernements gar auf 1500 Rbl., steigt dagegen in den Hauptstädten auf 4000 bis 5000 Rbl. Die Semstvos überlassen gegenwärtig die Kosten der Justiz dem Richter; er hat das Local zu schaffen, zu möbliren, zu erheizen, er hat sich einen Schreiber anzustellen und ihn zu besolden. Diese Ausgaben verringern die Einnahmen dieser ländlichen Richter sehr beträchtlich. Daher haben viele von ihnen keinen andern Gerichtssaal, als ein Zimmer ihrer Wohnung oder einen Raum im Nebengebäude, ja sogar eine mehr oder minder dazu hergerichtete, bisweilen kaum geschlossene und kaum gedeckte Scheuer. Ebenso habe ich Friedensrichter gesehen, die aus Sparsamkeit keinen Schreiber hielten, sondern dessen Dienst selbst verrichteten. Die Semstvos werden über kurz oder lang diesem Zustand der Dinge abhelfen und auf ihre Kosten Friedensgerichtshäuser herstellen müssen. Der gegenwärtige Zustand ist nicht minder verdriesslich für das Publikum, als für den Richter, denn das Gerichtslocal wechselt mit der Wohnung des Richters; da dieser mitunter an der Grenze, oder gar ausserhalb seines Bezirks wohnt, so wachsen die Missstände, die sich überall in Russland aus den grossen Entfernungen ergeben, auf Kosten der Gerichtszugehörigen, namentlich auf Kosten der Bauern, die oft in ihren Dörfern Niemand haben, der ihnen ihre Bittgesuche aufsetzen könnte, und desshalb gezwungen sind, selbst sich zum Richter zu begeben.

Der Bildungscensus, der von den Friedensrichtern gefordert wird, ist gegenwärtig keine grössere Garantie für ihre Befähigung — als der Vermögenscensus es für ihre Unabhängigkeit ist. Das Gesetz verlangt von dem Candidaten keinerlei Specialkenntnisse, keinen gelehrten Grad, kein Universitätsdiplom; es begnügt sich mit einem Studienzeugniss, das niedriger ist, als das französische baccalauréat²⁾.

¹⁾ In den Gouvernements, in denen die Friedensrichter nicht gewählt werden, bestimmt die Regierung ihren Gehalt, aber dieser wird — so glaube ich — von dem Gouvernementsbudget getragen. In Litthauen und in den nordwestlichen Provinzen, wo die Friedensrichter vom Staat ernannt werden, erhalten sie eine höhere Gage, als im Innern des Reichs, die durch die ausserordentlichen Contributionen bestritten wird, welche die Regierung seit 1863 fortdauernd den polnischen Gutsbesitzern auferlegt.

²⁾ So gering die Forderungen des Staats in dieser Beziehung sind, ist es doch vorgekommen, dass in der Adelsversammlung der Hauptstadt Gutsbesitzer sie für zu hoch erklärt haben. Dmitriew a. a. O. 112.

Der Gesetzgeber gründet diese Nachsicht darauf, dass der Friedensrichter mehr nach Billigkeit, als nach dem Buchstaben des Gesetzes zu richten habe; aber das ist weder der einzige, noch der triftigste Grund für diese scheinbar übertriebene Nachsicht. Wenn der Staat in Bezug auf Bildung, wie auf Vermögen hohe Ansprüche gemacht hätte, so wäre er in Gefahr gerathen, alle Bewerber zu verlieren. Es giebt in Russland noch so wenig Juristen, dass man kaum genug für die ordentlichen Gerichte findet. Auch durfte man bei der ersten Besetzung der neuen Richterstellen sich nicht sehr strenge zeigen; Staat und Publicum werden es bei der zweiten oder dritten Generation von Richtern in grösserem Masse sein können. Wenn man den pekuniären Census nicht höher stellen kann, wird man doch sicher den Census der Befähigung erhöhen können. In diesem Puncte werden Gesetz und Sitten mit den Fortschritten der nationalen Cultur immer grössere Forderungen stellen.

Von allen Berufsgattungen, von allen Menschenklassen in dem neuen Russland ist die der Friedensrichter die interessanteste. Nach alle dem, was wir von ihrem Ursprung und ihrer Bildung gesagt haben, darf man sich nicht wundern, wenn diese improvisirten Richter oft zur Kritik und zuweilen zum Lachen Anlass geben. Sie haben bereits mehr, als einen satirischen Typus für eine Literatur geliefert, die weniger auf Neuigkeiten und Sittengemälde gerichtet, als nach politischen Anspielungen und socialen Abhandlungen lüstern ist. Hier zwei seltsame Bilder von Friedensrichtern, wie sie unter Anderen ein Advokat in der Provinz als Porträts nach der Natur gezeichnet hat¹⁾. Heftig, leidenschaftlich, stets Beleidigungen und Drohungen im Munde führend, so ist der eine, Pyrkin, der Schreck der Parten und der Advokaten. Beim geringsten Widerspruch verurtheilt er die bestürzten Bauern zu jahrelangem Gefängniss, selbst zur Deportation nach Sibirien, oder zu andern übertriebenen Strafen, die ein Friedensrichter zu verhängen gar nicht das Recht hat. Vor der Erregung des Richters und den demüthigen Bitten des Mushiks bleibt der Schreiber, die Feder in der Hand, unempfindlich in Erwartung, dass aus dem Munde des jähzornigen Richters ein vernünftiger Spruch erfolge. Der zweite Richter, der dort geschildert wird, Tschepyrkin, ein reicher, selbstgefälliger Gutsbesitzer ist ein sanfter, gutmüthiger Mann, der den hohen Anspruch erhebt, alle Theile befriedigt zu entlassen; er kann sich nicht entschliessen, Unzufriedene zu schaffen, und setzt

¹⁾ Erzählung betitelt: Pyrkin und Tschepyrkin von Krotkow, Vaterländische Annalen. Mai 1876 (russ.).

all seinen Ehrgeiz darein, dass seine Entscheidungen nicht durch Appellation angefochten werden. Um sich diese Demüthigung zu ersparen, bringt er selbst pecuniäre Opfer; wenn er die Parteien nicht versöhnen kann, wird er trostlos und vertagt unter dem Vorwand der Krankheit zur Verzweiflung der weither gekommenen Partien die Sitzung.

Ich will nicht entscheiden, ob das Porträts oder Caricaturen sind; aber wenn es noch Pyrkins und Tschepyrkins giebt, so sind sie selten und werden bald verschwunden sein. Ich bin in verschiedenen Gouvernements des Innern mit mehreren ländlichen Richtern in Verkehr gewesen und habe an ihnen nichts gefunden, was sie mit diesen grotesken Figuren gemein gehabt hätten. Darf ich aus meinen persönlichen Begegnungen einen Schluss ziehn, so muss ich im Gegentheil bekennen, dass dieser gewählte Richterstand in seinem Bildungsniveau, wie in seiner Berufstüchtigkeit hoch über demjenigen zu stehen scheint, der bei uns in Frankreich denselben Namen trägt. Ist der doppelte Census des Vermögens und der Bildung nicht hoch genug, um die Friedensrichter vor allen Verführungen und allen Verirrungen zu schützen, so heben Charakter und Sittlichkeit die meisten doch über die Versuchungen der Bestechung hinweg, und ihr Gerechtigkeitsgefühl ersetzt die Mängel ihres juristischen Wissens. Unter diesen gewählten Richtern ist Amtsuntreue ein fast unerhörter Vorgang. Auch der Mann des Volkes, der Bauer, der sich in den ersten Jahren bittsuchend zu den Füßen des Richters niederwarf, lernt schon auf sein Recht zu bauen und sich auf das Gericht zu verlassen.

Nur noch einige Worte über die Competenz des Friedensrichters. Vor seinem Richterstuhl werden alle Civilklagen, die nicht mehr als 500 Rbl. betreffen und alle Criminalsachen verhandelt, auf denen keine höhere gesetzliche Strafe als ein Jahr Gefängniss oder 300 Rbl. Strafzahlung steht. Man kann sich auch in Angelegenheiten an den Friedensrichter wenden, die nicht in seiner Competenz liegen; aber in diesem Falle müssen sich die Parteien verpflichten, sich seiner Entscheidung zu unterwerfen. Das nennt man das Gewissensgericht ¹⁾.

¹⁾ Die speciell den Wolostgerichten competirenden Rechtshändel werden auf diese Weise oft mit Zustimmung beider Theile vor die Friedensrichter gebracht. In einigen Gouvernements des Innern haben diese Richter, deren heute noch zu wenige sind, um solchem Zuwachs von Geschäften zu genügen, Mühe, sich derartiger Sachen zu erwehren. Ein auf sein ständisches Gericht zurückgewiesener Mushik soll erwidert haben: „Ach dieses Wolostgericht! da bekommt man nichts,

Wie sein Name anzeigt, hat der Friedensrichter vor Allem die Versöhnung der Parteien anzustreben; er darf ein Urtheil nur fällen, wenn er den Versuch gemacht hat, eine Verständigung herbeizuführen. In seinen Entscheidungen hat er mehr der Billigkeit, als dem scharfen Gesetz Rechnung zu tragen, und in gewissen Fällen muss er sich dem Rechtsgebrauch mehr fügen, als dem Gesetz¹⁾.

Der erste Vorthail dieser Justiz ist, dass sie langsame und kostspielige Formalitäten nicht kennt. Jedermann, der eine Klage an den Friedensrichter zu bringen hat, wendet sich mündlich oder schriftlich an ihn, und der Richter setzt unverzüglich den Tag der Verhandlung an. Nichts einfacher, als diese Verhandlungen, namentlich auf dem Lande. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich und mitunter von einer patriarchalischen Gemüthlichkeit²⁾. Man findet dort kaum mehr Formalitäten und äussere Anstandsformen als in den Wolostgerichten. Der Richter hat weder Robe noch Uniform; er sitzt nach seinem Belieben im Rock oder im Jaquette, trägt nur am Halse an einer vergoldeten Kette eine Medaille. In den Friedensgerichtsverhandlungen, denen ich beigewohnt, vollzog sich Alles durchaus regelrecht. Die Befragung der Zeugen wurden sorgfältig und geduldig ausgeführt, ihre Antworten, wie die der Parten der Reihe nach schriftlich resumirt, dann den Betheiligten vorgelesen, um von ihnen beglaubigt zu werden. Dieses Verfahren, das den Verhandlungen mitunter eine gewisse Schwerfälligkeit giebt, verleiht ihnen doch grosse Klarheit und erleichtert wesentlich die Durchsicht des Processes im Falle einer Appellation. Beim Verlesen seines Richtspruchs, der immer niedergeschrieben und mit Gründen versehen war, liess der Richter die Anwesenden sich erheben, und nach Schluss der

als eine Anweisung auf zwanzig Ruthenhiebe“. Anspielung auf die in der Dorfjustiz noch geduldete Ruthenstrafe.

¹⁾ Die von diesen bescheidenen Gerichtshöfen absolvirten Streitsachen sind sehr zahlreich sowohl auf dem Gebiet des Civil- wie auf dem des Criminalprocesses. Nach der gerichtlichen Statistik erscheinen jährlich fast 50,000 Angeklagte vor ihnen. Im Jahre 1876 hatten beispielsweise die Friedensrichter über 48,912 Angeklagte geurtheilt, von denen 43,423 Männer und 6489 Frauen waren. Freigesprochen wurden 29,771, verurtheilt 19,151.

²⁾ Folgenden Fall meldete die russische Presse als ein ehrenvolles Zeugniß für das Friedensgericht (1879), das aber mehr für die Unparteilichkeit als für den juristischen Tact des Richters spricht. Ein Richter hatte eine Diffamationsklage seiner Magd gegen seine eigene Frau empfangen. Er schickte Beiden unter seinem eigenen Dache eine Citation und verurtheilte nach öffentlicher Verhandlung seine Frau zu hundert Rbl. Strafe. Allerdings geschah das in Podolien, wo die Richter noch nicht gewählt werden.

Verlesung vorbeugten sich die Parten, welche die Entscheidung annahmen, als Zeichen ihrer Zustimmung.

Was mir am meisten in diesen einfachen Gerichten, wie in allen russischen Verhandlungen auffiel, war die Art der Eidesleistung. In einer Ecke des Zimmers, das zum Gerichtslocal diente, erhob sich ein Pult, auf dem das Evangelium und ein Kreuz lagen. Gewöhnlich wird der Geistliche gerufen, um der Gerichtsversammlung die Autorität seines heiligen Dienstes zu verleihen und ihn selbst den Zeugen den Eid abnehmen zu lassen. Ich habe auch auf dem Lande den Popen eine lange liturgische Formel vorlesen hören, welche die Zeugen Satz für Satz nachsprachen, wobei sie sich nach nationaler Sitte wiederholt bekreuzten. Die Ceremonie endete mit Küssung des Kreuzes und des Evangeliums. Ich war überrascht, im Herzen des alten Moskowiens die alte slavische Sitte noch lebend zu finden, deren die russischen Annalisten so häufig erwähnen; bei ihnen heisst: das Kreuz küssen — schwören. Für einen grossen Theil des Volkes, das noch tief in dem Aberglauben und in den plumpen Vorstellungen des Mittelalters steckt, und weniger die Wahrheit als die äussern Riten hochhält, muss die Heiligkeit des Eides immer durch ein religiöses Ceremonial hervorgehoben werden, das aus ihm eine Art Sakrament und aus dem Meineid ein Sakrileg macht¹⁾.

In dem Gerichtslocal des Friedensrichters wird discutirt und selbst plädirt. Die Parten können sich durch Bevollmächtigte vertreten und vertheidigen lassen. Bisweilen lassen sie berufsmässige Advokaten aus der Stadt kommen, aber meist machen die Leute, welche die Geschäfte vor dem Friedensgerichte zu führen übernehmen, daraus eine Specialität. Das sind gewöhnlich Leute von geringer Bildung und mitunter von wenig Moralität, entlassene oder in Ungnade gefallene Beamte, frühere Gerichtsschreiber ohne Dienst, bisweilen sogar abgediente Soldaten oder Unteroffiziere, kurz, irgend ein Individuum, das Redseligkeit mit einem Anflug von Kenntniss des Gerichtsverfahrens und Lust zur Chikane verbindet. Um ihre Gebühren zu mehren, veranlassen diese Advokaten ohne Diplom oft die leichtgläubigen Bauern ihre Sache an den Appell-, ja gar bis an den Cassationshof gelangen zu lassen.

Mit den Friedensrichtern ist es nicht, wie mit den Wolostgerichten,

¹⁾ Selbstverständlich wohnt dem Eide Andersgläubiger, Christen oder Nichtchristen, der orthodoxe Geistliche nicht bei. Jeder schwört nach den Riten und Formeln seiner Religion. So wird oft ein Rabbiner herbeigerufen, um den israelitischen Zeugen den Eid abzunehmen.

deren Urtheilssprüche inappellabel sind. Die Entscheidungen der ersteren sind nur in solchen Civilsachen endgültig, in denen der Kläger weniger als 30 Rbl. beansprucht, und in den Strafurtheilen, die nicht über drei Tage Haft oder 15 Rbl. Pön hinausgehn¹⁾. In allen andern Fällen kann Appellation stattfinden, aber nicht — wie in andern Ländern bei den ordentlichen Gerichten, sondern bei der Versammlung der Friedensrichter des Kreises. Bis hierzu konnten wir uns fragen, was Russland dem englischen Friedensgericht entnommen habe, so sehr war der Charakter des letztern verändert; hier stossen wir auf einen der wesentlichen Züge des englischen Vorbildes. Wie die justices of the peace ihre dreimonatlichen Zusammenkünfte, ihre quatersessions haben, so haben die russischen Kreisfriedensrichter ihre allmonatlichen Versammlungen, ihre Friedensgerichtshöfe (mirowije sjesdūi). Man appellirt von dem einzelnen Friedensrichter an die Versammlung aller, die als gemeinsam endgültig über Urtheile entscheiden, die von einem Einzelnen in erster Instanz gefällt wurden. Dieses ganz einfache System hat es ermöglicht, jener schlichten Gerichtsbarkeit eine volle Selbständigkeit zu ertheilen. Bei solchen Friedensrichterversammlungen bleibt die aus Wahlen hervorgegangene, sich selbst controlirende Justiz vollkommen unabhängig von den durch den Staat eingesetzten Gerichtshöfen²⁾.

Die Friedensrichterversammlungen werden monatlich in dem Hauptort des Kreises abgehalten und dauern gewöhnlich zwei bis drei Tage. Das Gesetz fordert nicht die Anwesenheit aller Richter in jeder Sitzung, sondern nur die von dreien, von denen einer zum Vorsitzenden gewählt wird. Der Friedensrichter, dessen Entscheidung angestritten wird, kann an der Verhandlung der ihn betreffenden Angelegenheiten nicht theilnehmen. Diese Sitzungen sind öffentlich, die Plaidoyers können in ihnen von Neuem beginnen. Jeder wohnt ein von der Regierung ernannter Procureur bei, der seine Anträge in den Criminal- und in bestimmten Civilsachen stellt. Die Friedensrichterversammlungen sind ebenso Cassations- wie Appellhöfe; sie können die Beschlüsse der Richter wegen übertretener Competenz, wie wegen Verletzung der vorgeschriebenen Formen cassiren. In

¹⁾ Es ist bereits davon die Rede gewesen, diese Grenze für Civilsachen auf 100 Rbl. zu erweitern, um die Zahl der Appellationen geringer zu machen.

²⁾ Man hat gerathen, ein gleiches System auf die Bauergerichte anzuwenden, die jetzt einer zweiten Instanz entbehren. Aber abgesehen von ihrer Unkenntniss und Unfähigkeit, nach Schriftstücken Entscheidungen zu treffen, haben die Bauergerichte in der Regel die Zeit nicht, um so leicht zu einem solchen Appellhof sich zu versammeln.

diesem Falle verweisen sie die Sache an einen andern Richter. Die von der Friedensrichterversammlung als Appellhof getroffenen Entscheidungen können nur zur Cassation im Senat angefochten werden, und wenn dieser höchste Gerichtshof die Cassation verfügt, so geht die Sache an die Verhandlung des benachbarten Kreises über.

Ein Appellhof, der Allen zugänglicher und dem Staate billiger wäre, liesse sich gar nicht finden. Aber wie fein durchdacht dieses System auch sei, es steht nicht über jeder Kritik: an seine Dauer wollen Viele nicht glauben. Die Richter zeigen mitunter wenig Eifer, diese Versammlungen zu besuchen; in Petersburg selbst hat im Jahre 1881 eine Inspection zahlreiche Regelwidrigkeiten aufgedeckt. Nach dem Urtheile mancher Juristen liegt der Fehler mehr im System, als in den Menschen. Was ist, so wird gefragt, dieser Modus einer gegenseitigen Controle, die jedem Richter seine benachbarten Collegen zu Richtern einsetzt? Kann man auf die Strenge und die Unparteilichkeit eines Tribunals bauen, dessen Glieder der Reihe nach angeklagt werden können und abwechselnd vom Richterstuhl auf die Anklagebank kommen? Ein aus Richtern erster Instanz zusammengesetzter Appellhof wird immer einige Schwäche zu Gunsten der Entscheidungen des ersten Richters aufweisen.

Freilich dürfen in diese Versammlungen die Ehrenfriedensrichter eintreten, welche, da sie in der Regel nicht Richter erster Instanz sind, weder dieselben vorgefassten Meinungen, noch die gleichen Rücksichten, wie ihre Collegen zu hegen brauchen. So brächte das Institut der Ehrenfriedensrichter einen wirklichen praktischen Nutzen, aber die mit diesem Titel bekleideten Männer benutzen zu selten ihr Recht, an den monatlichen Gerichtssitzungen theilzunehmen, als dass sie dort einen grossen Einfluss üben könnten.

Das geringe Mass juristischer Kenntnisse bei den meisten der gewählten Richter hat einen Einwand anderer Art gegen die Friedensrichterversammlungen geliefert. Ist es nicht seltsam, hiess es, die Revision der Urtheile eines unwissenden Richters gleich unwissenden anzuvertrauen, einen Appellhof zu schaffen, in dem vielleicht kein Jurist vorhanden ist, und das zumal, wenn dieses Gericht die schwierigen Fragen der Competenz, der Berufung, der Cassation zu entscheiden hat? Wenn der Mangel an Rechtsgelehrten auch dazu zwingt, von den Friedensrichtern keine juristische Bildung zu verlangen, darf man darum eine so zusammengesetzte Gerichtsbarkeit durchaus unabhängig machen? Wäre es nicht weiser, die für das Publicum und sie selbst gefährliche Autonomie ihr nicht zu lassen, sondern sie der Controle erfahrener und berufsmässiger Richter unter-

zuordnen? ¹⁾ Beim Angriff gegen die Friedensrichterversammlung geräth man in den Kampf gegen den gewählten Richterstand, fordert dessen Unterordnung unter die ordentlichen Gerichte und gelangt schliesslich dahin, die ganze Organisation des neuen Systems, das auf die Scheidung der beiden Gerichtsbehörden gegründet ist, über den Haufen zu werfen.

Dahin zielen gewisse russische Juristen und Publicisten. In ihren Augen ist die Controle der Friedensrichterversammlungen über die gewählten Richter illusorisch, die Controle des von andern Sorgen belasteten Senats aber ungenügend. Für sie hat die doppelte Reihe von Gerichtshöfen, wie sie 1864 geschaffen wurde, den unverzeihlichen Fehler, der Einheitlichkeit zu entbehren; der Senat hat nicht die Macht, die Uebereinstimmung der beiden gesetzlich getrennten Gerichtsbarkeiten aufrecht zu erhalten.

Unseres Erachtens ist der Dualismus der Gerichtsorgane Russlands eine natürliche Folge der Art ihrer Besetzung. Das Wahlgericht dem Staatsgericht unterordnen, hiesse, auf einem Umwege das eine zu Gunsten des andern vernichten. Ist eine solche Massregel des Misstrauens gegen die locale Justiz wirklich gebieterisch genug durch die Thatsachen gefordert, so dass die Regierung sich für eine so ernste Umgestaltung so junger Institutionen entscheiden kann? Die den Friedensrichtern und Friedensgerichten so lebhaft vorgeworfenen Mängel scheinen mir eines Theils übertrieben, andern Theils nur vorübergehend. Wenn der Corpsgeist die Friedensrichterversammlungen der Gefahr aussetzt, allzu grosse Nachsicht gegen den ersten Richter zu üben, so bindet er sie doch nicht weniger an den guten Ruf der friedensrichterlichen Justiz, also an deren Unbescholtenheit und Unparteilichkeit. Für ein derartiges Tribunal kann also die moralische Solidarität der Richter ebenso eine Kraft, wie eine Schwäche, ebenso eine Bürgschaft, wie ein Grund zum Misstrauen sein. Was den Mangel an juristischen Kenntnissen betrifft, so ist das ein Fehler, welchen die Zeit aus den Friedensrichterversammlungen noch rascher verschwinden lassen kann, als aus der Amtsstube der Einzelrichter.

¹⁾ In Wirklichkeit sind Irrthümer der Competenz, Formfehler, irrigte Gesetzesauslegungen durchaus nicht selten. Die Friedensrichterversammlungen cassiren alljährlich eine grosse Zahl von Entscheidungen der Einzelrichter, und wenn die Zahl der annullirten Rechtsprüche auf dem Lande nicht noch grösser ist, wenn nicht noch mehr Berufungen und Klagen vorkommen, so liegt das, wie Golowatschew (Zehn Jahre Reformen 331) sagt, weniger an der Geduld des Mushiks und des Volkes, als an seiner Unkenntniss seiner Rechte und an der Kostspieligkeit des Recurses an den Senat.

Ohne auf das Beispiel Englands zurückzugreifen, wo seit Jahrhunderten ein mehr oder minder ähnliches System herrscht, erkennen wir, dass auch in den grossen Städten Russlands eine so zusammengesetzte Friedensgerichtsbarkeit dem Publicum Genüge leisten kann. Im Innern des Reichs findet sich weniger Anlass, über die der Institution anhaftenden Unvollkommenheiten, als über die Dienste überrascht zu sein, welche diese Institution bei so ungenügendem Material leistet.

Von allen Theilen der Justizreform ist das Friedensgericht, das im Princip bestreitbarste, in seiner Anwendung gewagteste Institut, doch dasjenige, das am meisten Erfolg gehabt hat. Seine Zukunft will ich nicht voraussagen. Der Fortschritt der Cultur und des öffentlichen Geistes wird diese Wahljustiz mit ihrem Personal heben; aber in dem Augenblick, da sie scheinbar den höchsten Grad der Vervollkommenung erreicht haben wird, wird eine neue Gefahr für sie erstehen, eine Gefahr, die dem Princip der Wahl selbst entspringt. Das Aufblühen des politischen Lebens wird dort allmählich den Gährungsstoff der Corruption entstehen lassen. Die Zukunft birgt so in der Fortentwicklung selbst eine Bedrohung dieser Gerichtsbarkeit, deren Vervollkommenung sie bringen soll. In dieser Beziehung fürchte ich, dass die Russen, die von politischen Rechten die Ausdehnung und Besserung ihrer Wahljustiz erwarten, Opfer eines schönen Traumes sein werden. In unsern Augen, wir wiederholen es zum Schlusse, kann die politische Freiheit, die für die volle Entfaltung der Selbstverwaltung unentbehrlich ist, leicht ein Grund zur Entartung der auf Wahlen beruhenden Justiz werden, die — oberflächlich betrachtet — so vielen voreingenommenen Leuten für die natürliche Ergänzung der Selbstverwaltung gilt.

Viertes Kapitel.

Gericht erster Instanz und Appellationsgerichte. — Der Senat als Cassationshof. — Unabsetzbarkeit und Unabhängigkeit des Richterstandes. — Präsentationsrecht. — Staatsanwaltschaft und Procureure. — Werth des Richterpersonals. — Die Advokaten und die Freiheit der Advokatur.

Ueber oder richtiger neben dem Friedensgericht steht die ordentliche Gerichtsbarkeit. Zeigt jenes uns Züge englischen Einflusses, so ist in dieser Alles Frankreich nachgebildet. Der Plan des neuen

Gerichtsgebäudes ist so treu dem französischen Justizpalast nachgezeichnet, dass es einer Beschreibung seiner Einrichtung nicht bedarf; es ist die der französischen Tribunale seit der Revolution. Man findet dort dieselbe Eintheilung in drei Stockwerke, dieselben Gerichte erster Instanz, dieselben Appellationsgerichte, denselben Cassationshof. Man findet dieselben Richter und dieselben Advokaten, dieselben Procureure und dasselbe Schwurgericht. Wir haben hier weniger die Anlage des Hauses zu untersuchen, als das, was innerhalb seiner Wände, in den äusserlich den französischen so ähnlichen Sälen vorgeht.

In der Architektur beider Bauten giebt es jedoch eine auffallende Abweichung, welche der russischen Nachahmung den Vorzug gegenüber ihrem französischen Vorbilde verleiht. Die Verhältnisse der verschiedenen Theile der Nachbildung sind weiter, geräumiger, als die des Originals, die Fenster der Façade sind verhältnissmässig weniger zahlreich und kleiner, die Innensäle grösser und besser gelüftet. In Frankreich zeigt die allzu slavisch der Verwaltungsorganisation angepasste Justizordnung eine übertriebene Zahl von Abtheilungen und Unterabtheilungen, von Appellhöfen und Gerichten erster Instanz. Man bemerkt beim ersten Blick, dass alle diese Abtheilungen auf eine Zeit zurückreichen, die noch der raschen Verkehrsmittel entbehrte ¹⁾. Indem Russland sich die Rangordnung der französischen Tribunale zu eigen machte, suchte es zugleich die Grenzen der französischen gerichtlichen Zuständigkeit zu erweitern. Es hat ebenfalls Kreisgerichte (*tribunaux d'arrondissement*, *okrushnïje sudïi*), aber statt — wie Frankreich — auf einen Verwaltungskreis beschränkt zu sein, erstreckt sich die Jurisdiction dieser Gerichte erster Instanz gewöhnlich auf fünf, sechs oder sieben Kreise, zuweilen auf ein ganzes Gouvernement, das grösser und bevölkerter ist, als die französischen *départements* ²⁾. Russland hat ebenfalls Appellationshöfe (*sudebnïja palatïi*), aber das Gebiet jedes derselben umfasst eine ganze Zone des Reiches. Bei einem zehnmal so grossen Territorium und bei doppelt so grosser Bevölkerungszahl hat das europäische Russland weniger Gerichte, weniger Appellhöfe, weniger Richter aller Art, als

¹⁾ Bekanntlich wird augenblicklich (März 1882) über eine Justizreform verhandelt, die diese Mängel abstellen soll.

²⁾ Das europäische Russland zählt, selbst nach der jüngsten Einführung der Gerichtsordnung in den westlichen Provinzen, kaum 60 Gerichte erster Instanz mit 9 Appellationshöfen: Petersburg, Moskau, Kasan, Saratow, Charkow, Odessa, Kiew, Smolensk und Wilna. Das Königreich Polen, der Kaukasus und Finland bleiben ausserhalb dieser Zahl.

Frankreich. In dieser Beziehung steht Russland England näher, als jenem. Es ist vielleicht in den entgegengesetzten Fehler gefallen; hat Frankreich zu viel Gerichte, die zu wenig beschäftigt sind, so besitzt es ihrer vielleicht nicht genug. Ihre Zahl wird mit der Bevölkerung und dem Wohlstande des Reiches wachsen können, ohne durch übermässige Vermehrung Amt und Titel der Richter niedriger zu setzen¹⁾.

Russland hat Frankreich in der Zusammensetzung, wie in der Rangordnung seiner Gerichte nachgeahmt. Das Friedensgericht ist auch dort das einzige, in dem ein Einzelrichter fungirt. In allen andern Gerichten hat Russland im Gegensatz zu England das System der Collegialrichter angenommen, ohne sich von dem Einwand irremachen zu lassen, die Collegialjustiz schwäche die Aufmerksamkeit und das Gewissen des Richters, indem sie die Verantwortlichkeit vertheile. Nach dem russischen Gesetz bilden in jeder Civil- oder Criminalsache drei Richter das Tribunal, von denen einer den Vorsitz führt. Die Kreisgerichte üben beiderlei Justiz, in Criminalsachen mit der Jury und ohne Appellation. Aber auch dann lässt das Gesetz den höhern Gerichtshöfen eine Art von Controle über die Kreisgerichte, indem es die Criminalverfolgung vor den letztern nur auf Beschluss des Appellhofs, der *sudebnaja palata*, gestattet.

Das französische Gepräge tritt besonders in dem höchsten Gerichtshof und in der Form der Cassation hervor. Die Russen haben den Franzosen das Wort und die Einrichtung entlehnt²⁾. Sie haben den „dirigirenden Senat“ Peters des Grossen an der Spitze belassen, aber seine Befugnisse auf die der französischen Cassationshöfe beschränkt. Wie diese letzteren hat der russische Senat nur die Gesetzmässigkeit des Verfahrens und der Gerichtsentscheidungen zu prüfen, ohne selbst über die Materie der Sachen zu beschliessen³⁾.

¹⁾ Man darf übrigens nicht vergessen, dass die besondere Einrichtung der Friedensgerichte und der Friedensrichterversammlungen zu Appellhöfen in fühlbarer Weise die Zahl der den ordentlichen Gerichten zustehenden Sachen vermindert.

²⁾ Einer der Redacteurs der Gerichtsverfassung, Buzkowski (Grundriss der Gerichtsordnung. Petersb. 1874, p. 11, russ.) hat sich bemüht, die Züge hervorzuheben, in denen sich die russische Copie von dem französischen Original unterscheidet. Er zählt ihrer fünf auf. Aber das sind meist Unterschiede im Kleinen, die hier angeführt zu werden nicht verdienen. Der wichtigste ist, dass für bestimmte Fälle die Friedensrichterversammlungen zu Cassationshöfen gemacht sind.

³⁾ Das Gesetz, das die Aufgabe des höchsten Gerichtshofs auf dieses Amt der Revision beschränkt, ist, wie hier erwähnt werden muss, Gegenstand mancher

Im Unterschied zu dem französischen hohen Gerichtshof ist der russische Senat nicht bloß Cassationshof. Von seinen früheren Befugnissen, die im illusorischen Titel „dirigierend“ oder „verwaltend“¹⁾ bezeichnet sind, hat er sehr verschiedenartige Competenzen bewahrt, die in verschiedenen Abtheilungen oder „Departements“ geübt werden. Der Senat ist zugleich Cassationshof, Oberverwaltungsgericht, Rechnungskammer, er hat ein Heroldiedepartement, und dient als hoher Gerichtshof für politische und für Staatsverbrecher. Dem Senat unterliegen der Verwaltungsprozess, wie die Streitigkeiten der Vertreter der Centralgewalt und der gewählten Organe der Selbstverwaltung. So treffen also Administration und Justiz, die in den untern Regionen vollständig getrennt sind, in ihrem Gipfel, in der höchsten Körperschaft zusammen. Dadurch, dass die Controle der beiden Hauptelemente des socialen Lebens demselben Körper überlassen blieb, glaubte man die Einheit der Gewalten und die Uebereinstimmung zwischen der Verwaltung und der Justiz sicherer gestellt zu haben. Wenn in dieser Vereinigung die eine die andre beeinträchtigt, so geschieht das natürlich heute zu Gunsten der administrativen Grundsätze oder des Tschinownikthums; dereinst wird es umgekehrt sein.

Das Cassationsdepartement des Senats ist in zwei Sectionen getheilt, die eine für Civil-, die andre für Criminalsachen. Jeder ist ein Oberprocureur beigeordnet. Im Senat laufen alle Cassationsgesuche des ungeheuern Reiches zusammen. Die Civil- und Criminalabtheilungen sind mit Geschäften überhäuft, wenn die Kosten des Verfahrens auch viele Prozessirende zurückhalten²⁾. Im Jahre 1879 hatte allein das Criminaldepartement 16,000 Restanzen. Trotz starker Vermehrung des Personals in diesem Departement blieben 1880 und 1881 tausende von Prozessen unerledigt. Um das hohe Gericht zu entlasten, ist davon die Rede gewesen, bald die Zahl der dem Friedensrichter ohne Berufung zustehenden Sachen zu vermehren, bald Kreisgerichte als Cassationsinstanzen für die Friedensgerichte einzuführen, bald auch in jedem Gerichtsbezirk specielle Kammern für Bittgesuche

Kritik geworden. Man wirft diesem System vor, die Dauer und die Kosten des Processes übermäßig und zwecklos zu mehren. Einige Juristen möchten, dass der Senat, statt sich auf die Cassation der Urtheile niederer Gerichte zu beschränken, selbst eine definitive Entscheidung geben könnte.

¹⁾ prawitelstwujuschtschi, gewöhnlich dirigierend übersetzt, richtiger administrierend.

²⁾ Jedes Cassationsgesuch muss mindestens bei Civilsachen mit einer Hinterlegung oder Caution von 10 Rbl. begleitet sein, die bei Verwerfung des Gesuchs nicht zurückerstattet werden.

zu errichten, welche die Recurse gegen die Friedensrichterversammlungen zu untersuchen hätten. Das Einfachste wäre noch, die Zahl der Glieder und Kammern des Cassationshofs zu vermehren, was schon geschehen ist und noch wiederholt wird geschehen müssen.

Von dem dirigirenden Senat bis zu den Kreisgerichten werden alle Richter vom Kaiser ernannt. In Bezug auf die ordentliche Civil- und Criminalgerichtsbarkeit hat der Reformator sich des Wahlsystems enthalten, das viele Russen auf das gesammte Gerichtswesen ausgedehnt sehen möchten. Bei Verwerfung der Wahl suchten die Redacteurs der Justizverfassung ein anderes Mittel, die Unabhängigkeit des Richters zu sichern und zugleich der Regierung die schwere Verantwortlichkeit der Ernennung der Richter für ein so ausgedehntes Reich zu erleichtern. In dieser doppelten Absicht entschlossen sie sich, auf das Richteramt selbst zurückzugreifen, und ertheilten jedem Gerichtshof das Recht, Candidaten für die in seinem Kreise entstandenen Lücken vorzuschlagen. Streng durchgeführt, konnte ein solches Recht ein vortreffliches Mittel sein, die Theilung der Gewalten aufrecht zu erhalten; es konnte dazu beitragen, die Justiz dazu zu machen, was sie thatsächlich nur in sehr wenig Staaten ist, zu einer wirklich autonomen und unabhängigen Gewalt. Doch das letztere ist in Russland nicht erreicht; um so grosse Wirkungen herbeizuführen, ist das Präsentationsrecht der Gerichte gesetzlich dort allzuviel Beschränkungen unterworfen und in der Praxis zu wenig hochgehalten.

Der höchste Gerichtshof, bei dem ein solches Privilegium am besten angebracht wäre, ist desselben beraubt. Nur Kreisgerichte und Appellationshöfe besitzen es, und auch in diesen Tribunalen erstreckt sich das Vorschlagsrecht weder auf die Präsidenten, noch auf die Vicepräsidenten, sondern einzig auf die einfachen Richter. Das ist das Gegentheil von der Praxis in freieren Ländern, wie z. B. Belgien. Diese Beschränkung schien aber noch nicht genügend: der Gerichtshof kann von dem ihm ertheilten Präsentationsrecht nicht nach eigenem Belieben Gebrauch machen. Er kann seine Wahl nicht vollziehen, bevor sie nicht von dem Procureur, also von dem unmittelbaren und gefügigen Vertreter des Ministers genehmigt ist. Eine solche Bedingung scheint das Vorschlagsrecht zu einer einfachen Formalität zu machen; aber mehr noch: ist die Präsentation unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft gestellt, so hat der Minister noch immer die Macht, sie unberücksichtigt zu lassen, ohne Gründe hiefür anzugeben; er behält die Freiheit, von sich aus eigne Candidaten neben denen des Gerichts zu präsentiren. Es ist augenscheinlich,

dass bei solchen Vorsichtsmassregeln gegen ihr eigenes System die Redacteurs der Gerichtsverfassung diesem Präsentationsrechte wenig Bedeutung übrig gelassen haben. Nur die Macht der allgemeinen Meinung könnte demselben einen wirklichen Werth verleihen, indem sie den Minister dazu veranlasste, in der Regel die Wahl der Gerichte anzunehmen, oder den Herrscher, die Candidaten der Gerichtshöfe denen des Ministers vorzuziehen.

Leider wird dieser Modus der Ernennung der Richter schon viel von seiner nutzbringenden Bedeutung verloren haben, wenn erst der Augenblick eintritt, da die öffentliche Meinung kräftig genug sein wird, ihn zur Wahrheit zu machen. Passt er irgendwo, so ist's in einem Lande, wo die Regierungsgewalt zu stark und die Gesellschaft zu schwach ist, als dass jene von dieser geleitet würde. Ueberall anderwärts könnte dieses Recht der Präsentation fast ebensoviel Missstände, wie Vortheile bringen. Die Mängel wären andere, als die der Wahljustiz, aber vielleicht diesen gleich. Ein Richterstand, den die Wahl von der öffentlichen Meinung und den Parteien allzu abhängig macht, würde, wenn er sich selbst ergänzte, allzu unabhängig von der Gesellschaft, allzu fremd der allgemeinen Meinung werden. Bei einer Gerichtsbarkeit, die in der Weise einer Akademie ergänzt wird, wie die alten französischen Parlamente, würde der Corpsgeist allzu gross, die Routine gefahrbringend werden, die Ansprüche aber würden zu Missbräuchen führen. In den meisten Provinzialgerichten haben Familienbeziehungen und Nachbarschaften mehr Antheil an den Wahlen, als das Verdienst der Candidaten. Diesen Uebeln vorzubeugen gäbe es freilich ein sehr einfaches Mittel; man müsste Belgien nachahmen, die Richter vermittelst zweier Listen wählen, von denen eine von den juristischen Corporationen, die andere von Wahlversammlungen, etwa von den Semstvos aufgestellt würden. Combinirte man so das Vorschlagsrecht der Gerichte mit dem Wahlrecht der Vertreter der Gesellschaft, so könnte man die Vortheile beider Systeme ohne deren Nachtheile geniessen. Wenn dieses Präsentationsrecht irgendwo Nutzen bringt, so ist das mehr in den Untergerichten, wie in den Appellhöfen, und wie namentlich im höchsten Gericht, das in Russland desselben ganz entbehrt.

Die Unabhängigkeit des Richters gegenüber der Regierung und den Parteien ist so wichtig, dass die Staaten nicht genug Massregeln zu ihrer Sicherung ergreifen können. Von allen hiezu in Gebrauch genommenen Mitteln scheint die Unabsetzbarkeit noch das einfachste. Sie vereinigt am besten die Stabilität des Gerichts mit dem Bedürfniss der Erneuerung des Richterstandes, die Freiheit des Urtheilspruchs

mit dem Interesse des Richters. Die Redacteurs der Gerichtsverfassung von 1864 haben es wohl verstanden, dass diese Bürgschaft nicht weniger nothwendig in einem absoluten Staat, als in einer Regierung wechselnder parlamentarischer Parteien sei. Das Gesetz stellt als Grundsatz hin, dass ein Richter ohne Nachweis eines Vergehens oder Verbrechens nicht abgesetzt werden kann.

Diese Unabsetzbarkeit ist weit davon entfernt, die Regierung aller Mittel der Beeinflussung der Richter zu berauben. Der Richter ist unabsetzbar, aber die Unabsetzbarkeit bezieht sich wohl nur auf das Amt, nicht auf den Posten. Der Gouverneur ist nicht blos Herr über das Avancement der Richter; wenn er sie auch nicht absetzen kann, so kann er sie doch, ohne irgend Jemand zu fragen, versetzen. Die gesetzlich zugesicherte Unabsetzbarkeit wird oft mittelbar auf dem Umwege der unfreiwilligen Versetzung illusorisch gemacht. In einem Reiche aber, wie Russland, das noch in Europa so viele von der Natur vernachlässigte Gegenden, so viele eisige oder glühend heisse Einöden besitzt, kann ein Wechsel des Postens der Deportation gleichkommen und für den Richter nur eine versteckte Absetzung, oder eine schlimmere Strafe sein. Gegenüber diesem in der Theorie unabsetzbaren Richterstande hält die Regierung eine zweischneidige Waffe in der Hand; sie kann auf ängstliche Seelen durch die Drohung einer Versetzung, auf die strebenden Geister durch die Verlockungen der Beförderung einwirken. In einem Staate, in dem die Regierung mit so grossen Kraftmitteln ausgestattet und die öffentliche Meinung noch nicht stark genug ist, um dem Gebrauch derselben ein Mass zu setzen, könnte die Unabhängigkeit des Richterstandes nur gesichert sein, wenn die Unabsetzbarkeit des Richters ebenso von der allgemeinen Moral, wie von dem Gesetz als Axiom angenommen wäre.

Bei jedem Gericht hat das Ministerium einen besondern Beamten, den es unmittelbar ernennt und jederzeit absetzen kann. Es ist der Procureur, dessen Befugnisse denen der französischen Procureurs entsprechen; finden wir abermals eine Nachahmung der französischen Institutionen, so handelt es sich jedoch in diesem Falle nicht um eine neue Entlehnung. Die Staatsanwaltschaft bestand lange schon vor den letzten Reformen. Sie ist ein Instrument, von dem Russland seit Peter dem Grossen sehr ausgedehnten Gebrauch gemacht hat. Sie kann heute wie früher als die wichtigste Triebfeder in dem Mechanismus der Justiz betrachtet werden. In keinem andern Lande ist die Macht des Procureurs als unmittelbaren Vertreters des Ministers so fest und so sehr gefürchtet. Wie in Frankreich bildet die Staats-

anwaltschaft eine stark centralisirte Verwaltung, deren ausgedehnte Befugnisse vielleicht weniger dem Ressort der Justiz, als dem der Polizei angehören. Durch die Gesetzgebung von 1864 beschränkt, hat die Rolle der Staatsanwaltschaft seitdem sich aufs Neue ausgedehnt, Dank der Reaction in der zweiten Hälfte der Regierung Alexanders II. und den Befürchtungen, welche die revolutionären Verschwörungen weckten. Aus einem Hülfsgeossen der Justiz scheint der Procureur nur zu oft wieder ihr Vormund geworden zu sein, und ursprünglich untergeordnete Functionen sind thatsächlich die herrschenden ¹⁾).

Die Staatsanwaltschaft ist der Weg zu den höchsten Würden in der Justizverwaltung; aus ihren Reihen rekrutirt sich häufig das hohe Personal der Collegialgerichtshöfe, die Präsidenten der Gerichts- und Appellationshöfe. Die unmittelbaren und fortlaufenden Beziehungen der Procureure zu dem Ministerium geben ihnen in dieser Beziehung einen leichterworbenen Vorzug. In Petersburg wie in Paris vergessen die Minister zu oft, dass es für einen, zu Unparteilichkeit berufenen Richter eine schlechte Erziehung sei, gewerbmässig die Angeklagten vom Standpunct der Anklage aus zu betrachten. Aus zwei Aemtern, von denen keineswegs das eine die Vorbereitung für das andere ist, und die beide ganz verschiedene Geistesanlagen und Eigenschaften fordern, wird so eine und dieselbe Laufbahn geschaffen, auf die Gefahr hin, in dem Richter zuweilen den Procureur wiederzufinden.

In Russland erklären sich die Ernennungen der Procureure zu Richtern zum Theil aus der Schwierigkeit, gebildete und erfahrene Richter zu finden. Man empfindet hier, wie überall in den neuen Institutionen den Mangel an Specialisten; die Reformen müssen aber selbst allmählich das Personal schaffen, das sie in Anwendung bringen soll. In einem Lande, das fast ganz ohne Rechtsgelehrte ist, war es schwer, Richter zu finden. Man darf sich also nicht wundern, wenn man dort Richtern, ja Präsidenten begegnet, die kein juristisches Studium durchgemacht haben. Vor etwa zehn Jahren zählte man in den Kreisgerichten und Appellationshöfen mehr als 20 % Richter, die jeder rechtsgelehrten Bildung entbehrten. Obwohl das Justizministerium jetzt nur noch Leute zum Richteramt zulässt, die ihr

¹⁾ Um diesem ausserordentlichen Einfluss der Staatsanwaltschaft auf die Gerichtspflege ein Ende zu machen, hat ein Publicist vorgeschlagen, jene von dem Justizministerium zu lösen und dem Ministerium des Innern zuzufügen (Golowatschew, Zehn Jahre Reformen, russ.). Wenn einer so radicalen Massregel nichts anderes entgegenstände, würden doch die jetzigen bürokratischen Gewohnheiten ihr — wie wir fürchten — wenig praktische Wirkung lassen.

Jus studirt haben, besitzen doch nur etwa 10% aller Richter ein Diplom. Dieser Mangel an Menschen war die Ursache oder der Vorwand der Verzögerungen, welchen die Verbreitung der neuen Gerichtshöfe und der unabsetzlichen Richter lange Zeit begegnete. Im Gegensatz zu den Erscheinungen im Westen können in Russland die sogenannten „liberalen Professionen“, die hier meist noch neu sind, nur mühsam ihre Reihen füllen.

Dies ist übrigens nur eine ganz vorübergehende Lücke, die vielleicht schon ausgefüllt wäre, wenn nicht das Misstrauen der Regierung gegen die Studenten der Universitäten und die neue Generation da wäre. Um zu einem Richterposten zugelassen zu werden, genügt es nicht, ein Diplom und einen gelehrten Grad zu besitzen; man muss sich vor Allem des Vertrauens der Regierung erfreuen und vor Allem nicht im Verdacht des Radikalismus oder eines bösen Geistes stehen. Je mehr Sicherheit und Unabhängigkeit das Gesetz dem Richter bietet, um so grössere Sorgfalt wendet der Minister darauf, dass in den unabsetzbaren Richterstand nur zuverlässige und ergebene Leute aufgenommen werden, deren Charakter und Gesinnung weder eine Uebertreibung der Unabhängigkeit noch eine Ausschreitung des Liberalismus fürchten lassen. Obgleich das Richteramt fast das einzige Gebiet ist, auf welchem die Rechte der Bildung zur vollen Geltung kommen, sind doch viele junge Leute, welche durch Kenntniss und Intelligenz zu diesem Beruf befähigt wären, um ihrer wirklichen oder vermeintlichen politischen Bestrebungen willen von demselben ausgeschlossen. Das moderne Russland ist somit in eine Art von *circulus vitiosus* gebannt; thätige und rührige Leute, die um ihrer Gesinnung willen jede Laufbahn abgeschnitten sehen, sind aus Mangel an einem Ausweg gewaltsam in die Gesinnung gedrängt, die ihnen zum Vorwurf gemacht wurde. Daher ein gleichzeitiges, scheinbar unversöhnliches, doppeltes Uebel: von der einen Seite die Regierung und der Staatsdienst in Noth um Menschen, von der andern eine Masse von jungen Leute ohne Anstellung.

Wenn sich das Richteramt nicht leicht allen Bewerbern öffnet, so ist es weit anders mit der Advokatur. Es ist dies daher jetzt auch eine der gesuchtesten Berufsgattungen der Jugend und namentlich talentvoller junger Leute. Die Advokatur ist in Russland etwas ganz Neues; sie stammt von den Gesetzen von 1864, die das mündliche Verfahren einführten. Bis vor Kurzem gab es nichts einem Advokaten Aehnliches; man kannte nur unwissende Bevollmächtigte, welche die Eingaben der Parten redigirten und einreichten und die

Prozesse vor den Gerichten führten. Man nannte sie sträptschi ¹⁾. „Das waren,“ sagt N. Turgenew, dunkle und gemeine Agenten, um ihrer Ehrlichkeit, wie um ihrer Kenntnisse willen gleich schlecht berufen, zuweilen Freigegebene, manchmal selbst Leibeigene“ ²⁾. Das Königreich Polen und die Ostseeprovinzen besaßen allein im ganzen Reich Advokaten, die dieses Namens würdig waren ³⁾.

Die russische Advokatur wurde durch die neuen Gerichtsinstitutionen ins Leben gerufen. Im Unterschied zu den meisten Staaten Europas ist das Recht des Plaidirens vor allen Gerichten in Russland noch nicht das Vorrecht einer in Rechtsfacultäten herangebildeten Körperschaft von Advokaten. Jedermann kann bei einer gewissen Moralität und Bildung Civil- und Criminalprozesse führen. Diese Einrichtung war wegen Mangels an Rechtskundigen nothwendig, da der Gesetzgeber nicht im Stande war, ein ganzes Corps von Advokaten plötzlich aus dem Boden zu stampfen. Auf jeden Fall kann das aber nur eine Uebergangsmassregel sein. Vielleicht hat der Staat in Wirklichkeit nicht die gleichen Gründe, Bürgschaften für die Befähigung des Advokaten, wie für die des Mediciners zu verlangen. Man versteht, dass neben den wirklichen Advokaten, die der Staat controlirt, und die gleichsam mit dem offiziellen Stempel gezeichnet sind, gelegentlich auch Leute ohne jede andre Legitimation, als das Vertrauen ihrer Clienten und die Uebung in Geschäften plaidiren können. Dergleichen geschieht jetzt in Russland. Das Recht der Vertheidigung ist frei, aber es unterliegt einem Reglement, das in der Praxis die Ausübung sehr beschränkt, und die Missstände, wie die Vortheile dieser Freiheit gleichzeitig vermindert. Das jetzt gültige System wirkt dahin, dass unterhalb der ordentlichen Advokaten eine Classe von Vertheidigern von geringerer Bildung entsteht, die ebenfalls aus der Advokatur einen Beruf machen und sich von den übrigen Advokaten nur durch ein geringeres Mass von Kenntnissen unterscheiden.

Um zur Advokatur zugelassen zu werden, bedarf es eines Zeugnisses, das die Gerichte nur Leuten ausstellen, die sie dessen für würdig halten ⁴⁾. Diese Beschränkung verdankt ihre Entstehung der

¹⁾ Vom Zeitwort sträpat, zubereiten, die Küche bereiten, und durch Assimilation: einrühren, brauen (einen Prozess).

²⁾ N. Turgenew, Russland und die Russen. Bd. III.

³⁾ Das Gesetz von 1876, das den Gebrauch der russischen Sprache in allen Gerichten des alten Polens obligatorisch machte, hat zeitweilig der polnischen Advokatur ein Ende gemacht.

⁴⁾ Um über die Befähigung eines Individuums zu entscheiden, können die

grossen Zahl von Leuten aller Classen, die bei der Eröffnung der neuen Gerichte, sich plötzlich als Advokaten aufspielten, Leute ohne Beruf, Beamte ohne Anstellung oder des Dienstes entlassen, frühere Offiziere und ausgediente Unteroffiziere, ruinirte oder bankrotte Kaufleute. Die Advokatur war plötzlich die Zuflucht aller derer geworden, die keine Existenzmittel, wohl aber Kehlkopf und Lunge besaßen. Die Verordnungen legten ausserdem diesem Beruf keine Bedingungen der Bildung, des Alters, des Geschlechts auf. Das Ministerium der Justiz hatte den Gerichten anfänglich eingeschärft, das Recht des Plaidirens den Frauen nicht zuzuerkennen, die in Russland mehr als anderwärts sich mit den Männern in allen Berufsgattungen messen zu wollen scheinen. Der dirigirende Senat hat auf Appellation theiliger Frauen diese Bestimmung des Ministers annullirt. Jedoch begegnen die Frauen nichts destoweniger in der Advokatur noch mehr Schwierigkeiten, als in der Ausübung des ärztlichen Berufs. Sie dürfen als Vertheidiger vor die Gerichtsschranken treten, aber ihre männlichen Collegen wollen sie nicht in den Stand der Advokaten einschreiben lassen, und die ordentlichen Gerichte ermächtigen sie noch nicht, vor ihnen zu plaidiren. Nur die Wahlrichter sind bisher galanter und ehrerbietiger gegen die Rechte des Weibes gewesen. Vor dem Friedensrichter kann die Frau ihre rednerischen Talente entwickeln, und mehr als ein Advokat im Unterrock hat sich — wie es heisst — in diesem neuen Beruf ausgezeichnet.

Vereidigte Bevollmächtigte (*prissäshnūje powěrennūje*) heissen die formell in den Rechtsfacultäten gebildeten Advokaten, die ein Diplom zur Ausübung der Advokatur im ganzen Reiche erworben haben. Diese Advokaten haben, wie in Frankreich, eine corporative Organisation erhalten; auch das ist eine Anleihe Russlands. Die Advokaten jeder Stadt wählen einen Vorstand, der über die Glieder des Standes Disciplinargewalt übt und das Recht besitzt, Verweise, Suspension und Ausschliessung zu verhängen. Die Anfänger sind zu einer Vorbereitungszeit von fünf Jahren gezwungen und können vor ihrem Eintritt in den Stand, von dem Vorstande einer Prüfung in der Geschäftspraxis unterworfen werden. Diese Verfassung hat der jungen

Gerichte dasselbe einem Examen unterwerfen. Jedes Gericht erster Instanz und jeder Appellhof, wie jede Friedensrichterversammlung verzeichnen die bei ihnen zugelassenen Advokaten. Für ein solches Zeugniß ist eine recht hohe Steuer zu zahlen, die einem Patent gleichkommt. Jeder, dem ein Gerichtshof das Recht des Plaidirens versagt, kann an den höheren Gerichtshof bis zur Cassation appelliren. Dasselbe Appellationsrecht steht dem Procureur zu, wenn er einen zum Plaidiren Berechtigten für unwürdig dieser Begünstigung hält.

russischen Advokatur wenigstens in den grossen Städten eine wirkliche intellectuelle Macht gegeben; eine gleiche sittliche Macht hat sie ihr noch nicht verschaffen können.

Besonders in den Provinzen geniesst der Beruf des vereideten wie des unvereideten Advokaten keineswegs eines allgemeinen Ansehens. Von allen Laufbahnen, welche die Reformen öffneten, bietet er die einbringlichste und leichtest zugängliche. Daher die grosse Zahl von jungen Leuten und Männern aller Art, die sich in diese Carriere gestürzt haben. Wenige von ihnen haben ein höheres Gefühl für ihre Mission und für die berufsmässige Ehre. Die meisten haben keine andre Sorge, als die, sich zu bereichern, und sind in den Mitteln hierzu wenig wählerisch. Einige von ihnen haben wegen Betruges verurtheilt werden müssen. Der kaufmännische Geist, der sich auch in Frankreich oft bis zum Justizpalast drängt, beseelt fast allein den russischen Advokatenstand. Die Beredsamkeit und Gewandtheit des Advokaten sind bereits eine sehr gesuchte Waare, die Glieder der Advokatur sorgen dafür, sie möglichst theuer zu verwerthen, und viele haben weder einen Tarif noch einen festen Preis. Gewöhnlich erörtern Client und Advokat im Voraus die Bedingungen des Preises und — wie bei jedem Handel in Russland, so enthält man auch hier sich des Feilschens nicht. Ist Verständigung erlangt, so setzen der Parte und sein Rechtsfreund meist einen regulären, in gebührender Weise unterschriebenen Contract auf, eine Vorsichtsmassregel, die nicht immer überflüssig ist¹⁾.

Selten wird auf feste Bedingung contrahirt; die Taxe des Honorars hängt gewöhnlich von dem Erfolg des Prozesses ab. Der Advokat setzt eine viel höhere Bezahlung fest, wenn er für seinen Clienten gewinnt. In Civilsachen fordert er oft von seinem Parten im Falle des Gewinnes 5, 10, 20 % von der streitigen Summe. In Criminalsachen steigen und fallen die Advokatengebühren je nach der niedern oder höhern Strafe, die dem Angeklagten auferlegt wird. Der Advokat, der auf diese Weise unmittelbar an der Sache, die er vertheidigt, mitbetheiligt ist, wird in gewissem Sinn der Compagnon seines Clienten. Da in Russland gegenwärtig viel prozessirt wird, und es häufig um grosse Sachen sich handelt, sind die Honorare oft sehr beträchtlich. Es werden Prozesse angeführt, in denen die Sieger

¹⁾ Diese Art des Verfahrens und diese Geldgier erklären sich um so mehr, als es zwischen dem Advokaten und dem Clienten keine Sachwalter noch Vermittler giebt. Die Aemter von Advokat und Sachwalter sind in einer Person vereinigt.

von der Schranke des Gerichts 10,000, 20,000, 40,000 Rbl. heimgetragen haben. Daher haben alle Classen der Gesellschaft, von den alten Knäsenhäusern bis zu den reichen Kaufleuten, von den Offiziers- und Beamtenöhnen bis zu den Popenöhnen ihr Contingent zu der neuen und glänzenden Carrière gestellt. Die Advokatur von Petersburg und Moskau hat, wie die von Paris und London, ihre grossen Redner, denen der Weg zu Ruhm und Reichthum weit offen steht, und der junge Advokat in der Mode, der von Männern beneidet, von Frauen umschmeichelt, in Vergnügungen das vor Gerichten leicht erworbene Geld vergeudet, hat der Literatur einen neuen Typus geschenkt.

Mängel, gegen welche einige ausländische Schriftsteller vielleicht ein wenig zu streng gewesen sind¹⁾, dürfen uns die guten Eigenschaften und die Verdienste der russischen Advokatur zumal in den Hauptstädten nicht verdecken. Mag sie auch interessirt und habgierig sein, mögen in ihren Prozessführungen Methode und Geschmack fehlen, mag sie weitschweifig und zur Phrase geneigt scheinen, so fehlt der jungen Advokatur von Petersburg und Moskau es doch durchaus nicht an all den Vorzügen des Berufs; sie hat wiederholt bewiesen, dass sie mindestens einen und zwar nicht den unwichtigsten dieser Vorzüge besitzt. Der russische Advokat hat als Vertheidiger seine Pflicht nicht versäumt. In den letzten zehn Jahren, die durch soviel Verschwörungen und politische Prozesse bezeichnet sind, ist kein Angeklagter ohne Vertheidigung geblieben. Jeder Russe, der vor Gericht gezogen wurde, sah neben sich einen Mann sich erheben, der es wagte, in seinem Namen sich mit den Vertretern der Gewalt um die Schwere der Anklage zu streiten.

In diesem ausgedehnten, der politischen Versammlungen ermangelnden Reiche haben die Advokaten die Ehre, als die ersten laut ein freies Wort gesprochen zu haben; in einem Lande, in dem der militärische Muth so allgemein ist, waren sie es, die zuerst das bisher noch unbekannte Vorbild bürgerlichen Muthes boten. Einige von ihnen haben es nicht ungestraft gethan. Mehreren, wie dem Vertheidiger Netschajews, wurde das Wort verboten, oder sie wurden, was auf dasselbe herauskommt, polizeilich in einer kleinen Provincialstadt internirt. Aber die Advokatur hat dieser Gefahr gegenüber ihre Aufgabe nicht im Stiche gelassen. Die politisch Angeklagten haben

¹⁾ Es seien hier beispielsweise der Engländer Mackenzie Wallace: „Russia“, Bd. II, 399, 400 und der Oestreicher Dr. Cölestin: Russland seit Aufhebung der Leibeigenschaft 1824 angeführt.

trotz alledem immer wieder Advokaten gefunden, die mit Eifer die Rechte der Vertheidigung übten und gegen alle Verstümmelung der gerichtlichen Formen stetig protestirten¹⁾.

Sei es aus Misstrauen gegen ihre Zuverlässigkeit, sei es aus Abneigung gegen die liberalen Neigungen, welche der Beruf weckt, die Glieder des Advokatenstandes genossen offenbar beim Justizministerium nicht des besten Ansehns. Die Verordnungen setzen ihrem Eintritt, wie ihrem Vorrücken in der gerichtlichen Laufbahn Schwierigkeiten entgegen. Ein Advokat kann nur in den unteren Gerichten zu einem Richteramt berufen werden und auch das erst nach zehnjähriger Praxis. Eine solche Massregel hat nur die thatsächliche Wirkung, dass die Reihen des Richteramts vornehmlich den Advokaten ohne Talent noch Clientel offen stehen, und dass der Zutritt zu den hohen Richterwürden dem Advokatenstande verschlossen bleibt. In dieser Beziehung befindet sich Russland auf entgegengesetztem Wege, wie England, wo bekanntlich der höhere Richterstand sich aus den hervorragendsten Advokaten rekrutirt.

Diese Misstrauensmassregeln gegen die Advokaten werden schwerlich den Aufschwung eines Berufs aufhalten, dessen Gedeihen für das Reich von Wichtigkeit ist. In jedem Lande ist die Advokatur, die zugleich Kenntniss der Gesetze und Gewandtheit der Rede fordert, eine der besten Schulen der gesetzlichen Freiheit gewesen. Im Leben der Völker, wie in dem der Einzelnen steht — es kann nicht oft genug gesagt werden — Alles in gegenseitigem Zusammenhang. Ein absoluter Staat kann seine Unterthanen wohl kaum mit einer freien Justiz ausstatten, ohne dadurch selbst die staatlichen Freiheiten vorzubereiten, ohne jenen Lust und Bedürfniss nach ihnen zu wecken. Die Gewohnheit, Privatsachen zu verhandeln, führt früh oder spät dazu, die öffentlichen Angelegenheiten zu discutiren, die vielfach mit jenen zusammenhängen. Wenn in unsern modernen Demokratien, wie einst in den alten, der Advokat als der Mann, der spricht und Reden hält, auf Kosten der mit grösserem Ernste zur Leitung der Staatsangelegenheiten ausgebildeten Berufsgattungen einen oft unverhältnissmässigen Einfluss erobert, so kann in den Staaten ohne politische Rechte die Advokatur noch für die letzteren am besten in die Schranken treten. Ihr fällt zu bestimmten Zeiten der beste Theil der schönen Aufgabe der Rechtsprechung zu, ihr steht

¹⁾ So wurde im Februar 1882, im grossen Prozess der Suchanow, Trigonja und andern Mitschuldigen am Kaisermord von 1881 die Kühnheit mehrerer Vertheidiger, wie die Alexandrows und Spassowitschs besonders bemerkt.

es zu, die Würde des menschlichen Selbstbewusstseins und das Rechtsgefühl zugleich mit dem Pflichtgefühl aufrecht zu erhalten.

„Wir fühlen zu wenig die Höhe unseres Berufs und sind desselben meist wenig würdig“, sagte mir einer von den wenigen russischen Advokaten, die von der Ehre ihres Berufs ganz durchdrungen sind; „wir erkennen die ganze Bedeutung und Macht unserer Stellung für die Zukunft des Landes noch nicht. Besitzen wir auch Redner und Sachwalter, so haben wir noch keinen Brougham oder Berryer, welche die Advokatur wie ein Priesterthum betrachten, das aus ihrem Vertheidigerberuf ein öffentliches Amt und das höchste von allen macht. Gesetze und Sitten geben uns noch nicht die moralische Kraft, wie sie sie Ihren grossen Advokaten in Frankreich und England in den bösen Tagen der Geschichte beider Länder gegeben haben. Wir finden in der Gesetzgebung, im Misstrauen der Regierung, in der Theilnamlosigkeit der öffentlichen Meinung Hindernisse, die Sie seit langer Zeit nicht mehr kennen; aber trotz aller dieser Hemmnisse enthüllt uns der Fortschritt der Aufklärung und des öffentlichen Geistes allmählich die Grösse unserer Mission. Sie werden dereinst sehen, dass in der Geschichte der politischen Entwicklung Russlands die Advokatur eine bedeutende Stelle einnehmen wird“.

Ich weiss nicht, ob die Zukunft diese stolze Sprache rechtfertigen wird. Seit ich sie gehört, sind unvermuthet kaiserliche Dekrete und beschränkende Verordnungen erschienen, welche die Justiz kürzen, die aufregendsten Prozesse in das Leinentuch der geschlossenen Sitzungen hüllen und so die Stunde hinauszuschieben drohen, da sich ähnliche Weissagungen erfüllen können. Das Studium der Criminaljustiz und der Ausnahmegesetze, welche um der politischen Attentate willen erlassen wurden, wird uns würdigen lehren, welche Prüfungen die russische Advokatur durchzumachen hat, und wie schwer es ihr mitunter wird, ihres edlen Amtes zu walten.

Fünftes Kapitel.

Die Criminaljustiz. — Die Polizei und die Untersuchung. — Furcht vor Verwicklung in Criminaluntersuchungen. — Anwendung der Folter. — Ernennung von Untersuchungsrichtern. — Erste Schmälerung des Gesetzes. — Das Geschworenengericht. — Seine Zusammensetzung. — Seine Mängel. — Lesensunkundige und mittellose Geschworene.

Von allen Zweigen der russischen Justiz war die Criminaljustiz der mangelhafteste, der einer Reform bedürftigste. Alles musste hier

verändert werden, der Modus der Untersuchung, der Modus der Urtheilssprechung und zum Theil selbst das Strafgesetz.

Unter den Vorgängern Alexanders II. fiel die Untersuchung aller Criminalfälle der Polizei zu, und diese sah bei ihrer schlechten Zusammensetzung und schlechten Besoldung gewöhnlich in den Vergehen und Verbrechen eine ergiebige Goldmine. Die Beamten lebten weniger von ihrem magern Gehalt, als von den Prozessen, die durch ihre Hände gingen. Es gab zwei Mittel, ihren Vortheil zu mehren: die Verbrecher zu schonen, die Unschuldigen zu beunruhigen. So trieb die Polizei einen doppelten Handel: den Spitzbuben verkaufte sie ihr Schweigen, den anständigen Leuten ihren Schutz. Verbrecher aller Art wurden Schützlinge Derer, die den Beruf hatten, sie zu verfolgen; zwischen jenen und diesen war eine Art stillschweigender Genossenschaft, bisweilen sogar ein regelrechter Contract entstanden, so dass die officiellen Hilfskräfte der Justiz das Haupthinderniss einer guten Gerichtspflege waren¹⁾.

Um ihren Gewinn zu vergrössern, hatte die Polizei ein Interesse daran, die Untersuchung der Klagefälle in die Länge zu ziehn; aber hätte sie selbst die Untersuchung beschleunigen wollen, so wäre ihr das in den meisten Fällen unmöglich gewesen. Alle Vorsichtsmassregeln des Gesetzes und der Regierung waren gegen die Justiz gerichtet. Sobald die Polizei von einem Verbrechen erfuhr, oder ein solches vermuthete, hatte sie unmittelbar auf Alle, die davon Kenntniss hatten oder Zeugen gewesen waren, die Hand zu legen, um sie erst nach Abschluss der Untersuchung wieder freizugeben. Wer einen verbrecherischen Vorgang meldete, wurde sogleich als verdächtig festgehalten, bis seine Unschuld bewiesen war. Man kann sich die praktischen Wirkungen solchen Verfahrens denken. Diebstahl, Mord, an hellem Tag, an öffentlichem Orte begangen, hatten niemals Zuschauer gehabt.

Nie hatte Jemand etwas gesehen, etwas gehört, etwas erfahren. Rief ein Mensch um Hülfe, so wandte sich alle Welt zur Flucht; die Opfer eines Verbrechens konnten auf öffentlicher Strasse liegen, ohne irgend welche Hülfe zu finden, so fürchtete sich Alles vor einer Berührung mit der Justiz und der Polizei. Für die offenkundigsten Frevel fand man schwer Zeugen, und kluge Leute zahlten lieber der Polizei ein Lösegeld, als dass sie sich in eine Untersuchung verwickeln liessen. Wurde in den Dörfern ein Mord entdeckt, so verständigten

¹⁾ Ueber die Rolle der Polizei vor den Reformen s. die gestreichen Briefe von Molinari über Russland. 2. Aufl. 1878.

sich die Bauern, nichts ruchbar werden zu lassen und alle Nachforschungen irre zu leiten. War ein Mord auf offener Strasse verübt, so verwischten die nächstwohnenden Familien vorsichtig seine Spuren.

Eines Tages soll ein Kaufmann auf dem Lande angegriffen und für todt in seinem Wagen liegen geblieben sein; der sich selbst überlassene Gaul setzte den Weg fort und hielt in einem Dorfe vor einem Gasthaus, in das sein Herr einzutreten pflegte. Kaum sahen die Bewohner in dem Wagen einen blutbedeckten Menschen, als sie ohne weitere Untersuchung, ob derselbe todt sei, das unheilvolle Fuhrwerk von ihrer Wohnung forttrieben, und das arme Pferd, von Thür zu Thür gejagt, musste seinen Lauf mit dem Leichnam zum nächsten Dorf fortsetzen, wo es denselben Empfang fand, bis es endlich, überall fortgetrieben, auf der freien Strasse stürzte. Die Furcht vor der Polizei machte aus ehrlichen Leuten unwillkürliche Mitschuldige von Missethätern. Aehnliche Dinge kommen noch oft bei Anlass von politischen wie von privaten Verbrechen vor. Die Furcht vor den Strafbeamten erklärt die häufige Ohnmacht der Justiz ¹⁾.

Die Quälereien der Polizei und die Langsamkeit des Untersuchungsverfahrens waren bis vor Kurzem so ermüdend, so kostspielig, dass die Opfer eines Vergehens oder Verbrechens zögerten, es verfolgen zu lassen. Nahm man nach einem Diebstahl oder einem Angriff Zuflucht zur Polizei, so musste man die Kosten der Untersuchung, die Zeugengebühren, den Unterhalt der Angeklagten, alle wirklichen oder vorgegebenen Schritte der Polizei bezahlen, so dass es mehr kostete, einen Dieb verhaften zu lassen, als bestohlen zu werden. Anstatt wie anderwärts die Behörde anzurufen, geschah es in Russland wohl, dass Leute, die über andre Klage führen konnten, sich still verhielten, im Nothfall ihre Angelegenheit verläugneten oder gar die Polizei bezahlten, damit sie nur den Schuldigen nicht beunruhige. Unkluge Ausländer, die in solchem Falle laut die Hülfe der Gerichte angerufen hatten, verzichteten um des Verdrusses willen und erkaufen wohl endlich die Einstellung der Verfolgung, die sie im Anfang um theures Geld unterstützt hatten.

Die Justiz besass früher in Russland wie in ganz Europa eine Form rascher, wenn auch nicht immer sicherer Untersuchung, die peinliche Frage, die Tortur. Dieses Verfahren der alten Gerichtshöfe, das

¹⁾ In Kiew sah man beispielsweise in der Hauptstrasse am lichten Tage einen von der Polizei verfolgten Verschwörer mehrere Male stille stehn und auf die Beamten feuern, ohne dass es Jemanden einfiel, der Behörde Beistand zu leisten. Dergleichen Thatsachen sind in den letzten Jahren nicht selten.

schon unter den alten Zaren üblich war, hatte bei der Nachahmung des Westens unter der Regierung des Alexei Michailowitsch, des Vaters Peters des Grossen, eine Vervollkommnung erlebt. Katharina II. hatte die Anwendung der Tortur bedeutend beschränkt; Alexander I. ihre Anwendung gesetzlich abgeschafft. Dieser menschenfreundliche Herrscher that den Ausspruch, das Wort Folter müsse aus der russischen Sprache ausgemerzt werden. Wurde die peinliche Frage auch aus der Gesetzgebung gestrichen, so verschwand sie doch nicht so schnell aus dem Lande. Durch die Anwendung der Ruthen und Körperstrafen, durch die Entfernung der Centralgewalt und durch den Mangel an jeder Oeffentlichkeit hat die Folter unter mehr oder minder verhüllten Formen hier und dort, in den entlegenen Gouvernements bis zur Regierung Nikolais, ja stellweise bis zu der Alexanders II. fortbestehen können ¹⁾. In den letzten Jahren unter Alexander III. wie unter Alexander II., sind die Regierungsbeamten oft beziehtigt worden, ähnliche Mittel anzuwenden, um den politischen Gefangenen Enthüllungen abzuwingen. So soll es namentlich mit den Mördern Alexanders II. geschehen sein: Rüssakow soll vom Schaffot aus seine ausgerenkten Hände dem Volke gezeigt und Michailow gerufen haben: „Wir sind gefoltert worden!“ ²⁾ Die Richtigkeit solcher Citate nachzuweisen, ist unmöglich. Ist aber wirklich zu solchem Verfahren gegriffen

¹⁾ In einem kleinen Orte der baltischen Provinzen, wo freilich die Gerichtsreform noch nicht eingeführt war, wurde beispielsweise im Jahr 1875 ein Richter namens Kümmel überführt, einem Angeklagten gegenüber verschiedene Mittel der Tortur, wie Daumschrauben und Ruthen, Hunger und Durst angewandt zu haben, und zwar mit solchem Erfolg, dass der Verklagte daran starb. Dieser Richter, hiess es, sei von einer Geistesstörung befallen gewesen, aber dergleichen Vorgänge kommen von Zeit zu Zeit ans Tageslicht und werfen, so vereinzelt sie sein mögen, ein trübes Bild auf das Land, in dem sie geschehen konnten. (Anm. des Uebersetzers. Auf diesen Fall komme ich in den Schlussbemerkungen dieses Bandes zurück). Ein in Kasan 1879 verhandelter Prozess enthüllte die Thatsache, dass bis in das Centrum des Reiches die Polizei zuweilen zu ähnlichen Beweismitteln griff. Gleiche Handlungen sind den Regierungsbeamten gegenüber den „religiösen Verbrechern“, speciell gegenüber den Uniaten oder katholischen Convertiten vorgeworfen worden, die zur Rückkehr zur griechischen Kirche gezwungen werden sollten. S. ausser den Berichten der englischen Consuln den „Golos“ 1880, No. 283 und den „Europ. Boten“, März 1881 (russ.).

²⁾ Der Nabat (Tocsin Oct. 1881). Aehnliche Gerüchte sind so verbreitet, dass im Februar 1882 zur Zeit des Prozesses von Suchanow, Trigonja u. Gen. der Advokat eines der Angeklagten erklären zu müssen glaubte, sein Client sei der Folterung nicht unterworfen worden. Nach den Behauptungen der Parteigenossen der politischen Verbrecher soll freilich die Tortur gegen diese zwischen ihrer Verurtheilung und ihrer Hinrichtung angewandt werden.

worden, so ist das nur eine Ausnahme gewesen. Sicher ist nur, dass die meisten russischen Revolutionäre vom Gegentheil überzeugt sind. Um sich nicht durch die Tortur Enthüllungen abzwängen zu lassen, tragen soviel politische Verbrecher Gift bei sich.

Die Frage konnte praktisch nur durch Aufhebung der Körperstrafe und besonders durch die Oeffentlichkeit der Justiz und die Entwicklung der Presse erledigt werden. An Stelle der körperlichen Folter griff man bis vor Kurzem nach einer Art moralischer Tortur. Das Gesetz, das vor Allem den Angeklagten ein Geständniss abringen wollte, bestimmte, dass ihnen ein Geistlicher zugeschickt werde, der sie im Namen der Religion und ihres Seelenheiles ermahnen sollte, ihr Verbrechen zu gestehen. Einer räuberischen Polizei verfallen, ohne Berather noch Vertheidiger, geheimem Verfahren unterliegend, mit den Zeugen, die sie anklagten, nicht confrontirt, ohne Recht, sich die Belastungsschriften und gegen sie eingereichten Acten zeigen zu lassen: so mussten die Angeklagten, d. h. alle Diejenigen, die weder den Schutz eines einflussreichen Gönners noch die Mittel einer gefüllten Börse für sich hatten, als Zielscheibe einer feindseligen Polizei unausbleiblich in dem ungleichen Kampfe unterliegen. Die Untersuchung wurde so geführt, dass in den Augen der competentesten Männer die scheinbar schlagendsten Beweise, ja die klarsten Geständnisse nichts bewiesen.

Nach Mitteln, einem so unerträglichen Zustand ein Ende zu machen, hatte Russland sich nur in dem Auslande umzusehn. Der Reformator hatte nur die Verlegenheit der Wahl. Wie bei der Zusammensetzung der Gerichte und dem Civilprocess hat Russland offenbar Frankreich nachgeahmt, aber es hätte in diesem Punkte besser daran gethan, demselben weniger zu entlehnen. Das französische Criminaluntersuchungsgesetz, das den Angeklagten zu verhaften gestattet und ihn ohneathsbeistand dem übelwollenden Verhör eines Richters überantwortet, der überall ein Verbrechen zu wittern geneigt ist, erinnert noch an das alte inquisitorische Verfahren; Frankreich selbst sieht bekanntlich darin kein Muster für Andre, sondern denkt vielmehr daran, es einer Revision zu unterziehen.

Die vollzogene Reform ist in Russland darum nicht weniger ein ungeheurer Fortschritt. Wie in allen civilisirten Ländern musste der Angeklagte solange für unschuldig gelten und demgemäss behandelt werden, bis er nicht regelrecht verurtheilt war. Wie in England suchte auch in Russland das Gesetz selbst ihm die Verdriesslichkeiten und die Schande der Untersuchungshaft zu ersparen. Bei gewissen Klagen kann der Angeschuldigte frei bleiben, wenn er eine Caution

stellt. In Fällen, wo man ihn nicht von der Untersuchungshaft erheben zu können meint, wird das Recht der Verhaftung nicht der Anklage noch der Polizei, sondern einer neuen unabhängigen und unparteiischen Gerichtsstelle zuertheilt.

In Uebereinstimmung mit den in andern Ländern geltenden Grundsätzen und gemachten Erfahrungen hat der Reformator von 1864 die richterlichen Functionen in drei getrennte und von einander unabhängige Zweige getheilt. Die Anklage, die Untersuchung und die Urtheilsfällung sind vollkommen von einander geschieden und besitzen jede ihr besonderes Organ. Man hat auf diese Weise das neue Prinzip der Trennung der Gewalten und der Specialisirung der Befugnisse in den Bereich der Gerichte und des Richterstandes eingeführt. Die Selbständigkeit jeder der drei richterlichen Functionen ist von dem Gesetz laut erklärt, und die Untersuchung von der Autorität, welche die Anklage vertritt, ebenso unabhängig gemacht, wie von derjenigen, die das Urtheil zu fällen hat. Die russische Gesetzgebung ist in diesem Punkte in ihren Prinzipien ganz consequent, aber hier, wie in andern Punkten hat sich die Praxis zu der Theorie in Widerspruch gestellt.

Nach dem Gesetze haben die Procureure die einzige Aufgabe, die Verbrechen zu verfolgen und die Anklage vor den Gerichten zu erheben. Besondere Richter, *sudebnije sledowateli*, die 1860, also vier Jahr vor der Reform eingesetzt wurden, sind allein mit der Criminaluntersuchung betraut. Die Staatsanwaltschaft sollte sich hier nicht einmischen dürfen, die Polizei nur als Hülfsmittel und Werkzeug der neuen Richter betheiligte sein. Die Thatfachen entsprechen aber keineswegs den Absichten des Reformators, und anders könnte das wohl in einem Lande, wie Russland, kaum sein. Wenn die Polizei auch unter die Leitung und Controle der Untersuchungsrichter gestellt ist, so hat sie doch in den wenigen Jahren nicht auf ihr altes Verfahren zu verzichten vermocht. Sie hat umsomehr Macht behalten, als die Untersuchungsrichter die unabhängige Stellung, die ihnen der Gesetzgeber verleihen wollte, zu wahren wussten. Das Gesetz erklärte sie für unabsetzbar, wenn nicht Verschuldungen vorlagen, die von den Gerichten abgeurtheilt werden mussten; das Ministerium dagegen hat den Gebrauch eingeführt, die Criminaluntersuchung nicht bestellten Richtern, sondern Stellvertretern, das heisst, Beamten anzuvertrauen, die nach Belieben abgesetzt werden können. Das Gesetz trennte die Anklage vollständig von der Untersuchung, die Staatsanwaltschaft von den *sudebnije sledowateli*, aber die Gewohnheiten der Regierungsbehörden und die bürokratischen Traditionen haben die Staatsanwaltschaft sehr rasch

dahin gebracht, sich der Leitung der richterlichen Untersuchung zu bemächtigen, so dass die Untersuchungsrichter schliesslich in Wirklichkeit kaum noch mehr, als die Untergebenen des Procureurs sind.

Für diese Abweichung von den im Gesetze aufgestellten Prinzipien gab es noch verschiedene Gründe ausser dem Bestreben der Regierung, den Thätigkeitskreis ihrer unmittelbarsten Beamten zu erweitern. Es fehlte zu diesen neuen Aemtern, wie zu vielen andern, an den richtigen Männern. Die ersten Untersuchungsrichter, meist junge Leute ohne Erfahrung, zeigten wenig Befähigung, wenig Eifer und Thatkraft. Ihre Fahrlässigkeit erschien um so grösser, je gesicherter ihre Stellung gesetzlich war. Die Regierung sah erst ein, dass sie denselben das Recht der Unabsetzbarkeit nicht lassen könne, als ihre Tüchtigkeit auf die Probe gestellt worden war. Leider wird ihnen ein allzugeringer Gehalt gewährt, um grosse Anziehungskraft auf gebildete Leute zu üben. Etwa eintausend Rubel, das war mindestens vor einigen Jahren Alles, was der Staat den meisten dieser Richter in der Provinz zahlte. Länger noch als bei den eigentlichen Richtern verzichtete der Staat darauf, von dem Untersuchungsrichter ein Diplom der Fachbildung, ja selbst des Universitätsstudiums zu verlangen. Was zuerst nur eine zeitweilige Abweichung vom Gesetze schien, ist allmählich zur Regel geworden. Was die Regierung ursprünglich gezwungen gethan, setzte sie aus freiem Antrieb und systematisch fort. Statt die fortschreitende Besserung ihres Personals zu der Wiederherstellung der Unabhängigkeit und der Rechte zu benutzen, welche der Gesetzgeber den sudebnje sledowateli zugewiesen hatte, zog das Ministerium, das sich schwer der Unabsetzbarkeit derselben fügte, vor, sie in unsicherer Stellung zu erhalten. Mit Aneignung eines Verfahrens, das Napoleon I. dereinst angewandt hatte, begann es die Untersuchungsrichter erst nach einer Probezeit von mehreren Jahren definitiv anzustellen, und bestimmte — um länger Herr über deren Schicksal zu bleiben, nicht einmal die Dauer dieser Probezeit. Gegen Ende der Regierung Alexanders II. waren die in ihrem Amte bestätigten Untersuchungsrichter nur in ganz geringer Zahl vorhanden ¹⁾. So hat man es verstanden, aus einem unabsetzbaren Richteramt eine Anstellung auf Widerruf zu machen. Auf das Untersuchungsgericht war die erste

¹⁾ Zur Zeit des Rücktritts des Grafen Pahlen 1878 gab es — so wird versichert — im ganzen Reiche nur etwa 20 definitiv angestellte Untersuchungsrichter. 1870 war im Gouvernement Kiew von 47 sudebnje sledowateli es nur einer, und doch hatten fast alle von ihnen (45 von 47) ihre Rechtsstudien gemacht, und die meisten schon eine mehrjährige Probezeit bestanden.

Reform der Criminaljustiz gegründet, das Untersuchungsgericht war der Gegenstand der ersten Schmälerung dieser Reform.

Eines der wesentlichen Prinzipien der neuen Gesetzgebung ist auf diese Weise in der Praxis verletzt und umgangen worden. Das Gesetz betrachtete jeden Criminalprozess wie eine Art von Zweikampf, in dem die Waffen der Kämpfenden gleich sein müssten, und die mit der Untersuchung betraute Behörde ganz wie der Richter eine absolute Neutralität beobachten sollte. Heute ist das so mühsam angestrebte Gleichgewicht zwischen Anklage und Vertheidigung zu Ungunsten der letztern aufgehoben. In der gerichtlichen Untersuchung wiegt eine Schale der Wage mehr, als die andre, und das ist die Schale der Anklage. Glücklicherweise wird wenigstens in privaten Prozessen das Gleichgewicht von dem Gerichtshof selbst gewöhnlich wieder hergestellt. Neigen die Untersuchung und der vorsitzende Richter oft allzusehr zur Strenge und Verurtheilung, so neigt die Autorität, welche selbstherrlich in Criminalfällen zu urtheilen hat, die Geschworenen, auf die Seite des Angeklagten und der Nachsicht.

Die Gesetze von 1864 haben das Geschworenengericht in Russland eingeführt. Das war der höchste Vertrauensbeweis, den die kaiserliche Regierung der Nation liefern konnte, die auf diese Weise freiwillig eingeladen wurde, unmittelbaren Antheil an der Bestrafung der Verbrechen zu nehmen. Es bedurfte einiger Kühnheit, um gleich nach der Regierung Nikolais und in einem Staate zu einer solchen Institution zu greifen, in dem die eine Hälfte des Volkes soeben erst aus der Leibeigenschaft entlassen war. In den Augen vieler Würdenträger und Höflinge war das ein Act der Unklugheit, ja fast des Wahnsinns, den die Zeit sehr bald richten würde. Die Erfahrung hat freilich gezeigt, dass die Jury auch im autokratischen Reiche — und hier mehr, als anderswo — ihre Mängel hat. Trotz aller Angriffe, trotz der ihr neuerdings widerfahrenen Beschränkungen hat indessen die Jury keineswegs alle die Voraussagungen der Unglückspropheten gerechtfertigt.

Etwa 10 Jahr vor dem Beginn der Regierung des Befreiers der Leibeigenen hat ein früherer russischer Beamter, Nikolai Turgenew, der im Exil Reformpläne niederschrieb, deren Ausführung in unendlicher Ferne zu liegen schien, schon die Bemerkung gemacht, dass die Jury, die in barbarischer Zeit bei halbwilden Stämmen ihren Ursprung gehabt, eine der wenigen Institutionen sei, welche zu allen Lebensaltern der Civilisation passten und Völkern in der Kindheit

wie Nationen von hoher Cultur annehmbar seien. Das Beispiel Russlands hat die Bemerkung Turgenews keineswegs Lügen gestraft¹⁾.

In Russland, wie in Frankreich, functionirt die Jury gewöhnlich nur in Criminal-, nicht in Civilsachen. Hierin haben die Petersburger Commissionen vorgezogen, Frankreich und nicht England nachzuahmen, oder sie haben England nur durch das Mittelglied Frankreich nachgeahmt. Man wird sich hierüber nicht wundern können. Selbst in England scheint die Jury für Civilsachen bald in Wegfall kommen zu müssen; sie ist kaum noch in den Gegenden und Gerichten an ihrem Platze, wo das Gewohnheitsrecht gilt, wie in Russland beispielsweise bei den Bauergerichten. Die gewöhnliche Complicirtheit der Civilsachen, die Schwierigkeit, die Thatfrage von der Rechtsfrage zu scheiden, endlich die Unmöglichkeit, in so zurückgebliebenen Gegenden, wie es viele im Reiche sind, fähige Geschworene zu finden, das Alles hat den Gesetzgeber naturgemäss gezwungen, die Jury auf Criminalsachen zu beschränken.

Auch hier stiess die Einführung des Geschworenengerichts umso mehr auf Hindernisse, als es an Präcedenzfällen fehlte; fanden sich einige, so machten die Principien der Reform es doch kaum möglich, auf sie zurückzugehen. Wenn man weit in die Geschichte zurückgreift, entdeckt man freilich im freien Nowgorod und selbst in Moskau Institutionen, die unserer Jury mehr oder weniger ähnlich sind, „Geschworene“ oder „aufs Kreuz Vereidete“, denen das Richteramt über ihre Mitbürger anvertraut war²⁾. Das Alles war längst verschwunden; hatte Katharina II. auch unter dem Namen der „Beisitzer“, *sassedateli*, den verschiedenen Ständen des Volks einen Theil an der Criminal- wie Civiljustiz zugestanden, so war das doch nur in ständischer Form, das heisst in einer Form, die den modernen Zeitbegriffen wie den neuen Bestrebungen der kaiserlichen Regierung nicht entsprach. In den Criminalgerichten sassen neben dem Präsidenten und einem Rath, welche die Regierung ernannte, Verordnete des Standes, dem der Angeklagte angehörte. Bei Hinübernahme der

¹⁾ La Russie et les Russes, Bd. II, pag. 232. Es muss bemerkt werden, dass Russland das Geschworenengericht von Oestreich angenommen hat. Spanien steht hierin auch Russland nach. Durch die Revolution von 1868 eingeführt, wenn ich nicht irre, hat die Jury im Süden der Pyrenäen, besonders um der Aengstlichkeit der Geschworenen willen, ihre Functionen nicht üben können. Selbst 1882 wagte das Ministerium Sagasta ihre Wiederherstellung nicht vorzuschlagen.

²⁾ S. z. B. Herrmann, Gesch. Russlands, Bd. III, 56. Aehnliches wird im „Sudebnik Joanns III.“ erwähnt.

Jury des Westens war die erste Frage, ob man sich an das ständische System halten, oder ob im Gegensatz zu demselben die Geschworenen unterschiedslos für alle Angeklagten aus allen Ständen der Nation genommen werden sollten.

Es hätte zweifellos dem russischen Herkommen, wenn nicht der russischen Denkweise, mehr entsprochen, Jedem das Recht zu verleihen, nur von seines Gleichen gerichtet zu werden¹⁾. Wäre die Verschmelzung der Stände hiedurch auch verzögert worden, so hätte die Justiz dabei doch vielleicht gewonnen. Die Regierung Alexanders II. zog es vor, den Grundsätzen treu zu bleiben, welche sie in den meisten Reformen geleitet hatten, und auf den Bänken der Geschworenen, wie im Schoosse der Provinzialstände und in den Reihen der Armen die alten Unterschiede der Geburt und des Standes zu verwischen, um die verschiedenen Classen, die vor Kurzem noch durch Sitte, Bildung und Gesetz so tief getrennt waren, einander näher zu führen. Der Edelmann, der Kaufmann, der Bauer sollten in derselben Jury ihren Platz einnehmen, und so sah man dort den frühern Herrn neben seinem frühern Leibeigenen sitzen. In dieser Vereinigung der verschiedenen Classen glaubte der Gesetzgeber das beste Mittel zur Niederwerfung der alten Schranke der Vorurtheile zu finden und zugleich das moralische Niveau der Jury höher zu stellen und ihr einen weitem und grössern Blick zu geben, indem er sie über die Kasteninteressen und -vorurtheile stellte.

Die Ausführung dieses Beschlusses war nicht sehr leicht. In einem Lande wie Russland fiel es schwer, auf diese Weise eine in sich gleichartige und aufgeklärte Jury zusammenzubringen, die alle Classen der Nation zu begreifen und allen gleiches Vertrauen einzuflössen im Stande wäre. Die Jury kann, wie die allgemeine Wahl, als ein Amt und als ein Recht betrachtet werden. Die russische Regierung hat sie vornehmlich im ersteren Sinne ins Auge gefasst. Im Prinzip erkennt das Gesetz jedem Staatsbürger das Recht, Geschworener zu sein, zu; in Wirklichkeit lässt es nur solche Männer zur Ausübung dieses Rechtes zu, die zu demselben für befähigt erkannt sind. In dieser Beziehung schliesst Russland sich nur den Gebräuchen der liberalsten Länder an, die fast alle mehr Bürgschaften von dem Manne fordern, der über die Freiheit von seines Gleichen zu entscheiden hat, als von dem, der über die Interessen des Staates mitbestimmen darf.

¹⁾ Das schlug Nikolai Turgenev in seinem Entwurf einer Justizreform vor (La Russie et les Russes, Bd. II, 234—236). Um die Jury den Sitten seiner Heimath anzupassen, hielt er es für nützlich, nur Leute vom Stande des Verklagten oder von einem höhern Stande als Geschworene zuzulassen.

In keinem Lande ist es weniger leicht, einen Massstab der Tüchtigkeit aufzustellen, der sich auf alle Classen der Nation anwenden liesse. Der Reformator beabsichtigte, auf den Geschworenenbänken nur die aufgeklärtesten und namentlich die „sittlichsten“ Vertreter der Nation Platz nehmen zu lassen; aber woran die inneren Vorzüge, den moralischen Werth der Menschen erkennen? In ihrer Verlegenheit musste die russische Regierung auf das alte Verfahren, das im Auslande üblich ist, zurückgreifen; sie forderte vom Geschworenen gewisse Bedingungen des Alters, des Wohnsitzes, des Vermögens oder der Stellung. Das in Russland neue Princip des Census wurde auf die Geschworenen angewandt, wie es auf die Provinzialstände angewandt worden war. Für die geschworenen Beisitzer (prissäshnūje sassedateli) schwankt der Census nach den Gegenden¹⁾. In einem Lande, wo die sich den öffentlichen Angelegenheiten widmenden Classen noch oft sehr unwissend und nicht allzu peinlich sind, wo auch der Reichthum keineswegs immer Bildung und Anständigkeit voraussetzen lässt, da bietet ein Einkommen von einigen hundert Rubeln der Justiz keine feste Garantie. Man hat deshalb geglaubt, sich mit dem Census nicht begnügen zu dürfen. Die Leute, die an Alter und Vermögen den erwähnten Bedingungen des Gesetzes entsprechen, werden auf die allgemeine Liste der Geschworenen (óbschtschi spíssok) gesetzt, aber dadurch nur Candidaten für das Amt von Geschworenen. Aus den so angefertigten Listen werden Diejenigen gewählt, welche die zuverlässigsten Bürgschaften zu bieten scheinen; so entsteht eine zweite Liste (ótscherednūi spíssok), welche die Namen enthält, aus denen endlich die Geschworenen durch das Loos genommen werden. Diese delicate Arbeit ist nicht Regierungsbeamten, sondern gewählten Vertretern der Gouvernements, einer Commission der Kreissemsstvos zugewiesen, der schon die Wahl der Friedensrichter zusteht²⁾.

¹⁾ Man muss 100 Dessätinen, ungefähr 109 Hekt. Land oder ein Immobil von 2000 Rbl. Werth in den Hauptstädten, von 1000 Rbl. in den Gouvernementsstädten, von 500 Rbl. in andern Oertlichkeiten besitzen oder eine Jahreseinnahme von mindestens 500 Rbl. in den Hauptstädten oder 200 Rbl. im übrigen Reiche haben.

²⁾ In den westlichen Gouvernements, die noch keine Provinzialversammlungen besitzen, müssen die Listen der Geschworenen von Specialcommissionen aufgesetzt werden, die aus Friedensrichtern und Polizeibeamten bestehen. Die Revision dieser Listen ist einer Provinzialcommission übergeben, die das Recht hat, nach ihrem Ermessen Streichungen vorzunehmen, ohne Gründe für ihre Entscheidungen anführen zu müssen. Die Zahl der Israeliten auf der Geschworenenliste muss im Verhältniss zu der jüdischen Bevölkerung im Kreise stehen, aber in keinem

Es scheint, als müsse eine Jury, die so durch einen doppelten Sieb gegangen, nur aus Leuten zusammengesetzt sein, die würdig eines Sitzes in derselben sind. Die Erfahrung lehrt, dass das keineswegs immer der Fall ist, und viele Fehler, die der russischen Jury vorgeworfen werden, entstammen diesem Mangel. Die Aufstellung der Liste ist oft fehlerhaft¹⁾. Die Commissionen, denen diese Sorge obliegt, machen sich oft der Nachlässigkeit, der Willkür, der Parteilichkeit schuldig; man versichert, dass die Geschworenenliste gewöhnlich im Bureau des Kreisadelsmarschalls aufgestellt werde²⁾. In der Praxis zeigen die Vorsichtsmassregeln bei dieser officiellen Auswahl die beabsichtigte Wirkung so wenig, dass man sich fragt, ob es nicht besser wäre, auf sie zu verzichten und sich einfach mit den Generallisten zu begnügen, wobei der Staatsanwaltschaft einerseits, der Vertheidigung andererseits das Recht bleiben müsste, eine gewisse Zahl der Geschworenen zurückzuweisen³⁾.

Falle darf der Vorsitzende der Jury ein Jude sein. Das Königreich Polen hat noch kein Geschworenengericht; hat man dort auch die Justizreform eingeführt, so war es ohne Jury, wie ohne gewählte Friedensrichter, d. h. also ohne das, was den Werth der Reform bildet. Mit einem Worte, man hat dort nur den russischen Prozess und die russische Sprache eingeführt.

¹⁾ Es sind mehr als einmal unter den Geschworenen gerichtlich bestrafte Leute, Greise von höherem, als dem gesetzlichen Alter, und Männer vorgekommen, welche die Sprache der Verhandlungen nicht kannten.

²⁾ Brächten die Semstwocommissionen auch allen erdenklichen Eifer für diese Aufgabe mit, so wären sie doch vor der grossen Menge zum Theil unbekannter Namen, welche sie zu prüfen haben, und vor der grossen Zahl der Personen in Verlegenheit, welche sie gesetzlich in die Liste eintragen müssen. In jeder der beiden Hauptstädte müssen in die definitiven Listen jährlich 12,000, in den Kreisen, die mehr als 100,000 Bewohner haben, 400, in den übrigen 200 Namen eingetragen werden. Bedenkt man, dass die meisten Kreise grösser und die meisten ebenso bevölkert sind, als die französischen Departements, so wird man die Schwierigkeit solcher Wahlen zu würdigen wissen.

³⁾ Das Recht der Verwerfung, das wie andre dem Auslande entnommen ist, scheint heutzutage oft einer guten Justiz Schaden zu bringen. Die Erfahrung hat die Juristen darüber belehrt, dass es bei gewissen Klagefällen vorthellhaft ist, die Vertreter einer ganzen Gesellschaftsclasse zurückzuweisen. Handelt es sich um ein Verbrechen gegen das Eigenthum, so sucht die Vertheidigung die Kaufleute zu verwerfen; handelt es sich um Missbrauch der hausväterlichen Gewalt, so sucht man die Glieder der höhern Gesellschaftskreise zu beseitigen. Mir sind Advokaten genannt worden, die — wie es hiess — ihre Erfolge und ihr Vermögen weniger ihrer Beredsamkeit, als ihrer Kunst, die Jury zusammenzusetzen, verdanken. Beide Parteien haben das Recht je 6 von den 36 berufenen Geschworenen zurückzuweisen, aber wenn die Anklage, wie das oft vorkommt, von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, kann die Vertheidigung 12 verwerfen.

Das Recht auf die Liste der Geschworenen zu gelangen, wird nicht bloß nach dem Census und Vermögen erworben; in erster Reihe müssen die Staatsdiener auf die Liste gesetzt werden, mit Ausnahme der Militärpersonen, der Geistlichkeit, des Richterstandes, der Polizei und aller Tschinowniks der fünf ersten Rangclassen, die ihr Rang von dieser Pflicht befreit. Mehr noch: Geschworene können auch alle Träger von Wahlämtern werden, insbesondere von bauerlichen Wahlämtern, wie die Wolostrichter, die Gemeinde- und Dorfältesten (starchina und starost), die eine bestimmte Zeit im Amte gewesen sind. Nun sind aber diese Wahlämter sehr zahlreich und die russische Jury ist folglich durchaus nicht bloß aus Grundbesitzern und Censusfähigen zusammengesetzt.

Bei der Annahme dieses doppelten Modus der Zusammensetzung hat das Gesetz dem vorbeugen wollen, dass die Jury ein Monopol der reichen und wohlhabenden Classen, des Edelmanns oder Kaufmanns werde und den Kleinbürger der Städte wie den Mushik der Dörfer ausschliesse. Der Gesetzgeber wollte, dass die Jury Leuten von verschiedener Bildungsstufe, allen Schichten der Gesellschaft, ohne Ausschluss der bescheidensten Stellungen zugänglich werde. Der Mushik und der Meschtschanin sollten ein für eine gute Justiz unentbehrliches Element mitbringen: die Kenntniss der Volkssitten und Volksgebräuche, die Intelligenz der socialen Stufe und der moralischen Begriffe der grössten Zahl der Abzuurtheilenden.

Nach diesem Princip hat die Jury eine demokratischere Zusammensetzung als in Frankreich oder sonst einem Lande des Westens. Auf den Bänken der Geschworenen können — wie in den Landständen — einfache, arme Bauern sitzen. Der Reformator, der die Mushiks frei gemacht hatte, setzte vielleicht — ohne es einzugestehn — mehr Vertrauen in den Scharfsinn und unverdorbenen Geist derselben, in das gesunde und gerade Urtheil der befreiten Schollenpflichtigen, als in die Bildung und die Weisheit aufgeklärterer Leute. Es handelte sich wohl nicht so sehr darum, den Verbrechern Leute aus den gebildeten und gelehrten Kreisen gegenüberzustellen, als gewissenhafte Männer, und in dieser Beziehung steht der Mann aus dem Volke dem Vornehmen nicht nach¹⁾.

Die so zusammengesetzte russische Jury hat ein ganz anderes Ansehn, einen ganz anderen Charakter, als die Geschworenengerichte im Westen. Selbst in den Formen des modernen Gerichtsverfahrens lässt sich dort ein patriarchalischer und ursprünglicher Zug erkennen.

¹⁾ Offizielle Erklärungen zu der Gerichtsordnung.

Es ist schon ein eigenthümliches Schauspiel, Leute von so verschiedener Bildung und Sitte neben einander sitzen zu sehen. Diese buntscheckige Zusammensetzung wirkt natürlich auf die Entscheidungen der Jury ein, denn in Russland hat, wie wohl behauptet werden kann, mehr als anderwärts jede gesellschaftliche Classe ihr eigenes Sittengesetz. Daher die Ueberraschungen, die für den Richter, den Angeklagten, das Publikum unerwarteten Entscheidungen. Von einer so ungleichartigen Jury wäre es schwer, Einstimmigkeit zu erlangen, wenn auch in gewissen Fällen nur Einstimmigkeit Sicherheit zu bieten scheint und in dieser Beziehung das angelsächsische Herkommen seine Präcedenzfälle in den slavischen Traditionen und in den Gebräuchen des moskowitischen Mir finden könnte¹⁾. Auf dem Gebiete der Rechtsprechung wäre eine solche Rechtsbeschränkung nur zu oft zum Vortheil der Verbrecher ausgeschlagen.

Weil das Gesetz in der Jury alle Classen der Nation vereinigen wollte, hat es auch Leute von geringer Bildung, selbst durchaus lesensunkundige in dieselbe aufgenommen. In Wirklichkeit verstehen viele von diesen niedern Dorfbeamten und Dorfrichtern weder zu schreiben, noch zu lesen. Leute, die nie eine Feder in der Hand gehabt, können also berufen werden, über eine Fälschung zu entscheiden. Die Presse hat wiederholt gefordert, dass von den Geschworenen ein gewisses Mass von Bildung verlangt werde, aber so bescheiden auch in dieser Beziehung die Forderungen waren, so hätte ihre Erfüllung doch leicht die zahlreichste Volksklasse fast ganz ausgeschlossen.

Der Wankelmuth, der mitunter den Geschworenen vom Lande vorgeworfen wird, entspringt vor Allem ihrer Unwissenheit, die sie den Einflüssen aller Art zugänglich macht. Findet sich ein gebildeter und entschiedener Mann unter ihnen, so kann er leicht seine Collegen nach seinem Willen leiten. Sie werden nach seinem Belieben streng oder nachsichtig sein. Man darf sich nicht wundern, wenn der Obmann der Jury oft eine übergrosse Macht für sich in Anspruch nimmt und heroisch seinen Willen durchsetzt. Er ist mitunter der einzige lesenskundige Mann, ja es ist vorgekommen, dass eine Jury sich nicht constituiren konnte, da keines ihrer Glieder zu lesen und zu schreiben verstand. Wie wäre es nach alledem verwunderlich, wenn der im Namen Aller abgegebene Spruch in vielen Fällen nur der Ausdruck einer individuellen Meinung ist?²⁾

¹⁾ S. oben Buch I, Kap. III.

²⁾ Um solche Missstände zu vermeiden, hat das Justizministerium, wie es

Heute ist die Schwelle der Jury noch so niedrig, dass nicht selten mit den Analphabeten auch Mittellose in diese hineingelangen. Nun ist aber für Leute, die über die Freiheit von ihres Gleichen abzuurtheilen haben, Armuth kaum eine bessere Beratherin als Unwissenheit. In den russischen Assisen hat die Betheiligung von Geschworenen aus dem Proletariat zuweilen zu den traurigsten Scenen und den ernstesten Klagen Anlass gegeben. Man hat Geschworene, arme Bauern, welche von ihrer Arbeit, die sie ernähren sollte, fortgerissen waren, an den Thüren des Gerichtshofes um Almosen betteln sehn; man hat sogar solche ergriffen, die sich in den Pausen der Gerichtssitzungen dem Diebstahl widmeten. Andre handeln mit ihrem Wahrspruch, wie anderwärts Wähler mit ihrer Stimme Schacher treiben; ist der Angeklagte reich, so lassen sie sich ihre Milde bezahlen¹⁾. Die Würde und selbst die Unbescholtenheit der Justiz werden durch dieselben Verordnungen verletzt, deren liberaler Geist bewundert wurde. Russland hat so manche böse Folgen dieser falschen und allzukühnen Demokratie erfahren, die unter dem Vorwand der Gleichheit Allen dieselben Pflichten mit denselben Befugnissen aufzuerlegen bemüht ist.

Es giebt wohl ein Mittel, die Jury Jedem zugänglich zu machen: man hätte sie zu besolden, wie es die Congresse der trades unions in England verlangt haben. In Russland, wo überhaupt das demokratische Princip der Besoldung jedes öffentlichen Dienstes vorzuziehen strebt, ist natürlich auch davon die Rede gewesen, den Geschworenen eine Entschädigung zukommen zu lassen; aber weil eben Alles besoldet werden soll, fehlen die Mittel zu neuen Gehalten. Auch will der Gesetzgeber der Jury den Charakter der Freiwilligkeit bewahrt sehen. Mehrere Provinzialversammlungen haben den mittellosen Geschworenen Beihülfe leisten wollen, bald durch Errichtung von Wohnräumen und billigen Speisehäusern in der Nähe des Gerichtshauses, bald selbst durch Zuwilligung von Diäten an arme Geschworene. Die Frage wurde vor den Senat gebracht, der dahin entschied, dass das Gesetz den Semstvos nicht das Recht zur Be-

heisst, im Winter von 1881 auf 1882 eine Aenderung in der Aufstellung der Geschworenenlisten geplant. Man soll eine Einrichtung beabsichtigen, nach der für jede Session eine bestimmte Zahl gebildeter Leute aufgestellt wird. Zugleich sollen die Strafen verschärft werden, denen die zahlreichen Geschworenen unterliegen, die sich dem Geschworenendienste entziehen.

¹⁾ Das Geschworenengericht von Pensa war beispielsweise 1880 Opfer eines solchen Geschäfts.

willigung derartiger Zahlungen ertheile und dass das betreffende Amt jede Besoldung ausschliesse. Vergeblich traten mehrere Zeitungen aus Furcht, alle Last der Assisen auf die Wohlhabenden fallen zu sehn, für die armen Geschworenen ein. Man hat den Zugang zu der Jury der Armuth und Unwissenheit offen gelassen und derselben zugleich die Unterstützung versagt.

Eine so zusammengesetzte Jury muss natürlich die Zielscheibe wenig wohlwollender Beurtheilungen werden. „Sie können“, sagte mir ein Gutsbesitzer an der Wolga, „sich nichts Beklagenswertheres, nichts Ergötzlicheres und zugleich Erschütternderes vorstellen, als eine Jury im Innern des Reiches. Ich bin ein- oder zweimal Geschworener gewesen und habe dabei unglaubliche Dinge gesehen: Leute, die nichts wussten und nichts begriffen; ich habe die Einen über einen gemeinen Betrug, wie über einen guten Streich lachen und darin nur eine unschuldige Gewandtheit erblicken, die Andern einen Dieb freisprechen sehen, weil er Reue zeigte, oder weil seine Familie seiner Arbeitshände bedurfte. Ich habe die Einen von der weinerlichen Stimme eines deklamirenden Advokaten gerührt und voll Mitleid mit dem armen Mörder, die Andern dagegen darüber empört gesehen, dass man einem Verbrecher gestatte, sich einen Vertheidiger zu kaufen, und dass ein lügnerischer Advokat die ehrlichen Leute dreist zu täuschen wage. Kurz, es giebt keine Naivität, keinen Fehler, dem man nicht in unseren Geschworenengerichten begegnete, und man darf sich darüber nicht wundern, wenn man weiss, aus welcher Welt die Richter über die Ehre und die Freiheit der Russen hervorgehn“¹⁾.

Ueber diesen Gegenstand zirkuliren viele mehr oder minder authentische Geschichten. Einmal entscheiden sich nach langen und unfruchtbaren Debatten die Geschworenen dahin, das Loos bestimmen zu lassen; ein anderes Mal giebt eine Jury in ihrer Milde ein freisprechendes Urtheil mit mildernden Umständen ab. Hier sprechen Kaufleute und Bauern, die in der Charwoche zur Session versammelt sind, alle Angeschuldigten frei, weil es in der Passionszeit Christen nicht zustehe, ihre Brüder zu verdammen. Dort wiederum rettet sich eine Jury, um nicht gegen ihr Gewissen zu handeln oder einen armen Teufel verschicken zu lassen, schweigend durch das Fenster. Natürlich hat die Legende an solchen Geschichten ihr Theil.

¹⁾ Selbst ausserhalb der Gouvernements, in denen man nicht russisch, d. h. nicht grossrussisch, die offizielle Sprache der Verhandlungen, spricht, bleibt die Büchersprache der Procureure und Advokaten oft vielen Geschworenen aus dem Volke unverständlich.

Doch ist es leider nur zu gewiss, dass die Jury schon die beklagenswerthesten Scenen und die anstössigsten Entscheidungen verschuldet hat. Es ist wiederholt vorgekommen, dass Angeklagte, deren Schuld ausser jedem Zweifel stand, oder solche gar, die ihr Verbrechen gar nicht zu leugnen versuchten, ein freisprechendes Urtheil erhielten. So sprach die Jury von Tichwin 1879 die Mörder einer alten Bäuerin frei, weil diese eine Hexe gewesen sei, die dem Dorfe Unglück gebracht habe. In Petersburg selbst wurde 1880 ein Briefträger freigesprochen, der die Gewohnheit hatte, die Hälfte seiner Briefe in den Fluss zu werfen, und ebenso ein Postbeamter, der sich die seiner Beförderung übergebenen Werthstücke angeeignet hatte. Daher ist die Jury, die anfangs mit so vertrauensvollem Enthusiasmus aufgenommen wurde, im Publikum wie in der Presse der Gegenstand einer vielleicht nicht minder übertriebenen Geringschätzung geworden. Die neuen Gerichtshöfe werden bezichtigt, das öffentliche Gewissen in Verwirrung zu setzen. Man hat sich gefragt, ob das russische Volk nicht zu früh in den Besitz von Rechten gelangt sei, die es nicht zu nützen wisse. Einige, wie die Moskauer Zeitung, haben vorgeschlagen, die Jury zu einer Begründung ihrer Richtsprüche zu zwingen, ohne daran zu denken, dass dies eine vollkommene Entstellung ihres Grundwesens wäre; andre schlugen vor, ihr das Urtheil über diejenigen Angeklagten zu nehmen, die sich schuldig bekannt hätten.

Muss alle Schuld der russischen Jury auf ihre Zusammensetzung, auf die Betheiligung unwissender Handwerker und bildungsloser Bauern zurückgeführt werden? Diese Leute finden ihre Vertheidiger und sind wohl schwerlich die einzigen Schuldigen. „Glauben Sie nicht allen Klagen über den Mushik und den Meschtschanin“, sagte mir ein hoher Beamter, den ich hierüber befragte, „diese armen Leute geben oft bessere Geschworene ab, als ihre adligen und reichen Verächter. Sicherlich haben sie ihre Fehler und ihre Vorurtheile; sie sind nachsichtiger gegen Personen ihrer Classe, gegen Verbrechen des Elends oder der Unwissenheit, sie empfinden wenig Entrüstung über gewisse Betrügereien, die ihnen wie eine erlaubte Bosheit erscheinen, oder über gewisse Vergewaltigungen, die in ihren Augen nur eine That verzeihlicher Rohheit sind; aber sie bleiben den ärgsten und traurigsten Verbrechen, Diebstahl, Mord, Brandstiftung nichts schuldig. Sie gestatten nicht, dass man mit Dingen scherze, welche die Religion, den Staat, die grossen Grundlagen der Gesellschaft berühren. Hätten wir allein Geschworene dieser Art, so könnten wir das Gebiet der Jury getrost ausdehnen, statt es zu beschränken. Man darf sich vielmehr auf die gebildeten Classen nicht verlassen, auf

die civilisirten Russen nach Eurem Zuschnitt mit ihrem nebelhaften Liberalismus, ihrer hohlen Philanthropie, ihren spitzfindigen Ideen. Diese sind es, die mitunter die weniger interessanten, aber gefährlichsten Verbrecher freisprechen. Ich meinstheils würde noch eine Jury von Mushiks und unwissenden Provinzlern einer Jury der Gebildeten unserer Hauptstädte vorziehen. Ueberdies — wenn wir zuviel Schuldige freisprechen, ist das nicht besser, als Unschuldige zu verurtheilen, und findet man denn nur in Russland skandalöse Freisprechungen oder mildernde Umstände für Verbrechen, die es am wenigsten verdienen“?

Aus diesen Worten eines Tschinowniks spricht, von anderm Gesichtspunct aus, eine Uebertreibung in entgegengesetztem Sinne. Ueber die Schwurgerichte, wie über viele andre Fragen gehen die Meinungen der Russen ungemein weit auseinander. Die Wahrheit liegt wohl in der Mitte. Um die russische Jury richtig zu beurtheilen, muss man, unseres Erachtens, auf allgemeinere Ursachen zurückgehen. Ihre Fehler entspringen weniger einer Art moralischer Schläffheit, als dem nationalen Charakter und der Bildungsstufe des Volkes. Die vielleicht übertriebene Milde der Jury hängt offenkundig mit der angeborenen Güte und Sanftmuth des Volkes, mit seiner Scheu, über die Freiheit des Andern zu verfügen, mit seinen Gefühlen christlicher Barmherzigkeit zusammen. Dostojewski, einer der volksthümlichsten Schriftsteller Russlands, vielleicht weil er die fieberhafte Einbildungskraft und die unharmonische Begabung vieler seiner Landsleute besass, — hat hieraus in seinem letzten Roman seinem Vaterlande einen Ruhmeskranz geflochten. Nach ihm, oder vielmehr nach dem Advokaten eines seiner Helden, haben die russische Justiz und das russische Schwurgericht im Gegensatz zu der Justiz anderer Nationen, die sich auf buchstäbliche Wahrung des Gesetzes und Bestrafung des Schuldigen beschränkt, vor Allem den Geist des Gesetzes und die Freisprechung des Schuldigen im Auge ¹⁾. Bei einem solchen Volke sind derartige Betrachtungen trotz ihrer augenfälligen Paradoxie vielleicht doch nicht immer ohne thatsächlichen Einfluss. Es giebt übrigens kein Land, in dem das Verbrechen häufiger der Armuth und der Unwissenheit entspringt. Das Elend der Schuldigen weckt leicht das Erbarmen der Niedrigen, und das Mitleid ist eine Saite, die der russische Advokat in Schwingungen zu setzen weiss ²⁾.

¹⁾ Rede des Advokaten des Dmitri Karamasow in dem Roman: Die Brüder Karamasow.

²⁾ Das Verhältniss der Freisprechungen zu den Anklagen beträgt seit einigen

Die Milde der Jury kann auch eine natürliche Reaction gegen die Unbilligkeit der alten Justiz sein. Eine Gesellschaft, die lange unter der Strenge der Gerichte mit geschlossenen Thüren litt, musste die Neigung fühlen, sich theilnahmsvoller gegen die Angeklagten zu zeigen. Weil die Russen Unschuldige verurtheilen sahen, glauben sie schwerer an die Schuld der Beklagten. Die Missbräuche der alten Gerichte haben in Verbindung mit den häufigen Mängeln der Untersuchung die öffentliche Entrüstung aufwallen lassen, und die Justiz hat die lange Obergewalt der Polizei zu büssen.

Für die scheinbar sinnlosesten Richtsprüche giebt es oft in Russland, wie in Frankreich einen weiteren Grund. In beiden Staaten gestattet das Gesetz der Jury nur die Untersuchung der Thatfrage; die Rechtsfrage bleibt ihr verschlossen. Um jeder Art Eingriff von dieser Seite vorzubeugen, hat der Reformator verboten, die Geschworenen die gesetzlichen Folgen wissen zu lassen, die ihr Spruch für den Angeklagten haben werde. Man hofft, sie damit auf die Thatfrage zu beschränken; das ist ein Irrthum: jede Jury strebt unvermeidlich dahin, ihre Blicke weiter zu richten, sie lässt die Strafen nie aus dem Auge, die ihr Urtheilsspruch mit sich bringt. Je weniger man ihr dieselben zeigt, um so misstrauischer ist sie, um so mehr fürchtet sie die Strenge des Gesetzes oder des Richters; sie wird nachsichtig aus Furcht, unbewusst die Mitschuld an einer Strenge auf sich zu laden, die ihr ungerecht scheint. In der Praxis wird so die scharfsinnige Unterscheidung von Thatfrage und Rechtsfrage mehr oder minder illusorisch. In Russland zeigt sich, was man häufig in Frankreich, besonders in Fällen von Mord oder Kindesmord sehen kann: eine Jury, die mildernde Umstände bei Verbrechen zuerkennt, wo sich thatsächlich keiner finden lässt, oder für nichtschuldig erklärt, wo der Angeklagte selbst sich schuldig bekennt. Derartige Wahrsprüche sind nicht immer so sinnlos, als sie scheinen. Die Geschworenen haben in Wirklichkeit nicht bloß die materielle That, das Vorhandensein eines verbrecherischen Actes festzustellen, sondern auch die moralische Schuld des Angeklagten, und das berechtigt sie, auch gegenüber dem vollständigsten und unzweifelhaftesten Geständniss eine Freisprechung erfolgen zu lassen.

Jahren 36 oder 37 %, d. h. mehr als $\frac{1}{3}$ der Angeklagten findet vor der Jury Gnade. Wohl nirgend zeigt sich diese so freundlich. In Preussen schwankt das Verhältniss der Freisprechungen von 18 zu 22 %, in England beträgt es etwa 25 %, in Frankreich übersteigt es trotz der zunehmenden Milde der Geschworenen diese Zahl nur in den gegen Personen begangenen Verbrechen (27 % im Jahre 1879).

Dieses Recht der Jury erstreckt seine Gewalt mittelbar bis auf das Gebiet der Gesetzgebung. Ueberall übt es die Wirkung, diese letztere dort zu lenken und zu mässigen, wo sie allzuweit geht, ihre übertriebene Strenge zu mildern, Theile von ihr zu bessern und auszuschliessen, die nicht mehr den herrschenden Sitten entsprechen. So betrachtet, hört das Schwurgericht auf, eine einfache Triebfeder oder ein todtes Rad in der Strafgesetzmachine zu sein. Durch die Jury reicht die Bethätigung der Gesellschaft an der Justiz bis zum Gesetzbuch hinan und greift selbst in die Gesetzgebung ein. In einem Wort, sie hat die Wirkung — wenn nicht den Beruf — die Starrheit der Gesetze vor den sittlichen Anschauungen zu beugen. Dadurch ist sie vor Allem eine Triebkraft der Freiheit und des Fortschritts; in eine leblose Gesetzgebung lässt sie — so zu sagen — das lebendige Gewissen eindringen. In Ländern, wie Russland, wo die Gesetzgebung noch mehr als eine veraltete und mangelhafte Bestimmung enthält, kann das milde Vorgehen des Schwurgerichts oft weniger Missliches als Vortheilhaftes haben; es ist ein nützliches Correctiv gegen die Härten überlebter Gesetze. Es giebt Kapitel im russischen Strafgesetz, dessen Reform übrigens vorbereitet wird, die nur von einem Richter, der ganz Slav des Gesetzesbuchstabens ist, angewandt werden könnten, und denen das Eingreifen der Jury früher oder später jede praktische Wirksamkeit nehmen wird.

Ich will nur einige Artikel anführen, welche „Verbrechen gegen die Religion“ betreffen, Artikel, die viel weniger einem moralischen, als einem politischen Interesse ihren Ursprung verdanken. 1877 hatte beispielsweise das Odessaer Schwurgericht über bäuerliche „Stundisten“, harmlose Sectirer, zu richten, die, wie ihre Nachbarn, die evangelischen Colonisten oder Mennoniten, eine besondere Geistlichkeit, die Sacramente und alle Gebräuche der Staatskirche verwerfen. Diese Stundisten waren für ein im Strafgesetz vorgesehenes Verbrechen, für Abfall von dem orthodoxen Glauben, dem Gericht übergeben. Das Verbrechen war nachgewiesen und von den Beklagten eingestanden; dennoch hat die Jury sie nicht für schuldig erklärt. Stand dieser Wahrspruch auch dem Gesetz entgegen, so widersprach er doch sicher nicht dem natürlichen Rechte.

1880 gab das Schwurgericht in Petersburg ein ähnliches Urtheil in einem Falle ab, wo dem Gesetze nach die Schuld des Angeklagten ebenso bewiesen war. Es handelte sich um einen alten Soldaten jüdischen Ursprungs, der in seinem elften Jahr seinen Eltern fortgenommen war, um zum Militärdienst erzogen zu werden. Halb aus freien Stücken, halb gezwungen in der Cantonistenschule getauft,

war dieser Unglückliche nach dreissigjährigem Fahndienst heimlich zu der Religion seiner Väter zurückgekehrt und hatte eine Glaubensgenossin geheirathet. Um das ausführen zu können, hatte er in seinen Papieren an die Stelle des Namens Alexei Antonow, der ihm in der Taufe gegeben worden war, seinen alten Namen Moses Eisenberg setzen müssen. Er wurde daher wegen zweifachen Verbrechens, Fälschung eines officiellen Documents und Abschwörung des orthodoxen Glaubens, vor Gericht gezogen. Der Glaubensabfall lag offen zu Tage, doch der Angeschuldigte wurde freigesprochen. Ich könnte viele derartige Vorgänge anführen. Ist das russische Schwurgericht auch nicht immer so aufgeklärt, wie in Odessa und Petersburg, so scheinen doch Freisprechungen bei „religiösen Verbrechen“ immer häufiger zu werden. Um solchen Eingriffen in die gesetzgeberische Gewalt ein rasches Ende zu machen, giebt es nur ein Mittel: entweder das Schwurgericht aufzuheben, oder seiner Competenz die Sachen zu entziehen, in denen seine Unabhängigkeit gefährdet wird. Dies ist, wie wir sehen werden, in allen Prozessen geschehen, welche die Politik berühren ¹⁾).

Die Jury ist in Russland Gegenstand der verschiedensten Anklagen gewesen. Man hat ihr zugleich ihre Fehler und ihre Vorzüge, ihre Milde und ihre Unwissenheit, ihre Furchtsamkeit und ihre Unabhängigkeit zum Vorwurf gemacht; man hat sich den Spass erlaubt, sie lächerlich zu machen. Sie ist eben wiederum eine von den Institutionen, die so heiss ersehnt und so enthusiastisch begrüsst wurden, und dann der Gesellschaft wie der Regierung mehr als eine Enttäuschung bereiteten. Darf man sich über solche Fehlrechnungen wundern? Darf man daraus schliessen, dass das Schwurgericht zu früh eingeführt worden ist? Ich glaube kaum. Wollte man für gewisse Reformen die volle Reife des Volkes abwarten, so gerieth man in Gefahr, unabsehbar warten zu müssen, denn wenn auch Institutionen nicht genügen, um den öffentlichen Geist zu schaffen, so kann der öffentliche Geist doch nicht ohne gewisse Institutionen zu voller Reife gelangen ²⁾).

¹⁾ Die Prozesse in religiösen Fragen waren diejenigen, in denen sich die Jury in den ersten Jahren am strengsten zeigte. Im Durchschnitt gab es hier nur etwa 28 % Freisprechungen; seither soll sich die Zahl derselben auf 40 % erhoben haben. Die Ziffer der Verurtheilungen für Blasphemie, Gottesläugnung und Apostasie bleibt noch immer beträchtlich; sie erhebt sich, wenn wir nicht irren, auf fast 1000 jährlich.

²⁾ Nur wenige Worte über das Verfahren der Schwurgerichte: hierin ist Russland mehr dem französischen, als dem englischen Vorbilde gefolgt, wenn es

Und das dürfte nie wahrer sein, als wenn es sich um das Schwurgericht, das heisst um einen Modus der Justiz handelt, der mit allen Bürgschaften für das Individuum und die Gesellschaft auch die seinen Vorzügen innewohnenden Fehler verbindet. Die Missstände und Missbräuche, die in andern Ländern beider Welten zuweilen bei den Urtheilen der Jury sich gezeigt, hätten die Russen warnen sollen, im Voraus nicht allzuviel zu erwarten und sich nachher nicht allzu sehr zu beklagen. Hat man nicht Länder — wie Sicilien und Irland, gesehen, wo sich keine Geschworene finden liessen, die muthig genug gewesen wären, die nur allzu beglaubigten Mordanfälle zu verurtheilen? Hat man nicht in Amerika Schwurgerichte gesehen, die aus Mitschuldigen der vor ihnen erscheinenden Verbrecher zusammengesetzt waren? Russland hat keine derartige Schmach erlebt, es hat ebensowenig das noch traurigere Schauspiel einer Jury ohne Ueberzeugung gehabt, die sich aus Feigheit zu einem Werkzeug der Tyrannei erniedrigte, wie dereinst in Frankreich die Geschworenen des Revolutionstribunals. Welchen Zauber auch die oberste Gewalt übt, sie ist fast immer in den Schwurgerichten Männern begegnet, die sich entschlossen zeigten, ihren Spruch nach ihrem Gewissen abzugeben.

Sechstes Kapitel.

Beschränkungen der neuen Gerichtsinstitutionen. — Widersprüche gegen die Principien der Reform. — Die Unabhängigkeit der Justiz und die Staatspolizei. — Gründe und Wirkungen dieses Gegensatzes. — Beschränkungen der Oeffentlichkeit der Verhandlungen. — Klagesachen, die der Jury entzogen worden sind. — Sondergerichte für politische Verbrecher. — Die Ukase Alexanders II. und die Kriegsgerichte. — Der „Zustand des Schutzes“ unter Alexander III. und die Befugnisse der Regierung. — Was von der Justizreform übrig bleibt.

Die von Alexander II. sogleich nach der Emanzipation geschaffenen Gerichtshöfe waren für das autokratische Reich etwas so Neues und

auch in mancher Beziehung die Gebräuche beider Länder zu combiniren suchte. Wie in Frankreich plaidiren die Advokaten im Civil- wie im Criminalprocess, aber wie in England werden die Zeugen von den Advokaten, dem Staatsanwalt und dem Präsidenten contradictorisch, im Kreuzverhör (cross-questioning) vernommen. Der Präsident schliesst die Verhandlungen mit einem Resumé, wie vor Kurzem noch in Frankreich; er bleibt nicht immer vollkommen unparteiisch. Wenn die Geschworenen ihren Wahrspruch abgegeben, können Vertheidigung und Anklage noch ihre Schlussworte über die Anwendung der Strafe vorbringen.

Unabhängiges, so durchaus in liberalem Sinne entworfen, dass sie unmöglich lange in dem ganzen Umfange ihrer Rechte bestehen konnten.

Es ist viel für die Justizreform, dass sie eine so unruhvolle, so widerspruchsvolle Zeit, wie die letzten Jahre der Regierung Alexanders II. überstehen konnte, ohne unterzugehen. Um fortbestehen zu können, mussten die Justizverordnungen von 1864 sich dem Misstrauen und den Schwankungen der Regierung beugen. Den getäuschten Hoffnungen der Gesellschaft und der revolutionären Agitation gegenüber wurde die Regierung von Zweifeln an ihrem eigenen Werke ergriffen; sie begann die grossherzige Kühnheit zu bereuen, mit der sie an die Einsicht der Nation geglaubt hatte. Wenn sie auch nicht wagte, ihre Gesetze wieder abzuschaffen, so bemühte sie sich doch, praktisch deren Tragweite zu beschränken.

Von den grossen durch die Reform verkündeten Principien — Trennung der administrativen und der richterlichen Gewalt, Gleichheit vor dem Gesetz, Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, Unabhängigkeit der Gerichte und der Jury — von diesen Principien ist fast keines aus dieser Periode des Hin- und Hertappendes und des Rückwärtsweichen ungeschädigt hervorgegangen. Die Gerichtsordnung ist nicht widerrufen worden, die neuen Gerichtshöfe, das neue Verfahren blieben bestehen, vielleicht weil es in jedem Lande schwer ist, einmal ertheilte Freiheitsrechte wieder zurückzunehmen. Aber die neuen Institutionen wurden von kaiserlichen Ukasen oder ministeriellen Erlassen reglementirt, die — schon vor den nihilistischen Attentaten — ihren Geist wesentlich verändert und ihr Gebiet wesentlich beschränkt haben.

Gleich das Grundprincip der Reform, die absolute Scheidung von Justiz und Administration, ein Princip, das auf dem Lande bisweilen ins Extrem ausgedehnt wurde, hat im Staate nie volle und freie Anwendung gefunden. Es hat immer eine grosse und wichtige Ausnahme, ein offenkundiger Widerspruch gegen dasselbe bestanden, den die Jahre nur immer mehr ans Licht brachten. Es ist das die selige „Dritte Abtheilung“ der kaiserlichen Kanzlei, die Staatspolizei¹⁾. Das Gesetz erklärt, dass kein Unterthan des Zaren gestraft oder in Haft gehalten werden darf ohne gesetzlichen Richterspruch; aber die Staats- oder politische Polizei hat sich allezeit das Recht gewahrt, die russischen Unterthanen ohne irgend welche Rechenschaft gegenüber einem Gerichtshof zu verhaften und in Haft zu halten. Das Gesetz verkündet, dass kein Beklagter ohne öffentliches Zeugenverhör ver-

¹⁾ S. oben Buch II, Kap. IV.

urtheilt werden darf; aber der Gendarmenchef hat das Recht, abzuführen und einzusperrn nach seinem Ermessen, ohne irgend Jemanden darüber im Voraus zu benachrichtigen, noch ein Wort darüber zu verlieren.

Eine unabhängige Justiz ist, wie wir erwähnt, an sich schon eine Schranke gegen die absolute Gewalt; diese Schranke aber wird in Russland beliebig gestellt oder überschritten mit Hülfe der Staatspolizei. Im Grunde darf man sich über diesen scheinbar so ausserordentlichen Widerspruch nicht wundern. Was überraschen könnte, wäre, wenn die souveräne Gewalt sich bei der Eröffnung freier Gerichtshöfe für ihre Unterthanen nicht eine Hinterthür zu eigenem Gebrauch freigelassen hätte. Bei der genauen Anwendung der Gesetze von 1864 gäbe es keine volle Selbstherrschaft mehr; durch die Staatspolizei und die Gendarmerie hat die Autokratie sich mittelbar die Freiheit der Action gerettet.

Es mag seltsam erscheinen, dass in einem Lande zwei so durchaus verschiedene, so unvereinbare und gegensätzliche Institutionen, wie die neuen Gerichtshöfe und die alte „Dritte Abtheilung“ neben einander bestehen können. Es ist indess nicht das erste Mal, dass sich dergleichen Zusammenstellungen in der Geschichte finden. Frankreich bietet ein Beispiel hiefür. In dieser Beziehung ist die Lage Russlands der des alten Frankreichs sehr ähnlich, das auch neben freien und unabhängigen Gerichtshöfen, vielleicht den unabhängigsten, die es je gegeben, seine „lettres de cachet“ und seine Bastille hatte. Die „Dritte Abtheilung“ ersetzt, wie wir bereits bemerkt haben, die französischen „lettres de cachet“; die eine hat denselben Zwecken gedient, wie die andern, je nach Umständen und Persönlichkeiten, ernst oder frivol. Derselbe Gegensatz, der uns im heutigen Russland so peinlich berührt, hat in Frankreich Jahrhunderte lang gedauert. Ja, man könnte sagen, dass er hier durch das allgemeine Sicherheitsgesetz unter dem ersten und zweiten Kaiserreich theilweise wieder aufgetaucht ist.

Ein Russe des neunzehnten Jahrhunderts konnte, wie ein Franzose des achtzehnten, jederzeit auf höhern Befehl durch administrative Massregelung (administratiwnüm porädkom) in Haft genommen werden. Die Regierung kann jederzeit gegen jeden Beliebigen dieses Verfahrens sich bedienen. Die Gendarmen der frühern „Dritten Abtheilung“ können selbst auf bereits Abgeurtheilte und von der Jury Freigesprochene ihre Hand legen. Die Polizei bildet gleichsam eine höchste Instanz, die alle Wahrsprüche und Urtheilsfällungen cassiren kann. Selbstverständlich tritt diese durchaus politische Institution

im Allgemeinen nur bei politischen und für politisch erachteten Fällen ein. Sie will in der Regel weder Leute verurtheilen, noch sie wie Verbrecher strafen, sondern möchte sie vielmehr — wie ausgelassene oder stürmische Kinder — väterlich bessern. Sie begnügt sich damit, sie zeitweilig bei Seite zu bringen, oder sie im Auge zu behalten, ihnen diesen oder jenen Wohnort zu untersagen oder anzubefehlen, sie zu ihrem eigenen Vorthail, wie zum Besten Aller in abgelegene Städte und Gouvernements zu verbannen.

In gewöhnlichen Zeiten trifft diese höchste Gewalt, die über den Gerichten schwebt und über ihre Köpfe hinweg wirkt, nur die Unruhestifter, die Verschwörer beiderlei Geschlechts und die durch die revolutionäre Propaganda irre geleiteten jungen Leute. Die Gendarmen haben nicht in die Justiz einzugreifen und mischen sich in dieselbe nicht, so dass friedliche Leute in ihnen die sichersten Vertheidiger der Gesetzlichkeit sehen können. Richtet die Regierung ihre Aufmerksamkeit und ihre Strenge gegen Leute, die nichts vom Verschwörer oder Revolutionär an sich haben, oder auch gegen Leute von angesehenener Stellung, so ist es immer nur, weil diese sich mit Staatsangelegenheiten beschäftigen und dieselben in einer Weise zu beurtheilen sich erlauben, welche die Unzufriedenheit oder die Verstimmung der Mächtigen des Tages weckt ¹⁾.

In den Augen der Regierung ist der Hauptvorzug des administrativen Verfahrens die Raschheit seiner Actionen und das Geheimniss, das diese deckt. Man vergisst, dass die gesetzlichen Formalitäten und die Oeffentlichkeit der Justiz und der Regierung nicht weniger Nutzen bringen, als dem Publikum und dem Angeklagten, dass nur sie vor bestimmten Fehlgriffen und vor bestimmten Verläumdungen schützen können. In ihrer Raschheit beim Ergreifen von Verdächtigen und bei der Vereitelung von Verschwörungen ist die politische Polizei in Gefahr, Schuldige und Unschuldige zu verwechseln, und das Geheimniss, das alle ihre Schritte umhüllt, gestattet, dass ihr unverdiente Verhaftungen, Massenverbannungen und Gewaltthätigkeiten zugeschrieben werden, die vielleicht niemals stattgefunden haben, aber den unheimlichen Ruf, den sie genießt, mehren und den Hass schüren, deren Gegenstand sie ist. Da die Schuld der Leute, die ihre Hand

¹⁾ Zur Zeit des Berliner Congresses war beispielsweise Aksakow, einer der grössten Gegner des Nihilismus und der populärsten Männer Moskaus, Präsident der slavischen Comités, einige Wochen lang auf seine Güter verbannt, weil er in einer öffentlichen Rede die Regierung getadelt hatte, dass sie auf den Berliner Vertrag eingehe.

trifft, nur ihr bekannt ist, so gewinnen ihre Opfer leicht die allgemeine Sympathie, und ihre jeder Prüfung entzogenen Entscheidungen sind allen Anstreitungen blosgestellt.

Die Regierung Alexanders III. scheint erkannt zu haben, dass es in ihrem Interesse liegt, alle unnützen Härten aufhören zu lassen. Sie hat die administrative Verbannung zwar beibehalten, aber die Ausübung dieses furchtbaren Rechtes unter Controle zu stellen versucht. Zu diesem Zweck wurde 1881 eine Commission mit dem Auftrage gebildet, über das Schicksal der Leute zu entscheiden, deren Entfernung die Verwaltung oder die Polizei fordert ¹⁾. Diese Commission zur Regulirung jenes freien Ermessens besteht aus vier hohen Beamten. Die Staatspolizei, durch einen oder zwei ihrer Chefs vertreten, behauptet in ihr die Oberhand. Das Verfahren dieses besondern Gerichtshofs bietet kaum mehr Sicherheit, als seine Zusammensetzung. Wenn er auch das Recht hat, die bezichtigten Personen vorzuladen, so ist er dazu nicht verpflichtet, und übt diese Befugniss selten aus. Wie geneigt diese Commission auch sei, alle administrativen Strafen zu bestätigen, so hat sie doch schon bei Prüfung der Acten der Verbannten und Internirten gefunden, dass ein Theil von diesen ohne Anstand wieder freigegeben werden könne. Eine ähnliche Commission, die der General Loris-Melikow gegen Ende der Regierung Alexanders II. einsetzte, war zu ähnlicher Entdeckung gelangt. Mehrere hundert Verdächtige sind so allmählich der polizeilichen Ueberwachung entzogen worden ²⁾.

Solche Massregeln der Milde mögen immerhin für den Gerechtigkeitssinn der Regierung und für ihren Wunsch Zeugniss ablegen, die Zahl der administrativen Verhaftungen zu beschränken; sie bleiben dennoch ein officiellcs Eingeständniss der unter Alexander II. wie unter Alexander III. von der Staatspolizei begangenen Irrthümer und Ungerechtigkeiten. So lange die administrative Einsperrung und Verschickung besteht, werden derartige Fehlgriffe unvermeidlich sein. Wer sind denn eigentlich die von der Staatspolizei Verurtheilten? Es sind vom Ersten bis zum Letzten Leute, gegen welche nur Verdacht besteht, gegen welche die Polizei nur Anschuldigungen, doch keine Beweise hat. Anstatt sie auf eigne Faust zu interniren oder zu verschicken, würde die Administration sich sonst an die Gerichte wenden, nicht an die Jury und an die ordentlichen Gerichte, sondern an die

¹⁾ S. Buch II, Kap. V.

²⁾ Ueber die Zahl der polizeilich Verschickten und der Internirten s. weiter unten das Kap. VIII über die Deportation.

Ausnahmsgerichte, an die Justizcommissionen, welche die Regierung nach ihrer Wahl zusammensetzt und nach ihrem Ermessen in Schweigen hüllt, und deren Urtheilspruch keine Anzweiflung erfährt. Hat man solche Gerichte zu seiner Verfügung, und greift doch zu administrativer Verhaftung, so geschieht es offenbar gegen Leute, deren ganzes Verbrechen darin besteht, dass sie Misstrauen erwecken, und die man durch eine Präventivmassregel beseitigen will. Je mehr Vorsichtsmassregeln die Regierung ergriffen hat, um der Gerichtshöfe sicher zu sein, welche über ihre Feinde richten sollen, um so mehr hat sie sich bemüht, die Sondergerichte für Staatsverbrechen zu mehren, und um so weniger braucht die Verwaltung in das Gebiet der Justiz überzugreifen.

Die Staatspolizei, die neben den ordentlichen Gerichten eine im Widerspruch zu diesen stehende Justiz übt, ist aber in Wirklichkeit noch nicht der einzige Eingriff in die grossen Prinzipien, die der Justizreform zu Grunde liegen. Nicht ausserhalb der neuen Gerichtshöfe allein, nein innerhalb derselben, bis in den Justizpalast hinein dringt die Schmälerung der Gesetze, die feierlich in das Giebfeld des neuen Gebäudes eingegraben wurden.

Von all jenen Prinzipien ist naturgemäss das der Oeffentlichkeit der Verhandlungen in der Praxis am meisten den Beschränkungen und Anfechtungen ausgesetzt. Wenn die Oeffentlichkeit dem Einzelnen wie der Gesellschaft die erste und höchste Sicherheit bietet, ist sie nicht auch oft eine Gefahr für die allgemeine Moral, eine Reizung zum Verbrechen? Giebt sie entarteten Naturen nicht Unterweisung im Verbrechen, nicht das Vorbild schrecklicher Missethaten? So lange es sich nur um Privatverbrechen handelt, hat die kaiserliche Regierung die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen in der Sitzung wie in der Presse gewissenhaft respectirt und ihre Nachtheile wie ihre Vortheile ruhig hingenommen. Anders bei Staatsverbrechen, bei den Prozessen der geheimen Gesellschaften und der revolutionären Propaganda, die seit etwa zehn Jahren so zahlreich geworden sind. „Dürfen wir dulden“, sagte mir ein Beamter, „dass obskure Leute, verwegene Jünglinge ohne Scheu noch Rücksicht, die Anklagebank zur Rednerbühne für die Verbreitung und Einschärfung hohler und verderblicher Lehren im Publicum machen? Dürfen wir unter dem Deckmantel der Freiheit der Vertheidigung den Advokaten das Recht verleihen, mit ihren Klienten um die Wette durch liberale Phrasen Popularität und Ruf zu gewinnen? Dürfen wir endlich in Zeitungsberichten die wildesten Brandreden ungestraft verbreiten lassen und den schlimmsten Gegnern des Staats gestatten, dass sie zu ihren Gunsten die Press-

gesetze umgehen und unsere Gerichtshöfe zu Agenturen der revolutionären Propaganda machen?“

Die politischen Beklagten, die in der Regel ihres Schicksals gewiss sind und nichts zu schonen haben, tragen in der That kein Bedenken, ihre Lehren vor den Richtern zu entwickeln. Den Angriffen der Anklage antworten sie laut mit kühnen Denunciationen der Missbräuche der Regierung. Gewöhnlich suchen sie weniger sich zu vertheidigen, als ihre Theorien zu verkünden und zu rechtfertigen. So haben es die vielen jungen Leute beiderlei Geschlechts gemacht, die zu hunderten vor das Gericht geschleppt wurden, noch bevor die Racheacte ihrer Freunde die Aera der Attentate gegen den Zaren und seine Rathgeber eröffnet hatten¹⁾. So haben es die Zarenmörder Sheläbow, Kibaltschitsch, Sophie Perowski und ihre Mitschuldigen gemacht, die stolz der Anklage die Stirn boten und offenkundig, wie ein Redner der Opposition im Parlament, nach aussen hin ihre Worte richteten. Diese Vertheidigungsreden der Nihilisten sind meist nur kecke Apologien der Revolution. Durch ihren Ton, der lehrhaft und spöttisch, enthusiastisch und verächtlich zugleich ist, erinnern mich diese revolutionären Glaubensbekenntnisse häufig an die Acta Martyrum und an die Worte, die den Bekennern des Christenthums gegenüber den römischen Proconsuln in den Mund gelegt sind. Die Richter sind oft dadurch beeinflusst worden, und sicher ist, dass eine derartige Redeweise in einer derartigen Lage nicht verfehlt die Jugend in Erregung zu setzen.

Eine Regierung, die frei nach ihrer Bequemlichkeit handeln kann, dürfte der Versuchung schwer widerstehn, ihren Unterthanen solche Beispiele zu ersparen. Die russische Regierung hat in dieser Beziehung zuerst mehr Langmuth und Rücksicht gezeigt, als man sie von ihr erwarten konnte, und als in ähnlichem Falle ihre Verbündeten in Deutschland bewiesen haben²⁾. Es widerstand ihr offenbar, sich selber Lügen zu strafen und so kurzer Hand die Freiheiten und Garantien

¹⁾ Es liesse sich hier die Rede der Sophie Bardin, eines Mädchens von 23 Jahren, im grossen Socialistenprocess zu Moskau 1877 anführen. Diese Rede ist mehr oder minder getreu reproducirt in einer russischen, in Genf erschienenen Brochüre: „Die Frauen im Moskauer Socialistenprocess. Kindesmord, begangen von der russischen Regierung“.

²⁾ Nach den beiden Attentaten von Hödel und Nobiling gegen den Kaiser Wilhelm 1878 sind viele Prozesse wegen Majestätsbeleidigung bei geschlossenen Thüren verhandelt worden. Man erinnert sich wohl noch, dass Herr von Bismarck den Versuch gemacht hat, durch einen Geschäftsordnungsentwurf die Oeffentlichkeit der Kammern zu beschränken.

wieder aufzuheben, die sie in gutem Vertrauen gewährt hatte. Wenn sie glaubte, zurückgehen zu müssen, that sie das ungern, ängstlich, heimlich, verschämt, als fürchte sie, ihre Widersprüche bemerklich zu machen. Es wurde lange gezaudert, hin- und hergetappt, der Standpunct verändert, ohne feste Partei zu ergreifen.

Statt auf gesetzgeberischem Wege die Oeffentlichkeit von gewissen Criminalprozessen auszuschliessen, versuchte man zuerst, sie unter allerlei Vorwänden zu umgehen. Man begann damit, sich an die Presse zu heften und ihr, wie in dem Prozess Netschajew, offiziell zu verbieten, Sitzungsberichte zu bringen und dem Publicum Anderes mitzutheilen, als was im offiziellen Blatte stand. Dann machte man bei Anlass eines zweiten, ähnlichen Prozesses einen Schritt weiter; man versuchte die Oeffentlichkeit der Gerichtssitzung selbst zu beschränken und wählte darum bei grossen politischen Prozessen Säle, die für ein grosses Publikum viel zu klein waren. Rechtlich in Geltung belassen, wurde die Oeffentlichkeit thatsächlich illusorisch gemacht. Weiter zog man geschickt aus der grossen Zahl der durch die Anklage zusammengebrachten Angeschuldigten Vorthail¹⁾. Das gestattete, die Unbequemen fernzuhalten, während die offiziellen, einzig erlaubten Sitzungsberichte nur die Namen und das Verhör der Angeklagten und Zeugen ohne jede Aussage brachten, die auf die Schwere des Verbrechens und die Anwendung des Strafgesetzes hätte schliessen lassen.

Seitdem ihre Feinde die friedliche Propaganda mit Pulver und Dynamit vertauscht haben, zeigt die kaiserliche Regierung allmählich immer weniger Respekt vor der Oeffentlichkeit der Gerichte. Die meisten politischen Verbrecher sind im Dunkel geschlossener Säle verurtheilt worden; aber auch hierbei hat, unter Alexander III. wie unter Alexander II. die Regierung keine Consequenz bewiesen. Sie ist in ihren alten Fehler, in die Systemlosigkeit gerathen, hat heute die Thüren des Gerichts geöffnet, die sie gestern erst geschlossen hatte, um sie morgen abermals wieder zu schliessen. So war unter

¹⁾ Dieses Verfahren gab in einem Petersburger Prozess von 1877 zu einem charakteristischen Zwischenfall Anlass. Die Advokaten, die vom Rechte der Vertheidigung in ausgedehntem Masse Gebrauch machten, beklagten sich darüber, dass im Widerspruch zum Gesetz ihre Clienten bei geschlossenen Thüren gerichtet würden; sie wagten zu fordern, dass die Verhandlungen thatsächlich öffentliche seien, und die Sitzungen in einem grössern Saale, zur Noth im Vorsaale, stattfänden. „Die Oeffentlichkeit ist nicht ausgeschlossen“, erwiderte der Präsident, „aber die grosse Zahl der Angeklagten und der Zeugen gestattet nur wenig Raum für die Zuhörer“. Es waren in der That fast 200 Angeklagte da,

Alexander III. der Prozess der Mörder Alexanders II. mit einer halben Oeffentlichkeit umgeben; die Presse durfte wenigstens theilweise die Antworten der Beklagten bringen, während wenige Monate darauf ihr verboten wurde, irgend welche Mittheilungen über weniger schwere Prozesse, wie über den gegen die Herausgeber des geheimen Blattes: Tschörnui peredél zu veröffentlichen. Die Rathgeber Alexanders III. haben es eben am bequemsten gefunden, in dieser Beziehung das freie Ermessen zum Gesetz zu erheben. Die Regierung hat sich das Recht beigelegt, alle diejenigen Prozesse bei geschlossenen Thüren verhandeln zu lassen, „deren öffentliche Verhandlung die allgemeine Meinung in Aufregung setzen könnte“, und dieses Recht hat sie nicht den Gerichten, sondern der Verwaltung zuerkannt, die seiner sich zu bedienen nicht ermangelt. Ein Gesetz vom 4. September 1881 ertheilte in solchem Falle jedem Angeklagten das Recht, je drei von seinen Verwandten oder Freunden den Verhandlungen beiwohnen zu lassen. Aber auch das wurde für zu weitgehend erkannt; durch eine Verordnung vom 14. November 1881 bestimmte Alexander III., dass bis auf Weiteres nur die Frau oder die nächsten Angehörigen für jeden Angeklagten zuzulassen seien. Nach dieser neuen Verfügung wurden die Mitschuldigen am Morde Alexanders II. im Februar 1882 gerichtet.

Es gereicht der Regierung nicht durchweg zum Vortheil, dass über die Gerichtssitzung Schweigen gebräutet und das Publikum ferngehalten wird. Hat die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ihre ins Auge springenden Mängel, so hat das Dunkel der geschlossenen Säle deren mindestens ebensovielen. Für die öffentliche Meinung, welche die Gründe nicht abschätzen kann, behalten die im Schatten gefällten Verurtheilungen immer etwas Dunkles und Zweifelhaftes; es wird den übelgesinnten Leuten leicht, die verrücktesten Narren oder die gefährlichsten Verbrecher zu unschuldigen Schlachtopfern oder Märtyrern der Freiheit zu machen. Indem die Justiz sich in das Geheimniss hüllt, scheint sie Verfahren und willkürliche Formen der „Dritten Abtheilung“ zu entlehnen und nur eine Hülfsgeossin und Mitschuldige der geheimen Polizei zu sein. Genauer betrachtet, sind vielleicht die politischen Prozesse diejenigen, in denen die Oeffentlichkeit am unentbehrlichsten ist. Der Gesellschaft die Tiefe ihrer Wunden enthüllen, das wäre das beste Mittel gewesen, den öffentlichen Widerwillen gegen die verbrecherischen Unternehmungen und die chimärischen Forderungen zu wecken. Im Bemühen, die Einzelheiten dieser traurigen Prozesse den Blicken der Nation zu entziehen, hat die Regierung diese letztere in Apathie oder Misstrauen versinken

lassen. Um das Volk vor der Ansteckung der schlechten Lehren zu schützen, hilft es nichts, die Thore der Gerichtshöfe zu schliessen; die Stimme der Verbrecher findet ihren Weg durch geschlossene Thüren, und alle Vorsichtsmassregeln gegen den Widerhall ihrer Worte da draussen können ihr nur grössere Wirkung auf die leicht erregbare Jugend verleihen. Die geschlossene Thür giebt der Regierung den Anschein, als zittere sie vor ihren entwaffneten Gegnern.

Der Prozess der Wera Sassulitsch (1878) war der letzte politische Prozess, der öffentlich unter Mitwirkung der Jury abgehandelt wurde. Die hohe Stellung des Opfers des Attentats, das Geschlecht, die Jugend, die kalte Ueberspanntheit der Angeklagten, die kühne Bredsamkeit ihres Vertheidigers, die Zeugenaussagen, welche gleichsam die Polizei in Anklagestand setzten, die unerwartete Entscheidung der Jury — Alles, bis zum plötzlichen Verschwinden der Freigesprochenen beim Verlassen des Gerichtssaales, trug dazu bei, diesem denkwürdigen Prozess eine romantische Färbung zu geben. Man erinnert sich des Hintergrundes der Sache. Am Ufer der Wolga, drei oder vierhundert Werst von der Hauptstadt hat eine junge Russin durch ein Zeitungsblatt erfahren, dass auf Befehl des Petersburger Oberpolizeimeisters, Generals Trapof, ein ihr unbekannter politischer Gefangener mit Ruthenhieben gezüchtigt worden sei. Als eine zweite Charlotte Corday hat sich das junge Mädchen zur Rächerin der Humanität erhoben. Sie ist halb Russland durchreist, um den jähzornigen Polizeimeister zu strafen, und hat ihn in einer Audienz mit einem Revolverschuss schwer verwundet. Das Verbrechen war unbestritten, der Vorbedacht anerkannt, das Geständniss der Beklagten vollkommen; trotz aller Anstrengungen der Anklage gab die Jury ein freisprechendes Urtheil ab — unter lauten Beifallsbezeugungen des Publikums in der Sitzung und der Menge draussen. Gab die Jury, da sie Wera freisprach, nur einer grossmüthigen Stimmung nach, oder unterlagen die Geschworenen einem geheimen Einfluss revolutionärer Drohungen? Vielleicht gehorchten sie gleichzeitig zwei verschiedenen Beweggründen. Auf jeden Fall compromittirte die Jury durch diesen Spruch damals ihre Rechte und ihre Existenz. In keinem Lande der Welt wäre ein solcher Fall mit mehr Freiheit verhandelt worden. Aber es sollte das letzte Mal sein ¹⁾.

Die Regierung wollte ein solches Attentat nicht ungestraft wissen. Die Staatsanwaltschaft überwies den Wahrspruch der Jury dem

¹⁾ Der Prozess wurde, wie man versichert, auf Drängen des Justizministers den ordentlichen Gerichten belassen.

Cassationshof des Senats. Die Anklage machte mehrere Gründe für die Annullirung geltend, der Gerichtshof hatte Zeugen zu Aussagen zugelassen, die die Sache selbst nicht betrafen; die Zuhörerschaft hatte einen moralischen Druck auf die Geschworenen geübt, indem sie mitten in den Verhandlungen durch Beifalls- oder Missfallens-äusserungen ihre Sympathieen für die Vertheidigung und ihre Abweisung der Anklage an den Tag gelegt hatte. Dennoch war der ganze Recurs gegen ein freisprechendes Urtheil regelwidrig. Mit der Anfechtung des Spruches der Petersburger Geschworenen schien die Unabhängigkeit der Jury angegriffen und das Wesen der Institution misskannt zu sein¹⁾. Der Senat nahm die Berufung der Staatsanwaltschaft an, annullirte um Formfehler willen das freisprechende Urtheil und übergab, da die Staatsanwaltschaft erklärt hatte, in der Hauptstadt sei unter solchen Umständen die nöthige Ruhe für die Geschworenen nicht vorhanden, den Prozess dem Gerichtshof von Nowgorod. Vor einer Provinzialjury hätte Wera Sassulitsch schwerlich dieselbe Milde gefunden, wie vor den Petersburger Assisen; aber ihre Freunde hatten ihre Vorsichtsmassregeln getroffen. Bei dem Verlassen der Sitzung, inmitten eines Gemenges zwischen ihren Bewunderern und der Polizei wurde die Heldin des Prozesses unter der Gunst eines Auflaufs, bei dem mehrere Schüsse fielen, von ihren Parteigängern entführt: sie war plötzlich verschwunden. Im Auslande glaubte man sie in den Händen der „Dritten Abtheilung“, man dachte sie sich als Gefangene in den Kasematten irgend einer Festung. Durch ihr häufiges Missgeschick erregt, hatte die Polizei ein zu grosses Interesse daran, sich aus einem solchen Fange eine Ehre zu machen, um ihn geheim zu halten. Am Tage, wo Wera vor dem Schwurgericht von Nowgorod erscheinen sollte, befand sie sich in der Schweiz in Sicherheit, von wo sie nach England gegangen ist.

Von dem wenig correcten Verfahren, das in diesem aufregenden Prozess eingehalten wurde, hatte die Regierung nichts gewonnen. Sie scheint erkannt zu haben, dass eine Annullirung des freisprechenden

¹⁾ In allen andern Ländern, wie beispielsweise in Frankreich, giebt es keine Revisionsberufung gegen den Angeklagten; der Cassationsrecurs ist ausschliesslich zu seinen Gunsten vorhanden. Hat die Staatsanwaltschaft das Recht, ein freisprechendes Urtheil dem Cassationshof zuzuweisen, so soll das nur dem Interesse des Gesetzes, der Aufrechterhaltung der das Criminalrecht bestimmenden Prinzipien dienen. Das Resultat der Berufung könnte den Freigesprochenen nicht vor ein neues Gericht bringen; in Bezug auf ihn behält der Spruch der Jury volle Geltung. (Code d'instruction criminelle, art. 360 u. 409.)

Erkenntnisses der Geschworenen eine Annullirung der Jury selbst sei. Besser auf Umwege verzichten und sich an die Institution selbst halten. Daher war man bei diesem ersten Prozess unzufrieden mit aller Welt; den Geschworenen wurde ihre Unabhängigkeit, der Vertheidigung ihre Freiheit, dem Publikum seine Parteiergreifung für die Angeklagte, den Richtern ihre Parteilosigkeit zum Vorwurf gemacht. Man kann sich drum nicht wundern, wenn höheren Orts die Freisprechung der Sassulitsch das Todesurtheil der Jury bedeutete.

Eine kurze Zeit lang wurden die seltsamsten Beschränkungspläne vorgebracht. Im Justizministerium war davon die Rede, dem Präsident und mittelbar der Anklage das Recht der Rückweisung der Vertheidiger zu verleihen. Mit einem Schlage wäre so die Freiheit der Vertheidigung vernichtet und die ganze Justizreform zugleich getroffen gewesen. Die kaiserliche Regierung erkannte das und verzichtete auf dieses wunderliche Project. Statt dessen beschränkte man sich darauf, alle Prozesse, die zu ähnlichen Misserfolgen führen könnten, dem Urtheil der Jury zu entziehen. Ein Ukas vom 9. Mai 1878 übertrug „zeitweilig“ besonderen Specialgerichten alle Verbrechen gegen die Personen von Staatsbeamten in Ausführung ihres Amts oder aus Gründen ihrer Amtsführung: „Mord oder Mordversuch, Verwundung, Verstümmelung und alle Gewaltthätigkeit, Drohungen und Schmähungen“ ¹⁾. Von der höchsten bis zur niedersten Stufe der Leiter waren so die Regierungsbeamten ausserhalb des gemeinen Rechtes gestellt. Das ganze Tschinownikthum erhielt ein Privilegium, das bisher nur dem Herrscher und dem Staate zustand.

Der Gesetzgeber hatte übrigens schon vor 1878 die Thatsache ins Auge gefasst, dass die Jury gewissen Attentaten gegenüber keine volle Sicherheit der Sühne biete. Dasselbe Gesetz, durch welches das Schwurgericht eingeführt wurde, hatte den ordentlichen Gerichten die Rechtsprechung über alle Verbrechen gegen den Kaiser und gegen den Staat genommen.

Für Staatsverbrechen hatte man die Aufrechterhaltung einer ausserordentlichen Gerichtsbarkeit und eines Ausnahmegesetzes für nöthig gehalten. Die Zusammensetzung dieser ausserordentlichen Gerichtshöfe wechselte nach der Schwere der Fälle. Nach dem Gesetz von 1864 waren jene Verbrechen Gerichtshöfen zuzuweisen, die ohne Geschworenen, aber unter dem Beisitz einiger Delegirten aus den verschiedenen Gesellschaftsclassen Recht sprechen, als hätte der

¹⁾ Reichsrathsgutachten, bestätigt vom Kaiser am 9. Mai 1878.

Reformator auch dort, wo er die Betheiligung der Jury ausschloss, den Angeklagten wenigstens ein Scheinbild derselben lassen wollen ¹⁾.

Bei den schwersten Verbrechen, wie Verschwörungen, die sich über mehrere Gouvernements ausdehnen, wurde das Urtheil auf kaiserlichen Befehl einem Specialgericht des Senats überwiesen, das in der Regel auch durch einige vom Gesetze bestimmte Assessore ergänzt wurde. Vor einem solchen höchsten Gerichtshof sind die grösseren politischen Prozesse verhandelt worden. Ein Gerichtshof dieser Zusammensetzung verurtheilte 1879 den Attentäter Solowiew und 1881 und 1882 die Mörder Alexanders II. und ihre Mitschuldigen.

Der Gesetzgeber hatte also seine Vorsichtsmassregeln getroffen; aber die Vielfältigkeit der nihilistischen Attentate liess ihn dieselben nicht für genügend erkennen. Das Verfahren schien zu langsam, die Verhandlungen selbst zu formell gegenüber der oft provozirenden Haltung der Angeklagten. Die Regierung entschloss sich, ihre Feinde den Civilgerichten zu entziehen und sie der raschesten und strengsten Justiz, dem Kriegsgericht, zu übergeben. Ein Ukas vom 9. August 1878 überbot noch den vom 9. Mai desselben Jahres, indem er provisorisch den Kriegsgerichten alle Staatsverbrechen, wie alle Verbrechen gegen Beamte überwies. Der bulgarische Krieg war kaum beendet, die russischen Truppen campirten am Marmorameer, der Vertrag von Berlin war noch nicht ratifizirt, und schon begannen in rascher Folge, in Petersburg, Kiew, Odessa, die verwegensten Angriffe auf Vertreter der Staatsgewalt. Die Regierung, die eben erst mit ihren auswärtigen Feinden fertig geworden war, entschloss sich, gegen die inneren die Waffen zu gebrauchen, welche Staaten gegen bewaffnete Empörungen anzuwenden pflegen. Die Verschwörer wurden Empörern gleichgestellt. Erschreckt von den Umtrieben der Gegner der Ordnung in einem Moment, da Russland noch ernsten äusseren Gefahren gegenüberstand, erhitzte sich die öffentliche Meinung nicht darüber, dass die Revolutionäre, die in einer der schwersten Stunden der Geschichte Verwirrung in das Land warfen und wie Bundesgenossen des Auslands erschienen, auf diese Weise ausserhalb des Gesetzes gestellt wurden. Schon wurde mit Genugthuung bemerkt, dass die in den letzten Monaten so häufigen Attentate nach dem Erlass des 9. August

¹⁾ Diese Delegirten oder Assessore sind: ein Gouvernementsadelsmarschall, ein Kreisadelsmarschall, ein Stadthaupt und ein Woloststarschina. Es sind ihrer also vier, während die Zahl der Richter, den Präsidenten einbegriffen, fünf beträgt, was ihnen die Majorität sichert.

plötzlich ein Ende genommen; schon wollte man hierin eine Wirkung der Kriegsgerichte erkennen, als im Februar, März und April 1879 der Mord des Fürsten Krapótkin in Charkow, der neue Angriff auf den Gendarmenchef in Petersburg, das Attentat Solowiews auf den Zaren selbst Schlag auf Schlag zeigten, dass auch die triftigsten Strafmassregeln nicht ausreichen, um einer Regierung Sicherheit zu schaffen.

Nach den Ukasen vom Mai und August 1878 schien es schwer, noch weiter auf der Bahn der Strafgesetze zu gehen; der Mordversuch Solowiews liess jedoch neue und schwerere Massregeln erfinden. Wenn in Frankreich selbst um die Mitte des Jahrhunderts die Bomben, die einige Ausländer auf den Opernplatz warfen, hinreichten, um mit Hülfe eines allgemeinen Sicherheitsgesetzes, das im Grunde nur die Aufhebung aller Gesetze war, ein Land, das keineswegs die Heimath der Autokratie ist, ganz und gar der Herrschaft eines Terrorismus in gesetzlicher Form zu unterwerfen: wie könnte man sich da wundern, dass Russland in ähnlichem Falle hinter dem Frankreich des zweiten Kaiserreichs nicht zurückblieb? Es setzte militärische Generalgouverneure ein, für die alle bürgerlichen Gesetze aufgehoben waren, die das Recht erhielten, die den ordentlichen Gerichten Unterworfenen vor Kriegsgerichte zu stellen und auf administrativem Wege jede verdächtige Person zu deportiren. In einem Lande, wo die „Dritte Abtheilung“ herrschte, brachte das Alles freilich nicht viel gesetzlich Neues; die grosse Veränderung lag in der Ausdehnung, welche diesen Gewaltmassregeln ertheilt wurde. Das gewöhnliche Verfahren der Kriegsgerichte erschien noch zu langsam; die Generalgouverneure wurden ermächtigt, dasselbe zu vereinfachen und die summarische Justiz zu Hülfe zu nehmen, wie sie im Kriege gehandhabt wird. Nach dem Ukas vom 5. August 1879 konnten die Angeklagten ohne vorgängige Untersuchung vor Gericht gestellt, ohne mündliche Zeugnisaussage verurtheilt, ohne Prüfung ihres Cassationsgesuchs gerichtet werden.

Von der Entrüstung dictirt oder von dem Wunsche eingeflüstert, der revolutionären Schreckensherrschaft die Schreckensherrschaft der Regierung entgegenzusetzen, haben die Massregeln der summarischen Justiz doch keineswegs der Gewalt, die sie in Anwendung bringt, ausschliesslich Nutzen gebracht. Die eiligen Verurtheilungen ohne gerichtliche Untersuchung, wie die von Młodezki 1880 und die der Mörder des Generals Strelnikow 1882 ¹⁾, die in vierundzwanzig Stunden

¹⁾ Młodezki hat auf den General Loris-Melikow, damals Generalgouverneur, geschossen. Die beiden Mörder des Generals Strelnikow wurden noch vor Fest-

gerichtet und hingerichtet wurden, waren nicht geeignet, die Regierung über die Organisation ihrer Gegner aufzuklären. Auch kehrt die Regierung, wo sie nicht den ersten Wallungen des Zornes nachgiebt, zu den grossen Prozessen mit langer Untersuchung zurück. Sie hat aber hierin, wie überall, noch nicht verstanden, eine allgemein gültige Regel oder ein consequentes System zu befolgen. Die Staatsverbrecher werden je nach den Umständen, nach der Wichtigkeit des Falles oder nach der Eingebung des Augenblicks von einem Kriegsgericht oder von einer gerichtlichen Commission abgeurtheilt. Die Ukase Alexanders III. über den „Zustand des verstärkten oder ausserordentlichen Schutzes“ fassen sich darin kurz, der Verwaltung hierin freie Hand zu lassen.

Welchen Richtern die Regierung auch ihre Feinde übergiebt, unverkennbar haben diese Ausnahmsgerichte den Hoffnungen ihrer Urheber recht schlecht entsprochen. Weder die Kriegsräthe, noch die senatorischen Commissionen haben die Verschwörer eingeschüchtert. Trotz des Schleiers, mit dem die Polizei sie zu verdecken sucht, haben bekanntlich die Attentate gegen das Leben des Zaren und der Polizeichefs unter Alexander III. aufs Neue begonnen; ist dieser Fürst ihnen bisher entgangen, so dankt er das Vorsichtsmassregeln, wie sie seit Ludwig XI. und Joann dem Schrecklichen ohne Beispiel sind. Nach der Gefangenschaft zu urtheilen, zu welcher Alexander III. sich selbst verurtheilt zu haben scheint¹⁾, setzt er offenbar kein grosses Vertrauen in die Wirksamkeit der ausserordentlichen Gerichte, die zum Schutz des Lebens des Zaren erfunden sind. Es lässt sich bezweifeln, dass die Sicherheit des Herrschers bei dem Verlassen des ordentlichen Gerichtsverfahrens viel gewonnen habe. Die ordentlichen Gerichte hätten die Verschwörer kaum weniger hart getroffen, und das Gewicht ihrer Urtheilssprüche wäre grösser gewesen. Selbst die Jury, die Wera Sassulitsch freisprach, hätte sicherlich die Mörder des Zaren nicht freigesprochen. Hat sie das nicht in der Verurtheilung der Polizeibeamten bewiesen, denen man doch nur Nachlässigkeit im Dienste vorwerfen konnte?²⁾ Für die Justiz wie für die Verwaltung

stellung ihrer Identität in Odessa gehängt. Erst später entdeckte man, dass der eine von ihnen, Chalturin, der Haupturheber der Explosion im Winterpalais 1880 gewesen war.

¹⁾ Anm. des Uebersetzers: Ich erinnere auch hier daran, dass der französische Text in den ersten Monaten von 1882 geschrieben ist.

²⁾ Prozess des Generals Mrowinski und der beiden Staatsräthe Téglew und Fursow, die zur Verbannung in das Gouvernement Archangel verurtheilt wurden, weil sie die Mine der Revolutionäre in der Gartenstrasse von Petersburg nicht entdeckt hatten.

wäre vielleicht das beste Mittel, um die wirksame Unterstützung des Publikums zu gewinnen, dass sie demselben mehr Vertrauen schenkten.

Vor etwa fünfzehn Jahren, als die Justizverfassung veröffentlicht und das Schwurgericht eingeführt worden war, gab sich die öffentliche Meinung der Hoffnung hin, eine rasche Entwicklung der neuen Institutionen zu erleben; man träumte davon, die Russen endlich im Besitze einer Habeas-Corpus-Acte, und die Competenz der Jury immer grösser werden und sich auch auf die Presse ausdehnen zu sehen. Statt dessen ist das Wirkungsgebiet der Jury verengt worden, und in den ernstesten Fällen haben die Civilgerichte den militärischen weichen müssen. Die Ausnahme ist abermals zur Regel geworden und die Willkür an die Stelle des Gesetzes getreten. Wir wollen nicht untersuchen, auf wen die Verantwortlichkeit für diese neue Enttäuschung zurückfällt. Man müsste diese Verantwortlichkeit theilen; einen Theil derselben haben die fanatischen Propheten der socialen Reform zu tragen. Dieser männlichen, wie weiblichen Jugend, die häufig mehr verwirrt als verdorben ist, diesen durch feurige Chimären verführten und durch Druck verbittertern Gemüthern, dieser Masslosigkeit und Verwegenheit der Wünsche, dieser verbrecherischen Gewaltsamkeit der Mittel — dem Allem hat das liberale Russland viele seiner Enttäuschungen zu danken. Das Schauspiel, das Russland bietet, ist übrigens dem Westen durchaus nicht neu; wie überall anderwärts wecken und reizen einander an den Ufern der Newa der Geist der Revolution und der Geist der Reaction. Die sogenannten Apostel der Freiheit rufen schwereren Druck des Despotismus hervor, dessen Joch abzuschütteln sie sich bemühen, und die leidenschaftlichsten Anhänger der Bedrückung wecken unwillkürlich die Leidenschaften des Umsturzes.

Die Sicherheitsmassregeln, die Alexander II. von 1878 bis 1880 ergriff, waren dem Wortlaut der kaiserlichen Ukase nach wesentlich transitorische, zeitweilige (wremennüje).¹⁾ Alexander III. erneuerte und verschärfte sie, aber wiederholte dieselbe Versicherung. Leider kann Niemand sagen, wieviel Monate, wieviel Jahre diese provisorischen Massregeln in Geltung bleiben werden. Wie lange sie aber auch dauern mögen, die jüngsten Beschränkungen werden schwerlich vergessen machen, was noch von der Justizreform besteht und bereits in die Sitten übergegangen ist. Die Enttäuschungen des Publikums,

¹⁾ Die Ukase vom 9. Mai und 9. August 1878 und vom 5. April 1879; vergl. die Ukase vom 8. September und 14. November 1881.

wie des Gesetzgebers, dürfen das bereits eroberte Gebiet nicht aus den Augen gerathen lassen. Selbst wenn die Gesetze von 1864 unter den von revolutionären Attentaten provocirten Beschränkungen zu verschwinden scheinen, sind sie doch nicht aufgehoben. Die kaiserlichen Ukase mochten wohl in Zornesanwendungen das grosse Werk Alexanders II. in seinem einen oder andern Theile entstellen, doch das zeitweilig verstümmelte Werk besteht in seinen Grundlagen fort; wenn auch halb vergraben unter Ausnahmeregeln, wird es die Krise der Gegenwart überdauern und trotz aller augenblicklichen Verunstaltungen in ruhigeren Zeiten wieder unversehrt erstehen.

„Was uns Russen am meisten befremdet und schmerzt, das ist, zu sehen, wie wenig wir nach so grossen und mannigfaltigen Reformen uns verändert haben, wie sehr im Volke und in der Regierung, in den Unterthanen und in der Staatsgewalt noch die alten Ideen und alten Gewohnheiten bestehen. Man könnte sagen, dass alle die Veränderungen, die ein anderes Land umgewandelt hätten, über unsere Köpfe dahingezogen sind, ohne die Gemüther zu berühren, ohne das Gewissen des Volkes, das ihr Object, oder das der Macht zu ergreifen, die ihre Quelle war.“ Wie oft habe ich dieses Bekenntniss aus dem Munde enttäuschter Russen vernommen! Die Thatsachen sind nicht dazu angethan, solche pessimistische Eindrücke zu schwächen. Es hat etwas Erbitterndes für den Patrioten, zu sehen, wie langsam die Fortschritte sich vollziehen, und wie immer wieder die Prinzipien der neuen Gesetze in Frage gestellt werden.

Die Justizreform ist übrigens so unfruchtbar nicht gewesen, als bisweilen behauptet wird; ihr Einfluss beginnt trotz alledem, sich im privaten, wie im öffentlichen Leben fühlbar zu machen. Die Aufgabe der Justiz ist nicht einzig materiell; sie besteht nicht allein in der Aufrechterhaltung der äussern Ordnung; ihre Mission ist vor Allem, dem Volke und der Gesellschaft, wie den Dienern der Staatsgewalt das Gefühl für Gerechtigkeit und Recht einzuprägen. In diesem Sinne hat die Justiz noch lange nicht ihre Aufgabe erfüllt, aber bei keinem andern Volke hatte sie soviel zu thun. Welchen Vorwurf hört man am häufigsten und mit dem grössten Rechte dem Russen machen, dem Beamten, Kaufmann, Handwerker, Bauern, dem Gebildeten, wie dem Manne des Volkes, den Staatsmännern wie den Privaten? Es ist der, dass sie des reinen und lebendigen Rechtsgefühls entbehren, dass sie nicht tief genug die Gewalt der moralischen, oder mindestens der juristischen Verpflichtung empfinden. Vielleicht giebt es kein Volk, in dem die Achtung vor Verträgen und Verpflichtungen, der Respect vor dem Gesetz und der Gesetzlichkeit

weniger allgemein wäre. Diesen Mangel aber, der das private, wie das öffentliche Leben der Russen trübt, kann nur eine freie, ehrliche und unparteiische Justiz verschwinden machen, indem sie an den uralten Gewohnheiten der Leibeigenschaft und der bureaukratischen Willkür Besserung übt.

Siebentes Kapitel.

Das Strafrecht und die Körperstrafe. — Wichtigkeit der Körperstrafe in der alten russischen Gesetzgebung. — Knute und Ruthen. — Ihre gesetzliche Abschaffung und die Abweichungen vom Gesetze. — Fortschritte der Sitten in Bezug auf die körperliche Züchtigung. — Wann ist die Todesstrafe abgeschafft? — Inwiefern die Abschaffung der Knute das Gesetz wiederhergestellt hat. — Wie die Milde der Strafgesetze zur Ergreifung von Ausnahmsmassregeln beitragen konnte. — Das specielle Strafrecht für Staatsverbrechen und das Auslieferungsrecht. — Resultate der Abschaffung der Todesstrafe.

Im Leben jedes Volkes giebt es mancherlei, das der Ausländer lange schon zu kennen meint, und worüber er doch oft nur in Vorurtheilen befangen ist. Das ist auch in mehr als einer Beziehung mit dem Strafrecht in Russland der Fall. Die Romanschriftsteller des Westens haben sich dieses Stoffes frühe bemächtigt und haben ihn oft mehr verdunkelt als beleuchtet, so dass er um so unbekannter zu sein pflegt, je mehr er für allbekannt gilt. Daher müssen wir die Verurtheilten von dem Austritt aus der Gerichtssitzung begleiten und ihnen bis zur Stätte der Strafvollstreckung folgen. Unser Besuch in den russischen Gerichtshöfen wäre unvollständig, wenn wir nicht für kurze Zeit in die Gefängnisse und Kerker hinabstiegen.

Nach der landläufigen Auffassung ist Russland das Land der Knute. Die Knute ist vor etwa einem halben Jahrhundert abgeschafft; gleichviel, die Vorstellung bleibt: für das Volk, für viele Gebildete und Schriftsteller des Westens wird Russland noch lange das Reich der Knute bleiben. Man ist daran gewohnt, es als die Heimath barbarischer Strafen zu betrachten. Wie es oft geschieht, war in dieser Ansicht ein Theil Wahrheit und kein geringeres Theil Irrthum. Im Vergleiche zu den Gesetzgebungen des westlichen Europas vor der Revolution war die russische zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts vielleicht eine der wenigst strengen und der wenigst blutigen. Henker, Rad, Verstümmelung waren noch in vielen Staaten mit alter Cultur im Gebrauch, als sie schon in der jüngsten der europäischen Nationen abgeschafft

waren. Und demnach hatte die allgemeine Meinung nicht ganz Unrecht; trotz aller Milderung des letzten Jahrhunderts verdiente die russische Gesetzgebung unter Alexander I. und selbst unter Nikolai zum Theil ihren traurigen Ruf.

In keinem modernen Strafcodex haben Körperstrafen so lange einen so ausgedehnten Raum eingenommen. Bis zur Regierung des Kaisers Alexander III. war dies ein Unterscheidungsmerkmal des russischen Strafrechts. Die Züchtigungen waren nicht immer grausam; wie anderswo gab es ihrer verschiedene, stufenweise nach der Schwere der strafbaren Handlung sich steigernde, aber gewöhnlich hatte bei einfachen Vergehen, wie bei schweren Verbrechen der Körper die Strafe zu leiden, das heisst: Glieder und Rücken des Delinquenten. Es gab keine Knute mehr, es gab nur noch Ruthen, Spiessruthen. Die Strafbarkeit der Gesetzesübertretungen wurde nach Ruthenhieben bemessen. Russland schien unter der Fuchtel eines Herrn zu stehen, der es väterlich mit Peitsche und Prügel züchtigte; dies war eine der Formen des patriarchalischen Regimes. Nach dem beredten Bilde, das der Petersburger Advokat Alexandrow in einem der berühmtesten Prozesse der letzten Jahre (Sassulitsch) zeichnete, regierte die Ruthe in Russland: „Die Ruthe leitete die Schule, wie den Stall des Gutsbesitzers; sie wurde in den Kasernen und Polizeibureaus angewandt, wie in den Gemeindeverwaltungen. Es hiess sogar, dass die Ruthe an manchem Orte durch einen Mechanismus von englischer Erfindung in Bewegung gesetzt und so in besonderen Fällen angewandt wurde. Auf jeder Seite der Civil- und Criminalgesetze figurirte, wie ein unaufhörlicher Refrain, die Ruthe in Gemeinschaft mit der Peitsche, der Knute und dem Gassenlaufen.“

Woher dieses Vorherrschen der Körperstrafen in einer Gesetzgebung, die so in den Schein gerieth das Volk halb wie ein Kind, halb wie einen Slaven zu behandeln? Man hat die Ursachen und den Anfang hiervon in einer weit zurückliegenden Vergangenheit gesucht; man hat mit Vorliebe die Verantwortlichkeit dafür der Mongolenherrschaft zugewiesen; auf die asiatischen Eroberer hat man beispielsweise die furchtbare Strafe der Knute zurückgeführt; es geschieht derselben, wie ich glaube, in den Annalen des alten Russlands von Kiew und Nowgorod keine Erwähnung.¹⁾ In dieser wie in mancher

¹⁾ Man hat im Worte „Knute“ eine türkische Etymologie finden wollen, aber es scheint vielmehr arischen, wenn nicht germanischen Ursprungs; es hat mindestens dieselbe Wurzel wie das deutsche Knoten (lat. nodus). Das moskowitzische Strafrecht und die Körperstrafen gehen übrigens bis in die Zeit des

andern Beziehung glich das Russland der Waräger und Knäse viel mehr dem europäischen Westen, als das Russland der moskowitischen Zaren. Unter den Grossfürsten von Moskau, den Iwans und Wassili, wurden die empörenden und raffinirten Strafen eingeführt, die von den ersten Romanows beibehalten wurden. In dieser Beziehung giebt die „uloshenie sakonow,“ das Gesetzbuch des frommen Alexei Michailowitsch, des Vaters Peters des Grossen, dem „sudebnik“ Joanns III. und Joanns IV. des Schrecklichen nichts nach. Der erste Einfluss Europas, wo noch Tortur und grausame Strafen in Geltung waren, liess die Strenge der moskowitischen Gesetzgebung nur noch wachsen. Peter der Grosse beschränkte die Anwendung der Todesstrafe, aber statt die Körperstrafen aufzuheben, bediente er sich derselben, um seinen Unterthanen die Sitten des Westens aufzuzwingen. Unbedenklich barbarische Mittel zu Gunsten der Civilisation gebrauchend, brachte der grosse Reformator gegen seine Feinde, und selbst gegen seine Hülfsgeossen die Strafwerkzeuge in Anwendung, die ihm von seinen Vorgängern vererbt waren. Bekanntlich verschmähte er, wo es noth that, selbst das Amt des Henkers nicht, und zwang die Hofleute, nach seinem Vorbild das Beil zu handhaben. Auch Ruthen widerstanden ihm nicht; er selbst schwang sie auf dem Rücken seiner Günstlinge, wie auf dem des Fürsten Menschikow.

Mag nun Russland die lange Herrschaft der Körperstrafen der nationalen Knechtschaft in der Tatarenzeit danken oder nicht, die Beibehaltung derselben dankt es dem Haussklaventhum, der Leibeigenschaft. Die Peitsche war die unentbehrliche Ergänzung zu der moskowitischen Leibeigenschaft. Der Pomeschtschik peitschte seine Leibeigenen, wie der Pflanzer der Colonien seine Sklaven, und desselben Rechtes der Züchtigung, das Staat und Herrscher der freien Uebung des Gutsbesitzers liessen, bedienten sie sich ihren Unterthanen gegenüber, die alle mehr oder minder wie Leibeigene des Staates betrachtet wurden. Da die Gesetzgebung durchaus unter der Herrschaft der Leibeigenschaftsitten entstanden war, mussten die Ruthen natürlich in demselben Masse an Herrschaft verlieren, als die moralischen und juristischen Begriffe des Westens Eingang fanden.

Um sich einen mehr oder weniger civilisirten Hof zu schaffen, versuchten die Nachfolger Peters des Grossen einen Adel im Stile des Westens zu bilden. Ihre Diener, Minister und Beamten durften nicht länger wie Sklaven geprügelt werden. Daher die Massregeln,

alten Russlands zurück, wo der byzantinische Einfluss wohl thatsächlich grösser war, als der tatarische. S. Bd. I, Buch IV. Kap. II.

die vom achtzehnten Jahrhundert ab die sogenannten privilegierten Classen, den Adel und die Geistlichkeit und endlich einen Theil der städtischen Bürgerschaft allmählich von den Körperstrafen befreien. Diese mit den Jahren zunehmenden Befreiungen wurden auf alle öffentlichen Aemter, bis auf die niedersten hinab ausgedehnt. Der Tschin, der den persönlichen Adel mit sich brachte, schützte alle in den vierzehn Classen der Rangliste aufgenommenen Beamten; daher der Witz des Diplomaten, der zur Zeit des Wiener Congresses rieth, alle Russen durch einen Ukas in die vierzehnte Classe aufzunehmen. Das wäre eine Aufhebung der Ruthenstrafe durch Erhebung der ganzen Nation in die privilegierten Stände gewesen; diese Aufhebung sollte durch die Freigebung der Leibeigenen vollzogen werden, die alle Russen zu dem Range freier Menschen erhob.

Die Knute, ein grausames und mörderisches Instrument, ist seit den ersten Jahren der Regierung Nikolais abgeschafft, die Ruthen sollten von Alexander II. abgeschafft werden. Die Befreiungsacte datirt vom Februar 1861, die Beseitigung der Ruthenstrafe von 1863. Die Ruthe musste als natürliche Consequenz der Leibeigenschaft mit dieser verschwinden. Diese kleine Reform hatte ihre Wichtigkeit; sie sollte nicht blos im Strafgesetz das Prinzip der Gleichheit vor dem Gericht feststellen, sondern auch jedem Russen das Gefühl der Ehre und persönlichen Würde wiedergeben.

Die Ruthe hat, wie Alles aus der alten Zeit, ihre Verfechter behalten. Zurückgebliebene Conservative fragten sich ängstlich: „wie ein Reich, das seine Grösse der Ruthenstrafe dankte, ohne ein solches Bindemittel bestehen könne“ ¹⁾. Auch ausser solchen furchtsamen Gemüthern würde mancher gebildete Mann sich leicht zum Vertheidiger dieses Corectionsmittels machen, das nur die Schultern des Volkes trifft. Wo liesse sich, so heisst es, eine einfachere und raschere Strafe finden, eine Strafe, die — mit Mass angewandt — gesünder, für die Gesellschaft ökonomischer wäre, die sie auferlegt, wie für den Schuldigen, der sie erleidet, eine Strafe, die sittlicher und versittlichender wäre? Sollte man um blosser abstracter Rücksichten auf den Ehrenpunct, um eines falschen Gefühls der Würde willen, das der Mann aus dem Volke nicht begreift, auf eine Art der Strafe verzichten, die in seiner Seele ebensowenig Spuren hinterlässt, als auf seinem Körper, die für ihn und seine Familie weniger schmerzlich, weniger schädlich, weniger verderblich ist, als die Gefängnisshaft, die an ihre Stelle getreten ist?

¹⁾ Vertheidigungsrede Alexandrows im Prozess der Wera Sassulitsch.

Trügen solche Klagen selbst ein Theil Wahrheit in sich, so wäre doch die Aufhebung derartiger Züchtigungen nicht zu bedauern. Wie gross auch ihre praktischen Vortheile waren, den einen grossen Schaden brachten die Körperstrafen in Russland, wie überall, mit sich, dass sie Rohheit und Brutalität im Volke vermehrten. Waren Peitsche und Ruthen in die Gesetze aufgenommen und auf Geheiss der Gerichte angewandt, so erhielten sie sich um so leichter in dem Leben des Hauses. Wenn der Familienvater in jenen ein Strafmittel für Erwachsene ebenso, wie für Kinder sah, so kamen ihm weniger Bedenken, den Prügel zu seinen väterlichen oder ehelichen Züchtigungen zu verwenden. Von der Unterdrückung der Ruthenstrafe konnte die private Sittlichkeit, wie die öffentliche, nur Vortheil ziehn.

Vielleicht ist der Reformator in diesem Puncte der allgemeinen Moral vorangeeilt. Vielleicht ist eine Art menschlicher Rücksicht auf die öffentliche Meinung Europas dieser Reform nicht ganz fremd geblieben; aber seit Peter dem Grossen hat solche Rücksichtnahme Russland mehr als einen Fortschritt machen lassen, und den Staaten wie den Einzelnen können die Selbstliebe und die Sorge um die gute Meinung des Andern zu gewissen Zeiten den besten Rath geben. Wer weiss, wie weit Russland ohne solchen Sporn jetzt wäre, oder wo es ohne ihn stehen bliebe?

Die Vertreter der alten Gewohnheiten mögen sich übrigens trösten; noch sind die Ruthen nicht ganz verschwunden. Die körperlichen Zuchtmittel, Knute, Spiessruthe, Ruthe sind aus dem Strafrecht gestrichen und werden von den ordentlichen Gerichten nicht mehr verhängt; aber in den Wolostgerichten hat die aus dem geschriebenen Gesetz verbannte Ruthe eine letzte Zuflucht gefunden. Noch immer kann der Bauer zu Hieben verurtheilt werden, zwar nicht mehr auf Befehl eines Herrn, sondern auf Urtheil von seines Gleichen ¹⁾. Es ist das ein Zugeständniss an die Rohheit des Mushiks. In diesen untergeordneten Tribunalen, in denen das Herkommen die Gewalt hat, duldet die Regierung, was die Macht des Gesetzes nicht immer unterdrücken könnte.

Die Ruthenstrafe ist aus dem Strafgesetz gestrichen; aber, wird man fragen, ist sie deshalb ausserhalb der bauerlichen Gemeinden auch vollkommen verschwunden? Wir haben wiederholt hervorheben müssen, dass in Russland die Kluft zwischen Gesetz und Sitten, zwischen dem offiziell Erlaubten und täglich Geübten tiefer ist, als anderswo. In Bezug auf die Körperstrafen sind jedoch Abweichungen

¹⁾ S. oben, Kap. II.

vom Gesetze dort viel seltener, als man im Westen annimmt. Die Gesetze selbst lassen in Ausnahmefällen die Ruthe zu: in der Armee in den Strafcompagnien, wie in den Gefängnissen, wenn Ungehorsam zu solchem Zwangsmittel zwingt. In dieser Beziehung geschieht in Russland kaum mehr, als in den andern europäischen Staaten. Aber was nur dort sich findet — mit der Türkei es zu vergleichen, wäre ungerecht, — das ist die Anwendung gesetzlich verbotener Züchtigungen auf Personen, die gesetzmässig ausdrücklich vor ihnen gesichert sind. Man kann nicht läugnen, dass thatsächlich Fälle der Art vorkommen, namentlich in den entlegenen Gouvernements, in denen die Behörden nur mit Anstrengung die Gesetze Derer aufrecht zu erhalten vermögen, die ihnen die Ueberwachung derselben überantwortet haben.

In einigen Gegenden trägt die Polizei mitunter wenig Bedenken, von sich aus den Mushiks die Ruthe angedeihen zu lassen, die das Gesetz nur in den Bauergerichten duldet. Im Gouvernement Rasan hat beispielsweise 1879 ein Prozess Thatsachen von solcher besondern Strenge enthüllt ¹⁾. Zu derselben Zeit war im Gouvernement Wätka ein Bauer des Kreises Shoransk zu Tode gepeitscht worden ²⁾, und ebendort wurden 1882 gleiche Missbräuche aufgedeckt. Früher wären solche Fälle nie den ordentlichen Gerichten, noch der Oeffentlichkeit der Presse überliefert worden.

In entlegenen Gegenden oder mitten auf dem Lande könnten uns einige Gewaltthätigkeiten kaum überraschen; aber selbst aus den grossen Städten, ja aus der Hauptstadt, werden ähnliche Gesetzeswidrigkeiten gemeldet, und zwar unter Umständen, welche viel Aufsehen erregten. Ich spreche hier nicht von der traurigen Angelegenheit der Uniaten und der litthauischen und polnischen Bauern, namentlich aus dem Gouvernement Lublin, die gepeitscht wurden, weil sie die

¹⁾ Es handelte sich um einen Polizeibeamten Namens Popow, der zur Beschleunigung des Eingangs rückständiger Steuern die Bauern zu peitschen pflegte. Um diesem Verfahren grösseren Nachdruck zu verleihen, bediente er sich brennender oder in Salzwasser geweicher Ruthen. Mit noch höherem Raffinement theilte er die Execution mitunter in verschiedene Sitzungen, damit die Ruthen dem Geschlagenen schmerzhafter seien. Dieser allzueifrige Beamte wurde vor Gericht gezogen und von der Jury schuldig befunden. Scheint uns auch die ihm auferlegte Strafe — drei Monate Gefängniss — leicht für ein solches Verbrechen, so genügt sie doch, um den Bauern klar zu machen, dass sie sich nicht mehr von dem kleinsten Beamten peitschen oder schlagen zu lassen brauchen.

²⁾ Vergissmeinnicht von Wätka. L. Léger: *Nouvelles Études slaves* 1880.

griechisch orthodoxe Kirche aufgegeben hatten. Die alten polnischen Provinzen, die noch immer in einem Ausnahmestande bleiben, sind Missbräuchen aller Art ganz besonders ausgesetzt. Der Stock kann dort noch eine Gewalt üben, die er anderswo nicht sich anmassen dürfte. Aber selbst in russischen Städten trägt die Polizei nicht allzuviel Bedenken, bei ausbrechenden Unruhen zur Peitsche zu greifen. Man hat sie in Odessa ganze Ladungen von Ruthen einführen sehen und mit Hülfe dieses Vorraths Alles, was ihr in die Hände fiel, Männer, Frauen, Kinder öffentlich von ihren Beamten streichen lassen. Das geschah, wenn ich nicht irre, 1871, bei Anlass eines Aufstandes gegen die Juden. Aehnliche Umstände gaben zehn Jahr später zu gleichen Auftritten in derselben Stadt und anderwärts Anlass. Bei Volksaufständen ist das ein noch gewöhnliches Verfahren der Polizei; wenn sie nicht weiss, an wen sie sich halten soll, greift sie die Ersten, Besten heraus und lässt sie prügeln. So that sie 1881, nachdem sie sich spät entschlossen hatte, die Israeliten Odessas, Kiews, Warschaus gegen die Räubereien des Pöbels zu schützen. Mitunter hat die Polizei auch statt der Ruthen und des Stockes bei solchen Volksaufständen ergiebigen Gebrauch von der Nogaika, der Kosakenpeitsche, gemacht. Freilich ist es in solchem Falle, wenn die Menge den Aufforderungen der Behörde gegenüber taub bleibt, besser die Peitsche, als den Säbel oder Karabiner spielen zu lassen.

Ein Vorgang von grösserer Tragweite ist der, welcher zu dem Attentat und zu dem Prozess der Wera Sassulitsch Anlass gegeben hat. Hier hat sich, wir wollen es nicht verhehlen, die öffentliche Meinung Europas in ihrer Beurtheilung der Handlungsweise der Petersburger Polizei einigermassen vergriffen. Der Westen hat aus den Verhandlungen dieses merkwürdigen Prozesses Folgerungen gezogen, die mit der Wahrheit oder der Logik in geringem Zusammenhang stehen.

Man entsinnt sich noch der Thatsachen: der Gewaltact, der die Hand der jungen Schwärmerin gegen den General Trepof bewaffnet hatte, war in einem Gefängniss, bei Gelegenheit eines Besuches des Petersburger Oberpolizeimeisters vollzogen worden. Von der herausfordernden Haltung eines Sträflings gereizt, der sich weigerte, vor ihm das Haupt zu entblössen, hatte General Trepof zur Statuirung eines Beispiels dem Unverschämten eine Körperstrafe zu ertheilen befohlen. Es war in einem Gefängniss, und auch hier bedurfte es eines directen, oder, wie die Verhandlungen ergaben, vielmehr eines schriftlichen Befehls des Oberpolizeimeisters. Und wie wurde dieser Befehl von den Häftlingen aufgenommen? Durch eine Art von Auf-

stand, der nur mit Gewalt unterdrückt wurde. Und wie urtheilte nach Bekanntwerden des Falles das Publikum? Die Presse fand darin keineswegs ein normales und gesetzmässiges, noch auch nur ein herkömmliches Verfahren, sondern gerieth in grosse Aufregung. Die Zeitungen bezeichneten die Geschichte dem Publikum, wie der Regierung, als eine That der Schmach oder als ein bedauerliches Gerücht, das man widerrufen müsste. Die wohlbegründete Popularität, die sich der Ober-Polizeimeister durch tüchtige Geschäftsleitung in mehreren Jahren erworben, war in wenigen Tagen verschwunden. Durch ein Zeitungsblatt aus der Hauptstadt erfuhr tief im Lande, in dem Gouvernement Pensa, Wera Sassulitsch, dass ein politischer Verbrecher in einem Gefängniss mit Ruthen gestrichen worden sei; aus dieser Lectüre schöpfte die junge Enthusiastin die Entrüstung, die sie an das Newaufer führte, um die menschliche Würde zu rächen, der in der Person eines ihrer politischen Gesinnungsgenossen Gewalt angethan war.

Und welchen Eindruck übte das Attentat der Wera auf die Gesellschaft, welchen Eindruck auf diese hat die Jury offiziell constatirt? Trotz der Schwere des Verbrechens, trotz der Evidenz der Schuld gab die Jury unter den Beifallsbezeugungen der Zuhörerschaft ein freisprechendes Urtheil zu Gunsten der fanatischen Feindin der Ruthenstrafe ab. So hat sich in diesem Prozess Alles, die Entlassung des für einen der besten Beamten des Reiches geltenden Generals Trepof mit einbegriffen, es hat sich Alles vereinigt, um zu zeigen, dass die Anwendung von Ruthen auch tief in den Gefängnissen, selbst wenn ein so hoher Beamter sie verfügt, nicht mehr üblich genug ist, um unbemerkt bleiben zu können. In den Augen jedes nicht voreingenommenen Beobachters hat der Fall, den die zerstreute Oberflächlichkeit der Masse als ein Zeichen der geringen Uebereinstimmung zwischen den Gesetzen und den bureaukratischen Gewohnheiten betrachtete, gerade das Gegentheil bewiesen: hier oder nie lässt sich sagen, die Ausnahme bestätigte die Regel.

Wie man auch im Westen sich's vorstelle, die Ruthenstrafe ist nicht mehr im allgemeinen und täglichen Gebrauch. Der Russe bietet seinen Rücken nicht mehr gefällig der Peitsche oder dem Stocke dar. Diese Bemerkung hat mir eine persönliche Erfahrung bestätigt, die hier zu gestehen mir erlaubt sei. Es war auf einer meiner ersten Reisen in Russland. Ich hatte, wie alle Welt, oft sagen hören und in den ernstesten Schriftstellern Russlands, wie des Auslandes, gelesen, dass in den Staaten der Zaren der Stock das letzte Argument sei, und dass man unter Umständen nach ihm

greifen müsse, um sich Respekt zu schaffen; auch für den Reisenden sei der Stock das wirksamste Mittel, um auf den Poststationen zu Pferden zu gelangen. Ich wusste jedoch nicht, dass die Regierung die Postmeister zum Schutze vor dem Stocke ihrer Landsleute in die vierzehnte Rangklasse erhoben hatte, was sie von körperlichen Züchtigungen befreit. Besonderen Eindruck hatte auf mich der Ausspruch des gewissenhaften Nikolai Turgenew gemacht, dass, wenn die Postpferde dem Reisenden nicht rasch genug seien, dieser sich an den Rücken des Kutschers halte. „Das sind nur die Faulen, die uns nicht prügeln,“ hatte ein Postknecht mit bitterer Naivität dem russischen Schriftsteller gesagt¹⁾. Diese Lehre glaubte ich als Reisender mir merken zu müssen. Doch hatte ich mich gehütet, ihr zu folgen, bis ich auf der Fahrt durch die Steppen zwischen Don und Kaukasus — noch gab es dort keine Eisenbahn — einmal müde ward, darauf zu warten, dass meine Troika, das Dreigespann, angespannt werde; das cynische Wort aus Turgenew fiel mir ein, und da meine Geduld zu Ende war, hob ich den Stock, oder richtiger den Regenschirm gegen den gar zu langsamen Jämschtschik. Der aber nahm die Sache schief; statt sich an seinen Rossen zu rächen, wurde der Mann roth vor Zorn, und seine Kameraden hätten mir fast böse mitgespielt. Offenbar kannten sie die Grundsätze des Postknechts Turgenews nicht, und ich wäre schlimm gefahren, wenn ich ihnen meine Gewährsmänner citirt hätte. Dank der Einmischung des Starost war ich so glücklich, keinen weitem Aufenthalt erleiden zu müssen.

Weil die Sitten sich allmählich ändern, verliert der Stock seine frühere Zaubergewalt. Der Postknecht erhält vom Reisenden keine Schläge mehr, und der Polizeimeister, der einen ungeschliffenen Gefangenen peitschen lassen will, setzt sich einer Kugel aus der Hand junger Mädchen aus. Die alten Mittel der Hauszucht und der Regierungsdisciplin haben an Popularität beträchtlich verloren. Die Ruthen verschwinden. Neue Ideen haben sich in den Köpfen der Moskowiter festgesetzt, und das einst dem Volke von Leibeigenen fremde Gefühl für Ehre erwacht in dem freigegebenen Russland. Das Heer und der militärische Dienst sind nicht ohne Antheil an dieser

¹⁾ Nik. Turgenew: *La Russie et les Russes*. Bd. II, pag. 88, 89. Vergl. Custine: *La Russie en 1839*. Schon der Abbé Chappe d'Auteroche im achtzehnten Jahrhundert erzählt, dass er die Bauern, die ihn gefahren, mit Peitschenhieben habe bedienen müssen, was das einzige Mittel sei, die Russen in Gehorsam zu halten. Das ist eine von den Behauptungen des Abbés und Akademikers, die Katharina II. mit der grössten Entrüstung in ihrer Widerlegung „Antidote“ eines Widerspruchs würdigt.

Umwandlung; in den einst mit dem Stock gelenkten Regimentern, sieht sich der zu Ruthen verurtheilte Soldat für entehrt an. Von der Armee und den bürgerlichen Gerichten aus dringen diese neuen Vorstellungen allmählich bis auf den Grund des Volkes, das noch bevor zwei oder drei Generationen dahingegangen sein werden, ganz von ihnen erfüllt sein wird. Mitten unter den trüben Enttäuschungen, die das Russland der Reformen zeigt, ist das ein Ausblick, auf dem die Augen mit dem freudigen Bewusstsein ruhen können, dass sich hier ein dauernder Fortschritt zeigt.

Die körperlichen Züchtigungen sind abgeschafft, und von da ab ist die russische Gesetzgebung wohl die mildeste in Europa. Als ein kaiserlicher Ukas im Jahr 1863 die Ruthen aus dem Strafgesetz strich, war die schwerste aller Körperstrafen, die einzige, welche sich in den meisten modernen Staaten noch erhalten hat, die Todesstrafe, schon seit mehr als einem Jahrhundert in Russland gesetzlich abgeschafft. Es ist sehr merkwürdig, dass es in Europa gerade das Land sein musste, dessen Gesetzgebung für die grausamste galt, welches zuerst die Todesstrafe aufgehoben, welches zuerst — noch lange vor Leopold von Toskana, lange vor der Veröffentlichung der Schrift: *J delitti e le pene* — die Lehren Beccaria's zur Anwendung brachte¹⁾.

Vielleicht liesse sich in diesem Punkte in Russland, wenn auch nicht eine ununterbrochene Tradition, so doch wenigstens manches Vorzeichen aus frühester Vergangenheit finden. Schon Joann III., der „Vereiniger des russischen Landes,“ hatte dem Herrscher allein das Recht vorbehalten, die Todesstrafe zu verhängen. Seine Nachfolger auf dem Zarenthron, insbesondere Joann IV. der Schreckliche, trugen freilich kein Bedenken, Gebrauch und Missbrauch mit ihr zu treiben; aber schon erscheint sie als die Sühne politischer Verbrechen. Für

¹⁾ Die berühmte Schrift Beccaria's erschien 1764, mehr als zehn Jahre nach dem Edict der Elisabeth Petrowna, das die Todesstrafe abschaffte. Bemerkenswerth ist, dass in keinem Lande die Ideen Beccaria's einen grösseren und rascheren Einfluss auf die Gesetzgebung geübt haben. Weniger, als drei Jahre nach ihrem Erscheinen, noch bevor sie ganz ins Russische übersetzt waren, dienten die *Delitti e le pene* einem ganzen Theile der Instruction (nakas) von 1767 über das Strafverfahren zur Grundlage. Mehr als hundert Artikel dieser Instruction Katharinens II. sind eine fast wörtliche Uebersetzung des Beccaria. Seit jener Zeit blieb die russische Gesetzgebung durchdrungen von den Grundsätzen des Mailänder Criminalisten. Ein Senateur Sarudnui hat alle diese Entlehnungen der kaiserlichen Gesetze aus Beccaria nachgewiesen. (Beccaria's Verbrechen und Strafen im Vergleich zu Art. X der Instruction Kath. II. Pet. 1879, russ.)

kurze Zeit verhängte unter westeuropäischem Einfluss das drakonische Strafgesetz des Alexei Michailowitsch, die „Uloshenije sakonow,“ die Todesstrafe über die Verbrechen jeder Art. Peter der Grosse, der gegen seine öffentlichen und geheimen Feinde so wenig mit ihr geizte, beschränkte doch im Gesetz ihre Anwendung; seine Tochter, die sinnliche und frivole Elisabeth, schaffte sie 1753 ganz ab. Der mehr affectirten als wahren Empfindsamkeit, den Nerven der Kaiserinnen des achtzehnten Jahrhunderts dankt Russland diese Unterdrückung der Todesstrafe. Freilich beseitigte Elisabeth Petrowna in ihrer Furcht vor peinlichen Aufregungen mehr den Namen, als die Thatsache selbst. So lange die Knute im Gebrauche war, verloren die Strafgesetze unter den humanen Gesetzen der Elisabeth und Katharina nichts an ihrer Strenge. Die Knute ersetzte vollkommen das Beil und den Strick. Einen Verurtheilten zu tödten, genügte diese furchtbare Geissel mit dem harten Lederriemen durchaus, die grosse Stücke Fleisches ausriss und die Knochen bloslegte. Der Richter, dem das Gesetz die Fällung eines Todesurtheils untersagte, verurtheilte zu hundert Knutenhieben in dem vollen Bewusstsein, dass der Sträfling sie nicht ertragen könne. In diesem Falle liess die Heuchelei der Justiz und des Gerichtshofes die äusserliche Milde des Gesetzes nur gehässig erscheinen. Der Unglückliche, dem der Richtspruch das Leben gelassen hatte, starb unter schrecklichen Qualen. So gross war die Gewalt der Knutenhiebe, dass geübte Henker nur eines oder zweier wohlgezielter Hiebe bedurften, um einen Mann zu tödten. Und wie die Bestechlichkeit überall Eingang gefunden, erkaufte Verurtheilte, die sich zum Tode durch dieses grausige Werkzeug bestimmt wussten, oft mit Geld das Mitleid des Henkers, damit er mit einem Schlage ihren Qualen ein Ende mache und sich nicht daran vergnüge, blutige Furchen in ihren Körper zu reissen¹⁾.

Die Abschaffung dieser mörderischen Strafe unter der Regierung Nikolais gab dem Gesetze seine volle Wahrheit wieder. Seit jener Zeit ist die Todesstrafe wirklich unterdrückt; im Gegensatz zu den Erscheinungen in vielen andern Ländern besteht sie nur noch für

¹⁾ In den letzten Jahren, in denen die Knute noch im Gebrauche war, wurde das gesetzliche Maximum der Strafe auf 35 Hiebe herabgesetzt, doch starb der Sträfling häufig beim dreissigsten. Aehnlich war es mit den Spiessruthen, die speciell in dem Militär zur Anwendung kamen. Man liess den Verurtheilten durch zwei Reihen von Soldaten laufen, von denen jeder mit einer Ruthe bewaffnet war und damit auf den Unglücklichen einhieb, der von den Bajonetten zweier Unteroffiziere vorwärts getrieben wurde. Eine gewisse Zahl von Ruthenstreichen, beispielsweise 2000, wurde selten überlebt.

politische Verbrecher, für Angriffe auf das Leben des Herrschers oder auf die Sicherheit des Staats. Gilt es, die Strenge der Strafe nach den Folgen des Verbrechens und dem Schaden an der Gesellschaft zu bemessen, so erklärt sich eine solche Strafverschärfung für Verbrechen, die scheinbar weniger unsittlich sind, leicht. Es ist das Verfahren in der Hölle des Dante. Bei den Aufständen gegen ihre Autorität, in Polen, Litthauen und anderwärts hat übrigens die Regierung nicht ermangelt, die Todesstrafe anzuwenden. Die Empörungen und Waffenerhebungen ausgenommen, hat man aber nie zu ihr gegriffen. Die Humanität der übrigen Gesetzgebung übte ihre Wirkung auch auf Ausnahmefälle aus. Während der Regierung Alexanders II. ist von 1855 bis zu den ersten Monaten von 1879 in den russischen Städten das Schaffot, soviel wir wissen, nur einmal, 1866, für Karakosow, den ersten Attentäter gegen die Person des Zaren errichtet worden.

Das allgemeine Gefühl war der Todesstrafe so abgeneigt, dass es dieselbe nicht einmal in Finland, wo die Gesetzgebung sie aufrecht erhalten hatte, zur Anwendung kommen liess. Die finnischen Gerichtshöfe mochten immerhin, den Gesetzen des Grossfürstenthums entsprechend, Todesurtheile fällen, es wurde doch kein Verurtheilter hingerichtet, da der Herrscher immer die Hinrichtung in eine geringere Strafe verwandelte¹⁾. Wollte man aus der Milde der Strafgesetze auf die Civilisation eines Volkes schliessen, so könnte Russland den ersten Platz in Europa beanspruchen.

Diese Aufhebung der Todesstrafe hat vielleicht im Zusammenhang mit den Beschränkungen gestanden, die den gesetzlich gewährleisteten Rechten und den ordentlichen Gerichten auferlegt worden sind. Der Mangel an Strenge im Civilrecht scheint für den Gesetzgeber ein Grund gewesen zu sein, auf einen besondern Strafcodex und zugleich auf die Kriegsgerichte zu recurriren. So kann die Milde der Gesetze mittelbar zum Nachtheil der Organe ausschlagen, welche die Gesetze in Anwendung zu bringen berufen sind. In Zeiten der Unruhen drängt die Abschaffung der Todesstrafe die Regierung dahin, die Urtheilsfällung über Verbrechen gegen ihre Beamten Ausnahmegerichten zu übertragen. Es liegt also in der Milde des Strafgesetzes selbst die Versuchung, über die Attentate des Fanatismus und der Utopie schärfere Strafen zu verhängen, als über Misse-

¹⁾ Ein neuerdings von dem finländischen Landtag ausgearbeitetes Strafgesetzbuch unterdrückt die Todesstrafe, mit Ausnahme der Verbrechen des Hochverraths und des Angriffs gegen die Person des Herrschers — wie in Russland.

thaten, die den niedrigsten und schlechtesten Leidenschaften entspringen. Das ist seit den Ukasen von 1878 und 1879 zu Tage getreten, die in vielen Fällen Kriegsgerichte an die Stelle der Jury und der ordentlichen Tribunale gesetzt haben. Beim Kriegsgericht steht in Russland, wie anderwärts, noch die Todesstrafe in voller Rechtskraft; und als die kaiserliche Regierung den Kriegsgerichten alle Verbrechen gegen die Person von Beamten zuwies, war dies nicht bloß eine Veränderung in der Competenz der Gerichte und im Gerichtsverfahren, sondern eine Veränderung und Verschärfung der Strafe. Die Todesstrafe war so sehr ausser Gebrauch gekommen, dass sie von den Richtern auch in politischen Prozessen, in denen das Gesetz sie beibehalten hatte, nicht verhängt wurde. Zwangsarbeit war die schwerste Strafe, welche die Mörder von Gouverneuren oder Polizeimeistern treffen konnte. Wollte die Regierung auf den Dolch und den Revolver der „Nihilisten“ mit dem Schaffot antworten, so musste sie zu den Kriegsgerichten und dem Kriegsgesetz ihre Zuflucht nehmen. Es war das eine fast unvermeidliche Folge des zwischen der Regierung und der Revolution, zwischen der Polizei und den Geheimbünden erwachten Kampfes. Für die Feinde der Regierung ist der Recurs an die Kriegsgerichte und an die Todesstrafe Grund oder Vorwand zu neuen Attentaten geworden. Bezeichnend für die Sitten und den socialen Zustand ist, dass die kaiserliche Regierung und die revolutionären Comités sich gegenseitig die Verantwortlichkeit für diese Anwendung des letzten Gewaltmittels zugeschoben haben. Auf beiden Seiten war man bemüht, sich vor der öffentlichen Meinung als im Rechte, als in legitimer Vertheidigung stehend zu zeigen und den Beweis zu liefern, dass man nur unvermeidliche Repressalien an Gegnern übe, die aller Gewissensbisse ledig seien.

Die Thatsachen zeigen, wie die beiden Gegner in diesem ungleichen Kampfe sich Schlag auf Schlag zu treffen wussten. In Odessa, das damals in Folge des bulgarischen Krieges in Belagerungszustand versetzt war, wurden politische Angeschuldigte zuerst vor ein militärisches Gericht gestellt. Zu Ende Juli 1878 standen fünf junge Männer und drei junge Mädchen vor dem Odessaer Kriegsgericht unter der Anklage der Verschwörung und des bewaffneten Widerstandes gegen die Obrigkeit. Der Hauptangeklagte, Kowalski, ein Popensohn, wie so viele dieser Agitatoren, wurde auf Grund des Belagerungszustandes zum Tode verurtheilt. Er wurde am 2. August in der Metropole des Schwarzen Meeres erschossen, und zwei Tage später, am 4. August, antworteten die Gesinnungsgenossen der Ver-

urtheilten am andern Ende Russlands auf seine Hinrichtung mit der Ermordung des Chefs der Dritten Abtheilung, des Generalen Mesenzew. Der Chef der geheimen Polizei war durch anonyme Warnungen benachrichtigt, dass sein Leben für das des Odessaer Verurtheilten gefordert werde. Als Antwort auf den Mord vom 4. August überwies ein kaiserlicher Ukas am 9. desselben Monats alle Angriffe auf Beamte den Kriegsgerichten. Unterblieben jetzt einige Wochen lang die politischen Morde, so war es nicht, weil der Ukas vom 9. August die Revolutionäre geschreckt hätte, sondern vielmehr weil die Mörder des General Mesenzew weder entdeckt, noch bestraft, also auch nicht zu rächen waren. Wenige Monate später vergalteten die Comités wieder der Regierung und der Polizei Auge um Auge, Zahn um Zahn und beantworteten jede Verurtheilung, wenn nicht jede Verhaftung mit einem neuen Meuchelmord¹⁾. Die höchsten Beamten des Reiches erhielten auf geheimnissvolle Weise die Mittheilung, dass ein geheimes Gericht sie zum Tode verurtheilt habe, und es fanden sich Hände zur Vollstreckung dieses Urtheils. Russland sah die Vehme und die Freirichter des Mittelalters wieder auferstehn.

Die Aussicht auf die Todesstrafe schien die Wuth der Anarchisten nur noch mehr anzustacheln; so lange die Verschwörer der Polizei entwischten, mochte freilich die Straflosigkeit an der Kühnheit jener einigen Antheil haben. Seither haben die Kriegsgerichte ihr blutiges Werk gethan; von 1879 bis 1882 haben die meisten grossen Städte das längstentwöhnte Schauspiel einer oder mehrerer Hinrichtungen erlebt. Erst die Zukunft wird lehren, ob die Todesstrafe ihre Wirkung wiedererhalten und zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit beigetragen hat²⁾.

Die Ukase, die gewisse Verbrecher den Kriegsgerichten zuweisen,

¹⁾ Im Februar 1879 wurde beispielsweise im Gouvernement Charkow ein gewisser Fomin verhaftet, der beschuldigt war, an einem Angriff auf Gendarmen zum Zweck der Befreiung eines politischen Gefangenen theilgenommen zu haben. Der Gouverneur Fürst Krapotkin (Bruder) (?) des socialistischen Schriftstellers, den man später aus Genf auswies) wurde schriftlich benachrichtigt, dass er mit seinem Leben dafür büssen müsse, wenn der Verklagte vor das Kriegsgericht gestellt würde. Nichtsdestoweniger wurde Fomin vor ein Kriegsgericht gestellt, aber noch ehe sein Urtheil gesprochen war, wurde der Fürst Krapotkin beim Verlassen einer offiziellen Festlichkeit erschossen.

²⁾ Gewöhnlich wird der Galgen politischen Verbrechern zu Theil, auch wenn sie von einem Kriegsgericht abgeurtheilt worden sind. Die Führer des Militäraufstandes von 1825 unter Nikolai wurden ebenfalls gehängt. Es war nur eine Art von Gunstbezeugung, dass dem Marinelieutenant Suchanow der Tod durch Pulver und Blei zuerkannt wurde.

üben auf die Gesetzgebung keine Einwirkung. Es ist fraglich, ob Russland Anlass hat, sich zu der Milde eines Strafrechts Glück zu wünschen, dessen Humanität sich unter Umständen gegen die ordentlichen Gerichte wendet, und das dazu führt, die Militärjustiz an die Stelle der bürgerlichen zu setzen. In dem Kriege zwischen Revolution und Staatspolizei schädigt thatsächlich die Milde der Gesetze die ordentlichen Organe der letzteren.

Dass die Todesstrafe, die für alle andern Verbrechen abgeschafft ist, für politische Verbrechen wieder eingeführt ist, legt eine andere Betrachtung nahe. Indem die Regierung besondere Strafen auf den Kaisermord, auf die Angriffe gegen den Staat und gegen die Staatsvertreter setzt, liefert sie dem Auslande Gründe, die Auslieferung der Schuldigen zu verweigern. Ob derartige Verbrecher dem Kriegsgericht oder besonderen Gerichtscommissionen übergeben werden, die politischen Prozesse bleiben doch in jeder Hinsicht Ausnahmsprozesse nach Verfahren und Zusammensetzung des Gerichtshofs, wie nach dem Strafmass. Wenn die russische Regierung die Verschwörer ausserhalb des gemeinen Rechtes stellte und für sie besonders eine drakonische Gesetzgebung schuf, so vergass sie dabei, dass sie dadurch dem Auslande gegenüber ihre auf Verträge und allgemeines Recht gegründeten Auslieferungsanträge wesentlich um ihre Wirkung brachte. Das russische Strafgesetz selbst lehrt, dass ein Unterschied zwischen politischen und einfachen Verbrechen zu machen sei, ohne doch vorgesehen zu haben, dass ein derartiger Unterschied gegen gerechte Auslieferungsanträge der kaiserlichen Diplomatie geltend gemacht werden kann ¹⁾.

Ein moderner Staat, welcher der Todesstrafe entbehren zu können glaubt, muss dieselbe rückhaltlos abschaffen, um sich nicht eines Widerspruchs schuldig zu machen, der das öffentliche Gewissen um so tiefer verletzt, wenn — wie in Russland — der Kaisermörder wie der einfache politische Verschwörer strenger gestraft werden, als selbst der Vaternörder. Dies allein wäre ein Grund, sich mit der Abschaffung der höchsten Strafe nicht zu überstürzen; man müsste fürchten, zu ihrer Wiedereinführung auf einem Umwege gezwungen zu werden oder die Gesellschaft gewisser noch unentbehrlicher Vertheidigungsmittel zu berauben. In Russland bleibt die Todesstrafe

¹⁾ Dies ist um so zutreffender, als bei politischen Verbrechen und namentlich bei geheimen Anschlägen gegen die Person des Kaisers die fehlgeschlagenen Versuche und die einfachen Verschwörungen den ausgeführten Morden gleichgestellt und gleichermassen mit dem Tode bestraft werden.

gesetzlich abgeschafft, nur weil Ausnahmsmassregeln statuirt werden können, weil Ukase herrschen, welche die Umgehung des Gesetzes durch einen Wechsel der Gerichtsbarkeit ermöglichen. Es ist fast wie in einigen Staaten Nordamerikas, wo die gesetzlich abgeschaffte Todesstrafe gelegentlich durch das summarische Verfahren der Lynchjustiz ersetzt wird. Wir sind hier zu einer Bemerkung veranlasst, die sich uns mehr als einmal bei der Betrachtung der Verwaltung, wie der Justiz, der Wahl der Stadthäupter, wie der Friedensrichter aufdrängte. Die Gesetze Russlands sind mitunter liberaler, demokratischer und menschlicher, als die vieler Völker des Westens; aber wo die offizielle Gesetzgebung sich unvorsichtig oder übereilt erweist, da wird sie in der Praxis von der Selbstherrlichkeit der Regierung corrigirt, die die Macht behält, das Gesetz in Anwendung zu bringen, oder nicht. Die Abschaffung der Todesstrafe war eines der Wagnisse, die sich die kaiserliche Regierung ungestraft erlauben konnte, weil sie in keinem ihrer Gesetzbücher eine absolute Fessel hat. Daher kann die Erfahrung Russlands in diesem Punkte für Staaten, die sich mit ihren Gesetzen und ihren Gerichten gleiche Freiheit nicht nehmen können, nichts beweisen.

Es wäre interessant, die Ergebnisse dieses fast hundert Jahre alten Experiments ins Auge zu fassen und zu prüfen, welche Wirkungen die Abschaffung der Todesstrafe auf das Verbrechen in Russland geübt hat. Man ist dort selbst über diese Frage nicht ganz einig. Die Einen klagen über die Milde der Gesetzgebung, die in ihren Augen nur zum Verbrechen ermuthigt; die Andern, und zwar die Mehrzahl, behaupten, das Strafgesetz habe nur wenig Einfluss auf die Criminalistik, und nichts berechtige dazu, sich zu Gunsten des Schafots zu erklären. Der Russe, wenigstens der russische Bauer, sei, so heisst es, gewöhnlich gegen den Tod gleichgültig; auf den bauerlichen Stoicismus des Mushiks wirke die Todesstrafe nicht als ein sehr kräftiges Schreckmittel ein. In mehr als einem Punkte bieten freilich die Thatfachen und die Statistik Material genug für die Vertheidigung der jetzigen Gesetze. Man hat gefunden, dass die Zahl der Morde unter der Regierung Alexanders II. fast in demselben Verhältniss zu der Bevölkerungsziffer blieb, wie in einer gleichen Zeitdauer unter Nicolai (1838—1847). Der Vergleich mit den Ländern im Westen ergibt sehr ähnliche und vielleicht überraschendere Resultate. Die offiziellen Erhebungen, die wenigstens seit 1871 sorgfältig festgestellt sind, zeigen, dass in Russland nicht mehr Morde vorkommen, als in den Ländern mit strengerm Strafgesetz. Nach der Meinung der russischen Statistiker sprechen die Ziffern sogar

häufig mehr zu Gunsten ihres Landes, als zu Gunsten Frankreichs und Preussens¹⁾. Im Jahre 1870 kamen auf eine Million Seelen etwas mehr als 7 Verurtheilungen wegen Mordes vor (7,4), ein Verhältniss, das auf den britischen Inseln fast genau dasselbe war (7,5). Seit der Zeit ist — soweit die Statistik des Justizministeriums zuverlässig ist — die Verhältnisszahl der Morde zur Bevölkerung die gleiche geblieben. Aus solchen Vergleichen zwischen Russland und dem Auslande würde sich scheinbar ergeben, dass nicht nur Galgen und Guillotine, sondern auch der Bildungsgrad, das politische Regime, der religiöse und wirthschaftliche Zustand der europäischen Völker auf das Verbrechen nur einen kaum bemerkbaren Einfluss üben. Das wäre eine gezwungene Schlussfolgerung, die sich leicht durch andere Vergleiche und andere Ziffern über den Haufen werfen liesse. In diesem Punkte beweist die vergleichende Statistik wenig. Um nur einige Genauigkeit zu erlangen, müsste man auch die Zuverlässigkeit der Polizei, wie die Strenge der Gerichte in Rechnung ziehen.

Nichtsdestoweniger bieten solche Ergebnisse den Gegnern der Wiedereinführung der Todesstrafe Waffen. Und diese sind sicher in der Majorität. Nirgends haben die Theorien des Verfassers der „Soirées de St. Pétersbourg“ über die providentielle Aufgabe des Henkers weniger Anklang gefunden. Die Todesstrafe ist bei den Russen um so unpopulärer, als ihre Abschaffung für einen Ehrentitel der Nation gilt. Man darf sich also nicht wundern, dass die Rechtsgelehrten Petersburgs und Moskaus fast einstimmig das Hängen und Köpfen verworfen und darin nur ein Ueberbleibsel der barbarischen Sitten der Vergangenheit sehen. Wenn die Regierung — wie es ihr mitunter zu thun gefällt — über diesen Punct eine Expertencommission befragte, so würde sie sicher von derselben den Rath erhalten, den blutigen Schandfleck der Hinrichtung vom russischen Boden verschwinden zu machen. Die Philanthropen werden dieses Zugeständniss wohl noch lange nicht erreichen; aber wenn die Regierung auch die Todesstrafe für Staatsverbrechen aufrechterhält, so scheint sie doch entschlossen, sie nicht mehr öffentlich zu vollstrecken. In einem Lande, in dem die Todesstrafe dem allgemeinen Gefühl widersteht, wo der Galgen nur noch für politische Verbrecher errichtet wird, ist der finstere Apparat der öffentlichen Hinrichtung weniger als irgendwo anders geeignet, dem Volke ein sittlich besserndes Schauspiel zu bieten. Die ruhige und stolze Haltung der Verurtheilten, ihre feierlichen Proteste haben schon wiederholt die heimlichen Sym-

¹⁾ S. z. B. den „Europäischen Boten“, Juli 1871 (russ.).

pathieen eines Theiles der Zuschauer an den Tag treten lassen, allen aber haben die Langsamkeit des schauervollen Ceremoniels und die gewöhnliche Ungeschicklichkeit der russischen Henker Entsetzen erregt. In der Masse der grossen Städte finden die Hingerichteten immer Freunde oder Anhänger, die sie als Helden zu bewundern und Rache für sie zu schwören bereit sind. Bei einem solchen Volke, bei der Ueberspanntheit, die in der jungen Generation desselben herrscht, droht das vom Blutgerüste gegebene Beispiel ansteckend zu werden, wie der Tod der Märtyrer in den Religionsverfolgungen. Selbst die Hinrichtung der Mörder Alexanders II. scheint in den dem Zaren so ergebenen Massen weniger Schrecken als Mitleid geweckt zu haben. Daher hat die Regierung den Beschluss gefasst, soweit es möglich ist, ihren Unterthanen ein derartiges Schauspiel nicht mehr zu bieten, sondern die Galgen nur noch in Gefängnisshöfen errichten zu lassen.

Wir haben hier den Werth der Gründe nicht abzuwägen, welche die meisten russischen Juristen für die Unverletzbarkeit des menschlichen Lebens ins Feld führen. Das Strafrecht hat unseres Erachtens, wie alle die Politik berührenden Wissenschaften, noch nicht ein so entscheidendes Schlusswort gesprochen, wie man es in Moskau und Petersburg behaupten will, wo man mehr als irgendwoanders den Prinzipien und der Logik treu zu bleiben sich rühmt. In Bezug auf das Strafgesetz wie auf die andern Theile der Gesetzgebung, ja auf alle Zweige des öffentlichen Lebens haben Thatsachen und Sitten zu entscheiden, was in einem bestimmten Zeitpunct der Geschichte einem bestimmten Volke, einem bestimmten gesellschaftlichen Zustande noth thut. Erscheint im heutigen Russland diese entsetzliche und abscheuliche Todesstrafe nicht Allen als ein unentbehrliches Mittel zur Erhaltung der Ordnung und der Gesetzlichkeit, so hat das darin seinen Grund, dass die Sanftmuth des bäuerlichen Charakters, eine trotz bisweiliger Anfälle von wilder Brutalität unlängbare Sanftmuth, und besonders der Einfluss der im Volksherzen noch lebendigen Religion bessere Bürgen für die öffentliche Ordnung bieten, als das Schwert des Gesetzes. Im Auslande wird man versucht sein, andre Erklärungen für diese Erscheinung zu suchen. Man wird fragen, ob denn die Strafe, die in Russland die höchste ist, die Strafe, welche das Gesetz über einfache Vergehen so gut, wie über Verbrechen verhängt, die Verschickung in die Eisfelder Sibiriens, ob diese Strafe nicht ebenso wirksam wie Galgen und Blutgerüst dem Arm der Uebelthäter ein Halt gebieten kann? Wenn die russischen Schwurgerichte auch nicht zur Verhängung der Todesstrafe zu greifen

brauchen, ist nicht die Verbannung in die fürchterlichen Einöden des Nordens für die grosse Menge eine grausamere, nicht minder gefürchtete Strafe, als der Tod selbst?

Achtes Kapitel.

Die Verschickung und die Zwangsarbeit. — Sibirien und die Ansiedelungen für Verschickte. — Zahl und Lebensweise der Verschickten der verschiedenen Kategorien. — Sträflinge und politische Verbannte. — Wirkungen der Strafansiedelung. — Mängel derselben. — Nutzen ihrer Beschränkung. — Ursachen ihres Fortbestandes. — Die Gefängnisse und die Reform des Strafgesetzes. — Charakter des russischen Verbrecherthums.

Sibirien geniesst auf dem ganzen Erdkreis eines finstern Rufes, den es weniger seinem rauhen Klima, als der grossen Zahl von Verbannten, die es seit Jahrhunderten in sich aufgenommen, und all den Legenden verdankt, mit denen die Theilnahme oder die Einbildungskraft der Schriftsteller die Verschickten umwoben hat. Mit seinen weissen, stummen Einöden, mit seinen hartgefrorenen Steppen erscheint Sibirien in der Ferne als ein ungeheures Schneegefängniss, als eine Art Eishölle, ähnlich dem letzten Kreise des Inferno Dantes. Sicherlich haben wenig Länder der Erde von der Natur weniger Anziehungskraft für den Fremden erhalten. Ein Drittel seiner ausgedehnten Oberfläche gehört der Polarzone an, und weiter nach Süden macht die erhöhte Bodengestaltung das Klima oft ebenso rauh, wie im Norden, so dass selbst die Hälfte des südlichen Sibiriens für Ackerbau und Culturleben ungeeignet bleibt. Die wärmsten Landstriche, die abwechselnd dem eisigen Polarwind und dem Gluthhauch aus den Steppen Mittelasiens ausgesetzt sind, haben die mittlere Temperatur Finlands, jedoch bei bedeutend mehr continentalem Klima, das heisst bei weit grösseren Abständen zwischen den extremen Jahreszeiten, so dass den strengsten Wintern die heissesten Sommer folgen können ¹⁾.

Bei all diesen Missständen bietet Sibirien dem Bewohner des Nordens weder gleiche Schrecken noch Leiden, wie den Leuten aus dem Westen und Süden Europas. Dieses Land, enterbt wie wenige

¹⁾ Die mittlere Temperatur der wärmsten Stadt Sibiriens, Wladiwostok, unter dem 43. Breitengrad, südlich vom Amur am stillen Ocean, übersteigt die von Helsingfors nicht, das 17 Grad nördlicher liegt.

in der Welt, ist keineswegs eine unbewohnbare Wüste; es ist im Grunde nur ein Russland höherer Potenz, ein Russland mit grösserer Kälte, in dem der Russe jedoch sehr wohl leben, schaffen und gedeihen kann. Beim Ueberschreiten des Ural empfindet man keinen jähen Temperaturwechsel; wenn sie sich auch stetig verschlimmern, je weiter man von West nach Ost vordringt, sind die physikalischen und hygienischen Bedingungen doch nicht wesentlich andere. Als Verschickungsort sind die Grenzen des Polarkreises für die Russen aus Petersburg, Moskau und selbst Odessa weit weniger fürchterlich, weit weniger mörderisch, als es für die Anwohner des atlantischen und mittelländischen Meeres die üppigen Gegenden der Tropen sind, in denen die Staaten des Westens vielfach ihre Bagnos und Strafcolonien angelegt haben. Tobolsk, Tomsk und selbst Irkutsk sind für die Leute von der Newa und Wolga unendlich weniger peinvolle und weit gesündere Wohnsitze, als es für einen Franzosen zum Beispiel Cayenne, Sinnamary und Nukahiwa sind.

Die unermesslichen Flussbecken des Ob, Jenissei, Amur schliessen reichere, fruchtbarere, ja freundlichere Landstriche ein, als manche Gegenden des europäischen Russlands. Auch ist Sibirien nicht das einzige Gebiet für Verschickung; die nördlichen Gouvernements des europäischen Russlands, Archangel, Olonetz, besonders Wätka werden häufig zum Aufenthaltsort von Verurtheilten oder zur Internirung politisch Verdächtiger benutzt. Russland fehlt es an Straforten, an natürlichen Bagnos nicht. Unter Nicolai hat der Kaukasus, unter Alexander II. Turkestan neue und weite Landstrecken der Verschickung geöffnet.

Die Verschickung als Strafmittel oder als administrative Massregel ist in Russland schon sehr alt. Man könnte sie bis auf die ersten Zaren zurückführen, die Sibirien noch nicht zu ihrer Verfügung hatten, aber ganze Bevölkerungen häufig aus einem Theil ihrer Staaten in einen andern versetzten¹⁾. Unter der Regierung des Alexei Michailowitsch, des Vaters Peters des Grossen, um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, erhielt Sibirien die erste Sendung von

²⁾ Aehnliche Zwangsumsiedelungen von einem Ende des Reiches zum andern finden mitunter auch jetzt noch statt. So mussten nach dem letzten russisch-türkischen Kriege hunderte von Familien, ganze Stämme aus dem Kaukasus, die sich gegen den Zar empört hatten, die Berge Daghestans für die flachen und kalten Regionen Nordrusslands vertauschen. Die Mehrzahl dieser Bergbewohner wurde unter Alexander III. 1881 wieder in ihre alte Heimath zurückversetzt. Dagegen wurden 1881 und 1882 Tausende von Juden aus Gegenden vertrieben, in denen sie fest angesiedelt waren.

Verbrechern. Seit jener Zeit sind diese traurigen Karavanen sich alljährlich gefolgt und in steter Zunahme gewesen. Ursprünglich hatte die Verschickung weniger den Zweck, den Verurtheilten die Leiden eines harten Klimas aufzuerlegen, als den, die Gesellschaft oder die Regierung von Leuten zu befreien, die jene in Unordnung bringen, diese beunruhigen konnten. Daher war die Strafe einiger-massen nach der Entfernung abgestuft; je mehr die Verkehrsmittel vervollkommenet wurden, je mehr das Gebiet der nationalen Colonisation sich ausdehnte, um so weiter rückte der Verschickungsbezirk gegen Osten und Norden in das Herz der asiatischen Einöden vor.

Bis auf die letzte Zeit verhängte das Strafgesetz die Verschickung (ssülka) über die schwersten Verbrechen, wie über einfache Vergehen, wie etwa Landstreicherei. Es sind daher die kraft richterlichen Spruchs Verschickten in zwei grosse Classen getheilt: die zu Zwangsarbeit und die zu weniger strengen Strafen Verurtheilten, die, wie die politisch Verdächtigen der früheren „Dritten Abtheilung“, einfach aus einem Theile des Reiches nach dem andern, gewöhnlich aus der Mitte nach den Grenzen versetzt wurden. Zwischen jenen Zwangssträflingen und diesen Zwangscolonisten besteht gesetzlich ein grosser Unterschied, der aber seit der Regierung Nikolais stetig geringer geworden ist.

Die Zwangssträflinge (ssülno-kátorshniki) sind natürlich zumeist der Freiheit beraubt. Die Zwangsarbeiten sind an die Stelle der im Jahre 1753 von der Kaiserin Elisabeth abgeschafften Todesstrafe getreten. Nicht zufrieden mit der Niederreissung des Schafots, liess das russische Gesetz auch bis 1872 Zwangsarbeit auf Lebenszeit nicht zu, ihre Dauer ging nicht über zwanzig Jahr hinaus. Wenn die lebenslängliche Zwangsarbeit jetzt auch eingeführt ist, so wird sie doch praktisch fast nie angewandt, wenigstens nicht für Verbrechen gegen das gemeine Recht. Dank der Milde der Geschworenen und der Richter bleiben zwanzig Jahr das wirkliche höchste Strafmass bei Zwangsarbeiten; nach dieser Zeit wird der Sträfling in die Classe der Zwangscolonisten übergeführt. In früherer Zeit, unter Nikolai und Alexander I., verbüssten die Sträflinge ihre Strafe gewöhnlich in den Bergwerken Sibiriens, namentlich in den Silbergruben von Nertschinsk, die mehr als 200 Kilometer jenseits Irkutsks und des Baikalsees liegen. Die Verbrecher — bisweilen mit politisch Schuldigen vermischt — arbeiteten in Ketten und blieben, wie lebendig Begrabene, Tag und Nacht in der Tiefe der feuchten Stollen. Eine schauerhafte Strafe, die nicht blos in der Gesetzgebung dem Tode gleichgestellt war! Auch die kräftigsten Naturen vermochten nicht immer den Anstrengungen und Entbehrungen dieses unterirdischen Lebens Wider-

stand zu leisten. Wie bei Anwendung der Knute das gesetzliche Maximum meist wie ein bitterer Hohn erschien, so erlebten auch die Verschickten, die in die Gruben von Nertschinsk hinunterstiegen, nur höchst selten das Ende dieser zwanzig Jahre.

Eine grausame Verschärfung dieser Strafverschickung ist der bürgerliche Tod, und dieser bürgerliche Tod ist in Russland kein leeres Wort; er zerreisst alle Bande der Familie. Unter Nikolai wurde mitunter den Verschickten, ja selbst ihren Kindern, sogar der Name genommen. Heute noch können die Erben des Verurtheilten sich seines Eigenthums bemächtigen, wenn dasselbe nicht confiscirt worden ist; sein Weib wird für verwitwet erklärt und darf sich wieder verheirathen. Die Kirche und die Regierung erkennen diesen Grund der Ehelösung noch an. Zur Ehre des russischen Volkes, zur Ehre der russischen Frauen insbesondere muss erwähnt werden, dass dieser bürgerliche Tod wohl mitunter zu empörenden Vorgängen Anlass gegeben, aber weitaus häufiger die edelmüthigsten Beweise der Treue geweckt hat. Nach dem Decemberaufstand von 1825, der so viele glänzende Glieder der Aristokratie nach Sibirien wandern liess, haben Frauen von Verbannten aus den ersten Familien des Reiches, den Trubetzkoi, Naryschkin, Wolkonski, Murawjew u. A. von dem traurigen Rechte, das ihnen das Gesetz zugestand, keineswegs Gebrauch gemacht, sondern sich die Gnade erbeten, Petersburg oder Moskau mit den eisigen Wüsteneien Ostsibiriens vertauschen zu können, wo viele den Tod fanden, andere bis in das Alter verblieben, um erst unter Alexander II. nach dreissigjährigem Exil in das Land ihrer Jugend zurückzukehren. Seitdem sind hunderte, ja tausende von Frauen aller Stände diesem edeln Beispiele gefolgt; thäte es eine nicht, so verfielen sie dem Banne der Gesellschaft.

Sind die Bergwerke von Nertschinsk auch nicht aufgegeben, so beschäftigen sie jetzt doch nur eine kleine Zahl von Sträflingen, die auf der Erde leben und einer verhältnissmässigen Freiheit geniessen. Die Mehrzahl der sibirischen Sträflinge wird zu Arbeiten verwandt, die nicht besonders anstrengend sind: bald in den Staatsfabriken (sawodüi) und Salzwerken, bald beim Wegebau, bald endlich in den kleinen Werkstätten und in den Gärten. Bisweilen sind die zu Zwangsarbeiten Verurtheilten in Wirklichkeit sogar keiner regelmässigen Arbeit unterworfen. In den russischen Kerkern und Gefängnissen herrscht nur zu oft Müssiggang¹⁾. Nach den Verordnungen werden

¹⁾ S. z. B. H. Lansdell (engl. Missionär): Through Siberia 1882. Diese Mittheilungen über die Milde oder die Fahrlässigkeit in den sibirischen Gefäng-

die Sträflinge nur während des ersten Viertels ihrer Strafzeit im Gefängniß (ostróg) oder in ihrer Kaserne (kasárma) festgehalten, solange sie noch zu der Classe der Probegefangenen gehören (ispütujemýje). Den Rest ihrer Strafzeit leben sie in der Umgebung des Zuchthauses in freigemiethten Zimmern und sind nur gezwungen, sich bis Ablauf ihrer Zeit täglich in der Strafanstalt zu melden. Gewöhnlich wird ihnen das Recht, ausserhalb des Gefängnisses zu wohnen, viel früher ertheilt; in einigen Ortschaften dürfen die Sträflinge ausserhalb wohnen, sobald sie überhaupt ein Quartier miethen können ¹⁾.

Dies sind nicht die einzigen Erleichterungen: die Gewohnheit hatte sich eingebürgert, den ordinären Verbrechern zehn Monate für ein rundes Jahr anzurechnen, was die Dauer der gemilderten Zwangsarbeit noch um ein Sechstel kürzte. So war diese höchste Strafe des Strafgesetzes fast nur noch eine nominelle geworden. Die Regierung wurde zugleich beschuldigt, bald Agitatoren, die gesetzlich zu Zwangsarbeit in Sibirien verurtheilt waren, in den Festungen des europäischen Russlands zurückzuhalten, bald jenseit des Ural gegen sie eine Strenge zu üben, wie sie den nach gemeinem Rechte Verurtheilten nie widerfuhr. Alles was früher den Schrecken dieser Strafe bildete, ist, wie die Knute und die Ruthen, mit der Zeit verschwunden. Das Strafgesetz, dem so diese traurigen Hülfsmittel genommen waren, und das in der praktischen Handhabung so durch Verordnungen oder Gewohnheit verbessert und gemildert war, wurde nach den humanen Ukasen der Kaiserinnen Elisabeth und Katharina das mildeste und nachsichtigste in Europa. Die Criminalisten setzte die Abschwächung des Strafgesetzes in Besorgniß; die Regierung fühlte sich zu schlecht gewaffnet gegen das Verbrechen und musste daran denken, das Strafgesetz wieder wirksamer zu machen.

Die Behandlung der Verschiedten zweiter Classe, der zur einfachen Ansiedelung in Sibirien oder anderswo Verurtheilten, war natürlich von jeher noch milder. Sie unterliegen keiner andern Verpflichtung, als den ihnen angewiesenen Wohnsitz nicht zu verlassen. Einmal am Orte ihrer Verbannung angelangt, bleiben diese Zwangs-

nissen werden von dem Franzosen E. Cotteau in einem Werke über seine jüngste Reise vom Ural nach Japan bestätigt.

¹⁾ Die Gegner der Regierung haben sich oft darüber beklagt, dass diese üblichen Vergünstigungen den politischen Verbannten nicht zu gute kommen. Tschernyschewski hat beispielsweise acht Jahre in den Bergwerken von Nertschinsk arbeiten müssen. S. das Revolutionsblatt Wperod. Bd. II, 1874. II. Theil, pag. 108.

ansiedler (ssülno-posselenzü) fast in Freiheit unter der oft schlummernden Aufsicht einer wenig strengen und genauen Polizei. Diejenigen, die einiges Vermögen besitzen, können von ihren Einkünften leben, eine Wohnung miethen oder sich bauen lassen, Bücher und musikalische Instrumente, Pferde und Wagen besitzen und sich alle Vergnügungen gewähren, die das Klima und das Exil gestatten. Die Uebrigen können ihr altes Gewerbe wieder aufnehmen, Landbau treiben, ihre Kräfte in den Bergwerken verwerthen, wo sie den freien Arbeitern Concurrenz machen. Sie geniessen die Früchte ihrer Arbeit, können Handel treiben und Grundbesitzer werden. Viele haben ihre Frauen bei sich, die sichs zur Pflicht machten, sie zu begleiten oder ihnen nachzufolgen. Die gesetzlichen Bestimmungen erleichtern die Wirthschaftsgründungen, die eine wesentliche Milderung der Härten des Exils sind. Die Unverehelichten können verschickte Frauen oder Sibirierinnen heirathen. Jährlich opfert die Regierung eine bestimmte Summe, 2000 bis 3000 Rbl. zu Heirathskosten, welche die Ansiedler selbst nicht erschwingen können. Die Verurtheilten geben sich Feste, bei denen der Branntwein das Hauptvergnügen bildet, und laden die Soldaten und die zu ihrer Ueberwachung eingesetzten Beamten ein. Noch mehr als im übrigen Russland, ist in Sibirien die Willkür der Staatsbeamten das Hauptübel, das auch dort sein gewöhnliches Correctiv in der Bestechlichkeit findet. Willkür und Käuflichkeit haben um so freieres Feld, als in diesen Einöden die Controle schwieriger ist, und viele unter den Beamten Sibiriens in Ungnade gefallene Leute sind, die jenseit des Ural frühere kleine Verwaltungsünden abbüssen.¹⁾

Das Leben der Zwangsansiedler ist dem der Sibirier in ihrer Umgebung sehr ähnlich; für den Mann aus dem Volke hat es nichts besonders Schweres. So ist es vorgekommen, dass Uebelthäter ihre Schuld mit Vorbedacht beschwerten, um nur die Freiheit der Verbannung geniessen zu können. Die politischen Verbannten unterliegen der grössten Ueberwachung und sind daher am meisten zu beklagen. Auf einen kleinen Unterhalt von 2 bis 3 Rbl. monatlich angewiesen, die ihnen nicht einmal voll zugehn, sind sie zuweilen gezwungen, sich — um leben zu können — in den Dienst der Polizei zu stellen.

¹⁾ Die Untersuchung über die Lage der Verschickten (1880 und 1881) hat mitunter entsetzliche Missbräuche aufgedeckt. Viele von den Beamten machten Ersparnisse an den Unterhaltsgeldern der Gefangenen oder der Sträflinge und unterschlugen den grössten Theil der zu diesem Zweck bestimmten Summen.

In den Städten Asiens und Europas, in denen sie internirt sind, vermeiden die Einwohner sie wie räudige Schafe, weil sie sich durch den Verkehr mit ihnen zu compromittiren fürchten, während sie Spitzbuben und Defraudanten oft freundlich aufnehmen, mit denen Beamte und Kaufleute gern umgehen und schmausen.¹⁾ Für den politischen Verbannten, wie für den Mann von der Gesellschaft oder der Wissenschaft, der, plötzlich in eine öde Gegend oder unter rohe Leute versetzt, aller Hülfsmittel der Civilisation entbehren muss, kurz, für den gebildeten Russen oder Polen, der von seinen Freunden, von seiner Familie, bisweilen von der ganzen Welt getrennt, aller Bücher und Mittheilungen beraubt wird und mit den Seinigen nur in langen Abständen correspondiren kann: für diese Leute behält die Verschickung alle ihre Härten und Schrecken bei. Den Staatsgefangenen werden auch die nördlichsten Gegenden an den äussersten Grenzen der russischen Niederlassungen vorbehalten. Noch in den letzten Jahren sind auf diese Weise Schriftsteller, wie Tschernyschewski,²⁾ Schtschapow, Chudäkow, Männer, deren Ansichten man verwerfen kann, die aber nie an einem Attentat oder an einer Verschwörung theilgenommen haben, an die Grenze des Polarlandes, mitten unter barbarische, götzendienerische Stämme, an Orte verbannt worden, in denen die Post nur ein- oder zweimal jährlich eintrifft.³⁾

Das Schrecklichste und Mühseligste bei der Verschickung nach Sibirien ist vielleicht die Reise. Aus der Mitte Russlands, in der die Gefangenentransporte zusammengestellt werden, bis nach Tumén, der ersten Stadt in Westsibirien, sind mehr als 500 franz. Meilen (von Moskau 2075 Werst) von dort noch mehr als 500 lieues (2125 Werst) nach Ostsibirien. Früher wurde dieser trübselige Anfang der Strafe grösstentheils zu Fusse, unter der Knute berittener Kosaken und —

¹⁾ S. u. A. Vergissmeinnicht von Wätka (russ.). L. Léger: Nouvelles Etudes slaves.

²⁾ Tschernyschewski, dessen Tod fälschlich 1880 gemeldet wurde, ist noch in Wiluisk, einem der nördlichsten Posten Asiens internirt. (Er ist im Jahr 1883 zum Aufenthalt in einem östlichen Gouvernement des europäischen Russlands begnadigt worden. Der Uebers.) Es sind soviel Versuche gemacht, ihn zu befreien, dass er — wie man mich versichert hat — seine Freunde hat bitten lassen, davon abzustehen, damit seine Lage nicht noch schlimmer werde.

³⁾ Die politischen Verbannten sind nicht immer Opfer solcher Härte gewesen; es ist vorgekommen, dass Verschiede sich nach Ablauf ihrer Strafzeit an ihrem Verbannungsort festsetzten, sei es, weil sie dort einen kleinen Besitz erworben hatten, oder weil sie Beamte derselben Regierung geworden waren, die sie ins Exil geschickt hatte.

mindestens bei Zwangssträflingen — in Ketten und Handschellen angetreten. Man lebte von Zwieback und Gesalzenem und von den armseligen Almosen der mitleidigen Bauern und schlief auf dem feuchten Boden oder dem hartgewordenen Schnee. Die Reise dauerte ein ganzes Jahr, mitunter länger. Viele Verurtheilte oder — wie die Bauern mit wohlwollendem Euphemismus sagen: — viele „Unglückliche“ (nestschästnűje) unterlagen, ehe sie den Ort erreicht hatten, an dem sie ihre Strafe abbüssen sollten. Jetzt wird die Reise grossentheils zu Wasser zurückgelegt, in Barken und Lichterfahrzeugen, die ein Dampfer schleppt. Diese Aenderung ist — wie es heisst — durch ein Bild veranlasst worden. In einem Lande, in dem die Feder gebunden ist, kann der Künstler thatsächlich den Leiden, die der Schriftsteller nicht beschreiben darf, durch seine Darstellung Abhülfe schaffen. Ein Bild, das einen Zug von Sträflingen auf dem Wege nach Sibirien zum Gegenstand hatte, ergriff das Publikum und rührte Alexander II., der den Transport der Verschiekten zu ändern befahl. Ich bin auf der Wolga solchen Zügen von Sträflingen begegnet, die in leinene Kittel gekleidet, auf flachen Fahrzeugen eng zusammengedrängt waren; ich glaube, sie haben bei dieser Ueberführung weniger zu leiden, als die französischen Galeerensträflinge, die im Schiffsraum über den Ocean, zu den Antipoden geschafft werden. Die Reise findet meist in der guten Jahreszeit statt, damit die Flussverbindungen der Wolga und Kama und jenseit des Ural die des Tobol, des Ob und der andern sibirischen Ströme benutzt werden können. Die Verurtheilten verbringen den Winter in den Gefängnissen des europäischen Russlands; im Frühling werden sie von allen Enden des Reichs nach Moskau gebracht, von wo aus sie über Nishni, Kasan, Perm und Tobolsk nach Asien expedirt werden.

Während der Schifffahrtsperiode, vom Mai bis zum September, folgen diese beklagenswerthen Sommerkaravanen, die aus hundert von Leuten aller Stände, jeden Alters und Geschlechts zusammengesetzt sind, in kurzen Zwischenzeiten, oft in acht oder zehn Tagen auf einander. Die Zahl der Verurtheilten der verschiedenen Kategorieen ist sehr beträchtlich. Um 1825, vor dem Regierungsantritt Nikolais, begann die Verschickung einen grossen Aufschwung zu nehmen, und seit der Zeit ist ihre Ziffer von Jahr zu Jahr gewachsen. Unter Nikolai stieg beispielsweise 1830 die Jahresziffer der Verschiekten durchschnittlich etwa auf 8000, von denen fast die Hälfte Vagabunden oder von ihren Herren ausgestossene Leibeigene waren. 1830 gab es in Sibirien überhaupt 83,000 Verbannte, 1855 schätzte man ihre Zahl

auf nahezu 100,000 Seelen (99,860, unter ihnen 23,000 Weiber) also ein ganzes Heer, das über ganz Sibirien verstreut war.¹⁾

Obgleich die Fälle beschränkt worden waren, auf welche die Verschickung angewandt wird, und das Gefängniss häufiger in Gebrauch kam, hat die Regierung doch von 1878 bis 1882 in jedem Sommer ungefähr 12,000 Verurtheilte beiderlei Geschlechts von Moskau nach Nishni-Nowgorod abgehen lassen.²⁾ In Nishni oder Kasan stiessen diese 12,000 auf die Haufen von der untern Wolga, fast 4000 an Kopfzahl, und zwischen Kasan und Perm lieferten die Gouvernements an der Kama ihnen neue Verstärkungen. Zu den nach Sibirien Verbannten müssen überdies noch die zu Zwangswohnsitz in den an Asien grenzenden Gouvernements Verurtheilten hinzugerechnet werden. Seit der Mitte der Regierung Nikolais ist die Gesamtzahl der Deportirten von 8000 bis 9000 unter Alexander II. auf 16 bis 18,000 jährlich und auf mehr als 20,000 gestiegen, wenn man die Verbannungsorter ausserhalb Sibiriens mitzählt. Seit dem Anfang dieses Jahrhunderts hat sich die Verschickungsziffer versiebenfacht.

Wie gross ist nun der Antheil, den die administrative Willkür an diesen 18 oder 20,000 Verschickungen hat? Er wechselt in den verschiedenen Jahren ausserordentlich stark. Von 1861 bis 1866, zur Zeit der ersten revolutionären Agitation und des polnischen Aufstandes, war die Ziffer der politischen Verbannten sehr hoch gestiegen, um in der Mitte der Regierung Alexanders II. sehr weit hinabzugehn. Nach den Ausweisen, welche die offiziellen und officiösen Organe veröffentlicht haben, betrug das Verhältniss 1 oder gar nur $\frac{1}{5}$ %. In sieben Jahren von 1871 bis exclusive 1878 sollen auf administrativem Wege im Ganzen nur 1599 Personen verschickt worden sein. Und dazu soll die Mehrzahl von diesen, 1328, aus Bergvölkern des Kau-

¹⁾ S. Schnitzler, Empire des Tsars. Bd. III, p. 882. Nach den neuerdings von Maximow (Sibirien und die Zwangsarbeit, russ.) veröffentlichten Zahlen sind von 1823 bis 1858 etwas mehr als 304,000 Seelen nach Sibirien verschickt worden, von denen nur die Hälfte Verbrecher, die gerichtlich verurtheilt worden waren.

²⁾ Die Ziffern von 1878 vertheilten sich folgendermassen:

zu Zwangsarbeit Verurtheilte	853
zu einfacher Verschickung Verurtheilte	9847
wieder ergriffene Läuferlinge	1064.

In Moskau waren einige hundert Kranke zurückgeblieben.

(Anm. des Uebersetzer: Nach den allerneuesten Angaben von Jandrinzew (Jan. 1884) zeigt sich seit 1807, wo 2200 Seelen verschickt wurden, eine stete Zunahme, die ihr Maximum in den Jahren 1875 und 1876 mit je 19,000 Personen erreichte.)

kasus bestanden haben, die kraft besonderer Gesetze und Gründe aus ihrer Heimath fortgeführt worden seien; es wären somit in dem ganzen europäischen Russland in sieben Jahren nur 271 Personen — Russen und Polen zusammen — staats-polizeilich verschickt, d. h. durchschnittlich 38 im Jahr. Wahrlich — wenn einmal das Institut bestand — konnte die „Dritte Abtheilung“ ihre Gewalt kaum mit grösserer Mässigung üben. Freilich kam zu den nach Sibirien Verschiedten eine fast gleiche Zahl von Leuten aller Art, die in den Gouvernements des europäischen Russlands internirt wurden¹⁾.

Seit dem Ende des Jahres 1878 und dem Beginn der langen Reihe von politischen Mordanfällen ist natürlich die Zahl der administrativ Verbannten in hohem Masse gewachsen. Sie hat sich 1879, 1880, 1881 sicherlich verzehnfacht, vielleicht verhundertfacht ohne dass jedoch die Ziffer der politischen Verbannten die fabelhaften Verhältnisse erreicht hätte, die ihr bisweilen im Auslande zugesprochen wurden²⁾. Nachdem die Regierung den Versuch gemacht hatte, sich aller ihrer geheimen Gegner durch Entfernung aller Verdächtigen zu entledigen, musste sie nach wiederholten Erfahrungen zu der Ueberzeugung gelangen, dass solche Verschickungen in grossen Massen erfolglos seien. Schon der General Loris-Melikow hatte im letzten Regierungsjahr Alexanders II. einer Anzahl von Opfern der Polizei

¹⁾ Ausser den administrativ Verschiedten giebt es in Sibirien eine viel grössere Classe von Zwangsansiedlern, die oft fälschlich mit den ersteren verwechselt wird: es sind die Verbannten auf Beschluss von Gemeinden oder bürgerlichen Körperschaften, denen das Recht zusteht, ihre schlechten Glieder auszuschliessen. Die Bauergemeinden übten diesen Ostrazismus in ausgedehntem Masse, denn in den 7 Jahren vor 1878 überstieg die Gesamtsumme der Verschiedten dieser Art 36,000 also mehr als 5000 im Jahr, und diese 36,000 Verbannte aus ihrem Heimathdorf wurden von mehr als 27,000 Personen aus ihrer Familie begleitet. (Anm. des Uebers.: Jandrinzew giebt an, dass von den im Jahre 1876 verschickten 19,000 Personen 51 % auf administrativem Wege diese Strafe erlitten. In diese Ziffer sind natürlich auch die von Gemeinden und Körperschaften Ausgeschlossenen einbegriffen).

²⁾ Die Regierung kennt bisweilen die Zahl der Deportirten und Internirten in Asien oder Europa nicht genau. Nach einer Mittheilung des Regierungsanzeigers vom September 1881 reichten die statistischen Angaben über die Internirten bis zum August 1880 zurück und waren unter der Verwaltung des Generals Loris-Melikow gesammelt. Zu dieser Zeit gab es 2873 polizeilich Internirte, diejenigen mit einbegriffen, die nicht aus ihrem gewöhnlichen Wohnsitz entfernt worden waren. Vom 20. August 1880 bis zum 30. Januar 1881 waren 174 Personen wieder von der polizeilichen Aufsicht befreit, aber mittlerweile andere internirt worden. Im Frühling 1882 wurde die Zahl der auf administrativem Wege Verschiedten auf 2600 bis 2800 geschätzt.

die Freiheit wiedergegeben. Unter Alexander III. setzte der General Ignatjew eine Commission zur Revision der Acten der administrativ Verschiedten ein¹⁾. Mehrere Hunderte durften in ihre Heimath zurückkehren, während andere, im Verdacht Belassene ihren Wohnsitz in der Umgebung des Baikalsees oder an den Küsten des weissen Meeres aufschlagen mussten. Wie immer hat auch in dieser Angelegenheit die Haltung der kaiserlichen Regierung in einem und demselben Jahre mehrfach gewechselt. Zeiten der Strenge folgen rasch den Stunden der Milde, und Regungen der Humanität wechseln auf seltsame Weise mit Anwandlungen des Zornes oder der Furcht²⁾.

Die ungeheure Strafbevölkerung Sibiriens vertheilt sich auf sehr ungleiche Weise über die verschiedenen Landestheile. Das Gouvernement Tobolsk nahm bis vor Kurzem noch mehr als ein Drittel sämmtlicher Verschiedten, in letzter Zeit etwa 8000 jährlich auf, Tomsk ungefähr 2500, Jenisseisk 3500, Irkutsk etwas weniger als 4000, das transbaikalische Gebiet und Jakutsk etwas mehr als 500. Kaum die Hälfte der Verurtheilten wurde nach Ostsibirien geschickt, obgleich dieses weit ausgedehnter und weit weniger bevölkert ist und somit sich für Strafansiedelungen mehr zu eignen scheint. Bei einem solchen Heere von Verbrechern, die über weite Strecken verstreut und meist einzeln hier und dort angesiedelt sind, ist es nicht leicht, Entweichungen zu verhindern. Man berechnet, dass ein Drittel flüchtig wird, was für Sibirien etwa 6000 Landstreicher ergibt. Auch ergibt sich ein beträchtlicher Unterschied zwischen der offiziellen Zahl der Verschiekung und der wirklichen Zahl der Verschiedten. Am 1. Januar 1876 waren beispielsweise mehr als 51 000 Individuen als Strafansiedler in die Listen des Gouvernements Tobolsk eingetragen, die örtlichen Verwaltungsbehörden konnten aber in ihren offiziellen Berichten nur die Anwesenheit von 34 000 nachweisen. Im Gouvernement Tomsk betrug zu derselben Zeit der Ausfall 4651 Personen. In vielen Bezirken (wolost) des Gouvernements Tobolsk

¹⁾ S. oben Buch II, Kap. V. Die Mehrzahl der vom General Loris-Melikow 1880 und 1881 zurückberufenen Internirten war in einem solchen Zustande der Armuth, dass sie aus der Erlaubniss der Rückkehr keinen Vortheil ziehen konnten. Der Staat musste die Kosten ihrer Rückführung in die Heimath auf sich nehmen, aber — Dank den Schwankungen der kaiserlichen Politik — sind viele von diesen Unglücklichen nur heimgekehrt, um bald von Neuem die Reise in die Verbannung anzutreten.

²⁾ Bis zum 1. April 1882 hatte die vom General Ignatjew eingesetzte Commission die Acten von ungefähr 600 Verschiedten geprüft, von denen etwa die Hälfte unmittelbar in Freiheit gesetzt wurde.

war ein Drittel, mitunter die Hälfte der zu den Bauergemeinden verzeichneten Ansiedler verschwunden. Die Berichte der Generalgouverneure erkennen an, dass Faulheit, Trunksucht, Landstreicherei in einer grossen Zahl dieser Strafansiedlungen herrschen, die man in der Ferne einer strengen und peinlichen Ueberwachung unterworfen glaubt¹⁾.

Unter solchen Bedingungen kann es nicht überraschen, wenn in den zu Straforten dienenden Gouvernements das Verbrechen erschreckende Dimensionen annimmt. In dem Gouvernement Tobolsk kommt durchschnittlich jährlich ein Verbrechen auf 72, im Gouvernement Tomsk eines auf 77 Verschiede. Für diese beiden Gouvernements weist die Criminalstatistik fast ein Verbrechen jährlich auf 1000 Einwohner auf. In ganz Sibirien zusammengenommen wird ein Raub auf 31 000, ein Mord auf weniger als 9000 Seelen gerechnet, so dass in Russisch-Asien die polizeiliche Sicherheit etwa zehnmal geringer ist, als im westlichen Europa. Als Schule der Sittlichkeit hat somit die Verbannung keine grossen Erfolge erreicht; hat sie etwa der Sicherheit des Mutterlandes bessere Dienste geleistet, das durch ein solches System der Ausscheidung all seine schlechten Elemente auf seine asiatischen Nebenländer abzuwälzen sucht²⁾?

Der niedrige Wall des Ural kann die tausende von Verbrechern und Abenteurern, die das Mutterland unausgesetzt hinüberführt, nicht in den Steppen oder Bergen Sibiriens zurückhalten. Da Russisch-Asien nur eine Fortsetzung des europäischen Russlands und durch kein natürliches Hinderniss von diesem getrennt ist, bildet es für die Verbannten ein weit weniger festes Gefängniss, als die Inseln und Landstriche jenseit des Oceans, die den Franzosen zu Strafcolonieen

¹⁾ Von 34,293 Individuen, die 1876 die thatsächliche Strafbevölkerung des Gouvernements Tobolsk bildeten, erklärten 2689 kein Gewerbe zu treiben, 1247 fielen Stadt- und Landgemeinden zur Last, 13,226 waren als Vagabunden in die Zählungslisten eingetragen, 12,502 waren von jeder Steuerzahlung befreit, und die Steuerrückstände, welche die übrigen schuldig waren, betrugen 642,000 Rbl.

²⁾ (Anm. des Uebersetzers. Zu gleichem Urtheil über die sittliche Wirkung der Verbannung gelangt auch der schon angeführte russ. Gelehrte Jandrinzew, dessen Mittheilungen einige Zahlen entnommen seien, — wäre es auch nur zum Beweise dafür, wie sehr die russischen statistischen Angaben von einander abweichen. Herr Jandrinzew sprach in der statistischen Abtheilung der „Kais. Russ. Geographischen Gesellschaft“ in Petersburg am 7. Februar 1884 über „die Verschiebung nach Sibirien seit dem Jahre 1823“ nach offiziellen Quellen. Nach seinen Ermittlungen kommt auf je 28 Verbannte ein Verbrechen, jährlich wird von 40 bis 50 Verbannten einer der Gefängnisshaft unterzogen.)

dienen. Wie erschreckend auch von Weitem die Entfernungen scheinen, welche die sibirischen Gouvernements von dem Mittelpunct des Reiches trennen, so können sie doch die Verurtheilten nicht zurückhalten, die ihre Heimath wiedersehen oder ein Abenteuerleben wieder aufnehmen wollen. Der Russe, wenigstens der Mann aus dem Volke, ist ein grosser Fussgänger; wenn er sich auch nicht mit dem Engländer oder Amerikaner messen kann, die systematisch zu einem raschen Gange erzogen werden, so kann der russische Pilger bei scheinbar langsamer und träger Bewegung oft in kleinen Tagereisen die grössten Entfernungen zurücklegen. Wie die junge Sibirierin, von der Xavier de Maistre erzählt, haben viele Exilirte, die dem Bann entflohen, die ganze Ausdehnung des Reiches zu Fusse durchmessen und aus der Tiefe Asiens sich nach Moskau oder Petersburg durchgebettelt oder durchgestohlen. Alle Hindernisse, welche das complicirte Passsystem der freien Bewegung entgegensetzt, halten diese Flüchtlinge aus Sibirien nicht auf. In ihrem Kampfe mit der Polizei haben sie gewöhnlich das Mitleid des Volkes zum Bundesgenossen, das um der Vermischung der Verbrecher mit politischen Gefangenen und um der jahrhundertelangen Unterdrückung willen immer dahin neigt, in den Gefangenen unschuldig verfolgte Brüder zu sehen. Es giebt im Nordosten Russlands Dörfer, in denen die Bauern die Gewohnheit haben sollen, Abends ein Stück Brod und einen Krug Wasser für die vielleicht in der Nacht vorüberwandernden Flüchtlinge vor die Thür ihrer Isba zu stellen.

Die Polizei greift jährlich eine grosse Zahl dieser Flüchtlinge auf. Mehr als 10 % der in jedem Sommer von Moskau nach Sibirien Transportirten sind Läuflinge, die wieder eingebracht sind. Trotzdem gelingt es vielen, allen Verfolgungen zu entgehen. Man hat wiederholt in der Tiefe von Wäldern ganze Dörfer solcher „outlaws“ gefunden, die den Augen der Behörden verborgen, ein steuerfreies Leben führten. Die meisten irren in den abgelegenen Landstrichen des Reichs umher oder verdingen sich als Arbeiter in den Bergwerken des Ural und Altai. Die so oft als Mittel gegen die Landstreicherei angewandte Verschickung schafft so eine neue Classe gefährlicher Landstreicher.

Bei solchen Resultaten kann es nicht überraschen, dass das bis jetzt so ausgiebig angewandte System der Verbannung heutzutage als Strafe bei den Juristen und Criminalisten, wie als Colonisation bei den Politikern und Publizisten nicht gerade in Gunst steht. Sibirien, das seit Jahrhunderten den Ausschuss des russischen Volks, Verbrecher, Landstreicher, Läuflinge, vermischt mit politischen Verbrechern

und religiösen Sektirern hat aufnehmen müssen, Sibirien, das eine freie Bevölkerung von vier Millionen Russen zählt, wird es überdrüssig, als eine Fontanelle des Reiches, als ein Pfuhl betrachtet zu werden, in den das europäische Russland all seine verpesteten und gefährlichen Stoffe schüttet. Nach dem Vorbild des englischen Australiens beginnt das russische Asien die Sträflinge zurückzuweisen, die ihm weniger ein Zuwachs an Kraft, als eine Mehrung der Unsittlichkeit und der Unsicherheit sind. Vielleicht konnte in einer Zeit, da man dort vorzugsweise ungefährliche politisch Verdächtige oder ruhige kirchliche Sektirer internirte, die Besiedelung aus der immer sich wiederholenden Fluth solcher Strafeinwanderung Vorthail ziehen. Heute ist das anders. Die Zwangsansiedler halten die freien Colonisten fern. Nach dem Ausspruch eines russischen Schriftstellers hat man Sibirien, als man es zum Strafort machte, in der Vorstellung des Volkes zu einem Lande des Schreckens und Entsetzens gemacht, das Niemand gern betritt¹⁾. Die Verbannung, die man für das sicherste Mittel der Colonisation hielt, trägt die Schuld an dem langsamen Fortschreiten der russischen Colonisation in Asien. Dieser hundertjährige Zustrom unreiner und fauliger Stoffe, diese Anhäufung von Menschenkehricht, mit dem man Sibirien zu befruchten und zu bereichern meinte, verdirbt durch seine stinkenden Ausdünstungen nur dessen Luft und verscheucht dessen Bewohner. Man ist daher bemüht, an Sibiriens Stelle für diese traurigen Strafzwecke Länder zu suchen, die weniger von Russen besiedelt und, wenn auch nicht weiter entfernt, so doch besser getrennt sind von dem Centrum des Reiches.

Man hätte mit den Steppen Turkestans und den Thälern Mittelasiens einen Versuch machen können; aber man sah bald ein, dass der Wüstensand die Verurtheilten nicht so zurückzuhalten vermöge, als ein Meeresarm. Noch sind die Inseln die sichersten Straforte. Um die Entweichung zu erschweren, versetzte die Regierung ihre wichtigsten Strafcolonieen in die nebligen Einöden der grossen Insel

¹⁾ Wenjukow, Russland und der Osten. pag. 74, 75. Die meisten Verschieden haben keine Familie und nur ein kleiner Theil widmet sich dem Ackerbau. In den Landgemeinden des Gouvernements Tobolsk bebauten 9579 Verbannte in Allem nur eine Fläche von 775 Dessätinen, also 1 Dess. (1 Hekt. 9 Are) auf mehr als 40 Pers. Die Wichtigkeit dieses Ergebnisses in landwirthschaftlicher Beziehung ist augenfällig. (Anm. des Uebers.: Nach Jandrinzew befreunden sich die Verbannten mit ihrer Lage nicht und versuchen es nur sehr selten, sich eine selbständige Wirthschaft einzurichten. Die Mehrzahl der Verbannten, denen Frauen und Kinder folgen, sind administrativ Verschiedene.

Sachalin im Norden Japans. Mehrere tausende von Sträflingen sind bereits auf dieser „ultima thule“ der alten Welt angesiedelt, deren Schneemassen reiche Kohlenlager decken. Die Reise wird von Odessa aus zu Wasser gemacht, was rascher geht und weniger kostet, als der Landweg bis zum Herzen Sibiriens. Eine merkwürdige Ironie lag darin, dass die ersten zu diesem Dienste verwandten Schiffe der patriotischen Flotte angehörten, welche 1878 bei der Furcht vor einem Streit mit England durch Zeichnungen beschafft worden war. Die Fahrt geht durch den Bosphorus, den Suezkanal und über Singapore, so dass die Verschickten erst durch die glühenden Meere des Südens zu dem asiatischen Island gelangen.

Wie die Verschickung seit einem halben Jahrhundert im Grossen geübt worden ist, hat sie weder in Sibirien Erfolg gehabt, dem sie nützen, noch in Russland, das sie reinigen, noch an den Verbannten, die sie bessern sollte. Diese Strafe, die man in Frankreich gern auf alle Rückfällige anwenden möchte, und die mehr als jede andere dem doppelten Zweck der moralischen Besserung und der gesellschaftlichen Vertheidigung zu entsprechen schien, hat in Russland nur traurige und entmuthigende Resultate geliefert. Wie man dieses lang geübte System auch betrachte, vom Standpunct des socialen Interesses, des Verbannten oder der Colonisation — überall hat es sich ohne Nutzen erwiesen. Dies steht so fest, dass man trotz seiner Bequemlichkeit dieses Entlastungsmittel wohl schon aufgegeben hätte, wenn die Polizei dessen nicht bedürfte, wenn man wüsste, was mit den politischen Gefangenen anzufangen sei.

Soll die Verschickung fort dauern, so darf das nur in geringerem Massstab und unter andern Bedingungen stattfinden. Eine Revision des Strafgesetzes ist durchaus unvermeidlich geworden; sie wird das Gegengewicht gegen die Abschaffung der Körperstrafen bieten müssen, die in der Gesetzgebung eine zu grosse Rolle spielten, um aus derselben verschwinden zu können, ohne das Gesetz zu schwächen und seiner Macht zu berauben. Die Vorarbeiten zu einer Strafgesetzreform sind 1876 einer Commission anvertraut worden, die zugleich das Strafsystem ändern und den Codex revidiren sollte. Die erste Frage war eine gerechtere Abstufung der Strafen. Die Gesetzgebung sündigt gleichzeitig nach zwei entgegengesetzten Seiten hin: durch allzu grosse Milde gegen schwere Verbrechen und durch allzu grosse Strenge gegen kleine Vergehen. Die Bestrafung stand nicht im Verhältniss zur Schuld; Sibirien steht — wie dereinst die Ruthen — als letzter Hintergrund fast jeder Verurtheilung da. Nach der neuen Stufenleiter der Strafen werden Zwangsarbeiten, wie früher, das

schärfste der gewöhnlichen Strafmittel sein. Da sie an Stelle der Todesstrafe stehen, werden sie nur über die schwersten Verbrecher verhängt werden können und seltener und schärfer zugleich werden, als sie es jetzt sind.

In Bezug auf die politisch Verdächtigen und die kirchlichen Sektirer wird Russland, so lange die unumschränkte Gewalt der Regierung besteht, das alte System der Ausstossung fortsetzen. Aus diesem Grunde kann Sibirien noch lange ein regelmässiges Heer von Strafansiedlern aufnehmen müssen. In den Händen der Verwaltung bleibt die Verbannung ein Regierungsmittel. Wenn die Gerichte und die Polizei sie nur gegen schmutzige und gefährliche Fanatiker, wie die Skopzen oder Selbstverstümmeler in Anwendung bringt, so hätten ihr Duldsamkeit und Menschlichkeit nichts vorzuwerfen. Man kann leider nicht sagen, dass es immer so gewesen ist. An allen äussersten Grenzen Russlands, jenseit des Ural, wie jenseit des Kaukasus findet der Reisende unschuldige Colonieen russischer Sektirer, deren ganzes Verbrechen darin liegt, dass sie Lehren oder Riten der herrschenden Kirche verwerfen. Mit dieser Zwangsansiedelung aller widersetzlichen religiösen wie politischen Elemente geräth die Regierung in Gefahr, mit der Zeit den entfernten Provinzen, namentlich Sibirien, einen gefährlichen Geist der Unabhängigkeit oder des Widerstandes einzupflanzen.

Die Gefängnisshaft hat zu jeder Zeit im Strafgesetz bestanden, ist jedoch wenig in Anwendung gebracht worden. Es gab hiefür verschiedene Gründe, von denen einer den andern aufhebt. Russland, das so oft als ein grosses Gefängniss geschildert worden ist, war in Wirklichkeit arm an Gefängnissen. Es besass für die Einkerkierung seiner Verbrecher weder die alten Abteien noch die alten Schlösser Frankreichs. Die allzu wenig zahlreichen und allzu kleinen Gefängnisse sind häufig mit Angeklagten überfüllt, so dass wenig Raum für die Verurtheilten übrig bleibt. Das erklärt sich ebenso aus den Gepflogenheiten der Polizei, wie aus den Rücksichten der Sparsamkeit. Der theuren Einkerkierung auf lange Zeit zog man die körperliche Züchtigung, die nichts kostet, oder die Verschickung nach Sibirien vor, welche scheinbar das Land von schlechten Subjecten reinigt. Wenn früher ein Uebelthäter zu Gefängnisshaft verurtheilt war und es war in den Gefängnissen kein Platz für ihn, so verabreichte man ihm fünfzig Ruthenstreiche und entliess ihn, wenn die Strafe leicht war, nach Hause oder schickte ihn, wenn sie schwer war, nach Sibirien. Seitdem die Körperstrafe abgeschafft und die Verschickung beschränkt worden ist, so muss man mehr und mehr auf das Ge-

fängniß zurückgreifen. Aber wie man sich auch bemühe, neue Gefängnisse und Zuchthäuser zu bauen, so wird doch Sibirien, so lange man nicht sehr viel mehr hat, wie früher, das Auskunftsmittel der Justiz und der Regierung bleiben.

Viele Klagen haben sich gegen die russischen Gefängnisse erhoben; man schildert sie als furchterliche, verpestete Kerker, in denen die Gefangenen den härtesten und grausamsten Entbehrungen unterliegen. Derartige Bilder sind nicht überall ganz wahr.¹⁾ Die Gefängnisse, die der Reisende in den Hauptstädten kennen lernt, wenigstens die nach europäischen Mustern gebauten, unterscheiden sich wenig von den unsern. In mehr als einer Stadt ist das Hauptbauwerk ein Gefängniß, das weit über die Privathäuser hervorragt. In diesen finstern Palästen des Verbrechens findet man die Art von architektonischem Luxus, mitunter sogar den verhältnissmässigen Comfort, den man heutzutage den Sträflingen zu bieten sich gefällt. Im Innern des Gouvernements ist das nicht immer der Fall, da man in den alten Gebäuden aus Mangel an Raum Angeklagte und Verurtheilte in buntem Gemisch einzupferchen gezwungen ist. Die Verschwörer klagen laut über das Leben im Gefängniß und über die unmenschliche Behandlung, deren Opfer ihre Freunde dort geworden sein sollen. Nach den revolutionären Proclamationen sind die Leiden der politischen Gefangenen einer der Gründe und Erbitterung der Nihilisten und der Attentate der letzten Jahre.²⁾ Auch die Untersuchungen der Regierung enthüllten mehr als eine empörende Thatsache. Zelle und Kost waren oft ungenügend und gesundheitsgefährlich. In einem so ausgedehnten Reiche sind bei den üblichen Mängeln der russischen Bureaucratie, bei dem Fehlen der Controle und der Oeffentlichkeit, derartige Missbräuche unvermeidlich, wenn sie auch weniger die Regel als die Ausnahme zu sein scheinen. Der Vorwurf, den wenigstens in den Provinzen die Gefängnisse zumeist

¹⁾ In Petersburg erinnern freilich die feuchten Kasematten der Peter-Pauls-festung, die beim Steigen der Nawa unter dem Niveau derselben liegen, an die „pozzi“ Venedigs, deren Schrecknisse auch übertrieben worden sind. Der Eindruck ist in Petersburg um so peinlicher, als die Kirche der Festung, in welcher vorzugsweise Staatsgefangene sitzen, das Saint Denis der Romanows ist. Die Nähe der Gräber der Herrscher und der Zellen der Verschwörer hat für die Einbildungskraft etwas besonders Düsteres.

²⁾ So führten in Charkow im Febr. 1879 die am Tage nach der Ermordung des Gouverneurs Fürsten Krapotkin angeschlagenen aufrührerischen Plakate als einen der Gründe seiner Hinrichtung die Behandlung an, die auf seinen Befehl den politischen Gefangenen zu Theil geworden sei.

verdienen, ist, wie fast überall in Russland, der Mangel an Reinlichkeit und an sanitärer Ueberwachung. In dieser Beziehung kann manches Gefängniss in Zeiten einer Epidemie ein Herd der Ansteckung werden. Dieser Ursache von Leiden der Gefangenen müssen bisweilen noch die Rohheit der Gefängniswärter und fast überall die Willkür und Bestechlichkeit der Beamten hinzugefügt werden, die nichts als das Geld im Auge haben.¹⁾ In den Arresthäusern und Gefängnissen waren Unordnung und Missbrauch um so leichter, je mehr Verwirrung auf diesem wichtigen Gebiete herrschte. Das Ministerium der Justiz, das Ministerium des Innern, die „Dritte Abtheilung“ hatten bis vor Kurzem noch ihre eigenen Gefängnisse mit abgesonderter Verwaltung. Um diesem Mangel an Einheitlichkeit abzuhelpen, hat man die ganze Gefängnisverwaltung in der Hand einer neuen Behörde concentrirt, die ein besonderes Comité an ihrer Spitze hat und unter die Controle von Männern gesetzt ist, welche der Kaiser ernennt.²⁾

Mit Hülfe einer Reform des Gefängniswesens und einer Revision des Strafgesetzes hofft man das Verbrechen zu mindern oder wenigstens seine Zunahme aufzuhalten. Hoffnungen dieser Art sind allzu oft getäuscht worden, als dass man auf sie zu bauen wagen darf. Nicht etwa weil vom Standpunct der Criminalität aus die Lage des Reiches besonders entmutigend wäre. Die düstern Voraussagungen aus der Zeit der Freigebung der Leibeigenen haben sich nicht erfüllt. Es hiess: wenn man das althergebrachte Band zwischen Gutsbesitzern und Bauern plötzlich zerschneide, werde man alle Verbrechen und Laster in der Nation entfesseln. Was hätte man nicht von einem

¹⁾ Das Leben in den russischen Kerkern und Gefängnissen ist dereinst in lebendigen Zügen von dem Romanschriftsteller Dostojewski geschildert worden, der in seiner Jugend in einen politischen Prozess verwickelt und zu Zwangsarbeit verurtheilt wurde. Die *Revue britannique* brachte im Mai 1882 eine Analyse und Bruchstücke seiner „Memoiren aus dem todten Hause“. Neuerdings hat ein früherer Gefangener Linew unter dem Titel: „In den Gefängnissen“ 1878—1880 interessante und erschütternde Bilder aus den Haftlocalen geboten.

²⁾ Die schwere und heikle Frage des Gefängniswesens hat seit mehreren Jahren die Aufmerksamkeit der Regierung und des Publikums auf sich gelenkt. In Petersburg, Charkow, Kasan, Kiew, Nishni-Nowgorod u. a. a. O. haben Privatvereine den Schutz der Entlassenen und der jugendlichen Gefangenen auf sich genommen oder für die letzteren Ackerbaucolonien zu gründen begonnen. Im Jahr 1874 hat ein Professor an der St. Petersburger Universität einen Cursus der Gefängniswissenschaft eröffnet; man hat in der Residenz ein Mustergefängniss gegründet, das 700 Individuen aufnehmen kann und 300 Zellen enthält.

unwissenden und rohen Volke zu befürchten gehabt, das auf einmal seiner Ketten entledigt wäre? Die Thatfachen haben solche Befürchtungen nicht gerechtfertigt. Die einzelnen Verbrechen mochten wohl ihre Natur verändern, das Verbrechen an sich hat nicht zugenommen, ja, es scheint in mancher Beziehung sogar abgenommen zu haben. Ein Vergleich ist schwierig, denn die Statistik liefert hiefür nur ungenügendes Material. Neben den Vergehen und Verbrechen, die von den Gerichten abgeurtheilt wurden, hatte die Leibeigenschaft ihre besondere Criminalistik, ihre oft übersehenen und straflos bleibenden Verbrechen, wie die Angriffe der Herren auf die Gesundheit ihrer Leibeigenen oder auf die Ehre ihrer Mägde, und die Angriffe der Leibeigenen auf das Leben oder das Eigenthum ihrer Herren, Mord und Brandstiftung, häuslicher Streit, Todtschlag unter Eheleuten, die nicht zusammenpassten, weil sie zur Heirath von ihren Gutsherren gezwungen worden waren, die die hübschesten Mädchen ihren besten Dienern zu Frauen gaben.

An der Criminalistik lassen sich somit die Resultate der Freigebung und der grossen Gesetze nicht bemessen, die fast alle Gebiete des nationalen Lebens berührten. Dieser scheinbar so einfache und so bequeme Massstab gestattet keinen genauen Schluss, weil er in der Periode vor den Reformen ein anderer ist, als in der Periode nach denselben. Ausser den Veränderungen im gesellschaftlichen Zustand machen die Einführung der neuen Gerichtshöfe und alle Verbesserungen im Justizwesen eine derartige Vergleichung unsicher und verwirrend.

Und wenn das nicht so wäre, wenn es bewiesen wäre, dass seit der Freigebung des Volkes bestimmte Vergehen und Verbrechen merklich zugenommen haben, wäre das ein Grund die Emancipation und die Reformen zu verurtheilen? In allen Ländern, die von tiefgehenden Bewegungen erschüttert werden, sucht die unterste Schicht der Gesellschaft, der schmutzige Schlamm derselben, an die Oberfläche zu steigen. Diese Perioden der socialen Umwandlung, wo die herkömmlichen Ideale und die alten Glaubenslehren erschüttert, die materiellen Bedingungen umgestürzt und die ständischen Scheidungen verwischt sind, diese Perioden der Veränderung und der Neugestaltung sind unbestritten der öffentlichen und privaten Sittlichkeit in der Regel wenig günstig. So hat in Italien, dem Lande Europas, das neben Russland in den letzten fünfundzwanzig Jahren die grössten Veränderungen erlebt hat, das Verbrechen eine erschreckende Zunahme gezeigt. Aehnliche Umwälzungen erzeugen fast überall ähnliche Wirkungen.

Was in Russland überraschen kann, ist, dass das Verbrechen

nicht grössere Verhältnisse angenommen hat. Thatsächlich hat sich in demselben keine so grosse Veränderung gezeigt, dass sich daraus klare Schlüsse ziehen liessen. Weder nach der einen, noch nach der andern Seite hin hätten — wenn das Verbrechen den Massstab abgeben soll, — die Reformen auf die Moral eingewirkt. Unseres Erachtens erklärte sich das daraus, dass das Volk in seinem Grunde weniger tief, als man gewöhnlich annimmt, von den Gesetzen berührt worden ist, welche ihm mit der Freiheit die bürgerliche Gleichheit schenkten. Am meisten getroffen, am stärksten erschüttert in der russischen Gesellschaft war nicht sowohl der frühere Leibeigene, als der frühere Herr, nicht sowohl das Fundament und der Untergrund der Nation, als die höhere und mittlere Schicht. Hier hat es die meisten Veränderungen und Umwälzungen, die meiste moralische und materielle Verwirrung, die meiste Störung in den Idealen, den Gewohnheiten, den Verhältnissen gegeben. So wenig sicher solche Hinweise seien, so zeigt uns doch die Verbrecherstatistik Spuren dieser socialen Verwirrung und sittlichen Zerrüttung. Prozesse und Skandale aller Art aus neuester Zeit, wilde Verbrechen und schändliche Frevelthaten, deren Vorkommen in einem bestimmten Kreise überrascht, haben uns klargelegt, welche Erschütterungen die Moral der hohen Schichten der russischen Gesellschaft erlitten hat. Daher eine besonders betrübende Erscheinung, die vielleicht nicht Russland allein eigen, drum aber nicht weniger das Symptom einer ernsten Krankheit ist. Die Zahl der Lesekundigen (gramotnŭje), ja die Zahl der Leute von mittlerer oder höherer Bildung erscheint im Verhältniss zu den Verbrechen grösser, als im Verhältniss zu der Gesamtzahl der Bevölkerung. Da die Statistik des Ministeriums der Volksaufklärung weniger scharfe und detaillirte Angaben liefert, als die des Justizministeriums, lässt sich hierüber nichts ganz Genaues sagen, aber auf dieser Grundlage scheint es, als ob die Volksbildung bei den Russen nicht etwa die Neigung zum Verbrechen mindere, sondern sie vielmehr anreize. Dieses Ergebniss verdient um so grössere Beachtung, als man in Russland, wie überall, die Erfahrung macht, dass die Bildung den Trieb zu den mit Gewaltthätigkeit verbundenen Verbrechen vermindert.

Fasst man die verschiedenen Volksclassen und die ganze Nation zusammen, so findet man, dass die Sittlichkeit bei der Aufhebung der rohen Zucht der Leibeigenschaft durchaus nichts verloren hat. Haben die Freigebung und die weiteren Reformen keinen besonderen Fortschritt in der Moral zu Wege gebracht, so haben sie doch zu der Entsittlichung des Volkes erst recht nicht beigetragen. Die Ziffer

der privaten Verbrechen ist im Verhältniss zu der Bevölkerungszahl fast dieselbe geblieben. Dagegen haben die politischen Verbrechen namentlich in den letzten Jahren eine erschreckende Zunahme gezeigt. Aber erklärt die Lage des Landes diese besondere Art der Verbrechen nicht? Hat daran nicht die Thatsache Schuld, dass die meisten Reformen unvollständig und unbeendet, in der Praxis beschränkt und verstümmelt geblieben sind, so dass sie die Gemüther nicht etwa befriedigt und beruhigt, sondern einzig aufgeregt und reizbar gemacht haben? Liegt es nicht daran, dass das heutige Russland aus einem Gemisch von Neuem und Alten, aus ganz modernen Gedanken und verbrauchten Resten einer veralteten Vergangenheit zusammengestellt worden und deshalb zusammenhanglos und widerspruchsvoll geblieben ist, so dass tausende von begabten Geistern verwirrt und vergeblich ihren Weg in ihm suchen?

Fünftes Buch.

Die Presse und die Censur.

Erstes Kapitel.

Bedeutung der Presse in Russland. — Langdauerndes Uebergewicht der literarischen Blätter über die politischen, der Monatsschriften über die Zeitungen. — Entwicklung der Zeitungen unter Alexander II. — Vertreter des russischen Journalismus. — Das Pressgesetz. — Die Abschaffung der Präventivcensur für die Blätter der beiden Hauptstädte und für Bücher. — Administrative Strafverfügungen nach dem Muster des zweiten französischen Kaiserreichs. — Missstände dieses Systems für die Regierung. — Neue Verschärfungsmassregeln gegen die Presse.

In den modernen Staaten giebt es eine furchterregende Macht, die, wie die Titanen des Mythos, wie der Riese mit hundert Armen, tausend Augen und tausend Mündern, freiwillig, aus eigenem Antrieb und ohne Entgelt bestrebt ist, die Handhabung der Gesetze zu überwachen, die Missbräuche jeder Art und selbst den Schein eines Missbrauchs der regierenden Gewalt, wie dem Publikum aufzudecken und anzuklagen. Dieser unermüdliche Argus ist die Presse, die bei all ihren Mängeln und Fehlern die Controle Aller und jedes Einzelnen über die Handlungen der Regierung und ihrer Beamten ist. Wenn nun die Reformen des Kaisers Alexander II. den Russen nicht alles Das geboten haben, was sie von ihnen erwarten zu können schienen, so ist ein grosser Theil der Enttäuschungen der Lage anzurechnen, welche diesem freiwilligen Beaufsichtiger, diesem Controleur ohne Mandat der modernen Staaten, bei ihnen angewiesen worden ist. Die durch das Gesetz bestimmte Stellung der Presse erklärt viele Mängel

der Verwaltung, wie viele Widersprüche der Gesetze und der Sitten, wie endlich die Ohnmacht der Regierung selbst, das Gute, das sie dekretirt, in Ausführung zu bringen.

Es wäre falsch, anzunehmen, dass die Presse in Russland keine Rolle spielte, dass die öffentlichen Blätter dort nur die Handlungen der Regierung oder die ausländischen Depeschen zu verzeichnen hätten. Die russische Presse hat vielmehr seit dem Krimkrieg eine wirkliche Bedeutung; könnte es in einem autokratischen Staate noch eine andre Macht, als die der Regierung geben, so wäre sie diese Macht. Bei einem Volke, das aller politischen Organe entbehrt, in einem Lande, das statt einer Volksvertretung nur verstreute und isolirte Provinzialversammlungen besitzt, kann selbst eine bevormundete Presse in mancher Beziehung mehr wirklichen Einfluss üben, als in Staaten, in welchen die Rednerbühne und das gesprochene Wort das geschriebene Wort in die zweite Reihe verweisen. Das hat sich namentlich in kritischen Momenten in Russland schon wiederholt gezeigt, und darin liegt abermals einer von den zahlreichen Widersprüchen im russischen Staatswesen. Diese so lange in voller (Un)abhängigkeit gehaltene Presse ist weit davon entfernt, immer servil zu sein; diese mit soviel Banden umschnürten Zeitschriften geben von Zeit zu Zeit auffallende Beweise von Kühnheit. Ihre Abhängigkeit von der Regierungsgewalt beraubt sie keineswegs alles Ansehens vor dem Lande, ja nicht einmal dessen vor den Regierenden.

Das Zeitungswesen ist in Russland nicht aus eigenem Antrieb entstanden. Wie die Wissenschaft und die geschriebene und gedruckte Literatur, ist auch die Presse von der Regierung importirt worden. Peter der Grosse war auch hierin der Urheber. Unter seinem Vater Alexei bestand bereits eine Zeitung „Curante“, die von dem „Gesandtschaftsprikas“ redigirt wurde, um der Regierung mitzutheilen, was draussen geschah. Peter gründete zuerst ein Blatt, das für das Publikum bestimmt war. Im Jahre 1703 führte er den künftigen Gegner der absoluten Gewalt in sein Reich ein. Diese erste Zeitung, die in unregelmässigen Zeiträumen erschien und 1727 nach Petersburg übergeführt wurde, ist fälschlich mit der „Moskauschen Zeitung“ verwechselt worden, die, 1756 gegründet, mit Stolz ihr mehr als hundertjähriges Bestehen an den Kopf ihrer Colonnen schreibt. Unter den Nächstfolgern Peters des Grossen, namentlich unter Katharina erschienen mehrere, hauptsächlich der Literatur und Kritik gewidmete Blätter. In der ganzen ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts behielt die russische Presse wesentlich den literarischen Charakter, den sie im achtzehnten angenommen hatte. Die grosse Entwicklung

der politischen Blätter beginnt erst unter der Regierung Alexanders II., und auch unter diesem Herrscher bewahrte die Presse Einiges von dem Wesen, das ihr von ihrem Entstehen ab durch das autokratische Regiment und die öffentliche Moral eigen geworden war. Einer dieser charakteristischen Züge ist das lange Vorherrschen der Monatsschrift, der „Revue“ über die Zeitung, eine natürliche Folge des Vorherrschens der Literatur über die Politik¹⁾.

Unter der Regierung Alexanders I. wurden Monatsschriften gegründet, die jetzt noch — nach mehr als drei Viertel Jahrhunderten — grossen Ansehns geniessen. So 1802 in Petersburg der „Europäische Bote“ (Westnik Jewropüi), zuerst von Karamsin redigirt, noch jetzt das Hauptorgan des modernen Liberalismus und des westlichen Geistes. 1809 entstand in Moskau der „Russische Bote“ (Russki Westnik) der nach einigen slavophilen Anwandlungen unter der Redaction Katkows das Hauptorgan der conservativen Ideen und der nationalen Bestrebungen ist.²⁾

Russland besitzt gegenwärtig etwa 10 grosse Revuen, von denen einige 9 bis 10,000 Exemplare abziehen, eine hohe Ziffer bei solcher Concurrenz, zumal in einem Lande, wo die Zahl der Gebildeten noch beschränkt ist, und bei einer Sprache, die so wenig Leser im Auslande findet. Unter Alexander I. und namentlich unter Nikolai war die Herrschaft der Revuen unbedingt, der Politik waren diese zwar fast ganz verschlossen, dagegen allen Fragen der Philosophie, der Geschichte, der Literatur geöffnet und reich an Originalartikeln wie an Uebersetzungen aus dem Französischen, Englischen und Deutschen. In ihren Spalten lieferten sich Classiker und Romantiker, Westlinge und Slavophilen die grossen literarischen und historischen Schlachten, unter denen häufig politische Anschauungen versteckt waren, die direct zu äussern den Verfassern verboten war. In keinem Lande hat die grosse Monatspresse mehr Einfluss geübt; man kann sagen,

¹⁾ Ueber den Anfang der russischen Presse, wie über den Charakter ihrer Hauptorgane s. *Histoire de la Littérature contemporaine en Russie* par Courrière.

²⁾ Neben diesen beiden Zeitschriften stehen andre gleich bedeutende mit sehr verschiedenen Tendenzen, wie „Slowo“, das Wort, „Russkaja Retsch“, die russische Rede, „Otgoloski“, das Echo, „Strana“, das Land. „Otetschestwennija Sapiski“, Vaterländische Annalen, „Delo“, die Arbeit, die beiden letztern stark von demokratischem Geiste getränkt, die „Russ“, das moskowitisch-slavophile Organ Aksakows, das von 1880 ab erscheint. Es giebt ausserdem historische und fachliche Zeitschriften, wie das „Russische Archiv“, die „Russischen Alterthümer“, „Journal des Ministeriums der Volksaufklärung“, „Kritische Revue“ u. s. w. u. s. w.

das heutige Russland dankt ihr die Verbreitung der Kenntnisse und Ideen in dem gebildeten Theile der Gesellschaft. Durch sie nahm der tief in das Land unter unwissende Bauern verbannte Edelmann von seinem einsamen Gute aus an den geistigen Kämpfen Petersburgs und Moskaus theil und folgte leicht allen Erscheinungen der grossen Literatur des Westens.

Die Gesetze, die Strenge der Censur, selbst die Schwierigkeiten der Verkehrsverbindungen und der Post, die im Innern des Reiches kaum einmal wöchentlich Sendungen zur Vertheilung brachte: alles dies begünstigte das Gedeihen der umfangreichen Monatsschriften auf Kosten der kleinen Tagesblätter, so dass das Wort „Journal“ im Russischen die Bedeutung der „Revue“, Monatsschrift erhalten hat.¹⁾ Die Eisenbahnen und Telegraphen, wie auch die milderen Pressgesetze mussten den wirklichen Tagesblättern einen bisher unbekannten Aufschwung geben. Haben die russischen Monatsschriften ihren guten Ruf bewahrt, so hat auch das Tagesblatt, die Zeitung unter Alexander II. einen sehr beträchtlichen Einfluss gewonnen. Die Belagerung Sewastopols und der polnische Aufstand, die europäischen Kriege von 1859, 1866 und 1870, die zahlreichen Reformen im Reiche haben von allen Seiten Zeitungen auftauchen oder eindringen sehen, die das Publikum über die rasch sich vollziehenden Vorgänge in Europa und Russland allein auf dem Laufenden erhalten konnten. Der letzte russisch-türkische Krieg mit seinen langen diplomatischen Vorverhandlungen und seinen plötzlichen Wechseln von Unglück und Erfolg, der Nihilismus mit seinen verwegenen Attentaten gaben der Tagespresse neuen Schwung, indem sie das Nationalgefühl und die allgemeine Neugier bis in Classen trugen, welche bisher gleichgültig gegen Ereignisse gewesen waren, die sie nicht zu berühren schienen.

1830 besass Russland nur erst 73 periodische Blätter, 1850 hatte es bereits doppelt soviel, heute zählt es fasst 500,²⁾ von denen

¹⁾ Die Bedeutung der literarischen Monatsschriften ist um so grösser geblieben, als der Buchhandel in Russland keineswegs dieselbe Entwicklung genommen hat, wie in den andern Ländern Europas. Es giebt in Russland nichts unsern grossen Verlagshandlungen Aehnliches. Die Redactionen der Monatsschriften vertreten dieselben mehr oder minder, während die unabhängige Buchhandlung sich mit einer untergeordneten Stellung begnügt und nur wieder druckt, was schon unter dem Schutze einer gerade in Mode stehenden Zeitschrift erschienen ist. Die Literatur ist noch weniger, als irgendwo anders, von dieser Art Leibeigenschaft frei.

²⁾ 1882 ein wenig mehr als 600, Finland und Polen mitgerechnet, von denen jedes etwa 50 Blätter besitzt. Finland allein hatte 1880 55 Zeitungen, von denen 30 finnisch, 24 schwedisch und nur 1 russisch waren. Zu derselben Zeit hatten

ungefähr 400 in russischer, die übrigen in den verschiedenen Sprachen der Grenzländer: deutsch, polnisch, lettisch, estnisch, georgisch, armenisch und selbst hebräisch (2) erscheinen. Diese Zahl von 500 oder 600 erscheint gering im Vergleich zu der Menge periodischer Schriften bei andern modernen Völkern; sie ist ungefähr fünfmal niedriger als die der französischen Blätter und bleibt um die Hälfte hinter allen in Paris herausgegebenen Journalen aller Art zurück.¹⁾ Und was ist das im Vergleich zu den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die sich 1882 rühmten, tausend Tagesblätter zu haben? Die verbreitetsten Blätter der Hauptstädte ziehen 20,000 bis 25,000 Exemplare ab, und die gesammte Petersburger und Moskauer Presse gebraucht vielleicht nicht soviel Papier, als ein einziges englisches Blatt, wie zum Beispiel der „Standard“.²⁾ Für Russland bleibt trotzdem der Fortschritt sehr beträchtlich, und man darf die Bedeutung einer Presse nicht nach der Zahl ihrer Organe, noch ihre Macht nach der Zahl der Seiten messen, die sie bedruckt.

Die verhältnissmässig geringe Zahl der Blätter erklärt sich sowohl aus der politischen Lage, wie aus der geringen Verbreitung der Bildung. Es fehlt ganz besonders an Localblättern und Volkszeitungen. Vielleicht in keinem Lande ist die Centralisation der Presse grösser, in keinem behaupten die Blätter nach Format, Inhalt und Preis mehr einen aristokratischen oder Bourgeois-Charakter. Die grossen Blätter

von den 417 russischen Blättern 155 einen offiziellen Charakter, d. h. sie dienten administrativen, kirchlichen oder politischen Behörden. (Anm. des Uebersetzers: Nach einer spätern Zusammenstellung des „Regierungsanzeigers“ vom Januar 1884 bestanden in Russland im Jahre 1882 im Ganzen 776 periodische Schriften und Zeitungen, von denen 197 in Petersburg, 75 in Moskau, 504 in 124 Städten der Gouvernements erschienen. In Petersburg wurden 63, in Moskau 22 Monatschriften, 49, resp. 16 Wochenschriften, 19, resp. 12 Tagesblätter herausgegeben. In russischer Sprache erschienen Periodica: in den beiden Hauptstädten 249, in den Gouvernements 265, zusammen 514; polnisch 1 resp. 80 = 81, deutsch 9 resp. 36 = 45, finnisch 1 resp. 43 = 44, schwedisch 0 resp. 39 = 39, lettisch 13, estnisch 10, armenisch 10, französisch 4 resp. 2 = 6 u. s. w. Dem Alter nach folgen sich die Zeitungen also: 1) St. Petersburger Zeitung (deutsch) jetzt im 158. Jahrgang, die russ. „St. Petersburger Zeitung“, die Nachfolgerin der ersten von Peter dem Grossen gegründeten Moskauer Zeitung (Jahrg. 157), die „Moskausche Zeitung“ (Jahrg. 128), die „Rigasche Zeitung“ (Jahrg. 107) u. s. w.

¹⁾ Nach Mermet (*Annuaire de la Presse* 1882) gab es in Frankreich 1343 Periodica, die in Paris gedruckt wurden, und 1929 in den Departements.

²⁾ (Anm. des Uebers.: Auch über die Zahl der Exemplare giebt der erwähnte, erst in diesem Jahre veröffentlichte, offizielle Bericht Aufschluss. Hiernach erscheint 1 Blatt in 71,000, 1 in 25,000, 2 in 24,500, 5 in 20,000, 7 in 10,000 bis 20,000 Exemplaren u. s. w.)

sind dort bedeutend theurer, als in England oder Frankreich und etwas den Sou-Blättern Entsprechendes giebt es dort nicht. Ganz den höheren Classen geweiht, erreicht die Presse das Volk fast gar nicht und bemüht sich offenbar wenig, bis zu diesem zu dringen. Freilich sind Sitten, Gesetze, Haltung der Regierung, ökonomische Lage des Landes dazu angethan, die Menschen wie die Capitalien zu entmuthigen, die sich auf solche Unternehmungen einlassen wollten. Daher wird vermuthlich die Inferiorität Russlands in dieser Beziehung noch nicht so bald ein Ende haben. Indessen weisen schon gewisse Zeichen darauf hin, dass das Volk sich für die Presse und für die Mittheilungen der Zeitungen zu interessiren beginnt. Das Blatt, das die grösste Auflage im Reiche hat, ist von volksthümlicher Haltung, der „Sohn des Vaterlands“ (Isün Otetschestwa, Ssün u. s. w.).

Ich bin oft überrascht gewesen, in den „traktir's“ der grossen Städte Leute aus dem Volke, Handwerker, Artelschtschiks, Jämschtschiks oder Lohnkutscher über Zeitungen gebeugt zu sehen, die sie bei zahllosen Glas Thee mühsam entzifferten. Selbst in die Dörfer dringt die Presse allmählich. Das hat man im Beginn der Regierung Alexanders III. bei der Berufung einer Expertencommission für eine Reform der Schänkwirthschaften gesehen. Das war eine Frage, welche die Bauern unmittelbar berührte; die in den Zeitungen reproducirten Verhandlungen der Commission fanden bei ihnen ein Echo. In manchen Dörfern erlaubte sich sogar ein Mushik, seine Meinung hierüber auf dem Wege der Presse zu äussern. Ein Spezialblatt mit Beziehungen zur Regierung, fast das einzige, das in die Dörfer gelangt, der „Landbote“ (Sselski Wéstnik) hat im Winter von 1881 auf 1882 mehr als vierzig Briefe von Bauern veröffentlicht, die mitunter die merkwürdigsten Mittheilungen über die Schänken und das Volksleben enthielten. Der Sselski Westnik hatte in wenigen Wochen nahe an 150 Epistel dieser Art erhalten und musste seine bäuerlichen Correspondenten bitten, mit ihren Zusendungen einzuhalten. Derartige Thatsachen sind die ersten Anzeichen einer grossen Umwandlung in den Volksgewohnheiten.

In Bezug auf die grossen Zeitungen steht Russland bereits den Völkern des Continents gleich. Der „Golos“ (Stimme¹⁾), die „St. Petersburger Zeitung“, die „Moskausche Zeitung“, die „Nowoje Wremä“ (Neue Zeit) und einige andere, deren Namen im Westen weniger bekannt sind, geben ihren berühmteren Genossen in England, Frank-

¹⁾ (Anm. des Uebers.: Dieses bedeutendste Petersburger Blatt ist seither suspendirt worden.)

reich und Deutschland weder an literarischer Tüchtigkeit der Redaction, noch an Umfang ihrer Mittheilungen viel nach. Die Blätter der beiden Hauptstädte, welche den berechtigten Anspruch erheben, mit den angesehensten des Auslandes zu wetteifern, sind deshalb doch nicht genau nach dem englischen, deutschen oder französischen Vorbild zugeschnitten.

Der russische Journalismus bewahrt seine Eigenart und seine besondere Physiognomie; die autoritäre Herrschaft drückt ihm natürlich einen besonderen Stempel auf. Die Polemik nimmt zwar dort allzuviel Raum ein, füllt aber durchaus nicht alle Spalten. Die Artikel haben häufig einen mehr speculativen und doctrinären Charakter, als die im Westen, weil es gefährlicher ist, die Thatsachen, als die Meinungen, die Handlungen, als die Grundsätze der Regierung anzugreifen. Recht kleinliche Vorkommnisse, unwichtige Reformen, unbedeutende administrative Massregeln werden leicht zum Thema für lange und gelehrte Abhandlungen, denn man liebt es, überall auf die Grundlagen und auf die wissenschaftlichen Theorien zurückzugehen. Beim Lesen dieser Blätter glaubt man oft, in einem Staate zu sein, in dem Alles nach den souveränen Lehren der Vernunft und Wissenschaft geregelt wird. Die socialen und ökonomischen Fragen, besonders die Fragen, welche das Wohl und die Bildung des Volkes berühren, haben in der Regel den Vortritt vor den eigentlich politischen Fragen. Die Kritik und die Literatur, die „Belletristik“, wie die Russen sagen, die diesen französischen Barbarismus den Deutschen entnommen haben, nimmt in den Spalten und Feuilletons der grossen Blätter einen Ehrenplatz ein. Häufig sind diese Feuilletons einer Art Uebersicht über die Monatsschriften und namentlich der Besprechung neuer Romane gewidmet, die je nach ihrem Erscheinen in den Petersburger oder Moskauer Monatsblättern fast Kapitel für Kapitel analysirt werden. Gerichtsverhandlungen, Civil- und Criminalprozesse nähren auch in ausgiebiger Weise die Zeitungen; diese bringen mit Vorliebe die stenographischen Berichte mit den Zeugnisaussagen und den Reden der Advokaten. So ist der politische Theil verhältnissmässig beschränkt, und innerhalb desselben haben wiederum Nebenfragen, die mit geringerer Gefahr sich behandeln lassen, leicht den Vortritt vor den Hauptfragen. Die auswärtigen Angelegenheiten nehmen oft die Spalten auf Kosten der nationalen ein, von denen zu gewissen Zeiten um so weniger gesprochen wird, je ernster und brennender sie sind.

Das Bedürfniss zu schreiben, und sich für etwas zu erhitzen, Lärm zu machen, um die Aufmerksamkeit des Publikums wach-

zurufen, verfährt bei der Unmöglichkeit, die wichtigsten Fragen des Innern frei zu behandeln, die russischen Blätter zu einer geräuschvollen Behandlung der ausländischen Fragen und verleiht ihnen einen herausfordernden Chauvinismus. Im Ueberdruß an dem entnervenden Zustande der Gegenwart und in dem Verlangen, der lastenden Ermattung sich zu entziehen, hat wiederholt, besonders 1876 und 1877 der grösste Theil der russischen Presse sich in eine patriotische Agitation zu Gunsten der auswärtigen Slaven geworfen. Wo sie scheinbar panslavistischen Neigungen folgt, begiebt sich die russische Presse oft nur auf das Gebiet, auf dem sie am wenigsten Schranken findet, und erhitzt sich für die einzigen Stoffe, die ihr nicht verboten sind.

Was die russischen Zeitungen kennzeichnet, ist nicht sowohl, dass die Politik in ihnen weniger vorherrscht und weniger kühn ist, als dass die Blätter nicht, wie bei uns, eine feste, ausschliessliche Meinung vertreten, dass sie in der Regel nicht zu einer Partei gehören, und nur deren Sprachrohr oder Advokaten abgeben. In einem Lande ohne öffentliches oder doch ohne politisches Leben kann das kaum anders sein. Daher ist es schwer, die Presse dort in verschiedene Gruppen unter bestimmten Bannern zu theilen. Heisst das, wie in Russland mitunter behauptet wird, dass die Zeitungen nur die individuelle Meinung ihrer Redacteurs vertreten? Das wäre eine Uebertreibung; die Presse reflectirt darum nicht weniger die verschiedenen Richtungen der Gesellschaft, die verschiedenen Strömungen, welche die Gesellschaft bewegen und in ihr um die Herrschaft ringen. Gibt es keine Parteien in der politischen Bedeutung des Wortes, so giebt es doch Meinungen, welche die Presse personificirt und nährt. Es giebt wie überall Conservative und Liberale, Aristokraten und Demokraten, aber alle diese Benennungen haben dort weder dieselbe Klarheit, noch dieselbe Schärfe, wie in andern Ländern. Um das übliche Bild zu gebrauchen: Die russischen Blätter haben weniger ausgesprochene, weniger lebhafte, weniger freie und bleibende Farbe, als die unseren. Sie unterscheiden sich oft nur durch leichte Schattirungen von einander, die mitunter hin- und herflattern und sich verflüchtigen, und mehr als ein Blatt gefällt sich in zarten, wechselnden, unnatürlichen Tönen, wie es bis vor Kurzem auch bei den Franzosen war. Auch darin wären übrigens die Zeitungen das Organ der Gesellschaft, die vielmehr Neigungen und Bestrebungen, als feste Ueberzeugungen an den Tag legt, die in allen ihren Eindrücken und Wünschen ausserordentlich beweglich, allen Voreingenommenheiten und allen Enttäuschungen zugänglich ist.

Der Ton der russischen Presse ist natürlich ein sehr verschiedener je nach den Blättern und den Schriftstellern, wie auch nach den Zeitläuften und der grössern oder geringeren Duldsamkeit der Regierung. Wenn sie — namentlich seit einigen Jahren — sich auch allzuoft zu Persönlichkeiten, zu Heftigkeit und Grobheit hinreissen lässt, so hat doch die Härte, unter der sie lange hat leiden müssen, ihr eine gewisse Geschmeidigkeit und einen Tact gegeben, den sie immer wieder findet, sobald das Misstrauen der Regierung sie dazu nöthigt. Kein Land hat es weiter gebracht in der erfinderischen Kunst der Anspielungen, die errathen lassen, was unausgesprochen bleibt, der Andeutungen, die vermuthen lassen, was scheinbar in Zweifel gesetzt wird, und der Vorbehalte, die den Gedanken schärfer und pikanter machen. Die Kunst, die Ueberwachung der offiziellen Argusaugen durch eine Verschleierung der Ideen zu täuschen, die für den Leser durchsichtig genug ist und der Censur doch keinen Anlass zum Vorwurf bietet, das Talent, Alles klar zu machen, ohne irgend etwas deutlich zu sagen, worin sich während des zweiten Kaiserreichs in Frankreich die Prevost-Parodol und Forcade auszeichneten, musste sich in einem Lande, wo die Presse so lange gefesselt war, bis zu einem hohen Grade entwickeln. Der Kaiser Nikolai hatte die Russen hierzu trefflich erzogen. Von der Hand des Censors zugespitzt und geschliffen hatte die Feder eine so durchbohrende Schärfe gewonnen, dass sie selbst durch die Panzerringe der Censur drang. Der Leser, der zwischen den Zeilen zu lesen gewohnt war, kam mit seinem Scharfsinn dem Schriftsteller zu Hülfe.

Unter dem Druck der denkbar schwersten Ketten findet der Gedanke, der sich zu erniedrigen und zu schmeicheln gezwungen wird, doch Auskunftsmittel, die der Journalist, der sich frei zu bewegen gewohnt ist, nicht ahnt. Kritik und Ironie lernen es, sich unter der Maske des Lobens zu verbergen. Die verbotenen Urtheile und Mittheilungen werden dem Publikum in der Form der Widerlegungen und der Dementis gegeben ¹⁾. Wenn die innere Politik, deren Besprechung unter Nikolai fast ganz verboten war, immer noch ein sehr unsicherer Boden ist, so bietet die fremdländische Politik ein weites Feld, auf dem sich die verschiedenen Meinungen grössere

¹⁾ „Sie wundern sich über den Eifer manchen Blattes, die Mittheilungen englischer Zeitungen Lügen zu strafen“, sagte mir 1880 ein Journalist. „Das ist einfach eine Form, unsere Leser wissen zu lassen, was man uns zu sagen verbietet“. Es handelte sich — wenn ich nicht irre — um Enthüllungen über den Transport Verbannter von Odessa nach Sachalin.

Bewegung gestatten und ihr Banner frei wehen lassen können. Unter der Adresse Frankreichs, Deutschlands, Englands, Oestreichs wird bekämpft, was man im eigenen Hause nicht angreifen darf; man vertheidigt bei den Nachbarn die Rechte und Freiheiten, die man für sich selbst nicht laut zu fordern vermag.

Trotz all dieser Hindernisse ist die russische Presse dem Lande wie der Regierung von Nutzen gewesen. Unter Alexander I. konnte sie um so grössere Dienste leisten, als das Zaudern und Schwanken einer Regierung, die oft zwischen mehreren Wegen nicht zu wählen wusste und von verschiedenen Rathschlägen hin- und hergezogen wurde, ihr über die zweifelhaften, gesetzmässig zugestandenen Rechte hinaus lange eine Freiheit der Haltung gestattete, deren sie unter einem entschiedeneren und selbstbewussteren Regiment nicht hätte geniessen können. Abgesehen von der Parteiergreifung der Zeitungen und Zeitschriften bei der Ausarbeitung der Reformen, hat die Presse nach Massgabe ihrer Kräfte die eingerosteten Missbräuche bekämpft, welche die Wirkungen der Reformen aufhalten oder aufheben. In den ernstesten Fragen hat sie eine Selbständigkeit bewiesen, die in ihren inneren Unterscheidungen selbst sich zeigte. Wenn namentlich in Moskau mehrere Zeitungen wiederholt in unkluger Weise das Nationalgefühl erhitzen, so haben andre, auf die Gefahr hin, ihre Popularität zu verlieren, den Lockungen der allgemeinen Meinung Widerstand zu leisten und das Land vor dem Ungestüm kriegerischer Leidenschaften zu schützen gewusst. Nach dem Kriege von 1877 und 1878, wie während desselben, hat die Presse wiederholt auf die Mängel der militärischen Organisation und der bürgerlichen Verwaltung mit einem Freimuth hingewiesen, der — in diesem Lande hervortretend — das Ausland in Erstaunen setzte. Der Unbedacht und das Ungeschick der Intendanz, die Gewinnsucht und der Unterschleif der Lieferanten, das Verfahren der kaiserlichen Verwaltung in den besetzten Ländern, die Verschleuderung der Staatsgüter — das Alles wurde in den Blättern mit einer Lebhaftigkeit der Sprache an das Tageslicht gezogen, die in ihrer Rücksichtslosigkeit mitunter bis zur Ungerechtigkeit zu gehen schien ¹⁾.

Wenn ein Schiff auf offener See ist, steht es da den Passagieren zu, dem Kapitän Rathschläge zu ertheilen, oder die Arbeiten der

¹⁾ Als Beleg dafür, was sich die Presse in einer Zeit erlauben konnte, da sie schon minder frei war, als einige Jahre früher, verweise ich auf eine Reihe von Artikeln von Eugen Utin in dem „Europ. Boten“ betitelt: „In Bulgarien“. (1878 u. 1879 russ.)

Mannschaft zu kritisiren? In den Augen des Kaisers Nikolai und der Tschinowniks seiner Schule war die Anmassung, der Regierung rathen zu wollen, gerade so lächerlich und gerade so gefährlich. Nach den damals herrschenden bürokratischen Ansichten wäre jeder solcher Versuch nur ein frecher Raub an den Rechten der Regierung gewesen. Wenn die Presse im Staate eine Aufgabe hatte, so war es die, das Land über die Handlungen der Staatsgewalt zu belehren, das Publikum zu unterhalten und zu belehren, doch nimmermehr der Regierung Belehrungen zu ertheilen oder sie zu überwachen. Aus Zeitungen, Monatsschriften, Büchern konnte die höchste Obrigkeit nichts lernen. Alle Beurtheilung der politischen Interessen war den Unterthanen des Zaren untersagt; sie mussten sich glücklich schätzen, wenn der Herrscher die offiziöse Presse der Erlaubniss würdigte, ihnen seine Absichten klar und deren Wohlthaten verständlich zu machen. Daher schwieg man, wie der ukränische Dichter Schewtschenko sagt, vom Ural bis zum Pruth „in allen Sprachen.“

Auch heute ist der Russe, wie unter Nikolai, nur ein Zuschauer seiner Regierung gegenüber, er wohnt nur dem politischen Schauspiel bei, ohne Recht die Bühne zu betreten, auf der das Schicksal seines Vaterlands entschieden wird; doch damals war er ein stummer und ruhiger Zuschauer, dem jede Bemerkung über die Leitung des Stückes oder über das Spiel der Acteure streng verboten war. Nur Beifallklatschen war geduldet. Es war nicht nur untersagt, die Regierung, die Verwaltung, die Beamten zu kritisiren: ein Artikel der Censur unterdrückte in aller Form „jeden Vorschlag zur Verbesserung irgend eines öffentlichen Dienstes;“ das wäre ein Verbrechen gegen den Geist des Gehorsams gewesen, den die Selbstherrschaft im bürgerlichen Leben, wie im militärischen einwurzeln wollte.

Die Enttäuschungen des Krimkrieges mussten dieser Auffassung von der Stellung der Regierenden und der Regierten einen harten Stoss geben. Weder besass die Gesellschaft jetzt mehr die vertrauensvolle Fügsamkeit vor den Befehlen von obenher, noch die bürokratische Hierarchie den Glauben an ihre eigene Unfehlbarkeit. Daher änderte sich sowohl die Haltung der Presse den öffentlichen Angelegenheiten gegenüber, wie die Haltung der Regierungsbeamten gegenüber der Presse sehr wesentlich schon vor der Umgestaltung der Pressgesetze. Unter dem Hauche des reformatorischen Geistes, der das Land bewegte, zeigten die Schriftsteller eine Kühnheit, die Staatsbeamten eine Duldsamheit, wie sie bis dahin unbekannt gewesen waren. Ein Ereigniss, von dem man nur Beschränkungsmassregeln erwartet hätte, der polnische Aufstand von 1863, mehrte nur die

Macht der Presse, indem es sie als das natürliche Organ des Nationalgefühls erscheinen liess, und dies in einem Zeitpunkt, wo das Land sich am Vorabend eines Krieges mit Europa glaubte. Diese unerhörte Stellung dankte die russische Presse einem Moskauer Journalisten, dem Redacteur der „Moskausehen Zeitung“, der noch jetzt auf seinem Posten ist. Kann der Ausländer auch wohl die Ansichten und Abneigungen dieses Mannes nicht theilen, so wird doch Niemand die Energie und Kraft seiner Persönlichkeit in Abrede stellen wollen. Es war Herrn Katkows Verdienst, dass Russland damals das eigenthümliche Schauspiel erlebte, eine Zeitung zum Gerichtshof und einen Schriftsteller, der keine andre Waffe, als seine Feder besass, zum Führer der Nation und Lenker der Ideen der Staatsgewalt erhoben zu sehn. Zum ersten Male geschah es, dass die überraschte und halbwegs aus ihrer Bahn gewichene Regierung einem Zeitungsschreiber gestattete, sich zum Richter aufzuwerfen, als Rathgeber ihrer Handlungen Verhältnisse und Personen zu loben und zu tadeln und — gestützt auf die öffentliche Meinung — die ganze officielle Welt und das Land ohne Rücksicht auf das Tschinownikthum seinem Einfluss zu unterwerfen. Nie hat wohl ein so ungewöhnliches Schauspiel in einem absoluten Staate sich geboten. Einmal wurde die „Moskausehe Zeitung“ von dem Ministerium unterdrückt; aber das suspendirte Blatt hörte drum nicht auf, öffentlich zu erscheinen, der Journalist hatte schliesslich gegen den Minister gewonnen ¹⁾.

So war die Presse eine Macht, ohne noch ein anerkanntes Recht zu besitzen. Eine mehr oder minder aufgeklärte Duldung konnte ihr auf die Dauer nicht genügen. Sie hatte in ausgedehnter Weise an der Besprechung der Reformen sich betheiligt; es war billig, dass sie aus denselben auch für sich Vortheil zog; auch sie erwartete ihre Freigebung. Die neue Gerichtsverfassung schien ihre Ansprüche zu ermuthigen; sie wollte fortan auch nur den gewöhnlichen Gerichten unterworfen sein und — um die Kühnheit zu vollenden — wurde behauptet und gedruckt, das geschriebene Wort dürfe nur von der Jury gerichtet werden. Solche weitfliegende Hoffnungen, die seither noch häufig an das Licht getreten sind, mussten Enttäuschung erfahren. Statt das Schicksal der Presse der Jury und den gewöhnlichen Gerichten zu übergeben, hat die Regierung sie bis jetzt in administrativer Vormundschaft gehalten. Sie hat ihr freien Spielraum gelassen, ohne ihr Rechte zuzugestehn. Die Censur ist nicht

¹⁾ Siehe über diese Vorgänge die Arbeiten von Ch. Mazade in der Rev. d. d. M. vom 1. Nov. 1864 und 15. März 1866.

aufgehoben worden; man hat sich damit begnügt, ihr Gebiet zu beschränken, und wenn die Presse jetzt weniger von der Willkür leidet, so bleiben ihr doch die Bürgschaften des Gesetzes und der Justiz versagt.

Beim Beginn der Censur unter Nikolai konnte die Regierung leicht liberal scheinen, ohne das Schicksal der Bücher und Zeitungen aus ihrer Hand zu geben. Nichts in Europa kommt der Strenge der seit 1828 geltenden Verordnungen gleich, nichts, den römischen Index vor der italienischen Revolution vielleicht ausgenommen, denn die weltliche Autokratie in Russland hat in Bezug auf Philosophie und Wissenschaft nie dieselbe Strenge geübt, wie in Bezug auf Politik¹⁾. Jede Zeitung, jede Flugschrift, jedes in- und ausländische, alte oder neue Buch unterlag der Präventivcensur. Und da die einfache Censur noch nicht genügend schien, hatte man eine Censur in zwei oder drei Graden erfunden. Im Jahr 1848 war ein höheres Comité zur Censur der Censore eingesetzt worden. Neben der gewöhnlichen Censur hatte der Kaiser Nikolai Specialcensurbehörden errichtet, welche jeden Zweig menschlicher Thätigkeit zu überwachen hatten. So die militärische Censur, die Alexander II. wieder aufhob; so die kirchliche Censur, die noch heute besteht, und die — natürlich von Klerikern geleitet — ihre Thätigkeit auf alle die Religion und die Geistlichkeit betreffenden Schriften erstreckt. Damit dieser Gedankenpolizei nichts Gefährliches oder Unangenehmes entgehe, hatte man in ihrem Dienst das System der Arbeitstheilung und der Specialisirung der Organe zur Anwendung gebracht. Jeder Verwaltungszweig hatte das Recht erhalten, alle Drucksachen, die ihn betrafen, zu überwachen. Dem Kriegsministerium ging Alles zu, was die Armee, dem Finanzministerium Alles, was das Staatsvermögen betraf. Selbst der Verwaltung des Gestütewesens war dieses Vorrecht nicht vorenthalten; auch sie konnte die Schriften auf ihrem Gebiete ihrer Urtheilsfällung unterziehen. Als die Zeit der Eisenbahnen kam, forderte die Direction der grossen Petersburg-Moskauer Linie aus Besorgniss vor den allzu gerechten Klagen des Publikums das Recht einer vorgängigen Prüfung aller der Veröffentlichungen, welche sich auf die Verwaltung der von

¹⁾ In Rom und in Petersburg gelangte die Censur mitunter zu den gleichen kleinen Seltsamkeiten. So wurden in der Hauptstadt Russlands, wie in der Residenz des Papstes, Opern wie Wilhelm Tell und die Hugenotten nur verändert und verunstaltet zur Bühne zugelassen. S. die Arbeit des Verfassers über die päpstliche Herrschaft in dessen Buche: „Un Empereur, un Roi, un Pape. Charpeulier 1879.

ihr geleiteten Staatsbahnen bezogen. Das gleiche System des Schutzes wurde auf die Universitäten und Akademicien ausgedehnt. Um von den Censoren das „Imprimatur“ zu erlangen, mussten die wissenschaftlichen Arbeiten der Prüfung eines Comités von Akademikern oder Professoren unterliegen. Man kann sich vorstellen, welche Lage ein solches System der Presse und der Literatur, den Beamten und dem Tschinownikthum anwies. Es war für jeden Verwaltungszweig die Versicherung gegen jede Kritik, das Recht auf Nachlässigkeit, Schlendrian, Ungeschick.

Alle diese Specialgerichte sind beim Beginn der Regierung Alexanders II. gefallen. Dem Gesetze nach, wenn auch nicht immer in der Wirklichkeit, haben die verschiedenen Verwaltungen das Recht verloren, Alles, was sie selbst betrifft, unter ihre eigne Controle zu stellen. Bis auf alles Kirchliche unterliegen Schriften und Druck-sachen nur noch der gewöhnlichen Censur¹⁾. 1865, im Jahre nach nach der Veröffentlichung der neuen Gerichtsverfassung, wurde das Gesetz erlassen, das einen wesentlichen Theil der Literatur und der Presse von der Präventivcensur befreit. Ein kaiserlicher Ukas überhob alle Originalwerke von nicht weniger als zehn und alle Uebersetzungen von nicht weniger als zwanzig Druckbogen der besonderen Druckgenehmigung. Dasselbe Recht wurde allen Veröffentlichungen der Regierung und der gelehrten Gesellschaften, allen Ausgaben und Uebersetzungen aus den alten Sprachen zuerkannt. Titus Livius und Tacitus, Demosthenes und Plutarch durften nunmehr ohne die Verstümmelungen und Correcturen erscheinen, die Kaiser Nikolai, hierin ein Nachahmer Napoleons I., ihnen hatte zufügen lassen.

Das Recht, unter der Verantwortlichkeit des Verfassers und des Herausgebers zu erscheinen, enthob die Schriften nicht jeder Controle. Jeder Band, der ohne die Genehmigung des Censors erscheint, muss einige Tage vor seiner Ausgabe diesem übergeben werden und kann, wenn er für gefährlich erkannt wird, confiscirt werden. Nach dem Ukas von 1865 hatten die Gerichte darüber zu entscheiden, ob diese Confiscation aufrecht erhalten, oder wieder aufgehoben werden solle. Seit 1872 hat ein Ukas, der die früher ertheilten Freiheiten beschränkt, dem Ministercomité das Recht zugewiesen, von sich aus über das Verbot und die Confiscation einer Schrift oder der Lieferung einer

¹⁾ Von der Censur der Theater und der dramatischen Vorstellungen sehen wir ab; diese sind noch besonders lästigen Verordnungen unterworfen, so dass das Misstrauen der Verwaltung wohl für das grösste Hinderniss der Entwicklung der nationalen Bühne gelten darf.

Zeitschrift zu entscheiden, und dies vorbehaltlich gerichtlicher Verfolgungen gegen die Herausgeber, gegen die Verfasser und mitunter gegen die Drucker. So hoch auch die so zum obersten Gerichtshof des Gedankens und der Feder berufene Behörde stehe, so ist sie doch nur eine Verwaltungsbehörde, die ohne Process, ohne Gerichtsverhandlung und ohne Appellation durch blosse Verfügung ihr Urtheil spricht.

Die periodische und namentlich die Tagespresse wagte man nicht von der Präventivcensur zu befreien, ohne sich besondere Garantien ihr gegenüber zu schaffen. In ihrer Verlegenheit wandten die Reformatore an der Nawa ihre Blicke — wie gewöhnlich — nach dem Auslande, nach der Seine hin; ihr erwünschtes Vorbild fanden sie im kaiserlichen Frankreich. Aus der Gesetzgebung des zweiten Kaiserreichs hat Russland, wie bald nachher die Türkei, die meisten seiner Verordnungen über die Presse geschöpft. Die Bande, die in Paris mit allem Scharfsinn um den Gedanken geschlungen waren, wurden in Petersburg und Konstantinopel der Nachahmung würdig befunden. In dem Augenblick, da das napoleonische System der Pressverwarnungen in Frankreich selbst seinem Ende entgegenging, wurde es von den Ministern des Zaren und des Sultans angenommen. Diese zwifache Werthschätzung würde in den Augen jedes Franzosen genügen, um das Wesen einer derartigen Gesetzgebung ins rechte Licht zu stellen; aber dieselbe Institution kann in verschiedenen Ländern nicht nach gleichem Masse gemessen werden. Was in Frankreich ein Rückschritt war, war in Russland ein Fortschritt; die russische Presse hätte sich gefreut, ganz demselben System unterworfen zu werden, dem die französische Presse so wenig Geschmack abgewonnen hat.

Das Gesetz von 1865 hielt die Präventivcensur in allen Städten der Gouvernements aufrecht. Auch in den beiden Hauptstädten hob es sie nicht auf, sondern machte sie nur facultativ. Mit einem Aufwand von Scharfsinn liess man den Blättern von Petersburg und Moskau die Wahl zwischen dem alten und dem neuen System. Jedes Blatt hat zu erklären, ob es von der Präventivcensur befreit und dem System der Verwarnungen und dem neuen Strafgesetz unterworfen sein will. Man bietet der Presse die Wahl, frei den ihr drohenden Gefahren entgegenzufliegen, um plötzlich in ihrem Schwunge gehemmt, das Opfer ihrer Kühnheit zu werden, oder mit gestützten Flügeln im Schutze der jede Ueberraschung fernhaltenden Censur ein stilles Dasein auf platter Erde zu führen. Die grösseren Zeitschriften

— Monatschriften wie Zeitungen — haben sich selbstverständlich für das Recht entschieden, ohne die administrative Stempelung zu erscheinen.

Dieses Recht genießt ein Blatt nur unter der Erlegung der sehr mässigen Bürgschaft von 2500 Rbl. Mittelst ministerieller Communiqués und Verwarnungen macht die Regierung die Seitensprünge dieser censurfreien Presse wieder gut. Wie in Frankreich unter dem zweiten Kaiserthum kann jede Zeitschrift nach drei Verwarnungen unterdrückt werden, doch ist dies Ausnahme, nicht Regel. Die Staatsgewalt macht hiervon einen mehr väterlichen Gebrauch einer Presse gegenüber, bei der sie einer systematischen Feindlichkeit kaum je begegnet. In der Regel begnügt sie sich bei der dritten Verwarnung mit einer Suspension auf drei oder sechs Monate und greift nur dann zur Unterdrückung der Zeitung, wenn deren Tendenzen ihr entschieden schlecht und unverbesserlich erscheinen.

Eine so auf willkürliche Macht gestellte Ordnung ist ganz von der Duldsamkeit und der Freisinnigkeit der höchsten Gewalt abhängig. Die Regierung kann das Gängelband, an dem sie die Presse hält, nach ihrem Ermessen locker lassen und fester anziehen; sie thut das nach Misstrauen oder nach Laune. Nichts ist wechselnder, als die Freiheiten, die den Zeitungen gelassen werden; was heute erlaubt ist, ist vielleicht morgen verboten. In etwa zehn Jahren hat die russische Verwaltung von ihren Befugnissen mit mehr Mässigung und Langmuth Gebrauch gemacht, als diejenige Regierung, welcher sie nachahmte. Seit dem bulgarischen Kriege und namentlich seit der „nihilistischen“ Agitation hat sie jedoch alle Waffen in Anwendung gebracht, die sie sich vorbehalten hat. Es giebt nur wenige Zeitungen, die nicht wiederholt verwarnt oder suspendirt worden sind. In der wachsenden Neigung zu Repressivmassregeln hat sich das Ministerium des Innern die kleinlichsten und verrufensten Mittel zu nutze gemacht, die einst im kaiserlichen Frankreich gehandhabt wurden, wie das Verbot des Nummervverkaufs. Es hat noch lästigere Strafmittel erfunden, wie das Verbot der Inserate, die in Russland die Haupteinnahme der Presse bilden. Da die meisten russischen Blätter in den Händen von Geschäftsleuten sich befinden, die vor Allem um ihren pecuniären Vortheil bemüht sind, trifft sie diese mittelbare Geldstrafe an der empfindlichsten Stelle. Es ist dies mitunter ein Mittel, ein unbequemes Blatt auf Umwegen, durch Entziehung der Existenzmittel, todt zu machen, ohne sich das Odium einer gewalthätigen Unterdrückung aufzuladen. Ausser den durch Gesetz oder ministerielle Verordnungen bestimmten Strafmitteln hat

die Regierung überdies noch stille Mittel zu ihrer Verfügung, für deren beschränkte Verwendung man ihr Dank wissen muss. Sie kann ohne alles Aufheben den Redacteur eines Blattes zum Rücktritt zwingen ¹⁾, sie kann sich eines Journalisten entledigen, indem sie ihm die Hauptblätter verschliessen lässt, oder ihn in einer abgelegenen Stadt internirt.

Von der Mitte der Regierung Alexanders II. bis zu der Regierung Alexanders III. haben die Strafmassregeln gegen die Presse mit einigen kurzen Erholungspausen stetig zugenommen. Von 1865 bis 1880 hatte die Regierung 167 Warnungen verhängt und 52 Blätter suspendirt. Von 1872 bis 1880 war der Nummerverkauf mehr als 60mal Zeitungen entzogen worden; einige Blätter, namentlich der „Golos“ waren in einem Jahre zweimal und auf die Dauer von mehr als sechs Monaten von dieser Strafe betroffen worden ²⁾. Der durch die Massregel der Presse zugefügte, materielle Schaden ist unberechenbar. Der „Golos“ behauptet, auf diese Weise unter Alexander II. gegen 200,000 Rbl. eingebüsst zu haben. Offenbar hätten seine Collegen gleichen Prüfungen nicht Widerstand leisten können. Es haben drum auch wohl accreditirte Blätter wiederholt ihr Erscheinen aufgeben müssen ³⁾. Selbst die Geschichte des „Golos“, eines Blattes, das man in jedem andern Lande für offiziös zu halten versucht gewesen wäre, ist nur eine lange Reihe von Verwarnungen und Suspensionen. Mehrmals in den letzten Jahren Alexanders II. zum Verstummen gezwungen, wurde das Organ Krajewskis im Juli 1881 von Alexander III. abermals auf sechs Monate suspendirt und, als es 1882 wieder an die Oeffentlichkeit trat, gleich nach seiner ersten Nummer mit einer Verwarnung belegt und des Strassenverkaufs beraubt.

So hart sie auch seien, können solche administrative Strafmittel doch wie die Consequenz eines väterlichen Regiments betrachtet werden, oft werden sie vor Ablauf des verhängten Termins wieder aufgehoben, wie etwa eine Strafe, welche die Eltern abkürzen, weil sie dem Kinde verzeihen. Und thatsächlich flehen Blätter, die so

¹⁾ Was beispielsweise gegen Ende der Regierung Alexanders II. dem Redacteur Korsch von der russ. Petersburger Zeitung geschen ist.

²⁾ Statistische Angaben, die dem Europäischen Boten, Juni 1880, entnommen sind.

³⁾ Der „Porädok“ und die „Molwa“, Organe des gemässigten Liberalismus sind so nach kurzem Bestehen unter der Regierung Alexanders III. verschwunden. Bei solchem System ist nichts schwerer, als ein neues Blatt am Leben zu erhalten.

gestraft worden sind, oft demüthig um Gnade und schwören, in Zukunft artiger zu sein. Die Strenge der Regierung trifft nicht allein die unabhängigen Blätter mit mehr oder minder liberalen Tendenzen, denn eigentliche Oppositionsblätter kann es ja bei solchem System nicht geben: Verwarnungen und Suspendirungen fallen mitunter auch gelegentlich auf die conservativsten Organe, als wolle die Regierung in ihrer eifersüchtigen Bevormundung geflissentlich zeigen, dass sie zwischen ihren Mündeln keinen Unterschied mache. Der „Denj“, die „Moskwa“, der „Grashdanin“ — Blätter, die ausser jedem Verdacht der „Böswilligkeit“ stehen, — sind der Reihe nach gezwungen worden, von der Bildfläche zu verschwinden, und so haben die Slawophilen, von allen Russen die wenigst revolutionären, es immer schwer gehabt, sich stetig ein Organ zu erhalten.

Diese Art, mittelst der Communiqués und Verwarnungen die täglichen Irrthümer der Zeitungen einen nach dem andern zurechtzustellen, bringt einen grossen Uebelstand für die Regierung mit sich; die Versuchung liegt nahe, sie für alle die Meinungen verantwortlich zu machen, denen sie freien Umlauf lässt. Namentlich sieht das Ausland, das die Regierung für Herrin und Lenkerin alles Dessen hält, was im Reiche veröffentlicht wird, in Allem, was in Russland gedruckt wird, ihre Hand. Daher in Zeiten europäischer Verwickelungen die schlecht begründeten und oft für die kaiserliche Politik und Diplomatie verhängnissvollen Urtheile. Das hat sich vor und nach dem Kriege von 1877 und 1878 bei Anlass der bittern Polemik gezeigt, die wiederholt zwischen russischen und deutschen Blättern zum Ausbruch kam. Duldet die Regierung in der Presse Angriffe auf ausländische Ministerien, so wirft man den Ministern des Zaren vor, die nationalen Leidenschaften grosszuziehn. Die thörichten Declamationen der Zeitungsschreiber fallen auf die Regierung zurück, die in den Verdacht geräth, Allem zuzustimmen, was sie nicht verbietet. Die Gegner ihrer Diplomatie machen, als hielten sie die schreierischen Stimmen der Zeitungen für das Echo des Ministeriums des Auswärtigen. So wird diese Abhängigkeit der Presse für die Regierung, welche sie nach ihrem Belieben schweigen oder reden lässt, weniger eine Hülfe, als eine Verlegenheit ¹⁾.

¹⁾ Die Regierung hat sich daher oft veranlasst gesehen, der Presse zu bedeuten, welche Haltung sie in einer bestimmten Frage einzunehmen habe. Das ist beispielsweise am 15. Oct. 1875 in Bezug auf die orientalischen Angelegenheiten und abermals im August 1879 und im März 1882 in Bezug auf die Polemik mit der deutschen Presse geschehen.

Die Russen kennen ihre Zeitungen zu gut, um in ihnen nur Automaten, welche die Regierung aufzieht, oder Vertraute der kaiserlichen Kanzlei zu sehen. Sie fragen sich zwar auch bisweilen, ob nicht hinter diesem oder jenem Blatte gelegentlich eine hohe Person vom Hofe oder aus der Regierung stecke. Wenn man zufällig mitten unter den strengen Massregeln, welche die Collegen treffen, ein Blatt die höchsten und peinlichsten Fragen mit Sicherheit seiner Untersuchung unterziehen sieht, vermuthet man in demselben eine Inspirirung von irgend einem Gliede der Regierung oder einem Rathgeber der Krone. Man denkt an eine Art von russischem La Guéronnière, der hinter den Coulissen steht und Andern die Feder führt¹⁾. Auch sind solche Vermuthungen nicht immer ganz grundlos, nicht etwa weil die Zeitungen oft von der Regierung benutzt werden, um die öffentliche Meinung zu sondiren, sondern weil mehrere von den einflussreichsten Blättern einige hochgestellte Freunde, einige machtvolle Gönner hinter sich haben, die sie gelegentlich mit ihrem Gewicht unterstützen. So erklärt sich ein grosser Theil der Freiheiten und Lizenzen, die sich zu gewissen Zeiten die hauptstädtische Presse ungestraft genommen hat. So erklären sich auch die mehr oder minder leisen Einflüsterungen, die mehr oder minder verkappten Angriffe, die öffentlich gegen die eine oder die andre Verwaltung oder Person gerichtet wurden. Was einen von den Männern am Ruder verletzte oder reizte, das erfreute bisweilen dessen Collegen oder Nebenbuhler. In den absoluten Staaten giebt es — das darf nicht vergessen werden, — weit weniger inneren Zusammenhang, als man gewöhnlich annimmt. In Russland, wo es keine solidarischen Minister giebt, haben die Glieder der Regierung nicht immer über Sachen und Personen gleiche Ansichten oder Urtheile. Alle solche Meinungs- und Interessenunterschiede, alle wohl oder übel versteckten Nebenbuhlereien legen aber in die bureaukratische Bastille kleine Breschen durch die sich mit Geschick und Gewandtheit die Kritik zu gegebener Zeit einzuschleichen weiss.

Uebrigens sind einige Minister liberaler oder duldsamer, als die andern. Unter der Verwaltung des Grafen Tolstoi war es beispielsweise gefährlich, an den Volksunterricht zu rühren, während man zu derselben Zeit fast ungestraft an den Finanzen mäkeln konnte. „Ihre

¹⁾ Ich will beispielsweise eine Reihe von anonymen Artikeln anführen, die 1875 und 1876 von dem Generale Fadejew im „Russki Mir“ veröffentlicht wurden und später unter dem Titel: „Was sollen wir sein?“ (russ.) in einem Bande erschienen.

Excellenz sind zu gut“, stellte Jemand in meiner Gegenwart einem der höchsten Beamten dieses Ministeriums vor, „die Zeitungen missbrauchen Ihre Langmuth“. Und zu derselben Zeit, gegen Ende der Regierung Alexanders II., sagte mir die Gattin eines hohen Würdenträgers vertraulich: „Mein Mann ist zu geduldig; er duldet die Hiebe der Presse. Ich werde genöthigt sein, dafür zu sorgen, dass dieses Geschwätz ein Ende nimmt“. Bei den Angriffen oder Anklagen einer bisweilen nicht sehr gewissenhaften Presse ist es schwer, den loyalen Ausdruck des Patriotismus von den Anschwärmungen des Neides und den gemeinen Intriguen zu unterscheiden.

Unter einem System der Willkür, das jedem Argwohn Raum bietet, weckt die Nachsicht, wie die Strenge der Regierung mitunter böswillige Vermuthungen. Erlaubt sich eine Zeitung ungestraft einige Kühnheiten, so ist man geneigt, in der Regierung Mitschuldige oder Helfershelfer derselben vorauszusetzen. So erregte in den Jahren 1879 und 1880, zur Zeit als der „Golos“ mit allen möglichen Strafen heimgesucht wurde, die Duldsamkeit, die seinem Nebenbuhler „Nowoje Wremä“ (neue Zeit) zu Theil wurde, den Argwohn, dass die Verwaltung der Censur an dem Erfolg des letzteren Blattes pecuniär interessirt sei. Es wurde sogar die Ziffer der Jahreszahlungen der „Nowoje Wremä“ an die Censore genannt, welche diese von der Concurrenz des „Golos“ befreien sollten. Missbrauch oder Verläumdung — das ist das Ziel, zu dem das Regiment der administrativen Willkür führt.

Die revolutionären Attentate, die auf den bulgarischen Krieg folgten, haben die Lage der Presse ausserordentlich verschlimmert. Wurde auch die Präventivcensur nicht wieder eingeführt, so beraubten doch unter Alexander II. der Ukas vom April 1879 und unter Alexander III. der „Zustand des Schutzes“ die Organe des russischen Geistes jeder gesetzlichen Sicherheit. Die Generalgouverneure wurden mit dem Rechte ausgestattet, jede periodische Schrift oder Zeitung, „deren Bestrebungen für schädlich erkannt worden“, zu unterdrücken, und zwar ohne irgend welche vorgängige Warnung und ohne jede Darlegung von Gründen. Diese militärischen Dictatoren haben übrigens von solchem Rechte häufigen Gebrauch zu machen nicht nöthig gehabt. Minister und Generalgouverneure haben geheimere und nicht minder wirksame Mittel: sie brauchen der Presse nur offiziell anzukündigen, dass sie sich der Besprechung einer bestimmten Frage oder Massregel zu enthalten habe. Die Zeitungen hüten sich, solche Winke unbeachtet zu lassen. Die Censur kann also mittelbar, durch mündliche Mittheilungen oder schriftliche Befehle wiederhergestellt

werden, und Besitzer oder Herausgeber werden in der Besorgniss um ihr Eigenthum zu den strengsten Censoren ihres Blattes. Verständlich genug, dass zu Zeiten, wo überall die Strafmassregeln floriren, die Regierung nicht häufiger zu Zwangsmitteln gegen eine Presse zu greifen hat, die allzu abhängig von ihr ist, um ihren Zorn zu wecken.

Das Gesetz, das trotz aller Erschwerungen und Ausnahmsmassregeln die Bestimmung hat, das Schicksal der Presse zu regeln, war als vorläufige Verordnung im Jahre 1865 erlassen, und die Presse hat die Hoffnung nie aufgegeben, mildere Bedingungen zu erlangen. Während der nihilistischen Krise, in der kurzen Windstille, die das Ministerium des Grafen Loris-Melikow bezeichnete, hatte die Regierung sogar beschlossen, in diesem Puncte der öffentlichen Meinung einige Zugeständnisse zu machen. Eine Commission war zur Vorbereitung eines neuen Gesetzes ernannt, Zeitungsredacturen war es gestattet, derselben ihre Beschwerden vorzulegen. Die Presse verlangte natürlich, nur den Gerichten unterstellt zu werden; wagte sie auch nicht, auf die Unterdrückung der administrativen Strafmassregeln zu rechnen, so hoffte sie wenigstens auf die Beschränkung und Milderung derselben. Der jähe Tod Alexanders II. hat dieser Hoffnung auf lange hinaus ein Ende gemacht. Das Provisorium, dass seit beinahe 20 Jahren besteht, kann noch lange fort dauern; Russland hat sich daran gewöhnt und das noch in vielen andern Dingen, als in den Presszuständen. Unterdess hat die Regierung Alexanders III. bis jetzt das Misstrauen und die Quälereien der vorhergehenden gegen die Presse nur überboten. In einer seiner beissenden Satiren sagt der grosse Humorist Schtschedrin: „Wozu Gesetze? Was liegt den Schriftstellern dran, dass sie nach festen Regeln der Gesetzgebung gemassregelt werden? Die Zeitungen sagen nichts, um so besser! Das Glück Russlands ist immer in der Stille aufgebaut worden, und darum steht es so fest“¹⁾.

¹⁾ Briefe an meine Tante. Vaterl. Annalen. Juli 1881 u. f. (russ.).

Zweites Kapitel.

Von den Büchern und Zeitungen, die der Präventivcensur unterliegen. — Die auswärtige Censur. — Der Kaviar der Censure. — Persönliches Erlebniss. — Strenge gegen die inländischen, nichtrussischen Sprachen. — Die Provinzialpresse. — Ihre Abhängigkeit. — Ein Pressprozess in der Provinz. — Die Knechtschaft der localen Presse als einer der Gründe für die Erfolglosigkeit der Reformen. — Regierung und Publikum sind mangelhaft berichtet. — Folgen des zu Gunsten der hauptstädtischen Presse eingeführten Monopols.

Auf meiner ersten Reise in der Türkei, vor etwa fünfzehn Jahren, war ich bei meiner Landung in Pera überrascht, als mich ein Zollbeamter bat, ihm meine Bücher vorzulegen. Dieser Zöllner des Gedankens war ein junger Neger, der einige Worte französisch, italienisch und englisch stammelte und durch einander warf. Fast Gleiches geschieht an der russischen Grenze, doch mit dem Unterschied, dass hier der Bakschisch weniger offen herrscht, und die Prüfung der Bücher nicht von unwissenden Schwarzen vollzogen wird.

Die fremdländischen Bücher, die in der Person ihres Verfassers oder Herausgebers nicht verfolgt werden können, geniessen die Befreiung von der Präventivcensur nicht. Wie zu Zeiten Nikolais besteht für sie eine specielle Censur (*innostrannaja zensura*). Dieser auswärtigen Censur unterliegen die Bücher und Zeitungen, die in Russland eingeführt werden. An Arbeit fehlt es ihr nicht, denn die Russen lieben die Sprachen und die Literatur des Westens. Um die Mitte der Regierung Nikolais führte der Buchhandel jährlich 350,000 Bände aus dem Auslande, zumeist aus Frankreich ein¹⁾; die Mehrzahl davon gehörte freilich der frivolen, wenn nicht schlüpfrigen Gattung an, die vor der Strenge der Censure am leichtesten Gnade fand. Wenn die Zahl dieses Imports auch noch bedeutend geblieben ist, so hat sie doch bei der Entwicklung der nationalen Literatur und Presse wohl eher ab- als zugenommen.

Die auswärtige Censur hat trotzdem noch jährlich tausende von Werken zu prüfen. Sie kann sie gestatten oder verbieten; sie kann ihre Zulassung auch nur unter der Bedingung der Censurstriche genehmigen. Ein besonderes Blatt zeigte bis vor Kurzem die erlaubten und die verbotenen Werke dem Publikum an. Unter Alexander II. erwies sich die auswärtige Censur im Allgemeinen entgegenkommend und milde, wenn sie mitunter auch eigenthümliche Bedenken erhob. Die radikalsten Schriften der Philosophie und Nationalökonomie, ja

¹⁾ Angabe für 1836 von Schnitzler: *Statistique de la Russie*.

der Politik, namentlich die berühmtesten socialistischen Abhandlungen, konnten in Russland eingeführt und dort übersetzt werden¹⁾. Im Gegensatz zu dem römischen Index zeigte sich die russische Regierung immer weniger streng gegen Lehren und Theorien, als gegen die Beurtheilung der Thatfachen und Personen. Das ist einer der Charakterzüge der russischen Censur, und durch diese Richtung hat sie unabsichtlich und unbewusst die Verbreitung der radikalen Theorien begünstigt, vor denen sie das Reich schützen sollte. Auf diesem, wie auf andern Gebieten haben die letzten Jahre eine Verschärfung der Strenge eintreten lassen, ohne dass jedoch Russland aufs neue der geistigen Abschliessung des nikolaitischen Regiments unterworfen worden wäre.

Der Aufschwung der einheimischen Presse hat natürlich die Verbreitung und den Einfluss der auswärtigen Zeitungen vermindert. Man hat daher kein Bedenken getragen, den meisten derselben freien Zugang in das Reich zu gestatten. Ungefähr dreihundert ausländische Zeitschriften, von denen freilich zwei Drittel ohne politischen Inhalt, sind censurfrei. Erkennt man sie für verderblich oder systematisch feindlich, so verschliesst man ihnen die Thore des Reichs, wie in dem letzten orientalischen Kriege dem „Journal des Débats“²⁾.

Die ausländischen Zeitschriften, von denen einige, wie die „Revue des deux Mondes“ und die „Deutsche Rundschau“ einen grossen Leserkreis haben, müssen mitunter der Reizbarkeit der Censur ihren Tribut zahlen. Die beanstandeten Artikel werden nicht immer mit der Scheere ausgeschnitten, wie bis vor Kurzem unter der päpstlichen Herrschaft in Rom; man verwendet in St. Petersburg ein vervollkommnetes System. Die übelklingenden Sätze werden mit Drucker-

¹⁾ Es liesse sich beispielsweise „das Kapital“ von Karl Marx anführen. Dagegen blieben die Schriften mehrerer der berühmtesten Gelehrten und Philosophen des Westens, wie die von Spencer, Darwin, Häckel, Strauss', Renan verboten oder wurden nur mit bedeutenden Verstümmelungen zugelassen. Ebenso war es mit Dichtern und Romanschriftstellern, wie H. Heine und Flaubert.

²⁾ Anm. des Uebers.: Die dreihundert Zeitschriften und Zeitungen, welchen der „Postdebit“ ertheilt ist, sind deshalb noch nicht von der Präventivcensur befreit. Gewisse Institutionen, Gesellschaften, Rangclassen, Redactionen haben, wie auch der Verfasser weiter unten mittheilt, die Freiheit, ihre ausländischen Journale ohne Censur zu beziehen; die letztgenannten müssen aber das Gesuch um diese Erlaubniss und die Liste der von ihnen gewünschten Blätter alljährlich bei der Oberpressverwaltung einreichen, die mitunter in einem Jahre verbietet oder selbst in einzelnen Exemplaren nicht censurfrei passiren lässt, was sie im Jahre vorher den Petenten freigab.

schwärze überstrichen. Hefte oder Bände, die dieser Behandlung unterlegen sind, zeigen breite schwarze Flecken, die bisweilen ganze Seiten bedecken. Das heisst in der Sprache der Kunst der „Kaviar des Censors“. Ich habe selbst mehrere meiner Studien über Russland in der „Revue des deux Mondes“ in dieser Weise überstrichen gesehen. Ungeachtet der gewöhnlichen Mässigung meiner Urtheile ist doch wohl kaum einer dieser Artikel diesem „Kaviar“ entgangen. Wenn die Censore Alles gestatteten, müssten sie fürchten, nachlässig zu scheinen, und — wenn auch nur zum Beweise ihrer Aufmerksamkeit — halten sie sich für verpflichtet, hier und da die Blätter zu schwärzen, die in ihre Hände gerathen. Bisweilen wird dieses Verfahren so nachlässig ausgeführt, dass sich die verpönten Zeilen unter dem Ueberzuge der Censurschwärze leicht entziffern lassen. „Was geht das uns an?“ sagte ein Censor, „für uns handelt es sich darum, ein Lebenszeichen zu geben“.

Die auswärtige Censur begnügt sich freilich nicht immer die ihrer Durchsicht unterliegenden Zeitschriften und Hefte mit ihrem Kaviar zu beschmieren; bisweilen schneidet sie Kapitel oder ganze Artikel heraus. Auch das habe ich persönlich erfahren; es ist mir unter andern Malen 1880 unter besonderen Umständen ereignet. Ich war in Petersburg und hatte mehrere Minister und hohe Würdenträger kennen gelernt, die mir viel Entgegenkommen bewiesen und sich mit mir zwanglos über einen meiner Artikel in der eben eingetroffenen *Revue des deux Mondes* unterhalten hatten. Ich war daher nicht wenig erstaunt, zu hören, dass die *Revue* einen oder zwei Tage zurückgehalten und mein Artikel ganz ausgeschnitten war. Auf den Kaviar war ich gefasst, doch nicht auf die Scheere. Ich drückte meine Verwunderung hierüber einer offiziellen Persönlichkeit aus. „Die Sache ist einfach“, sagte er, „Ihr Artikel war mit solcher Masshaltung geschrieben, dass die Censur ihn an keinem Punkte fassen konnte; doch konnte sie ihn auch nicht ganz durchlassen und war daher gezwungen, ihn ganz zu streichen“. Der Gegensatz zwischen der Aufnahme des Werkes und der des Verfassers ist seit der Zeit für mich ein Merkmal für den moralischen Zustand des offiziellen Russlands geblieben.

Ich hätte übrigens wenig Grund gehabt, den Censoren lange zu grollen. Ich bemerkte in wenigen Tagen, dass der verurtheilte Artikel drum nicht weniger gelesen worden war. Ich begegnete ihm in der Kanzlei der Beamten und in dem Salon der Weltdame. Das Verbot der Censur schien nur eine Empfehlung gewesen zu sein und die Unterdrückung nur die Leute in der Provinz im Auge gehabt zu

haben. Die Censur übt in der That ihre Gefälligkeiten; man kann sich mit ihr, wie mit allen russischen Institutionen auseinandersetzen. Die Erlasse dieses weltlichen Index treffen nicht Jedermann; es gelten Ausnahmen für die hohen Staatsbeamten, für die Glieder der Akademien, für die Zeitungsredacteurs, denen das Gesetz — sehr liberal — Alles zu lesen gestattet hat (s. oben). Die Freunde und Bekannten dieser Privilegirten ermangeln natürlich nicht, aus der Freiheit derselben Vorthail zu ziehen. „Bücher, Zeitungen, Monatschriften“, sagte mir ein jüdischer Banquier, „erhalte ich alle ohne Censur unter der Adresse eines Gliedes des Reichsraths. Es sind zehn für einen bereit, mir diesen kleinen Dienst zu leisten“. Ist ein Werk auf die Liste der „librorum prohibitorum“ gesetzt, so wenden sich die Leute, die es lesen wollen, mit einem Gesuch an die Regierung; wenn sie einiges Vertrauen bei ihr geniessen, wird ihre Wissbegier befriedigt.

Die auswärtige und die innere Censur verfahren nicht immer in gleicher Weise. Auch auf diesem Gebiete giebt es eben so wenig Einheitlichkeit, wie in den andern Verwaltungszweigen. Es ist bisweilen vorgekommen, dass ein Buch im Original verboten, in der Uebersetzung genehmigt worden ist. So beispielsweise Zolas „Nana“. Der französische Roman wurde von der Censur beanstandet, während die Uebersetzung als Feuilleton erschien und in einer mehr oder minder gesäuberten russischen Ausgabe frei verkauft wurde. Das war um so seltsamer, als eine der Petersburger Monatsschriften, der „Europäische Bote“, deren Pariser Chroniqueur der Verfasser der Nana Jahrelang gewesen, den Roman zuerst gehabt und ihren Lesern wichtige Bruchstücke aus demselben noch vor der Veröffentlichung des Originals mitgetheilt hatte.

Weder die französischen noch die deutschen Bücher, noch die Zeitungen aus dem Westen, die nur einer kleinen Zahl von Lesern zugänglich sind, werden im Reiche des Zaren eine Revolution hervorrufen. Daher spart die auswärtige Censur ihre Strenge meist für die nicht grossrussischen Sprachen auf, die im Innern des Reiches gesprochen werden, für die polnische und besonders für die kleinrussische.

Die Pressverwaltung folgt, wie die Regierung, in dieser Beziehung sehr verschiedenen und scheinbar widerspruchsvollen Strömungen. Misstrauisch und misswollend gegen andere slavische Sprachen und Dialecte, als das Russische, zeigt sie doch viel Wohlwollen gegenüber gewissen Volksdialekten finnischen und lettisch-lithauischen Ursprungs, dem Estnischen und Lettischen insbesondere, den Bauersprachen der

plebejen Nationalitäten, welche die russische Politik so gern den Deutschen, Polen und Schweden entgegenstellt. Den slavischen Sprachen und Dialekten gegenüber ist ihre Taktik eine ganz andere; man bemüht sich, sie zu Gunsten der offiziellen Sprache auf den Stand des Patois hinabzudrücken ¹⁾.

Polnische Blätter dürfen ausserhalb des Weichselgebiets nicht erscheinen. In Petersburg, wo mehr als 60,000 Polen leben, untersagte die Regierung 1881 die Gründung eines Blattes in dieser Sprache ²⁾. Im Königreich Polen hat das aus den Gerichten und Schulen verbannte Polnisch unter der Scheere der russischen Censur neuen Saft getrieben. Nie hat Warschau soviel Bücher und Zeitschriften in der nationalen Sprache gedruckt; aber die Zeitschriften und Bücher sind meist ausschliesslich wissenschaftlich und literarisch, und die Censur wacht aufmerksam auf die verdächtigen Schriften Galiziens und Posens ³⁾.

Das Kleinrussische, das allein von vierzehn bis fünfzehn Millionen Unterthanen des Zaren gesprochen wird, ist weniger glücklich als das Polnische. Aus Furcht vor dem Erwachen dieser Volkssprache und den föderalistischen Neigungen einiger „Ukränophilen“ hat sich die Petersburger Verwaltung angelegen sein lassen, die literarische Entwicklung dieses wohlklingenden russischen Provençal niederzuhalten. Ein Erlass von 1876 hat alle kleinrussischen Veröffentlichungen und Uebersetzungen der Prüfung der Oberpressverwaltung unterworfen. Ausser Kalendern und Kirchenbüchern haben seit der Zeit nur sehr wenige Werke in der Sprache des Dnepr vor den Censoren Gnade gefunden. Die Schriftsteller, die sich des Dialekts der Ukräne bedienen wollten, mussten ihre Werke in Galizien drucken lassen. Ich

¹⁾ Man zählte im Reiche ausserhalb Finlands 40 deutsche, etwa 12 lettische, 7 bis 8 estnische, 2 finnische, 4 hebräische oder jüdische, 7 armenische, 3 georgische, 4 tatarische Zeitungen oder periodische Blätter. [Anm. des Uebers.: Es sei gestattet, hier die neuesten offiziellen Zahlen für 1882, die der Verfasser noch nicht kennen konnte, beizufügen. Es erschienen in dem genannten Jahre in Russland Periodica: 45 deutsche, 13 lettische, 10 estnische, 10 armenische, 2 tatarische, 1 finnische, in Finland 43 finnische und 39 schwedische].

²⁾ Anm. des Uebers.: Das Verzeichniss für 1882 führt ein in Petersburg erscheinendes polnisches Blatt auf, das somit eben erst gegründet war.

³⁾ Warschau allein besass beim Beginn der Regierung Alexanders III. 50 periodische Blätter, von denen 10 Tages- und fast 30 Wochenblätter waren. [Anm. des Uebers.: Nach dem erwähnten Bericht des Reg.-Anzeigers erschienen in Russland 1882 im Ganzen 81 Blätter in polnischer Sprache, in Warschau überhaupt 79, die nichtpolnischen mitgezählt.]

glaube kaum, dass es in Russland eine kleinrussische Zeitung giebt, während Oestreich deren mehrere aufweist ¹⁾.

Die Provinzialpresse in der Nationalsprache ist nicht viel glücklicher. Das Gesetz von 1865, das durchaus provisorischen Charakters ist, hat alle Provinzen unter der Präventivcensur belassen. Während die Regierung in Bezug auf Verwaltung und Rechtspflege die zuerst in den Hauptstädten geprüften Einrichtungen allmählich auf das Innere des Reichs ausgedehnt hat, ist sie in Bezug auf die Presse stillestanden und hat ihr Werk nicht beendet. Die Lage der Provinzialblätter ist nicht besser, als sie es unter Nikolai war, ja in mancher Beziehung sogar noch schlimmer. Unter Nikolai stand die Censur unter dem Ministerium der Volksaufklärung, und die Provinzialcensoren waren Schulinspectoren oder Schuldirectoren, Männer, die nicht unmittelbar von der Verwaltung abhingen, und die — abgesehen von der Politik — für die Literatur und die Wissenschaft ein natürliches Interesse hatten. Heute sind es Beamte des Ministeriums des Innern, meist Secretäre aus den Kanzleien der Gouverneure, die für geistige Interessen weder Verständniss noch Sinn haben. Diese Henker der Gedanken sind übrigens nicht weniger zu beklagen, als ihre Opfer, da sie unablässig die Folgen einer Versäumniss ihrer Wachsamkeit zu fürchten haben. Ganz von ihren Vorgesetzten abhängig, kennen sie kein anderes Gesetz, als die Zufriedenstellung der Localbehörden und die Schonung der Eitelkeit und Reizbarkeit derselben.

So untergeordnet diese Richter der Presse scheinen, so sind doch die Städte glücklich, die solche besitzen. Nicht alle dürfen auf diese Gunst Anspruch erheben. Es giebt im ganzen Reiche nur acht oder neun Censurcomités, die in der Regel mit Arbeit überhäuft sind. In den meisten Gouvernementsstädten giebt es zwar „abgetheilte Censoren“, aber diese sind bei jeder zweifelhaften Frage verpflichtet, den Comités Bericht zu erstatten, die ihrerseits wiederum oft die Oberverwaltung um Entscheidung fragen müssen. Und da Raschheit der Entscheidungen einer bureaukratischen Hierarchie in keinem Falle eigen ist,

¹⁾ S. Bd. I, Buch II, Kap. III. Den Censoren ist eingeschärft, in den kleinrussischen Schriften nicht bloß die Gedanken, sondern auch die Rechtschreibung zu überwachen. Sie müssen verlangen, dass diese nicht sowohl der Aussprache, sondern der gewöhnlichen russischen oder der alten Orthographie Kleinrusslands entspreche. Die Regierung Alexanders III. hat von 1881 auf 1882 ein wenig an Strenge nachgelassen; sie hat die Veröffentlichung von kleinrussischen Wörterbüchern und Texten zur Musik gestattet, zugleich auch einige ruthenische (russische) Zeitungen aus Galizien zugelassen, die neuerdings in Oestreich als panslavistisch oder moskophil verfolgt werden.

kehren die Manuscripte erst nach Wochen oder Monaten in die Redaction zurück und verlieren unterwegs ihr Interesse und ihre Bedeutung für den Augenblick.

Haben die Städte, in denen es Censore giebt, wenigstens das Recht, Zeitungen zu gründen? Keineswegs. Kein neues Blatt kann ohne Genehmigung ins Leben treten, und da die Präventivcensur noch keine genügende Sicherheit bot, sehen die Localbehörden die Zahl der Zeitungen ungern wachsen, wäre es auch nur, um die Arbeitslast der Censore nicht zunehmen zu lassen oder den offiziellen Publicationen keine Concurrenz zu machen. Mit Ausnahme einiger weniger Blätter, wie der „Kiewlänin“ in Kiew und der „Odessaer Bote“ in Odessa, giebt es daher in den Provinzen nur offizielle oder offiziöse Blätter, die fast ebenso abhängig und servil, als bedeutungslos sind. Neben den gefügigen Organen der Verwaltung finden sich nur noch Spezialblätter, Organe der Semstvos oder der Stadtverwaltungen, der Universitäten oder der Bischöfe¹⁾.

Bei einer solchen aller Sicherheit beraubten Presse kann von Freiheit nicht die Rede sein. Unter dem Deckmantel der Censur wird sie von dem lokalen Tschinownikthum vollständig beherrscht; die Sprache der Schriftsteller hängt von den Ansichten oder von der Laune der Provinzialautoritäten ab. Soweit geht mitunter die Strenge der Censur, dass es schon vorgekommen ist, dass diesen armen Zeitungen nicht allein der Abdruck des einen oder andern Artikels der hauptstädtischen Blätter, sondern selbst Reproductionen aus dem Regierungsanzeiger verboten wurden. Wie vor zwanzig Jahren trifft der Vergleich Samarins noch heute zu: in den Händen der Censore geniesst die Presse soviel Freiheit und soviel Sicherheit, wie die Maus in den Pfoten der Katze²⁾.

Nichts Traurigeres, nichts Bescheideneres als die Stellung der Journalisten in der Provinz — drei oder vier grosse Städte ausgenommen. „Sie können sich,“ sagte mir einer, „die Verdriesslichkeiten oder vielmehr die tägliche Marter der unglücklichen Redacteurs nicht vorstellen, solange sie noch naiv oder Neulinge genug sind, ihre Publicistenrolle ernst zu nehmen. Sie müssen Tag für Tag,

¹⁾ Der grösste Theil der Provinzialblätter, etwa 70, gehören der Verwaltung. Diese „Gouvernementszeitungen“ (gubernskija wedomosti) werden in der Regel von einem Beamten des Gouverneurs redigirt. In einigen Gouvernements, wie in Kasan, haben die Gouverneure beim Beginn der Regierung Alexanders III. keine Mühe gespart, diese gehorsamen Provinzialblätter in ihrem Verwaltungskreise an die Stelle der Petersburger Zeitungen zu setzen.

²⁾ Ungedruckter Brief von J. Samarin. 22. Aug. 1862.

Blatt für Blatt ihre Artikel der lokalen Censur vorlegen, oft in Bürstenabzügen, denn der Censor liest lieber Gedrucktes, als Geschriebenes. Wird der Aufsatz lange vorher eingereicht, so verliert das Blatt den Reiz der Neuheit; werden die Abzüge in der letzten Stunde vorgelegt, so kann das Blatt vielleicht nicht rechtzeitig gedruckt werden. Eine Zeitung erscheint am Morgen; der Censor hat den Abzug am Abend erhalten; er liest ihn nach dem Essen, oft im Halbschlummer und schläft bisweilen ein, ohne ihn in die Druckerei zurückgeschickt zu haben. Unterdess wachen die Drucker, die Zeit vergeht, der Morgen graut, das Censurblatt kommt nicht zurück. Der aufgeregte Redacteur geht fieberhaft auf und ab, sendet Boten über Boten zum Censor; wehe dem Unklugen, wenn er des Wartens müde, von dem unerklärlichen Verzug erregt, in der Furcht, nicht zu rechter Zeit die Ausgabe besorgen zu können, den Auftrag ertheilt, den Druck zu beginnen, ehe er die Genehmigung dazu erhalten hat. Das erklärt das Erscheinen von Blättern mit mehreren weissen Spalten oder selbst ohne andern Text, als Anzeigen¹⁾.

Gegen das Ende der Regierung Alexanders II. deckte ein Prozess all die geheimen Qualen der Redactionen auf, welche noch der Censur unterworfen sind. Es handelte sich um eines der bedeutendsten Blätter in einer Provinzialhauptstadt des Reiches, um den „Obsor“ in Tiflis. Der Redacteur dieser Zeitung, ein Armenier oder Georgier, Namens Nikoladse, war angeklagt, durch Nöthigung die Genehmigung des localen Censors erzwungen zu haben²⁾. Es handelte sich einfach um ein Feuilleton, für das die Zeitung auf soviel Schwierigkeiten nicht gefasst gewesen war. Nichts Seltsameres dieser Art, als die Aussage des allzu gutmüthigen Censors — ein treffendes Bild bureaukratischer Gepflogenheiten. Es sei gestattet sie mit einigen Kürzungen zu übersetzen.

„Man hatte mir,“ sagte der Hüter des russischen Geistes, „am Abend den Abzug eines Feuilletons mit der Ueberschrift: Sonntagsunterhaltungen gebracht. Nachdem ich es gelesen, schickte ich es in die Redaction mit dem Verbot des Abdrucks zurück und legte

¹⁾ Anm. des Uebers.: Eine Censurverordnung verbietet das Weisslassen des für den Satz bestimmten Raumes, es darf keine erkennbare Spur von der geübten Thätigkeit des Censors in der Zeitung zurückbleiben. Auch die Anzeigen werden censirt, doch nicht von dem Censor, sondern von dem örtlichen Polizeimeister, was Störungen, wie die oben geschilderte noch viel leichter macht, da dieser Beamte sehr beschäftigt zu sein pflegt und nicht regelmässig auf seinem Bureau zu treffen ist.

²⁾ S. den Bericht über diesen Prozess im Golos 27. Jan. 1879.

mich schlafen. Es war etwa zwei Uhr Morgens. Eine Stunde später wurde ich durch die Hausglocke geweckt. Ich trete auf den Balkon und frage, wer da sei. Es war der Redacteur des Obsor, Herr Nikoladse. — Ich komme, um Sie zu fragen, sagt er mir, warum Sie unser Feuilleton verbieten. — Offenbar habe ich meine Gründe — sage ich — aber jetzt ist nicht die Zeit, sie anzugeben. Wenden Sie sich an das Censurcomité. — Da Herr Nikoladse darauf bestand, die Gründe des Verbots sofort zu erfahren, zog sich unsere Unterhaltung eine Viertelstunde hin, ich auf dem Balkon, er auf der Strasse. Endlich erklärte ich ihm, dass ich ihn nicht einlassen werde, und ging in mein Zimmer. — Ich werde Sie schon zwingen zu öffnen, schrie er mir von unten zu und fing an zu klopfen und zu spektakeln. In der Nachbarschaft wohnen Leute, mehrere Herrschaften, der Herr N. und der Herr N. N., der Lärm erweckte sie. An den Fenstern auf den Balkonen erschienen Leute, man glaubte, ich sei von Räubern überfallen. Aus Furcht vor einem öffentlichen Skandal war ich gezwungen, aufs Neue auf meinen Balkon zu treten; ich erklärte Herrn Nikoladse, seine Aufregung mache es mir unmöglich, ihn einzulassen. — Fürchten Sie nichts, sagte er, ich werde ruhig sein. — So öffnete ich ihm selbst, denn meine Magd schlief. Als er eingetreten war, bat mich Herr Nikoladse um ein Glas Branntwein zu seiner Beruhigung, und wir begannen das Feuilleton zusammen zu lesen. Er stritt so heftig, wurde so halsstarrig, ging mir so gewaltsam zu Leibe, dass ich endlich sein Feuilleton, freilich mit einigen Aenderungen, genehmigte, obgleich ich es für besser hielt, es zu verbieten. Ich versichere Sie, ich bin bei der Erlaubniss zum Druck nur dem Zwange gewichen.“

Der arme Teufel von Censor that also aus Furcht vor seiner Verantwortlichkeit sein Möglichstes, um seine Schwäche und Milde zu entschuldigen. Der Angeklagte, der zähe Redacteur, vertheidigte sich mit viel Geschick. Er erklärte seinen Respekt vor den Pressgesetzen und beklagte sich nur über die persönliche Willkür der Censore, über ihre Launen und ihre bösen Stimmungen, mit denen man bei jeder Nummer rechnen muss. „Und bedenken Sie, sagte er, „dass wir auf diese Weise 365 Entscheidungen im Jahr, 365 Genehmigungen erhalten müssen, die grösstentheils nur im Fluge erreicht werden können.“ Der Angeklagte wurde zum Ankläger. Zur Ehre seiner Richter wurde er freigesprochen, und was die merkwürdige Mischung von Freiheit und Willkür kennzeichnet, die in Russland so häufig ist, diese ganze Geschichte und diese Verhandlungen wurden mit Genehmigung der Censore ausführlich in der angeklagten Zeitung

erzählt, von wo sie in die Petersburger Blätter übergingen, um die Reise durch das Reich zu machen.

Man darf indess nicht glauben, dass die Censur sich geschlagen gab, oder dass ihre einmalige Nachsicht sie für die Zukunft entwaffnete. Nur wenige Wochen nach diesem Siege zeigte der „Obsor“ von Tiflis an, dass Gründe, die „von dem Willen seiner Redacteurs unabhängig“ seien, ihn zwingen, sein Erscheinen auf unbestimmte Zeit einzustellen ¹⁾. Derartige Erklärungen sind nicht selten und Jedermann verständlich. Der starrköpfige Armenier hatte schliesslich den Kampf aufgegeben; so machen es in kurzer Zeit alle Zeitungen, welche vermessen genug sind, ihre Unabhängigkeit mit der Censur vereinigen zu wollen. Dieser Fall ist freilich selten: die „Anzeiger“ und „Kurjeri“ der Provinz haben weder die Energie noch die Naivität, einen solchen Kampf aufzunehmen; sie fügen sich in ihr Loos, begnügen sich, offizielle Bekanntmachungen zu reproduciren, alte, ungefährliche Geschichten abzudrucken und offiziös die Diners und Gesellschaften der örtlichen Autoritäten zu melden. Halten sie darauf, ihren Lesern Neuigkeiten mitzutheilen, so belehren sie sie über die Vorgänge in Deutschland, England, Frankreich, Amerika, China, ja bisweilen sogar über die in Petersburg, Moskau, Turkestan, Sibirien; aber was speciell die Provinz betrifft, das hüten sie sich wohl zu berühren.

Diese Knechtschaft der Provinzialpresse ist eines der grössten Hindernisse für die praktische Wirksamkeit der Reformen und für jede Controle der Verwaltung wie der öffentlichen Meinung. Sie nimmt der neuen Selbstverwaltung, den Semstvos und Stadtverwaltungen, ein gutes Theil ihres Nutzens. Sie ist auch einer der Gründe, weshalb die Russen der Hauptstadt, die hohen Staatsbeamten und die Regierung selbst oft so schlecht über die Vorgänge im Innern des Reichs unterrichtet sind. Wie könnten die Leiden der Bevölkerung, die Missbräuche der Verwaltung, die Gesetzeswidrigkeiten der örtlichen Behörden zur Kenntniss der höhern Autoritäten gelangen durch eine Presse, die kaum mehr Unabhängigkeit besitzt, als die Telegramme und Berichte der Gouverneure? In Russland ist die Provinz stumm; die schwachen Organe, die in ihrem Namen zu

¹⁾ Die Censur in Tiflis ist seither nicht entgegenkommender geworden. Sie hat unter Alexander III. zu einem Verfahren gegriffen, das bis dahin noch nicht in Gebrauch gewesen war: sie bestrafte ein Blatt für etwas, was auf ihr Verbot nicht veröffentlicht war. Im November 1881 liess sie ein satirisches Blatt „Phalanx“ suspendiren, weil ihr dasselbe Zeichnungen und einen Text vorgelegt hatte, die sie nicht genehmigen konnte.

sprechen versuchen, haben keinerlei Freiheit noch Selbständigkeit; ihre Sprache — die Sprache der Automaten — belehrt Keinen. Was den eigentlichen Nutzen einer Provinzialpresse bildet, die Veröffentlichung lokaler Vorkommnisse, das gerade wird durch die misstrauische Reizbarkeit der Autoritäten am meisten behindert. Der geringe Widerhall des provinziellen Lebens, der zu den Ohren des Publikums und der Regierung dringt, gelangt durch Correspondenzen Petersburger und Moskauer Blätter dahin, die aber nicht überall ihre Bericht-erstatte haben können. In Bezug auf die der Censur unterliegenden Tagesschriftsteller bestehen übrigens eigenthümliche Widersprüche. Das Gesetz gestattet der Presse, Missbräuche der Verwaltung zu melden, aber es verbietet, Namen und Ort zu nennen. Die Censur-verordnungen dagegen gestatten nur Klagen mit genauer Angabe des Ortes und der Personen zu veröffentlichen.

In einem Staat, in dem die räumlichen Verhältnisse allen Anstrengungen der Regierung soviel Erschwerungen in den Weg legen, ist nichts so beklagenswerth, als diese Unkenntniss des Landes seitens Derjenigen, die es regieren. In Petersburg, selbst in den Kanzleien der Minister weiss man thatsächlich oft nicht, wie die Reformen und die neuen Institutionen im Innern des Reiches wirken. Mag man die Verwaltungsberichte häufen, spezielle Commissionen und Untersuchungen aller Art ins Leben rufen: die locale Presse und die unmittelbare Stimme der Bewohner lassen sich nicht ersetzen. Von der andern Seite droht die Niederhaltung der Provinzialpresse den hauptstädtischen Organen eine Macht zu verleihen, die dereinst der Regierung allzu ausgedehnt erscheinen könnte. Aus Besorgniss, die administrative Ueberwachung zu sehr zu erschweren, hat die Regierung ein Monopol zu Gunsten der Petersburger Blätter geschaffen, wie wenn sie darum bemüht gewesen wäre, die Macht der Presse zu mehren, indem sie dieselbe in wenigen Händen concentrirte. Bekanntlich besitzen die einzelnen Zeitungen umsoweniger Einfluss, je zahlreicher sie sind und je mehr sie sich gegenseitig im Gleichgewicht halten. Das Privilegium, das thatsächlich den hauptstädtischen Blättern zugestanden ist, macht diese zu Herren über die ganze Ausdehnung des Reiches; es überliefert die Leitung des russischen Geistes einigen Petersburger und Moskauer Publizisten. So wirkt dasselbe Repressivsystem, das dem Misstrauen gegen die Presse entsprang, dahin, deren Gewalt ins Uebermässige wachsen zu machen.

Diese Wahrheiten springen Jedem, der nicht blind ist, in die Augen. Die Regierungskreise scheinen seit Kurzem auf eine Umgestaltung der Verordnungen für die Provinzialpresse Werth zu legen;

aber wie viele andre Reformen, die in Bearbeitung genommen sind, lässt auch diese immer noch auf sich warten. In Wahrheit hätten die Provinzialzeitungen übrigens in den letzten Jahren vielleicht wenig dabei gewonnen, wie ihre Collegen in Petersburg von der Präventivcensur befreit zu sein, so illusorisch und gefährlich haben die Gewaltmassregeln der Verwaltung diese Ausnahmestellung gemacht. Zu bestimmten Zeiten, wo sie einer nicht allzu misswillenden Verwaltung begegnete, hat diese gefesselte Presse ebensoviel Freiheit unter dem Joch der Censur geniessen können, als die hauptstädtischen Blätter, welche durch die Furcht vor Suspendirung oder durch offiziöse Communiqués lahmgelegt waren. Thatsache ist: die Provinzialpresse hat trotz der Bande, die sie fesseln, in einigen grossen Städten wenigstens, selbst während der nihilistischen Krise bemerkbare Zunahme erfahren¹⁾.

Drittes Kapitel.

Einfluss des Presswesens auf die russische Literatur und die russische Denkweise. — Paradoxen eines Censors. — Wie sich aus Mangel an Freiheit die Politik in die Dichtung und den Roman einschleicht. — Tendenzliteratur. — Missstände für die Literatur, Missstände für den öffentlichen Geist. — Wie die Censur den Geschmack an Neuigkeiten und die Neigung zum Radikalismus fördert. — Geheime Presse und Journale der Emigration. — Nihilistische Druckereien und Organe der revolutionären Comités. — Wirkungslosigkeit der Verordnungen über den Bücherdruck. — Wie das Presssystem zu geheimen Gesellschaften drängt. — Warum die Pressfreiheit in Russland mehr Vortheile und weniger Nachtheile haben würde, als anderswo.

„Was denken Sie von uns?“ fragte mich ein früherer Censor, ein gebildeter und in seiner Art liberaler Mann, nachdem er mir den

¹⁾ Die Knechtschaft der Provinzialzeitungen ist nicht das einzige Hinderniss, das die Censur der geistigen Entwicklung des Landes entgegensetzt. Es giebt noch eine Präventivcensur, deren Aufrechterhaltung sich leichter erklärt, deren Verfahren aber nicht weniger Schaden stiftet, die Censur der Colportage und der Volksbibliotheken. Die Dorfbibliotheken, die von den Semstvos oder von Privaten gegründet sind, dürfen nur Werke anschaffen, die das wissenschaftliche Comité beim Ministerium der Volksaufklärung genehmigt hat, und die Wahl dieses Comités ist ausserordentlich beschränkt. Die einzigen Bücher, die freien Zugang zum Landvolke haben, sind populäre Veröffentlichungen aus Moskau, die meist kindisch und kenntnisslos und offenbar aus diesem Grunde allein zu dem Vorrecht zugelassen sind, nur der gewöhnlichen Censur zu unterliegen.

Mechanismus der Censur auseinandergesetzt hatte. Ich glaube, antwortete ich ihm, dass ein solches System, wenn es auf Generationen angewandt worden ist, einen wesentlichen Einfluss auf das öffentliche und private Leben, auf den nationalen Charakter haben muss. In meinen Augen ist seine Wirkung nicht bloß in Allem, was die Verwaltung und die Regierung betrifft, wahrnehmbar, sondern auch in Ihrer Denkweise und in Ihrem geistigen Leben, in Ihrer Kunst und Literatur, kurz im gesammten russischen Geiste.

„Und diese vielfältigen Wirkungen sind ungünstig? nicht wahr?“ fragte mein Bekannter mit halb höflichem, halb spöttischem Lächeln weiter; „ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sie mir zeigen wollten, denn ich bin, wie jene Leute, die eine Landschaft immer vor Augen haben und drum nichts von Dem sehen, was den Fremden in ihr überrascht. Reden Sie nur ganz frei, hier ist weder Censur noch Censor.“ — „Aufrichtig gestanden,“ erwiderte ich, „von Ihrem Pflegeamt über Schriftthum und Schriftsteller habe ich keine hohe Meinung. Sei es nun Vorurtheil oder Unverständniß. Sie scheinen mir die Verantwortlichkeit für einen grossen Theil der Leichtfertigkeit, der Unwissenheit und Gleichgültigkeit, der Leichtgläubigkeit und vorgefassten Neigungen gewisser Classen Ihres Volkes zu tragen. Ich weiss wohl, dass auch anderwärts die Frivolität heimisch ist, aber durch Ablenkung Ihrer Landsleute von den grossen Fragen der Politik, Religion, Gesellschaft scheint mir die Censur sie unfreiwillig auf erbärmliche Vorurtheile zu beschränken, sie zu müssigen Erörterungen oder bedeutungslosen Abhandlungen zu verdammen, Beschäftigungen, die sehr unschuldig und ohne jede Gefahr für den Staat sind, wie Sie sagen werden, aber die den Fehler haben, die Geister herabzustimmen, die Charaktere zu verweichlichen und die Kräfte und Leidenschaften der Einzelnen ohne Nutzen für den Staat aufzureiben. Ich bin geneigt, dieser allzu lang andauernden Bevormundung des Geistes mehr als einen von den Fehlern und Mängeln zuzuschreiben, die Sie selbst oft beklagen. Auf die Literatur, wie auf die Gesellschaft scheint mir diese Art Unmündigkeit des Gedankens, der stets als ungeschickt behandelt wird, einen entnervenden Einfluss geübt zu haben. Die Censur hat ohne es zu wollen die untergeordneten und niederen, die leichtfertigen und frivolen Gattungen der Literatur und Kunst auf Kosten der höheren begünstigt. Abgesehen von der Politik schreibe ich diese Entkräftung des Geistes auf ihre Rechnung. Sie sind zuweilen überrascht, dass trotz so vieler Anzeichen natürlicher Ursprünglichkeit, trotz so vieler Aeusserungen eines lebendigen, raschen, leichten Geistes Ihre junge Literatur noch nicht derjenigen

älterer, kleinerer Länder, als das Ihre ist, gleichgekommen ist; glauben Sie, dass die lange Knechtschaft des Gedankens daran keinen Antheil hat? dass bei diesem System die Literatur, die Wissenschaft, der Geist selbst nicht an angeborener Frische, wie an freischaffender Kraft verloren haben?

„Ist das Ihre wirkliche Meinung?“ unterbrach mich der frühere Censor in ruhigem, etwas sarkastischem Ton. „Ich bedaure, dass Sie in diesem Punkte nicht an den Gemeinplätzen der Masse vorübergegangen sind. Sie hätten mit besserem Rechte die abgebrauchte Behauptung kühn umkehren können; Sie wären dabei der Wahrheit nicht ferner geblieben. Sie klagen den Mangel an Freiheit an, er habe in unserm Garten leichte Blumen und schlechtes Unkraut auf Kosten nützlicher und nahrhafter Pflanzen wuchern lassen; wie undankbar Sie gegen uns sind! Kennnten Sie uns besser, so würden Sie vielleicht finden, dass wir uns um die Literatur wohlverdient gemacht haben. Wer hat mehr gethan, das Publikum und die Schriftsteller bei der hohen Literatur, bei erhabenen Gedanken, bei der Wissenschaft zu erhalten? Sind es nicht gerade diejenigen, die sie vor dem Eindringen der anmasslichsten, der fürchterlichsten Feindin der Literatur, vor der Politik, geschützt haben? Die Zeitung ist die Nebenbuhlerin des Buchs, und die laufende Politik ist der Urfeind des Studiums und des Wissens. Es ist nicht unsre Schuld, wenn Russland aus diesem Grunde dem geistigen Niedergang und dem literärischen Verfall des Westens nicht entgangen ist. Statt den Geist sich nach allen Seiten zersplittern, sich in unfruchtbaren Streitigkeiten verschleudern zu lassen, zwangen wir ihn, sich auf sich selbst zurückzuziehen und seine Kräfte zu sammeln; wir nöthigten ihn, seine Studien zu vertiefen und seine Worte zu wägen; wir gaben ihm zugleich grössere Kraft und Elastizität und aus unsern Händen ging er ebenso stärker, wie feiner hervor. Welche Zeit war die glänzendste Epoche unserer Literatur, unserer Dichtung, unserer Kritik? War es nicht die, wo die Presse die geringste Freiheit hatte, war es nicht die Regierung Nikolais? Wie der Baum, den das Messer des Gärtners beschnitten, wuchs der russische Genius, aller kleinen, niedern Schösslinge, die den Stamm verunzierten, entledigt, in die Höhe und breitete sich in seiner Krone zu dichtem Laubgezweige aus. Was ist denn nur allzuoft die Politik für die Literatur? Einer dieser parasitischen Aeste, die aus dem Wurzelstamm des Baumes hervordachsen, ihm den besten Saft entziehen und den höheren Aesten ihre Nahrung rauben.“

Diese Paradoxen waren nicht ganz ohne Wahrheit; ich konnte

nicht umhin, das anzuerkennen. Ermuthigt durch diese Zustimmung und meine Aufmerksamkeit fuhr der Censor fort: „Insbesondere die Kritik, die an Alles rührt, Alles auslegt und erklärt, hat bei uns ihre Bedeutung und ihre unbestreitbare Höhe nur der Unterordnung der Politik zu danken. Der Censur dankt Russland den grossen, den einzigen Belinski ¹⁾. Bei jedem andern System wäre Belinski nur gewesen, was so viele Andre sind, ein einfacher Zeitungspolemiker. Das ist so wahr, dass seit Ausdehnung der Rechte der Presse die Kritik bei uns weder die Macht, noch den Werth hat, wie früher. Und in Ihrem Frankreich, in dem die Politik so breiten Raum einnimmt, könnte man sagen, giebt es keine Kritik mehr. Sainte-Beuve that wohl daran, mit dem zweiten Kaiserreich zu sterben. Glauben Sie mir, geehrter Herr, der Geist kann, wie der Körper von Entbehrungen, die nicht seine Kräfte übersteigen, Vorthail haben. Sehn Sie unsere Presse an! Was hat sie dabei gewonnen, dass sie von der Präventivcensur befreit worden ist? Sie ist schlechter, gemeiner geworden; sie hat den Erfolg in Sensationsneuigkeiten und im Skandal gesucht; sie ist ein Werkzeug der Verläumdung und Bedrohung geworden; sie ist in Zügellosigkeit verfallen, noch ehe sie ganz frei ist. Auch ist sie nie weniger geachtet gewesen. Bei jener so vielgerühmten Freigebung des Gedankens haben Literatur und Journalismus vielleicht mehr zu verlieren, als zu gewinnen. Auf dem Gebiete des Geistes wie auf dem der Sittlichkeit ist nicht Alles Wohlthat, was die Freiheit bringt.“

Auf diese Rede hätte ich vielerlei zu antworten gehabt, wenn ich in diesem Falle nicht lieber gehört und reden gemacht hätte. Ich hätte fragen können, ob die Derbheit und das Ungestüm der Petersburger und Moskauer Presse nicht das Verdammungsurtheil über ein System seien, das leichter die Einfälle in das Privatleben, als die Prüfung des öffentlichen Lebens dulde. Ich hätte an die russische Literatur erinnern können, an ihr finsternes Wesen und an ihre Spottlust, an die Leiden, die Verbannung, das vorzeitige Ende oder gebrochene Alter der berühmtesten russischen Schriftsteller, an die stillen Thränen, die, wie Gogol sagt, aus ihrem Lachen hervorkommen. Ist es wahr, dass Literatur, Kunst, Wissenschaft aus der Musse Gewinn ziehen, welche ihnen von keiner Tagespolitik gestört wird, so ist es ebenso sicher, dass unter solchem System Literatur, Geschichte, Philosophie, Kritik entstellt, verunstaltet, beeinträchtigt werden, durch Leidenschaften und Ziele, die ihnen unnatürlich sind,

¹⁾ Schriftsteller, der kurz vor der Revolution von 1848 starb.

aber da sie nicht offen hervortreten können, sich hinter jenen, wie hinter einem Schirm oder einer Larve, verstecken. Roman, Erzählung, Dichtung werden von vorgefassten Tendenzen beherrscht, die ihnen hätten fernbleiben müssen; das ganze, weite Feld der Literatur ist im Geheimen von dem bösen Kraut der Politik durchwachsen, das von seinem natürlichen Gebiete verbannt ist. Dichter und Romanschriftsteller lassen Erzählung, Schilderung, Ergreifen der Gemüther bei Seite, um sich als sociale Reformatore zu drapieren, zu Aposteln der Idee aufzuspreizen und als Ritter des Fortschritts auszustaffiren. So ist es in Russland gewesen zur Zeit, da die Presse am wenigsten Freiheit besass. Beengt in den Zeitungen und Fachblättern, setzte sich die Politik in der Kritik und in der Geschichtsforschung fest; sie schlich in die Novelle, sie glitt in das Drama und das Lustspiel ein: so sickert das Wasser, das den ihm gesetzten Damm nicht zu durchbrechen vermag, in alle anliegenden Felder ein. Der Parteigeist hat auf diese Weise nur zu oft verdorben und verschlechtert, was er neu zu beleben meinte: Kritik, Geschichte, schöne Literatur.

Daher im heutigen Russland, wie in Italien vor 1860, der Aufschwung der sogenannten Tendenzliteratur, ein Aufschwung, der noch sein Ende nicht erreicht hat, wie mehrere der verbreitetsten Monatschriften von St. Petersburg beweisen. Nirgend in der Welt hat die Kunst als Kunst, und, was ernster ist, nirgend hat die Wissenschaft als Wissenschaft, haben das Schöne und Wahre an sich geringere Gewalt über die Gemüther. In dieser Beziehung gleicht das Land, in dem nach dem Gesetze die Politik den geringsten Raum einnimmt, sehr den Ländern, wo die Politik schliesslich Alles ergriffen hat; so wahr ist der Satz, dass die Gegensätze sich berühren. Im Studium der Vergangenheit oder des Auslandes jagte man nach Anspielungen auf die Gegenwart oder auf das Inland. Auch heute noch fordert so manche Kritik, fordert das Publikum so mancher Monatsschrift von den Romanen, wie von der Geschichtsschreibung, dass sie beweisen: „scribitur ad probandum“. Erfindungen, Leidenschaften, Intrigue sind nur eine Beigabe, um eine Lehre zu entwickeln und sie den Lesern wie den Censoren schmackhaft zu machen. Am höchsten schätzt man bei dem Schriftsteller die sociale Bedeutung seines Werkes, die Theorie, das System. Es liegt auf der Hand, wie sehr eine derartige Richtung an einer sonst reichen, mannigfaltigen, machtvollen Literatur sündigen musste, die ohne die Störung vielleicht in diesem Jahrhundert keine andre über sich gehabt hätte. Beim ersten Blicke erscheint es, als ob das Feld, je enger seine Freiheit umgrenzt war, um so besser hätte bebaut werden und um so fruchtbarer sein müssen; aber die

Arbeiter gefielen sich darin, dort Pflanzen wachsen zu lassen, die nicht dahin gehörten; in den leichten und wenig tiefen Boden, der ihnen zur Verfügung stand, säeten sie eigensinniger Weise Saaten, die für andre Bodengattungen geschaffen waren, auf die Gefahr hin, nur Stroh oder magere und leere Aehren zu erndten.

Wenn das Uebel nur die auf solche Weise systematisch irregeleitete und pedantisch niedergedrückte Literatur allein getroffen hätte! O nein! es traf das Land, den durch solche literarische Production entwegten und verwirrten Volksgeist. Der Dichter oder Romanschriftsteller, der ein patriotisches Werk zu thun meinte, wenn er seinen sozialen Träumen und Theorien den verlockenden Schleier freier Erfindung oder dramatischer Handlung umhing, ward sich dessen nicht bewusst, dass diese geborgten Kleider die Ideen, die er im Volke verbreiten wollte, nur entstellten, dass auch die höchsten Wahrheiten, so aufgeputzt und travestirt, mit ihrer romanhaften Maske zugleich einen Zug der Unwahrheit, der Unzuverlässigkeit, der Phantastik annahmen, der sie bis zur Unkenntlichkeit entstellte. Unter dem Vorwande, die Einbildungskraft mit ihrer Erfindungsgabe in den Dienst ernster Ideen zu stellen, führte diese Literatur der Propaganda das Gefühl und die Phantasie mit ihren Erregungen und Täuschungen auf ein Gebiet, wo sie am wenigsten hinpassen und somit am verderblichsten werden können. In die Fragen, welche die strengsten Methoden der Untersuchung forderten, gewöhnte sich der in solcher Schule erzogene Geist, unklare Ideen, wirre Gedanken, ungeordnete Träume hineinzumischen. Nicht sowohl auf Grund der Vernunft und Erfahrung, als auf Grund der Phantasie und Empfindung schuf man eine soziale Wissenschaft und Politik, und für den Leser wurde diese Art der Behandlung der grossen Interessen, die der Censur die unschuldigste schien, die schlimmste von allen, weil sie die zweideutigste und trügerischste war.

Ein derartiges Uebel ist durchaus nicht Russland allein eigen; aber Bestrebungen dieser Art sind um der Gesamtheit willen am gefährlichsten in einem Lande, wo es leichter ist, die grossen Fragen auf Umwegen, in dramatischer oder romanhafter Form zu berühren, als sie gründlich, in rationeller und wissenschaftlicher Methode zu bearbeiten, in einem Lande, wo es lange dem Erzähler oder Romanschreiber leichter wurde, die Wunden und Leiden des Volkes zu schildern, als dem Nationalökonom oder Philosophen, Heilmittel gegen dieselben zu suchen. Man stelle sich nur vor, dass unter Alexander II. das volkswirthschaftliche Gebiet oft ebenso schwer zugänglich war, als das politische, und dass die Regierung immer wieder

sich bemühte, die Journale von der Aufnahme allzuvieler Artikel über die elende Lage der Bauern und Arbeiter abzubringen; man denke daran, dass die Presse nur unter dem kurzen Ministerium des Generals Loris-Melikow mit ein wenig Freiheit auf jene grosse Bauerfrage zurückkommen durfte, — und man wird sich darüber nicht wundern, dass Romane und Novellen so oft zu politischen und sozialen Brochüren ausarteten. Freilich sind seit zwanzig Jahren viele Schriften, die ex professo alle Reformen behandelten, gedruckt worden; aber auch hier veranlasst die Furcht, Missfallen zu erregen und eine Verfolgung sich zuzuziehen, die Schriftsteller, womöglich in der luftigen Sphäre der Allgemeinheiten und Abstractionen zu bleiben, wo weniger Gefahr vorhanden, gegen Verhältnisse und Menschen zu stossen, statt die wirklichen und concreten Thatsachen, die Handlungsweise der Regierung und ihrer Beamten ihrer Prüfung zu unterziehen. In Russland ist es immer weniger gefährlich gewesen, eine kühne, ja selbst eine radikale Theorie auszusprechen, als mit der Feder Spitze die bestehenden Missbräuche oder hochgestellte Persönlichkeiten anzutasten.

Am leichtesten entgehen den Massregelungen diejenigen Schriftsteller, die bei Verwirrung und Fälschung des Volksgeistes geschickt genug sind, den Autoritäten zu schmeicheln oder sie zu schonen. Und wäre dem nicht so, so ist doch die Neigung zu allgemeinen Sätzen, wie die Censur sie naturgemäss befördert, um so verderblicher, als sie nur allzusehr dem Nationalcharakter entspricht. So trägt die Regierung selbst dazu bei, die Vorliebe zu abstracten Ideen, die Neigung zu radikalen Speculationen und absoluten Schlussfolgerungen zu befestigen, die überall einer der Ausgangspunkte des revolutionären und radikalen Geistes ist. In dieser Beziehung steht das russische System dem alten französischen Regime auffallend nahe, das ebenso die Unterthanen zu theoretischen Speculationen herangezogen und ihnen Freiheit nur im Reiche der Träume gelassen hatte¹⁾. Wo das politische Gebiet bedenklicher und gefährlicher ist, lassen die Theorien auf dem sozialen ihre Zügel freier schiessen; so entwickeln und verbreiten sich im Lande die sozialistischen Bestrebungen, denen gewisse Ueberlieferungen und gewisse Züge der Gemeindeverfassung bereits Vorschub geleistet haben.

Das ist noch nicht Alles. In gewissen, die Regierung am meisten betreffenden Fragen scheint der Mangel an Freiheit den Sinn für

¹⁾ S. Rev. d. d. M. 1. Jan. 1882: Un philosophe historien, Studie des Verfassers über Taine und die Anfänge der Revolution.

Kritik verwirrt zu haben. Durch Unterdrückung des Widerspruchs gewöhnte man die Geister daran, alle scheinbar wahren und verführerischen Ideen ohne Prüfung aufzunehmen; man mehrte die Neigung zu Sophismen, zu neuen und kühnen Behauptungen, man erhöhte das Ansehn der extremen Meinungen, welche gemässigte Meinungen nicht neben sich dulden. Statt bei einem besonnenen Liberalismus stehen zu bleiben, hat sich die russische Intelligenz den Kopf voran mit um so grösserem Eifer auf die überspannten Theorien gestürzt, je verdächtiger Diejenigen sind, die ihr die Tiefe des Abgrunds zeigen, dem sie entgegenstürmt. Wenn die Regierung den „gesunden Lehren“ eine Art von Privilegium oder Monopol sichern will, so nehmen ihnen ihre Vertheidiger den Nachdruck und das Ansehen, weil sie nur noch unter dem Schutz eines offiziellen Schildes zu kämpfen scheinen. Ein System, das dem Irrthum den Mund zu verschliessen sucht, beraubt die Grundsätze und Lehren, die es verkünden lässt, allen Gewichtes. Wo die Kritik unfrei ist, glaubt der Mindergebildete leicht, dass bei grösserer Duldung die verpönten Meinungen ohne Weiteres über den Widerspruch triumphiren würden. Die Furcht, welche die Staatsgewalt vor ihnen zeigt, lässt sie in imposanter Gestalt erscheinen; der Schatten und das Dunkel, in dem sie Schutz suchen müssen, verleihen ihnen eine Bedeutung, deren sie nur das helle Tageslicht entkleiden könnte. Dagegen nehmen die geschützten oder einfach gestatteten Lehren ein offizielles oder offizioses Ansehn, einen Zug der Unterwürfigkeit und Servilität an, der sie anrühlig macht und das Publikum, zumal die Jugend, ihnen fernhält ¹⁾.

Um die Wirkungen eines derartigen Systems zusammenzufassen, muss ich hervorheben, dass es zugleich die wohlmeinenden Empfin-

¹⁾ Nichts ist lehrreicher in dieser Beziehung, als die Geschichte des „Bereg“ eines Blattes, das 1880 auf Anregung Alexanders II. gegründet wurde. Der Redakteur, Herr Zitowitsch, Professor in Odessa, hatte sich 1879 durch eine oder zwei Brochüren bekannt gemacht, die der General Totleben nach Livadia gebracht hatte. „Das ist ein Mann von Muth“, hatte der Kaiser von Zitowitsch gesagt. Er hatte ihn sich vorstellen und ihm die Mittel zur Gründung einer Zeitung anweisen lassen, die den Radikalismus bekämpfen sollte. Trotz des Talents seines Redakteurs, den seine Collegen in den Bann gethan, konnte dieses Blatt aus Mangel an Abonnenten und Lesern nicht länger, als ein Jahr bestehen. Es war vergeblich, dass die Regierung ihm — zur Aufbesserung seiner Popularität — eine Verwarnung ertheilte. In der That hat bis jetzt kein einziges Regierungsblatt gedeihen können; es giebt nur solche conservative Blätter, die sich für die slavophilen oder ultronationalen Lehren begeistern und in ihrer Weise Opposition treiben.

muss ich hervorheben, dass es zugleich die wohlmeinenden Empfindungen wie die bösen Instincte gegen die Regierung lenkt; es ruft gegen sie das Misstrauen der Geister und die edlen Wallungen der Herzen wach und verleiht zugleich den verdächtigen Meinungen die gewürzreiche Süsse der verbotenen Frucht und den prickelnden Reiz des Muthes. Was erlaubt ist, wird fade und langweilig, was verboten ist, wird interessant und wohlgefällig.

Das heutige Russland zeigt uns, wie trügerisch jede Geistesdictatur ist; sie schwächt, wo sie kräftigen soll, sie stärkt, wo sie zerstören will. Ihr muss unbedingt ein grosser Theil der Gunst zugeschrieben werden, welcher die gewagtesten revolutionären Ideen in den gebildetsten Klassen der Gesellschaft begegnen. Wenn bis jetzt die Festigkeit des Staates dadurch nicht erschüttert ist, so war das, weil die Masse der Bevölkerung lesensunkundig ist und jene Einwirkungen nicht empfindet. Soll ein solches System Erfolg haben, so müsste es dahin gelangen, die von der Regierung verpönten Ideen in ihrem Anbeginn ersticken zu können. Aber wenn der Sieb der Censur die Samenkörner nicht durchliesse, so würde der Wind von draussen die Saat hinüberwehen und der Reisende sie hinübertragen.

Ein einziger Mann, der Kaiser Nikolai, hat dreissig Jahre lang das einzig logische System in Anwendung gebracht: er hat Russland ganz von Europa trennen, seine Unterthanen wie in einen geschlossenen Park einmauern wollen. Wenn er die Russen hinderte, seine Staaten zu verlassen, und die Ausländer, diese Staaten zu betreten, so übte Nikolai das einzige Verfahren, das seine Censur wirksam machen konnte ¹⁾. Zum Unglück lässt sich ein grosses Reich nicht auf die Dauer einer solchen Absperrung unterwerfen. Man ergab sich darein, die Russen reisen zu lassen, und sobald er im Auslande ist, wirft sich der Russe mit Begier auf Alles, was ihm daheim untersagt ist. Er verschlingt gierig die verbotenen Speisen, er trinkt von den aufregenden und ungesunden Getränken, die ihm zu Hause vorenthalten werden, er berauscht sich an ihnen und seine Vernunft unterliegt ihnen um so rascher, je weniger sie ihrer gewohnt ist. Die erste Sorge jedes Russen, der die Grenze überschreitet, ist die, verbotene

¹⁾ Zu diesem Zwecke hatte Nikolai den Preis der Auslandspässe masslos erhöht und der Mehrzahl seiner Unterthanen das Reisen untersagt. Ich habe einen russischen Unterthan aus den westlichen Provinzen gekannt, der fünfzehn Jahre lang vergeblich um die Erlaubniss angesucht hatte, die böhmischen Bäder zu besuchen. „Wir haben Heilquellen im Lande, beispielsweise im Kaukasus“, antwortete man ihm. „Wollen Sie baden, so gehen Sie in den Kaukasus“.

Bücher zu kaufen; das wissen die deutschen Buchhändler und halten eine Auswahl davon für die reisenden Moskowiter auf Lager. Um die verbotene Frucht zu geniessen, braucht man übrigens nicht ins Ausland zu gehn; revolutionäre Bücher sind immer heimlich in das Land gedrungen, es giebt nur wenig junge Leute, die nicht welche besitzen oder gelesen haben. Ja, die „nihilistische“ Propaganda hat Mittel gefunden, Druckerpressen und Typographieen innerhalb des Reiches selbst in ihren Dienst zu stellen.

Mein erster Aufenthalt in Neapel reicht in das Frühjahr 1860 zurück, die Bourbons regierten noch. Da ich die Historiker des sechzehnten Jahrhunderts zu lesen beabsichtigte, fragte ich in einem Buchladen nach Macchiavell oder Guicciardini: „Beide Schriftsteller stehen auf dem Index, Sie werden sie in Neapel nicht erhalten“, sagte man mir. Ich war im Begriff, fortzugehn, als mich der Buchhändler zurückrief: „Sie sind ein Fremder, Signore, aber Sie scheinen ein Gentleman, der mit der Polizei nichts zu thun hat; ich kann Ihnen beide Werke verschaffen“. Und bald darauf kehrte er aus dem Hinterstübchen zuzück, im rechten Arm den Guicciardini, im linken den Macchiavell. Dasselbe kommt aus gleichen Gründen mitunter in Russland vor; mehr als ein Hinterstübchen birgt Bücher, die man sich hüten würde, auszulegen, und manche sehr wenig radikale Buchhandlung treibt gelegentlich den einträglichen Handel mit verbotener Waare.

Die revolutionäre Literatur wird zur Zeit auf zweierlei Weise versorgt, bald durch Schriften, die aus dem Auslande kommen, bald durch Pamphete, die heimlich in Russland gedruckt werden. Bei der Verfolgung verbotener Schriften sind Polizei und Zollbehörde nicht immer zuverlässige Hülfsgegnossen der Censoren; es liegt hierin für jene beiden Aemter eine neue Versuchung zu Bestechlichkeit und Käuflichkeit. Bei gegebener Gelegenheit wird das Schweigen der Polizei wie des Zolls erkaufte. Der letztere mag immerhin rings um das Land eine Gesundheitskette ziehen, das hindert die Ansteckung nicht, und diese ist um so schlimmer, je heimlicher sie eintritt. Die Geistesperre hat kein andres Resultat, als den literarischen Schmuggel nur lebhafter zu machen. Im Auslande gedruckte, aufrührerische Brochüren werden eingeschmuggelt, und die Regierung kann ihre Hand um so schwerer auf die Schuldigen legen, als dieselben bisweilen Mitschuldige unter den Beamten jener haben. Hat man doch unter Alexander II. eines Tages entdeckt, dass sich die Hauptniederlage von revolutionären Schriften in den Zollspeichern in Petersburg befand. Ein hoher Beamter dieses Amtszweiges liess sich aus dem

Auslande Ballen von diesen Schriften kommen und benutzte seine offizielle Stellung, um die letztere frei einzuführen.

Solche Erscheinungen sind keineswegs durchaus neu. Seit dem Beginn der Regierung Alexanders II. gab es im Auslande eine reiche revolutionäre Literatur, die umsomehr Macht besass, je weniger die Censur gestattete, ihr Concurrrenz zu machen. Was im Inlande nicht gedruckt werden durfte, wurde im Auslande gedruckt. Ein russische Druckerei, die Herzen gegen Ende der Regierung Nikolais in London gegründet hatte, gab Werke aller Art, offizielle Dokumente, die den Staatsarchiven entnommen waren, und leidenschaftliche Pamphlete heraus. Diese Wochenschrift, die „Glocke“ (Kolokol), die von einem Verbannten in England redigirt wurde, war mehrere Jahre lang das gelesenste und einflussreichste Blatt des Reiches. Die „Glocke“ besass ebensoviel Macht über die Regierung, die sie verbot, als über das Publikum, das sie heimlich las. Durch Correspondenzen aus allen Theilen des Reiches unterrichtete das Journal Herzens die Minister und den Kaiser selbst von Dem, was in Russland vorging. In Ermangelung freier Zeitungen erfüllte ein auswärtiges, eingeschmuggeltes Blatt bei der Regierung und bei der Gesellschaft den Dienst der Belehrung, der von Haus aus der Presse obliegt. Alexander II. war der eifrigste Leser des „Kolokol“, dem er eine Reihe von Mittheilungen entnahm, die er in den Berichten seiner Minister vergeblich gesucht hätte. Hierüber cursirte eine bekannte und für die Zeit wie für das Land charakteristische Anekdote. Der Kolokol hatte, auf Beweise gestützt, mehrere Personen am Hofe angegriffen. In ihrer Verlegenheit wussten die so ins Gefecht Gezogenen sich nur durch ein Mittel vor den Denunciationen Herzens zu schützen: sie liessen für das kaiserliche Kabinet eine revidirte und corrigirte Nummer des verpönten Blattes drucken. Herzen erfuhr das und nach einiger Zeit fand der Kaiser auf seinem Schreibtisch ein authentisches Exemplar der gefälschten Nummer.

Die Emancipation, deren feuriger Fürsprecher der „Kolokol“ gewesen war, machte dieser Art moralischer Dictatur eines Refugie ein Ende. Das Mass von Freiheit, das der Presse und Literatur innerhalb des Reiches gestattet wurde, verdrängte für etwa 15 Jahre das Ansehn der ausländischen revolutionären Presse. Strafmassregeln der Regierung mussten den geheimen Veröffentlichungen im Reich und im Ausland erst ihr Gewicht wiedergeben. In der Schweiz, namentlich in Genf ist eine ganze russische Presse entstanden, die zuerst ein peinvolles Dasein fristete, jetzt aber zahlreiche Leser gefunden hat. Wenn alle diese Blätter zusammen auch nicht den

Einfluss von Herzens „Glocke“ haben, so besitzen sie doch, wie diese, Mitarbeiter im ganzen Reiche und bieten — mit wie grossem Rechte sie auch verdächtig sind — mitunter Belehrungen, die man in der Petersburger oder Moskauer Presse vergeblich suchen würde.¹⁾

Diese unter dem Schutze ausländischer Gesetze erscheinende Presse ist nicht die einzige mehr. Seit der Zeit Herzens haben die Feinde der Regierung an Kühnheit und Geschick Fortschritte gemacht; nicht zufrieden damit, Druckereien und Zeitungen ausserhalb des Reiches zu haben, wollten sie auch Druckerpressen innerhalb desselben und selbst in der Residenz. Unzählige Pamphlete und Anschläge aller Art, die der Censur und Polizei zum Trotz in Russland selbst gedruckt waren, sind im Geheimen von den Parteigängern vertheilt oder öffentlich an die Mauern der Städte geklebt worden. Schon vor dem bulgarischen Kriege cursirten zahlreiche anonyme Aufrufe: „An das junge Russland,“ „An die junge Generation,“ „An das russische Volk“ u. s. w., abgesehen von den allegorischen Erzählungen, die für das Volk speziell bestimmt waren, wie die „Geschichte der vier Brüder“ und „die sinnreiche Maschine.“ Später genügten auch diese Brochüren dem Eifer der Agitatoren nicht mehr; sie gründeten Blätter, von denen das erste das gewöhnliche Stichwort des russischen Radikalismus zum Titel hatte: „Land und Freiheit!“ (Sendlä i Wolä).²⁾ Dieses kleine geheime Blatt war 1878 und 1879 das offizielle Organ der Revolutionäre. In ihm wurden die von geheimen Richtern gefällten Urtheilssprüche veröffentlicht. Ausser Leitartikeln und einem sozusagen offiziellen Theile enthielt dieses eigen-

¹⁾ Die Revuen und Blätter der russischen Emigration, alle mehr oder minder revolutionär, meist rein sozialistisch, sind in den letzten Jahren sehr zahlreich geworden. Einige von ihnen erschienen nur ab und zu, wie der Wperod (Vorwärts), eine doctrinäre, verhältnissmässig massvolle Zeitschrift, die bis vor Kurzem von dem 1882 aus Paris ausgewiesenen Obristen Lawrow redigirt wurde. Neben den extremen Organen wie das „Nabat“ oder „Tocsin“ von Tkatschew, der „Rabotnik“ (Arbeiter), die „Obschtschina“ (Gemeinde), „Obschtscheje Delo“ (die allgemeine Sache) hat sich 1881 ein constitutionelles und föderalistisches Blatt „Wolnoje Slowo“ (das freie Wort) gestellt, das seine leidenschaftlicheren Collegen seltener Weise als eine Gründung des Generals Ignatjew und der russischen Regierung zu denunziren beliebten. Dieser Liste kann noch die „Hromada“ (Gemeinde), eine ukrainophile Monatsschrift zugefügt werden, die Dragomanow in kleinrussischer Sprache redigirt.

²⁾ „Land und Freiheit“ war schon der Name oder die Devise einer revolutionären Verbindung gewesen, die gegen 1860 oder 1862 gegründet war, um das Landvolk zur Erhebung zu reizen und den früheren Leibeigenen unentgeltlich Landbesitz zu verschaffen.

thümliche Blatt Correspondenzen, Feuilletons, ja selbst Anzeigen und den Verkaufspreis der Nummern. Die Art der Vertheilung ist bei diesen Blättern oder Pamphleten verschieden; sie werden unter Couvert durch die Post versandt, zwischen conservative Blätter geschoben, unwissenden, des Lesens unkundigen Leuten zum Strassenverkauf übergeben, an den Thüren der Häuser niedergelegt, unter die Sitze der Omnibus und der Lohnwagen geschoben. Wie einst der „Kolokol“ Herzens wurden „Land und Freiheit“ und die andern gleichartigen Blätter von unsichtbaren Händen unter die Papiere der höchsten Staatsbeamten gelegt und „im Namen des Executivcomités“ den bei dem Zaren beglaubigten Gesandtschaften zugeschickt. Das Erscheinen dieser nicht fassbaren „Semplä i Wolä“ nahm ein Ende, nicht weil die Regierung sie unterdrücken konnte, sondern weil die Herausgeber uneins wurden. Das Blatt wurde gegen Ende des Jahres 1879 durch zwei Blätter ersetzt, welche die beiden Fractionen vertreten, in die sich die russischen Revolutionäre theilen: die „Narodnaja wolä“ (Volkswille oder Volksfreiheit) und der „Tschornüi peredeé“ (die schwarze Umtheilung), jene das Organ der Terroristen, dieses das der sozialistischen Propaganda.¹⁾ Diese beiden Fortsetzungen von „Land und Freiheit“ wurden in Petersburg von männlichen wie weiblichen Verschworenen gedruckt. Die nihilistischen Druckereien oder richtiger Druckerpressen konnten nicht immer den Verfolgungen der Regierung entgehen. Die Polizei legte schliesslich ihre Hand auf jene und auf die Redactionsbureaus der beiden rivalisirenden Blätter; aber wenn auch die Setzer und Redacteurs nach Sibirien geschickt wurden, sind die genannten revolutionären Blätter doch von Neuem in der Hauptstadt herausgegeben worden. „Die „Narodnaja wolä“ erschien noch im Sommer 1882.

Unter Alexander III. wie unter Alexander II. sind in Städten und auf dem Lande, in Kiew, Charkow, Odessa, selbst in Petersburg und Moskau mehrere geheime Druckereien entdeckt worden. Und wo waren sie versteckt? Etwa immer bei Privaten und Studenten oder in den Werkstätten, in welchen Propagandisten als Werkführer oder Arbeiter dienten? Keineswegs: in öffentlichen Gebäuden, in Häusern, die der Krone oder den Ministerien gehörten, in geistlichen Seminarien und Klöstern hat man einige von diesen Druckereien, wie auch Laboratorien für Sprengmittel aufgefunden. Vielleicht entdeckt man dereinst geheime Pressen in den Bureaus der Censur.

¹⁾ S. unter Buch VI, Kap. II. In ihren beiden ersten Nummern zeigte sich die „Narodnaja wolä“ ziemlich gemässigt, aber von der dritten ab neigte sie sich dem Terrorismus zu, dessen Organ sie geblieben ist.

Um solchen Unordnungen ein Ende zu machen weiss sich die Regierung nicht anders zu helfen, als durch Verschärfung der Gesetze und Verordnungen über die Presse und den Buchdruck. Schon früher gab es Typographieinspectore, schon früher war es verboten, ohne Genehmigung eine Druckerei anzulegen. — Das schien jetzt nicht mehr zu genügen. Man verbot den Kauf und Verkauf von Pressen und typographischem Apparat ohne Genehmigung und wandte alle Beschränkungen, die ungefähr um dieselbe Zeit dem Handel mit Waffen auferlegt worden waren, auf Alles an, was mit der Buchdruckerei in Verbindung steht. Um diese Gleichstellung ganz durchzuführen, wurden die Leute, welche die Verordnungen über den Buchdruck verletzten, wie die Attentäter auf Staatsbeamte, ausserhalb der bürgerlichen Gesetze gestellt. Verordnungen von 1879 und 1880 haben „zeitweilig“ alle derartigen Sachen dem Urtheilsspruch der gewöhnlichen Gerichte entzogen.

Diese drakonischen Massregeln haben bis hierzu das Erscheinen revolutionärer Blätter und Brochüren nicht zu ersticken vermocht; aber auch wenn die Regierung dahin gelangte, alle Druckerpressen den Händen ihrer geheimen Gegner zu entziehen, so hätte sie ihnen doch noch nicht alle Mittel ihrer Propaganda genommen. In Ermangelung des Buchdruckes und der anderen Erfindungen bleiben den Agitatoren doch das Verfahren des Alterthums und des Mittelalters, die handschriftliche Copie; auch bei diesem primitiven und archaischen Verfahren lassen sich die Ideen aufrecht erhalten und verbreiten. Unter der Regierung Nikolais war es eines der Haupt-Hilfsmittel der Revolutionäre und der Unzufriedenen. Es gab lange Zeit eine ganze handschriftliche oder geheime Literatur, die an Popularität den verbreitetsten Werken des Buchdrucks nichts nachgab. Mehr als eine Allen bekannte Schrift ist nie, mindestens nicht in Russland gedruckt worden, denn im Auslande haben Sammlungen dieser verbotenen Sachen mehrere Auflagen erlebt. Einzelne Collegien und Seminare haben noch jetzt ihre geschriebenen Journale, und auf dem Gymnasium, wie auf der Universität haben die meisten jungen Leute und jungen Mädchen nichts Eiligeres zu thun als verbotenen Schriftstücken nachzuspüren und sie abzuschreiben.

Wo die handschriftliche Copie nicht vorschlägt, bleiben noch das Wort, das keine Spur hinterlässt, und das Gedächtniss, in welches sich ungestraft aufrührerische Reden und revolutionäre Lieder einprägen, ohne dass Censur und Polizei davon etwas vernehmen. Das geschieht täglich; mehr als ein Russe hat mir erzählt, dass er verbotene Verse und Geschichten auswendig gelernt habe, weil er aus Furcht vor der Po-

lizei eine Copie derselben nicht aufbewahren wollte. Das mag Alles unschuldig und kindisch erscheinen, aber diese schülerhafte Neugier, die man für Jugendposen halten möchte, bringt ein ernstes Uebel mit sich: sie erzieht die Jugend zur Verstellung und zu geheimnissvollen Zusammenkünften und reizt ihre Lust an geheimen Verbindungen.

Fragt man, wem der Mangel an Pressfreiheit den grössten Vortheil bringt, so muss die Antwort lauten: den geheimen Gesellschaften. A priori lässt sich von jedem Staate sagen: je freier das Wort, um so weniger geheime Gesellschaften. Alles was der öffentlichen Presse entzogen wird, fällt der unterirdischen Propaganda als Erbtheil zu. Diese Erscheinung ist im heutigen Russland, wie in Italien vor 1860, leicht nachzuweisen. Ich fragte vor etwa 15 Jahren einen Russen, ob es zu seiner Zeit auf der Universität geheime Verbindungen gegeben habe. „Eigentlich nicht,“ antwortete er, „wir versammelten uns nur in kleinen Kreisen, um verbotene Bücher zu lesen und verbotene Lieder zu singen.“ So hat mehr als eine revolutionäre Verbindung begonnen und manche derartige Zusammenkunft ihre Saat aufgenommen. Man leiht sich verbotene Bücher, man schreibt sie ohne Wissen des Besitzers ab, man thut sich zusammen, um sie zu kaufen und allmählich ist man durch ein gemeinsames, gefahrdrohendes Geheimniss aneinander gebunden. Die Furcht vor Spionen oder Angebern führt zum Schwur des Schweigens, und je argwöhnischer die Polizei ist, um so mehr fühlt man sich solidarisch verbunden. Bei solchem Treiben werden die Freundschaftsbündnisse der jungen Leute leicht zu einer gemeinsamen Schuld; es werden Ketten daraus, die bisweilen schwer zu brechen sind. Selbst dort, wo es im eigentlichen Sinne geheime Gesellschaften nicht giebt, sind doch alle Elemente dazu vorhanden. So entwickelt sich unter dem Schutze der Gesetze gegen die Gedankenfreiheit selbst bei der Jugend der revolutionäre Geist in seiner verderblichsten Form. Und in Russland ist das nichts Neues, das Uebel weist auf Nikolai oder richtiger Alexander I. zurück, als bei dem Tod dieses Kaisers die geheimen Bände des Nordens und des Südens sich stark genug meinten, eine Revolution zu versuchen. Das beste Mittel gegen die Heimlichkeit ist die Oeffentlichkeit.

Es heisst häufig, die schlechten Lehren fänden durch die Presse ihre Verbreitung; das hat seine Richtigkeit, aber von allen Mitteln der revolutionären Propaganda ist dies vielleicht noch das wenigst gefährliche, da es am leichtesten zu überwachen und mit gleichen Waffen zu bekämpfen ist. Die mündliche und geheime Propaganda,

wie sie in Russland in Gebrauch ist, diese geheimnissvolle ungreifbare Propaganda, deren Fortschritt nicht verfolgt, deren Gang nicht gehemmt werden kann, untergräbt im Stillen die Ordnungen, die äusserlich von Allen anerkannt zu sein scheinen, und übt um so tiefere Verheerungen, je mehr Spielraum sie den Täuschungen und Ueberraschungen bietet. Seltsam genug: dasjenige Land Europas, wo die Presse am meisten gefürchtet zu werden scheint, ist ein Staat, in dem die Zeitungen nur zu einer kleinen Zahl des Volkes gelangen können, da die immense Mehrheit noch des Lesens unkundig ist.

In einem Kampfe mit den Lehren des Umsturzes müsste jede Regierung die Forderung jenes homerischen Helden stellen, der von den Göttern verlangte, dass sie ihm sichtbar seien, wenn er mit ihnen kämpfen solle. Niemand hätte ein grösseres Interesse, als die russische Regierung, ihre Feinde mit offenem Angesicht zu bekämpfen, denn wenn sie ihnen nicht die Zeit liesse, sich im Schatten zu vervielfachen, so wäre die erste Wirkung des Lichtes, Allen die geringe Zahl der Truppen zu zeigen, welche sie Dank dem Dunkel, in dem sie sich verbergen, jetzt im Schach halten.

Das Beispiel Russlands beweist, dass heutzutage die Pressfreiheit allein für die Fortschritte des revolutionären Geistes nicht verantwortlich ist. Sicherlich ist diese Freiheit keine Panacée, sie heilt nicht alle Wunden, in die sie ihre Sonde senkt, sie schärft mitunter das Uebel, das sie heilen will. Mehr als jede andre Freiheit hat sie ihre Mängel und Fehler; aber — abgesehen von politischen Fragen — bietet sie dem Staate Vorthelle, die nichts ersetzen kann. Vielleicht hätte der Geist der Revolution bei bestehender Pressfreiheit nicht weniger Opfer gefordert, aber sicher wäre er nicht furchtbarer, nicht ansteckender, und Regierung und Volk wären über ihre eigenen Bedürfnisse und ihre eigenen Kräfte besser unterrichtet gewesen. Bei der Freiheit der Besprechung und dem Rechte der Kritik wären der Staatsgewalt gründlichere Aufschlüsse geworden, die Verwaltung, die Justiz, der öffentliche Unterricht, die Finanzen, selbst die Armee hätten mehr Vortheil davon gehabt, als die Revolution. Wenn die Länder, in denen die Presse jeder Beschränkung ledig ist, uns auch mitunter durch eine Freiheit abstossen, die sich mit Zügellosigkeit verbindet, so bieten wohl die Staaten, wo die Freiheit allzubeschränkt ist, ein Schauspiel, das uns wieder mit der Pressfreiheit versöhnen muss.

Zwei Gründe lassen die Freigebung des Gedankens in Russland von grösserem Nutzen und von geringeren Schattenseiten erscheinen, als in den meisten andern Staaten. Der erste ist, dass es dort keine Frage der Dynastie, selbst keinen Streit über die Form der

Regierung giebt, dass der überaus grösste Theil der Nation in allen Classen über das Prinzip der höchsten Gewalt einig, dass desshalb ausserhalb der äussersten Reihen der revolutionären Partei keine systematische und rein negirende Opposition möglich ist. Der zweite Grund ist der, dass unter einem autokratischen Regiment die Presse das einzige Mittel ist, durch welches das Land auf seine Regierung Einfluss üben kann, und fast das einzige Mittel, durch welches die Regierung die Wünsche und Bedürfnisse der Nation kennen lernen kann. Je mächtiger die Staatsgewalt, um so weniger hat sie die Ansprüche, die Kühnheiten, selbst die Angriffe der Presse zu fürchten, denn sie bleibt immer Herrin darüber, ihr das Ohr zu leihen oder ihr den Mund zu schliessen. Bei der autokratischen Staatsform genügen in der Praxis Gesetze nicht, um die Rechte des Denkens sicher zu stellen; auf diesem, wie auf jedem andern Gebiete kann die souveräne Gewalt schwerlich durch ihre eigenen Ukase gebunden werden. Die Freiheiten, die sie der Presse schenken würde, wären für sie um so weniger Anlass zu Befürchtungen, als trotz aller gesetzlichen Bürgschaften, mit denen man sie ausstatten wollte, diese Freiheiten immer nur geduldete wären.

Sechstes Buch.

Die revolutionäre Agitation und die politischen Reformen.

Erstes Kapitel.

Warum haben die Reformen scheinbar den Geist der Revolution entwickelt? — Erklärung der Conservativen. — Erklärung der Liberalen. — Russland im Zwiespalt mit sich selbst und mit dem Ausland. — Classen, aus denen sich die Revolutionäre rekrutiren. — Was die „Intelligenz“ zum Radikalismus drängt. — Die Schulen und das „Abiturienten-Proletariat“. — Die Frage des Volksunterrichts und der Nihilismus. — Abneigung des Volkes gegen die radikalen Theorien. — Schlimme Erfahrungen der Agitatoren und Misserfolg ihrer Propaganda. — Welchen Einfluss der Geist der Revolution auf das Volk gewinnen kann. — Agrarfrage und Socialismus¹⁾.

Es giebt im Leben der Völker Zeiträume, die der Geschichte ein Räthsel werden. Ein solcher ist die Regierung Alexanders II. Nie sind in einem christlichen Staat soviel Veränderungen in so kurzer Zeit ohne Beihülfe einer Revolution vollzogen worden. Wer hätte in den schönen Tagen der Freigebung vorausszusagen gewagt, dass all die grossen Massregeln, von denen zu andern Zeiten eine einzige für den Ruhm einer Regierung genügt hätte, ihren Schlussact in der Ermordung des Befreiers der Leibeigenen finden und Russland enttäuscht, irre an seinem Wege, ungewiss seiner Zukunft zurück

¹⁾ In dem ersten Bande dieses Werks, Buch III, Kap. IV, wurde der Nihilismus als eine Aeussderung des Nationalcharakters betrachtet, hier wird die revolutionäre Bewegung in ihren politischen Ursachen, in ihren verschiedenen Wendungen und in ihrer Organisation der Untersuchung unterworfen.

lassen würden? Und doch — wer das heutige Russland, seine Enttäuschung durch Frieden und Krieg, den öffentlichen und privaten Druck durch finanzielle Verlegenheiten, durch niedrigen Stand des Papiergeldes, Hungersnoth und schlechte Erndten kennt, — wer den bitteren Rückschlag nachfühlt, den die wirkungslosen, unausgeführten, unvollendeten grossen Reformen geübt: den überrascht nicht mehr die Leidenschaft und Verwegenheit der Regierungsfeinde, nicht die Gleichgültigkeit und scheinbare Erstarrung der Gesellschaft, noch die moralische Verlassenheit und Unentschlossenheit der Regierenden¹⁾.

Auf jedem Schritt, — in Bezug auf die Freiegebung, auf die Verwaltung, auf die Gerichtsbarkeit, auf die Presse — haben wir bestätigen müssen, dass keine der grossen Reformen der Regierung und dem Lande gebracht haben, was Land und Regierung von ihnen erwarteten. Fast überall, auf jedem Gebiet des öffentlichen Lebens haben wir wahrgenommen, dass der vertrauensvolle Optimismus der ersten Jahre einem entmuthigten Pessimismus oder ängstlichen Skeptizismus Platz gemacht hatte. Angesichts des Missbehagens der Nation, der Verwirrung der Geister, der Haltlosigkeit der Staatsgewalt möchte man sagen, die Reformen hätten allein dem Geiste der Revolution Nutzen gebracht. Gegenüber der Gährung in der Jugend und den gebildeten Classen, gegenüber dem tiefen, undurchdringlichen Schläfe des Volks, gegenüber dem Zaudern und den Widersprüchen einer Staatsgewalt, die ihren Weg verloren und sich programmlos, fast überzeugungslos zeigt, da erscheint die Zukunft des von der Leibeigenschaft befreiten Russlands düsterer, als in den letzten Tagen Nikolais, als in den Tagen der Niederlagen in der Krim. Unsere Arbeit wäre allzu unvollständig, wenn wir nicht die Erklärung für eine so traurige Erscheinung suchen sollten.

Für all diese Enttäuschungen, die allzu zahlreich und zu gleichzeitig sind, als dass sie nicht eine gemeinsame Ursache haben sollten, lassen sich leicht zwei Gründe finden, die einander entgegengesetzt und von gleicher Einfachheit sind. Erklärt sich jene Erscheinung nicht zuerst aus der Zahl und der Hast der so zusammengedrängten Reformen? Von allen Antworten, die auf eine solche Frage gegeben worden, ist dies die natürlichste. Man kann nicht, so heisst es, an alle Gewohnheiten und Gesetze eines Landes rühren, ohne Unordnung zu erregen, ohne in vielen Gemüthern eine Verwirrung zu erzeugen, deren Wirkungen vielleicht furchtbar sind. Jede Veränderung hat

¹⁾ S. Rev. d. d. M. vom 1. Apr. 1881: L'empereur Alexandre I et la mission du nouveau tsar.

Uebelstände; selbst die unvermeidlichsten bringen zeitweilig Verwirrung hervor. Jede Reform hat ihre Mängel, wären es auch nur die Hoffnungen und Illusionen, die jede weckt. Die russische Gesellschaft ist seit einem Vierteljahrhundert in allzugrosse Bewegung versetzt, um ihre Fassung wiederzufinden. In ihrem Fortschrittsdurst hat die öffentliche Meinung Alles für möglich gehalten und ist überall unbefriedigt geblieben. Statt den neuen Gesetzen Zeit zu lassen, Früchte zu tragen und zu reifen, ist man nur bemüht gewesen, Neuerungen auf Neuerungen zu pflanzen. Unruhe der Geister, unbestimmte Wünsche und unbedachte Forderungen, Ernüchterung nach trügerischen Träumen, Ungeduld über die Hindernisse und die Länge des Weges, Zorn und Groll gegen Menschen und Verhältnisse — wäre es nicht auch ohne die grosse Erschütterung der Emanzipation, der gefährdeten Vermögen und der wankenden Existenzen schon an alledem genug, um die Eroberungen des revolutionären Geistes in einer Jugend zu erklären, die blind in ihrer Selbstüberschätzung und bar jeder Erfahrung ist, und das in einer Nation, die selbst keine Erfahrungen besitzt, unerprobt auf sich selbst vertraut, sich dabei als zurückgeblieben hinter den andern erkennt, diese Demüthigung — oft ohne sie einzugestehn, — empfindet und in ihrer Hast, die andern einzuholen oder zu überholen, nicht begreifen will, dass die ersten Bedingungen eines gesunden Fortschritts Zeit und Geduld sind?

Irrthum! — so hören wir in einem andern Lager rufen; — die Ursache allen Uebels ist, dass es an diesen zahlreichen Reformen noch nicht genug war, dass sie meist schlecht verstanden oder schlecht ins Werk gesetzt wurden, dass der Gesetzgeber in seinen Gesetzen nicht nach seinen Prinzipien zu handeln wagte, und dass die Staatsgewalt bei ihrer Ausführung nicht ihren eigenen Gesetzen folgte. Man hat keineswegs zuviel, man hat zu wenig gethan; man ist nicht dem Uebermass verfallen, man ist vor dem Nothwendigen zurückgewichen. Wie die Revolutionen, ruft eine Reform die andre hervor; sie ergänzen und stützen sich gegenseitig, sie können vereinzelt nicht bestehen, und von allen, die seit fünfundzwanzig Jahren versucht wurden, ist keine einzige, die entbehrlich gewesen wäre. Reformen sind eine Kette, in der ein Ring den andern hält, aber in Russland fehlen dieser Kette noch manche Ringe. Das Uebel liegt in den halben Massregeln, in den Beschränkungen, in den Widersprüchen; es liegt darin, dass man bei den Neuerungen zuviel des Alten erhalten hat, dass man — der evangelischen Vorschrift uneingedenk, neues Tuch auf alte Kleider gesetzt, neuen Wein in alte Schläuche gefüllt hat, auf die Gefahr hin, diese zu sprengen.

In der complizirten Welt der Politik hat die Wahrheit oft mehrere Gesichter. Zwei scheinbar unvereinbare Behauptungen können beide eine halbe Wahrheit enthalten. Dies ist hier der Fall. In jedem Lande ist es schwer, grosse Veränderungen zu vollziehen, ohne die Träume von noch grösseren zu wecken, schwer den Untergrund der Gesellschaft in Bewegung zu setzen, ohne das ganze Gefäss zu erschüttern. Bei politischen Umgestaltungen kann einem Volk wohl die Revolution, doch schwerlich die Regung des revolutionären Geistes erspart bleiben.

In Russland ist dies jedoch nur der geringste Grund für die augenblicklichen Schwierigkeiten. Die tiefste, die hauptsächlichste Ursache ist — wie wir schon wiederholt hervorgehoben haben, — der Mangel an Folgerichtigkeit, an einem allgemeinen Plan aller dieser Reformen, die oft ohne inneres Band, selbst ohne Verkettung ihrer einzelnen Theile an einander gesetzt und fast alle in der Ausführung schon beschränkt, umgangen und wie absichtlich von Denen discreditirt worden sind, denen ihre Anwendung übertragen war. Es ist der Mangel an Uebereinstimmung der neuen Gesetze unter sich und dieser Gesetze mit den alten Sitten und den Ueberbleibseln der alten, noch fortbestehenden Institutionen. Das Russland der Reformen gleicht einem alten Hause, das in einzelnen seiner Theile neu aufgebaut, in andern fast unverändert erhalten ist, ohne dass der Architekt sich die Mühe gegeben hätte, die einzelnen Theile in Einklang zu bringen und die Unterschiede der Stockhöhen auszugleichen, so dass niedrige und dunkle Säle auf hohe und gut beleuchtete Zimmer folgen. Wie wäre es zu verwundern, dass unter den Bewohnern die einen den zerstörten Theil beklagen, während die jüngern fordern, dass Alles niedergerissen werde, um neu aufgebaut zu werden.

Dieser doppelte Mangel an der inneren Uebereinstimmung der Institutionen und der Uebereinstimmung der Institutionen mit dem Verfahren der Regierung wäre schon genügend, den revolutionären Geist grosszuziehn. Aber für die Verbreitung des Radikalismus und der Umsturzideen giebt es noch eine mindestens ebenso wichtige Ursache, die nicht übersehen werden darf. Neben dem Zwiespalt Russlands mit sich selbst und seinem Mangel an Föhlung mit seinem eigenen Gebiete, besteht ein Zwiespalt zwischen Russland und dem modernen Europa, ein Gegensatz der Formen und Grundsätze seiner Regierung zu Allem, was es umgiebt und ihm angrenzt, zu dem Geiste unseres Zeitalters und unserer Civilisation. Wenn die Revolution im Zarenreiche keine Wurzeln fassen soll, muss Russland vor Allem mit sich selbst in Frieden und mit der äussern Welt in Ein-

tracht stehn, mit jener Welt von heute, die, ohne es zu wollen, einen grossen Druck auf jenes übt. Von diesen beinahe gleich wesentlichen Bedingungen fehlt ihm aber die eine wie die andere.

Die Russen betrachten die Revolutionen gern wie eine Art von Greisenkrankheit, die durch Störung oder Mangel an Gleichgewicht in den sozialen Organen, hier durch Atrophie dort durch Hypertrophie entstehen. Da sie sich jung fühlen, schmeicheln sie sich des Glaubens, durch ihre sozialen Zustände vor solchen greisenhaften Anfällen geschützt zu sein. In ihren Augen ist die Revolution das Resultat des Proletariats und des Classenkampfes; wie könnte der revolutionäre Geist in ein Land eindringen, das Dank seiner besondern Besitzform weder Proletariat, noch Standesgegensätze kennt? So lange der Mir des Bauern besteht, ist derartiges nicht zu fürchten. Um zu zeigen, wie unbegründet dieses Axiom des Nationalstolzes sei, brauchte man nicht abzuwarten, bis Verschwörungen den Vertrauensvollsten die Augen öffneten. Gegen die Forderungen der Revolutionäre ist der moskowitische „Mir“, wie wir es wiederholt ausgesprochen¹⁾, eine durchaus ungenügende Sicherheit. Nicht alle Revolutionen gehen aus Classenkämpfen hervor. Die radikalen Lehren entspringen nicht allein in den Werkstätten der Arbeiter und Proletarier; finden sie hier auch den günstigsten Boden, so ist es doch nicht der einzige, in dem sie keimen können.

Allerdings ist die Atmosphäre, in welcher sich in Russland die Neuerungstrieb und die revolutionären Neigungen entwickeln, weit verschieden von derjenigen, in welcher sie im Westen die meisten Anhänger finden. Die Behauptungen und Forderungen, die Systeme und die chimärischen Wünsche sind sich im Grunde dort wie hier sehr ähnlich; aber durchaus verschieden sind die Apostel und die Proselyten des Radikalismus. Dies ist eine von den Erscheinungen, die am meisten Beachtung verdienen.

Es giebt noch andre Gründe für die Erregung der Einzelnen, als Entbehrungen und Leiden des materiellen Lebens; es giebt für die Völker noch andre Bedürfnisse, als die wirthschaftlichen. Russland selbst ist ein Beispiel hiefür; mögen immerhin viele Russen behaupten, dass es in ihrem Lande keine politischen Fragen giebt, sondern nur wirthschaftliche: die Ereignisse strafen diese Art von Materialismus Lügen.

Wenn die von den meisten Revolutionären aufgestellten For-

¹⁾ S. Band I, Buch VIII, Kap. VII und Rev. d. d. M. vom 15. Nov. 1876 und 1. März 1879.

derungen auch den Sozialismus und den Umsturz in den Vordergrund schieben, so sind doch der ökonomische Zustand und die materielle Lage des Landes durchaus nicht die einzigen noch auch die hauptsächlichsten Ursachen des Anpralls der revolutionären Ideen. Vor Allem haben der moralische Druck, die geistigen Schranken und Entbehrungen, die dem politischen System eigen sind, die Entwicklung des Radikalismus begünstigt. Es war die geistige Diät, welche die Geister erbittert und irreleitet, die Charaktere schwächt, das Nervensystem überreizt und so die Russen zu seltsamen Gelüsten, zu leidenschaftlichen Erregungen und zu krankhaften Traumgebilden geneigt macht.

Wie liesse sich anders die Nachricht und die Gunst erklären, welche die Oppositionsideen oder gar die revolutionären Sophismen in den Gesellschaftsclassen finden, die ganz offenbar an der Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung interessirt sind? Wir haben es bereits hervorgehoben ¹⁾: in Russland rekrutiren sich nicht die zahlreichen, und die leidenschaftlichsten Gegner der Regierung aus dem niedern Volke der Städte und des Landes, nicht aus den enterbten Classen, die am meisten Grund zur Klage hätten. Nein, aus den gebildeten Classen, die bis vor Kurzem noch die privilegierten hiessen, aus der dünnen Schicht, die im Gegensatz zu den Volksmassen mit dem Namen der „Intelligenz“ bezeichnet wird ²⁾. Es ist nichts Wunderbares dabei, da den Gebildeten der innere Zwiespalt des Landes am fühlbarsten und schmerzlichsten sein muss. So haben zuerst durch sie und die hohe Aristokratie die revolutionären Ideen zugleich mit den liberalen seit Alexander I. in das Reich Eingang gefunden. Seit jener Zeit, seit dem Misserfolg der Verschworenen von 1825 sind viele Fortschritte vollzogen und viele Missbräuche unterdrückt, aber — wie Tocqueville treffend mit Bezug auf das alte Frankreich sagt — gerade in dem Augenblick, wo die Missbräuche weniger schwer werden, erbittern sie oft am meisten. Wenn die schrankenlose Wildheit der umstürzenden Lehren und die grausamen Mordanfälle der revolutionären Gesellen den Credit der revolutionären Ideen und des radikalen Dilettantismus in der hohen Gesellschaft auch wesentlich hinabgedrückt haben, so bleibt doch bei fast Allem,

¹⁾ S. Bd. I, Buch V, Kap. III und Buch II, Kap. III.

²⁾ Nach statistischen Angaben von 1880 sind vier Fünftel der von der Polizei ergriffenen Agitatoren Adlige, Söhne von Priestern, von Beamten, Offizieren, Kaufleuten und Ehrenbürgern. 20% sind kleine Beamte, Arbeiter oder für die Propaganda angeworbene Bauern.

was durch Stellung und Charakter unabhängig, bei Allem, was nicht persönlich an den Missbräuchen interessirt ist, ein Gährungsstoff der Opposition und des unbestimmten Liberalismus zurück, den die Regierung zu allererst mit der Revolution zu verwechseln pflegt.

Es giebt heute vielleicht kein Land, in dem der Geist der Opposition so verbreitet ist. Die Gesellschaftsclassen, die anderwärts für die conservativen und leitenden gelten, sind von ihm mehr oder minder durchdrungen. Der hohe Adel und die hohen Staatsbeamten halten sich in der Regel klüglich innerhalb der Grenzen einer spöttischen Fronde; aber der kleine Adel und das aufkommende Bürgerthum, die niedern Classen des Tschinownikthums und die Söhne des niedern Klerus sind für die Agitation eine unerschöpfliche Pflanzschule. In den Schichten der „Intelligenz,“ die dem Volke nahestehn, in den ärmeren und halbgebildeten Classen macht die revolutionäre Propaganda die meisten Proselyten. Das ist natürlich: hier verbinden sich mit dem moralischen Missbehagen und den geistigen Entbehrungen der materielle Zwang und die Lasten des täglichen Lebens; in die ideale Empörung des Gemüths gegen die Ungerechtigkeiten und Widersprüche eines Regiments der Willkür mischen sich der selbststüchtige Groll und die persönliche Erbitterung gegen die scheinbaren oder wirklichen Mängel einer sozialen Ordnung, die aus einem grossen und fruchtbaren Reiche ein Land des Elends zu machen scheint.

Die Schulen sind — wie der Leser bereits weiss — die Hauptherde des Radikalismus, und je höher die Schule, um so revolutionärer der Geist ihrer Zöglinge¹⁾. Das kann nicht überraschen, da die Schule in verhängnissvoller Weise die Jugend für Ideale vorbereitet, welche das Regierungssystem des Landes nicht befriedigen kann. In dieser Beziehung kann sich die Staatsgewalt keiner Täuschung hingeben; durch die Bedürfnisse, welche Wissenschaft und Bildung grossziehn, durch den Geist der Forschung, den sie wachrufen, durch den Glauben an Recht und Vernunft, den sie einflössen, durch den Wissensdurst, den sie wecken, und durch die Vergleiche, zu denen sie auffordern, — durch all dieses wegen Wissenschaft und Bildung,

¹⁾ Auch hier giebt die Statistik interessante Aufschlüsse. In diesem Volke, dessen unermessliche Mehrzahl noch analphabet ist, findet sich kaum ein Lesenskundiger unter 100 feurigen Revolutionären. Unter den Verschwörern haben 80% eine höhere oder Mittelbildung, die meisten in Kronsschulen, erhalten. Gleiche Ergebnisse beim weiblichen Geschlecht. („Abiturienten = Proletariat“ hat Bismarck in seiner Reichstagsrede vom 9. Mai 1884 die Nihilisten genannt. Der Uebers.)

so sehr man sie unter Aufsicht stelle, unabweislich den Trieb zur Kritik, zu freier Forschung, folglich zum Liberalismus und zum Geiste der Neuerungen an. Aus diesem Grunde werden die Unterthanen eines Selbstherrschers um so weniger zuverlässig sein, je mehr die Grenzen ihres geistigen Gesichtskreises sich erweitern. Die kaiserliche Regierung hat dies dunkel empfunden; daher — trotz ihres edeln Bemühens um die Hebung des geistigen Niveaus der Nation — ihre häufigen Beschränkungsmassregeln gegen Wissenschaft, Universitäten und Schulen. Nikolai hatte bekanntlich die Zahl der Studirenden systematisch beschränkt und den Unterricht gekürzt. Alexander II. gebührt die Ehre, einem solchen Beispiel nicht gefolgt zu sein; aber trotz aller offiziellen Ermuthigungen, die verschwenderisch ihr zu Theil wurden, blieb die Wissenschaft, — Lehrer wie Schüler, — in den Augen der Regierung mehr oder minder verdächtig. Es kann kaum anders sein, dieser Verdacht, der sich schlecht hinter lästigen Massregelungen und eifersüchtiger Bevormundung verbarg, musste unausbleiblich Lehrer und Schüler verstimmen. Je beschränkter die den Wissenschaften auferlegte Führung war, um so misstrauischer war die Jugend. Wir haben schon des politischen Misserfolgs des Classizismus und der verschiedenen pädagogischen Methoden erwähnt, die von den verschiedenen Ministern nach einander empfohlen wurden¹⁾. Ob classisch oder „real“, ob von dem antiken Idealismus oder von dem modernen Realismus durchdrungen, jedes Studium musste die Widersprüche des russischen Lebens in gefährlicher Weise klarlegen und in der Aufgabe, Unterthanen für die Autokratie zu bilden, scheitern. Hierzu bedurfte es der alten Familienerziehung, die ganz äusserlich, ganz formal und oberflächlich war.

In jedem Lande, das Russland ähnlich ist, hätte die Verbreitung der Bildung im Anfange zu Gunsten der Revolution gewirkt; aber diese Erscheinung ist durch die Bedingungen des russischen Unterrichtswesens besonders scharf hervorgetreten. Ich rede hier nicht allein von den Nörgeleien, die über Lehrende und Lernende verhängt werden, nicht von den tyrannischen Verordnungen einiger Minister, von der herabwürdigenden Behandlung der Universitätskörper, von dem aufregenden Reizen, welche die Censur den verbotenen Schriften und Schriftstellern verleiht: ich rede von der allgemeinen Organisation des Unterrichtswesens und den besonderen Schuleigenthümlichkeiten des Reichs. Zuerst ist Russland, wo früher der häusliche Unterricht fast allein bestand, jetzt vielleicht das Land, in dem der

¹⁾ S. Bd. I, Buch III, Kap. IV.

mittlere und höhere Unterricht am meisten von der Familie ab führt. Diese Umwandlung, zu welcher die Forderungen der offiziellen Schulprogramme und die geringe Zahl von Schulen, die Vertheuerung des Lebens und die allgemeine Concurrenz in gleichem Masse beigetragen haben, hat in erster Reihe auf die Lockerung der Familienbände, dann auf den Mangel an fester Leitung der Jugend eingewirkt, die ihrer natürlichen Führer beraubt war. Der Unterricht ist von der Erziehung getrennt, die Jugend bleibt ihren Träumen, ihren Entmuthigungen, ihrer Ueberspanntheit überlassen, und das gilt fast ebenso von den Mädchen, wie von den Knaben. In Bezug auf die ersteren ist das Uebel um so fühlbarer, weil die russische Frau lernbegierig ist, weil Russland jetzt vielleicht das Land ist, in dem der geringste Unterschied zwischen den geistigen Nahrungstoffen eingehalten wird, die beiden Geschlechtern geboten werden, und weil der weibliche Geist in seinem Wissensdrang durch die mitunter allzu kräftige Diät einer Art von Entzündung verfällt.

Es bestehen zwar in den Städten von einiger Bedeutung Tageschulen für Mädchen, wie für Knaben; aber eine grosse Zahl der Zöglinge dieser Gymnasien stammt vom Lande oder aus kleinen Städten, hat zum Zweck des Schulbesuchs das väterliche Haus verlassen müssen und lebt jetzt bei Wohnungsvermiethern, oder drängt sich in Phalansteren zusammen, die oft für beide Geschlechter gemeinsam sind. Wenn diese Studenten und Studentinnen, die durch keinerlei Gemüthsbeziehungen an die sie umgebende Gesellschaft geknüpft sind, noch wenigstens eine solide Elementarbildung von Hause mitgebracht hätten, wenn sie herzliche und ehrerbietige Beziehungen zu ihren Eltern aufrechterhielten; aber viele unter ihnen können das kaum. Selbst wenn die Eltern in der Nachbarschaft sind, so können sie keinen wesentlichen Einfluss auf die Kinder üben, da sie ihnen geistig untergeordnet sind. Wir berühren hiermit einen Hauptpunkt in der „Intelligenz“ des russischen Radikalismus. Viele Zöglinge der Schulen und Universitäten gehen aus armen Familien hervor, die wenig gebildet und nicht fähig sind, ihnen irgend welche Leitung angedeihen zu lassen. Viele Studenten sind fast nothleidend und danken ihren Unterricht nur öffentlicher oder privater Wohlthätigkeit. Die Russen, die sich dessen rühmen, kein wirthschaftliches Proletariat zu haben, besitzen eine Art Proletariat der Intelligenz, einen Universitätspauperismus, den der Staat und das Land auf ihre Kosten erhalten. Aus diesem Proletariat der Gymnasien und Universitäten, aus den Ausgeschlossenen der bürgerlichen, militärischen und geistigen Schulen bezieht der „Nihilismus“ seine

entschiedensten Soldaten und hebt er jährlich den grössten Theil seiner Truppen aus.

Der Staat, der Kaiser, die Provinzialversammlungen, die Stadtverwaltungen, die Gilden der Kaufleute und Bürger, reiche Privatleute haben freiwillig zahlreiche Stipendien bei Gymnasien und Universitäten für junge Leute und junge Mädchen gestiftet. Der Kaiser Alexander II. hat selbst im Jahre 1869 zur Gründung von Freistellen an der Petersburger Universität 500,000 Rbl. dargebracht. Viele Private sind diesem edelmüthigen Beispiele gefolgt; jedes Jahr sah hunderte von neuen Stipendien entstehen, man zählte ihrer etwa 1500 im Jahr 1880. Diese Stiftungen, welche die Eitelkeit immer wieder vermehrte, sind oft kaum genügend gross, um die jungen Leute, denen sie zu Theil werden, leben zu lassen; aber das ist nicht ihr einziger Fehler. Jedem Stipendium müsste eine sichere Existenz entsprechen. Dem ist nun aber keineswegs so. Die auf Kosten der Regierung oder der Gesellschaft herangebildeten jungen Leute erfahren oft, dass das Misstrauen derselben Stelle, der sie ihre Studien danken, ihnen den Zutritt zu öffentlicher Laufbahn verschliesst. Die Regierung behält ihre eigenen Stipendiaten in Verdacht, und zwar nicht immer ohne Grund. Mehrere von den Kaisermördern, Solowjew, Sheläbow, Rüssakow u. A. waren Freischüler oder Stipendiaten, einige von ihnen auf Kosten von Privaten, andre auf Kosten der kaiserlichen Familie gebildet.

Das gebildete Proletariat setzt sich übrigens nicht allein aus Stipendiaten zusammen. Zu diesen Privilegirten der Freistellen gesellen sich viele unbemittelte Studenten, die keine öffentliche Beihilfe erlangen konnten und sich mit dem mageren Jahrgeld ihrer Familie begnügen müssen. Das Wehrpflichtgesetz, das sehr wesentliche Vortheile an die Universitätsdiplome knüpft, hat die christlichen, wie die jüdischen Familien dahin gebracht, für das Studium ihrer Söhne kein Opfer zu scheuen. Daher unter diesen aller Mittel entblössten Studenten Entbehrungen und Leiden, die wenig dazu geeignet sind, sie mit der Gesellschaft auszusöhnen. Es fehlen ihnen nicht bloss das Material zu Studien und die Bücher, sondern ebenso der Mittagstisch, die Wohnung, die Kleidung. Die Berichte der Inspektore des öffentlichen Unterrichts haben festgestellt, dass im Winter viele Zöglinge der Gymnasien und Universitäten die Vorlesungen nicht regelmässig besuchten, weil sie die warme Kleidung nicht besaßen, um ausgehen zu können, dass aus diesem Grunde viele bei starker Kälte zu Hause blieben, andere aus Mangel an Beleuchtungsmaterial

Abends nicht arbeiten konnten ¹⁾). Unter solchen Umständen drängen sich die jungen Leute in enge Zimmer zusammen, oft Studenten und Studentinnen mit einander, um an Heizung und Licht zu sparen, und verbringen die langen russischen Winterabende in sozialistischen Phantastereien. Solche Verhältnisse sind den Studien ebenso wenig günstig, als der Gesundheit und dem sittlichen Halt der jungen Leute. Viele von diesen Studenten, die ihr Studium nicht beenden können, werden natürlich dürre Früchte sein, die, von Staat und Gesellschaft verworfen, durch Elend und Enttäuschungen dem Radikalismus verfallen ²⁾).

Regierung, Landschaftsversammlungen, Schulrätthe haben wiederholt ihre Theilnahme an diesen armen gebildeten, oft noch sehr jungen Leuten an den Tag gelegt. Man hat Hilfsvereine ins Leben gerufen, die ihnen Kleidung, Nahrung und Wohnung schaffen. In einigen Städten, wie in Samara, hat man Asyle gegründet, in denen eine bestimmte Zahl von Gymnasiasten unentgeltlich oder um den halben Preis beherbergt, genährt, beheizt, mit Beleuchtung versehen werden. Wie es in der öffentlichen und privaten Wohlthätigkeit oft geht, so haben auch diese philanthropischen Stiftungen das Uebel nur übertrücht und den Schulpauperismus, dessen Verschwinden sie bezweckten, aufrecht erhalten. Daher hat auch das „Ministerium der Volksaufklärung“, nachdem es seinen Ehrgeiz darein gesetzt, den mittleren und höheren Unterricht „den Kindern jeden Standes“ zu öffnen, seit 1881 sich bemüht, den Eintritt in die Gymnasien und Universitäten zu beschränken, indem es die Schulgelder beträchtlich erhöhte. In einem Lande, das trotz alledem noch weit davon entfernt ist, allzuviel gebildete Leute zu besitzen, hiesse das, von einem Extrem in das andre fallen. Diese Art Erschwerung der Bildung könnte leicht mehr unpopulär, als wirksam sein. Die Schulen sind dermassen vom Radikalismus durchseicht, dass sie nur mittelst eines ganzen Systems von wohlüberlegten und geduldig angewandten Massregeln von demselben gereinigt werden könnten. Nun hat sich aber im Unterrichtswesen, wie in allen Stücken, die Regierung so unsicher und schwankend gezeigt, dass es schwer ist, von ihr eine bestimmte, mit Entschiedenheit ergriffene und fest behauptete Stellung zu erwarten. Hier, wie auf andern Gebieten schwankt sie zwischen zwei entgegengesetzten Systemen, ohne sich die Vortheile eines derselben eigen machen zu

¹⁾ S. beispielsweise ein ministerielles Circular vom 13. Jan. 1879.

²⁾ Anm. des Uebers.: „Abiturienten-Proletariat“. S. Rede Bismarks in der Reichtagssitzung vom 8. Mai 1884.

können; bald ist sie ganz Härte, bald neigt sie zu Zugeständnissen, bildet sich einmal ein, mit äusserster Strenge die Schulen niederdrücken und die Studenten demüthigen zu können, und versucht es bald darauf ängstlich, die Jugend und ihre Lehrer durch schöne Versprechungen oder freundliches Verfahren zu gewinnen, um doch fast immer wieder zu Nörgeleien zurückzukehren, deren Nutzlosigkeit die Erfahrung bewiesen hat¹⁾.

Die Schul- und Universitätsfrage ist sicher eines der grossen Probleme des Reiches. Nirgend hängt das Loos des Landes so eng von der Erziehung der Jugend ab. Auf den Hochschulen gilt es namentlich, den revolutionären Geist zu bekämpfen, doch das kann nicht mit Massregeln geschehen, die mehr oder minder die Erneuerungen des nikolaischen Verfahrens sind; man darf nicht die Studien und die moderne Cultur verantwortlich machen, die Lehrprogramme über den Haufen werfen, die klassischen Studien an die Stelle der realen setzen oder umgekehrt, die Zahl der Studenten beschränken oder die Grenzen des Studiums enger ziehn, nicht die Frauen und jungen Mädchen abweisen, die eine Laufbahn der Bildung und ein unabhängiges Leben sich zu schaffen suchen. Man unterwerfe immerhin, wie davon oft die Rede gewesen, die Universitäten der militärischen Disciplin, zwingt die Studenten, Uniform zu tragen, lasse sie in Kasernen einreihen — das Alles wären nur Behelfe, mehr geeignet, das Uebel zu vertuschen, als es zu heilen. Die inquisitorischen Prozesse, die kleinlichen und tyrannischen Verordnungen, der verfolgungssüchtige und pedantische Formalismus der langen Ministerherrschaft des Grafen Tolstoi haben so offenkundig die Hoffnungen ihrer Anhänger zu Schanden werden lassen, dass von einem Versuch des umgekehrten Systems nichts zu fürchten wäre. Den Universitäten die Autonomie und Privilegien wiedergeben, die ihnen genommen worden, die Macht der Professoren durch Ertheilung von Rechten, von denen der Staat nichts zu fürchten hat, wiedererhöhen, offen der Wissenschaft und

¹⁾ Dieser Wankelmuth hat sich besonders in einer der Fragen gezeigt, welche die Universitäten am meisten in Aufregung versetzt haben, in der Frage der studentischen Verbindungen oder Corporationen. Nachdem die Regierung lange Zeit jede Verbindung verboten hatte, zeigte sie sich 1881 unter dem Einfluss des Generals Loris-Melikow der Gründung von studentischen Vereinigungen günstig, auf die Gefahr hin, nach dem Ausdruck Katkows, kleine Studentenparlamente zu bilden. (Anm. des Uebers.: Abgesehen von Dorpat, dessen Studentenverbindungen im Jahr 1855 von der Regierung genehmigt wurden, gab es um 1857 solche mit staatlicher Erlaubniss auch in Petersburg. Doch wurden dieselben hier nach einigen Jahren wieder verboten.)

ihren Vertretern Ehre erweisen und vor Allem dem Lande Institutionen verleihen, die eine freie Kritik ertragen können: — das sind immer noch die besten Mittel, die Jugend und die „Intelligenz“ den Verblendungen des Radikalismus zu entreissen. Da aber ein solcher Wechsel des Systems nicht an einem Tage vollzogen werden, noch in einem Jahre Früchte tragen kann, da das Temperament der Jugend überall nach Neuerungen dürstet, so lässt sich voraussehn, dass die Schulen noch auf lange Zeit die Pflanzstätten der revolutionären Propaganda, wenn nicht der Verschwörungen sein werden.

Wie kann sich der revolutionäre Geist von den gebildeten Classen, von der „Intelligenz“ auf das Volk übertragen? Als Masse genommen, steht das Volk in seiner untersten Schicht in Städten und Dörfern den Umsturzideen durchaus fern. Kraft seiner Lebensgewohnheiten und Glaubensmeinungen weist der Mann aus dem Volke, namentlich der Mushik die Neuerungen von sich ab, die ihm unter der Form des Bruches mit der Vergangenheit und den Ueberlieferungen, unter der Form der Empörung gegen die Gewalten des Himmels und der Erde entgegentreten. In der Regel des Lesens unkundig, bleibt der Mushik den nihilistischen und radikalen Lehren nicht blos fern und feindlich, er bleibt ihnen verschlossen und gegen alle Predigten dieser Art taub. Das wichtigste Hinderniss für den Triumph der Revolutionäre ist nicht die Macht einer Regierung, welche alle ihre Complexe nicht zu stürzen vermochten, sondern es ist das Misstrauen, der Widerwille der Volksmassen, den alle ihre Anstrengungen nicht brechen können.

Da die radikale Propaganda von oben her, besonders von der Jugend der Schulen ausgeht, ist das grosse Problem der Agitation, sie in die bildungslosen Kreise zu tragen, die einer glaubenslosen Wissenschaft misstrauen, in das Volk, das von der Revolution nichts wissen und ihren Geist nicht begreifen will. In Wirklichkeit besteht zwischen den dicken Volksschichten, die den Grund der Nation bilden, und der dünnen, civilisirten Schale der Oberfläche moralisch ein unermesslicher Zwischenraum; man möchte sagen, dass die letztere nicht auf jenen ruhe, besser: sie sind einfach über einander geschichtet ohne irgend welchen Zusammenhang, ohne jedes Eindringen der obern Lagen in die untern. Hier zeigt sich die ganze Bedeutung des sozialen Dualismus, der seit Peter dem Grossen das ganze Reich gleichsam in zwei Theile geschnitten hat¹⁾. Es giebt im Staate zwei Nationen, die fast so verschieden sind, als ob die eine von der andern

¹⁾ S. Bd. I, Buch IV, Kap. IV.

unterworfen wäre, zwei Russland, die sich so fremd sind, als ob sie nach Abstammung, Sprache, Religion nichts gemein hätten.

Im Namen des Volkes haben die Revolutionäre der Autokratie den Krieg erklärt, und dieses Volk, zu dessen Kämpfen sie sich aufwerfen, erkennt sie als seine Vertreter nicht an, weiss nichts von ihnen, verläugnet und verräth sie. Zwischen jenen und dem Volke giebt es fast eine gegenseitige Verständnisslosigkeit, eine Art Unfähigkeit, sich zu begreifen und gemeinsam zu handeln. Dieses noch ganz ursprüngliche Volk, mit dem die Revolutionäre sich in Verbindung setzen wollen, kennen oder verstehen sie oft nicht besser, als sie selbst von ihm verstanden werden. Sie vergessen, dass es von seinen physischen Bedürfnissen ganz in Anspruch genommen ist, dass ihm ausser diesen nichts nahe tritt, und legen ihm Eigenschaften, die ihm fehlen, und Erhebungen unter, die es nicht empfindet¹⁾.

Viele verstehen unter dem Namen des Volkes nur eine Abstraction, die halb aus Büchern gezogen, halb in ihrem Kopfe entstanden ist. Nach der Bemerkung eines russischen Gelehrten²⁾ ist dieser Begriff sogar mitunter nach ausländischen Vorstellungen gebildet. Das Volk ihrer Träume ist viel mehr eine städtische Masse, das bürgerliche Arbeiterthum des Westens, an das sich in der Regel unsere Demokraten wenden, als das noch ganz bäuerliche Volk Grossrusslands. Um dem russischen Volke die Revolution zu predigen, bedarf es, wenn man verstanden sein will, anderer Formeln und einer andern Sprache, als im Westen.

Unter den Bauern und Arbeitern, die sie bekehren wollen, gleichen die Propheten der Revolution sehr den Missionären, welche an einem fernen Strande gelandet sind und einen fremden Glauben den Leuten dort predigen, die sie nicht verstehen, oder auch den Gliedern der Bibelgesellschaften, die Bibeln und Traktate an Lesensunkundige vertheilen. Und wieviel traurige Verrechnungen, wieviel harte Prüfungen und bittere Enttäuschungen für die glühendsten Apostel des sozialen Evangeliums! Wie dem Volke die ihm ganz neue Ideen verständlich machen? Selbst die Ausdrücke des revolutionären Vocabulariums

¹⁾ „Der russische Radikalismus ist abstrakt, auf Unkenntniss der Natur und der Bedürfnisse des Volks gegründet, bei dem die Bedürfnisse so hinabgedrückt sind, dass es eines grossen Elends bedarf, um es protestiren und nur geringer Zugeständnisse, um es schweigen zu machen. Und das wird nicht anders werden, bevor das Volk eine gewisse Stufe der Cultur erlangt hat“. (Fragment eines merkwürdigen Memoires, das bei einem Propagandisten Zwillinew gefunden und in einem Prozess von 1877 verlesen wurde.)

²⁾ Kawelin, „Die Bauerfrage“, Europ. Bote, Febr. 1881.

sind ihm oft unfassbar, und kennt es die Worte, so entgeht ihm der Sinn derselben. „Was hat er gesagt in seinem Kauderwälsch, dieser Franzose?“ fragt in „Neuland“ von Turgenew ein Bauer, der mit revolutionären Deklamationen bestürmt worden ist. — „Ich hatte mich auf dem Lande in der Nähe von Ufa niedergelassen“, schrieb eine politisch Verurtheilte einem Gesinnungsgenossen, „aber ich musste fort, man hielt mich für eine Hexe“. Und in einem Prozess vom Dezember 1877 gesteht eine Frau, die, wie sie sagt, zur Erlernung der bäuerlichen Arbeit, als Magd in einem Gesinde Dienst genommen, die Bauern sähen sehr schief zu ihrer Grille und würfen ihr vor, einer Arbeiterin das Brod zu nehmen.

Um die Leute aus dem Volke zur Entgegennahme ihrer revolutionären Brochüren zu bewegen, sind die Nihilisten oft gezwungen, ihnen dieselben als Gebetbücher anzubieten und sie dazu mit Bibelsprüchen und täuschenden Titeln zu versehen. Wenn auch ein lesensunkundiger Bauer in Folge solcher Travestirung des Heiligen, diese Hefte, die nichts von Christenthum haben, behält, so übergeben doch die meisten, sobald sie den Betrug erkennen, die verdächtigen Bücher der Polizei oder zerreißen sie unter Bekreuzigungen, wie ein Zeuge eines der zahlreichen politischen Prozesse.

Die revolutionären Fabeln und Parabeln, die speziell für das Volk gemacht sind, wie die berühmte Geschichte „Vier reisende Brüder“ oder „Die sinnreiche Maschine“, werden von Denen, für die sie bestimmt sind, nicht immer recht verstanden und bringen auf den naiven Leser mitunter einen ganz andern Eindruck hervor, als ihn die Verfasser erwartet haben. Hier ein Beispiel dafür, das wohl nicht allein steht. Ein etwas liberal und demokratisch angehauchter Schullehrer, wie es ihrer viele giebt, rief eines Abends die Bauern zusammen, um ihnen vorzulesen und sie so von der Schänke fernzuhalten. „Und was lasen Sie?“ fragte ein benachbarter Gutsbesitzer. „Geschichten, zum Beispiel: „Die Generale und der Mushik von Sehtschedrin“. (Saltikóv). Diese Novelle ist zwar keine revolutionäre noch verbotene Schrift, doch eine von den Tendenzgeschichten, an denen die russische Literatur so reich ist.

Zwei Generale erwachen auf einer wüsten Insel und wissen nicht, was anfangen, bis sie einen schlafenden Mushik finden. „Faulpelz“, schreien sie ihn an, „wie darfst Du schlafen, während wir Hungers sterben? Fort an die Arbeit“. Der Bauer gehorcht, pflückt Früchte, fängt ein Hühnchen und bereitet es ihnen so gut zur Mahlzeit, dass die Generale ihn zur Nacht an einen Baum binden, damit er ihnen nicht entwische. So vergehen mehrere Tage, die von ihrem Gefangenen

genährten Generale werden dick und fett. Als ihnen endlich dies einsame Leben langweilig wird, baut ihnen der immer verächtlich und barsch behandelte Bauer ein Boot und fährt sie nach Petersburg zurück, wo ihm die beiden Generale ein Glas Brantwein und fünf Kopeken geben. — „Nun, und was sagten die Bauern zu dieser Geschichte?“ wurde der Schullehrer gefragt. — „O, die Bauern lachten herzlich, es schmeichelte sie, dass Generale einen Ihresgleichen brauchen könnten“.

Man kann sich denken, welche Abenteuer der Ritter des Nihilismus in solchen Kreisen harren. Die enthusiastischsten konnten oft sich sagen, das russische Volk steinige seine Propheten, wie die Juden der heiligen Schrift. Die Prozesse der letzten acht oder zehn Jahre haben die häufigen Missgeschicke der Prediger der Revolution ans Licht gebracht. Sie sind kaum glücklicher bei den Arbeitern, als bei den Bauern, denn die Stadtbevölkerung unterscheidet sich noch wenig von der Landbevölkerung. Selbst in den Hauptstädten ist die unterste Classe den Aufwiegeln keineswegs günstig gesinnt; in ihren Augen sind sie Landesverräther. Hat nicht das niedere Volk Moskaus 1878 seine Heldenthaten von 1861 erneuert¹⁾ und die Studenten misshandelt, die einem Transport politischer Sträflinge Beifall zuzurufen wagten? In den Arbeiterdistrikten, die zur Propaganda gewählt waren, wie zum Beispiel in Iwanowo-Wosnessensk, das sich des Beinamens des russischen Manchester rühmt, hat die unermüdliche Thätigkeit der nihilistischen Werber nur eine lächerlich kleine Zahl von Rekruten anzuwerben vermocht.

In dieser Beziehung scheint somit die Lage so günstig, wie möglich. In keinem Lande bietet sie der Staatsgewalt mehr Sicherheit. Bis zur Regierung Alexander III. ist die radikale Agitation auf die Oberfläche, auf die gebildeten Classen beschränkt geblieben und nicht in das eigentliche Volk gedrungen. Die ätzendsten revolutionären Ideen konnten die Massen nicht ergreifen, keine Säure wirkte auf sie. Wird das noch lange so sein? Wird das seit Jahren einer

¹⁾ „In Moskau“, heisst es in einem Briefe an N. Milutin vom 26. Oct. 1861, „sind die Studentenversammlungen vom Volke auseinandergetrieben worden, weil, wie es sagte, diese adligen Rangen sich gegen die Regierung verschwören“. — „Der Hass gegen die Studenten wächst von Tag zu Tag“, schrieb ein anderer Correspondent Milutins, „der Hülfsverein für Gebildete ist gezwungen, zweihundert Civilanzüge für die armen Studenten zu bestellen, damit sie nicht an ihrer Uniform erkannt und auf den Strassen misshandelt werden“. (Ungedruckter Brief von Kaw. 13./25. Juli 1862. S. Un homme d'État russe d'après sa correspond. R. d. d. M. 1. Nov. 1880.)

glühenden und hartnäckigen Propaganda ausgesetzte Volk, ihr immer das Ohr versagen? Sich mit dieser Hoffnung schmeicheln, ist vielleicht eine Illusion, die einmal zu den fürchterlichsten Enttäuschungen führen könnte. Schon beweisen einige Beispiele, dass der Mann aus dem Volke, der Mushik selbst, trotz seiner conservativen Instinkte, den revolutionären Reizmitteln nicht überall unzugänglich bleibt.

In den grossen politischen Prozessen der fünf Jahre von 1878 bis 1882 fanden sich unter den Angeklagten, ja selbst unter den Verurtheilten immer einige Handwerker, einige Bauern. Die Propagandisten haben freilich eine feste Arbeiterpartei mit geschlossenen Sectionen in den grossen Städten noch nicht organisiren können; aber sie haben — namentlich im Süden — doch schon einige von ihren Ideen in die Arbeiterbevölkerung der Häfen und der Werkstätten zu streuen vermocht. In mehreren Städten haben Arbeitergruppen bereits heftige revolutionäre Aufrufe erlassen¹⁾. Sind solche Fälle auch jetzt noch eine Ausnahme, so kann doch die Entwicklung der Industrie und der grossen Städte leicht dahin wirken, dass sie immer weniger selten werden. Die langsame, unvermeidliche Umwandlung, welcher die russische Industrie unterliegt, die von Tag zu Tag zunehmende Veränderung der kleinen Werkstätten und der kleinen Dorfindustrie durch die grossen Fabriken und Manufakturen werden allmählich in den Städten das Material zu einem Proletariat ansammeln, wie es in den grossen Bienenstöcken unseres Westens vorhanden ist. Je mehr der Arbeiter vom Lande sich vom Landbau trennt, um so mehr wird er sein Wesen verändern und aufhören, Bauer zu sein, um so mehr wird er auch für dieselben Sophismen empfänglich werden, welche Seinesgleichen in Deutschland und Frankreich verwirren. Dieser Gefahr könnte Russland sich nur entziehen, wenn es ein Land von geringer Industrie und wenigem Capital bliebe; aber selbst wenn diese Umwandlung der städtischen Arbeiterbevölkerung nahe bevorstände, selbst wenn sie durch die allgemeine Abneigung und die Vertrauenslosigkeit einer Staatsgewalt, die nicht mehr an sich selbst zu glauben scheint, beschleunigt würde, so wäre sie doch für das grosse Ackerbaureich durchaus nicht eine so ernste Verlegenheit, als sie es für die industriellen Staaten des Westens ist.

Der Bauer wird noch auf Generationen hinaus der Schwerpunkt des Reiches sein, und gestützt auf die Unwissenheit und Ergebenheit

¹⁾ Ich will nur beispielsweise den „Arbeiterbund des Südens“ anführen, der 1880 und 1881 mehr als einmal durch drohende Proclamationen sich in Kiew und dessen Umgebung bemerkbar machte.

des Mushiks kann die Autokratie unerschütterlich scheinen. Aber wie gering auch ihre Zahl sei, schon sind auch Bauern in den Reihen der Verschwörer, ja selbst unter den Kaisermördern betroffen worden. Sheläbow, einer der Hauptansteller der grossen Verschwörungen gegen Alexander II. war der Sohn eines Leibeigenen. Wenn die genossene Universitätsbildung den Sheläbow auch mehr der „Intelligenz“, als dem Volke angehörig sein liess, so waren doch mehrere seiner Mitschuldigen, wie Michailow und Chalturin, wie früher schon Tichonow und Schiräjew nur etwas verfeinerte Bauern. Abgesehen von diesen Kaisermördern haben Mushiks, die einfach geheimer Verbindungen und sozialistischer Propaganda schuldig waren, wiederholt vor dem Kriegsgericht gestanden, namentlich im Süden, in der Ukraine und Neurussland, wo aus verschiedenen Gründen das Volk der radikalen Propaganda weniger Widerstand entgegengesetzt. Es sind das Anzeichen, die der Aufmerksamkeit werth sind. Mag man in den konservativen Instinkten, ja in den Vorurtheilen der Bauern eine beruhigende Bürgschaft sehen, so drängen solche Beispiele doch die Frage auf, ob die ungebildeten Massen der Landbevölkerung wohl immer taub gegen die Lockungen der Feinde der Ordnung bleiben werden? Ist man dessen sicher, dass diese gegen alle politische Theorie stumpfen Massen den Agitatoren nicht doch einmal verfallen?

Unseres Erachtens nicht. Dieses scheinbar so gut gegen die Ansteckung geschützte Volk hat eine verwundbare Stelle: sein Agrarsystem. Der Bauer und der Arbeiter, der meist nur ein Bauer in der Stadt ist, sind zu weitaus grösstem Theile Grundbesitzer; dieser Umstand beruhigt, wie schon erwähnt, die meisten Russen in Bezug auf jede revolutionäre Möglichkeit. Welchen Köder besitzt die Revolution oder der Sozialismus für ein Volk, in dem jeder Einzelne ein Landstück im Besitz hat? — Wenn jeder freigegebene Bauer wirklich persönlicher Eigenthümer des Bodens wäre, den er bebaut, so läge ihm die Versuchung fern, auf die Lockspeise des Sozialismus zu beissen; aber der Bauer ist, — wie wir wissen — in Grossrussland wenigstens nur ein zeitweiliger Inhaber, ein provisorischer Nutzniesser eines Antheils des Gemeindelandes. Lässt sich aber dieser Form des Gemeindebesitzes mit so unbeständigem und wechselndem Wesen dieselbe soziale Bedeutung, dieselbe conservative Macht zuschreiben, wie dem Erbbesitz, der das Feld zu einem Eigenthum des Einzelnen und der Familie macht? Das russische System hat den Vorzug, Allen die Möglichkeit des Besitzes zu bieten; aber dieser Vorzug verliert viel an seiner Bedeutung, weil die den Einzelnen zugewiesenen Landantheile bei der Zunahme der Bevölkerung immer

kleiner und zuletzt für den Unterhalt einer Familie ungenügend werden. Bei diesem System können alle sogenannten Besitzer zugleich in Noth und Unzufriedenheit gerathen, weil sie alle zugleich von der Beschränkung betroffen werden, und die Grundlage des „Mir“, die Gewohnheit, sich im Rechte auf Landbesitz zu fühlen, erweckt in ihnen grössere Ansprüche.

Es soll hier nicht wiederholt werden, was wir schon zu dieser wichtigen Frage gesagt¹⁾. Die Leser, die freundlich unseren Ausführungen gefolgt sind, werden sich derselben erinnern. Der „Mir“ kann nicht für ein unfehlbares Gegengift gegen das revolutionäre Gift genommen werden. Gäbe es in Russland nur eine einzige Art von Grundbesitz und von Grundbesitzern, stünden neben den Landvertheilungen der Bauergemeinden nicht die gekürzten Güter der früheren Herren, mit einem Worte, wären alle Ländereien gleichmässig Gemeindebesitz, so könnte diese Ordnung jede sozialistische, wenigstens jede agrarische Anforderung einfach deshalb schon in ihrem Entstehen unterdrücken, weil es ausserhalb des Gemeindeeigenthums keinen Besitz gäbe. So ist es aber bekanntlich im Vaterland des Mir nicht. Ein grosser Theil des bebauten Landes bleibt ausserhalb der communalen Ländereien, und auf diese den Gemeinden vorenthaltenen Landstücke können die Revolutionäre den Blick und die Begehrlichkeit der Bauern lenken. Das wird ihnen um so leichter, als das System der Dorfgemeinschaften den Russen den Begriff der Dauerhaftigkeit, Unantastbarkeit, der Heiligkeit des Grundbesitzes nicht eingeprägt hat, als die wiederkehrenden Gemeindetheilungen und die Landzuweisungen an die Leibeigenen seit ihrer Freigebung den Bauer daran gewöhnt haben, eine allgemeine Umtheilung des Landes wie eine ganz natürliche Sache zu betrachten, die ihm durchaus billig erscheint und deshalb durch einen einfachen kaiserlichen Ukas legalisirt werden könne. In diesem Volke, das Herkommen und Ueberlieferung so hoch schätzt und in vieler Beziehung so sehr conservativ ist, lebt also doch eine Art von natürlichem, geheimem Sozialismus, ein unbestimmter und naiver Communismus, der in einigen religiösen Sekten zu klarem Ausdruck gelangt und unter dem Einfluss der Armuth oder äusserer Lockungen wohl sich seiner selbst bewusst und zu gegebener Zeit eine Gefahr werden kann.

Die soziale Lage Russlands wird somit dem aufmerksamen Beobachter nicht so sicher erscheinen, wie vielen Unterthanen des Zaren. Vielleicht bereitet das zwanzigste Jahrhundert auf diesem

¹⁾ S. Bd. I, Buch VIII, insbesondere Kap. IV und VII.

Felde Russland unerwartete Schwierigkeiten. Um ein in Moskau häufig gebrauchtes Bild anzuwenden: wenn der russische Mir als Schutzwehr des Eigenthums gegen die revolutionären Instinkte und sozialen Theorien betrachtet werden kann, so können diese vorge-schobenen Werke, wenn sie einmal in die Hand des Feindes gefallen sind, auch gegen die innere Festung gewandt werden und den Stürmenden die Stützpunkte für den Angriff bieten.

Man könnte zwar allmählich das persönliche Eigenthum an die Stelle des Gemeindebesitzes treten lassen; aber mit der gesetzlichen Abschaffung des Mir wären dessen Geist und Ueberlieferungen noch nicht beseitigt. Ob aufrechterhalten oder unterdrückt, das System der Dorfgenossenschaft bietet den Neuerern eine Waffe, deren sich zu bedienen sie nicht versäumen werden. Dank dem moskowitzischen Mir treten die Revolution und der Sozialismus in Russland in Form der Agrarfrage auf; in dieser Form haben sie einige Aussicht, in das Volk einzudringen. Russland glaubt von allen Staaten Europas in dieser Beziehung am wenigsten gefährdet zu sein, und ist es vielleicht am meisten. Es ist das einzige Land der civilisirten Welt, in dem man das Eigenthum durch Dekret zu unterdrücken versuchen kann. Die geheimen Gesellschaften wussten wohl, was sie thaten, als sie schon vor etwa zwanzig Jahren die beiden Worte: „Land und Freiheit“ (semlä i wolä) auf ihre Fahne schrieben. Um die Begehrlichkeit und die Illusionen des Volkes zu nähren, verbreiten die Gesellen des Umsturzes von Zeit zu Zeit auf dem Lande das Gerücht von einer neuen Landvertheilung an die Bauern und zwingen die Regierung, die Geistlichkeit und die Landesversammlungen diesen böswilligen Gerüchten entgegenzutreten ¹⁾).

So plump solche Fabeln erscheinen, so nährt sich doch die stets bekehrliche Leichtgläubigkeit des Mushiks immer wieder an ihnen. Mit unbesiegbarer Hartnäckigkeit wartet er auf das „Gnadengeschenk“, milost, des Zaren. Einige behaupten, selbst im „Dorfboten“ gelesen zu haben, dass dieses Gnadengeschenk erteilt werde. Auf mehr als

¹⁾ S. oben Buch VII, Kap. IV. Das Ministerium des Innern hat 1879, der Klerus mehrerer Sprengel, wie der von Orel 1881, vergeblich vor solchen Umtrieben zu warnen gesucht. Das ist um so fruchtloser, als die niedern Beamten der Polizei und der Verwaltung hierin oft die Ansichten des Volkes, aus dem sie hervorgegangen sind, theilen. Wenn die Regierung ihnen befiehlt, die Aussprengungen von einem neuen Landvertheilungsgesetze Lügen zu strafen, so sagen Polizeibeamte und Dorfälteste, die Vertheilung sei bis auf weiteren Befehl verschoben, und bis dahin sei es verboten, von ihr zu sprechen. S. u. A. einen Artikel von Engelhardt in den Vaterl. Annalen, Febr. 1882 (russ.).

einem Landgute haben die Bauern den Gutsbesitzer höflich darauf aufmerksam gemacht, dass nach den „erlassenen Befehlen“ nun bald zur Vertheilung der Ländereien geschritten werden solle, die ihm das Freieibungsgesetz noch gelassen hatte. Einem Gutsbesitzer, der ihre besondere Hochachtung genoss, boten die also falsch berichteten Bauern entgegenkommend einen Gemeindeschreiberposten für die Zukunft an. Einem dritten versprachen sie, ihm für seine Lebensdauer ein doppelt so grosses Landstück, als das des einfachen Bauern ist, zu lassen, für ihn das Land zu bestellen und aus seinen kleinen Kindern tüchtige Ackerleute zu machen. Der gewaltsame Tod Alexanders II. hat die chimärischen Träume der Dörfler nur ermuthigt. Viele halten an dem Glauben fest, der Befreier der Leibeigenen sei nur ermordet worden, weil er eine neue Landvertheilung für seine treuen Bauern beabsichtigte. Ein Gutsbesitzer an der untern Wolga erzählte mir, seine früheren Leibeigenen hätten ihr Erstaunen nicht verbergen können, als er nach der Ermordung des Zaren aus Petersburg zurückgekehrt sei. „Väterchen“, sagten sie, „wir glaubten, Du seist gehängt oder eingekerkert, wie die übrigen Herren und Mörder des Kaisers“. Ich könnte derartige Fälle in grosser Zahl anführen. So können in einer seltsamen Verdrehung das conservative Wesen und die Anhänglichkeit des Mushiks an den Zaren sich gegen die soziale Ordnung, gegen die wohlhabenden Classen und das Eigenthum wenden. Der Bauer hat in seiner Unwissenheit eine Art blinder Logik, die ihn das Ohr den trügerischen Aussprengungen der Unruhestifter öffnen lässt. Dank seiner plumpen Auffassung von Herrschaft und Gesellschaft können die Revolutionäre ihre Mordanfälle auf den Herrscher bei dem Volke, das dieselben verabscheut, doch zu Gunsten ihrer Umsturzelehren verwerthen. Bei einem derartigen Volke könnten Verschwörungen, wie die der letzten Jahre, bei ihrer Wiederholung zum Vorwande für lokale Baueraufstände dienen. Es könnten sich zu Zeiten Mushiks zusammenrotten, um die gegen den Zar begangenen Verbrechen an den Herren und den Würdenträgern zu rächen. Eine von den Formen, welche die Revolution in diesem eigenartigen Lande annehmen kann, ist nach der düstern Weissagung J. Samarins, eine Volkserhebung im Namen des Kaisers gegen die gebildeten Classen, gegen alle Vertreter der westlichen Civilisation.

Wenn die Begehrlichkeit des Mushik nicht häufiger die materielle Ordnung stört, dankt Russland das grossentheils der vertrauensvollen Naivität des Bauern. Er ist so fest davon überzeugt, dass der Kaiser dereinst seine Träume zur Wahrheit macht, dass er geduldig die

Ausführung abwartet. Zeigt er einmal Lust, der von der höchsten Gewalt bestimmten Stunde zuvorzukommen und mit eigenen Händen den Besitz des Herrenlandes zu ergreifen, so geschieht das im Glauben an revolutionäre Emissäre und in der Meinung, auch hierbei den kaiserlichen Willen zu erfüllen. Im Jahr 1879 wurden beispielsweise in Kiew etwa vierzig Bauern des Tschigirinschen Kreises überführt, heimliche Verbindungen in der Absicht geschlossen zu haben, sich der nicht zum Gemeindeland gehörigen Aecker zu bemächtigen. Diese unter dem Namen „Drushina“ militärisch organisirten Verbindungen zählten mehr als tausend Glieder, die ausser den Anstiftern lauter Bauern waren. Es wurde hierbei festgestellt, dass die Mushiks mit ihrem Eintritt in die Drushinen nur dem Willen des Zaren zu gehorchen meinten, für dessen geheime Sendboten die Rädelsführer sich ausgegeben hatten.

So ist das russische Volk: wenn es sozialistische Anwandlungen hat, so erwartet es von oben, von der väterlichen Hand des Zaren das Zeichen, seine Forderungen zu stellen. Es leiht sein Ohr allezeit den Betrügern, und noch heute, wie in den drei letzten Jahrhunderten, in den Zeiten der falschen Demetrius und Pugatschew, muss im Namen des Selbstherrschers oder eines Pseudozaren sprechen, wer mit einigem Erfolge eine Volkserhebung zu Stande bringen will.

In Russland liegt das Haupthinderniss gegen eine Revolution nicht in der allgemeinen Stimmung, noch in dem gesunden nationalen Geiste, nicht in dem sozialen Zustand, noch in der Zufriedenheit oder in der Entsagung der Massen; es liegt vornehmlich in der Verehrung, welche das niedere Volk der Person des Kaisers fast in dem gleichen religiösen Sinne erweist, wie dem göttlichen Gesetze. In dieser Beziehung haben die Nihilisten es meist ganz verkehrt angefangen, was das geringe Mass ihres Erfolges erklärt. Man könnte sagen, dass in vielfacher Hinsicht in Russland der Thron der Schlussstein der Kuppel des sozialen Gebäudes ist, und dass gerade darum die Revolutionäre versucht haben, ihn mit ihren Angriffen zu treffen. Die Aufrechterhaltung des Eigenthums hängt grossentheils von der Festigkeit des Thrones ab; mit diesem letztern würde Alles zusammenstürzen, weil Alles auf ihn sich stützt.

Was eine Volksrevolution in Russland sein kann, lässt sich leicht aus der Vergangenheit schliessen. Bei dem Agrarsozialismus würde das Land den blutigen Bauernkrieg aus der Zeit Pugatschews wiedererleben. Eine Revolution bei dem unwissendsten und leichtgläubigsten Volke Europas würde wahrscheinlich an Barbarei alle unsere Schreckensherrschaften und Communezeiten übertreffen. Diejenigen Russen,

*Schon aus
hen: 19*

welche die Volksleidenschaften entfesseln wollen, täuschen sich hierin kaum selbst; sie setzen in die Friedfertigkeit, in die Lammsgeduld des Volkes nicht das naive Vertrauen, wie die Philosophen des achtzehnten Jahrhunderts. Viele fühlen wohl, dass sie selber die Beute des Ungeheuers wären, das sie ins Leben rufen. Sie wissen, dass sie Gefahr laufen, wie der Simson der Bibel von dem Hause erschlagen zu werden, das sie selbst zerstören. „Das Volk“, so schrieb einmal einer der Bannerträger des Radikalismus, ohne zu wissen, dass er hierin mit den düstern Ahnungen des Slavophilen Samarins übereinstimmt, „das Volk, das unwissend, von groben Vorurtheilen erfüllt einen blinden Hass gegen alle Diejenigen hegt, welche seine rohen Sitten abgelegt haben, das Volk würde keinerlei Unterschied zwischen allen Denen machen, die den deutschen (europäischen) Rock tragen; es würde mit ihnen Allen in gleicher Weise verfahren, es würde weder der Wissenschaft, noch der Poesie, noch der Kunst Gnade widerfahren lassen, es würde unsere gesammte Civilisation zerstören¹⁾.“

Das einzige Fundament für die politische und soziale Ordnung in Russland ist das Vertrauen zu dem Kaiser. Wie unerschütterlich auch heute noch dieser Glaube des Mushiks an den Zaren sei, so darf man sich doch nicht ganz auf ihn verlassen. In den Städten, besonders in der Residenz scheinen die Kühnheit der Verschwörer, die offenkundige Ohnmacht der Regierung, die zurücktretende Haltung des in einem einsamen Schlosse verborgenen Zaren den alten Zauber der Autokratie schon gebrochen zu haben. „Russland hat keinen Zaren mehr“, sprachen Leute aus dem Volke im Frühling 1882 in Petersburg aus²⁾. Im Innern des Reichs, selbst auf dem Lande weisen verschiedene Anzeichen darauf hin, dass sich nicht immer auf die Fügsamkeit, auf die Ergebenheit, auf die Entsagung des Volkes rechnen lässt. Die Judenhetzen haben beispielsweise Instinkte der

¹⁾ Tschernyschewski, Brief ohne Adresse. Wperod 1875. p. 254.

²⁾ Unter den zahlreichen Legenden, die sich bereits über das tragische Ende Alexanders II. gebildet haben, verrathen einige die Zweifel und die Bestürzung, die im Volke durch die ihm so unerklärlichen Ereignisse wachgerufen sind. So folgend in einigen Gegenden Kleinrusslands verbreitete Legende. Als Gott vom vierten Mordversuch auf den Zaren Alexander erfuhr, rief er den heil. Nikolai herbei und sagte ihm: „Wenn man so gegen den Zaren gesinnt ist, muss er Ungerechtigkeiten begangen haben; schütze ihn noch einmal gegen seine Feinde; aber wenn er sich nicht bessert, so überlass ihn seinem Schicksal“. Und St. Nikolai schützte den Zaren beim fünften Mordversuch (Explosion im Winterpalast), aber da dieser sich nicht gebessert hatte, liess St. Nikolai ihn fallen.

Gewalthätigkeit und Raubsucht in ihm hervortreten lassen, welche bei diesem leichtgläubigen und zugleich der offiziellen Obrigkeit miss-
trauenden Volke leicht einmal durch die Agitatoren eine andre Richtung
erhalten könnten.

„Zum Frühstück die Juden“, sagte in den drei Tagen der
Plünderung in Kiew 1881 ein Mann aus dem Volke, „zu Mittag die
Gutsbesitzer, zum Abend die Popen!“ Dass dergleichen Drohungen
in der einen oder andern Gegend Gross- oder Kleinrusslands zur Aus-
führung gelangen, dazu könnte die Verlängerung der nihilistischen
Krise, eine neue Reihe von Attentaten, die tückisch den Gutsbe-
sitzern zugeschoben werden, oder gar die Verwirrung einer Regent-
schaft genügen. Ein den albernsten Gerüchten zugängliches Volk,
das den Ersten Besten für einen Eingeweihten der höchsten Gewalt
zu halten geneigt und bereit ist, sich plötzlich, auf dunkle, unfass-
bare Aussprengungen hin zu erheben, ein solches Volk gleicht einem
Meere, dessen bewusste Wellen dem treibenden Winde gehorchen.

Zweites Kapitel.

Entwicklung und Organisation der revolutionären Partei. — Wie die Nihilisten
im Gefühl ihrer Schwäche zuerst bei einer friedlichen Agitation bleiben wollten.
Was sie zum Kriege mit der Regierung getrieben hat. — Die Bildung der
Terroristengruppe und der Congress zu Lipetzk. Zerfall der Partei in zwei
Fractionen. — Wie der Nihilismus von der sozialen Frage zu der politischen
gelangt ist. — Die Verschwörungen und das „Exekutivcomité“. — Ihre Actions-
mittel. — Ihre Geldquellen. — Irrthümer und Vortheile in diesem Puncte.

Niedere Massen von undurchdringlicher Unwissenheit und fabel-
hafter Leichtgläubigkeit, von blindem und kindlichem Vertrauen zu
ihrem Herrn und Kaiser, und über diesem Volke, auf der Oberfläche
desselben, junge Leute, die seinen Sitten und Bedürfnissen fern-
stehen, von ihm kaum begriffen werden, sich vergeblich bemühen, es
zu überreden, dass es mit Gewalt nehme, was es hartnäckig vom
Zaren zu erhalten erwartet: das ist Russland seit zehn Jahren oder
richtiger seit der Freigebung der Leibeigenen. Die revolutionäre
Gährung der Jugend und der „Intelligenz“ hat keinen Zugang zu
dem Volke, als durch lügnerische Gerüchte. — Das Reich ist zu
gross, die Bevölkerung zu zerstreut, die Bureaukratie zu mächtig, um
eine jener Ueberrumpelungen so leicht möglich zu machen, die
anderwärts eine Regierung in wenig Tagen stürzen. — Der grossen

Städte sind zu wenige, um eine Volksrevolution versuchen zu können; kein Paris ist da, um sie dem Lande zu dictiren, in der Residenz selbst keine Bevölkerung, sie zu wagen. Einzig möglich scheinen heute, wie im achtzehnten Jahrhundert, Revolutionen, aus denen die Revolutionäre am wenigsten Macht und am wenigsten Vorthail ziehen: Palastrevolutionen — und an diese hat das Volk seit drei Generationen jede Erinnerung verloren. Dies waren die Aussichten, die sich den Feinden der Staatsgewalt boten.

Prüften sie sich selbst, zählten sie ihre Kräfte und ihre Verbündeten: — wer waren denn die Leute, die sich mit Gewalt eines Reiches von mehr als 80 Millionen Seelen bemächtigen wollten? Einige hundert, wenn es hoch kommt, einige tausend junger Leute ohne Erfahrung, ohne Stellung im Staate, ohne Einfluss auf die Gesellschaft, Unbekannte, die das Volk meist schlecht versteht und unfreundlich ansieht. Was waren ihre Hilfsquellen, was ihre Actionsmittel? Pamphlete, geschriebene oder gedruckte Flugschriften bei einem Volke, dessen grosse Masse nicht zu lesen versteht. Und was weiter? Der Arm eines Meuchelmörders, Kugeln und Bomben, Zeug, einen Kaiser niederzuwerfen, nicht aber eine Reichsregierung. Man hat es bei der Ermordung Alexanders II. gesehen: die Verschworenen haben keinerlei Versuch gemacht, sich der Gewalt zu bemächtigen. Sie gaben sich keiner Täuschung hin. Selbst der Ueberraschung und Verwirrung eines plötzlichen Thronwechsels gegenüber fühlte sich ihre Hand zu schwach, um nach der Regierung zu greifen. Besser, als hiemit, konnten die Gegner des Zarenthums mitten in ihrem blutigen Triumphe ihre Schwäche nicht bekennen. Vergeblich hatten der blinde Enthusiasmus der Jugend, die Gleichgültigkeit und die Stumpfheit der Gesellschaft, die Unbeliebtheit der Polizei und die Verderbtheit der Verwaltung ihnen für ihre Umtriebe und für ihre Verschwörungen Erleichterungen geboten, wie es in keinem andern Staat Europas geschehen wäre. Vergebens hatten ihnen die Widersprüche und die Ungeschicklichkeit der Regierung bewundernswerthe Dienste geleistet; vergebens hatten ihre verwegenen Attentate lange Zeit das Benefizium der Strafflosigkeit genossen. Sie haben den Zaren in den Strassen der Hauptstadt niederwerfen, nicht aber sich eines Ministeriums oder eines Stadthauses bemächtigen können. Nichts hat es ihnen bis jetzt geholfen, dass sie Mitverschworene unter ihren offiziellen Feinden und Hülfsgegnossen, in den Reihen der Truppen und der Marine besaßen. Nach vier oder fünf Jahren unausgesetzter Anstrengungen scheinen sie nur soweit gelangt zu sein, dass sie den

Feinden des Fortschritts Waffen liefern und das Land unerhörten Gewaltmassregeln aussetzen.

War es das, worauf die Anstifter dieses blutigen Kampfes ihre Hoffnung gesetzt? Sicherlich nein, — und doch kann man nicht sagen, dass ihre Erwartung getäuscht worden sei. Wie jugendlich auch die Vermessenheit der Agitatoren scheine, wie überspannt ihr revolutionärer Glutheifer sei, so haben doch nur sehr wenige von ihnen beim Beginn dieses ungleichen Kampfes sich der Täuschung hingegeben, einen unmittelbaren Triumph zu erringen.

Hierüber ist jeder Zweifel ausgeschlossen. Die „Nihilisten“ haben nicht mit Vorbedacht der Autokratie den Handschuh hingeworfen. In der Selbstvertheidigung haben sie sich gegen den Thron gewandt und zum Dynamit gegriffen. Sie waren weit davon entfernt, mit Hülfe des Zarenmordes eine plötzliche Revolution ausführen zu wollen, als sie sich lange Zeit einbildeten, in aller Musse eine künftige Revolution vorzubereiten. Die Schwierigkeiten der Ausführung entgingen ihnen nicht; bevor sie Russland in Brand steckten, wollten sie geduldig alle Brennstoffe, die über dessen Fläche verstreut waren, sammeln. Noch mehr, nicht als geschworene Feinde des Zaren trachteten die Nihilisten in ihrer Mehrzahl anfangs nur darnach, mit der Autokratie in Frieden zu leben, um sich ihrer einmal zu Gunsten ihrer Zukunftsträume zu bedienen.

Das mag immerhin ein Paradoxon scheinen; es ist doch eine Wahrheit, welche die Thatsachen und die Enthüllungen der letzten Prozesse an den Tag gebracht haben. Der „Nihilismus“ hat seinen Kampf gegen die Autokratie erst aufgenommen, als seine sozialistische Propaganda verboten wurde. Wie der Mushik hätten auch viele der Neuerer nichts so sehr gewünscht, als den Zaren selbst ihre Träume zur Wirklichkeit machen zu sehn. Erst als sie erkannten, dass die Krone keineswegs ihnen gegenüber neutral blieb, sondern entschlossen war, ihre Volkspredigten zu unterdrücken, entschieden sie sich dafür, ihre Angriffe auch gegen sie zu richten.

Man nehme nur die Prozessacten der Zarenmörder von 1881 zur Hand; man lese die Erklärungen der Hauptverschworenen, namentlich die Sheläbows und der Sophie Perowski, zweier hochfliegender Seelen, deren stolze Unbeugsamkeit weder vor den Richtern, noch vor dem Henker sich verläugnete. Was sagte Sophie Perowski? Zum Zwecke der Hebung des moralischen und ökonomischen Höhenstandes des Volkes hätten sich die Sozialisten über Flecken und Dörfer ausgebreitet, um dort die Saat ihrer Lehren auszustreuen. „Erst seitdem die Strafmassregeln der Regierung diese Propaganda unmög-

lich gemacht“, versichert sie, „war die Partei nach langem Zögern gezwungen, den Kampf gegen die bestehenden Ordnungen des Reiches, als gegen das Haupthinderniss für das Ziel der Partei, aufzunehmen.“ Und nach der Aussage der Sophie tadelte noch die Mehrzahl der Sozialisten diesen Beschluss. Die gegen das Leben Alexanders II. gerichtete Wuth war der Ueberzeugung entsprossen, „dass von diesem Herrscher keinerlei anderes Verhalten gegen die sozialistische Partei, noch eine Aenderung in seiner innern Politik zu erwarten sei“¹⁾.

Sheläbow, Kibaltschitsch, Rüssakow, alle Mitverschworenen der Perowski, wie im Februar 1882 der Lieutenant Suchanow und seine Mitangeklagten haben Gleiches ausgesagt, und ihr Verhalten stimmte durchaus mit ihren Worten überein. Die meisten von diesen Kaisermördern, wenigstens die Veteranen der Verschwörung, diejenigen, die sich schon dem dreissigsten Lebensjahr näherten, hatten seit Jahren sich an der friedlichen Propaganda in Dörfern und Werkstätten betheiligt.

Dank den unzähligen Prozessverhandlungen ist es leicht, den verschiedenen Phasen der „nihilistischen Bewegung“ zu folgen. Lange Zeit, von 1871 und namentlich von 1872 bis 1878 setzten die Sozialisten beiderlei Geschlechts allen Eifer daran, „unter das Volk zu gehen“, es zu belehren, ihm ihre Grundsätze einzuzulassen. Sie gingen in kleinen Gruppen vor, die sich über das Reich zerstreuten, ohne doch eine Verschwörung gegen die Regierung anzuspinnen, deren Duldsamkeit oder Nachlässigkeit sie sich zu nutze machten²⁾. Es war das die ideale oder idyllische Periode des „Nihilismus“, die Versuche zur Bekehrung der Massen durch junge Enthusiasten, deren Züge und Charakter wir schon geschildert haben³⁾. Gegen Ende des Jahres 1878 ist plötzlich Alles verändert; statt der geheimnissvollen Predigten vor Bauern und Handwerkern, statt des im Dunkeln schleichenden Apostelthums unter den Arbeiterclassen Schlag auf

¹⁾ Erklärungen der Sophie Perowski; angeführt in der Anklageacte: Gerichtsverhandlung über die Kaisermörder. St. Petersburg. 1881. pag. 35 (russ.). Man vergleiche die Aussagen Goldenbergs, des jungen jüdischen Verschwörers, der sich 1880 im Gefängniss das Leben nahm, nachdem er sich zu Enthüllungen entschlossen hatte, um, wie er sagte, einem blutigen und erfolglosen Kampfe ein Ende zu machen.

²⁾ Ueber diese Periode der friedlichen Propaganda s. Deutsche Rundschau, Juni 1881: Geheimer Bericht des Grafen Pahlen, damals Justizminister. 1875. Vergl. „Terrorismus und Freiheit 1880“ (russ.) und „Le Tyrannicide en Russie“ von Dragomanow. Genf 1881.

³⁾ S. Bd. I, Buch III, Kap. IV.

Schlag mörderische Verschwörungen, unerhörte Mordanfälle. Merkwürdig: die Helden beider Perioden waren zu grossem Theile dieselben, die Mörder waren die Ueberlebenden von denselben Propagandisten, welche ihre Ehre in der Nachahmung der Entsagung und Selbstverleugnung der christlichen Märtyrer zu suchen schienen. Wie hatten sich diese Lämmer so rasch in reissende Wölfe, wie hatte sich die Idylle in eine blutige Tragödie verwandelt?

Diese rasche Verwandlung war durch die Gefangennahme und Verschickung der meisten Propagandisten erfolgt. In der Zwischenzeit hatten grosse Prozesse die Blüthe der jungen Schwarmgeister in die Gefängnisse oder nach Sibirien geführt. Diese Prozesse, wie beispielsweise der der 193 in Moskau im Jahre 1878, hatten die Sozialisten aus ihren Träumen von friedlicher Predigt und sozialer Reform unter den unbekümmerten Augen der Autokratie gerissen. Nicht zufrieden, ihnen eine Freiheit zu versagen, die sie Niemandem gewährte, hatte die Regierung ihnen gegenüber eine Strenge gezeigt, die in den „Bourgeois-Staaten“ des Westens ihres Gleichen nicht fand. Diese Menschen, die zuerst das Muster des Apostolats einer Friedensreligion zu bieten schienen, berauschten sich plötzlich an den Vorbildern des heidnischen Alterthums und an revolutionären Ueberlieferungen. Erbittert von der nicht selten gesetzwidrigen Strenge und den oft übertrieben scharfen Strafurtheilen, entschlossen sie sich, zur Gewalt zu greifen, von der Rede zur That überzugehen; die That aber konnte für sie nur der Mord sein. Gegen die Polizeimeister und Gouverneure, die ihre Genossen in die Gefängnisse geworfen, richteten sich ihre ersten Anschläge. Wie Wera Sassulitsch, die auf den Stadthauptmann von Petersburg schoss, wollten auch sie anfänglich nur die Menschenmörder rächen, ihre Unterdrücker strafen: Auge um Auge, Zahn um Zahn ¹⁾. Nach dem Geständniss Sheläbows vor seinen Richtern wurde damals ihr Stichwort: „Tod um Tod“. Die Zuhülfenahme der Kriegsgerichte und alle gegen sie erlassenen Ausnahmemaassregeln steigerten nur ihre Erbitterung. Dieser Kampf der Rache und der Vendetta war zuerst gegen hohe Staatsbeamte gerichtet, dann gegen den Herrscher selbst.

Seit 1878 hatten die Sozialisten, erhitzt durch den Kampf mit der Staatspolizei und berauscht von den Erfolgen der ersten politischen Morde, die Opportunität des „Tyrannenmordes“ ins Auge zu fassen begonnen. Nach mehreren Zusammenkünften in den abgesonderten Cabineten kleiner Petersburger Gasthäuser wurde im Frühling 1879

¹⁾ S. o. Buch IV, Kap. V u. VI.

das Unternehmen von sechs jungen Leuten beschlossen, die sich die Ehre der Ausführung streitig machten. Ein Jude und ein Katholik, Goldenberg und Kobylianski wurden zurückgewiesen; es wurde Gewicht darauf gelegt, dass der Zar von der Hand eines orthodoxen Russen falle ¹⁾. Die Wahl fiel auf Solowiew, der sich rühmte, ein geschickter Schütze zu sein. Erst nachdem der Revolver Solowiews die Hoffnungen seiner Freunde getäuscht hatte, und ganz Russland sich bereits im Belagerungszustande befand, wurde das „Executivecomité“ gegründet, das von den Ufern des schwarzen Meeres bis Petersburg und Moskau durch Minenlegung und Bomben sein düsteres revolutionäres Werk zu Ende führte.

Wie dieses Comité gebildet wurde, ist bekannt.

Im Juni 1879 hatten sich in der Nähe eines abgelegenen Städtchens etwa 15 junge Leute versammelt, die seither fast alle im Gefängniss oder auf dem Schaffot gestorben sind. Dort, im stillen Wald oder in der Einsamkeit öder Steppen fassten sie nach mehreren Versammlungen und langen Verhandlungen den Beschluss, den Versuch des Kaisermordes wieder aufzunehmen. Die Mittel wurden geprüft, die Rollen vertheilt, ein Programm aufgesetzt, ein „leitender Ausschuss“ mit einem „Executivecomité“ gebildet; man beschloss von Revolver und Dolch, als von überlebten und unsichern Waffen abzusehn und Dynamit und Explosionen zu wählen. Das war es, was man ein wenig hochtrabend den „Congress von Lipetzk“ genannt hat, eine Versammlung, deren mörderische Statuten das Gesetz der Partei geworden sind und alle seither begangenen Attentate angeregt haben ²⁾.

Eine Politik, die so wenig mit den Anfängen und der friedlichen Propaganda des theoretischen und humanitären Nihilismus der früheren Jahre übereinstimmte, konnte nicht ohne Widerspruch von Allen angenommen werden. Sie rief eine Spaltung der Partei, ein Schisma, hervor. Die Attentate bewirkten eine Ausscheidung der ihren früheren Grundsätzen treugebliebenen und jedem politischen Streit abgeneigten Sozialisten. Die kämpfende Revolutionspartei sah sich in zwei Fractionen getheilt: die Gewaltsamen oder „Terroristen“, welche „die Abschaffung der Regierenden“ predigen, und die Gemässigten oder einfachen Propagandisten, welche den Meuchelmord verwerfen. Jede dieser beiden Gruppen besitzt ein geheimes Blatt, dessen Ueberschrift ihr Name geworden ist. Die Terroristen wurden die Partei der „Narodnaja

¹⁾ Enthüllungen Goldenbergs und Prozess der Sechzehn im Jahre 1880.

²⁾ Geständniss Goldenbergs, Prozess der Sechzehn 1880, Prozess der Kaiser-mörder 1881, Prozess der Zwanzig im Februar 1882.

Wolä“, Volkswille, die Gemässigten die des „Tschornüi Peredel“¹⁾ genannt, Bezeichnungen, unter denen auch jetzt noch die russischen Revolutionäre classifizirt werden. Von diesen beiden Fractionen mit wetteifernder Tendenz musste naturgemäss die kühnere und energischere in der Hitze des Kampfes die herrschende werden. Uebrigens liegt der Unterschied zwischen beiden mehr in der Form, als in dem Wesen, mehr in den Mitteln, als im Ziel. Die Anhänger des Tschornüi Peredel haben, da sie zugeben, die Revolution könne nur durch gewaltsame Erschütterungen vollzogen werden, den Anhängern des „Volkswillens“ vielfach Gesinnungsgenossen zugeführt. Die Leute vom „Volkswillen“ dagegen haben — bei all ihrem Rühmen der Schreckensherrschaft als des einzigen Mittels zur Bestrafung der Regierungswillkür und zum Beweis der Kraft der Partei — wiederholt erklärt, dass die Anwendung von Gewalt in ihren Augen nur gerechtfertigt sei, wenn sie gegen die Unterdrückung und den Despotismus gerichtet sei²⁾. Von beiden Parteien war die minder kriegerische mehr socialistisch und bäuerlich, die andere mehr städtisch und politisch.

In dem blutigen Kampfe, den die Revolutionäre gegen die Staatsgewalt aufgenommen, hatten sie nicht blos ihre Taktik und ihre Mittel, sondern auch ihre Ansichten geändert. Diese frühern Verächter der Freiheiten der „Bourgeois“ Europas waren zu der Entdeckung gelangt, dass die politische Freiheit, auf die sie so verächtlich herabgesehn, auch ihr Gutes haben könne, wäre es auch nur als eine Schutzwehr gegen die administrative Willkür und als Werkzeug der freien Propaganda. Diese im Nihilismus neue Ansicht veränderte dessen Charakter von Grund aus. Aus dem unbestimmten, nebelhaften Gebiete der Utopie war der Kampf auf den Boden der praktischen Politik übergegangen. Die Autokratie war zur Zielscheibe der Revolutionäre geworden. Ihrem entsetzlichen Feldzuge gegen den

¹⁾ S. o. Buch V, Kap. IV. In Ermangelung eines anderen Wortes muss man Tschornüi Peredel mit „schwarze Umtheilung“ übersetzen. Dieser räthselhafte Ausdruck, welcher der Volkssprache an der obern Wolga entnommen ist, bedeutet eine allgemeine Landvertheilung.

²⁾ Das Organ der Terroristen sprach sich bei Anlass der Ermordung des Präsidenten Garfield in den Vereinigten Staaten folgendermassen aus: „In einem Lande, wo die persönliche Freiheit der Bürger den friedlichen Kampf für eine Idee möglich macht, wo der freie Wille des Volkes nicht nur die Gesetze schafft, sondern auch die Regierenden wählt, da kommt der Mord als Mittel im politischen Kampfe dem Despotismus gleich, dessen Umsturz das Ziel der revolutionären Partei in Russland ist“. (Narodnaja wolä. No. 6, 1881.)

Herrscher und die Regierung gaben sie ein positives, festbestimmtes Ziel, die Unterdrückung der absoluten Gewalt. So näherten sie sich selbst in dem Augenblick, da ihre rasenden Massregeln die Gesellschaft empörten, doch durch ihr Endziel der öffentlichen Meinung und den Liberalen. In ihren Aufrufen erklärten sie sich bereit, die Waffen zu strecken, sobald der Herrscher eine Nationalversammlung einberufe. Durch diese seltsame Wendung ist der Nihilismus schliesslich darauf hinausgekommen, was er am tiefsten verachtete, auf den „Constitutionalismus.“ Der Zukunft die Lösung der sozialen Frage überlassend, hat er gewaltsam, mit Hülfe von Bomben und Minen die politische Frage aufgestellt, deren Dringlichkeit er früher verneint hatte.

Man kennt heutzutage die Organisation und die Actionsmittel der Nihilisten fast ebenso gut, als ihr Programm. Um der Verwegenheit und der riesenhaften Ausdehnungen der Attentate willen, die fast gleichzeitig an den entgegengesetztesten Punkten des Reiches zur Ausführung kamen, stellte sich das allgemeine Entsetzen die Terroristen als eine unermessliche Schaar vor, die über ein reiches Material verfüge und als geschlossene Einheit an allen Punkten des Reiches opereire. Das war ein Irrthum.

Die zwanzig Attentate von 1878 bis 1882, die Minen in den beiden Hauptstädten, in Odessa und in Alexandrowsk, die Explosionen auf dem Moskauer Bahnhof und im Petersburger Winterpalais, die Ermordungen der Polizeimeister und Provinzialgouverneure — Alles ist nur von einer Handvoll Menschen ausgeführt worden. Ein Minister Alexanders II. erzählte mir, auf welche Weise man seit 1880 zu dieser Einsicht gelangt sei. Nachdem eine gewisse Anzahl von Verschwörern verhaftet worden, machte man die Entdeckung, dass der Betheiligte an einer jener Thaten, auch an mehreren andern betheilig war. Wie die Figuranten eines Theaters hatten die düstern Mitspieler des grossen revolutionären Dramas sich mit unermüdlichem Eifer zu vielfältigen gewusst, indem sie von dem einen zum andern Ende der weiten Bühne zwischen dem baltischen und dem schwarzen Meere sich hin und her bewegten, unaufhörlich ihre Namen, ihr Kostüm, ihre Rolle änderten. Hier Minirer mit der Hacke in der Hand, dort Schriftsteller oder Schriftsetzer — so dass sie gleichzeitig überall zu sein schienen und durch solche Allgegenwart den Einfluss ihrer Partei verzehnfachten. Die Hand Sheläbows und der Sophie Perowski zeigt sich beispielsweise in den missglückten Mordversuchen im Süden und in der Moskauer Explosion, wie in der Schlusskatastrophe in Petersburg.

Einer unserer grossen Schriftsteller, Renan, hat in seinen „Dialogues et fragments philosophiques“ von einer Zukunftsgesellschaft geträumt, in der eine Corporation von Gelehrten als Herren der Geheimnisse der Wissenschaft über die Erde herrsche. Abgesehen von jeder derartigen Träumerei und jeder Gelehrtenoligarchie, werden die stetig wachsende Kenntniss der Naturgesetze, die unausgesetzten Fortschritte der Physik, Chemie und Mechanik sicher immer unwiderstehlichere Waffen in die Hände der öffentlichen Gewalten legen; aber können diese Zerstörungswerkzeuge und Höllenmaschinen der Zukunft ihre fürchterliche Wirkung nur der ordentlichen Staatsgewalt zur Verfügung stellen, die meist zu gewissenhaft wäre, sie auszunutzen? Was in unserm Jahrhundert geschehen ist, was wir in Russland sich ereignen gesehen haben, lässt nicht selten an das Gegentheil glauben. Mit allen ihren Erfindungen und Vervollkommnungen, mit ihren Maschinen und Giften ist die Wissenschaft nicht mehr der Besitz einer beschränkten Zahl von Privilegirten, die sich im Stillen das Geheimniss wie eine Art von Offenbarung oder mystischer Lehre vererben. Ihre Mysterien sind nicht Geheimmittel mehr, die nur Eingeweihten bekannt, dunkeln Hieroglyphen anvertraut oder von einer priesterlichen Zunft mit Ehrfurcht gebietenden Riten umhüllt sind. Unter den Modernen hat die Wissenschaft nichts Heimliches mehr, ihre Fortschritte und Entdeckungen lehrt sie bei lichtem Tage; sie verbreitet sie in allen Schulen und allen Büchern; ihre furchtbaren Geheimnisse macht sie dem persönlichen Hass und den Verschwörungen Einzelner zugänglich. Wie das Land Europas, in dem ihre Verbreitung noch die geringste ist, zeigt, kann die Wissenschaft wie ein Zauberer des Mittelalters oder wie ein böser Dämon die verborgenen Kräfte der Natur in den Dienst einer kindisch überspannten Verrücktheit oder eines schülerhaft revoltirenden Fanatismus stellen. Einem Schüler des Bergcorps, wie Kibaltschitsch, einem der Mörder Alexanders II., ist es nicht schwer, Dynamit oder Nitroglycerin zu fabriziren, zu denen er das Rezept in seinen Handbüchern findet; bei einer blinden oder demoralisirten Polizei ist es aber nicht gerade schwer, dass einige überspannte junge Ingenieure ihre müssigen Kenntnisse dazu verwenden, eine Eisenbahn zu unterminiren, um sie mit einem kaiserlichen Zuge in die Luft zu sprengen.

Zwei oder drei Dutzend entschlossener junger Leute, die „mit dem Tode einen Bund geschlossen“, haben jahrelang die Regierung des grössten Reiches der Welt im Schach gehalten.

Die fünfzehn Glieder des Lipetzker Congresses waren nicht blos Delegirte der revolutionären Sectionen und Parteiführer, sondern auch

die Hauptagenten der Execution. Sie begnügten sich nicht damit, Verschwörungen anzuordnen und zu leiten, sondern legten selber Hand ans Werk, wühlten unterirdische Gänge und schmiedeten Wurfgeschosse, waren Generale und Soldaten, Ingenieure und Arbeiter zugleich ¹⁾).

Die meisten von diesen Verschwörern, wie auch die offenbaren Anstifter dieses Congresses, zum Beispiel Sheläbow, bekannten sich vor den Richtern als einfache Werkzeuge eines unsichtbaren Executivcomités. In diesem Punkte ist ihrer Bescheidenheit nicht allzuviel Glauben zu schenken; sie ist ihnen durch den natürlichen Wunsch einghaucht, ihre Partei nicht allzusehr ihres geheimnissvollen Zaubers zu berauben. Alles weist darauf hin, dass Sheläbow und seine Freunde thatsächlich in Lipetzk dieses berüchtigte „Executivcomité“ gegründet haben, dessen Siegel allein das Reich von einem Ende zum andern zittern machte. Es scheint, als habe sich um sie keine ausgedehnte geheime Gesellschaft mit geordneten Unterabtheilungen geschaart, sondern nur zahlreiche revolutionäre Kreise, die über die Städte des Reichs verbreitet und unter einander weniger durch eine strenge Organisation, als durch persönliche Beziehungen ihrer Glieder und durch die Gemeinsamkeit ihrer Bestrebungen verbunden waren. Hatten die Verschworenen für die Ausführung eines ihrer Attentate Hilfskräfte nöthig, so warben sie solche zeitweilig aus der revolutionären Jugend oder aus ihrer Arbeitercompagnie (rabotschaja drushina) an und ersetzten ihre verhafteten Mitschuldigen durch neue Rekruten. Um Freiwillige wie Rüssakow und Timofei Michailow anzuwerben, brauchten sie nur sich an die in Noth gerathenen Studenten oder an passlose Handwerker zu wenden, die sie mit falschen Namen und Papieren versahen.

Die kaiserliche Regierung schmeichelte sich wiederholt der Hoffnung, die Hauptführer der Verschwörungen in ihre Hand bekommen zu haben. Galgen und Gefängniss sind mit der Mehrzahl der Glieder des Lipetzkter Congresses und ohne Zweifel auch des Executivcomités fertig geworden. Sich hierauf, als auf eine Sicherheit stützen, wäre jedoch der Regierung kaum möglich. Dass es nur eine so kleine Zahl von Verschwörern war, die vier Jahre lang das Reich in Schrecken

¹⁾ Eine kleine italienische Brochüre, die mir während der Correctur dieser Studien (Juni 1882) zugeht und die als Beweis ihres nihilistischen Ursprungs eine Vorrede von Lawrow bringt (La Russia sotteranea von Stepnäk. Mailand 1882) gesteht die geringe Zahl der eigentlichen Verschwörer ein und schreibt mit Berufung auf Macchiavells Grundsatz der Verschwörung: „i molti le guastano“ gerade der Kleinheit der Zahl die blutigen Erfolge derselben zu.

setzten, kann ebensogut ein Grund zur Besorgniss, wie zur Beruhigung für die Zukunft sein. Es liegt wenig Zutrauen Erweckendes in dem Gedanken, dass eine Handvoll junger Leute solange alle Anstrengungen der Regierung zu Schanden zu machen vermochte. Die Genugthuung, sich mindestens eines Theiles der Glieder des Executivcomités bemächtigt zu haben, schwindet beträchtlich beim Ermessen der Leichtfertigkeit, mit welcher dieses Comité ohne Vorbild gegründet war und wie leicht es ihm ist, seine Lücken wieder auszufüllen oder aus der Asche neu zu erstehen. Die Sheläbow und Kibaltschitsch können Nachfolger finden: „*uno avulso non deficit alter*“. Und wie man in der That weiss, ist das Leben Alexanders III. schon mehreren Attentaten ausgesetzt gewesen ¹⁾).

Die russische Luft ist den Verschwörungen allzu günstig, als dass ein vollkommenes Vertrauen auf die Wachsamkeit der Polizei oder auf die Ermattung der Revolutionäre statthaft wäre. Die Trägheit und Unentschlossenheit der Regierung sind nicht geeignet, ihre Gegner zu entmuthigen, und der Erfolg der Bomben am Katharinenkanal, den fanatische Poeten bereits besungen haben, kann leicht entsetzliche Nachahmungen hervorrufen.

Glaubt Jemand einmal, dass Freiheitsliebe zu den barbarischsten Verbrechen berechtige, und bildet er sich ein, in einigen Kugeln von der Grösse der Orange das unfehlbare Mittel zu einer sozialen Wiedergeburt oder einer politischen Neuschöpfung zu besitzen, zumal, wenn er Genossen zu rächen und einen Feind zu bekämpfen hat, der Alles für sich erlaubt hält, — dann steht zu befürchten, dass jener Mann nicht auf ein Vorgehen verzichten wird, dessen Brauchbarkeit er praktisch bewiesen zu haben stolz ist.

Die kleine Zahl der Verschworenen der letzten Jahre scheint Vielen ausser Verhältniss zu der Zahl ihrer Attentate zu stehen. Man hat angenommen, dass sie geheime Finanzquellen besitzen, dass Verbündete im Auslande und Mitschuldige in den hohen Kreisen der Regierung zu ihnen stehen. In dem Volk, das allzeit zu Verdacht und romantischen Combinationen geneigt ist, ist die Anstiftung der Verschwörungen in der unmittelbaren Umgebung und selbst in der Familie des „Zaren des Märtyrers“ gesucht worden. Die öffentliche Stimme bezeichnete ganz laut denjenigen von den Brüdern

¹⁾ Anm. des Uebers.: Die Gerüchte über stattgefundene Attentate auf Alexander III. haben weder bis zum Juni 1882 eine ganz sichere Bestätigung erhalten, noch ist nachgewiesen, dass der Unfall, der den Kaiser im Winter 1883 auf 1884 auf einer Schlittenfahrt betraf, thatsächlich durch ein Attentat veranlasst war.

Alexanders II., der die Rolle eines Richard III. oder Philipp Égalité übernommen haben sollte. Wie verbreitet auch solche Gerüchte in der leichtgläubigen Volksmasse seien, sie sind nichts als ein trauriges Anzeichen der Verwirrung der Geister und des schlechten Sittenzustandes in einem Volke, das — wie eine geschlagene Armee — von dem Gespenst des Verraths ergriffen ist.

Ebenso wenig ist die Erklärung der Patrioten ernst zu nehmen, die hinter den Verschwörern auswärtige Feinde der russischen Macht zu sehen sich einbilden. So wenig die Nachbarn Russland im Grunde zugethan sein mögen, so werden sie doch nie einen Verschwörungs- und Minenkrieg gegen dasselbe führen. Derartige Mittel gehören unbedingt nicht in die Politik unserer Tage, und was die Russland unterworfenen Völker, Polen und andere, betrifft, so zeigen die Prozesse der Verschworenen, dass deren Antheil an allen Unternehmungen des Terrorismus gering oder null ist. Wie mir ein Russe aus Warschau sagte, ist Polen vielleicht der Landestheil, in welchem der Zar am sichersten wäre.

Geht der Frevel weder von bösen Plänen des Auslands noch von polnischen Ränken aus, so suchen einige Conservative seinen Ursprung in der russischen Emigration der Schweiz, Frankreichs und Englands.

Da man des Executivcomités, der geheimen revolutionären Regierung, im Inlande nicht habhaft werden können, gefällt man sich bisweilen darin, ihm einen Platz weit entfernt von den Augen und Händen der kaiserlichen Behörden, an der Themse oder Seine, namentlich an den Ufern des Genfersees anzuweisen. Aber auch das ist ein Irrthum, der sich eben so wenig aufrecht erhalten lässt, als die eben erwähnten. Freilich giebt es im Westen, in der Schweiz, in Paris, in London (sich Deutschland oder Oestreich anzuvertrauen wagen die Flüchtlinge kaum) ein russisches Emigrantenthum, das die Quälereien und Verfolgungen der Regierung geschaffen haben, ein Emigrantenthum, das in Wirklichkeit nicht zahlreich, aber unruhig und thätig ist und mit seinen Druckereien und seinen Blättern in der Nationalsprache aus der Ferne, unter dem Schutzdach der westlichen Gesetze her gegen die zarische Autokratie einen Federkrieg führt. Diese kleinen Colonieen zählen in ihrem Schosse mehr als einen Mann von Wissenschaft und Talent, und Dank der Strenge der Petersburger Polizei und Censur haben sie in den letzten Jahren einigen Einfluss auf ihre Landsleute gewinnen können. Dieses Emigrantenthum, das grösstentheils aus sibirischen Verbannten und Flüchtlingen sich zusammensetzt, wird von den officiösen Organen

mit Vorliebe als die grosse Werkstatt der Verschwörungen dargestellt. Für Jeden, der diese russischen Flüchtlinge ein wenig kennt, ist dies nur eine Einbildung ohne jede Wahrscheinlichkeit. In sich getheilt und in Anspruch genommen von Streitigkeiten um die Leitung und von Gegensätzen der Meinungen, überall im Verdacht des Verraths und der Spionage, arm an Hilfsmitteln, fast ganz darauf angewiesen, ihr Brod von einem Tag zum andern zu erarbeiten: so ist diese revolutionäre Emigration eben so wenig in der Lage, die Verschwörer zu unterstützen, als ihre Hand zu führen. Genf, Paris, London liegen zu weit von Petersburg, sie haben zu langsame und zu unsichere Verbindungen mit Russland, als dass einige Verbannte aus so gewaltiger Entfernung die Fäden von Verschwörungen in der Hand halten könnten, die vor Allem Stillschweigen, rasches Handeln und plötzliche Beschlüsse fordern. Und thatsächlich sind diese russischen Flüchtlinge von der Ermordung Alexanders II. weder zuerst unterrichtet, noch am wenigsten überrascht gewesen. In keinem Falle gehört dieser entsetzliche Krieg des Hinterhalts und des Ueberfalls zu denen, die aus der Ferne, aus einem stillen Zimmer nach Art einer Schachpartie geführt werden können; man muss dazu auf dem Kampfplatz sein und mit seiner Person eintreten.

Wie der politische Kampf in Russland geführt wird, hat er keinen Platz mehr auf dem Felde der Gedanken, dem einzigen, auf welchem man leicht aus der Ferne wirken kann, sondern nur noch auf dem Felde der brutalen Thaten; seine Waffen sind nicht mehr Feder und Wort, sondern Dynamit und Schiessbaumwolle. Ja, man kann sagen, dass die Theoretiker der Revolution unter den Emigranten, die oft als die Führer in der nihilistischen Bewegung bezeichnet worden, in Wirklichkeit wohl weniger Einfluss auf die Revolutionäre ihrer fernen Heimath geübt haben, als auf die Sozialisten des Landes, dessen Gastfreundschaft sie genossen¹⁾. Wenn etwas sicher ist, so ist es, dass der Terrorismus keinen Mazzini an seiner Spitze hat, der ruhig aus der Ferne die Attentate entwirft, welche blinde Sendlinge dann ins Werk setzen.

Die Prozesse der Verschwörer haben sogar erwiesen, dass die grossen Verschwörungen der letzten Jahre an Stell' und Ort von Leuten angezettelt worden sind, die niemals die Luft des Westens geathmet hatten. Statt der Ausgangspunct oder gleichsam die Wiege der Verschwörer zu sein, sind die Schweiz und England nur ihre

¹⁾ So steht es, unseres Erachtens, mit dem Fürsten Krapotkin, der 1882, wie vor ihm Bakunin, aus Genf ausgewiesen wurde.

Zuflucht und oft ihr Grab gewesen. Was Genf, Paris und London unter Duldung der ausländischen Regierungen in Wahrheit dem Nihilismus bieten, ist weniger eine Operationsbasis, als ein Schutz für die Verwundeten und die Flüchtlinge aus den fürchterlichen Schlachten, ein Ruhefeld, auf dem — wie einer von ihnen mir sagte — die meisten Ueberlebenden der innern Kämpfe in Unthätigkeit weichlich werden und der düstern Wahlstadt fernbleiben, der sie entflohen sind.

Die Thore des Westens hätten den jungen Veteranen des Nihilismus verschlossen sein können, der geheime Kampf mit Bomben und Explosionen in dem Nebel Petersburgs oder dem Schnee Moskaus wäre drum doch nicht weniger fortgesetzt worden. Die andauernde Rebellion der Nihilisten der Duldsamkeit der auswärtigen Regierungen zuschreiben, wie es zuweilen in Russland geschieht, das heisst, sich freiwillig selber täuschen; das heisst zugleich — nach einer bei allen Völkern allzu häufigen Gewohnheit — nach der Wurzel des eigenen Leidens draussen suchen, ein äusserliches Heilmittel für ein inneres Uebel fordern.

Weder die Auslieferung der Kaisermörder, welche Rechtsgründe die kaiserliche Diplomatie auch für sie geltend machen könnte, noch die Vertreibung aller russischen Flüchtlinge aus Europa, würden den revolutionären Geist im Schosse des Reiches ersticken. Wären Hartmann und Wera Sassulitsch dem Zaren ausgeliefert worden, wären sie dem Sheläbow und der Sophie Perowski zum Galgen vorangestiegen, so hätte das Alexander II. doch nicht gerettet. Die russische Regierung darf sich über den Missbrauch des Asylrechts beklagen, wenn es auf notorische Meuchelmörder ausgedehnt wird, aber sie kann drum doch Europa nicht dafür verantwortlich machen, was bei ihr geschieht; mit gleichem Rechte liesse sich alle Schuld auf die Polen oder auf die Juden wälzen — wie es gewisse Moskauer Blätter thun, — auf die beiden Sündenböcke der Ultrationalen.

Wenn der Nihilismus weder seine Lehren noch seine unseligen Helden von draussen bezieht, verschafft er sich nicht etwa aus dem Auslande seine Hülfsquellen, die Geldmittel, die es ihm möglich machen, Häuser zu kaufen und Eisenbahnen oder volkreiche Strassen zu unterminiren? Aufrichtig gestanden, mir scheint es, als habe man dieser pekuniären Frage oft zu viel Bedeutung beigelegt. Man hat die Mittel der Terroristen an Geld, wie an Menschen ausserordentlich übertrieben.

Man ist so weit gegangen, bei ihnen eine Art von Budget anzunehmen, das aus den geheimen Fonds der Russland feindlichen

Staaten oder aus den Kassen der an dem niedrigen Stande des Rubels interessirten Banquiers gespeist werde¹⁾. Die Moskausche Zeitung hat einmal ausgerechnet, welche Summen der Unterhalt einer regelmässig und gut besoldeten Armee von zehntausend Verschwörern koste. Das sind eitel Phantasieen. Der Krieg im Dunkeln, den die Nihilisten führen, ist nicht so theuer, dass nicht der Hass, den die Staatspolizei erregt, seine Kosten tragen könnte. So arm man sich die russischen Revolutionäre denke, sind sie doch reich genug, um ihre verbrecherischen Unternehmungen bezahlen zu können. Die Sucht nach Wunderbarem und der Schrecken, der Alles übertreibt, haben den Kostenpreis ihrer geheimen Publikationen und ihrer blutigen Thaten viel zu hoch geschätzt. Man hat von Millionen gesprochen, wo einige tausend Rubel genügten. Die Terroristen konnten überdies ebenso, wie ihre Vorarbeiter, die Propagandisten, aus verschiedenen Quellen schöpfen. Sie hatten zuerst ihre freiwilligen Beisteuern, an denen sich alle einigermaßen wohlhabenden Eingeweihten theiligten. Bekanntlich gehörte hierzu die magre Aussteuer der jungen Mädchen, die um „unter das Volk gehen“ zu können, zu fingirten Heirathen griffen, was unter den Nihilisten der Periode des friedlichen Apostelthums häufig geschah.

Zu den kleinen Beisteuern der armen Studenten, zu den Collecten und Subscriptionen der Unzufriedenen aller Art kamen die Beiträge einiger reicher Neophyten, wie des Doctor Weimar in Petersburg, der 1880, und des Dmitri Lissogub, der 1879 auf die Denunziation seines Verwalters Drigo verurtheilt wurde, sein Vermögen für die Propaganda und für Complete hingegeben zu haben; (er hatte zu diesem Zwecke Ländereien im Werthe von fast 200,000 Rbl. verkauft)²⁾. Mehr als ein Grundbesitzer, mehr als eine hochgestellte Dame standen im Verdacht, gelegentlich solchen Vorbildern zu folgen und ihre revolutionären Darbringungen mit der Maske wohlthätiger Werke zu decken. Mitunter war es möglich, dass reiche Kapitalisten ungestraft Geschäftstheilnehmer an radikalen Blättern im In- oder Auslande wurden³⁾.

¹⁾ S. Mosk. Ztg. Okt. 1881. No. 246.

²⁾ Prozess der Sechzehn 1880.

³⁾ So heisst es, Herzen habe von einem seiner Landsleute testamentarisch Kapitalien erhalten, die ihm die Herausgabe des Kolokol erleichterten und als revolutionärer Fonds den jetzigen Nachfolgern Herzens, namentlich dem Obrist Lawrow übertragen worden sind. Anm. des. Uebers.: Die Geschichte von der Million, die Herzen der revolutionären Partei hinterlassen haben soll, ist von dem Sohne, wie von dem Schwager Herzens in einer Zuschrift an den Brüsseler

Neben den Soldaten des Nihilismus giebt es auch weniger verschiedene Leute, die zwar nicht ihr Leben, doch einiges Geld demselben zu opfern bereit sind. Die „Narodnaje Wolä“ hat wiederholt von solchen anonymen Darbringungen unbekannter Geber gemeldet. Folgende hierauf bezügliche Geschichte habe ich von einem Flüchtling, der seinerseits sie von dem Helden selbst gehört hat. Ein Gutsbesitzer, der für conservativ galt, war in einer schweren Krankheit von einem jungen Arzt behandelt worden, den er im Verdachte der Hinneigung zu den Revolutionären hatte. „Nehmen Sie“, sagte der wiederhergestellte Patient seinem Doctor bei Auszahlung seines Honorars, „nehmen Sie hier zweihundert Rubel für Dynamit und machen Sie, dass das ein Ende habe.“

Nicht zufrieden mit solchen freiwilligen Spenden, haben die Revolutionäre mitunter auch Zwangssteuern erhoben, die sie einem oder dem andern Unterthanen des Zaren auferlegten. So sind mehrere reiche Kaufleute von anonymen Correspondenten besteuert worden, deren Anweisungen sich nicht alle zu entziehen wagten. Die Feinde der Regierung haben ferner noch die Einnahmequelle der Fälschung der Staatspapiere und Banknoten, die das bare Geld ersetzen, sie haben endlich die Verwogenheit gehabt, Regiments- und Postkassen, wie die des Reichsschatzes anzugreifen ¹⁾. Der Diebstahl in der Rentei von Charkow 1879, der mit Hülfe eines unterirdischen Ganges in einer Weise ausgeführt wurde, die anderwärts — namentlich in Kischinew — nachgeahmt werden sollte, lieferte den Verschwörern mit einem Schlage anderthalb Millionen Rubel, das heisst ungefähr vier Millionen Francs. Mit dieser Summe, ja mit einem Viertel oder Zehntel derselben liess sich wohl mehr als eine Mine graben, mehr als eine Bombe schmieden.

Diese verschiedenen Hilfsquellen, die nicht immer ungeschmälert dem Executivcomité zuflossen, konnten versiegen. Da der Kampf sich ins Unendliche verlängerte und die Zahl der Opfer immer zunahm, mussten die Feinde des Zarenthums den Spenden ihrer Parteigänger die Form einer regelmässigen Besteuerung zu geben suchen. Sie haben es versucht, für ihre politischen Glaubensgenossen eine Art von Peterspfennig der Revolution einzuführen. Im Anfange des

„Nord“ für eine „alberne Erfindung“ erklärt worden. Es geschieht also mit Recht, wenn der Verfasser ihrer nur mit Vorbehalt erwähnt.

¹⁾ Es hiess auch, die einem grossen Findelhause 1881 gestohlene Summe sei in die Hände des Executivcomités gewandert, doch hat das letztere dieses Gerücht später für falsch erklärt.

Januar 1882 kündigte das offizielle Organ der Terroristenpartei, die „Narodnaja Wolä“ in No. 7 die Bildung eines Centralcomités „der Gesellschaft vom rothen Kreuz des Volkswillens“ an. So bedienten sich die Anhänger des Dynamit des Namens des „rothen Kreuzes“, welches gerade damals durch Frauen aller Stände populär geworden war, die unter seinem Zeichen im bulgarischen Krieg ihre grossherzigen Dienste dargebracht hatten. Auch die Revolution hatte ihre Verwundeten, ihre Gefangenen, ihre Invaliden, welche von ihren Kampfgenossen nicht hilflos gelassen werden konnten. Es bestand schon, wenn ich nicht irre, unter den Revolutionären in Petersburg eine Art von Genossenschaft zu gegenseitiger Hilfsleistung; aber das Comité des Volkswillens wollte die gesamte Organisation der Regierungsfeinde in seinen Händen centralisiren. Nach der „Narodnaja Wolä“ war der Zweck der neuen Gesellschaft, „eine materielle und moralische Stütze allen den Personen zu bieten, die um Denk- oder Gewissensfreiheit willen Verfolgung erlitten.“ Das Centralcomité richtete seinen hierauf bezüglichen Aufruf an alle wohlwollenden Leute ohne Unterschied des Standes und der Nationalität. Man machte den Versuch, Sectionen des revolutionären rothen Kreuzes im Auslande zu bilden. In Paris erschien im Jan. 1882 im Intransigent ein Aufruf, von Peter Lawrow und Wera Sassulitsch unterzeichnet, die als bevollmächtigte Agenten des Petersburger Comités auftraten, was die Ausweisung des frühern Obristen Lawrow zur Folge hatte. Lassen sich auch die Leiden nicht in Abrede stellen, denen das rothe Kreuz Abhülfe schaffen will, so gestatten das Comité, das es gegründet, das geheime Blatt, das es in seinen Schutz nimmt, der Name „Volkswille“ selbst, den es gleichsam zu deutlicherer Hervorhebung seiner Beziehung zur Terroristenpartei gewählt hat — Alles dies gestattet kaum die Annahme, dass Wohlthätigkeit der einzige Zweck dieses rothen Kreuzes sei. Jedenfalls besteht die Gesellschaft. Hat sie auch in Frankreich sich nicht offen aufthun, noch reiche Spenden einheimsen können, so hat sie doch in England öffentliche Versammlungen abgehalten, Zeichnungen für die „Opfer der Zarentyrannie“ gesammelt und zugleich — wie sich aus den jüngsten Prozessen ergibt, — im Geheimen den Obolus einiger Sozialisten in Deutschland entgegengenommen¹⁾.

Was immer das Schicksal des terroristischen, rothen Kreuzes

¹⁾ In der Schweiz hat man 1882 angefangen, zu Gunsten des „rothen Kreuzes des Volkswillens“ eine Reihe von Biographien der Hauptverschwörer zu veröffentlichen und mit Sheläbow den Anfang gemacht. (Genf, N. Georg.)

sei, unseres Erachtens wird die russische Revolution ihre Haupteinnahmen nie aus dem Auslande schöpfen. Die auswärtigen Bundesgenossen des Nihilismus haben ihrerseits Bedürfnisse genug, als dass sie in irgend erheblicher Weise ihren nordischen Freunden zu Hülfe kommen könnten. Die russischen Revolutionäre haben nicht, wie die Landliga und die Fenier Irlands, jenseit der Meere natürliche und mächtige Hülfsstruppen. Sie sind gezwungen, vor Allem auf sich selber zu zählen, aber so arm die Finanzen scheinen, wird der Kampf doch nicht aus Mangel an Geld ein Ende haben. Die Geschichte der Verschwörungen und der entsetzliche Tod Alexanders II. zeigen, dass nicht immer die furchtbarsten Attentate die kostspieligsten sind.

Weder der Verlust ihrer intelligentesten und eifrigsten Genossen, noch die offenbare Erfolglosigkeit ihrer wirkungsvollsten Verbrechen haben die Revolutionäre niederschlagen oder ihnen die blutigen Werkzeuge des Terrorismus zu verleiden vermocht. Traurig genug, dass es gesagt werden muss: das Grauen und die Verurtheilung, welche die Unmenschlichkeit ihrer Actionsmittel geweckt hatte, haben mit der häufigen Wiederholung und der Wildheit ihrer Thaten abgenommen. Der Geist der Entrüstung ist bei den meisten Zeitgenossen durch die Gewohnheit in auffälliger Weise abgestumpft. Man erstaunt über nichts, man geräth über nichts mehr in Empörung. Rühmen sich die Terroristen dem Zaren gegenüber, dass der Kaisermord populär geworden sei¹⁾, so wächst die Zahl der Männer und Frauen von Tag zu Tage, die Alles für erlaubt halten gegenüber einer Regierung, die sich selber nichts verbietet und kein gesetzliches Kampfmittel gestattet.

Die jähen Enttäuschungen einer Regierungszeit, von der man sich soviel versprochen hatte, das blinde Herumtappen der Autokratie, die bei allen Ministerwechseln nicht zu wissen scheint, auf welche Hände, noch auf welche Rathschläge sie sich verlassen darf, die Trägheit einer Gesellschaft ohne Halt, die mehr als je ihren Weg durch einen Nebel von Ideen sucht²⁾, die offenkundige Unmöglichkeit, den jetzigen Ordnungszustand aufrechtzuerhalten, und die fast eben so klar hervortretende Schwierigkeit, ihn durch einen andern zu ersetzen, die Art von intellektueller und moralischer Anarchie, in der das Reich verfallen ist: all Dies ist wohl geeignet, die Hoffnung der Revolutionäre lebendig zu halten und sie glauben zu machen: da Niemand sie abzuwehren vermöge, werde der Sieg schliesslich ihnen bleiben.

Bekanntlich haben die Erben der Mörder Alexanders II. keinen

¹⁾ Erklärung des Executivcomités. Narodnaja Wolä 12./24. März 1881.

²⁾ Ausdruck, der einem Briefe Samarins entnommen ist.

Anstand genommen, Alexander III. die Bedingungen zur Kenntniss zu bringen, unter denen sie bereit wären, die Waffen niederzulegen. Bekannt ist auch, dass sie in ihren Ultimatus an den Zaren als Vorbedingung jedes Friedensschlusses eine allgemeine Amnestie und die Berufung einer Nationalversammlung fordern¹⁾. Wenn die Autokratie sich nicht entschliesst, vor ihren Drohungen abzdanken, so ist es ihr Vorhaben, sie zu schwächen, lahmzulegen, in allgemeines Misstrauen zu setzen, bis die Stunde kommt, um sie zu stürzen. Die kühnen Hoffnungen einiger Revolutionäre gehen hierin sehr weit. „In Petersburg,“ sagte mir ein Flüchtling im Sommer 1882, „hegen sie die Hoffnung, bald die Commune einsetzen zu können.“ So vermessen und unsinnig solche Träume angesichts der geringen Zahl von Revolutionskämpfern und des Mangels an Mitteln scheinen, so erweist sich doch, dass ihr Selbstvertrauen seit dem Tode Alexanders II. nicht etwa abgenommen hat, sondern vielmehr gewachsen ist.

Die feindselige Haltung des Volkes schreckt sie nicht mehr; können sie sich der Hoffnung nicht schmeicheln, die Massen zu gewinnen, so rechnen sie darauf, dieselben bald theilnamlos zu finden. Auch die grosse Truppenzahl, über welche die Regierung in der Umgebung Petersburgs, einer der soldatenreichsten Hauptstädte Europas, verfügt, scheint ihnen kein unübersteigliches Hinderniss. Sie haben schon Mitverschworene im Land- und Seeheer angeworben, sie rechnen darauf, die Verzweigungen ihrer Verschwörungen dort immer weiter auszudehnen und eines Tags weniger Gegner, als Hülfsstruppen in den Armeen zu finden.

Bei einer längern Dauer des jetzigen Regiments, bei einer mehr oder minder verhüllten, mehr oder minder muthlosen Aufrechterhaltung eines entnervenden, allgemein verschrieenen, offen verurtheilten Status quo, der im Stillen dem Staat und der Dynastie den Boden unterwühlt, könnte es vielleicht nicht gar vieler Jahre bedürfen, vielleicht nicht einmal einer Generation, dass eine Katastrophe möglich werden könnte. Das fortwährende Aufschubsystem der Regierung, die Nothwendigkeit, aus einem Provisorium herauszukommen, das nicht ewig dauern darf, müssen das, was noch gestern das Unwahrscheinlichste war, doch schliesslich unvermeidlich machen: die Revolution.

Wenn der Nihilismus sich auch nur auf der Oberfläche, gleichsam auf der Haut der Nation zeigt, ist er doch kein vorübergehendes Leiden, keine gefahrlose Krankheit, deren Herrin zu werden die

¹⁾ Narodnaja Wolä, März 1881 u. März 1882.

russische Natur allein stark und gesund genug ist. Wenn er nicht richtig behandelt wird, droht er unheilbar zu werden und allmählich die wichtigen Organe und das Mark der Nation zu ergreifen. Das Heilmittel, die wirksame Behandlung, darf nicht in Strafmassregeln, nicht in Präventivmitteln, noch gar in täuschenden Nothbehelfen gesucht werden. Es giebt Krankheiten, die früher mit Diät und Aderlass behandelt wurden, die jetzt aber mit stärkenden, tonischen Mitteln, mit freier Luft und Bewegung bekämpft werden. Zu diesen gehört die Krankheit Russlands; es wäre Zeit, ihr eine weniger schwächende Kost entgegenzuhalten.

Gegen die revolutionäre Epidemie besitzt die Wissenschaft weder ein sicheres Schutzmittel, noch ein zuverlässiges Specificum. Unwissenheit und Charlatanerie allein können solche versprechen. Der revolutionäre Geist, der Radikalismus, der Sozialismus gehören zu den Uebeln, mit denen zu leben die Völker in einem gewissen Alter sich gewöhnen müssen; loswerden kann man sie nicht, es fragt sich nur, wie man sie erträgt. Von allen Mitteln, von allen toxischen Medikamenten, die gegen sie angerathen werden, ist wohl die politische Freiheit das höchste. Es ist das schon ein altes Rezept, das in den Augen Vieler schon ausser Mode gekommen, in den Augen Mancher sogar schlimmer ist, als die Krankheiten, die es überwinden soll; in unsern Augen aber ist es das einzig Helfende. Alle Staaten, die sich seiner ernstlich und geduldig bedient, haben Heilung drin gefunden. Der Leser hat es schon wiederholt erkennen müssen: das Leiden Russlands ist der absolute Mangel an politischer Freiheit. Dem dunkeln Drange, der in der Gesellschaft erwacht, den herrischen Forderungen, welche die Jugend und die „Intelligenz“ quälen, muss — wäre es auch auf die Gefahr einer Explosion hin — ein natürlicher Ausgang geöffnet werden.

Drittes Kapitel.

Nothwendigkeit politischer Reformen. — Gründe für deren Dringlichkeit. — Für wen ist die Regierung da? — Einwendungen. Die Grösse des Reichs und die Mannigfaltigkeit der Racen und der Nationalitäten. Centralisation und Föderalismus. — Die geringe Entwicklung der Volksmassen und der Unterschied der Stände, der Bildungsstufen, der Ziele.

„Hüten Sie sich“, werden manche Russen sagen, „Sie beurtheilen Russland nach ihren westlichen Ländern. Sie nehmen unser slavisches

Volk wie eine Ihrer germanisch-romanischen Nationen. Das russische Volk ist kein politisches Volk (*gossudarstvennui*), es wünscht gar nicht, Antheil an der Regierung zu haben, es weiss aus Ihrer Freiheit nichts zu machen, es will sie nicht, es versteht sie nicht. Es fühlt sich vollkommen frei unter dem väterlichen Regiment eines autokratischen Zaren“. Dies ist für eine gewisse Schule ein altes Axiom, das von den Slavophilen auf die Berufung Ruriks durch die Slaven Nowgorods und auf den freiwilligen Verzicht des siegreichen Volkes zu Gunsten der Romanows im Jahre 1612 gestützt wird ¹⁾.

Auf die moskowitzische Vergangenheit, auf den heutigen Mushik angewandt, enthält diese Behauptung ein gut Theil Wahrheit, nicht weil die Russen von Natur ein „unpolitisches“ Volk wären, woraus deren Moskauer Lobredner ihnen ein Verdienst machen, indem sie darin nur einen Beweis der Bescheidenheit und „christlichen Demuth“ sehen; nicht weil die Russen ihrem Ursprung nach ein asiatisches, altaisches Volk und unfähig wären, die politischen Begriffe Europas zu verstehen, wie ihre ausländischen Verächter behaupten, sondern einfach weil dieses Volk in seiner plumpen Unwissenheit und seinem jahrhundertelangen Druck sich aus der eben erst überstandenen Leibeigenschaft nicht zu solchen Vorstellungen hat erheben können. Was die Einen als das Zeichen höheren Berufes, einer besonderen Auserwählung und mystischen Vorausbestimmung, die Andern als ein Merkmal angeborener Inferiorität deuten, ist in Wirklichkeit nichts als ein Beweis der Kindheit, die Folge des geringen Masses geistiger Entwicklung einer noch in niedrigem Alter stehenden Nation.

Dass der Mann aus dem Volke — in der Masse genommen — noch jedes politischen Strebens entbehrt, ist unbestreitbar, aber welchen Raum der Schafpelz des Bauern auch im Reiche einnehme, lässt sich darum behaupten, der Mushik sei ganz Russland? Darf auf ihn Ludwigs XIV. Wort angewandt werden: „L'état c'est moi?“

Wir stehen hier vor einer Hauptfrage: für wen ist die Regierung Russlands da? Nur für einen und zwar für den unwissendsten und ärmsten Stand? Und doch geht dahin der Rath derjenigen Leute, die von der Autokratie fordern, dass sie sich einzig auf die Volksmassen stütze und diese den gebildeten Classen entgegentstelle; der

¹⁾ Diese heute von den Neu-Slavophilen vertheidigte Lehre ist in einem interessanten Memoire von dem verstorbenen Konstantin Aksakow ausgeführt und dem Kaiser Alexander II. bei seiner Thronbesteigung durch die Gräfin Bludow überreicht worden. Dieses vertrauliche Memoire wurde 1881 in der Russ Iwan Aksakows veröffentlicht, der dasselbe Ideal dem Kaiser Alexander III. empfahl.

Rath Derjenigen, die unter dem Vorwande einer nationalen Politik vor Allem eine reine „Bauernpolitik“ predigen, die, ohne sich immer darüber Rechenschaft abzulegen, aus Russland ein grosses Dorf und aus dem Erben Peters des Grossen einen Bauernzaren machen wollen.

Während die Revolutionäre und Sozialisten zu der Erkenntniss von der Bedeutung der politischen Freiheit gelangten, die sie eben noch nach Herzen'scher Tradition tief verachtet hatten, nahmen in einer Art von Rollentausch die Conservativen, die von ihren Gegnern aufgegebenen These auf und erklärten mit Selbstbewusstsein, dass es in Russland nur soziale Fragen gebe, dass die Regierung nur das Volk, dessen Wohl, dessen Bedürfnisse im Auge halten müsse, nicht aber die verschwindende Minderheit der gebildeten Stände. Die Lobredner der Autokratie fordern nun ihrerseits, dass das civilisirte Russland seine Ideale hinabdrücke, seinen berechtigtesten Ansprüchen zu Gunsten der Volksmassen entsage. Wie früher die sozialistischen Propagandisten beschwören sie nun die russische Gesellschaft, sich selber zu vergessen, sich auf dem Altar der Volksinteressen zu opfern. Leider haben diese mystischen Rathschläge des Verziichts und der Entsagung auf den Lippen der Conservativen weder mehr Recht noch mehr Aussicht auf Erfolg, als in den Predigten der Revolutionäre.

Keine Gesellschaft darf sich in dieser Weise selber opfern, sich ihres eigenen Wesens, ihrer eigenen Gefühle und Ideale selber entschlagen. In keinem Lande der Welt können die gebildeten Stände sich ins Ungewisse vor den bildungslosen Massen verflüchtigen, zumal wenn die wahren Interessen des Volkes aus dem Triumph der Rechte jener allen Vorthail ziehen.

Russland mag immerhin in erster Reihe ein ackerbauender und bäuerlicher Staat sein, die Bauernpolitik, zu deren Vertreter der General Ignatjew sich mehr oder minder gemacht, könnte drum doch nicht lange die Herrschaft behaupten. Um ihr den Erfolg zu sichern, müssten Petersburg, Kiew, Odessa, Charkow und all die Städte, aus denen die Reihen der Revolutionäre und der Liberalen sich ergänzen, dem Erdboden gleich gemacht werden; Gymnasien und Universitäten müsste man schliessen, die Häfen des baltischen und schwarzen Meeres zuschütten, die westlichen Bahnen abbrechen und das Reich mit einer unübersteiglichen chinesischen Mauer umgeben. Es ist für solch ein Unternehmen allzuspät. Die Romanow selbst haben das für immer unmöglich gemacht, nachdem sie zwei Jahrhunderte lang daran gearbeitet haben, ihr Volk nach den Sitten des Westens zu bilden. Das einzige Mittel, diese sogenannte nationale Politik triumphiren zu machen, wäre, Russland in die Zeit der Iwan und

Wassili zurückzusetzen, da es in Moskowien nur ein Volk gab von althergebrachten Gewohnheiten, voll Hass gegen das Neue und unzugänglich für alle Anregungen von aussen. Aber kein Ukas vermöchte die Regierungen Peters I. und Katharinens II., Alexanders I. und Alexanders II. von der Tafel der Geschichte zu wischen. Aus den Annalen Russlands die Periode zu streichen, die sie die Petersburger Periode nennen, das liegt nicht in der Macht der moskowitischen Theoretiker.

Bei Nationen, wie bei Individuen muss man sehr häufig mit der Eigenliebe rechnen. Ein Volk bescheidet sich schwer, sich in wirklicher und scheinbarer Inferiorität gegenüber seinen Nachbarn zu sehen, und das widersteht ihm um so mehr, je grösser und stärker es sich sonst fühlt. Das ist heutzutage die Lage der Russen.

Es wird ihnen immer peinlicher, politisch unter dem Niveau der andern europäischen Staaten zu bleiben, die jetzt fast alle mit Verfassungen versehen sind, unter dem Niveau selbst ihrer nachgeborenen und noch unmündigen Brüder im Balkan, unter dem Niveau der kleinen Völker des Orients, die gestern erst mühsam freigegeben sind und nach Anlage, wie Civilisation sicher unter Russland gestellt werden müssen. Die meisten Russen begreifen die allzu ernsten Gründe schwer, welche eine liberale Umwälzung in dem grossen Reiche des Nordens schwieriger machen, als in den kleinen Staaten, die dieses mit seinen Waffen befreit hat. Ihre Augen verletzt der Gegensatz, den die Jahre nur noch fühlbarer, noch kränkender machen werden. Diese Art von Demüthigung des Nationalstolzes gegenüber Europa, das fast durchaus im Besitze der Rechte ist, welche Russland versagt bleiben, wäre allein schon auf die Dauer ein unübersteigliches Hinderniss für die Aufrechterhaltung des autokratischen Regiments. Was auch die kaiserliche Regierung thun möge, hier ist ein Vergleich gegeben, den sie nicht unterdrücken kann. Und man täusche sich darin nicht: wie mächtig auch die Eigenliebe der Völker sei, — hier handelt es sich für die Russen nicht um eine einfache Frage der Eitelkeit.

Ohne Verfassung, ohne politische Rechte ist Russland noch kein moderner Staat; es ist — wie die Türkei — kaum erst ein europäischer Staat. Liegt nun aber im Blute oder Geiste des russischen Volks, in seiner Geschichte, Religion, gesellschaftlichen Gliederung oder im Nationalcharakter etwas, das es von den andern christlichen Völkern weit genug scheidet, um ihm allen Antheil an jenen politischen Freiheiten zu versagen, deren jetzt alle europäischen Nationen sich mehr oder minder erfreuen? Wir kommen somit auf unsern Ausgangs-

punct zurück. Ist Russland wirklich so ganz von dem übrigen Europa verschieden, gehört es so wenig zu unserm Erdtheil und zu unserer Civilisation, dass es um seiner Natur und um eines gewissen nationalen Verhängnisses willen im Voraus zu einer von Grund aus andern Form der Gesellschaft und der Regierung bestimmt ist?

Dass gleich ernste und gebildete Männer über diese Frage verschiedener Meinung sind, darf nicht überraschen. Russland steht mit Europa in zu engem Zusammenhang, es ist zwei Jahrhunderte hindurch dessen Einfluss zu sehr unterworfen gewesen, um sich jetzt geistig von ihm trennen zu können. Wie liesse sich bei so langer Berührung eine Ansteckung der Ideen vermeiden? Zwischen dem Westen und dem Reiche der Romanow giebt es die massigen Berge nicht, die den grossen liberalen und demokratischen Strom des Westens von seinen Grenzen ablenken könnten, wie der skandinavische Gebirgsstock den Golfstrom Amerikas von seinen Küsten fernhält; der Wogendrang europäischer Ideen schlägt ununterbrochen an seine Ufer.

Und zugleich unterscheidet sich doch an Sitten und Bedürfnissen, wie selbst in seiner nationalen Zusammensetzung, in seinen uralten Ueberlieferungen, seinen Vorurtheilen, seiner Volkserziehung das alte autokratische Reich zu sehr von Europa, um demselben seine politischen und constitutionellen Formen entnehmen zu können. Mit einem Wort: Russland kann sich nicht ausserhalb der liberalen Strömung erhalten, die den Westen mit sich reisst, und es kann sich ebensowenig den politischen Apparat des Auslandes aneignen. Es darf sich dem Einfluss Europas nicht entziehen und darf Europa nicht nachahmen wollen. Dies ist das Dilemma, in das sich nach zwei Jahrhunderten der Nachahmung das Russland Peters des Grossen eingezwängt sieht. Es steht scheinbar zwischen zwei Unmöglichkeiten und hat nur die Wahl zwischen Gefahren. Wo ist der Steuermann, der den Durchweg zwischen diesen beiden Klippen zu finden weiss?

Für den glühenden und stürmischen Drang, der von Europa geweckt, in der Jugend und in den gebildeten Classen kocht, bedarf es eines Ausweges, und dieser Ausweg kann nur in politischen Rechten und Freiheiten, in einer Verfassung geboten werden. Was thun Namen und Wörter hierbei! Was Russland fehlt, ist die Sache selbst, die nationale Vertretung. Diesem Lande des jahrhundertealten officiellen Schweigens muss — bei Gefahr, dass alle Katastrophen möglich werden — Stimme und freies Wort gegeben werden; auf der weiten Bühne, die bisher von der Regierung und ihren Beamten eingenommen

war, muss jener neue Mann der Handlung auftreten, jene räthselhafte und dunkle Persönlichkeit, von der alle andern ohne Unterlass reden, und die bisher noch Niemand gesehn, noch gehört hat.

Unter den aufgeklärten Geistern giebt es, wie schon gesagt, solche, die, obgleich sehr liberal und mitunter radikal im Verhältniss zum Westen, zu Hause doch jedem bevorstehenden constitutionellen Versuch widerstreben oder einer derartigen Perspektive nur mit düstern Befürchtungen entgegensehn. „Warum“, rufen sie, „unter dem Vorwand, unsre Verlegenheit kurzer Hand zu durchschneiden, uns in neue, vielleicht ernstere stürzen? Wozu ein Werk unternehmen, für das wir so schlecht mit Werkzeug versehen sind, und zu dem uns selbst das Material fehlt? Das hiesse, das Gebäude der Reformen vollenden und krönen wollen, bevor noch die unteren Stockwerke fertig sind. Welche Verfassung würde zu unserem Mangel an Erfahrung und Bildung, zu unserer Trägheit, zu unserem Schlendrian passen? Was wir brauchen, das ist eine gesunde und ehrliche Verwaltung, eine gerechte und freie Justiz, das ist die Unterdrückung der Bestechlichkeit und der Willkür in der Administration. Was die Selbstverwaltung betrifft, so passt für uns die lokale Selbstverwaltung, die Entwicklung unserer Provinzialinstitutionen und unserer Städteordnungen, unserer Semstvos und Dumen, mit einem Worte, die Kräftigung und Vollendung — oder besser — die ehrliche Handhabung aller Reformen Alexanders II. Hierbei wäre Russland glücklich, ruhig und stark.

Diese bescheidene und verständige Ausführung hat nur einen Fehler; unter scheinbarer Weisheit, unter der Decke gesunden Menschenverstands und praktischen Geistes birgt sie eine naive und, ich möchte sagen, kindliche Illusion. Gewiss, was Russland vor Allem noth thut, das ist eine gute Verwaltung und eine gute Justiz; die Illusion liegt aber in dem Glauben, solche Güter liessen sich erwerben und sicher geniessen, ohne dass eine feste Bürgschaft für sie geboten wäre, in der Verblendung, die nicht einsieht, dass das besondere, Russland anhaftende Leiden und die Schädigung des Erfolgs seiner besten Reformen der Mangel an Controle und gesetzlichen Garantien ist, die eben einzig und allein in politischen Rechten geboten werden können. Die Russen sollten sich erinnern, mit welchen Mitteln und um den Preis welcher Kämpfe die Engländer ihre Habeascorpusacte errungen haben.

Diese Illusion ist übrigens keine neue Erscheinung. Auch in Frankreich wünschten vor der Revolution viele hervorragende Geister, die meisten Philosophen und Nationalökonomten des achtzehnten Jahr-

hundreds, eher Reformen, als politische Freiheit, und diese Reformen erwarteten sie weniger von einer Theilnahme des Landes an seiner Regierung, als von der Einsicht der souveränen Staatsgewalt¹⁾. Im Grunde ist das die alte Utopie Platos und der meisten spekulativen Gesetzgeber.

Vor 1789 glaubten auch in Frankreich viele Politiker, lokale Rechte und Provinzialversammlungen müssten zu einer guten Verwaltung genügen und einer Revolution vorbeugen. Was früher schwierig war, ist heute unmöglich. Im alten Europa, da der Dampf noch die Entfernungen nicht aufgehoben hatte, die Elektrizität und die Presse die politischen Nachrichten noch nicht Allen zutrug, da noch Jeder mehr oder minder eingeschlossen in seiner Stadt oder Provinz lebte: damals war es unendlich weniger schwer, als heute, die private Initiative und den Geist der Kritik auf das Gebiet der lokalen Interessen zu beschränken.

Man sagt oft, die lokale Selbstverwaltung sei die beste Vorschule für politische Freiheit. Wir haben schon gezeigt, wie dieser Gemeinplatz irreführen kann²⁾. Es ist das im Grunde ein „circulus vitiosus“, denn die lokalen Rechte können nicht vollständig sein ohne politische Rechte, wie politische Rechte es ohne jene nicht sind. In Wahrheit strebt das Recht der Controle, wenn es einmal auf einem Gebiet Eingang gefunden, unabweislich darnach, sich der andern Gebiete zu bemächtigen, die ihm streitig gemacht werden. Es ist unmöglich, die Ueberwachung der Gesellschaft und die Rechte der Regierten dauernd auf ein beschränktes Gebiet zu verweisen. Der Geist der Freiheit gleicht den Gasen, die sich schwer in geschlossenen Räumen halten lassen; ausserordentlich flüchtig von Natur, entweicht er aus den Glocken, in denen man ihn gefangen zu halten sich bemüht.

Eine andere Betrachtung führt zu dem gleichen Schlusse.

Fasst man all die seit zwanzig Jahren vollzogenen Gesetzesveränderungen, die vollendeten oder begonnenen Reformen auf dem Gebiete der Verwaltung, der Justiz, des Kriegswesens, und selbst der Finanzen ins Auge, so sieht man, dass alle Anstrengungen der kaiserlichen Regierung dahin zielen, im autokratischen Reiche eine gesetzliche Ordnung einzuführen, die derjenigen der constitutionellen Staaten des Westens gleicht. Ist das nun aber ohne die politischen Rechte möglich, die im Westen die Bedingung und die Bürgschaft für alle übrigen sind? Ich, für mein Theil, zweifle daran. Die Russen,

¹⁾ S. z. B. Tocqueville: *Ancien Régime*. VIII, 1.

²⁾ Buch III, Kap. III u. IV.

die bloß administrative Reformen wollen, machen auf mich den Eindruck, als wollten sie eine Uhr in Gang setzen ohne den Pendel, der sie gehen macht.

Unter der Regierung des Kaisers Nikolai theilte ein scharfsinniger und hellsehender Russe alle Reformen, für die er den Plan vorzeichnete, in zwei Kategorien: in Reformen, die mit der Aufrechterhaltung des autokratischen Regiments vereinbar, und in solche, die damit nicht vereinbar seien ¹⁾. Die ersteren sind fast sämmtlich ausgeführt; jetzt kommt die Reihe an die letzteren. Es lässt sich nichts mehr von Bedeutung thun, ohne an die Form der Regierung und selbst an die Grundlage der Staatsgewalt zu tasten.

Wie fast alle derartigen Classificirungen ist auch die von Nikolai Turgenev, so natürlich sie scheint, im Grunde nicht streng richtig. Genau genommen — und wir haben schon Gelegenheit gehabt, bei Besprechung der Gerichtshöfe und der geheimen Polizei (Buch IV, Kap. I u. VI) dies zu bemerken — zielen alle administrativen und judiziären, alle Institutionen, die eine gesetzmässige und regelrechte Ordnung herzustellen bestimmt sind, mittelbar dahin, die unbegrenzte Gewalt der Selbstherrschaft in der Praxis zu beschränken. Dem Rechte nach unangetastet, wäre die Autokratie doch nicht vollständig mehr, wenn alle verkündeten Reformen in ihrer ganzen Ausdehnung aufrichtig zur Anwendung gelangt wären. Es könnte auch nicht anders sein. Jede vom Geiste der Neuzeit eingegebene Reform übt in erster Reihe die Wirkung, dem Regiment des „bon plaisir“ Hindernisse oder Schranken entgegenzustellen.

Man kann ferner einwenden, dass zwischen den Reformen, die mit der Autokratie vereinbar erscheinen, und denen, die es nicht sind, die Kluft nicht so breit und tief ist, als es beim ersten Blick dem Beobachter vorkommen mag. In der Wirklichkeit würde das Zugeständniss politischer Rechte nur die der Gesellschaft bereits zugestandenen Rechte in der Localverwaltung und Justiz auf neue Gebiete, auf die Staatsfinanzen, auf die Polizei, auf die Centralverwaltung ausdehnen.

Bevor wir untersuchen, was die Bedingungen einer solchen politischen Emancipation wären, und was eine russische Verfassung sein könnte, thun wir gut, die Einwendungen und namentlich die russischen Einwendungen dagegen ins Auge zu fassen. Es sind deren verschiedene und von verschiedenem Werthe; ich will nur die meist-erhobenen und bestbegründeten prüfen.

¹⁾ Nikolai Turgenev, *La Russie et les Russes*.

Um diesem Volke Stimme und Vertretung zu gewähren, müsste es zuerst homogen sein, es müsste in Russland nur Russen geben, die Regierung müsste vor sich nur Eine Nation, nur Ein Volk haben. Ist das nordische Reich nicht zu ausgedehnt, zählt es in seinem Schoosse nicht zuviel verschiedene Racen und Nationalitäten, um anders als nach einem absoluten Willen regiert und erhalten zu werden? Würde nicht jeder Versuch einer Verfassung die Gefahr einer Zersetzung des Reiches heraufbeschwören, das von der starken Hand der Autokratie geschaffen und aufrechterhalten ist? Ohne dieses Jahrhunderte alte Band, ohne die festen ehernen Klammern, die Stück für Stück und Stein für Stein ihn zusammenhalten, würde der an den Grenzen Europas und Asiens errichtete Riesenbau bald unter dem Gewicht seiner Masse zusammenstürzen. Und was mit all diesen Grenzmarken, diesen „ukrainii“ beginnen, die, mehr oder minder verschiedenartig, vom Nord zum Süd, vom West zum Ost sich hinziehen und das alte Moskowien mit einem Gürtel fast fremder Provinzen umspannen? Wie Raum finden für alle diese Eroberungen des Zaren in einer liberalen Verfassung und in einer russischen Nationalversammlung?

Dieser Einwand ist gewichtig. Die Entfernungen innerhalb des Reiches, seine centralisirenden Ueberlieferungen, die Mannichfaltigkeit der in seinen Grenzen lebenden Völkerschaften — das Alles ist eines der Haupthindernisse zur Errichtung einer freien Regierungsform. Hienieden ist oft in gerechter Sühne die politische Knechtschaft der Lohn für kriegerische Eroberungen. Fast immer haben die erobernden Völker die Unterwerfung ihrer Nachbarn mit einem Theile ihrer eigenen Freiheit bezahlt. In dieser Beziehung kann man wohl mit jenem Russen sagen, Polen habe Russland all die Leiden, die es von diesem erfahren, reichlich wieder angethan. Aber muss man hieraus den Schluss ziehn, dass Russland mit dieser schweren Kette am Halse für immer dazu verdammt sei, auf die politische Freiheit zu verzichten? Wir glauben das nicht. Der Weg der Freiheit ist ihm nur verschlossen, so lange es sich weigert, dem nationalen Wesen der seiner Herrschaft unterworfenen Völker Rechnung zu tragen. Es hätte sogar mehrere Wege, ihnen Gerechtigkeit zu gewähren, sei es durch lokale Autonomie, sei es durch eine allgemeine Decentralisation.

Was beginnen, fragt man, mit Polen und jenen westlichen Provinzen, auf die man bisher die bescheidenen, den alten moskowitischen Gouvernements ertheilten Lokalfreiheiten nicht auszudehnen gewagt hat? Es wäre vielleicht das Einfachste mit den Weichselgouvernements,

dem eigentlichen Königreich Polen, so zu verfahren, wie mit Finland, ihnen zugleich die Autonomie und eine Verfassung wiederzugeben. Das wäre für Russland das beste Mittel, seine Westgrenze sicherzustellen, seine westlichen Unterthanen dem revolutionären Geiste und den Intriguen ehrgeiziger Nachbarn zu entziehen und sich zugleich ein freies Gouvernement zu schaffen. Mit einigen durch nationale Vorurtheile geblendeten Geistern zu glauben, dass das russische Volk politisch emancipirt werden und dabei doch eine breite Zone europäischer Provinzen in einer Art von politischem Helotenthum erhalten könne, das ist ein Irrthum, dem die Ereignisse eine plötzliche Widerlegung geben würden. Von der andern Seite aber dieselben Institutionen auf alle Völker des Reiches anwenden zu wollen, alle diese in eine scharf einheitliche Constitution zu zwingen, das hiesse der neuen Regierungsform auf gefährliche Weise Verwickelungen bereiten und von vornherein ihre Erfolge aufs Spiel setzen.

Das Congresspolen von 1815 ist aber nicht der einzige Theil des Reiches, der eine nationale Individualität besitzt und sich schwer in den Rahmen einer russischen Constitution einfügen liesse. Man könnte dasselbe vielleicht mit gleichem Rechte von der Statthalterschaft des Kaukasus, wenigstens von dem im letzten Kriege vergrößerten Transkaukasien sagen. Auch abgesehen von den asiatischen Gebieten, von denen mehrere, wie Turkestan, auf lange hinaus nur Militärcolonieen unter besonderen Gesetzen sein können, giebt es vom finnischen Meerbusen bis zum Pruth zahlreiche Provinzen, die durch ihre Lage, ihre Bevölkerung, ihre historischen Ueberlieferungen mehr oder minder klar ausgesprochene centrifugale Neigungen haben: die baltischen Provinzen, Litthauen, Weissrussland, Kleinrussland, Bessarabien, — und hiezu noch die Gebiete an der untern Wolga, am Ural und in Sibirien, deren entfernte Lage früh oder spät autonome Bestrebungen zu wecken droht. Trotz der Einheit, der Homogeneität des nationalen Fundaments liegt hierin eine der Schwierigkeiten für die Zukunft Russlands, eine Schwierigkeit, die mit seinen Dimensionen zusammenhängt. Das Problem seiner künftigen Gestaltung wird dadurch sicherlich noch dunkler; seine Lösung wird sicher nur nach Jahren des Hin- und Hertappens, vielleicht nach Jahrhunderten mehr oder minder friedlicher Kämpfe gefunden werden.

Heisst das aber, das Hinderniss sei unüberwindlich? Das Beispiel Oestreich-Ungarns, dessen ethnographische Zusammensetzung bedeutend verwickelter ist, und in dem der Staat nicht auf einer einzigen vorherrschenden Nationalität ruht, scheint mir das Gegentheil zu beweisen. Möglich, dass trotz der Macht und des festen

Zusammenhangs des alten moskowitischen Kerns ein politisch freies Russland uns dereinst ein mehr oder minder gleiches Schauspiel bietet, wie die nationalen Händel Cisleithaniens. Möglich, dass in ihm das zwanzigste Jahrhundert zu grossem Theile von den Kämpfen zwischen den centripetalen und den centrifugalen Elementen, zwischen den einheitsstrebenden und den autonomistischen Tendenzen erfüllt wird. Wie auch seine Regierungsform sei, dies ist eine Perspektive, vor der wohl nichts es schützen kann. Derartige Kämpfe werden der Preis seiner Grösse sein; es könnte ihnen nur entgehen, wenn es in die alten Grenzen vor Peter dem Grossen oder vor Alexei Michailowitsch zurückträte.

Für die Krone und die Dynastie wären solche Wirren übrigens nicht ohne Nutzen. Der Streit der Racen und Nationalitäten innerhalb desselben Reiches fällt oft zu Gunsten des monarchischen Gefühls aus. Die Monarchie und die Erbmacht können in ihm ein Recht der Vorherrschaft finden, einen Einfluss aus ihm schöpfen, den sie in gleichem Masse in Ländern nicht besässen, deren Einheit älter und weniger bestritten ist. Hierzu hat der Thron sich nur zum Schiedsrichter zwischen den verschiedenen Nationalitäten zu machen, ihre gegenseitige Bedrückung zu hindern, die Rolle des Vermittlers und Leiters zu übernehmen, die ausser ihm Niemand durchführen könnte.

Sei es Furcht vor der Leidenschaft des moskowitischen Centralismus bei den Einen, sei es Furcht vor den Ansprüchen des Partikularismus bei den Andern, ein gewisses Unbekanntes ist da, das aus entgegengesetzten Gründen natürliche Beunruhigung in den sonst scharf geschiedenen Parteien weckt. In der breiten Zone der mehr oder minder verschiedenartigen Provinzen zwischen Finland und dem schwarzen Meere fürchtet man, dass die vorzugsweise Grossrussland verliehenen politischen Rechte dem Russificationseifer einer gewissen Schule zu Waffen werden und zur Unterdrückung der sogenannten fremden Nationalitäten und Culte dienen können. Von der andern Seite fürchten die Centralisten — beispielsweise in Moskau —, dass die politischen Rechte, auf die unterworfenen Provinzen ausgedehnt, die Assimilirung der zahlreichen russischen Grenzmarken nur hindern und dem Föderalismus und Separatismus nur das Feld bereiten würden.

In diesem Hauptpunkt sind auch die Feinde der Regierung keineswegs einig. Unter den Revolutionären bemühen sich einige, alle Gegner des Zarenthums, Russen, Polen, Ukrainer, Autonomisten, Liberale, Sozialisten, Communisten unter der Fahne des Föderalismus

zu verbünden; aber dieses Ziel, vielleicht das einzige, das sie wieder vereinigen könnte, wird durchaus nicht von allen Feinden der Autokratie anerkannt ¹⁾. Trotz ihrer jüngsten Bekehrung zum Liberalismus scheinen die streitbaren Revolutionäre, die Terroristen, stark auf die centralistischen und autoritären Jakobiner zu rechnen. Sollte die Revolution triumphiren, so würde sie in einer demokratischen Commune enden, wenn sie nicht schliesslich zu föderalistischer Zerstückelung oder kantonaler Zerkrümelung führt. Aber diese Gefahr ist nicht die nächste für das Reich. Im Besitz einer Verfassung hätte Russland eher die umgekehrte Gefahr zu fürchten, die Herrschaft einer ultracentralistischen, moskowitzischen Majorität, eines herausfordernden Slawismus und einer unduldsamen Orthodoxie, die nach aussen und innen unverständig angriffslustig wäre. Für jeden Vorurtheilsfreien wäre dies vielleicht die gefährlichste Klippe in der politischen Umwandlung. Die in den Jahren 1881 und 1882 von verschiedenen Versammlungen und Commissionen gegen die Juden ergriffenen Massregeln beweisen, welchen Gefahren die Russland unterworfenen Völkerschaften ausgesetzt werden können. Die Gefahr der Unterdrückung der Minoritäten durch die Majoritäten — das Hauptübel der freien Staaten, würde vielleicht in Russland grösser sein, als anderwärts; aber dazu gehörte, dass sich die Krone vollkommen ihrer Waffen entblösse, oder dass die nationalen Leidenschaften sie ihre wahre Aufgabe und ihre wahren Interessen vergessen liessen. Genau genommen ist diese Gefahr übrigens nicht dem System der Vertretungskörper besonders eigen; der russificirende und orthodoxe Centralismus Nikolais, mehr als ein Regierungsact Alexanders II. in Polen, Lithauen und Kleinrussland, die Verfolgung der Israeliten und die Politik des General Ignatjew unter Alexander III. haben bewiesen, dass in dieser Beziehung das autokratische Regiment keineswegs immer Sicherheit bietet.

Diese Schwierigkeit, die so gross ist, dass sie, wie wir glauben, erst nach Generationen beseitigt werden kann, ist heute weder die einzige, noch auch die erste. Hinter ihr erhebt sich eine gleiche und vielleicht grössere. Wäre es möglich, durch lokale Autonomie die wichtigeren, fremdartigen Elemente bei Seite zu lassen, von allen Racen-, Religions-, Ueberlieferungsverschiedenheiten, allen nationalen

¹⁾ Die föderalistischen Bestrebungen haben seit 1881 ein Organ in Genf „Wolnoje Slowo“, (das freie Wort); sie sind neuerdings von Dragomanow mit Talent dargestellt in seiner Schrift: „Das historische Polen und die grossrussische Demokratie“. Genf 1882 (russ.).

Strebungen und oppositionellen Instinkten abzusehn, — so giebt es ausser den Völkerschaften fremden Ursprungs doch noch im Herzen des heiligen Russlands, in diesem ethnographisch so enggeschlossenen Volke — zwei verschiedene und über einander geschichtete Völker, verschieden an Cultur, an Bestrebungen, an Bedürfnissen, zwei Russland die einer gleichen Regierung mit gleichen Freiheiten zu unterwerfen widersinnig wäre. Oben, auf der Oberfläche das moderne und europäische, das Petersburger Russland, wie dessen Feinde sagen, unten das „russische“, das alte moskowitische Russland. Mit welcher Verfassung, mit welchen constitutionellen Freiheiten könnte man beiden zugleich Genüge leisten? Durch welche scharfsinnige Combination so verschiedenen und entgegengesetzten Tendenzen und Forderungen entsprechen? Oder für welches von diesen beiden Russland müsste die Verfassung gemacht werden? Wäre nicht dem einen überflüssig, was dem andern noth thäte? Wäre nicht, was dem einen gefällt und dringend und unentbehrlich erscheint, dem andern ein schädlicher Luxus und ein Gegenstand des Aergernisses?

In jedem Land ist es vor Allem wichtig, dass die Stunde nicht versäumt werde, in der die Nation zu der Reife gelangt, an der Regierung ihren Antheil erhalten zu können, — aber wer wird in Russland diesen Augenblick bestimmen? Die höheren Classen, die obern Schichten der Gesellschaft können Generationen hindurch das Bedürfniss nach politischer Emanzipation empfinden, während die Volksmassen jedem Gefühl, jedem Begriffe dieser Art vollständig fremd bleiben. Welchen Weg man auch wähle, entweder ein Theil der Nation wird noch lange auf die Rechte warten müssen, deren er sich würdig fühlt, oder der andre wird in den Besitz von Rechten gesetzt, von denen er keinen Gebrauch zu machen weiss. Kommt die politische Freiheit nicht für die Einen zu spät, so kommt sie für die Andern zu früh. Zwischen diesen beiden Uebeln giebt es kein Mittelding. Durch welchen Mechanismus liesse sich ein Ausweg für die Bestrebungen oben öffnen, ohne die Thür den groben und unwissenden Instinkten drunten aufzuthun? Die politische Freiheit, die das civilisirte Russland fordert, droht zu dessen eigenem Schaden, ja zum Schaden der europäischen Civilisation auszuschlagen, indem sie dieselbe den zurückgebliebenen Vorurtheilen und halborientalischen Vorstellungen der Massen überliefert. Wenn dieselben Rechte nicht beiden Russland gewährt werden können, wie sie jedem einzelnen zutheilen und jedes von beiden hindern, Eingriffe in die Rechte des andern zu thun?

Von allen Schwierigkeiten, welche die Einführung politischer

Rechte mit sich bringt, ist diese sicher die ernsteste. Im Grunde aber scheint auch sie mir nicht so ausschliesslich Russland eigen zu sein, als es aussieht. Das neunzehnte Jahrhundert hat alle Völker des Continents mehr oder minder vor eine ähnliche Frage gestellt. Bei allen galt es zuerst nur, den gebildeteren Theil der Nation zur Ausübung der neuen Rechte herbeizurufen; es galt eine Art schrittweiser Freigebung. Das ist der eigentliche historische Grund des Wahlsystems, auch wenn es nur als treibende Kraft der fortschreitenden Entwicklung wirkt. Wollte man abwarten, bis jedes Volk im Stande wäre, die Fragen der Verwaltung, der Volkswirthschaft, der Finanzen zu behandeln oder auch nur zu begreifen, so würde man ewig warten müssen. Solchen Forderungen gegenüber wäre eine Nation niemals reif genug, um frei zu sein. Von beiden entgegengesetzten Klippen der Uebergangszeiten wäre in Russland, wie in jedem andern Lande, die gefährlichere, die gebildeten Stände unter dem Vorwande, die hervorragenden Geister und die Capacitäten den Massen nicht allzuweit vorauszulassen, allzulange auf das Warten anzuweisen. Wie überall, wäre auch in Russland des Räthsels Lösung in einer gerechten Vertheilung des politischen Einflusses zu suchen. Was aber bei den Russen eine solche Vertheilung schwieriger macht, ist vor Allem das Fehlen einer Mittelclassen, eines Bürgerthums, oder vielmehr die Ohnmacht dessen, was an Stelle dieses Standes dort vorhanden ist. Aus diesem Mangel hätte jedoch die Petersburger Regierung einen Vortheil für sich ziehen können, weil sie um so weniger dem Volke zu misstrauen Anlass gehabt hätte, je conservativer und — wenn man will — je vertrauensvoller und gefüger das Fundament des Volkes geblieben war. Trotz der allgemeinen Unbildung, wäre es vielleicht weniger gewagt gewesen, dieses noch unerfahrene Volk zur Ausübung politischer Rechte zusammenzurufen, als in manchem civilisirteren Lande.

Im Westen weckt oft der blosse Gedanke, die Russen an ihrer Regierung theilnehmen zu sehen, Spott oder Zweifel. Der Ausländer hat sich daran gewöhnt, in Russland den Despotismus für eben so natürlich zu halten, als den Schnee oder das Eis. Solche Auffassung beruht nur auf Scheingründen der nationalen Vorurtheile. Das heisst urtheilen, wie der Hochmuth der Briten, der sich allein der Freiheit würdig meinte, lange über die Völker des Continents und besonders über Frankreich geurtheilt hat. Will man solchen Spruch auf die Türken anwenden, die in Sitten und sämmtlichen Culturbedingungen scharf von uns verschieden sind, so verstehe ich das, ohne jedoch mich noch für die Zukunft zu binden; aber mit welchem historischen

Rechte darf man die Russen, ein Volk, das an Blut, Religion, Civilisation ganz zu uns gehört, zu ewigem Absolutismus verdammen? In dieser Beziehung haben die Nationen mehr als einmal ihre Verächter glänzend zu Schanden werden lassen; das neue Italien, das Land der Todten des Dichters, „terra dei morti“, ist hiefür ein lebendiger Beweis. Die politische Freiheit ist sicherlich eine zarte, schwer zu acclimatisirende Pflanze; trotz aller düstern Voraussagen hat sie dennoch mühelos im Lande der Orangen Blüthen getrieben; auf Grund welcher Erfahrung lässt sich drum behaupten, dass die Freiheit in den Schneegefilden des Nordens nicht Wurzel fassen könne? Die wirkliche Schwierigkeit besteht darin, zu wissen, wie, um welchen Preis, in wie langer Zeit und nach wieviel unfruchtbaren Versuchen man sie dort zu Wachsthum bringen kann.

Das Werk wird natürlich nicht leicht, nicht rasch auszuführen sein, und so mancher Patriot möchte den Versuch dazu gern hinausgeschoben sehn. Das nationale Vorurtheil, das Schamgefühl, einem Andern nachzuahmen, unterstützen hierbei oft den Widerstand der Bescheidenheit oder des Kleinmuths. „Könnte man uns alle Freiheiten der Welt ohne Gefahr für uns, für die Civilisation, für die Regierung gewähren, so wäre das für Russland noch kein Grund, nach dem Beispiel der westlichen Völker zu den abgelebten Hilfsmitteln zu greifen, die man mit dem Namen der Constitutionen ehrt, und die im Grunde nur lügnerische und unsichere Compromisse sind.“ — So lautet das Raisonnement, das oft in zwei entgegengesetzten Lagern laut wird, die aber in ihrem Widerwillen gegen die westlichen Institutionen übereinstimmen. Ausser den ängstlichen Gemüthern, die aus Misstrauen gegen den Nationalcharakter oder die Reife des Volkes politische Freiheiten nicht zu wünschen wagen, giebt es auf den äussersten Bänken der russischen Gesinnung Leute, die aus Unwissenheit, aus Vorurtheil oder aus einer Art von Chauvinismus die Miene annehmen, als verachteten sie sie. Wir kennen sie: es sind einerseits einige Radikale, andererseits einige Conservative mit slavophilen Tendenzen. Die Neu-Slavophilen träumen noch von einer Art mystischer Einheit des Zaren und des Volks, ähnlich der Einheit Christi und der Kirche nach der Kirchenlehre, oder ähnlich der vorherbestimmten Harmonie zwischen Seele und Leib nach Leibnitz ¹⁾. Unter den Radikalen verharren die phantastischsten und

¹⁾ So hat Aksakow früher sogar ausgesprochen, das innige Verhältniss zwischen dem Zaren und dem Volke sei um so fester und um so sicherer, je mehr es auf gesetzliche Bürgschaften verzichte. Später, namentlich 1882, hat Aksakow wiederholt in seinem Blatte „Russ“ eine glücklichere Sprache geführt.

inconsequentesten dabei, die politische Freiheit wie eine Lockspeise anzusehn, welche die Völker von der grossen, von der einzigen Frage der sozialen Umwälzung ablenke.

Beachtenswerth ist indess, dass diese vor einigen Jahren noch prahlerisch zur Schau getragene Verachtung gegen politische Rechte heute schon viel weniger allgemein ist. Dieses hochmüthige Gebahren, das nur allzuoft an die Fabel vom Fuchs und den Trauben erinnerte, hat in beiden Lagern, namentlich in dem linken, an Ansehen bedeutend verloren. Seit dem bulgarischen Kriege haben Nationale und Radikale oft verlauten lassen, dass im Ganzen genommen es gewisse politische Freiheiten gebe, denen auch Russland sich fügen könnte, und dass in den constitutionellen Staaten doch nicht Alles so ganz zu verachten sei. Sah man nicht gleich nach den Niederlagen bei Plewna die Führer der Slawencomités, die doch den heftigsten Widerwillen gegen Alles, was aus Europa kommt, an den Tag legten, mehr oder minder offen eine Versammlung von Abgeordneten der Nation fordern, die unsern gewählten Kammern ausserordentlich ähnlich geworden wäre? Und haben wir nicht seit 1879 die Vorgesrittensten unter den Revolutionären mittelst ihrer Complots und Explosionen die Staatsgewalt drängen sehen, dass sie ihnen jene vor Kurzem noch von ihnen selbst so arg verschrieene Repräsentativverfassung verleihe?

Das ist ein Wahrzeichen von der Entwicklung der öffentlichen Meinung; wenn die Russen die politische Freiheit jetzt weniger verschmähen, ist es nicht, weil sie ihnen leichter erreichbar scheint? Viele von ihnen halten die Trauben nicht mehr für allzu sauer, seitdem sie darauf hoffen, sie pflücken zu können.

Die Gegner einer Regierungsveränderung haben freilich vollkommen Recht, wenn sie behaupten, dass durch eine solche die Revolutionäre nicht bekehrt werden würden. Für diese letzteren, wenigstens für diejenigen, die diese in Petersburg allzu freigebig angewandte Bezeichnung wirklich verdienen, würde die gesetzmässige Freiheit in Russland, wie überall, nur ein Kampfmittel, ein Zerstörungswerkzeug sein. Aber die berufsmässigen Revolutionäre wären nicht die einzigen, die aus politischen Reformen Vortheil ziehen würden. Wie sie in denselben neue Angriffsmittel, könnte die Staatsregierung in ihnen neue Vertheidigungsmittel finden.

Seit dem Beginn der langen Reihe von nihilistischen Attentaten hat die kaiserliche Regierung wiederholt sich feierlich zur Abwehr der Unruhistifter an die Gesellschaft, an die conservativen Classen, an die Familienväter, an den Adel, an das Volk gewandt. Bei einer Nation, die das Gesetz stumm und thatlos macht, haben alle diese

wiederholten Aufrufe nur ein mechanisches Echo gefunden, das der Staatsgewalt automatisch den Ton ihrer eigenen Stimme zurückgab, ohne ihre Kraft zu mehren. Bei dem jetzt geltenden System kann es auch wohl nicht anders sein; überall konnte die Regierung als Antwort nur leere und verbrauchte Ergebenheitserklärungen, nur hohle und bedeutungslose offizielle Adressen erhalten. Wozu daran erinnern, was 1878 und 1879, 1880 und 1881 geschah, als alle bestehenden Körperschaften des Reiches, Provinzialversammlungen, Stadtversammlungen, Adelsversammlungen zu den Füßen des Herrschers, der die Zielscheibe der schändlichsten Attentate war, die gespreizte und zwecklose Versicherung ihrer Ergebenheit niederlegten? Wie einige Semstvos mit aller Ehrerbietung es aussprachen, ist die Gesellschaft, bei den Banden, die ihr jetzt auferlegt sind, ausser Stande, der Staatsgewalt irgend eine wirksame Unterstützung zu bieten. Damit die Nation dem Zaren zu Hülfe kommen könne, müssen ihr die Mittel dazu gegeben, die Hände gelöst, der Mund geöffnet werden.

Und das ist nur durch dauernde, organische Institutionen möglich, durch eine geregelte und gesunde Theilnahme der Gesellschaft an den öffentlichen Angelegenheiten. Selbst die Erweiterung der Befugnisse der Gouvernementsversammlungen könnte hiefür auf die Dauer nicht genügen. Aus den Semstvos oder anderswoher müsste eine Art von Nationalvertretung hervorgehn, denn in ihrer jetzigen Vereinzelung und Schwäche wären die Landschaftsversammlungen nur eine von vornherein entwerthete Münze.

Die Freiheit — wir wiederholen es ausdrücklich — würde den revolutionären Geist wohl nicht ersticken; sie würde ihm vielmehr in gewisser Beziehung neue Waffen liefern, aber nur um ihm die vergifteten Pfeile, die Explosionsgeschosse zu nehmen und ihm gesetzliche Waffen zu leihen; sie würde einem Kriege von Wilden, einem Kriege der Schlingen und des Hinterhalts, einen civilisirten Kampf auf offenem Felde folgen lassen, wo der Sieg endlich doch den besser bewaffneten, zahlreichern und besser geführten Truppen zufallen müsste ¹⁾).

¹⁾ Die officiösen Organe des Terrorismus haben wiederholt erklärt, dass die Attentate ein Ende nehmen würden, sobald eine Nationalversammlung berufen werde. So die „Narodnaja Wolä“ im März 1881 und im März 1882. Wollten die Revolutionäre ihren Versprechungen untreu werden, so würden ihre Complotte zweifellos nicht mehr unter dem Schutze gleicher Erleichterungen sich vollziehen lassen.

Viertes Kapitel.

Die Form der politischen Freiheiten. — Kann Russland in dieser Beziehung nationale Institutionen haben? — Hindernisse der Nachahmung und Hindernisse der Eigenart. — Die Voraussetzungen des Problems und die Hauptlösungen, die vorgeschlagen sind. — Die „Consulta“ Alexanders II. — Wachsende Gefahren des Status quo. — Allgemeine Schlussfolgerung.

Die Anmassung, Alles aus sich selbst zu schöpfen, ganz und in Allem selbstursprünglich zu sein, ist bei den Völkern fast ebenso dunkelhaft und nicht weniger trügerisch, als bei den Individuen. Nirgend ist heute die Neigung hierzu grösser, als in Russland. Nie ist so laut gepredigt worden, dass es ausserhalb der nationalen Wege kein Heil gebe¹⁾. Wie in Stambul und im Jeldiz-Kiosk immer wieder mit Selbstbehagen kundgethan wird, dass die Wiedergeburt der Türkei in der Rückkehr zu ihren Ueberlieferungen und zu den Anfängen des Islam liege, so behaupten in Gatschina und Moskau viele Patrioten, dass Russland aus der gegenwärtigen Krise nur dann heraustreten könne, wenn es den „kosmopolitischen Europäismus“ aus sich hinauswiese, als ob zwischen dem neuen Panislamismus und dem Panslavismus, so beleidigend auch eine solche Zusammenstellung sei, in dieser Beziehung eine geheime Verwandtschaft bestehe. Diese Ideen sind bekanntlich bei dem kaiserlichen Zögling Pobedonoszew nicht ohne Widerhall geblieben, so dass gesagt werden konnte, Alexander III. werde sich zur Aufgabe stellen, „Russland zu russifiziren“. Was ist aber russischer, was nationaler, als die Autokratie? was ausländischer, als die politische Freiheit?

Alle Eigenliebe bei Seite gelassen, von jeder slawophilen Theorie abgesehen, — so wird argumentirt — giebt es nichts Lebendiges, nichts Fruchtbringendes, nichts Wirkungsreiches, als die Institutionen, die aus dem Schoosse des Landes selbst hervorgehn, die frei im nationalen Boden keimen. Jede Art politischer Constitution wäre aber in Russland eine mehr oder minder verdeckte Anleihe, ein künstliches Machwerk, ohne Kraft, ohne Dauer, ohne innern Werth. — Dieser Einwand ist nicht ohne Berechtigung, aber doch nicht entscheidend. Die Völker verstehen es sehr wohl, nach Bedürfniss fremde Sitten und Gesetze sich anzueignen. Russland selbst giebt wider seinen Willen hiefür ein schlagendes Beispiel. Institutionen,

¹⁾ Diese Behauptung hat zu einer Studie in der „Nouvelle Revue“ vom 15. Febr. 1882 Anlass gegeben, die einem hohen Petersburger Staatsbeamten zugeschrieben wird.

die aus dem Auslande herübergepflanzt sind, können mit der Zeit in dem Boden, aus dem sie nicht hervorgegangen sind, Wurzel fassen; es genügt, dass das Land richtig bestellt sei, sie aufzunehmen, wenn sie sich auf ihm acclimatisiren sollen. Hierin liegt die ganze Frage. In welchem europäischen Volke, die Engländer und ihre Colonieen vielleicht ausgenommen, sind denn die Institutionen ganz selbstgeschaffene und nationale? Bei den Russen ist das sicher nicht der Fall. Seit Peter dem Grossen hat Russland mit beiden Händen bei aller Welt Anleihen gemacht; kein Staat hat andere so oft nachgeahmt, ja, ich möchte sagen, Russland habe von diesem Standpunkt aus den Westen schon zu sehr nachgeahmt, um die Nachahmung nicht noch weiter führen zu müssen. Die politische Freiheit ist das natürliche und unvermeidliche Endziel aller dieser Entlehnungen von Jahrhunderten. Russland hat die Freiheit nicht, auf diesem Wege Halt zu machen, es ist dazu verurtheilt, bis ans Ende zu gehen. Kann es seine Bahn nicht gesetzlich verfolgen, so wird es sich durch Gewalt auf den Weg geschleudert finden, auf den es selbst sich nicht wagt.

Es wäre sicher besser für Russland, wenn es Ueberlieferungen und Grundlagen freier Institutionen besässe, auf denen man nur fortzubauen brauchte. Leider fehlen ihm solche Ueberlieferungen; hatte es sie einst, so sind sie zerstört und dem Boden gleich gemacht, selbst ihre Fundamente sind verschwunden, und weder lässt sich das Geringste auf ihnen erbauen, noch fällt es leicht, in dem Schutt der Vergangenheit auch nur ihre Spur zu finden. Nur Slawophile können sich hierüber Illusionen machen. Das alte Moskowien hat freilich — ausser der Wetsche des ursprünglichen Russlands der Urzeit — Versammlungen gehabt, die den französischen „États généraux“ mehr oder minder ähnlich waren. Im „Semski Ssobor“, dem „Landesrath“ sassen neben den Bojaren und den Würdenträgern der Kirche Vertreter der Städte. Wenn Kaiser Alexander III. eine Versammlung von Abgeordneten der verschiedenen Stände der Nation beriefe, so würde er nur eine alte moskowitzische Ueberlieferung wieder aufnehmen und dem Beispiel folgen, das seine Vorväter vor Peter dem Grossen wiederholt gegeben. Dieser „Semski Ssobor“ des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts aber, der ohne bestimmte Frist in Zeiten der Gefahr oder eines allgemeinen Nothstandes, in bürgerlichen und religiösen Kämpfen einberufen wurde und immer nur zeitweilig, ohne feste Rechte und Prärogative fungirte, dürfte dem heutigen Russland weniger ein Vorbild, als ein warnendes Beispiel sein. Den modernen Völkern bieten diese moskowitzischen Versammlungen, wie die französischen „États généraux“ kaum irgend eine Belehrung. Es

wäre schwer, ihnen mehr als einen Namen zu entlehnen, aber für die Völker und für die nationale Eitelkeit hat auch der Name bisweilen Bedeutung.

Bis zu den neuesten historischen Untersuchungen und zu dem Entstehen der slawophilen Schule waren es nicht die Erinnerungen an den Semski Ssobor und an das alte Moskowien, was bei einer Anzahl von Russen das Verlangen nach einer Constitution weckte; es waren vielmehr meist die Berührung mit Europa und die Lehren des Auslandes. Aehnliche Tendenzen sind in Russland keineswegs neu; das neunzehnte und achtzehnte Jahrhundert weisen mehr als einen Versuch zur Beschränkung der Autokratie auf; aber lange waren diese von dem Beispiel Schwedens, Polens, Englands eingegebenen Entwürfe einiger Bojaren nach aristokratischen Vorbildern gemodelt, die den russischen Gewohnheiten und dem russischen Charakter widerstanden. Daher zum Theil der Misserfolg dieser ehrgeizigen Träume, von der oligarchischen Verfassung an, welche die Dolgoruki und Galizin der Anna Iwanowna aufzwangen, bis zu der Militärrevolution bei der Thronbesteigung Nikolais im Jahre 1825.

Abgesehen vom Mittelalter und den moskowitischen Erinnerungen lässt sich im modernen Russland eine geheime Strömung des Liberalismus erkennen, die — zuerst auf einige Bevorzugte beschränkt — allmählich, von Jahr zu Jahr wächst und über kurz oder lang mächtig genug werden wird, um Alles, was ihr ein Hemmniss entgegenstellt, mit sich fortzureissen. Der Grund des Volkes steht zweifellos noch solchen Regungen fern; er würde es sogar zuerst noch schwer haben, sich ihnen anzuschliessen. Für ihn klingt das exotische Wort Constitution (konstituzija) noch ausländisch, noch räthselhaft; wie im Dezember 1825, wären noch heute viele Russen fähig, zu fragen: „Was ist das für ein Frauenzimmer?“¹⁾ Gleichviel, diese Unwissenheit schwindet von Tag zu Tage, die Ideen der Freiheit dringen jahraus jahrein tiefer nach unten und können in Russland, wie anderswo, bei dem Fortschritt der Bildung, des Reichthums, des Wohlstandes nur weiter um sich greifen. In dieser Beziehung arbeiten die Missbräuche der Verwaltung und die revolutionäre Propaganda in gleichem Sinne. Dank diesem thätigen Zusammenwirken ist das, was 1815 und 1825 eine Chimäre, was 1860 noch vorzeitig war, heute,

¹⁾ Man erzählt, dass bei der im Namen des Grossfürsten Konstantin, des älteren Bruders Nikolais angezettelten Verschwörung einige Offiziere riefen: Es lebe die Constitution! was die Soldaten veranlasste, dieselbe für die Gemahlin des Grossfürsten zu halten.

da das neunzehnte Jahrhundert sich zu seinem Ende neigt, solches nicht mehr. Im zwanzigsten Jahrhundert, — was sage ich — im Jahre 1890 würde es vielleicht zu spät sein.

Fast alle Welt in Russland wäre darin einverstanden, dass ein Wechsel der Regierungsform an der Zeit sei, wenn man nur wüsste, was an die Stelle des Jetztbodystehenden setzen, ohne sich in Nachahmungen zu stürzen, welche von den Einen gefürchtet, von den Andern gehasst werden. Wenn die Russen staatliche Freiheiten wünschen, so möchten die meisten von ihnen, dass ihr Vaterland sich in denselben ursprünglich und eigenartig erweise, — wie aber soll das geschehen? Ein Volk, das auf diesem Gebiete sich seiner Eigenart vollkommen bewusst wäre, würde ohne Zweifel weniger darum bemüht sein, sie zu beweisen. Ich bin mehr als einmal Russen von verschiedener Gesinnung begegnet, die mir mit einer Art von Naivität sagten: „Wir können allerdings der politischen Freiheiten nicht lange mehr entbehren, aber wir müssten etwas Anderes haben, als Alles, was sich draussen vorfindet. Ihre Grundgesetze und Verfassungen, Ihre aristokratischen und bürgerlichen Verfassungen, die im Westen selbst schon halb aus der Mode gekommen sind, sind allzu complizirt, allzu formalistisch, allzu eng für uns; ein derartiger Rock würde auf unsern Leib nicht passen, er würde bei jeder unserer Bewegungen reissen. Wir brauchen ein breiteres, weiteres, einfacheres und zugleich volksthümlicheres Kleid.“ Und wenn ich sie drängte, vom Allgemeinen zum Einzelnen überzugehen und ihre Ansichten schärfer darzulegen, fanden sie in der Regel nichts Bestimmteres; sie beschränkten sich darauf, mit Ueberzeugung zu wiederholen: „Genug der Entlehnungen, genug der Nachahmungen! Wir brauchen etwas Nationales, Eingeborenes, Russisches, Slawisches.“

Was Verfassung und politische Rechte betrifft, wäre leider das sicherste Mittel zur Wahrung der russischen Eigenart das, weder Verfassung noch Freiheit zu besitzen. Thatsächlich möchten viele Russen für ihr weites Vaterland gern neue Mittel der Selbstverwaltung, eine neue Art, frei zu sein, entdecken; viele empfänden es als eine Demüthigung, nach Art der kleinen Völker des altersschwachen und faulen Westens frei zu sein, etwa nach Art der Engländer und Belgier. Ueber diesen Punkt mag sich ihr Patriotismus beruhigen: sie haben für lange hinaus Derartiges nicht zu fürchten.

Diese Verachtung geebener Pfade und dieses Verlangen auf ungebahnten Wegen das Ziel zu erreichen, diese Scheu, altern, reifern und gebildeten Nationen nachzuahmen, dieser Hang, von unbenannten politischen Gebilden zu träumen, deren unbestimmte Umrisse nicht

aus der dunstigen Region der Phantasieen hervortreten, all dieser Nationalstolz und Nationaldünkel, der bis jetzt unfruchtbar geblieben ist, — er kann uns bei einem jungen Volke in einem Lande nicht überraschen, das auf seine Grösse stolz ist, und in dem die Patrioten ganz verschiedener Parteien täglich der westlichen Civilisation und unserer dürftigen „Bourgeoisculturn“ das Verdammungsurtheil sprechen, in dem beredte und gebildete Schriftsteller feierlich die Frage aufwerfen, ob der Boden Russlands nicht den Keim einer andern Civilisation, einer andern Gesellschaft, einer andern staatlichen Gestaltung in sich trage. Lässt sich nicht im Räderwerk des Staats, in den Beziehungen des Volkes und der Erbdynastie eine vollkommenere und harmonischere Grundform erkennen, als in Allem, was man bisher im Betriebe gesehen hat? Eine Regierung zum Beispiel, die frei von Standes- und Parteikämpfen, von sozialen und politischen Gegensätzen, vom Geiste der Negation und der Empörung, frei von Allem wäre, was bei den Völkern der germanisch-romanischen Cultur den Staat und die Gesellschaft von Grund aus verdirbt? Dies ist in der That das mehr oder minder dunkle, mehr oder minder bewusste und mit Gründen gestützte Ideal der Russen, die nach dem Ausspruch Aksakows in den slawischen Wohlthätigkeitsverein (22. März 1881) nicht die Lumpen des europäischen Constitutionalismus anziehen wollen. Um zur Freiheit zu gelangen, bilden sie sich ein, weder einer Constitution, noch eines Parlaments, noch irgend welcher politischen Rechte zu bedürfen.

Lassen wir Alles bei Seite, was solche Träumereien für uns im Westen an Utopieen enthalten und fragen wir, ob bei den Russen und überhaupt bei den Slawen der Grundzug eines neuen politischen Wesens, einer neuen Art von Selbstverwaltung vorhanden ist, die sich an Form oder Geist von Allem, was sich sonst in der Geschichte findet, unterscheidet. Ist es wahr, dass die Slawen in sich selbst, in den Grundlagen ihrer Cultur oder in den noch unbestimmten Zügen ihres nationalen Charakters den Embryo eines unbekannten und ursprünglichen politischen Typus tragen? Bis zu welchem Punkte ist es diesen Jüngstgeborenen der christlichen Civilisation möglich, die Freiheit auf anderen Wegen zu suchen, als ihre ältern Brüder im Westen, Neues, Reinslawisches zu schaffen und in diesem Neuen ein Besseres zu schaffen?

Dieser Anspruch, der ganz natürlich und vernünftig ist, wenn er sich auf die Nothwendigkeit der Anpassung oder selbst auf die Form der Institutionen und das nationale Gepräge beschränkt, ist schwer aufrecht zu halten, sobald er auf den Grund der Dinge und auf das

Wesen des Staates selbst ausgedehnt wird. Welche noch nicht entdeckten Regierungsformen, welche geheimnissvollen politischen Erfindungen, welche tiefen Auffassungen von der Freiheit und welche neuen Mittel, dieselbe zu schaffen, lassen sich bei Völkern suchen, die weder politische Institutionen noch politische Ueberlieferungen irgend welcher Art besitzen? Es heisst, die Institutionen sollen aus dem nationalen Boden hervorgehn, aber woher bei den Slawen Wurzel oder Samen für sie hernehmen? Wenn die Slawen in Russland und in andern Ländern einst den Keim zu jenen in ihren Wetschen und Dumen besessen haben, so ist im Laufe der Jahrhunderte das Saatkorn verwelkt und verdorrt; seit langer Zeit hat es alle Keimkraft verloren. Wo sind denn die slawischen Institutionen, die Russland zur Grundform und zum Vorbild dienen könnten? Soll man sie in der Vergangenheit, in Russland selbst suchen, in dem Ssobor oder in der Semschaja Duma des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts? Aber diese moskowitischen Versammlungen würden dem heutigen Russland kaum mehr zusagen, als die aus drei Ständen zusammengesetzten „États généraux“ dem heutigen Frankreich¹⁾. Beriefe der Zar den Semschi Ssobor, so würde — gleich wie die États généraux von 1789 — die alte moskowitische Versammlung schwerlich lange tagen, ohne sich in eine moderne Kammer oder in ein modernes Parlament umzuwandeln. Oder soll man diese slawische Eigenart in der Gegenwart, im Auslande, bei den kleinen, Russland verwandten Balkanvölkern suchen, in der Skuptschina und serbischen Constitution, in der bulgarischen Verfassung, die einst in der Petersburger Kanzlei ausgearbeitet und wenige Monate drauf unter dem Beifall der nationalen Moskauer Presse von dem Fürsten Alexander durch einen Staatsstreich beseitigt wurde?

Diese ephemere bulgarische Verfassung, die von den Notabeln von Tirnowo bis zur Unkenntlichkeit entstellt worden ist, hat für uns das Interesse, auf Befehl des Zaren von einem russischen Staatsmann für ein slawisches Volk redigirt zu sein. Man ist natürlich

¹⁾ Ein russischer Gelehrter, Sergejewitsch, hat klar nachgewiesen, dass der moskowitische Ssobor nichts wirklich Ursprüngliches, nichts besass, was ihn beispielsweise wesentlich von den französischen Generalständen unterschied. (S. Archiv für Staatswissenschaften 1875 und 1880, herausgeg. von Besobrasow, russ.) Der grosse Historiker Kostomarow, der das Gegentheil zu behaupten schien, hat in einer Polemik mit der Nowoje Wremä (Mai 1880) anerkannt, dass der russische Ssobor sich von den gleichzeitigen europäischen Versammlungen nur durch den in ihm herrschenden Geist, durch Unterwürfigkeit und Fügsamkeit gegen den Zaren unterschied.

versucht, zu fragen, ob eine russische Verfassung auf denselben Leisten geschlagen würde, wenn der Zar sich einmal entschlösse, seinen hundert Millionen Unterthanen eine Constitution zu verleihen, um sie politisch auf dieselbe Stufe zu stellen, wie ihre Schützlinge am Balkan.

Wo wäre in diesem Falle die slawische Eigenartigkeit und das nationale Gepräge? Etwa in dem Einkammersystem, wie in Serbien und bis vor Kurzem noch in Bulgarien? Will man in diesen eben erst zur Probe gestellten Verfassungen oder in den dunkeln slawischen Ueberlieferungen durchaus irgend einen nationalen Charakter entdecken, so kann er nur hierin zu finden sein.

Mit Recht oder Unrecht, eine einzige Versammlung würde in der That allgemein als mehr slawisch, mehr russisch betrachtet werden, als ein Parlament von zwei verschiedenen und unabhängigen Kammern, wie sie jetzt die meisten civilisirten Völker Europas und Amerikas besitzen. Wenn das im Grunde nicht mehr slawisch ist, als anderes — nach unseren grossen Vertretungen zur Zeit der Revolution haben nur Griechenland in Europa und Costa Rica in Amerika heute eine einzige Kammer — so scheint es doch dem Geschmack, den Vorurtheilen, den Ueberlieferungen und den Bedürfnissen der modernen Slawen mehr zu entsprechen. Für diesen Neuling im politischen Leben, wie für die russische Eitelkeit hat ein einziges Parlament den grossen Vorzug, etwas weniger Allgemeines, weniger Abgedroschenes zu sein; ausser dem falschen Scheine der Neuheit hat es einen gewissen demokratischen Beigeschmack, nach dem Russen, Serben, Bulgaren, die meisten Slawen sehr lüstern sind. In den Augen der Petersburger Regierung, die in ihrem Entwurf der bulgarischen Verfassung auch nur bei Einer Kammer stehen geblieben war, hatte vielleicht diese Form der Vertretung den Vorzug, dem gewöhnlichen Apparat einer parlamentarischen Regierung weniger zu gleichen. So wäre es nicht zu verwundern, wenn die russische Staatsgewalt zur Stunde, da sie sich entschlösse, ihren Unterthanen dasselbe Geschenk zu machen, wie ihren Schützlingen am Balkan, auch zu einer einzigen Kammer griffe, vielleicht auf die Gefahr hin, es später bereuen zu müssen, dass sie den Lehren der Geschichte und den Erfahrungen Anderer nicht mehr Rechnung getragen.

Sicher ist, dass die Russen, wenn sie wie die bulgarischen Notabeln zur Abstimmung über eine Verfassung berufen würden, kaum der Errichtung zweier Kammern günstiger wären, als die constituirende Versammlung von Tirnowo. In Moskau wären die

Westler oder Parlamentarier in diesem Punkte wohl einer Niederlage gewiss ¹⁾).

Dass die Russen dem Zweikammersystem so wenig günstig sind, hat — ausser dem sehr allgemeinen Wunsch, etwas Eigenartiges zu sein, zwei im Grunde gleich wiegende Ursachen. Was ist denn eigentlich, — so sagen einige Patrioten — dieser schlaue Apparat von zwei Kammern, dieses complizirte System von parlamentarischem Gewicht, Gegengewichte und Gleichgewichte? Was ist es im Grunde anders, als ein Merkmal und eine Folge des Gegensatzes der Kräfte und der Machtbefugnisse, der überall im Westen, in der Gegenwart wie in der Geschichte, im Staat wie in der Gesellschaft zu Tage tritt? Wozu bei uns, wo es zwischen den verschiedenen Ständen, zwischen dem Herrscher und dem Volke niemals ein ähnliches Misstrauen noch ähnliche Kämpfe gegeben hat, wo weder ähnliche Zusammenstösse noch Reibungen vorkommen, wozu bei uns dieser schwere Apparat von Bremsen und Puffern, der nur die freie Thätigkeit der Institutionen hindern und mattlegen würde?

Diese vorgefasste Meinung stützt sich in der Regel auf ein Vorurtheil gleichen Werthes. Den meisten Russen macht — wie den Südslawen — ein Oberhaus mehr oder minder den Eindruck einer Versammlung von Bevorrechteten; sie sehen in ihm eine Aristokratie, welche sie an die Unterschiede der Stände erinnert. Für sie ist ein Senat oder eine Pairskammer nur in Ländern mit feudalen Ueberlieferungen oder mit einer bürgerlichen Oligarchie denkbar. In ihren Augen muss das russische Volk, das seinem Wesen und Bewusstsein nach ganz eins ist, in dieser seiner Einheit auch von einer einzigen Kammer vertreten werden. Volk und Zar sollen einander von Angesicht zu Angesicht gegenübergestellt werden, in unmittelbarer Berührung sein, ohne irgend ein Mittelglied, das sie trennen und im gegenseitigen Verständniss hindern könnte.

Lassen wir diese halb slawischen, halb demokratischen Ansprüche und Vorurtheile bei Seite. Wahr bleibt eben, dass Russland die Elemente zu einem unabhängigen Oberhause, namentlich zu einer erblichen Pairskammer, wie die der Lords in England oder das Herrenhaus in Preussen, nicht besitzt. Der ganz aus dem Dienst hervorgegangene russische Adel hat nie genug materielle Macht, geistige

¹⁾ In der bulgarischen Constituante von Tirnowo (1879) hatte ein aus fünfzehn Gliedern gewähltes Comité, das den Petersburger Entwurf prüfen sollte, im Prinzip neben der aus gewählten Vertretern gebildeten gesetzgebenden Versammlung einen Senat zugelassen, der ganz oder theilweise von der Regierung ernannt werden sollte. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Autorität, persönliche Bedeutung gehabt, als dass sich aus ihm eine selbständige, einflussreiche und angesehene Kammer bilden liesse¹⁾. Dagegen entspräche nichts so sehr den russischen Gewohnheiten und Ueberlieferungen, vielleicht auch dem slawischen Gefühl, als eine aus hohen Würdenträgern des Civil- und Militärdienstes und aus Personen, die der Kaiser ernannt hat, gebildete Versammlung. Russland besitzt etwas Aehnliches bereits in seinem Reichsrath, dessen Befugnisse und Zusammensetzung nur einer geringen Veränderung unterworfen werden dürften, um aus ihm eine Art von bureaukratischem Senat zu machen.

In dem seltsamen Verfassungsentwurf, der in einhundert und fünfzig Paragraphen 1878 von Petersburg nach Tirnowo geschickt wurde, war die einzige Kammer, die für die Bulgaren eingerichtet werden sollte, fast zur Hälfte aus gewählten Abgeordneten der Nation, zur Hälfte aus hohen Beamten zusammengesetzt, welche die Regierung ernennen sollte, so dass die Regierung und Verwaltung in dieser Skuptschina fast ebensoviel Vertreter hatten, als das Volk. Für die Redakteure des Petersburger Entwurfs war das vielleicht eine Art, der von den Slawophilen so sehr gepriesenen Einheit zwischen dem Herrscher und der Nation Ausdruck zu geben²⁾. Wenn die Notabeln von Tirnowo auch die Delegirten der Regierung aus ihrer Nationalversammlung wiesen, wird man doch in diesem Petersburger Entwurf den von einigen Patrioten so hochgepriesenen slawischen Charakter erkennen dürfen. Dieser Theil des russischen Projekts erscheint in der That wie eine Anleihe aus einem benachbarten Fürstenthum, aus Serbien, das damals der einzige slawische Staat war, der ein Repräsentativsystem besass. In der serbischen Skuptschina, die dem Sieyes von St. Petersburg zum Vorbilde gedient zu haben scheint, wird ungefähr ein Viertel aller Mitglieder vom Herrscher gewählt. In dieser Beziehung bestünde also die slawische Eigenthümlichkeit darin, dass in einer und derselben Versammlung Gewählte der Nation und Delegirte der Regierung vereinigt, in demselben Körper also zwei Elemente verschiedenen Ursprungs mit einander

¹⁾ S. Bd. I, Buch VI, Kapitel IV.

²⁾ Die Hälfte aller Bischöfe, die Hälfte des hohen Gerichtspersonals und die meisten hohen Beamten sollten kraft ihrer Stellung Glieder der bulgarischen Nationalversammlung sein; überdies hatte nach Artikel 79 der Fürst ein Drittel der Glieder zu ernennen. Wie wir vorausgesehn, haben die Bulgaren, indem sie sich diesem Projekt nicht fügten, die Aufhebung ihrer jungen Verfassung sich zugezogen. S. Revue d. d. M. 15. Juni 1880. Anm. zu Seite 819.

verschmolzen werden, die sonst in zwei getrennte Kammern getheilt sind.

In jedem Falle wäre es ausserordentlich leicht, ein gleiches Verfahren auf Russland anzuwenden; man hätte nur dem Reichsrath (gossudarstwenñi Ssowet) neben einigen hohen Würdenträgern des Civil- und Militärstandes und der Geistlichkeit gewählte Vertreter der Nation, beispielsweise Abgeordnete der Landschaften (semstwo) hinzuzufügen. Aus einer solchen Verquickung würde eine Versammlung von gemischtem Charakter hervorgehn, die für die Regierung sehr wenig Beunruhigendes hätte. Bekanntlich ist in den letzten Jahren wiederholt von einer derartigen Massnahme die Rede gewesen.

Das wäre ein Repräsentativsystem in kleiner, sozusagen in homöopathischer Dosis gewesen. Eine solche Verfassung hätte sicherlich ihr Neues, etwas Russisches und Nationales. So wenig sie zu bieten scheint, wäre sie doch zur Zeit ein grosser Schritt. Eine halbbureaukratische Versammlung, wie sie vor Kurzem den Bulgaren vorgeschlagen wurde, hätte zum Uebergang, gleichsam zur Brücke von dem jetzigen autokratischen System zu einem wirklich constitutionellen dienen können, wenn später, bei fortschreitender politischer Bildung, eine derartige Versammlung getheilt würde, so dass in einer Kammer die unmittelbaren Vertreter der Nation, in der andern die hohen Würdenträger mit den Delegirten der Krone sässen.

Es ist gegen Ende der Regierung Alexanders II. von einer andern Combination die Rede gewesen, deren Ausführung allein durch das jähe Ende dieses Fürsten gehindert wurde. Es handelte sich um nichts Geringeres, als um die Berufung einer ganz von den Gouvernementslandschaften und Dumen der grossen Städte gewählten Versammlung. Es war im Anfang des Jahres 1881 unter dem Ministerium Loris-Melikow. Der General und mehrere seiner Collegen empfanden die Nothwendigkeit, sich der wirksamen Unterstützung der Nation zu versichern, und erkannten wohl, dass sie dieselbe nur erhalten konnten, wenn sie Vertreter des Volkes zusammenriefen. Es war schwer, einen solchen Gedanken dem Kaiser Alexander II. annehmbar zu machen, der zwar persönlich an dem absoluten Regiment nicht hing, aber sich nicht für berufen hielt, die constitutionelle Aera zu eröffnen. Um seine Bedenken und Einwendungen zu beseitigen, wie auch um den Uebergang von der alten zur neuen Ordnung zu ebnen, hatten seine Minister nur gewagt, ihm eine berathende Versammlung vorzuschlagen. Wie jetzt der Reichsrath, hätte der neue russische Ssobor nur die Gesetze zu prüfen gehabt, die der Entwurf ihm vorlegen sollte. Die Entscheidung wäre immer dem Kaiser verblieben.

Man stellte dem Zaren vor, dass auf diese Weise die Selbstherrschaft unangetastet bliebe. Alexander II. scheint gefühlt zu haben, dass die Thatsachen der Theorie nicht entsprechen könnten, und dass man — einmal auf diesen Weg gedrängt, — des Punctes nicht mehr sicher sei, wo man stillestehn könne. „Meine Herren“, sagte er in einer Conseilssitzung, „was man uns vorschlägt, ist die Notabelnversammlung Ludwigs XVI. Man darf nicht vergessen, was ihr folgte. Halten Sie es dennoch für nützlich für das Land, so erhebe ich keinen Widerspruch“ ¹⁾).

Die Vorlage wurde in einer Sitzung berathen, an welcher mehrere Grossfürsten, namentlich auch der Thronfolger, jetzt Kaiser Alexander III. theilnahmen. Nach einer langen Verhandlung wurde der vom General Loris-Melikow, von Abasa und dem Grafen Walujew lebhaft unterstützte Entwurf im Prinzip angenommen. Eine Commission wurde beauftragt, die Einzelheiten zu prüfen und die Grundbedingungen festzustellen. Sie hatte sich im Anitschkowpalais, beim Grossfürst-Thronfolger versammelt, auf dessen Zustimmung natürlich ein grosses Gewicht gelegt wurde, und der überdies schon vorläufig von dem General Loris-Melikow sondirt war und hierbei seine ermuthigenden Aeusserungen nicht zurückgehalten hatte.

Im Februar 1881 stand also Russland vor der Berufung einer Repräsentativversammlung, die der Ausgangspunct einer Umwälzung gewesen wäre, deren Ende Niemand absah. Der Beschluss war gefasst, die neue Verfassung mit Zustimmung des Herrschers und seines Thronerben redigirt. Eine Art Verhängniss hinderte ihre Veröffentlichung und warf vielleicht für lange Zeit Russland in das Unge-
wisse zurück.

Von Natur zum Aufschieben geneigt, zu jener Zeit von den späten Freuden seiner jungen morganatischen Ehe in Anspruch genommen, verschob Alexander II. die Veröffentlichung der Acte, von der des Reiches Zukunft und seine eigene Existenz abhing, auf einige Wochen, bis nach Ablauf der Fasten, bis nach dem Osterfest. Er hatte vergessen, dass Niemand Herr des nächsten Morgens ist. Das geschah, wie es scheint, nicht weil er schwankte oder seinen Entschluss umstossen wollte. Tragisch genug, ein Hinweis darauf, an welchen Umständen mitunter das Loos der Fürsten und Reiche hängt:

¹⁾ Ich habe diese und die folgenden Einzelheiten aus sicherer Quelle, namentlich von einem der damaligen Minister. Ich hatte schon früher, gleich nach dem Tode Alexanders II., gemeldet, dass dieser Fürst im Begriffe gestanden, eine Nationalversammlung zu berufen, aber ich kannte damals die Bedingungen noch nicht genau. Rev. d. d. M. 1. April 81.

an seinem Todestag, am Morgen des Sonntags, 1./13. März 1881, vor seinem Aufbruch zur Parade, von der er sterbend zurückkehren sollte, hatte Alexander, dem am Abend vorher die Gefängennahme Sheläbows und die Entdeckung einer neuen Verschwörung gemeldet worden, dem Ministerium des Innern den Befehl zugesandt, am Montag im „Regierungsanzeiger“ die wichtige, seinen Unterthanen gewährte Reform zu veröffentlichen. Ein Tag Verspätung in den Vorbereitungen der Sophie Perowski und des Kibaltschitsch, und Russland wäre auf den Weg politischer Freiheit gewiesen worden. So unvollkommen diese Art von berathender Versammlung und diese embryonische Verfassung scheinen mochten, so hätte ihre Veröffentlichung doch vielleicht die Hand der verirrtten Fanatiker zurückgehalten und Russland eine grosse Trauer, der Dynastie und dem Lande aber grosse Gefahren erspart.

Wenige Augenblicke, bevor Alexander II. das Winterpalais verliess, sagte er seiner neuen Gemahlin, der Fürstin Jurgiewski: „Ich habe soeben ein Papier unterzeichnet, das — wie ich hoffe — einen guten Eindruck machen und Russland bekannt geben wird, dass ich ihm Alles, was möglich ist, gewähre“. Und nach seiner Gewohnheit bei feierlichen Gelegenheiten, bekreuzte er sich und fügte hinzu: „Morgen wird es veröffentlicht, ich habe Befehl dazu gegeben“¹⁾.

Der Befehl wurde thatsächlich überbracht, der offizielle Text in die Druckerei geschickt; man war in derselben Stunde, in welcher der Zar verschied, mit dem Setzen beschäftigt. In der Verwirrung, die dem Attentat folgte, mitten in der Unordnung des Trauerpalasts trat General Loris-Melikow auf den neuen Herrscher zu, theilte ihm den am Morgen erlassenen Befehl mit und fragte, ob er ihn ausführen solle. „Aendere nichts an den Befehlen meines Vaters“, antwortete Alexander III., „das soll sein Testament sein“. Warum ist er nicht bei dieser Entscheidung geblieben, warum hat er den letzten Willen seines Vorgängers nicht in Ehren gehalten! Mit Anerkennung dieses Vermächtnisses, das mit dem noch feuchten Blute des „Märtyrer-Zaren“ gezeichnet war, wäre Alexander III. vielen Verlegenheiten und Schwankungen entgangen. Die neue Regierung wäre nicht den gefährlichen Versuchungen der Reaktion, noch der lähmenden Unschlüssigkeit verfallen. Wenn sie unverzüglich, im Namen des

¹⁾ Diese Worte, die unsre Darstellung bestätigen, sind einem kleinen Bändchen entnommen, das der Fürstin Jurgiewski zugeschrieben wird (Alexandre II, *Détails inédits sur sa vie intime et sa mort* par V. Laferté. Georg. Basel. Genf 1882). In dieser Schrift wird der Inhalt des fraglichen Dokuments nicht enthüllt, aber für uns macht das die Sache nicht zweifelhafter.

ermordeten Kaisers gehandelt hätte, so wäre sie den Wünschen der öffentlichen Meinung zuvorgekommen, ohne den Schein der Nachgiebigkeit gegen die Gewalt des Aufruhrs auf sich zu laden; sie hätte zugleich das Andenken des Vaters geehrt und den Zauber der Krone wiederhergestellt. Man stelle sich vor, was das Volk empfunden hätte, wie die Verschwörer bestürzt gewesen wären, wenn Russland und Europa gleichzeitig den gewaltsamen Tod und die Berufung einer Repräsentativversammlung durch den Verblichenen erfahren hätten. Diese bescheidene posthume Verfassung hätte aus den so dramatischen Umständen eine Art von Weihe geschöpft.

An diesem Tage, am Abend des 1./13. März konnte Alexander III. die Gelegenheit aufs Neue wahrnehmen, die Alexander II. sich hatte entgehen lassen. Man stand in einem jener kritischen Momente, in denen eine flüchtige Stunde über die Zukunft einer Regierung entscheiden kann. Alexander III. erkannte das nicht. Unter dem Einflusse einiger Rathgeber änderte der kaiserliche Zögling Pobedonoszew seine ursprüngliche Absicht. Der Minister des Innern erhielt mitten in der Nacht Gegenbefehl. Der von Alexander II. genehmigte Entwurf, der soeben in der Druckerei abgezogen werden sollte, erschien am Morgen nicht in dem Regierungsanzeiger. Die neue Massregel, hatte man dem jungen Kaiser gesagt, sei noch nicht gründlich genug geprüft worden; vor einem solchen Schritte müsse man all seine Folgen wägen. Einige Tage später verhandelte ein ausserordentlicher Conseil, zu dem einige Ueberlebende aus der Regierungszeit Nikolais und erklärte Parteigänger des Status quo geladen waren, die Angelegenheit in Gegenwart des Kaisers noch einmal. Diesmal triumphte die Politik des Stillstands. Die Berufung einer Versammlung wurde für unklug und für verfrüht erklärt. Die Frage wurde vertagt, das heisst ins Ungewisse verschoben. Augenzeugen versicherten mir, dass der Kaiser gegen Ende dieser Berathung von einer Art Unwohlsein oder Schwäche befallen sei, als habe er das Verhängnissvolle in seinem Bündniss mit dieser Partei vorgefühl.

So hat die Autokratie in einer kurzen Spanne Zeit, in den letzten Tagen Alexanders II., in den ersten der Regierung Alexanders III., zwei- oder dreimal aus Mangel an Entschlossenheit die günstige Stunde vorübergehn lassen. Sie wird vielleicht einen so günstigen Augenblick nie wiederfinden.

Aber, dass man gestern die Gelegenheit verpasste, ist das ein Grund, heute nichts zu thun? Dass die Feinde des Thrones von Neuem zu Minen und Bomben gegriffen haben, dass trotz ihrer Versprechungen einige Fanatiker der Revolution wohl kaum vor den

Zugeständnissen der Regierung die Waffen niederlegen würden, ist das ein Grund, bei einem System zu verharren, das den Nihilismus und die schrecklichste Reihe von Attentaten erzeugt hat, deren die Geschichte erwähnt? Ist das ein Grund, sich in eine ausgangslöse Sackgasse zu verlieren und durch blinde Starrheit die unermüdliche Hartnäckigkeit der Verschwörer in den Augen eines grossen Theiles des Landes gerechtfertigt erscheinen zu lassen? Eine solche Haltung kann sicherlich weder dem Herrscher, noch der Dynastie Vortheil bringen. Das fühlt man, selbst in den Kreisen der alten Gegner jeder politischen Umgestaltung, so dass es sogar von dem Generale Ignatjew heissen kann, er habe, von Aksakow ermuthigt, vor seinem Austritt aus dem Ministerium den Kaiser Alexander III. gebeten, einen Ssobor zu berufen.

Leider ist das Problem heute nur viel complicirter, als beim Beginn der neuen Regierung. Was damals genügt hätte, könnte jetzt ungenügend scheinen, und je länger man wartete, um so schwieriger dürfte die Lösung werden. Die Art von „Consulta“, die dem Befreier der Leibeigenen angerathen war, hätte ohne Zweifel am Tage nach dem Kaisermord begeisterte Aufnahme gefunden; nach Monaten und Jahren fieberhaften Wartens würde sie schwerlich denselben Eindruck üben. Eine blos berathende Versammlung mag — wenn auch als Uebergangsstadium — noch so naturgemäss scheinen, sie würde doch auch ihre Missstände haben. Sie könnte leicht zu viel oder zu wenig sein, je nachdem sie ihre gesetzlichen Befugnisse überschritte, oder sich ängstlich innerhalb derselben hielte. Selbst in der Heimath der Autokratie liesse sich heute schwer eine Repräsentativversammlung finden, die immer geneigt wäre, wie der alte moskowitzische Ssobor, zu sagen: „Das ist unsre Ansicht, aber Alles hängt von Dir, dem Herrscher ab, thue nach Deinem Willen“. Hiefür sind die Sitten nicht mehr patriarchalisch genug. Auch bedürfen Land und Regierung vor Allem weniger des Rathes, als der Controle. Einer Versammlung das Recht der Controle vorenthalten, hiesse sie von vornherein ihrer wesentlichsten Lebensbedingung berauben.

Jede nur berathende wie jede andre Kammer, würde, solange ihr nicht das Reichsbudget vorgelegt wird, in den Augen ihrer Mitglieder, wie des Landes nur wenig nützen; wie aber liessen sich die Finanzen des Reiches ihren Vertretern unterstellen, ohne dass diesen eine weitere Aufgabe bliebe, als die Rechnungen zu genehmigen und um platonische Ersparnisse zu sorgen? Die Controle der Staatsfinanzen wird immer und überall die erste Aufgabe der Abgeordneten der Nation sein, und wo diese Controle einmal zugelassen ist, wird es

schwer sein, auf die Dauer das Steuerbewilligungsrecht zu versagen, das seinerseits über kurz oder lang eine Theilnahme an dem Souveränitätsrecht nach sich zieht.

Es wäre Täuschung zu glauben, dass man eine grosse vertretende Versammlung auf die Dauer schaffen könnte, ohne ihr eine wirkliche Macht zuzugestehen. Auch in Frankreich hat man im achtzehnten Jahrhundert einen ähnlichen Traum geträumt. Turgot rieth 1775 Ludwig XVI., alljährlich eine Versammlung zu berufen, die sich mit der Verwaltung, aber nie mit der Regierung beschäftigen, mehr Rath geben, als Willen äussern und über die Gesetze verhandeln sollte, ohne dieselben jedoch zu machen ¹⁾. „Auf diese Weise“, sagte Turgot, „wäre die königliche Gewalt belehrt und doch nicht beschränkt, und die öffentliche Meinung auf gefahrlose Weise befriedigt“. Wer erkennt nicht heutzutage die Utopie einer solchen Combination! Wäre Ludwig XVI. zwölf oder fünfzehn Jahre vor 1789 dem Rathe Turgots gefolgt, so hätte er einige Aussicht gehabt, der Revolution vorzubeugen. Aber die von ihm berufene Versammlung wäre keineswegs für Jahre hinaus eine nur berathende gewesen. Eine Volksvertretung gleicht der Meeresfluth; man kann ihr nicht sagen: „Du darfst nicht weitergehn“.

Von allen politischen Versammlungen“, so vertraute mir 1880 in Petersburg eine hochgestellte Persönlichkeit an, „wäre eine berathende, ein Ssobor, wie ihn gewisse Moskowiter predigen, vielleicht die unbequemste. Mit einer solchen wären wir den entgegengesetzten Verlegenheiten ausgesetzt, als die gesetzgebenden Kammern sie bringen. Statt die Abgeordneten im Falle eines Zerwürfnisses auseinanderschicken zu müssen, wären wir in der Gefahr, sie schwer zusammenzubringen. Die Vertreter des Landes könnten sich beleidigt fühlen, wenn ihre Rathschläge nicht anerkannt werden, könnten sich zurückziehen und die Arbeit einstellen. — Ihr wollt uns nicht hören, würden sie den Ministern sagen, folglich ist es unnütz, uns zu berufen. — Und das Land würde Verfassungskrisen ausgesetzt sein, aus denen die Regierung nur mit Verlust an Macht und Ansehn hervorgehn könnte“.

Derartige Befürchtungen sind vielleicht nicht ohne Grund. Was in Wirklichkeit die Macht einer Versammlung und einer Volksvertretung bildet, das ist weit weniger ihr gesetzliches Recht, als ihr geistiges Gewicht, das dem Einfluss der sie berufenden Staatsgewalt die Wage hält. Hätte die Autokratie es verstanden, den Bedürfnissen des Landes vorzubeugen und den revolutionären Umtrieben zuvorzukommen, hätte Alexander II. die Vertreter der Nation 1875

¹⁾ Tocqueville, Ancien régime. Buch III, Kap. I.

berufen, als das Ansehn der Krone noch nicht angetastet war, so wäre eine russische Nationalversammlung, mit welchen Rechten sie auszustatten auch dem Zaren beliebt hätte, in Wirklichkeit kaum etwas Anderes, als eine grosse „Consulta“ gewesen. Heute wäre das wahrscheinlich anders; jede Volksvertretung würde ihre Aufgabe ernst nehmen und darauf hinarbeiten, ihre Rechte auszudehnen. Man könnte sie behandeln, wie Herr von Bismark den deutschen Reichstag oder den preussischen Landtag behandelt, aber sie zur Rolle eines blinden Werkzeugs hinabzudrücken, sie zu einer Art Akademie oder gesetzgeberischer Conferenz zu machen, das wäre nicht möglich.

Um den Kämpfen zu entgehen, die überall mit den politischen Versammlungen verbunden sind, wird man sich daher vielleicht noch lange bemühen, dadurch sie fernzuhalten, dass man irgend ein anderes weniger bedenkliches Mittel an ihre Stelle setzt, wie etwa Provinzialversammlungen mit ausgedehnter Befugniss oder grosse zeitweilige Commissionen, wie die des General Ignatjew im Jahr 1881 waren ¹⁾. Das erste System würde Russland kaum länger genügen können, als eine ähnliche Massregel Frankreich unter Ludwig XVI. Das zweite Mittel hätte freilich den Vorzug, einem der Mängel des westlichen Verfassungswesens, dem Mangel an Spezialisten im Parlament, vorzubeugen. Es hätte das Verdienst, neu zu sein, nicht ein ausländisches Vorbild zu copiren; aber dieser zwiefache Vorzug würde seine Schwächen nicht aufheben. Bei derartigen gelegentlichen Commissionen könnte nicht blos eine einheitliche Gesetzgebung nicht bestehen, sondern auch eine wirksame Controle der Regierten über die Regierenden nicht geübt werden.

Alles in Allem: Russland scheint uns gezwungen, in kurzer Frist die Bahn der modernen Freiheitsrechte zu betreten. Aber durch welches Thor soll es sie erreichen? Nicht uns liegt es ob, ihm die Wege zu weisen, noch den Ereignissen ihren Lauf vorzuzeichnen. Das wäre von Seiten eines Ausländers Vermessenheit. Aber das

¹⁾ Dies schien u. A. der anonyme Verfasser des Artikels in der Nouvelle Revue vom 15. Febr. 1882 anzurathen. Nach diesem Artikel, der einem hohen Staatsbeamten, dem Baron J. zugeschrieben wurde, muss das Grundprinzip der neuen Institutionen sein „die Interessirten an der Herstellung der Gesetze theilnehmen zu lassen, an denen sie interessirt sind“. Der Verfasser vergass, dass die wichtigsten Gesetze in der Verwaltung, in den Finanzen, im Handel und Militärwesen alle Welt angehen, und dass der Staat, wenn er nur Diejenigen von seinen Unterthanen zu Rathë zöge, die ein Gesetz am unmittelbarsten trifft, zu schlimmen Gesetzen im Interesse der Einzelnen gelangen würde. Man denke beispielsweise an Zolltarife, die von jedem Industriezweig besonders festgesetzt werden sollten.

wissen wir, dass es für Russland hohe Zeit ist, sich auf den Weg zu machen, dass der Weg lang und beschwerlich sein wird, dass die steilen Abkürzungen, die Andere zu gehen vermochten, ihm Gefahr bringen würden, da es zu gross und zu schwer ist, um die schroffen Pfade zu erklettern, welche Leichtere und Beweglichere unbeschadet ersteigen konnten.

Mehrere Russen haben mich aufgefordert, ihnen einen Verfassungsentwurf zu senden. Ich bin dem immer fern geblieben. Andere haben mich nach den Vorbildern, die das Ausland bietet, gefragt. „Was wäre nach Ihrer Meinung das Passendste für uns“? fragte mich in einem Salon eine politische Dame, wie sie in Russland nicht selten sind; „vielleicht die Constitution vom Jahre VIII oder auch Ihre Constitution von 1852“? Auf eine solche Frage lässt sich nur eine Antwort geben: ist es kindisch, sich auf diesem Gebiete mit seiner Originalität zu brüsten, so wäre es kaum vernünftiger, das Ausland in Allem nachmachen zu wollen. Das Land würde wenig dabei gewinnen, wenn die alte Autokratie sich in einen napoleonischen Cäsarismus verwandelte. Andererseits würde ein Parlamentarismus, wie er in einigen Staaten des Westens geübt wird, in dem eben erst der Leibeigenschaft entstiegenen Russland nur allzu leicht eine Utopie oder ein eitler Schein sein. Selbst die Elemente dazu scheinen zu fehlen. Bei der moralischen Scheidung und der gegenseitigen Vereinzelung der verschiedenen Stände, die noch heute eines gemeinsamen Herrn bedürfen, der über ihren Vorurtheilen und ihren Sonderinteressen steht; bei den patriarchalischen Gewohnheiten der Massen, könnte von einer Regierung der Parteien und der Majoritäten nicht die Rede sein. In diesem Punkte können die Gegner der politischen Reformen Recht haben; in diesem Sinne hat sich Russland, auch wenn es in den Kreis der constitutionellen Staaten tritt, davor zu hüten, dass es sich nicht ohne Ueberlegung nach dem Vorbild der vorgeschrittensten Länder forme, und dass es nicht schroff mit der nationalen Tradition und dem Volksinstinkt breche.

Plötzlich die Macht der Räthe der Krone auf die Parteiführer oder auf die Leaders der Majoritäten zu übertragen, mit einem Male den Erben einer vier- bis fünfhundertjährigen Autokratie der Verantwortlichkeit ledig zu erklären, das wäre vermuthlich nur eine leere und gefährliche Fiction. In der Politik ist — wie in der Architektur — das bestentworfene Gebäude dasjenige, dessen Aeusseres dem Innern am Besten entspricht, dessen Façade und Profile am Besten die Raumvertheilung anzeigen. Für Russland wäre die beste Verfassung die, welche der Nation einen wirklichen Antheil an der Prüfung und

Leitung ihrer eigenen Angelegenheiten zuwiese und zugleich doch der Staatsgewalt Rechte zuerkennt, deren weder ein Ukas noch eine Verfassung sie berauben dürfte. Nichts wäre beklagenswerther, als wenn man dem Lande oder Europa durch lügnerische Aeusserlichkeiten und eitel dekorative Façaden imponiren wollte.

Welche Formen nun auch gewählt werden mögen, zweierlei bleibt unseres Erachtens sicher: erstens muss die Regierung, wenn sie etwas Wirksames schaffen will, nicht allzu sparsam sein, sondern sofort bis an die Grenze der Zugeständnisse gehen, die sie glaubt machen zu dürfen; zweitens wird der Thron um so grösseren Raum der Nation gewähren müssen und um so mehr das Ansehn und den Glanz der Dynastie schädigen, je später er die Nation zur Antheilnahme an der Regierung zulässt.

Es giebt in der Naturwissenschaft zwei Theorieen neben einander, deren Richtigkeit ich hier nicht untersuchen will, die ich aber auf die Politik und die constitutionellen Freiheiten glaube anwenden zu können. Nach der einen, älteren und verbreiteteren, schafft der Organismus die Function; nach der Meinung der Jüngeren erzeugen Function und Bedürfniss das Organ. Gleiches lässt sich von der Politik sagen: in ihr besonders hat das Bedürfniss das Organ zu schaffen, die Uebung dasselbe dem Zweck anzupassen; aber in ihr wirkt wiederum das Organ besonders auf die Function zurück und reizt das Bedürfniss, dem es sein Entstehen dankt. Das beste Mittel, einem Land die Fähigkeit der Selbstregierung zu geben, ist, ihm dazu die Gelegenheit zu bieten. Einmal im Besitze der Organe zum Selfgovernment, wird auch Russland, wie jedes andre Volk der Gegenwart, dieselben allmählich seinen Neigungen und seinem Geiste anpassen.

Lange haben die aufgeklärtesten Russen wenig Neigung gezeigt, die Stunde zu beschleunigen, da die Nation in den Besitz politischer Rechte treten soll. Das Beispiel anderer, vorzeitig mit freien Institutionen, mit Parlament und verantwortlichen Ministern ausgestatteter Länder, das Beispiel Spaniens, selbst das Frankreichs, schien ihnen wenig ermutigend. Wenige Monate vor dem Beginn des letzten bulgarischen Krieges sagte mir ein kluger und liberaler Russe: „Die Constitution ist der nächsten Regierung überlassen; besser sie kommt fünfzehn Jahre zu spät, als fünfzehn Jahre zu früh“. Diese Worte schienen weise und, — ich bekenne es selbst, — ich bewunderte ihre Besonnenheit und gab ihnen Recht. Können wir heute noch diese Anschauung für richtig halten? Die Thatsachen haben mich später an ihnen zweifeln gelehrt. Die stürmische Agitation der Jugend,

die immer zunehmende, nervöse Reizbarkeit der Gesellschaft, die offenkundige Unmöglichkeit des Verbleibens im jetzigen Zustand und die Schwierigkeit, unter dem Druck der revolutionären Drohungen aus demselben herauszukommen, — alles das bewirkt, dass man unwillkürlich fragt, ob es nicht besser gewesen wäre, der Stunde der politischen Reformen zuvorzukommen, statt ihren lauten Glockenschlag abzuwarten.

Bei dem traditionellen Gewicht der kaiserlichen Macht, bei dem Zauber, der den Befreier der Leibeigenen vor der doppelten Enttäuschung von Plewna und Berlin umgab, hätte es in Gegenwart und Zukunft weniger praktische Schwierigkeiten gegeben, den Wünschen des Landes zuvorzukommen.

Die Aufregungen und Enttäuschungen des bulgarischen Krieges, der unversöhnliche Kampf der Terroristen, die Verwirrung einer Regierung, die — ohne feste Richtung — das Verhängniss hatte, alle ihre Minister und Räthe nach einander nutzlos zu verbrauchen, das hat die Frage selbst und wohl auch die Nation in wenigen Jahren ausserordentlich reifen lassen. Die gebildeten Classen, die Gesellschaft und die „Intelligenz“ scheinen so weit gelangt zu sein, dass die kaiserliche Regierung keine andern Mittel mehr hat, um ihr Verlangen nach Reformen und Freiheit zu umgehen, als Ablenkungen nach aussen und kühne Abenteuer, für die Russland jedoch weder diplomatisch, noch finanziell, noch militärisch vorbereitet ist. Wie unsre kurzlebigen französischen Kaiserregierungen wird dieses zehnmal ältere Reich sich immer mehr genöthigt sehn, zwischen innern Reformen und äussern Feldzügen, zwischen Freiheit und Ruhm seine Wahl treffen. Bei Vorenthaltung der ersteren, wird man den zweiten bieten müssen. Diese — in Frankreich alte — Wahl wird mehr und mehr auch Russland gestellt werden, und der letzte orientalische Krieg hat ihm gezeigt, wie gewagt und unsicher solches Spiel selbst nach gewonnenen Siegen ist. Es ist dies in der That eine Art von „circulus vitiosus“; oft deckt gerade ein Krieg rücksichtslos die Wunden eines Landes auf und macht die Fehler einer Regierung und die Nothwendigkeit einer Controle handgreiflich.

Das haben die beiden letzten, zwanzig Jahr aus einander liegenden orientalischen Kriege gethan. Der Feldzug in der Krim war der Ausgangspunct für die Freigebung der Leibeigenen und für die grossen Gesetze Alexanders II.; der doppelte Feldzug in Bulgarien, dem keine grosse Reform folgte, der nicht das Zeichen zu einer politischen Emanzipation gab, war der Ausgangspunct des revolutionären Terrorismus und des Kaisermords. Dem Kampfe gegen das Ausland folgte

ein längerer innerer Kampf, der leidenschaftlicher geführt wird und trotz der geringen Zahl der Kämpfer für Land und Regierung kostspieliger ist. Diesen Krieg gegen einen unsichtbaren und immer neu sich erhebenden Feind kann Alexander III. nicht, wie im Jahre 1855 sein Vater, mit einem Friedensvertrage beenden. Es ist die Seele seines Volks und der russischen Jugend, der er Frieden geben muss, und das kann er nur, wenn er seine Regierung mit dem Geiste des Jahrhunderts versöhnt, ohne sich durch Drohungen der Einen und Schmeicheleien der Andern aufhalten, ohne sich durch Eitelkeit, Furcht oder Einbildung einer falschen Sicherheit beirren zu lassen.

Alles verlangt heute einen Wechsel des Systems, und Alles würde den Segen eines solchen geniessen: Die materielle Gewalt und die moralische Würde Russlands sind daran nicht weniger interessirt, als die innere Ordnung und eine gute Verwaltung.

Wem käme die Controle der Vertreter des Landes zu statten? Etwa nur der Central- und Lokalverwaltung, der Polizei, der Justiz, dem Staatsdienst? Keineswegs — in gleichem Masse vielmehr auch der militärischen Verwaltung und Ausbildung, den Finanzen, dem Volksunterricht, der Armee, der Diplomatie. Die blosse öffentliche Berathung des Budgets in einer freien Versammlung hätte unübersehbare Folgen für den Reichsschatz. Dann erst würde der schwere Koloss die rechte Kraft im Verhältniss zu seiner Grösse, die wirklichen Hilfsquellen im Verhältniss zu seinen natürlichen besitzen.

Die russischen Staatsmänner geben sich nicht genügend Rechenschaft darüber, dass die Freiheit eine unersetzliche Kraft, die Anarchie eine unheilbare Schwäche ist. Ein Ausländer hat das Recht, ihnen in Erinnerung zu bringen, dass es allein freisinnige Institutionen sind, die Russland die Achtung und die Sympathieen der Völker wiedergeben vermögen. Eine Wendung in diesem Sinne würde ihm eine Bedeutung und ein Vertrauen verleihen, wie alle seine Regimenter und Diplomaten es nicht könnten. Sie ist das einzige Mittel, um das eingewurzelte Misstrauen und Vorurtheil, das sich an seine Politik heftet, zu zerstreuen. Im Osten, bei den Südslawen, bei den Christen Europas und Asiens würde es wieder einen Einfluss gewinnen, den weder seine Dienste, noch seine materielle Macht ihm zu schaffen vermöchten. Die Freiheit ist der einzige Magnet, der ihm die Neigung der kleinen, durch seine Waffen befreiten Völker anziehen und festhalten kann, die Freiheit allein kann sie hindern, ihre Blicke von ihrem grossen Schirmherrn im Norden abzuwenden und auf anderen Seiten Lehre und Vorbild zu suchen. Im Westen wäre der Vortheil nicht geringer; ein liberales Russland — wann wird man diese beiden

Worte zusammenstellen können? — würde einen Einfluss und eine Stellung in Europa erobern, die dem absolutistischen Russland für immer verschlossen ist. Mit dem alten autoritären System ist es zur Vereinzelung verurtheilt; in unserem Jahrhundert isoliren sich die Staaten nicht durch die Revolution, sondern vielmehr durch das entgegengesetzte Extrem. So lange Russland fortfährt, sich all die politischen Reformen fernzuhalten, die sonst überall durchgeführt sind, werden Misstrauen und Abneigung gegen sein Regierungssystem diejenigen Völker von ihm und von der Allianz mit ihm abschrecken, die von Natur die grösste Neigung zu ihm haben.

Wie wir uns auch stellen, von welcher Seite wir die Sache betrachten mögen, immer scheint uns eine Wendung in liberalem Sinne der beste oder vielmehr der einzige mögliche Ausweg. Soviel man auch nach einem andern sich umsehe, man findet keinen. Heisst das, damit wäre Alles erreicht? Keineswegs; eine Veränderung des Regierungssystems wäre weniger eine Lösung, als ein neuer Ausgangspunct, sie wäre mehr ein Anfang, als ein Ende.

Mit der Freiheit und den politischen Verfassungen steht es, wie mit der Ehe, die in Romanen und Komödien oft ein Abschluss, in Wirklichkeit aber nur der Anfang eines neuen Lebens mit seinen neuen Kämpfen, Mühen und Prüfungen ist.

Russland hat bei einer liberalen Entwicklung Alles zu gewinnen, dagegen in der Lässigkeit und in dem Verlängern des gegenwärtigen Zustands, selbst wenn die gewöhnliche Ordnung sich wiederherstellen liesse, Alles zu fürchten; aber das heisst noch nicht, dass ein Systemwechsel, eine Verfassung oder eine Berufung an das Volk alle in ihm gährenden Leidenschaften wie mit einem Zauberspruch zur Ruhe bringen würde. Vor dergleichen Illusionen hüte man sich: jede Staatsform bietet ihre Schwierigkeiten, und auch die Freiheit hat namentlich im Anfang die ihren. Die Wege, die zu ihr führen, sind vielfach geschieden, weder gerade noch leicht zu beschreiten. Sie haben ihre steilen Anstiege und Krümmungen, sie erscheinen oft rauh und endlos, besonders wenn sie noch neu sind und Jahrhunderte oder Generationen sie nicht geebnet haben.

Wir wollen nicht zögern, unsere Meinung ganz auszusprechen. So gross uns die Vortheile eines Systemwechsels für die Staatsregierung, wie für das Volk scheinen, so werden doch beide wohl daran thun, nicht allzuviel von ihm zu erwarten, wenn sie nicht neuen und schweren Enttäuschungen entgegengehen wollen. Die sinnreichsten politischen Maschinen, die so fein ausgedacht, so gut zusammengefügt und geleitet sind, als es sich irgend denken lässt, können

Reibung, Stösse, Unfälle nicht vermeiden. Vor Allem aber darf mit ihnen nicht gespielt werden. Sie sind gefährliche Apparate, welche die Regierung mit Umsicht handhaben muss. Es wäre vermessen, mit der Hand in ihr Räderwerk zu greifen.

Es sind kaum einige Jahre her, dass die Russen noch sich der Hoffnung schmeicheln konnten, ohne heftige Erschütterungen den gefahrvollen Uebergang von dem absoluten Regiment zu einer freien Staatsform vollziehen zu können. Viele von ihnen hofften, dass die politischen Freiheiten bei ihnen allmählich, im Schatten einer Gewalt wachsen würden, die stark genug sei, sie gegen Ausschreitungen und unfruchtbare Kämpfe zu schützen. Eine solche Hoffnung widerspricht der Gegenwart; vielleicht ist sie übrigens immer nur ein Traum gewesen. Um ein oft angeführtes Gleichniss zu gebrauchen: Die politische Freiheit ist keine Pflanze, die im Treibhaus gut gedeiht; nur in freier Luft, im vollen Winde treibt sie ihre Sprossen und wurzelt erst fest sich ein, wenn Geäste und Stamm vom Sturmwind geschüttelt sind, dass sie mitunter gar brechen.

Hierüber nur kein Missverständniss. Auf dem Wege, auf den die öffentliche Meinung Russland schieben will, würde es sicherlich seine Hindernisse, seine Verlegenheiten, ja seine Gefahren finden; aber es wären die Verlegenheiten und die Gefahren der modernen Regierungen überhaupt. Dieser Wechsel wäre an sich ein Gewinn für Russland. Seine Kämpfe, seine Irrthümer, seine Enttäuschungen selbst könnten ihm Vorthail bringen. Bei der Erhaltung des jetzigen Zustandes dagegen ist nichts zu gewinnen. Es giebt Gefahren, denen man entgegen gehen muss, wäre es auch nur, um sie nicht grösser werden zu lassen, und Fälle, wo der sicherere Theil der kühnere ist, wo es mehr zu wagen, als zu sorgen gilt. Dies ist die Lage des Erben Alexanders II.

Wie oft hat man sich in Frankreich gefragt, in welchem Zeitpunkt wohl der Revolution auf der schiefen Ebene zu Anarchie und Schreckensherrschaft ein Halt hätte geboten werden können. Noch hat Keiner diesen Zeitpunkt mit Sicherheit zu bezeichnen vermocht. Unseres Erachtens war es schon bei der Berufung der Generalstände zu spät. Das einzige Mittel, die Revolution aufzuhalten, wäre gewesen, ihr zuvorzukommen. Das Reich Alexanders III. mag sich noch so sehr von dem Frankreich Ludwigs XVI. unterscheiden, auch für Russland gilt dasselbe. Das sicherste Mittel, eine Revolution zu verhindern, ist ihr vor auszuschreiten, die Initiative der Staatsumwälzung der Regierungsgewalt in die Hand zu geben. Reformen von oben

oder Revolutionen von unten, sagte Alexander II. am Beginn seiner Regierung.

Es giebt Veränderungen, die so tiefgehend sind, dass man sich ängstlich fragt, ob sie friedlich, ohne Wirren noch Revolutionen vollzogen werden können. So war es in Frankreich beim Falle des alten Regimes. Wird es ebenso bei der politischen Umwandlung Russlands sein? Das wird wohl von der Tüchtigkeit und von dem Glück der Dynastie abhängen.

Die Völker und die Gesellschaften haben sozusagen Mauserzeiten, Metamorphosen, die sich nicht ohne Krisen noch Krankheiten, oft selbst nicht ohne eine Art von Verfall, wie von nahendem Tode, vollziehen zu können scheinen. Aber man täusche sich hierüber nicht: wenn Russland einmal vor solche Prüfungen gestellt werden und zeitweilig geschwächt oder vermindert aus ihnen hervorgehen müsste, so wäre das — wie 1789 in Frankreich — eine Krise des Wachstums und nicht die Convulsion des Todeskampfs oder der Verfall des Greisenthums.

Und wenn am Ende des neunzehnten Jahrhunderts in Russland, wie am Ende des achtzehnten in Frankreich, eine Revolution unvermeidlich würde, welche Folgen hätte das für Russland und für Europa? Welche neue Ordnung würde aus diesem Chaos hervorgehn? Das wäre eine Frage, welche zu entscheiden wir Franzosen schlecht berufen wären, die wir nach einem ganzen Jahrhundert noch nicht der Beendigung unserer Revolution, nicht der Erreichung ihres Abschlusses sicher sind.

In vieler Beziehung würde eine russische Revolution, wenn sie nicht bloß ein verwirrtes und kurzes Interregnum wäre, einen eigenartigen, neuen Charakter haben, wie man ihn bei keinem Volke des Continents treffen könnte. Der Westen hat in der französischen Revolution seine Revolution gehabt; mehr oder minder haben die germanisch-romanischen Völker ihrem Geiste sich unterworfen, ihre Lehren angenommen, ihre Wohlthaten und Uebel an sich empfunden. Die französische Revolution war gewissermassen die Erlösung des alten feudalen Europas; aber das patriarchalische Europa des Ostens, die slawisch-orthodoxe Welt, harrt — wie man sagen möchte — noch seiner Revolution oder Dessen, was sie ersetzen kann; und wo anders sollte der Ausgangspunct sein, als in Russland? Von diesem Gesichtspunct aus könnte eine russische Revolution das grösste Ereigniss nach der französischen werden, deren Seitenstück sie nach Ablauf eines Jahrhunderts in gewissem Sinne wäre.

Der Anspruch, einen neuen Typus der Gesellschaft zu schaffen,

wie ihn die konservativen Slawophilen für ihr Land erheben, findet sich in anderer Form mit nicht geringerem Selbstbewusstsein bei vielen Revolutionären des Nordens. Sie schmeicheln sich des Glaubens, eine russische Revolution werde unsere Revolutionen weit hinter sich lassen, da diese weniger das niedrige Volk, als das Bürgerthum betrafen und bisher alle ausgesprochen individualistisch gewesen sind. Sie glauben, dass eine russische Revolution der Welt ein wahrhaft allgemeines Evangelium bringen werde, das mehr sozial als politisch, der slawisch-orientalischen Welt angepasst sein, aber zugleich eine Grundlage für die Erneuerung des Westens bieten werde.

Und in der That würde eine russische Revolution, die fast unvermeidlich zu einer Art von Agrarsozialismus führen müsste, sicherlich von allen andern sich tief unterscheiden. Gewiss wäre es Russland am leichtesten, in der Revolution seine Originalität zu zeigen, Neues und Slawisches zu schaffen — aber um welchen Preis dies Alles? mit welchen Opfern der Wissenschaft und der Civilisation? Welche Rechte die feurigen Vorkämpfer der russischen Revolution auch für diese in Anspruch nehmen und ein wie weites Feld sich ihr in Europa oder Asien öffne, die französische Revolution wird doch jederzeit auf dem Gebiete der revolutionären Ideen selbst den Vorrang behaupten, der Zeit nach die erste und die Vorgängerin jeder andern gewesen zu sein. Diesen Vorrang dankt die Revolution von 1789 aber nicht allein ihrer Priorität, sondern namentlich ihrer abstrakten Folgerichtigkeit, dem spekulativen Charakter ihrer Prinzipien, die ihr einen Grundzug der Universalität verliehen haben, der ohne Beispiel in der Geschichte dasteht, so dass in Russland wie anderwärts alle Schulen, die sie zu übertreffen trachten, nur von ihr abgeleitet sind ¹⁾.

Der Vorrang der Revolution ist übrigens allzu theuer erkaufte und allzu gefahrvoll, als dass wir ihn Russland wünschten. Diesem wäre besser, sich nicht so trügerischen Idealen hinzugeben, bescheidenere und sicherere Wege zu gehen, umsomehr als in ähnlichem Fall die scheinbar gewonnene Zeit oft rasch wieder verloren wird, und der kürzeste Weg sich als der längste erweist.

Und jetzt, da wir wieder zu Frankreich und dem Westen zurückge langt sind, will ich diesen Band mit einer Rückschau auf uns selbst schliessen. Wenn die Zukunft Russlands dunkel scheint, welches Volk Europas erfreut sich denn jetzt eines unbedeckten Horizonts? Welches blickt weit vor sich in die Zukunft hinaus und glaubt seines

¹⁾ S. Revue d. d. Mondes 1. Jan. 1882 des Verf. Artikel über die Charaktere der Revolution in Anlass des Werkes von Taine.

Weges sicher zu sein? Wir leben in einer Zeit der politischen, religiösen und sozialen Umwandlung, deren letztes Ziel auch dem schärfsten Auge verborgen bleibt. Noch erblickt Niemand die unbekannte Küste, der uns die Winde der offenen See entgentreiben. In dieser Hinsicht gehören Petersburg und Moskau ganz zu Europa. Nicht Russland allein befindet sich in der Krise; unsre ganze christliche Civilisation macht eine solche durch. Im Widerspruch zu den sich entgegengesetzten Vorurtheilen der Nationalrussen und der Ausländer ist — wie man vom höhern Standpunct aus sagen könnte — Russland weder viel gesunder, noch viel kranker, als die meisten Völker unseres Erdtheils. Trotz aller ihm sich bietenden Hindernisse bewahrt es einen Vorzug, der den andern Ländern fehlt. Auf jenem unbekannten Wege nach dem unbestimmten, in der Ferne verschwimmenden Ziele scheinen diejenigen Völker am ehesten vor dem Falle geschützt zu sein, die den Erregungen der Gegenwart freie Bahn geben können, ohne mit all den Ueberlieferungen der Vergangenheit zu brechen. Von seinen Herrschern aber hängt es ab, ob Russland zu der Zahl dieser Völker gehören wird.



Schlussbemerkungen des Uebersetzers.

Der erste Band dieser Uebersetzung wurde nach der zweiten französischen Auflage und zwar nach Aushängbogen derselben gearbeitet, die der Pariser Verleger, Herr Hachette, dem Herrn Deubner in Berlin zu diesem Zwecke zugehen liess. Es erschien somit der erste französische Band des „Empire des Tsars“ fast gleichzeitig oder nur ganz kurze Zeit vor dem ersten deutschen Bande des „Reiches der Zaren.“ Der zweite Band des französischen Textes ist dagegen in zweiter Auflage noch nicht erschienen. Für die Uebersetzung musste die erste Auflage desselben vom Jahre 1882 benutzt werden.

Seit 1882 sind in offiziellen russischen Organen vielfach statistische Angaben veröffentlicht worden, die Herr Leroy-Beaulieu bei Abfassung des zweiten Bandes seiner Schrift noch nicht kennen konnte, und die häufig von den älteren Angaben abweichen, welche ihm zur Verfügung standen. Eine wesentliche Verschiebung der Schlüsse, die er aus den letztern gezogen hatte, ergibt sich auch aus den neueren Daten nicht. Dennoch schien es mir angemessen, den älteren Zahlen des französischen Textes die neueren der russischen Publikationen zur Seite zu stellen. Der Leser wird in Randbemerkungen des Uebersetzers die später ermittelten oder bekannt gegebenen Zahlen finden. Eine Ausdehnung des statistischen Materials schien mir nicht am Orte, wenn dasselbe auch wohl 1884 in grösserer Fülle vorlag, als 1882 und vielfach die Ausführungen des Herrn Verfassers zu unterstützen geeignet war. So habe ich die 1883 und 1884 veröffentlichten Angaben über die Verschiebung des Grundbesitzes, über die Anzahl der Straffälle, über das Schulwesen in Russland u. s. w. nicht ohne Selbstbeschränkung zurückgehalten, obgleich sie treffliche Illustrationen zu den Schilderungen Leroy-Beaulieu's hätten bieten können.

Ebensowenig war der Darstellung von der russischen Ackergemeinschaft und von der bäuerlichen Selbstverwaltung etwas hinzuzufügen. In der Beurtheilung der früheren russischen Verwaltung und des alten Justizverfahrens spricht der Verfasser vielfach Urtheile aus, die im Westen allzu scharf erscheinen könnten. Zu irgend einer abschwächenden Bemerkung fühlte ich mich jedoch weder veranlasst, noch als Uebersetzer berechtigt. Die drastische Schilderung der Press- und Censurzustände nicht zu unterstützen, ihre treffende Wahrheit meinerseits nicht zu bezeugen, fällt mir nach langjähriger Kenntniss derselben schwerer. Doch weist der Verfasser, dessen Blick die Beobachtungen und Erfahrungen

seiner eigenen Heimath unter Napoleon III. für diese Frage ganz besonders geschärft haben, die verhängnissvollen Folgen des in Russland bestehenden, nach französischem Vorbild geschaffenen Pressgesetzes so schlagend nach, dass auch auf diesem Gebiete es kaum einer Ergänzung seiner Ausführungen bedarf. Dass die Zustände noch schlimmer werden könnten, als sie 1882 waren, konnte Leroy-Beaulieu unmöglich voraussehen. Die neueste Verfügung der Petersburger Oberpressverwaltung vom 29. März/10. April 1884 macht bekannt, dass fortan jedes dem Censor eingereichte Manuscript mit einer Stempelmarke von 60 Kop. versehen sein muss, wenn der Censor dasselbe zur Durchsicht entgegennehmen soll. (Ecsti Postim. und Ztg. für Stadt und Land vom 18. April 1884.)

In anderer Beziehung hat sich in den beiden letzten Jahren eine Besserung der Zustände gezeigt, die freilich noch nicht für Genesung, aber immerhin für eine mildere Krankheitsform im russischen Reiche gelten muss. Die Weihe der Krönung hat den Zaren den Herzen des russischen Volkes näher geführt; die freiwillige Gefangenschaft zwischen dem hochumgitterten Parke und den Kasernen von Gatschina hat aufgehört; Ausfahrten der kaiserlichen Herrschaften ohne militärische Bedeckung haben den Beweis des wiedererwachten Vertrauens gegeben; Familienfeste im Winterpalais und Peterhof haben das Interesse und die persönliche Theilnahme der Petersburger an den Vorgängen bei Hofe auf's Neue geweckt. Die Erfolge in Centralasien schmeicheln einem Theile der Nation, die Wendung der auswärtigen Politik, namentlich die freundschaftlichere Stellung zu Deutschland — wenn auch nicht von Allen mit Sympathie begrüsst — übt eine beruhigende Wirkung auf Handel und Gewerbe. Der Erfolg der letzten Anleihe gilt nicht überall in Russland für so ephemere, als Moskauische Blätter ihn darzustellen suchen.

Von der andern Seite haben die nihilistischen Attentate den Charakter persönlicher Rache angenommen. Der Mord eines verhassten Geheimpolizisten von zweifelhafter Würde kann auch in den Augen der stillen Gönner der Revolution nicht für eine gleiche Heldenthat gelten, wie die verwegenen Angriffe auf die höchsten Staatsbeamten. Das Prestige der fanatisirten „jungen Generation“ hat in den letzten Jahren wesentlich abgenommen. Wenn man auch ihre Ziele nicht anerkennen wollte oder durfte, so bewunderte man früher doch in engeren oder weiteren Kreisen ihren Muth, ihre Selbstlosigkeit, ihren Aufopferungsdrang. Jetzt aber erheben sich schon öffentliche Stimmen, die nach der Errungenschaft solcher Opfer fragen und mit dem Kleinmuth, der den Russen unmittelbar nach einer blinden Erhebung zu beschleichen pflegt, die „erstaunliche Unfruchtbarkeit der jungen Kräfte Russlands“ beklagen. In Moskau, wie in Petersburg durfte es vor wenigen Tagen ausgesprochen werden, dass die „verhängnissvolle Anarchie der irrenden Begriffe, die sich jeder geistigen Disziplin entziehen, den Boden in eine Einöde verwandeln, der nützliche Früchte zeitigen könnte.“

Alle diese Erscheinungen sind erst nach dem Erscheinen des zweiten Bandes des „Empire des Tsars“ hervorgetreten. Sie verändern das Gesamtbild eben- sowenig, als die oben erwähnten statistischen Zahlen, und lassen das Werk des geistreichen und scharfsichtigen Franzosen in keiner Weise veraltet erscheinen. Nur ist der Schatten, der heutzutage noch über Russland lagert, nicht ganz so schwarz mehr, als vor zwei Jahren.

Auch an der Antwort auf die grosse Frage um Russlands Zukunft ändern alle diese Thatfachen nichts. Tadel und Mahnung, Besorgniss und Hoffnung, wie sie Leroy-Beaulieu ausspricht, behalten darum ihren vollen Werth.

Das Problem der innern Gestaltung Russlands ist heute seiner Lösung nicht näher gerückt, als es 1882 stand. Die beiden Grundbedingungen der Genesung und des Gedeihens des Reiches, die Leroy-Beaulieu mit Schärfe betont, haben bei den leitenden Staatsmännern und Publizisten noch keine ernste Berücksichtigung gefunden. Die Nothwendigkeit der Decentralisation ist noch immer nicht so allgemein erkannt, als der Verfasser (p. 185) annimmt. Wären die Russen in diesem Punkte auch nur annähernd einmüthig, so hätte die Arbeit der Commissionen Alexanders III. sicher reichere Früchte getragen. Ohne Decentralisation keine Verfassungsreform. So lange noch ein grosser Theil der Russen sich von den Stichworten blenden lässt, Russland sei in Moskau, und die nicht-grossrussischen Gebietstheile seien in Gesetzgebung und Verwaltung, in Sprache und Kirche noch erst Grossrussland zu unterwerfen, wird und kann es für das Reich keine Constitution geben, in der nicht die Majorität einen härteren Despotismus üben würde, als die Autokratie. Von dem trefflichen Buche, dessen zweiter Band hiemit der deutschen Lesewelt übergeben wird, verdienen die hierauf bezüglichen Ausführungen des Verfassers in Russland, wie auch in Deutschland ganz besondere Beachtung. Das Problem der russischen Staatsverfassung ist nicht blos das Problem der inneren Ordnung im Zarenreich, sondern auch das Problem seiner Beziehungen zu dem übrigen Europa und namentlich zu seinen Nachbarstaaten.

Juni 1884.

L. Pezold.



